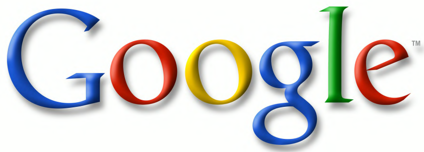



SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Jahrbuch

der

Deutschen Gerichtsverfassung.

Herausgegeben

auf Veranlassung des Reichs-Justizamts

von

Carl Pfafferoth.



BERLIN.

Carl Heymann's Verlag.

1880.

Jahrbuch

der

Deutschen Gerichtsverfassung.

Herausgegeben

auf Veranlassung des Reichs-Justizamts

von

Carl Pfafferoth.



BERLIN.

Carl Heymann's Verlag.

1880.

11/14/27

Nov 14. 1927

Vorwort.

Mit der Rechtseinheit ist den Trägern der Einheit des deutschen Reichs wiederum eine neue mächtige Säule hinzugefügt worden, deren auf der Basis der Reichsverfassung fest begründeter Schaft sich in ein reich entwickeltes und mannichfach gegliedertes Kapitäl entfaltet. Ein theilweises Bild dieses weiteren Ausbaus des Rechtseinheits-Gedankens zu geben und ein Denkmal der Entwickelung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu errichten, ist das Ziel dieses Jahrbuchs; dasselbe glaubt damit sich einer zeitgemäfsen Aufgabe zu unterziehen und eine noch vorhandene Lücke auszufüllen.

Bei der Sichtung des zu bearbeitenden Stoffs stellte sich bereits die Unmöglichkeit heraus, das gesammte Material in einem Bande darzubieten. Es mufste eine Einschränkung eintreten und es konnten nur einige Gebiete in diesem ersten Jahrgange zur Darstellung gelangen. Manche wichtige und interessante Theile werden daher erst in den folgenden Jahrgängen ausführlichere Berücksichtigung finden, wie die Disciplinargesetzgebung, die Bestimmungen und Ergebnisse betreffs der Vorbereitung und Prüfung zum Richteramt, die Verhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, das Notariat, die Geschäftseinrichtungen und Geschäftsübersichten, die Rechtshülfe und der Rechtsverkehr mit dem Auslande, die besonderen Gerichte, Kompetenzgerichtshöfe u. a. m.

Inwieweit bei der gebotenen Auswahl das Richtige getroffen ist, kann erst die Aufnahme, welche der vorliegende Jahrgang

finden wird, ergeben. Die aus letzterer gewonnenen praktischen Erfahrungen sollen demnächst auch bei der Herstellung der folgenden Jahrgänge verwerthet werden; ein jeder dem Herausgeber zukommende Rath und Wink in Bezug auf die Einrichtung und den Inhalt des Buches wird ebenso lebhaften Dank, wie thunlichste Berücksichtigung finden.

Schliefslich erlaube ich mir noch an dieser Stelle den Hohen Behörden, sowie den verehrlichen Herren Beamten und Rechtsanwälten, welche mir so bereitwillig ihre Beihülfe gewährt haben, meinen verbindlichsten Dank dafür auszusprechen.

Berlin, im April 1880.

Carl Pfafferoth.

Inhalts-Uebersicht.

Zweiter Theil.

Einleitung.

Sollte das Verlangen nach einer gemeinsamen Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren, welche die Verfassung des Reichs im Artikel 4 No. 13 für Sache des Reichs erklärt hat, in Erfüllung gehen, so konnte dies nicht geschehen, ohne dafs gleichzeitig die Einrichtung der Gerichte, welchen die Handhabung der neuen Prozefsordnungen zufiel, einer gemeinsamen gesetzlichen Regelung unterworfen wurde; denn der Mannichfaltigkeit der deutschen Prozefsgesetze entsprach eine noch gröfsere Verschiedenheit der bestehenden Gerichtseinrichtungen. Diese letztere insbesondere wurde als ein nicht geringes Hemmnifs im rechtlichen Verkehr empfunden.

Die Bundes-Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Civilprozefsordnung ging denn auch schon bei ihren Arbeiten von der Voraussetzung aus, dafs bei Einführung des von ihr aufgestellten Entwurfs die Gerichtsverfassung innerhalb bestimmter Grenzen nach den von ihr näher bezeichneten Grundsätzen einheitlich geregelt werde.

Dementsprechend richtete der Kanzler des norddeutschen Bundes unterm 21. Dezember 1869 an den Königlich Preufsischen Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt das Ersuchen, die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes über die Gerichts-Organisation zu übernehmen.

In Folge dessen wurden alsbald im Preufsischen Justizministerium die erforderlichen Vorarbeiten in Angriff genommen und fast genau nach sieben Jahren ging aus den Berathungen der Gesetzgebungs-Factoren das fertige Werk hervor.

Es war ein ganz ungewöhnlich gewundener und mühevoller Weg, welcher zu diesem Ziele führte, und es bedurfte der aufopferndsten Thätigkeit Vieler, um alle Schwierigkeiten und alle Hindernisse, welche zum öftern das entstehende Werk scheitern zu lassen drohten, zu überwinden.

Ein kurzer Abrifs dieses Weges wird hier angereiht.

Im Sommer 1872 war der erste Entwurf des Gesetzes im Preufsischen Justizministerium fertig gestellt. Derselbe bildete den Gegenstand wiederholter Berathungen der Herren Justizminister und der Kommissarien der gröfseren Bundesstaaten während des Dezembers 1872 und des Frühjahrs

1873. Der wiederholt umgearbeitete Entwurf wurde nebst Motiven und dem Entwurfe eines Einführungsgesetzes am 6. November 1873 dem Reichskanzler überreicht.

Der Bundesrath, welchem diese Gesetzentwürfe alsbald vorgelegt wurden, überwies dieselben zur Vorberathung zunächst seinem Ausschufs für Justizwesen; letzterer überreichte dem Plenum am 12. Mai 1874 den Entwurf in der aus den Vorberathungen hervorgegangenen abgeänderten Fassung. Dieser Entwurf wurde vom Bundesrath in seinen Sitzungen am 16. und 17. Juni 1874 mit geringen Modifikationen angenommen und demnächst vom Reichskanzler mittels Schreibens vom 29. Oktober 1874 dem Reichstage zur verfassungsmäfsigen Beschlufsnahme vorgelegt (No. 4 der Drucksachen des Reichstags 2. Legislatur-Periode II. Session 1874.)

Die General-Diskussion im Reichstage wurde vom Preufsischen Justizminister Dr. Leonhardt eingeleitet und die erste Lesung der Vorlage in drei Sitzungen am 24. bis 27. November 1874 erledigt. Das Ergebnifs derselben war, dafs die Vorlage zusammen mit den Entwürfen einer deutschen Civilprozefsordnung und Strafprozefsordnung zur Vorberathung einer Kommission von 28 Mitgliedern (sogen. Justiz-Kommission) überwiesen wurde. Dieser Kommission ist wegen des beträchtlichen Umfangs ihrer Aufgabe zweimal durch die Gesetze vom 23. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. S. 194 und vom 1. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 15) die Ermächtigung ertheilt worden, ihre Berathungen auch nach dem Schlusse der Session des Reichstags bis zu dessen demnächstigen Wiederzusammentritt fortzusetzen.

Zu Mitgliedern der Kommission wurden folgende Reichstagsabgeordnete gewählt:

Dr. Bähr, Obertribunalsrath; Becker, Oberappellationsgerichtsrath; Bernards, Landgerichtsrath; Eysoldt, Advokat; von Forcade de Biaix, Obertribunalsrath; Gaupp, Kreisgerichtsrath; Dr. Gneist, Oberverwaltungsgerichtsrath und Professor; Dr. Grimm, Advokat; Hauck, Bezirksamtmann; Herz, Bezirksgerichtsrath; von Jagow, Oberpräsident; Klotz, Kreisgerichtsrath; Dr. Krätzer, Appellationsgerichtsrath; Dr. Lasker, Rechtsanwalt; Dr. Lieber; Dr. Marquardsen, Professor; Miquél, Oberbürgermeister; Dr. Mayer, Appellationsgerichtsrath; von Puttkammer, Appellationsgerichtsrath; Pfafferott, Oberamtsrichter; Peter Reichensperger, Obertribunalsrath; von Schöning, Landrath; Dr. von Schwarze, Generalstaatsanwalt; Struckmann, Obertribunalsrath; Thilo, Kreisgerichtsdirektor; Dr. Völk, Rechtsanwalt; Dr. Wolffson, Advokat; Dr. Zinn, Irrenanstaltsdirektor.

Die Kommission konstituirte sich am 26. Januar 1875 durch die Wahl des Abgeordneten Miquél als Vorsitzenden und des Abgeordneten Dr. von Schwarze als Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie der Abgeordneten Eysoldt, Dr. Mayer, Struckmann und Thilo als Schriftführer.

Als Protokollführer wurden im Laufe der Verhandlungen hinzugezogen: der Wüttembergische Kreisrichter Ege, der Bayerische Bezirksgerichtsassessor Mettenleiter, der Sächsische Bezirksgerichtsassessor Dr. Schreber, der Bayerische Stadtgerichtsassessor Dr. Seuffert und der Preufsische Gerichtsassessor Sydow. Zur Redaktion der Beschlüsse der Kommission wurde eine besondere Subkommission eingesetzt.

Die verbündeten Regierungen waren bei den Berathungen vertreten durch den Direktor im Reichskanzleramt Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath von Amsberg, den Kaiserlichen Geheimen Oberregierungsrath Hanauer, den Kaiserlichen Geheimen Regierungsrath Hagens, den Königlich Preufsischen Geheimen Oberjustizrath Kurlbaum II, die Königl. Preufsischen Geheimen Justizräthe Oelschläger und Schmidt, den Königl. Bayerischen Ministerialrath Loë, den Königl. Bayerischen Appellationsgerichtsrath Dr. Hauser, den Königl. Sächsischen Geheimen Justizrath Held, den Königl. Württembergischen Obertribunals-Vicedirektor von Beyerle, den Königl. Württembergischen Obertribunalsrath von Kohlhaas, den Königl. Württembergischen Ministerialrath Hefs; auch wohnten einigen wichtigen Sitzungen der Königl. Preufsische Justizminister Dr. Leonhardt und der Königl. Bayerische Justizminister Dr. von Fäustle bei.

Die Kommission ist mit einigen Unterbrechungen bis zum 3. Juli 1876 versammelt gewesen und hat die Gesetzentwürfe in zwei Lesungen durchberathen, von denen die erste 36, die zweite 17 Sitzungen erforderte. Das Resultat der Berathungen ist in einem von der Kommission festgestellten, schriftlichen Berichte des Vorsitzenden Abgeordneten Miquél (No. 8 der Drucksachen IV. Session 1876) dem Reichstage mitgetheilt worden.

Eine Zusammenstellung der Entwürfe mit den Beschlüssen der Kommission ist als Drucksache No. 5 erschienen.

Der Bundesrath war schon nach der ersten Lesung des Entwurfs in der Kommission im April 1876 in Berathung getreten, um zu den Beschlüssen der Kommission Stellung zu nehmen; ebenso unterzog er auch die Beschlüsse der Kommission nach der zweiten Lesung seiner Berathung. Die Beschlüsse des Bundesraths wurden dem Reichstag mittels Schreibens des Reichskanzlers vom 3. November 1876 vorgelegt (Drucksache No. 22). Der Reichstag überwies diese Zusammenstellung in der Sitzung vom 7. November 1876 der Justiz-Kommission, in welche die früheren Mitglieder gewählt wurden, zur Vorberathung. Dieser Aufgabe unterzog sich die Kommission in den Sitzungen vom 8. bis zum 14. November 1876; ihre Beschlüsse sind in der Drucksache No. 35 zusammengestellt.

Der Reichstag trat nunmehr am 17. November 1876 in die zweite Berathung der Gesetzentwürfe ein. Ueber die nach dieser Berathung noch bestehen gebliebenen Differenzen machte sich der Bundesrath im Dezember 1876 schlüssig. Das Ergebnifs wurde in einer Zuschrift vom 12. Dezember

1876 (Drucksache No. 115) dem Reichstage durch den Reichskanzler mitgetheilt.

Ueber die wenigen noch schwebenden Meinungsverschiedenheiten kam ein Ausgleich zu Stande; die in der Drucksache No. 138 formulirten Kompromifsvorschläge gewannen in der am 18. Dezember 1876 beginnenden dritten Berathung der Gesetzentwürfe die Mehrheit des Reichstags.

Das Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz zu demselben wurden sodann in der Gesammt-Abstimmung am 21. Dezember 1876 mit 194 gegen 100 Stimmen vom Reichstage angenommen und erhielten auch unmittelbar darauf die Zustimmung des Bundesraths. Die von Seiner Majestät dem Kaiser am 27. Januar 1877 vollzogenen Gesetze sind in der am 7. Februar 1877 herausgegebenen No. 4 des Reichsgesetzblatts veröffentlicht worden.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist gemäfs der Bestimmungen im § 1 des Einführungsgesetzes zu demselben am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

Erster Theil.

I. Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, insbesondere über die Einrichtung der Gerichte und die Rechtsverhältnisse der Richter.

Königreich Preussen.

---

1. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 24. April 1878.

(Gesetz-Sammlung S. 230.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc., verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Titel I. Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst der Referendare erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1869. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht oder Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Die Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Justizminister.

Die Versetzung der Gerichtsassessoren von dem Orte, an welchem sie einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, ist, vorbehaltlich der Vorschriften in § 4, nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 4. Die Gerichtsassessoren sind verpflichtet, auf Anordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hülfsrichters oder eines Hülfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. In diesen Fällen ist ihnen eine Entschädigung nach allgemein festzustellenden Grundsätzen sowie Ersatz der Reisekosten nach Mafsgabe der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) zu gewähren.

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrags treten sie bei demjenigen Gerichte oder derjenigen Staatsanwaltschaft wieder ein, wohin sie vor dem erhaltenen Auftrage überwiesen waren.

§ 5. Bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte sind die Gerichtsassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hülfsrichter bestellt sind.

§ 6. Die Befugnifs der Gerichtsassessoren, sich als Rechtsanwälte niederzulassen oder bei Rechtsanwälten zu beschäftigen, wird, soweit die Anwaltsordnung Bestimmungen nicht trifft, gesetzlich geregelt.

§ 7. Die Richter, einschliefslich der Handelsrichter, werden vom Könige ernannt.

§ 8. Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.

§ 9. Die Verleihung der etatsmäfsigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge. Neu ernannte oder in einen anderen Besoldungsetat versetzte Richter treten nach dem Dienstalter in die Reihenfolge ein. Die für die Bestimmung des Dienstalters mafsgebenden Grundsätze werden durch Königliche Verordnung festgesetzt. Die Verordnung kann nur durch Gesetz abgeändert werden.

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 10. Die Gehälter der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

§ 11. Andere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhende Bezüge, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines aufserordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Titel II. Gerichtsbarkeit.

§ 12. Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:

1. das Obertribunal;
2. in dem Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Appellationsgerichte, die Stadtgerichte und Kreisgerichte, sowie die Kommerz- und Admiralitätskollegien, einschliefslich der Deputationen, Kommissionen und Grundbuchämter, die Fabrikengerichtsdeputationen in Westfalen und die Grundbuchämter in Bergen a. R., Greifswald, Grimmen und Stralsund;
3. in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln:
   der Appellationsgerichtshof, die Landgerichte, Handelsgerichte und Friedensgerichte;
4. in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle:
   das Appellationsgericht, die Obergerichte und Amtsgerichte einschliefslich der Grundbuchämter;
5. in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Kassel und Wiesbaden:
   die Appellationsgerichte, die Kreisgerichte und Amtsgerichte einschliefslich der Grundbuchämter;
6. in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.:
   das Appellationsgericht, das Stadtgericht, das Stadtamt, das Land-

justizamt, das Rügegericht, das Fiskalat und die Transskriptions- und Hypothekenbehörde.

§ 13. Die den Universitätsgerichten und den Kirchspielsgerichten im Lande Hadeln zustehende Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten wird aufgehoben.

Die den Universitätsgerichten zustehende Befugnifs, Schuldurkunden der Studirenden aufzunehmen und zu Schulden der Studirenden die Zustimmung zu ertheilen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 14. Die Schöffengerichte in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sollen, sobald das Fortschreiten der Grundbuchregulirung dieses gestattet, aufgehoben werden. Der Justizminister ist ermächtigt, für die Zwischenzeit die erforderlichen Aenderungen der Instruktion vom 15. Dezember 1853 zu treffen, den Zeitpunkt der Aufhebung der Schöffengerichte zu bestimmen und die Zuständigkeit der Schultheifsen und Schöffen, im Auftrage der Gerichte Siegelungen, Inventuren, Taxen und Mobiliarversteigerungen vorzunehmen, anderweit zu regeln.

§ 15. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Provinz Hannover für die auf die Führung des Schiffsregisters bezüglichen Geschäfte wird aufgehoben.

§ 16. Die Gerichtsbarkeit der in dem § 12 Nr. 2—6 und in den §§ 13, 14 bezeichneten Gerichte in den Angelegenheiten, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat, auf die in Gemäfsheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über. Dasselbe gilt hinsichtlich der im § 15 bezeichneten Angelegenheiten.

§ 17. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für das Hinterlegungswesen wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und 7. Dezember 1874 dem Kreisgericht in Ratzeburg zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten wird durch Königliche Verordnung geregelt.

§ 18. Der Geheime Justizrath wird unter entsprechender Anwendung des Artikel III. des Gesetzes vom 26. April 1851 bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin gebildet. Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörenden Rechtsstreitigkeiten wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, insofern dieselbe nicht in Gemäfsheit des § 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

§ 19. Die bisher dem Obertribunal zustehende Gerichtsbarkeit letzter Instanz

1. in den Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen oder der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören,
2. in den Rechtsstreitigkeiten, auf welche das Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, Anwendung findet,
3. in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und vom 7. Dezember 1874 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten

wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit

nicht in Gemäfsheit des § 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

§ 20. In den durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
2. wenn Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet;
3. wenn nach bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

In den Fällen der Nr. 2, 3 erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister, wenn die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind.

Titel III. Amtsgerichte.

§ 21. Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch Königliche Verordnung bestimmt.

Dieselben können nach dem 1. Oktober 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich.

§ 22. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch den Justizminister angeordnet werden.

§ 23. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 24. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung mufs erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozefsordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozefsordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozefsordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Oberlandesgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.

§ 25. Die Amtsgerichte sind zuständig:

1. für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschafts-

register, der Musterregister und der Schiffsregister bezüglichen Geschäfte;

2. für die in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

§ 26. Die Amtsgerichte sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.

Folgende Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte auch insoweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:

1. das Verlassenschaftswesen, einschliefslich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen;
2. die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschliefslich der Dispensation von Veräufserungsverboten.

§ 27. Der den Häuptern und Mitgliedern der früher reichsständischen Familien eingeräumte Gerichtsstand in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird durch die vorstehenden Bestimmungen (§ 26) nicht berührt.

§ 28. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt an die Stelle der Vorschrift im zweiten Absatze des § 26 folgende Bestimmung:

Die Amtsgerichte sind ferner zuständig:

1. für die in den Artikeln 867, 872 der Rheinischen Civilprozefsordnung den Handelsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten;
2. für die in den Artikeln 907—915 und 921—952 der Rheinischen Civilprozefsordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 29. Die den Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen liegt den Amtsgerichten ob. Durch den Justizminister kann das Landgericht oder das Oberlandesgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

§ 30. Der Justizminister kann die den Gerichten obliegende Führung der Schiffsregister, sowie der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.

§ 31. Die Bildung von Grundbuchämtern findet nicht statt. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstückes beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird.

§ 32. In der Provinz Schleswig-Holstein ist das Oberlandesgericht ermächtigt, die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle, welche sich auf die Bezirke mehrerer Amtsgerichte beziehen, einem der betheiligten Amtsgerichte zu übertragen.

Die Führung der früher Schleswigschen und Holsteinschen landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle, sowie die Führung des Grundbuchs für die in diesen Protokollen eingetragenen Grundstücke werden dem Amtsgericht in Kiel, die Führung der Lauenburgischen hofgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle dem Amtsgericht in Ratzeburg

zugewiesen. Das Oberlandesgericht ist ermächtigt, diese Geschäfte ganz oder theilweise dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, zu übertragen.

Titel IV. Schöffengerichte.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen aufser den im § 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räthe der Ministerien, einschliefslich des Generalinspektors des Katasters;
2. die Provinzialsteuerdirektoren;
3. der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
4. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

§ 34. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) bestellt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 35. Die Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen, in der Provinz Hannover durch die Amtsvertretungen und durch die zu einem Kollegium vereinigten Magistrate und Bürgervorsteher der einem Amtsverbande nicht angehörigen Städte gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 36. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sofern sie aufserhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zehn Pfennige;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Mufste der Vertrauensmann oder Schöffe innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so sind ihm als Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige zu gewähren.

Titel V. Landgerichte.

§ 37. Die Sitze und Bezirke der Landgerichte werden durch Gesetz bestimmt.

Werden bei der ersten Bildung oder bei einer späteren Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten,

so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

§ 38. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 39. Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse;
2. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten;
3. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
4. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.

§ 40. Die Landgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt.

§ 41. Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte alle Angelegenheiten, für welche bisher die aufgehobenen Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren.

Die Vorschriften über die Erledigungen einzelner Geschäfte durch den Präsidenten oder den Gerichtsschreiber bleiben in Kraft.

§ 42. Die in diesem Gesetze den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

§ 43. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Titel VI. Schwurgerichte.

§ 44. Die Vorschriften des § 33 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 45. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 36 Absatz 1 gewährt.

Titel VII. Kammern für Handelssachen.

§ 46. Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

Titel VIII. Oberlandesgerichte.

§ 47. Die Sitze und Bezirke der Oberlandesgerichte werden durch Gesetz bestimmt.

§ 48. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§ 49. Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören:

1. alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren, vorbehaltlich der in dem § 29 enthaltenen Vorschriften;
2. die bisher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts in Ratzeburg gehörenden Familienfideikommifssachen;
3. die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören.

§ 50. Das Oberlandesgericht in Berlin ist ausschliefslich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz;
2. über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.

In den unter No. 2 bezeichneten Beschwerdesachen findet bei Zweifeln über die Zuständigkeit der § 388 der Deutschen Strafprozefsordnung entsprechende Anwendung.

§ 51. Das Oberlandesgericht in Berlin ist ferner ausschliefslich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das im § 40 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde. Für dieses Rechtsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 52. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dafs die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 512, 513 der Deutschen Civilprozefsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 53. Die weitere Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgericht in Berlin eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Im ersteren Falle mufs die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einlegen.

Die Beschwerde mufs die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten. Eine unrichtige Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist unschädlich.

§ 54. Die Vorschriften über die Frist des gegen die Entscheidung erster Instanz zulässigen Rechtsmittels finden auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung. Die Einlegung bei dem Oberlandesgericht in Berlin genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

§ 55. Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 535 bis 538 der Deutschen Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

§ 56. Wird die weitere Beschwerde ausschliefslich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt, welche in dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin nicht gilt, so hat dasselbe die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgerichte zu überweisen, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Eine gleiche Ueberweisung kann erfolgen, wenn die weitere Beschwerde auf die Verletzung mehrerer Rechtsnormen gestützt wird, von denen die eine, nicht aber die andere im Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin Geltung hat.

Das Oberlandesgericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, hat sich der Erledigung der Sache zu unterziehen. Dasselbe ist an die rechtliche Begründung des Ueberweisungsbeschlusses nicht gebunden.

§ 57. Die in den §§ 20, 24, 29, 32, 49, 51, 87, 93, 94 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilsenaten erledigt.

Titel IX. Staatsanwaltschaft.

§ 58. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden, geht, insoweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat, auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.

§ 59. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt, die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.

§ 60. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom Könige ernannt.

§ 61. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

§ 62. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.

§ 63. Die Geschäfte des Amtsanwalts können von dem Justizminister einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugnifs nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (Landdrosten).

§ 64. Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag

gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort.

Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung.

§ 65. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach § 64 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühwaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

§ 66. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschliefslich der Richter, verpflichtet.

§ 67. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Titel X. Gerichtsschreiber.

§ 68. Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch Gesetz, die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt.

§ 69. Die zur Eintragung in das Handelsregister, in das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschliefslich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.

§ 70. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Vorschriften über die ausschliefsliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.

§ 71. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden.

§ 72. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Bestimmungen, nach welchen den Gerichtsschreibern die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen im Auftrage der Parteien zusteht, werden aufgehoben.

Titel XI. Gerichtsvollzieher.

§ 73. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch den Justizminister bestimmt.

§ 74. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen;
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;

3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Vorschriften über die ausschliefsliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.

§ 75. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Vorschriften, nach welchen die Gerichtsvollzieher noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 76. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Titel XII. Justizverwaltung.

§ 77. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Justizministers die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 78. Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
4. dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks;
5. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 79. Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Beamten zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen.

§ 80. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugnifs, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe mufs die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten,

§ 81. Die im § 80 bezeichnete Befugnifs steht ferner zu:

1. den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landesgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;

2. den in Gemäfsheit des § 73 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.

§ 82. Die Bestimmungen, nach welchen Gerichtsbeamte zum Ersatz von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden können, werden aufgehoben. Die Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Kassendefekte bleiben unberührt.

§ 83. Sofern die Aufsicht über besondere Gerichte bisher nicht der Justizverwaltung oder nicht ausschliefslich der Justizverwaltung zustand, bleiben die das Recht der Aufsicht betreffenden Vorschriften unberührt.

§ 84. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 85. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 86. Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover durch die Finanzdirektion.

Titel XIII. Rechtshülfe.

§ 87. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Titel XIV. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 88. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung. Sofern in diesen Angelegenheiten eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der Deutschen Prozefsordnungen stattfindet, erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§ 170 bis 176 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Vorstehende Bestimmungen finden auf die zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten keine Anwendung.

§ 89. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Gerichtsanwälte.

Titel XV. Berathung und Abstimmung.

§ 90. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194—199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Titel XV. Gerichtsferien.

§ 91. Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einflufs. Die Bearbeitung der Vormundschafts-

sachen, Nachlafssachen, Lehns-, Familienfideikommifs- und Stiftungssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnifs einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 202—204 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörigen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Titel XVII. Schlufsbestimmungen.

§ 92. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Behufs Erledigung der bezeichneten Angelegenheiten können bei den Oberlandesgerichten Hülfssenate und bei den Landgerichten Hülfskammern gebildet werden.

Ueber die Nothwendigkeit der Bildung von Hülfssenaten und Hülfskammern sowie die Zutheilung der Geschäfte an dieselben bestimmt der Justizminister. Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten und Hülfskammern können auch die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Richter (§§ 99, 100) beauftragt werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der Auftrag an die vorbezeichneten Richter erfolgt durch den Justizminister und ist bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung ihrer Thätigkeit in den Hülfssenaten und Hülfskammern nicht mehr erforderlich ist.

Sind zur Mitwirkung in den Hülfssenaten und Hülfskammern auch Mitglieder der betreffenden Oberlandesgerichte und Landgerichte nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erforderlich, so erfolgt die Bezeichnung derselben durch das Präsidium des Gerichts.

§ 93. Ist in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gegen eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Entscheidung zweiter Instanz nach den bisher geltenden Vorschriften ein weiteres Rechtsmittel zulässig, so gehört die Verhandlung und Entscheidung desselben zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts.

§ 94. Die bei einem aufgehobenen Gerichte bisher geführte Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen geht auf das Amtsgericht des Orts über, an welchem das aufgehobene Gericht seinen Sitz hatte. Durch den Justizminister kann ein anderes Amtsgericht, ein Landgericht oder ein Oberlandesgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

§ 95. Die bei den aufgehobenen Behörden etatsmäfsig angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Mafsgabe der in den §§ 96—104 enthaltenen Vorschriften gefallen lassen.

§ 96. Die Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben sind, sofern sie nicht bei dem Reichsgericht angestellt werden, als Mitglieder der Oberlandesgerichte anzustellen, der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalstaatsanwalt als Präsidenten.

§ 97. Die Präsidenten der Appellationsgerichte und der Generalprokurator sind mindestens als Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Vizepräsidenten und Senatspräsidenten der Appellationsgerichte, der Kron-Oberanwalt und der erste Generaladvokat, sowie die Präsidenten der

Kollegialgerichte erster Instanz und die Obergerichtsdirektoren mindestens als Direktoren der Landgerichte oder als Räthe der Oberlandesgerichte anzustellen.

§ 98. Die übrigen Richter sind als Richter, die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft als Richter oder als Beamte der Staatsanwaltschaft anzustellen.

Direktoren und Räthe der Appellationsgerichte, Oberstaatsanwälte, Oberprokuratoren, Generaladvokaten, Kammerpräsidenten bei den Landgerichten, Obergerichts-Vizedirektoren, Direktoren bei den Kollegialgerichten der ersten Instanz, Erste Staatsanwälte bei den Stadtgerichten und Mitglieder des ehemaligen Lauenburgischen Hofgerichts sollen nicht ohne ihren Willen als Amtsrichter angestellt werden.

§ 99. Mitglieder des Obertribunals und der Staatsanwaltschaft bei demselben, Präsidenten der Appellationsgerichte, der Generalprokurator und der Kron-Oberanwalt werden, sofern sie nicht anderweit angestellt werden, in den Ruhestand versetzt.

Die übrigen Richter und Staatsanwälte bleiben, sofern sie nicht anderweit angestellt oder in den Ruhestand versetzt werden, während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Justizministers und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des dreijährigen Zeitraums eine etatsmäfsige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§ 100. Die zur Verfügung des Justizministers verbleibenden Richter und Staatsanwälte haben sich nach der Anordnung desselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung aufserhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäfsigen Reisekosten und Tagegelder. Beamte, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben, sollen ohne ihren Willen aufserhalb des Orts ihrer letzten Anstellung nicht beschäftigt werden.

§ 101. Die anderweit angestellten Richter und Staatsanwälte behalten ihren Rang. Das Diensteinkommen darf nicht verkürzt werden. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Der Wohnungsgeldzuschufs wird nach der Servisklasse des Orts der neuen Anstellung gewährt. An Stelle einer etatsmäfsig gewährten freien Dienstwohnung oder Miethsentschädigung tritt entweder freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der neuen Anstellung. Im Uebrigen erfolgt die Berechnung des Diensteinkommens nach den für den Fall der Pensionirung mafsgebenden Grundsätzen.

§ 102. Auf Richter und Staatsanwälte, welche in Gemäfsheit der Bestimmungen dieses Gesetzes in den Ruhestand treten oder zur Verfügung des Justizministers verbleiben, auf letztere auch dann, wenn sie während des in § 99 Absatz 2 bezeichneten dreijährigen Zeitraums dienstunfähig werden, finden die Vorschriften des § 101 mit folgenden Mafsgaben Anwendung:

Den in den Ruhestand tretenden Beamten ist der Wohnungsgeldzuschufs nach den für den Fall der Pensionirung geltenden Durchschnittssätzen zu gewähren. Ein hiernach zu bemessender Wohnungs-

geldzuschufs tritt auch an die Stelle einer etatsmäfsig gewährten freien Dienstwohnung oder Miethsentschädigung.

Während des dreijährigen Zeitraums ist den zur Verfügung des Justizministers stehenden Beamten der Wohnungsgeldzuschufs in dem bisherigen Betrage fortzugewähren.

§ 103. Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten sind ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend anzustellen.

Auf die anderweit angestellten Beamten findet § 101 entsprechende Anwendung.

§ 104. Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Beamten, welche eine anderweite Anstellung nicht erhalten, werden einstweilen in den Ruhestand versetzt.

Denselben ist vorbehaltlich weitergehender wohlerworbener Rechte ein nach dem § 26 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, zu bemessendes Wartegeld zu gewähren. Die Berechnung des dem Wartegeld zu Grunde zu legenden Diensteinkommens erfolgt nach den für den Fall der Pensionirung mafsgebenden Grundsätzen.

Der Wohnungsgeldzuschufs ist mit dem für die Pensionirung geltenden Durchschnittssatze dem übrigen Diensteinkommen hinzuzurechnen.

Sie haben sich nach Anordnung des Justizministers der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen unverkürzt und, sofern die Beschäftigung aufserhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung erfolgt, die gesetzmäfsigen Reisekosten und eine von der Justizverwaltung nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§ 105. Den Justizbeamten, welche zu den im § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des Pensionirungsbetrages bewilligt werden.

§ 106. Die Zuständigkeit der Gerichte, im Verwaltungswege Stempelstrafen festzusetzen, wird aufgehoben. Die Gerichte sollen die zu ihrer amtlichen Kenntnifs gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze bei der für die Untersuchung und Straffestsetzung zuständigen Behörde zur Anzeige bringen.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte durch die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 107. Die im § 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung, der Landes-Centralbehörde übertragenen Befugnisse werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. gehört die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten fernerhin nicht zur Zuständigkeit der Gerichte.

§ 108. Für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, einschliefslich der Abnahme der in der Rheinischen Civilprozefsordnung vorgeschriebenen Eide, sind auch die Notare zuständig.

§ 109. In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. findet eine Mitwirkung der Wechselnotare bei der Führung des Handels-

registers, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters fernerhin nicht statt.

§ 110. Die Gerichtsbarkeit der Disziplinargerichte und der Militärgerichte, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 111. An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1860, betreffend die Befugnifs der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militärischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preufsische Garnisonen im Auslande (Gesetz-Samml. S. 240), tritt folgende Bestimmung:

> Die aufgenommenen Verhandlungen (§ 1) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt worden, dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.
>
> Ist das Standquartier im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an das Amtsgericht zu Wesel.

§ 112. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. April 1878.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

---

2. Gesetze, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte vom 8. März 1879 und die Elbzollgerichte vom 9. März 1879.

(Gesetz-Samml. S. 129 und 132.)

---

3. Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter massgebenden Grundsätze. Vom 16. April 1879.

(Gesetz-Samml. S. 318.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen auf Grund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230), was folgt:

§ 1. In dem Besoldungs-Etat der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Senatspräsidenten bestimmt.

Hat der zum Senatspräsidenten Ernannte vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räthe der dritten oder einer noch höheren Rangklasse verbunden war, so tritt er in die Reihenfolge der Senatspräsidenten nach dem Alter seiner Ernennung zu jenem Amte.

Die Präsidenten der Appellationsgerichte, welche als Senatspräsidenten angestellt werden, gehen allen Anderen vor, und rangiren untereinander nach dem Alter der Ernennung zum Appellationsgerichtspräsidenten.

§ 2. In dem Besoldungs-Etat der Landgerichtspräsidenten wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Landgerichtspräsidenten

bestimmt; im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3. In dem Besoldungs-Etat der Oberlandesgerichtsräthe wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Oberlandesgerichtsrath bestimmt.

Hat der zum Mitgliede eines Oberlandesgerichts Ernannte vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räthe vierter Klasse verbunden war, so tritt er in die Reihenfolge der Oberlandesgerichtsräthe nach dem Alter seiner Ernennung zu jenem Amte.

Haben die zu Oberlandesgerichtsräthen Ernannten vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räthe dritter oder einer noch höheren Rangklasse verbunden war, so gehen dieselben allen Anderen vor, und rangiren untereinander nach dem Alter der Ernennung zu jenem Amte.

§ 4. In dem Besoldungs-Etat der Landgerichtsdirektoren wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Landgerichtsdirektor bestimmt; im Uebrigeu finden die Bestimmungen des § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5. Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk wird ein gemeinschaftlicher Besoldungs-Etat der Landrichter und Amtsrichter gebildet und die Reihenfolge der Richter durch das Dienstalter als Gerichtsassessor (richterliches Dienstalter) bestimmt. Dabei gelten jedoch die nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1. die früheren Patrimonialrichter behalten das ihnen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 19. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 274) beigelegte Dienstalter;
2. die Friedensrichter im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln treten in den Etat der Richter erster Instanz mit dem Dienstalter ein, welches ihnen durch den Allerhöchsten Erlafs vom 20. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 261) für den Etat der Friedensrichter beigelegt ist;
3. in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel erfolgt die Bildung des neuen Etats und der spätere Eintritt in denselben nach den bisherigen für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel in Betreff des richterlichen Dienstalters beobachteten Grundsätzen;
4. in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle treten die vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle angestellt gewesenen Mitglieder der Obergerichte und Amtsgerichte nach Mafsgabe ihres bisherigen richterlichen Dienstalters in den neuen Besoldungs-Etat über; denjenigen Mitgliedern jedoch, welche bei ihrem Eintritt in den bisherigen Etat der Obergerichte und Amtsgerichte eines bereits anderweit begründeten richterlichen Dienstalters verlustig gegangen waren, wird ihre Stelle auf Grund des § 6 besonders angewiesen werden.

Insoweit die vorstehenden Bestimmungen zu einer Entscheidung nicht führen würden, erfolgt die Festsetzung des Dienstalters für diejenigen vor dem 1. Oktober 1879 angestellt gewesenen Justizbeamten, welche die grofse Staatsprüfung nach den in den älteren Provinzen in Geltung gewesenen Vorschriften nicht abgelegt haben, in der Art, dafs von der durch die erste Staatsprüfung, oder, wo eine solche nicht erfordert wurde, durch den Eintritt in den Staatsdienst oder in die Advokatur begründeten Dienstzeit ein vierjähriger Zeitraum in Abzug gebracht wird.

§ 6. Dem Justizminister steht die Befugnifs zu, in einzelnen Fällen zur Beseitigung von besonderen Unbilligkeiten einzelnen Richtern ihre Stellen in den neuen Etats besonders anzuweisen; hängt die Reihenfolge von dem richterlichen Dienstalter ab (§ 5) und umfafst ein Etat nur solche Richter, welche die grofse Staatsprüfung abgelegt haben, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 7. Bei der Aufnahme in den Preufsischen Richterdienst kann die Zeit, welche der Aufzunehmende aufserhalb des Justizdienstes in einem unmittelbaren oder mittelbaren Amte des Preufsischen Staatsdienstes, im Reichsdienste oder im Dienste eines Deutschen Bundesstaates zugebracht hat, ingleichen die Dienstzeit als Rechtsanwalt oder Notar mit Königlicher Genehmigung ganz oder theilweise auf das richterliche Dienstalter in Anrechnung gebracht werden.

§ 8. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16, April 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**
Leonhardt.

---

4. Allerhöchster Erlafs vom 11. August 1879, betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Gerichtsbehörden.

(Gesetz-Samml. S. 579.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. Juli d. J. bestimme Ich über die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden Gerichtsbehörden was folgt:

1. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte gehören zur zweiten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.
2. Die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Landgerichtspräsidenten und die Oberstaatsanwälte gehören zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.
3. Die Oberlandesgerichtsräthe, die Landgerichtsdirektoren und die Ersten Staatsanwälte gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten.
4. Die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwälte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Einem Theile der Landrichter und Amtsrichter kann durch die Ernennung zum Landgerichtsrath oder zum Amtsgerichtsrath persönlich ein höherer Amtskarakter mit dem Range der Räthe der vierten Klasse verliehen werden. Diese Verleihung soll jedoch nicht über ein Drittheil der Gesammtzahl umfassen und nur an solche Richter erfolgen, welche mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter (§ 5 der Verordnung vom 16. April 1879, Gesetz-Samml. S. 318) erreicht haben.

Die Beschränkung auf ein Drittheil gilt nicht in Betreff derjenigen zum 1. Oktober d. J. als Mitglieder der Landgerichte oder Amtsgerichte eintretenden Beamten, welchen durch Verleihung des Rathstitels oder eines dem gleichstehenden Amtskarakters schon vorher der Vorrang vor den

Beamten der fünften Rangklasse verliehen worden ist. Insoweit und so lange jedoch durch die Ernennung der vorbezeichneten Beamten zu Landgerichtsräthen und Amtsgerichtsräthen die Normalzahl von einem Dritttheil aller Stellen überschritten wird, will Ich weiteren Anträgen auf Verleihung eines höheren Amtskarakters an aktive Landrichter oder Amtsrichter nur ausnahmsweise und in ganz besonders gearteten Fällen entgegensehen.

Sie haben diesen Erlafs durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Bad Gastein, den 11. August 1879.

Wilhelm.
Leonhardt.

An den Justizminister.

---

5. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. Vom 9. April 1879.

(Gesetz-Samml. S. 345.)

---

6. Allgemeine Verfügung, betreffend die Mitwirkung der Organe der Justizverwaltung bei der Geschäftsvertheilung, vom 16. November 1879.

(Justiz - Ministerialblatt S. 454.)

---

7. Allgemeine Verfügung über die Grundsätze für die Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten vom 21. Juli 1879.

(Justiz-Ministerialblatt S. 198.)

---

8. Allgemeine Verfügung vom 10. September 1879, betreffend die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte.

(Justiz-Ministerialblatt S. 340.)

---

9. Allgemeine Verfügung, betreffend die Uebertragung richterlicher Geschäfte an Referendare, vom 9. Dezember 1879.

(Justiz-Ministerialblatt S. 466.)

Königreich Bayern.

Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 273.)

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Titel I. Richteramt.

Art. 1. Die Richter, einschliefslich der Handelsrichter, werden vom Könige ernannt.

Für jede Stelle eines Handelsrichters haben die zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organe zwei Kandidaten vorzuschlagen.

Art. 2. Jeder Richter hat den Amtseid dahin zu leisten, die ihm obliegenden Richteramtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen mit Fleifs und Sorgfalt zu erfüllen, keine Partei zu begünstigen, keiner mit Rath zu dienen, von keiner ein Geschenk oder Versprechen, weder unmittelbar noch mittelbar, anzunehmen, nirgends aus Hafs, Gunst, Furcht, Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen zu handeln, sondern bei allen Richteramtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben.

Art. 3. Der Richteramtseid wird in öffentlicher Sitzung geleistet.

Die Amtsrichter, welchen die Dienstaufsicht zusteht, leisten denselben bei dem vorgesetzten Landgerichte, die übrigen Richter bei dem Gerichte, an welchem sie angestellt sind.

Art. 4. Der Amts- oder Diensteid, welchen ein Richter in dieser Eigenschaft nach früheren Vorschriften geleistet hat, wird dem in Art. 2 bezeichneten Eide gleich geachtet.

Eine wiederholte Beeidigung unterbleibt, auch wenn ein solcher Richter zu einer anderen Richterstelle berufen wird.

Art. 5. An einem Kollegialgerichte dürfen Richter, welche mit einander oder mit einem bei dem Gerichte angestellten Staatsanwalte in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, nicht angestellt werden.

Besteht das Gericht aus mehr als zehn Richtern, so kann von dieser Vorschrift Umgang genommen werden.

Art. 6. Der Richter mufs an dem Orte des Gerichts, an welchem er angestellt ist, seinen Wohnsitz nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Titel II. Gerichtsbarkeit.

Art. 7. Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:

1. der oberste Gerichtshof,
2. die Appellationsgerichte und Handelsappellationsgerichte,
3. die Bezirksgerichte und Handelsgerichte,
4. die Stadtgerichte, die Landgerichte sowie die Stadt- und Landgerichte.

Das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird als Vermittelungsamt für Streitigkeiten in Handelssachen in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten. Die bisherige Zuständigkeit desselben zur öffentlichen Beglaubigung der Handelsbuchauszüge und Handelsvollmachten bleibt aufrecht.

Art. 8. Die Gerichtsbarkeit der in Art. 7 Ziff. 1—4 bezeichneten Gerichte in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten geht in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestand, nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf die nach Mafsgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben zu bildenden Landesgerichte über.

Art. 9. Die Gerichtsbarkeit nach der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wird, soweit sie bisher den ordentlichen Gerichten übertragen war, in erster Instanz Amtsgerichten, in zweiter Instanz einem oder mehreren Landgerichten der Pfalz im Verordnungswege übertragen.

Art. 10. Ist die örtliche Zuständigkeit in einer durch das gegenwärtige Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen, nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig, so entscheidet das nächste gemeinsame Obergericht und beim Mangel eines solchen das oberste Landgericht.

Ist das an sich zuständige Gericht in einer der in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so hat, vorbehaltlich der in Art. 21 des gegenwärtigen Gesetzes für die Amtsgerichte gegebenen besonderen Vorschriften, gleichfalls das nächst höhere Gericht das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen.

Art. 11. Besteht zwischen Civil- und Militärgerichten Streit über die Zuständigkeit oder haben sowohl Civil- als Militärgerichte, von welchen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bestimmt ein Senat, welcher aus dem Präsidenten und drei Räthen des Oberlandesgerichts in München, dann drei Richtern des Militärobergerichts zusammengesetzt ist, das zuständige Gericht.

Art. 12. In den Fällen des Art. 11 sind sowohl Civil- als Militärgerichte und Untersuchungsrichter verpflichtet, dem Oberstaatsanwalte am Oberlandesgerichte in München unter Vorlage der Akten sofort Anzeige zu erstatten.

Der bezeichnete Oberstaatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Akten zu veranlassen, sobald er auf irgend welche Weise von dem Bestehen eines Streits über die Zuständigkeit verlässige Nachricht erhalten hat.

Art. 13. Mit dem Eintritte eines Streits über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Gerichte oder Untersuchungsrichter des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Vorbereitung der öffentlichen Klage, beziehungsweise Einleitung der Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes nöthigen Handlungen, insbesondere aller derjenigen, bei welchen Gefahr im Verzuge obwaltet.

Art. 14. Der Oberstaatsanwalt (Art. 12) veranlafst weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters und nach Anhörung des Oberstaatsanwalts erlassen.

Die Abstimmung erfolgt nach den Vorschriften des sechszehnten Titels des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Mafsgabe, dafs zuerst der jüngste der anwesenden Räthe des Oberlandesgerichts, dann das jüngste Mitglied des Militärobergerichts seine Stimme abgiebt und in dieser Weise abwechselungsweise fortgefahren, die Stimme des Vorsitzenden aber zuletzt abgegeben wird.

Titel III. Amtsgerichte.

Art. 15. Die Amtsgerichte sind zuständig für alle nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche bisher zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört haben oder den Amtsgerichten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins umfafst insbesondere folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

1. das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen,
2. das Vormundschafts- und Kuratelwesen,
3. die Verlassenschaften,
4. alle übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlufsfassung erfordern und nicht zur Zuständigkeit der Landgerichte oder Oberlandesgerichte gehören.

Art. 16. Die Amtsgerichte werden mit der erforderlichen Anzahl von Amtsrichtern besetzt.

Art. 17. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte auf die Dauer eines Geschäftsjahres im Voraus vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

Das Präsidium des Landgerichts ist befugt, im Falle wahrgenommenen Bedürfnisses Aenderungen der vom Amtsrichter vorgenommenen Geschäftsvertheilung anzuordnen.

Das Staatsministerium der Justiz kann über die bei der Vertheilung der Geschäfte zu beobachtenden Grundsätze allgemeine Vorschriften erlassen und bei den mit mehr als drei Richtern besetzten Amtsgerichten selbst einzelne Anordnungen über die Geschäftsvertheilung treffen.

Art. 18. Jeder Amtsrichter erledigt auch die aus dem landesgesetzlich bestimmten Wirkungskreise des Gerichts ihm zugewiesenen Geschäfte selbstständig als Einzelrichter; denselben trifft die dafür gesetzlich bestehende Haftung und Dienstverantwortlichkeit.

Art. 19. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig.

Bei Verhinderung des mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichters oder Erledigung der Stelle desselben sind die übrigen Amtsrichter nach ihrem Range und, wenn dieser gleich ist, nach ihrem Dienstalter zur Stellvertretung berufen, soferne nicht vom Präsidium des Landgerichts eine andere Anordnung getroffen wurde.

Art. 20. Für diejenigen Amtsgerichte, an welchen nur ein Richter angestellt ist, wird von dem Präsidium des Landgerichts ein Richter eines benachbarten Amtsgerichts oder ein Mitglied des Landgerichts ständig mit der Stellvertretung des Amtsrichters beauftragt und die Aufstellung im Amtsblatte des Kreises veröffentlicht.

Wird in einzelnen Fällen die Anordnung einer weiteren Stellvertretung an einem Amtsgerichte nöthig, so beauftragt das Präsidium des Landgerichts einen Richter eines benachbarten Amtsgerichts oder ein Mitglied des Landgerichts mit derselben.

Art. 21. Die in Art. 20 Abs. 1 angeordnete Stellvertretung erstreckt sich nicht auf den Fall rechtlicher Verhinderung des Gerichts in Angelegenheiten, auf welche § 36 der Reichs-Civilprozefsordnung oder § 15 der Reichs-Strafprozefsordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, können, wenn die Vertretung des rechtlich oder thatsächlich verhinderten Amtsrichters nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Landgerichte einem anderen Amtsgericht des Bezirks zugewiesen werden.

Art. 22. Die Ausfertigungen der Amtsgerichte in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten unterzeichnet der dafür verantwortliche Amtsrichter, in der Pfalz der Gerichtsschreiber.

Titel IV. Schöffengerichte.

Art. 23. Zu dem Amte eines Schöffen sollen der Präsident, der Direktor und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs nicht berufen werden.

Art. 24. Die gemäfs § 40 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes aus den Einwohnern eines jeden Amtsgerichtsbezirks zu wählenden Vertrauensmänner werden in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistraten und Gemeindebevollmächtigten, in den Distrikten durch den versammelten Distriktsrath gewählt.

Umfafst eine Distriktsgemeinde oder unmittelbare Stadt mehrere Amtsgerichtsbezirke, so wählt die Distrikts- oder Stadtvertretung für jedes Amtsgericht aus den Einwohnern seines Bezirks besondere Vertrauensmänner.

Umfafst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner nach Verhältnifs der Bevölkerung zu vertheilen, jedem Verbande aber mindestens ein Vertrauensmann zuzutheilen. Ergeben sich Bruchtheile, so erfolgt die Zutheilung nach der Reihenfolge ihrer Gröfse.

Art. 25. Die Vorschriften der §§ 32—35 und 53 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, dann des Art. 23 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit.

Titel V. Landgerichte.

Art. 26. Den Landgerichten werden ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zugewiesen:

1. Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,
2. Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten,
3. Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen,
4. Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden,
5. Ansprüche gegen den Staat wegen Aufhebung von Privilegien,
6. Ansprüche in Betreff von Staatsabgaben.

Art. 27. Die Landgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche durch das gegenwärtige Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Art. 28. Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte alle Angelegenheiten, für welche bisher die Bezirksgerichte in erster Instanz zuständig waren.

Desgleichen geht die gerichtliche Zuständigkeit in denjenigen Handelssachen, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, an die Landgerichte über. Denselben steht auch die Führung der Genossenschaftsregister, der Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht und der Musterregister sowie die Behandlung derjenigen Sachen der

nichtstreitigen Rechtspflege zu, welche in dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und in dem zweiten Hauptstücke des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht den Gerichten zugewiesen sind.

Im Falle des Art. 407 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs ist auch das Amtsgericht, soferne dasselbe zur Feststellung des Zustandes des Gutes die Sachverständigen zu ernennen hat, zuständig, auf Antrag die Verfügung wegen Niederlegung oder wegen Verkaufs des Gutes zu treffen.

Art. 29. Die in Art. 28 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten werden bei den Landgerichten von den Kammern für Handelssachen, wo solche nicht bestehen, von den Civilkammern erledigt.

Alle übrigen in dem gegenwärtigen Gesetze den Landgerichten zugewiesenen, nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten erledigen die Civilkammern.

Art. 30. Die Bestimmungen der §§ 61—68 und 77 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Geschäfte der Landgerichte entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen über die Bestellung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen und über die Stellvertretung derselben werden im Verordnungswege getroffen.

Ausfertigungen der Landgerichte, insoweit hierfür nicht die Bestimmungen der Reichs-Prozefsordnungen mafsgebend sind, unterzeichnet der Präsident, in den Fällen des § 100 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen.

In der Pfalz unterzeichnet die Ausfertigungen der Gerichtsschreiber.

Soweit dem Direktor des Bezirksgerichts die Erledigung einzelner Geschäfte durch besondere Bestimmung zugewiesen ist, geht diese Verpflichtung auf den Präsidenten des Landgerichts über.

Art. 31. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Art. 32. Der Präsident des Landgerichts wird, unbeschadet der Vorschriften des § 65 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, in allen seinen Dienstgeschäften durch dasjenige Mitglied des Präsidiums vertreten, welches dem Range nach, bei gleichem Range dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

Art. 33. Wenn in einzelnen Fällen bei einem Landgerichte die zur Beschlufsfassung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise durch den Präsidenten Richter der am Gerichtssitze befindlichen oder benachbarten Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks beigezogen werden.

Titel VI. Schwurgerichte.

Art. 34. Die Vorschrift des Art. 23 über die Berufung zum Schöffenamte findet auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Art. 35. Die Schwurgerichte urtheilen über die mittels eines Prefserzeugnisses (§ 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse) verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme

1. der in den §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse mit Strafe bedrohten Vergehen,
2. der nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozefsordnung mit Strafe bedrohten Vergehen,
3. der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn entweder § 185 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mafsgebend und keiner der in § 196 erwähnten Fälle gegeben ist, oder wenn und so lange die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht.

Titel VII. Oberlandesgerichte.

Art. 36. Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören:
1. alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren; ihre Zuständigkeit in Fideikommifssachen umfafst die Familienfideikommisse nach Mafsgabe der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde;
2. die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören.

Art. 37. Die Verhandlung und Entscheidung über die den Oberlandesgerichten durch das gegenwärtige Gesetz zugewiesenen Gegenstände erfolgt mit Ausnahme der Behandlung der in Art. 41 bezeichneten Strafsachen in den Civilsenaten.

Art. 38. Die §§ 121 und 124 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Geschäfte der Oberlandesgerichte entsprechende Anwendung.

Art. 39. Die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3—5 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch bei den Oberlandesgerichten entsprechende Anwendung.

Art. 40. Ist in einem einzelnen Falle bei einem Oberlandesgerichte die zur Entscheidung erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden, so kann der Präsident den Senat durch von ihm einzuberufende Mitglieder nicht betheiligter Landgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks ergänzen.

Art. 41. Das Oberlandesgericht in München ist ausschliefslich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen.

Titel VIII. Oberstes Landesgericht.

Art. 42. Gemäfs der §§ 8 und 10 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze wird ein oberstes Landesgericht errichtet.

Demselben wird die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden nach Mafsgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zugewiesen.

Das oberste Landesgericht verhandelt und entscheidet ferner über die weitere Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege nach Mafsgabe der Art. 62—67 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozefsordnung und Konkursordnung sowie über die sonstigen nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche ihm durch besondere Landesgesetze zugewiesen werden, oder bezüglich deren bisher der oberste Gerichtshof zuständig war.

Art. 43. Das oberste Landesgericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen besetzt.

Art. 44. Bei dem obersten Landesgerichte werden mehrere Senate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Art. 45. Die Bestimmungen der §§ 61—68 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden auch auf das oberste Landesgericht bezüglich aller zu seiner Zuständigkeit gehörenden Rechtssachen mit der Maſsgabe entsprechende Anwendung, daſs zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Bei der ersten Einrichtung des obersten Landesgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäſsigen Vertreter derselben durch das Staatsministerium der Justiz.

Art. 46. Will ein Civilsenat des obersten Landesgerichts von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen.

Art. 47. Zur Fassung von Entscheidungen der vereinigten Civilsenate ist die Theilnahme von mindestens zwei Drittheilen aller Mitglieder mit Einschluſs der Vorsitzenden erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muſs eine ungerade sein.

Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser Berichterstatter ist, der nächst ältere kein Stimmrecht.

Art. 48. Die Senate des obersten Landesgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluſs des Vorsitzenden.

Art. 49. Der Geschäftsgang bei dem obersten Landesgerichte wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vorzulegen hat.

Titel IX. Staatsanwaltschaft.

Art 50. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden sind aufgehoben.

Die Zuständigkeit derselben in den durch die Reichs-Prozeſsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten geht, vorbehaltlich anderweitiger besonderer Bestimmungen, nach Maſsgabe der in den einzelnen Landestheilen geltenden gesetzlichen Vorschriften auf die Staatsanwaltschaft an den ordentlichen Landesgerichten über.

Art. 51. Bei dem obersten Landesgerichte und bei jedem Oberlandesgerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Landgerichte ein erster Staatsanwalt aufgestellt.

Denselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten beigegeben.

Art. 52. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom Könige ernannt.

Dieselben sind nicht richterliche Beamte.

Art. 53. Die Art. 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die Staatsanwälte entsprechende Anwendung.

Art. 54. Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür aufgestellten Amtsanwälten ver-

sehen, oder es werden mit denselben durch die einschlägigen Staatsministerien andere Beamte oder sonst geeignete Personen beauftragt.

Art. 55. Die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden mit Ausnahme von München sind verpflichtet, die Geschäfte der Amtsanwaltschaft für den Stadtbezirk gegen Entschädigung durch Gemeindebeamte besorgen zu lassen.

Die Aufstellung derselben als Amtsanwälte erfolgt auf Vorschlag der Gemeindebehörden durch das Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern.

In anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gemeinden kann die Verwendung von Gemeindebeamten nur unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde stattfinden.

Art. 56. Die als Amtsanwälte aufgestellten Gemeindebeamten, die Bürgermeister und deren Stellvertreter sowie die Polizeikommissäre in der Pfalz gehören zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Im Falle des Bedürfnisses können auch weitere Gemeindebeamte und Bedienstete als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet werden.

Art. 57. Bei Verhinderung der Staatsanwälte an den Kollegialgerichten haben, insoferne nicht die Wahrnehmung der Geschäfte durch den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft einem anderen Staatsanwalte übertragen werden kann, die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand hiefür bestimmt, die Aushülfe zu leisten.

Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushülfsbeamten durch das Staatsministerium der Justiz.

Art. 58. Für Fälle der Verhinderung des Amtsanwalts hat der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte die Stellvertretung ständig zu regeln. Ist der Amtsanwalt ein Beamter der inneren Verwaltung oder ein Gemeindebeamter, so hat dies nach Vereinbarung mit der einschlägigen Kreisregierung zu geschehen.

Bei plötzlich eintretender Verhinderung des Amtsanwalts hat der Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zusteht, den Stellvertreter für besonders dringende Fälle zu bezeichnen, hievon aber sofort dem Oberstaatsanwalte Anzeige zu erstatten.

Zur Uebernahme einer solchen Stellvertretung sind die Beamten des Amtsgerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

In einzelnen dringenden Fällen, in welchen eine andere Fürsorge nicht sofort möglich ist, können die Bürgermeister zur Amtsanwaltschaft beigezogen werden; dieselben sind aber berechtigt, sich durch ihre Stellvertreter, in der Pfalz auch durch den für die Gemeinde aufgestellten Polizeikommissär, ersetzen zu lassen.

Titel X. Gerichtsschreiberei.

Art. 59. Bei dem obersten Landesgerichte, den Oberlandesgerichten und den Landgerichten wird je ein Obergerichtsschreiber und die erforderliche Anzahl von Gerichtsschreibern angestellt.

Jedes Amtsgericht erhält einen Gerichtsschreiber. Im Bedürfnißfalle können bei einem Amtsgerichte auch mehrere Gerichtsschreiber angestellt werden. Einem derselben wird alsdann vom Staatsministerium der Justiz die Geschäftsleitung der Gerichtsschreiberei übertragen.

Art. 60. Die Gerichtsschreiber werden vom Könige ernannt.

Art. 61. Der Gerichtsschreiber hat bei dem Gerichte, bei welchem er angestellt ist, in öffentlicher Sitzung den Amtseid dahin zu leisten, die ihm

obliegenden Amtspflichten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu zu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen seiner Vorgesetzten pünktlich nachzukommen und das Amtsgeheimnifs sorgfältig zu bewahren.

Bei Gerichtsschreibern, welche als solche oder als Gerichtssekretäre schon vor dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes eidlich verpflichtet waren, vertritt der nach Vorschrift geleistete Diensteid den in Abs. 1 bezeichneten Eid.

Art. 62. Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien bleibt den auf dem Verordnungswege zu erlassenden Dienstvorschriften und den zur Durchführung derselben vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Art. 63. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen, sowie die Verrichtungen einer Urkundsperson gemäfs § 113 der Reichs-Konkursordnung vorzunehmen.

In der Pfalz ist ihre Befugnifs zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen auf die Fälle des § 112 der Reichs-Konkursordnung beschränkt.

Die Gerichtsschreiber sollen sich den in Abs. 1 bezeichneten Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Art. 64. Tritt die Nothwendigkeit einer Stellvertretung ein, so können die Geschäfte eines Gerichtsschreibers durch einen verpflichteten Rechtskandidaten und, wenn dies nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt werden.

Titel XI. Gerichtsvollzieher.

Art. 65. Die Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher sowie des Zustellungswesens in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege bleibt den auf dem Verordnungswege zu erlassenden Dienstvorschriften und den znr Durchführung derselben vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Anordnungen vorbehalten.

Art. 66. Zur Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher gehören neben den ihnen in anderen Gesetzen zugewiesenen Geschäften:

1. die Aufnahme von Wechselprotesten,
2. in den Fällen der §§ 112 und 113 der Reichs-Konkursordnung die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen sowie die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson.

Art. 67. Die Bestimmungen des § 156 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Reichs-Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Titel XII. Justizverwaltung.

Art. 68. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind nach Mafsgabe der bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften die Organe des Staatsministeriums der Justiz bei den Geschäften der Justizverwaltung.

Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

Art. 69. Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. dem Präsidenten des obersten Landesgerichtes hinsichtlich dieses Gerichts,

3. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirks,
4. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirks,
5. dem Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht zusteht, hinsichtlich des Amtsgerichts,
6. dem Oberstaatsanwalte und dem ersten Staatsanwalte hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Der Präsident des obersten Landesgerichts, des Oberlandesgerichts und des Landgerichts hat in wichtigeren Angelegenheiten, welche sich auf die Aufsicht über das Gericht beziehen, dessen Vorstand er ist, namentlich bei Auflegung von Zwangsstrafen, sowie bei allen auf untergebene Gerichte bezüglichen Aufsichtssachen den Beschlufs des Präsidiums zu erwirken.

Art. 70. Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den in Art. 69 bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

Art. 71. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnifs, die ordnungsgemäfse Ausführung der Geschäfte zu überwachen und gegenüber nicht richterlichen Beamten die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Zwangsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark herbeizuführen.

Gegen Gemeindebeamte oder nicht unmittelbar unter dem Staatsministerium der Justiz stehende Verwaltungsbeamte, welche als Amtsanwälte aufgestellt werden, findet die Auflegung von Zwangsstrafen durch die Staatsanwälte nicht statt.

Art. 72. Gegen die gemäfs Art. 71 ausgesprochenen Zwangsstrafen ist die Beschwerde zulässig. Diese sowie alle sonstigen Beschwerden, welche Gegenstände der Justizverwaltung betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

Art. 73. Beschwerden der Betheiligten gegen Gerichte, Gerichtsvorstände und Richter wegen Verzögerung der Rechtspflege können bei dem Vorstande des unmittelbar vorgesetzten Gerichts und, wenn sie gegen ein Mitglied eines Kollegialgerichts gerichtet sind, auch bei dem Vorstande des Gerichts angebracht werden.

Der angerufene Gerichtsvorstand hat die Beschwerde, wenn er sie nicht augenscheinlich ungegründet findet, dem betreffenden Gerichte oder Richter gegen Empfangsbestätigung unter Beifügung der Aufforderung mitzutheilen, binnen bestimmter Frist die Beschwerde zu heben und darüber, dafs dies geschehen, Anzeige zu erstatten oder die bestehenden Hindernisse bekannt zu geben.

Mit der Aufforderung kann nach Umständen die Androhung einer Zwangsstrafe bis zu einhundert Mark verbunden werden, deren Auflegung, soferne der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sofort von dem Präsidium des angerufenen Gerichts auszusprechen ist.

Gegen die Strafverfügung findet sofortige Beschwerde gemäfs § 540 der Reichs-Civilprozefsordnung statt.

Art. 74. Verzögerungsbeschwerden gegen die Oberlandesgerichte und das oberste Landesgericht, sowie gegen die Präsidenten dieser Gerichte sind bei dem Staatsministerium der Justiz einzubringen, von welchem gegebenen Falls die in Art. 73 bezeichneten Verfügungen auszugehen haben, ohne dafs dagegen ein Rechtsmittel Platz greift.

Art. 75. Die Gerichte und Staatsanwälte sind verpflichtet, auf Ver-

langen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

Titel XIII. Depositenwesen.

Art. 76. Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt.

Die Anordnungen über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Besorgung des Depositenwesens bei den Gerichten nach Bedürfnifs an die k. Bank oder an andere Kassen des Staates zu übertragen und die hiefür erforderlichen reglementären Vorschriften zu erlassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage gerichtlicher Depositen bleiben unberührt.

Titel XIV. Rechtshülfe.

Art. 77. Die Gerichte haben sich in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten Rechtshülfe zu leisten.

Die Bestimmungen der §§ 158—160, 162, 164, 167 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes finden hiebei entsprechende Anwendung.

Civil- und Militärgerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten, wobei gleichfalls die in Abs. 2 bezeichneten Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Ueber die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts im Falle des § 160 Abs. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entscheidet das oberste Landesgericht.

Titel XV. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

Art. 78. Die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über Sitzungspolizei (§§ 177—185 des Reich-Gerichtsverfassungsgesetzes mit §. 10 des Einführungsgesetzes zu demselben) finden auch in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Finden in diesen Angelegenheiten mündliche Verhandlungen nach Vorschrift der Reichs-Civilprozefsordnung statt, so erfolgen dieselben öffentlich nach Mafsgabe der §§ 170—176 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

Titel XVI. Berathung und Abstimmung.

Art. 79. Die Berathung und Abstimmung erfolgt in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten nach Mafsgabe der §§ 194—199 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

Titel XVII. Schlufsbestimmungen.

Art. 80. Die Vornahme des in § 420 der Reichs-Strafprozefsordnung vorgeschriebenen Sühneversuchs kann Gemeindebehörden übertragen werden. Die Vorschriften des Art. 100 Abs. 2 und 3, dann des Art. 144 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 finden hiebei für den gesammten Umfang des Königreichs entsprechende Anwendung.

Art. 81. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 mit Ausnahme der Art. 7, 67, 70 und 76 Abs. 3 sowie alle den Vorschriften

des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Die bezüglich der Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Mitglieder der Königlichen Familie geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

Art. 82. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben zu München, den 23. Februar 1879.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle.
v. Maillinger. v. Riedel.

---

2. Verordnung zum Vollzug des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. August 1879. (Auszug.)

(Justizministerialblatt S. 381.)

Ludwig II. etc. etc. Wir finden Uns bewogen, behufs Vollzuges des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu verordnen, was folgt:

Titel I. Richter.

§ 1. Die nach Mafsgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes zu demselben angestellten Richter mit Ausnahme der Handelsrichter geniefsen die ihren Stellungen entsprechenden pragmatischen Rechte.

Den Präsidenten und Direktoren der Landgerichte stehen alle Rechte der Kollegialräthe zu.

§ 2. Die Mitglieder der Landgerichte führen den Titel „Landgerichtsräthe".

Die Amtsrichter scheiden sich unbeschadet der ihnen durch die Gesetze zugewiesenen Stellung und Wirksamkeit in „Ober-Amtsrichter" und „Amtsrichter".

§ 3. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten führt der Ober-Amtsrichter die allgemeine Dienstaufsicht.

Sind an einem Amtsgerichte mehrere Ober-Amtsrichter angestellt, so wird einem derselben von Unserem Staatsministerium der Justiz die allgemeine Dienstaufsicht übertragen.

§ 4. Die Gehalte richten sich nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 12. August 1876, die Gehalte der Staatsdiener betreffend, mit der Mafsgabe, dafs

1. an die Stelle des Präsidenten, des ersten Direktors, der übrigen Direktoren, dann der Räthe des obersten Gerichtshofs der Präsident, der erste Senatspräsident, die übrigen Senatspräsidenten und die Räthe des obersten Landesgerichts,
2. an die Stelle der Präsidenten, Direktoren und Räthe der Appellationsgerichte die Präsidenten, Senatspräsidenten und Räthe der Oberlandesgerichte treten,
3. dafs die Präsidenten der Landgerichte den Gehalt der Räthe des obersten Landesgerichts beziehen,
4. dafs an die Stelle der Direktoren und Räthe der Bezirksgerichte die Direktoren und Räthe der Landgerichte,
5. an die Stelle der Stadt- und Landrichter die Ober-Amtsrichter und

6. an die Stelle der Stadt- und Landgerichtsassessoren die Amtsrichter treten.

§ 5. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe des obersten Landesgerichts haben den Rang, wie er dem Präsidenten, den Direktoren und Räthen des obersten Gerichtshofs bisher zukam.

Die Präsidenten, Senatspräsidenten und Räthe der Oberlandesgerichte haben den Rang, wie er seither den Präsidenten, Direktoren und Räthen der Appellationsgerichte zustand.

Die Präsidenten der Landgerichte erhalten den Rang. der Räthe des obersten Landesgerichts; die Direktoren der Landgerichte stehen mit den Räthen der Oberlandesgerichte in gleichem Rang; die Landgerichtsräthe stehen im Rang der bisherigen Bezirksgerichtsräthe.

Die Ober-Amtsrichter stehen den Landgerichtsräthen im Range gleich; die Amtsrichter haben den Rang der bisherigen Stadt- und Landgerichtsassessoren.

§ 6. Wir behalten Uns vor, Landgerichtspräsidenten, welchen die Leitung gröfserer Landgerichte anvertraut ist, im Falle längerer ausgezeichneter Dienstleistung den Rang und den Gehalt der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte mit den nach Artikel XXIV § 9 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 den letzteren als Kollegialdirektoren zustehenden besonderen Rechten zu verleihen.

Ebenso behalten Wir Uns vor, den mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Ober-Amtsrichtern an gröfseren Amtsgerichten nach Mafsgabe ihres Dienstalters und ihrer Leistungen den Titel, Rang und Gehalt, sowie die Rechte von Oberlandesgerichtsräthen zu verleihen.

§ 7. Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe des obersten Landesgerichts tragen die für die betreffenden Beamten des bisherigen obersten Gerichtshofes, die Präsidenten, Senatspräsidenten und Räthe der Oberlandesgerichte tragen die für die betreffenden Beamten der Appellationsgerichte vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Präsidenten der Landgerichte tragen die Amtskleidung der Räthe des obersten Landesgerichts, die Direktoren der Landgerichte diejenige der Räthe der Oberlandesgerichte; die Landgerichtsräthe tragen die für die bisherigen Bezirksgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung.

Die Ober-Amtsrichter tragen die Amtskleidung der Landgerichtsräthe; die Amtsrichter diejenige der bisherigen Bezirksgerichtsassessoren.

Landgerichtspräsidenten, welchen nach § 6 der Rang von Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte verliehen ist, tragen die für diese Beamten vorgeschriebene Amtskleidung, Ober-Amtsrichter, welchen nach demselben Paragraphen der Titel von Oberlandesgerichtsräthen verliehen ist, die für letztere vorgeschriebene Amtskleidung.

§ 8. Die Landgerichtsräthe, Ober-Amtsrichter und Amtsrichter tragen dasjenige Dienstzeichen, welches bisher für die Bezirksgerichtsräthe vorgeschrieben war. (Bekanntmachung vom 7. Juni 1858, die Bestimmung eines Dienstzeichens für die Bezirksgerichtsbeamten betreffend (Regierungsblatt von 1858 S. 617).

Das Dienstzeichen ist bei allen Amtsgeschäften zu tragen, welche aufserhalb des Gerichtsgebäudes vorgenommen werden; dasselbe kann auch aufser dem Dienste getragen werden.

Titel II. Staatsanwälte.

§ 9. Auf die Staatsanwälte finden die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der nicht richterlichen Beamten Anwendung.

Den in den staatsanwaltlichen Dienst übertretenden richterlichen Beamten bleiben die von ihnen zur Zeit des Uebertritts in Bezug auf Gehalt und Ruhegehalt erworbenen Rechte gewahrt.

§ 10. Wir behalten Uns vor, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Oberstaatsanwalts bei dem obersten Landesgerichte, sobald und solange es die Verhältnisse gestatten, den Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte München gegen Gewährung einer entsprechenden Funktions-Remuneration zu betrauen.

§ 11. Den Oberstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten werden, wo es das Bedürfnifs erheischt, einer oder mehrere Staatsanwälte beigegeben.

Den ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten wird die erforderliche Anzahl von zweiten und dritten Staatsanwälten beigegeben.

§ 12. Die Gehalte richten sich nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 12. August 1876, die Gehalte der Staatsdiener betreffend, mit der Mafsgabe, dafs

1. an die Stelle des Oberstaatsanwalts am obersten Gerichtshofe und der Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten der Oberstaatsanwalt bei dem obersten Landesgerichte und die Oberstaatsanwälte an den Oberlandesgerichten treten;
2. dafs die dem Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte München beigegebenen Staatsanwälte den Gehalt der Oberlandesgerichtsräthe beziehen;
3. dafs die den Oberstaatsanwälten bei den übrigen Oberlandesgerichten beigegebenen Staatsanwälte und die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten an die Stelle der bisherigen zweiten und dritten Staatsanwälte an den Appellationsgerichten und der bisherigen ersten Staatsanwälte an den Bezirksgerichten,
4. dafs an die Stelle der zweiten Staatsanwälte an den Bezirksgerichten die zweiten Staatsanwälte bei den Landgerichten treten;
5. dafs die dritten Staatsanwälte bei diesen den Gehalt der Amtsrichter beziehen.

§ 13. Bei Vorrückung in eine höhere Altersklasse wird den in § 12 Ziffer 3 bezeichneten Staatsanwälten die Dienstzeit, welche dieselben als Landgerichtsräthe zugebracht haben, den zweiten Staatsanwälten bei den Landgerichten die im richterlichen Dienste zugebrachte Zeit eingerechnet.

§ 14. Der Oberstaatsanwalt bei dem obersten Landesgerichte und die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten haben den Rang der Senatspräsidenten der letzteren und geniefsen deshalb die gemäfs Unserer Verordnung vom 23. November 1866, die pragmatischen Rechte der Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins, sowie des Generalstaatsanwalts und der Staatsanwälte am Oberappellationsgerichte betreffend, den bisherigen Oberstaatsanwälten an den Appellationsgerichten zustehenden Rechte.

Die dem Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte München beigegebenen Staatsanwälte haben den Rang der Oberlandesgerichtsräthe; die den übrigen Oberstaatsanwälten beigegebenen Staatsanwälte und die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten haben den Rang nach den Ober-

landesgerichtsräthen und Landgerichtsdirektoren und vor den Landgerichtsräthen.

Die zweiten Staatsanwälte bei den Landgerichten haben den Rang nach den Landgerichtsräthen und Ober-Amtsrichtern und vor den Amtsrichtern.

Die dritten Staatsanwälte bei den Landgerichten geniefsen den Rang der Amtsrichter.

§ 15. Wir behalten Uns vor, einzelnen ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten nach Mafsgabe ihres Dienstalters, ihrer Geschäftsaufgabe und ihrer Leistungen den Rang und Gehalt der Oberlandesgerichtsräthe zu verleihen.

§ 16. Die Oberstaatsanwälte tragen die für die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die den Oberstaatsanwälten bei den letzteren beigegebenen Staatsanwälte und die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten die für die Oberlandesgerichtsräthe, die zweiten Staatsanwälte die für die Landgerichtsräthe und die dritten Staatsanwälte die für die Amtsrichter vorgeschriebene Amtskleidung, jedoch mit dem Unterschiede, dafs die Stickererei nicht auf schwarzem Sammt, sondern auf Tuch von der Farbe des Rocks anzubringen ist.

Titel VI. Schlufsbestimmungen.

§ 36. Unter mehreren Beamten von gleichem Rang bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

Unter mehreren an einem Amtsgerichte angestellten Ober-Amtsrichtern hat derjenige den Vorrang, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

Unter mehreren bei einem Amtsgerichte angestellten Gerichtsschreibern hat derjenige den Vorrang, welchem die Geschäftsleitung übertragen ist.

§ 43. Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Gegeben Elmau, den 23. August 1879.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle. v. Riedel.

---

3. Verordnung, die Rheinschifffahrt betreffend, vom 18. Juni 1879.

(Gesetz und Verordnungsblatt S. 661.

Königreich Sachsen.

---

1. Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, vom 1. März 1879.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 4. Stück S. 59.)

Wir Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc., verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Das Oberappellationsgericht, die Appellationsgerichte, die Bezirksgerichte, die Handelsgerichte und die Gerichtsämter werden aufgehoben.

§ 2. Für das Königreich Sachsen besteht ein Oberlandesgericht. Dasselbe erhält seinen Sitz in Dresden.

§ 3. Landgerichte werden errichtet in Dresden, Leipzig, Bautzen, Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Plauen.

§ 4. Die Bezirke der Landgerichte, sowie die Zahl, der Sitz und die Bezirke der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt.

§ 5. Veränderungen der Grenzen eines Gemeindebezirks, welche zugleich die Grenzen des Bezirks eines Amtsgerichts bilden, ziehen von selbst die entsprechende Veränderung der letzteren Grenzen nach sich. Eine andere Aenderung der Grenzen des Bezirks eines Amtsgerichts kann nur nach Gehör des Bezirksausschusses, zu dessen Bezirk die betheiligten Ortsfluren gehören, und, bei Städten, in welchen die revidirte Städteordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, der betreffenden Gemeindevertretung verfügt werden.

§ 6. Die Veränderung der Grenzen des Bezirks eines Amtsgerichts, durch welche die Grenzen des Bezirks eines Landgerichts überschritten werden, zieht die entsprechende Veränderung der letzteren nach sich.

§ 7. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an kann jede andere (vergl. § 6) Aenderung der Grenzen eines Landgerichtsbezirks, sowie die Errichtung und die Aufhebung eines Amtsgerichts nur durch Gesetz verfügt werden.

§ 8. Als oberste Instanz für die in §§ 224 und 270 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 bezeichneten und durch § 9 des Gesetzes B, die höheren Justizbehörden etc. betreffend, vom 28. Januar 1835 dem Oberappellationsgerichte zugewiesenen Entscheidungen tritt an Stelle des Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht. (§ 3 Einf. G. z. G. V. G.)

§ 9. Die in den Gesetzen für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten zugewiesenen Funktionen gehen auf das Oberlandesgericht über. (§ 4 Einf. G. z. G. V. G.)

Das hiernach auf das Oberlandesgericht übergehende Recht der Aufsicht über die Gerichte ist auch in Strafsachen nicht auf die Sachen beschränkt, welche im Instanzenzuge dahin gelangen oder gelangen können.

§ 10. Der in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entscheidende Senat des Oberlandesgerichts besteht aus drei Mitgliedern mit Einschlufs des Vorsitzenden.

§ 11. Wo nach der Verfassung oder anderen Gesetzen Vorstände oder Mitglieder bisheriger höherer Gerichte zur Theilnahme an den Geschäften anderer Kollegien zu berufen sind, ist die Berufung auf Mitglieder des Oberlandesgerichts mit Einschlufs des Präsidenten und der Senatspräsidenten oder auf Präsidenten der Landgerichte zu richten.

§ 12. Mitglieder der Landgerichte mit Einschlufs des Präsidenten und der Direktoren üben Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur aus, soweit solche bei den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen streitigen Rechtssachen vorkommen.

§ 13. Die nach den Gesetzen begründete Zuständigkeit der Gerichtsämter geht für alle Angelegenheiten der Rechtspflege und der Justizverwaltung, in Betreff deren nicht das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar, die Civilprozefsordnung vom 30. Januar, die Strafprozefsordnung vom 1. Februar, die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 und die zu diesen

Gesetzen gehörigen Einführungsgesetze andere Bestimmung treffen, auf die Amtsgerichte über.

Die in den Gesetzen den Handelsgerichten zugewiesenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit fallen den Amtsgerichten auch für diejenigen Gerichtsbezirke zu, für welche Kammern für Handelssachen errichtet werden.

§ 14. In Ansehung der in den Grund- und Hypothekenbüchern der Appellationsgerichte zu Dresden und Bautzen eingetragenen Grundstücke sind die an diesen Orten zu errichtenden Amtsgerichte die Grund- und Hypotheken- und die Fideikommifsbehörden, und zwar nach Mafsgabe der bisherigen örtlichen Zuständigkeit der genannten Appellationsgerichte als Grund- und Hypotheken- und Fideikommifsbehörden und vorbehältlich der Vorschriften in § 20 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 9. Januar 1865.

Die Funktionen der Appellationsgerichte zu Dresden und Bautzen als Lehnhöfe gehen ebenfalls auf die dortigen Amtsgerichte über.

§ 15. Die Zuständigkeit der in § 14 bezeichneten Amtsgerichte als Grund- und Hypotheken- und Fideikommifsbehörden für die daselbst gedachten Grundstücke kann vom Justizministerium in Betreff einzelner dieser Grundstücke auf Antrag des Eigenthümers dem Amtsgerichte überwiesen werden, in dessen Bezirk sie gelegen sind.

(Zu §§ 6 u. 7 G. V. G.) § 16. Soweit für die Mitglieder des Oberlandesgerichts verschiedene Gehaltsklassen bestehen, findet unter ihnen bei entstehenden Vakanzen ein Aufrücken in die höheren Gehalte in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge statt.

Soweit für die Mitglieder der Landgerichte und für die Amtsrichter verschiedene Gehaltsklassen bestehen, findet unter ihnen das Aufrücken nach dem Dienstalter so lange statt, als durch das Aufrücken nicht eine Gehaltsklasse von 6000 Mark erreicht wird.

Das Aufrücken in den höheren Gehalt bleibt so lange ausgesetzt, als ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Untersuchung schwebt. Tritt eine Bestrafung ein, so kann Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts verfügt werden.

Die für die Bestimmung des Dienstalters mafsgebenden Grundsätze werden durch Verordnung festgestellt.

Das Aufrücken der Mitglieder der Landgerichte und der Amtsrichter in einen, den Betrag von 6000 Mark erreichenden oder übersteigenden Gehalt, das Aufrücken der Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, sowie der Präsidenten und der Direktoren der Landgerichte in einen höheren Gehalt, ingleichen das Aufrücken der richterlichen Beamten in höhere Dienststellen ist an die Reihenfolge des Dienstalters nicht gebunden.

(Zu § 8 G. V. G.) § 17. Die unfreiwillige Versetzung eines Richters an eine andere Stelle ist, sofern nicht die Bestimmungen in § 8 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Platz greifen, nur dann zulässig, wenn in Folge thatsächlicher Verhältnisse das Verbleiben des Richters auf seiner bisherigen Stelle die an dieser wahrzunehmenden Interessen der Rechtspflege gefährden würde und, dafs dies der Fall sei, durch Entscheidung des Oberlandesgerichts anerkannt ist.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts mit Einschlufs des Präsidenten und der Senatspräsidenten können wider ihren Willen, soweit nicht die Bestimmung im § 8 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder § 21 des Einführungsgesetzes zu diesem Anwendung findet, überhaupt nicht in eine andere Stelle versetzt werden.

Die unfreiwillige Versetzung von Richtern in den zeitweisen oder dauernden Ruhestand ist nur dann zulässig, wenn durch Entscheidung des Oberlandesgerichts anerkannt ist, dafs die gesetzlichen Voraussetzungen derselben vorliegen.

§ 18. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts in den im § 17 bezeichneten Fällen erfolgt auf Antrag des Justizministeriums. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Richter Gehör zu gestatten.

An der Entscheidung müssen der Präsident des Oberlandesgerichts oder dessen Stellvertreter und vier Mitglieder dieses Gerichtshofes Theil nehmen, welche für jedes Geschäftsjahr nach Mafsgabe der Vorschriften in §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bestimmen sind.

Betrifft die Entscheidung einen bei dem Oberlandesgerichte angestellten Richter, so entscheidet das Plenum dieses Gerichtshofes. An der Sitzung müssen wenigstens sieben Mitglieder mit Einschlufs des Präsidenten oder seines Stellvertreters Theil nehmen.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, welche sich auf die Entscheidung über den Widerspruch eines Staatsdieners gegen seine von der Anstellungsbehörde beschlossene unfreiwillige Versetzung in den zeitweisen oder dauernden Ruhestand beziehen, treten in Ansehung der richterlichen Beamten aufser Kraft.

§ 19. Für die Dienstentlassung wird in Ansehung richterlicher Beamter das in § 19 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 bezeichnete Disziplinargericht in erster Instanz durch den im zweiten Absatz des § 18 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Senat, in zweiter Instanz durch das Plenum des Oberlandesgerichts nach Mafsgabe der Vorschrift im dritten Absatz dieses § 18 gebildet.

§ 20. Zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte können den Landgerichten und den Amtsgerichten zum Richteramte befähigte Personen als Hilfsrichter beigeordnet werden. (Zu §§ 10, 69 G. V. G.)

Denselben ist eine Entschädigung zu gewähren.

Die Entschädigung ist auch für den einem Amtsgerichte beigeordneten Hilfsrichter für die Dauer der Beiordnung im Voraus festzustellen.

§ 21. Mit Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte bei einem Amtsgerichte können nach Mafsgabe näherer Anordnung des Justizministeriums auch Diejenigen beauftragt werden, welche nur die erste von den zur Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte erforderlichen Prüfungen bestanden haben.

Zur Urtheilsfällung jedoch, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind dieselben nicht befähigt.

§ 22. Zur Vertretung verhinderter Mitglieder eines Landgerichts für einzelne Sitzungen oder Geschäfte können, falls auch deren regelmäfsige Vertreter verhindert sind und die Vertretung durch andere Richter des Landgerichts nicht möglich ist, die Richter der zum Bezirke desselben gehörenden Amtsgerichte beauftragt werden.

Die Beauftragung erfolgt durch das Justizministerium für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Die Einberufung eines Vertreters für die einzelne Sitzung oder das einzelne Geschäft erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts und zwar,

so lange nicht besondere Umstände es unthunlich machen, aus der Zahl der am Sitze des Landgerichts wohnenden Vertreter.

Sind mehrere Richter desselben Amtsgerichts beauftragt, so steht die Bestimmung des in Folge der Einberufung abzuordnenden Vertreters demjenigen Amtsrichter zu, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

§ 23. Die Vertretung verhinderter Amtsrichter wird, soweit nicht die Bestimmungen in § 36 der Civilprozefsordnung und in § 15 der Strafprozefsordnung in Anwendung kommen, vom Justizministerium geordnet.

(Zu §§ 34, 85 G. V. G.) § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

(Zu § 40 G. V. G.) § 25. Die Wahl der Vertrauensmänner zu den nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes alljährlich bei den Amtsgerichten zusammentretenden Ausschüssen erfolgt durch die Bezirksversammlungen, für die von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommenen Städte durch den Stadtrath und die Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung.

(Zu §§ 55, 96 G. V. G.) § 26. Den nicht am Sitze des Gerichts wohnhaften Schöffen, Vertrauensmännern des Ausschusses und Geschworenen ist die Vergütung der Reisekosten dergestalt zu gewähren, dafs sie für die Hinreise und die Rückreise auf jeden Kilometer Entfernung ihres Wohnorts vom Sitze des Gerichts 15 Pfennige erhalten, sofern sie nicht bescheinigen, dafs ihnen durch das Reisefortkommen ein nothwendiger höherer Aufwand entstanden sei, welchenfalls dieser zu vergüten ist.

Bei einer Entfernung, welche zwei Kilometer nicht übersteigt, wird eine Vergütung nicht gewährt.

(Zu § 70 G. V. G.) § 27. Für die in § 70 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche sind, soweit deshalb der Rechtsweg überhaupt zulässig ist, die Landgerichte ausschliefslich zuständig.

(Zu § 142 fg. G. V. G.) § 28. Die Staatsanwälte sind Staatsdiener.

§ 29. Wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft an der Ausübung seines Amts verhindert ist und durch einen anderen Beamten derselben nicht vertreten werden kann, ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschliefslich der Richter, verpflichtet.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können vom Gerichtsvorstande nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

§ 30. Den Staatsanwälten steht bei Ausübung ihres Berufs die Einsicht der innerhalb und aufserhalb ihres Bezirks ergangenen gerichtlichen und polizeilichen Akten, der letzteren jedoch nur insoweit zu, als sie auf den betreffenden Fall Bezug haben.

§ 31. Die Vorschriften in §§ 178 bis 192 des Gerichtsverfassungsgesetzes kommen auch bei den in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vor Gericht stattfindenden Verhandlungen entsprechend zur Anwendung.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1. März 1879.

(L. S.) **Albert.**

Dr. Christian Wilhelm Ludwig von Abeken.

---

2. Verordnung, die Elbzollgerichte betreffend, vom 8. September 1879.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 331.)

---

3. Generalverordnung, betreffend einige auf den Dienst bei den künftigen Gerichten erster Instanz bezügliche Bestimmungen, vom 12. September 1879.

(Justizministerialblatt S. 138.)

---

4. Verordnung, Vertretung verhinderter Mitglieder von Landgerichten und verhinderter Amtsrichter betreffend, vom 29. Septbr. 1879.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 299.)

---

5. Verordnung, das Dienstalter richterlicher Beamte betreffend, vom 30. Juli 1879.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 300.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zu Ausführung von § 16 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes etc. enthaltend, vom 1. März 1879 verordnet was folgt:

1. Die für die Mitglieder des Oberlandesgerichts in Ansehung des gesetzlichen Anspruchs auf das Einrücken in höhere Gehaltsklassen mafsgebende Reihenfolge bestimmt sich rücksichtlich Derjenigen, welche gleichzeitig am 1. Oktober 1879 in diesen Gerichtshof eintreten, nach dem mit früherer Dienststellung verbundenen Range und unter denen, welche vermöge früherer Dienststellung in gleichem Range stehen, nach der Zeit, zu welcher sie dieselbe erlangt haben. Unter den in die frühere Dienststellung zu gleicher Zeit Eingetretenen entscheidet der Zeitpunkt der Anstellung zu einem ständigen Richteramt.

Für die nach dem 1. Oktober 1879 in das Oberlandesgericht Eintretenden entscheidet der Zeitpunkt der Ernennung zum Mitglied dieses Gerichtshofs.

2. Für die am 1. Oktober 1879 in ein Landgericht als Rath oder in ein Amtsgericht als Amtsrichter mit einem Gehalt von weniger als 6000 ℳ Eintretenden, welche vorher bei einem Bezirksgericht die Stelle eines Raths oder bei einem Gerichtsamt die Stelle eines Amtsrichters bekleidet haben, bestimmt sich die für den gesetzlichen Anspruch auf das Einrücken in höhere Gehaltsklassen mafsgebende Reihenfolge nach der Gehaltsklasse, in welcher sie vorher gestanden, und für die bis zum 1. Oktober 1879 derselben Gehaltsklasse Angehörigen untereinander nach dem Zeitpunkt des Eintritts in diese Gehaltsklasse. Sind in dieselbe Gehaltsklasse Mehrere gleichzeitig eingerückt, so entscheidet unter ihnen der Zeitpunkt der Anstellung zu einem ständigen Richteramt.

Für Diejenigen, welche mit dem 1. Oktober 1879 die erste Anstellung

als ständige Richter erlangen, ist bei der Anstellung in Ansehung eines jeden Einzelnen besondere, für den gesetzlichen Anspruch auf das Einrücken in höhere Gehaltsklassen mafsgebend bleibende Bestimmung zu treffen.

Für die nach dem 1. Oktober 1879 Anstellung als ständige Richter Erlangenden ist die Zeitfolge der Anstellung bestimmend.

Ständige Richter, welche in das Amt eines Staatsanwalts treten, behalten für den Fall des Rücktritts in das Richteramt die durch das Dienstalter in der richterlichen Stellung in Ansehung des Aufrückens im Gehalt erworbenen Rechte.

Staatsanwälte, welche vor der Anstellung als solche ein ständiges Richteramt nicht bekleidet haben, rücken beim Uebertritt in das Richteramt mit einem geringeren Gehalt als 6000 *M.* in die Reihenfolge der ständigen Richter an derjenigen Stelle ein, in welcher sie sich befinden würden, wenn sie zur Zeit ihrer Anstellung als Staatsanwalt zu einem ständigen Richteramt angestellt worden wären.

Auditeuren, ständigen Richtern im Dienst des Gerichts eines anderen Bundesstaats, Rechtsanwälten und öffentlichen Lehrern des Rechts an einer Deutschen Universität kann beim Eintritt in das Richteramt die Zeit der Wirksamkeit in ihrer bisherigen Dienststellung als Dienstalter im Richterdienst bei einem Sächsischen Gericht ganz oder theilweise angerechnet werden.

Dresden, am 30. Juli 1879.

Ministerium der Justiz.
Dr. v. Abeken.

---

6. Bekanntmachung, die Rangverhältnisse der Richter und Staatsanwälte betreffend, vom 24. September 1879.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 379.)

Se. Majestät der König haben

1. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts
den Rang in Klasse II, Nr. 4;

2. den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts,
dem ersten Staatsanwalt bei diesem Gerichtshof,
dem Präsidenten der Landgerichte, denen für ihre Person der Rang in Klasse II verliehen ist,
den Rang in Klasse II, Nr. 14;

3. den Präsidenten der Landgerichte, denen der Rang in Klasse II nicht ausdrücklich verliehen ist,
den Oberlandesgerichtsräthen, denen für ihre Person der Rang in Klasse III verliehen ist,
den Rang in Klasse III, Nr. 4;

4. den Oberlandesgerichtsräthen, denen der Rang in Klasse III nicht ausdrücklich verliehen ist,
den Direktoren der Landgerichte,
den Staatsanwälten, denen für ihre Person der Titel eines Oberstaatsanwalts verliehen ist,
den Amtsrichtern, denen für ihre Person der Titel eines Oberamtsrichters verliehen ist,
den Rang in Klasse IV, Nr. 1;

5. den Räthen der Landgerichte,
den Staatsanwälten und Amtsrichtern, welche nicht für ihre Person den Rang in Klasse IV, Nr. 1 haben,
den Rang in Klasse IV, Nr. 18
der Hofrangordnung zu ertheilen geruht.

Dresden, am 24. September 1879.

Ministerium der Justiz.
Dr. v. Abeken.

Königreich Württemberg.

Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 24. Januar 1879.

(Regierungs-Blatt S. 3.)

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 41 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Amtsgerichte.

Art. 1. An die Stelle der Oberamtsgerichte treten Amtsgerichte, deren je eines für jeden Oberamtsbezirk und für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart besteht.

Aus Gründen überwiegender Zweckmäfsigkeit können für einzelne Bezirke im Wege Königlicher Verordnung mehrere Amtsgerichte errichtet werden.

Die Abhaltung periodischer Gerichtstage aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch das Justizministerium angeordnet werden.

Art. 2. Auf die Amtsgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche aufserhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Oberamtsgerichte gehören; insbesondere haben dieselben die Aufsicht über die Verwaltung der den Gemeindebehörden zustehenden Gerichtsbarkeit auszuüben.

Art. 3. Die richterlichen Beamten der Amtsgerichte handeln in den durch die Landesgesetze den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten als Einzelrichter.

Zu allen Verhandlungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nach den bestehenden Gesetzen vor dem Oberamtsgerichtskollegium, oder einer oberamtsgerichtlichen Deputation, oder einem Gerichtsbeamten und zwei Gerichtszeugen vorzunehmen sind, ist der beeidigte Gerichtsschreiber beizuziehen. Derselbe ist ermächtigt, auf Anordnung des Amtsrichters Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen, wofern der Bezirksnotar verhindert ist und ein weiterer Notar dort nicht wohnt. Die Errichtung von Testamenten nach der dritten Form des Landrechts findet bei den Amtsgerichten nicht statt.

Art. 4. Mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig.

Soweit das Bedürfnifs es erfordert, wird die Vertretung von Amtsrich-

tern durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte von dem Justizministerium im Voraus angeordnet.

Art. 5. Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, nach den von letzterem aufgestellten allgemeinen Grundsätzen den einzelnen Amtsrichtern im Voraus zugewiesen. Die getroffene Geschäftsvertheilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Ertheilung das Präsidium des Landgerichts zu vernehmen ist. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäftsvertheilung eintreten zu lassen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

Landgerichte. Schwurgerichte. Kammern für Handelssachen.

Art. 6. An die Stelle der acht Kreisgerichtshöfe treten ebenso viele Landgerichte.

Art. 7. Auf die Landgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche aufserhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Kreisgerichtshöfe gehören.

Art. 8. Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,
2. für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten,
3. für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Art. 9. Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Landgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hülfsrichter (Art. 18) beizuziehen sind.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze den Landgerichten zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Kammern in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschlufs des Vorsitzenden zu erledigen. Es haben jedoch bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter in der Civilkammer mindestens fünf Gerichtsmitglieder einschliefslich des Vorsitzenden mitzuwirken.

Art. 10. Die Präsidenten der Landgerichte sind ermächtigt, in Nothfällen zu einzelnen Sitzungen Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Art. 11. Der Zusammentritt des Schwurgerichts soll alle drei Monate stattfinden.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts kann bei eintretendem Bedürfnifs auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufserordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen. Derselbe ist auch ermächtigt, Sitzungen ausfallen zu lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und die Angeklagten

nicht verhaftet sind oder sich mit dem Aufschub ausdrücklich einverstanden erklären.

Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Tag der Eröffnung der Sitzungen.

Art. 12. Die Schwurgerichte sind auch ferner zuständig für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§ 18, 28 des Reichs-Prefsgesetzes vom 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.

Art. 13. Die Bildung von Strafkammern bei einzelnen Amtsgerichten, die Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke und die Bildung von Kammern für Handelssachen bei einzelnen Landgerichten kann in Anwendung der durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 78, 99, 100) der Landesjustizverwaltung vorbehaltenen Befugnisse im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Oberlandesgericht.

Art. 14. An die Stelle des Obertribunals tritt das Oberlandesgericht.

Art. 15. Auf das Oberlandesgericht gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche aufserhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Obertribunals gehören.

Art. 16. Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Oberlandesgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hülfsrichter (§ 122 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) beizuziehen sind.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze dem Oberlandesgericht zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Senaten in der dort vorgesehenen Besetzung zu erledigen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

Richtereid.

Art. 17. Der Richter mufs vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden.

Hülfsrichter.

Art. 18. Die bei den Landgerichten und den Amtsgerichten verwendeten Hülfsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Bestellung der Hülfsrichter erfolgt durch das Justizministerium.

Die Mehrheit des entscheidenden Gerichts soll in jedem einzelnen Fall bei dem Oberlandesgerichte aus ständigen Mitgliedern desselben, bei den Landgerichten aus ständigen Mitgliedern eines Landgerichts bestehen.

Schöffen und Geschworene.

Art. 19. Zu Schöffen und Geschworenen sollen aufser den in den §§ 34, 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen nicht berufen werden:

die Mitglieder und der Kanzleidirektor des Geheimenraths, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, die Direktoren, Räthe, Kanzleidirektoren und Assessoren bei den Ministerien, sowie die Vorstände der Landeskollegien,

die Vorstände des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen,

der der Oberstudienbehörde unmittelbar untergeordneten Gelehrten- und Realschulen und der Schullehrerseminarien.

Es sollen ferner nicht berufen werden diejenigen Räthe und Assessoren bei den Landeskollegien, deren Unentbehrlichkeit im Dienste von dem vorgesetzten Ministerium bezeugt wird.

Art. 20. Der Vorstand des Oberamts ist Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz § 40).

Die in diesen Ausschufs zu berufenden Vertrauensmänner werden von der Amtsversammlung gewählt. Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart tritt der Gemeinderath an die Stelle der Amtsversammlung. Die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die den Vertrauensmännern des Ausschusses sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §§ 55, 96) wird im Wege Königlicher Verordnung bestimmt.

Handelsrichter.

Art. 21. Die Ernennung der Handelsrichter erfolgt durch Königliche Entschliefsung auf den gutächtlichen Vorschlag der betreffenden Handels- und Gewerbekammern.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

Gerichtsschreiber.

Art. 22. Die Gerichtsschreibereibeamten bei sämmtlichen Gerichten werden aus der Zahl derjenigen Personen bestellt, welche eine Prüfung in den Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen erstanden haben.

Im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses kann von dem Amtsgerichte auch eine andere geeignete und eidlich zu verpflichtende Person als Stellvertreter des Gerichtsschreibers beigezogen werden.

Die Stellung einer Kaution liegt den Gerichtsschreibern ob, wofern ihnen die Führung einer Kasse übertragen wird.

Dienstaufsicht über die Gerichte.

Art. 23. Die Amtsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte, die Landgerichte unter derjenigen des Oberlandesgerichts. Ueber alle Gerichte übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Staatsanwaltschaft.

Art. 24. Die Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte. Sie gehören zu den auf Lebenszeit angestellten Beamten (Art. 2 Abs. 2 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876).

Der erste Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ist vor der Ernennung der ihm untergebenen Staatsanwälte gutächtlich zu vernehmen.

Die Staatsanwälte können jederzeit auf ein anderes staatsanwaltliches oder ein richterliches Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt versetzt werden.

Art. 25. Mit zeitweiliger selbstständiger Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

Art. 26. Bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch die Staatsanwälte an den betreffenden Landgerichten und deren Gehülfen oder durch besondere Amtsanwälte versehen.

Die Amtsanwälte werden von dem Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen oder der Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, auf jederzeitigen Widerruf ernannt.

Die Amtsverrichtungen der Amtsanwaltschaft können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Beamte des betreffenden Dienstzweigs, in andern Straffällen durch Polizeibeamte wahrgenommen werden.

Die näheren Bestimmungen über diese Vertretung der Staatsanwaltschaft werden im Verordnungswege erlassen.

Gemeindebeamten kann eine solche Vertretung ohne Zustimmung der Gemeindebehörde nicht übertragen werden.

Art. 27. Für einzelne Amtsverrichtungen oder Fälle kann von den ersten Staatsanwälten an den Landgerichten die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten einer anderen hiezu geeigneten Person aufgetragen werden.

Bei plötzlicher Verhinderung des ordnungsmäfsig bestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft kann in dringenden Fällen von dem Amtsrichter für die Versehung der Geschäfte der Amtsanwaltschaft Fürsorge getroffen werden.

Art. 28. Die Dienstaufsicht über das staatsanwaltliche Personal wird unter der Oberaufsicht des Justizministeriums durch die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten ausgeübt.

Die in Art. 26 Abs. 3 bezeichneten Beamten sowie die in § 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Hülfsbeamten sind der Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Staatsanwälte und des Justizministeriums nur bezüglich ihrer betreffenden Geschäfte untergeben.

Auf die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten finden die Art. 77, 79 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.

Gerichtsvollzieher.

Art. 29. In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gerichtssitz sich nicht befindet, sind die Ortsvorsteher die Zustellungsbeamten (Gerichtsvollzieher) für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden sollen (Civilprozefsordnung §§ 152—159, 162—174, 180).

Für diejenigen Zustellungen, welche am Gerichtssitze mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, für die Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Civilprozefsordnung §§ 160, 161, 175) und für die Vermittlung von Zustellungen durch die Post (Civilprozefsordnung §§ 176—180) werden den Gerichten besondere Zustellungsbeamte beigegeben.

Art. 30. Die Ortsvorsteher sind je für ihren Gemeindebezirk die Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher).

Art. 31. Die Ortsvorsteher können die Uebernahme oder die Fortführung des Gerichtsvollzieherdienstes (Art. 29 Abs. 1, 30) mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien ablehnen. Gegen die Versagung dieser Zustim-

mung steht dem Ortsvorsteher die Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgiltig zu entscheiden hat.

Im Falle der Ablehnung beziehungsweise eines abändernden Beschlusses des Oberamts hat der Gemeinderath einen oder nach Bedürfnifs mehrere besondere Gerichtsvollzieher zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Amtsrichters, welche zu versagen ist, wenn dem Gewählten die zur unklagbaren Versehung der aufzutragenden Geschäfte erforderlichen Eigenschaften mangeln. Wegen Versagung der Bestätigung können der Gemeinderath und der Gewählte Beschwerde bei dem Landgericht erheben. Das Landgericht entscheidet endgiltig. Würde auch die wiederholte Wahl nicht bestätigt werden, so erfolgt die Bestellung durch das Landgericht.

Aus erheblichen Gründen kann das Landgericht die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers an der Stelle des Ortsvorstehers oder des gewählten Gerichtsvollziehers (Abs. 2) beschliefsen. Der Beschlufs des Landgerichts unterliegt der Anfechtung durch Beschwerde, welche der Gemeinderath und der Ortsvorsteher oder der gewählte Gerichtsvollzieher binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Oberlandesgericht erheben können. Das Oberlandesgericht entscheidet endgiltig.

Die Bestellung des besonderen Gerichtsvollziehers durch das Landgericht (Abs. 2, 3) erfolgt in widerruflicher Weise; die Belohnung desselben, soweit solche nicht durch den Gebührenbezug gedeckt wird, liegt der Gemeindekasse ob.

Art. 32. Für den Gerichtsvollzieher (Art. 29 Abs. 1, Art. 30, Art. 31 Abs. 2—4) ist ein Stellvertreter durch Wahl des Gemeinderaths zu bestellen. Die Bestimmungen des Art. 31 Abs. 2—4 finden auf denselben entsprechende Anwendung.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

Art. 33. Gegen diejenigen, welche sich in Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit einer Ungebühr aufserhalb einer gerichtlichen Verhandlung (§§ 179—182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) oder in sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten des Ungehorsams gegen gesetzmäfsige Anordnungen oder einer Ungebühr schuldig machen, können von den Gerichten, in deren Geschäftskreis diese Verfehlungen begangen sind, Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft verfügt werden. Gegenüber von Rechtsanwälten ist nur Geldstrafe zulässig.

Werden solche Verfehlungen gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft begangen, so ist auf Anrufen der letzteren die Strafverfügung von dem Gerichte zu erlassen, bei welchem sie thätig sind.

Gegen die Strafverfügung findet, sofern solche nicht von dem Oberlandesgerichte erlassen ist, sofortige Beschwerde bei dem nächst höheren Gerichte statt, wobei die Bestimmungen der Strafprozefsordnung über dieses Rechtsmittel entsprechende Anwendung finden.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann eine wegen Ungebühr erkannte Haftstrafe sofort bis zu vier und zwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens die ungesäumte Bestrafung erfordert.

Gerichtsferien.

Art. 34. Auf andere Angelegenheiten als diejenigen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einflufs. Die Bearbeitung der betreffenden Geschäfte kann während der Ferien unterbleiben, soweit nicht das Bedürfnifs einer Beschleunigung vorhanden ist.

Art. 35. Bei der Bestimmung, dafs aufser den Sonntagen nur diejenigen Fest- und Feiertage, welche für allgemeine bürgerliche erklärt sind (K. Verordnung vom 28. Juni 1849), Aufschub für Rechts- und gerichtliche Handlungen gewähren, behält es sein Bewenden.

Schlufsbestimmung.

Art. 36. Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Gleichzeitig treten

das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868,

das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts, vom 4. Juli 1871 Art. 2—4,

das Gesetz, betreffend nachträgliche Bestimmungen zum Gesetze über die Gerichtsverfassung, vom 7. März 1873, ferner

der Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 6. Mai 1849 und

das Gesetz über die Gerichtsferien vom 30. Mai 1858

aufser Wirksamkeit.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 24. Januar 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Gefsler. Sick. Wundt. Faber.

---

2. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten, vom 27. Sept. 1879.

(Reg.-Blatt S. 401.)

Grossherzogthum Baden.

1. Gesetz, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Grofsherzogthum Baden betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 91.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grofsherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge der Einführung der Reichsgesetze über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft, Civilprozefs, Konkurs und Strafprozefs im Grofsherzogthum Baden haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen Wir, was folgt:

ERSTER ABSCHNITT.

Gerichtsverfassung.

Titel I. Gerichte.

§ 1. Für das Grofsherzogthum Baden wird ein Oberlandesgericht mit Sitz in Karlsruhe errichtet.

Die Sitze und Bezirke der Landgerichte und der Amtsgerichte werden durch Verordnung bestimmt.

Nach dem 1. Oktober 1884 können die Sitze und Bezirke der Landgerichte nur durch Gesetz verändert werden.

Werden durch später eintretende Aenderungen in der Eintheilung der Amtsgerichtsbezirke die nach obigem Zeitpunkte bestehenden Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht diese Ueberschreitung von selbst auch die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

Wird nach dem gedachten Zeitpunkte an der Grenze zweier Landgerichtsbezirke ein auf beide Bezirke sich erstreckendes Amtsgericht neu errichtet, so wird durch Verordnung bestimmt, welchem Landgerichtsbezirke dasselbe zuzutheilen ist.

§ 2. Das Justizministerium kann die Abhaltung von regelmäfsigen Gerichtstagen der Amtsgerichte aufserhalb ihrer Sitze anordnen.

§ 3. Die Civilkammern der Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig für die in § 70 Absatz 3 der Gerichtsverfassung bezeichneten Ansprüche, soweit hinsichtlich derselben der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten überhaupt zulässig ist.

§ 4. Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden (§§. 34 und 85 der Gerichtsverfassung): die Vorstände und Mitglieder der Ministerien (einschliefslich der Landeskommissäre), des Verwaltungsgerichtshofes und der Oberrechnungskammer, sowie die Bezirksverwaltungsbeamten (Stadtdirektoren, Oberamtmänner und Amtmänner).

§ 5. Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffen- und Geschworenenlisten (§§ 40 und 87 der Ger.-Verf.) wählt der Bezirksrath (§§ 2 und 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, Reg.-Bl. Nr. XLIV. über die Organisation der innern Verwaltung).

Die Mitglieder desselben sind, soweit sie Angehörige des betreffenden Amtsgerichtsbezirks sind, selbst wählbar.

Zur Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 6. Die Schwurgerichte bleiben zuständig für die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme:

1. der Fälle des § 184 des Strafgesetzbuchs,
2. der Beleidigungen, welche nicht unter § 196 oder § 197 des Strafgesetzbuchs fallen, oder nur im Wege der Privatklage verfolgt werden, und
3. der Fälle der §§ 18 und 28 des Prefsgesetzes vom 7. Mai 1874.

§ 7. In dem Gesetze vom 11. Dezember 1869 (Ges.-Bl. Nr. XXXIV.) über das Verfahren bei Ministeranklagen ist einzuschalten:

1. in den §§ 6, 7, 11, 12, 13 und 14 statt: „obersten Gerichtshofs", „Oberlandesgerichts";
2. in § 3 statt: „des Kreisgerichts", „des Landgerichts";
3. in § 7 statt: „die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte", „die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte".

An Stelle des § 16 jenes Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

§ 16. Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe finden, soweit die §§ 17 bis 24 dieses Gesetzes keine besonderen Bestimmungen enthalten, die Vorschriften der Gerichtsverfassung und Strafprozefsordnung über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.

In § 24 wird der zweite Absatz gestrichen und im 3. Absatz das Wort „können" ersetzt durch „sollen".

Titel II. Richteramt.

§ 8. Sämmtliche Richter, mit Einschluſs der Handelsrichter, werden durch den Groſsherzog ernannt.

§ 9. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder, sofern das Interesse der Rechtspflege solches erfordert, nach den Geschäftsgebieten, oder auch nach den letzteren und nach örtlicher Bezirksabtheilung den Richtern durch das Präsidium des Landgerichts mit Genehmigung des Justizministeriums zugewiesen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daſs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 10. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

Für diejenigen Amtsgerichte, welche nur mit einem Amtsrichter besetzt sind, bestimmt das Justizministerium im Voraus den Richter eines benachbarten Amtsgerichts, welcher für Fälle der Verhinderung, in denen keine andere Vorsorge hiefür getroffen wird (§ 11 des Gesetzes), die Vertretung zu übernehmen hat.

§ 11. Zum Richteramt Befähigten kann das Justizministerium vorübergehend die Befugnisse eines Amtsrichters übertragen. Im Falle des Bedürfnisses können auch Rechtskundige, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, in dieser Weise verwendet werden.

Rechtskundigen, welchen ein solcher Auftrag des Justizministeriums nicht ertheilt ist, kann der Amtsrichter nur die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbstständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen.

§ 12. Zu Landgerichten dürfen als Hilfsrichter nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Das Präsidium oder, bei plötzlicher Verhinderung eines Mitglieds, der Präsident des Landgerichts, ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften aushilfsweise Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Die Einberufung ist nur statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Landgerichts nicht thunlich ist.

Titel III. Staatsanwaltschaft.

§ 13. Der Oberstaatsanwalt und die Staatsanwälte werden vom herzog ernannt und sind nicht richterliche Beamte.

§ 14. Staatsanwälte am Oberlandesgerichte können in Verhinderungsfällen nur von einem zum Richteramte Befähigten vertreten werden.

Die Befugnisse eines Staatsanwalts beim Landgerichte können durch das Justizministerium vorübergehend einem zum Richteramte Befähigten oder auch einem Rechtskundigen übertragen werden, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben mindestens zwei Jahre beschäftigt war.

Rechtskundige, welchen der vorbezeichnete Auftrag nicht ertheilt ist, können vom Staatsanwalt am Landgerichte nur zur Vornahme einzelner Handlungen des staatsanwaltlichen Dienstes, keinenfalls zur Vertretung der Anklage vor dem Schwurgerichte ermächtigt werden.

§ 15. Die Bestimmungen wegen Ernennung der Amtsanwälte oder Uebertragung der Amtsverrichtung derselben an andere Beamte, sowie über deren Stellvertretung, werden dem Verordnungswege vorbehalten.

Zu ständig ernannten Amtsanwälten sollen thunlichst nur zum Richteramte Befähigte oder solche Rechtskundige verwendet werden, welche die erste Staatsprüfung für den Justizdienst bestanden haben.

Titel IV. Gerichtsschreiber, Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 16. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber, der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten werden soweit nicht gesetzliche Vorschriften bestehen, durch Verordnung geregelt.

Titel V. Dienstaufsicht.

§ 17. Die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege, sowie die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und die Landgerichte steht dem Justizministerium zu.

§ 18. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führen die Landgerichte nach Mafsgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

§ 19. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die bürgerliche Rechtspflege der Bürgermeister steht den Amtsgerichten zu.

ZWEITER ABSCHNITT.

Bürgerliche Rechtspflege.

Titel I. etc.

Titel VII. Verfahren vor den Gemeindegerichten.

§ 115. Zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von 10 M., in Städten von mehr als 3000 Einwohnern von 30 M. nicht übersteigt, zwischen Parteien, welche in der gleichen Gemeinde ihren Wohnsitz, eine Niederlassung, oder im Sinne der §§ 18 und 21 der Civilprozefsordnung ihren Aufenthalt haben, sind die Bürgermeister, bezw. deren gesetzliche Stellvertreter, zuständig.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Kläger die Entscheidung des Bürgermeisters auch wegen Ansprüchen bis zum Werthe von 50 M. anrufen.

§ 116. Die Bürgermeister haben vor Erlassung ihrer Entscheidung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältnifs zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten. Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt sind sie nicht befugt.

Im Uebrigen ist das Verfahren ihrem freien Ermessen anheimgegeben.

§ 117. Kommt ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Die Entscheidung mufs schriftlich erlassen und unter Angabe des Tages von dem Bürgermeister unterschrieben werden. Dieselbe ist den Parteien mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausstellung zuzustellen.

§ 118. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters steht den Parteien binnen einer Nothfrist von zwei Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu. Dieselbe erfolgt im Wege einer Klage bei dem Amtsgericht

des Bezirks; die Klageerhebung ist von dem Kläger durch Zeugnifs des Gerichtsschreibers dem Bürgermeister nachzuweisen; das Zeugnifs wird kostenfrei ertheilt.

Hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Nothfrist finden die Vorschriften der §§ 211—216 der Civilprozefsordnung Anwendung.

§ 119. Wird die Erledigung einer bei dem Bürgermeister anhängigen Sache ungebührlich verzögert, so kann das Amtsgericht auf bei demselben einzulegende Beschwerde einer Partei, über welche der Bürgermeister zu hören ist, das Verfahren des Bürgermeisters für geschlossen erklären. Beschwerde hiegegen findet nicht statt.

Dem Kläger steht sodann frei, seine Klage bei dem Amtsgerichte zu erheben, wobei auch die bei dem Bürgermeister erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können.

§ 120. Unter den in § 115 bestimmten Voraussetzungen sind die Bürgermeister auch zuständig für das Mahnverfahren, auf welches die Vorschriften der §§ 628 bis 643 der Civilprozefsordnung mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung finden, dafs der nach § 640 der Civilprozefsordnung statthafte Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl des Bürgermeisters bei dem Amtsgerichte zu erheben ist.

§ 121. Für den Nachweis der Zustellungen in bürgermeisteramtlichen Sachen werden durch Verordnung des Justizministeriums einfachere Vorschriften gegeben.

§ 122. Die Entscheidungen der Bürgermeister sind erst vollstreckbar, wenn die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg unbenützt abgelaufen oder auf diese Berufung ausdrücklich verzichtet worden ist.

Aufserdem findet Zwangsvollstreckung statt aus den vor den Bürgermeistern abgeschlossenen Vergleichen (§ 117), sowie aus den von den Bürgermeistern im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen (§ 120).

Vollstreckbare Ausfertigungen ertheilen die Bürgermeister selbst.

§ 123. Zwangsvollstreckungen auf Grund von § 122, welche durch Gerichtsvollzieher zu bewirken sind (C.-Pr.-O. § 674), können bei dem Bürgermeister beantragt werden, welcher im Namen des betreibenden Gläubigers den Gerichtsvollzieher mit deren Vornahme beauftragt.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Zwangsvollstreckungen die allgemeinen Bestimmungen der Civilprozefsordnung mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die in den §§ 773 bis 775 dem Prozefsgerichte zugewiesenen Verfügungen durch das Amtsgericht des Bezirks zu erlassen sind.

VIERTER ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel I. Aufhebung und Abänderung von Landesgesetzen.

§ 144. Aufser Wirksamkeit treten:

1. die badische Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864 (Reg.-Bl. No. XVIII.);
2. das Gesetz vom 22. September 1864 (Reg.-Bl. No. L.), die Anwaltsordnung enthaltend;
3. das Gesetz vom 19. April 1856 (Reg.-Bl. No. XVI.) über die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen;
4. das Gesetz vom 24. Mai 1865 (Reg.-Bl. No. XXV.) über die Gerichtsbarkeit in Privatrechtssachen der Militärpersonen nebst dem Gesetze

vom 28. Dezember 1831 (Reg.-Bl. 1832 No. IV.) über die Beschlagnahme von Gagen, Gehalten und Pensionen von Militärpersonen.

Titel III. Einführungstermin.

§ 160. Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Reichsgerichtsverfassung in Wirksamkeit.

§ 161. Art. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches betreffend, und Art. 4 der Schlufsbestimmungen zur badischen bürgerlichen Prozefsordnung vom 18. März 1864 werden sofort mit Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung ist im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Dienstbehörde an die in § 11 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung erwähnte Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden."

Die Wirksamkeit dieser Vorschrift erlischt mit dem 1. März 1880.

§ 162. Für das Jahr 1879 werden die Gerichtsferien der Kollegialgerichte (bad. bürgerliche Proz.-Ordg. § 207 Ziff. 2) auf die Zeit vom 1. August bis einschliefslich 30. September verlegt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. März 1879.

Friedrich.
Grimm.

---

2. Verordnung, die Rheinschifffahrtsgerichte betreffend, vom 24. Juni 1879.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 313.)

---

3. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 173.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grofsherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen Wir, was folgt:

§ 1. Die Anstellung der Richter bei dem Oberlandesgerichte, den Landgerichten und den Amtsgerichten ist unwiderruflich.

§ 2. Die Versetzung eines Richters auf eine gleiche oder eine höhere Richterstelle ist wider dessen Willen nur zulässig, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

§ 3. Während der ersten fünf Jahre im Staatsdienst kann ein Amtsrichter, unter der in § 2 bestimmten Voraussetzung, auch auf eine andere nicht richterliche Staatsstelle versetzt werden.

§ 4. Die Zuruhesetzung eines Richters kann gegen seinen Willen nur geschehen, wenn derselbe in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

§ 5. Dafs die Voraussetzungen einer Versetzung nach § 2 oder § 3 oder einer Zuruhesetzung nach § 4 vorliegen, mufs durch eine richterliche Entscheidung festgestellt sein. Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (§ 15) bestimmten Besetzung nach einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung ist dem Richter vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren. Wenn erhebliche Thatsachen bestritten sind, so hat das Gericht die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 2, 4 und 5 finden keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen von § 8 Absatz 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes oder von § 21 des Reichseinführungsgesetzes hiezu vorliegen.

§ 7. Eine Minderung des Rangs oder der Besoldung eines Richters, ebenso eine Versetzung auf eine nicht gleiche Richterstelle oder auf eine andere Staatsstelle ist nur im Disziplinarwege nach Mafsgabe dieses Gesetzes zulässig.

§ 8. Die Entlassung eines Richters aus dem Staatsdienste findet gegen dessen Willen nur auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines von dem Disziplinarhofe gefällten Erkenntnisses statt.

§ 9. Die Besoldungsverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 10. Im Disziplinarweg kann gegen einen Richter eingeschritten werden:

1. wenn er seine Amtspflicht verletzt, oder
2. wenn er sich durch sein Verhalten in oder aufser dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

§ 11. Wegen der in § 10 erwähnten Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen finden folgende Strafen statt:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 200 Mark,
3. Entziehung des Vorrückens in der Besoldung auf gewisse Zeit,
4. Setzung auf Wartgeld (§ 13) mit oder ohne Befugnifs der Regierung zur Minderung von Rang oder Besoldung, oder von beiden im Falle der Wiederanstellung in irgend einem Zweige des Staatsdienstes,
5. Entlassung aus dem Staatsdienste.

§ 12. Die Disziplinarstrafen erkennt der Disziplinarhof. Verweis und Geldstrafe kann die Aufsichtsbehörde als Ordnungsstrafen erkennen. Gegen die Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde zu.

§ 13. Der auf Wartgeld Gesetzte bezieht bis zu seiner Wiederanstellung zwei Drittheile des Ruhegehaltes, den er erhalten haben würde, wenn er an dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Er bezieht den vollen Betrag des Ruhegehalts, wenn der Regierung die Befugnifs zur Minderung an Rang oder Besoldung nicht zuerkannt worden ist.

§ 14. Eine höhere und selbst die höchste der in § 11 erwähnten Strafen kann ausgesprochen werden, ohne dafs die Erkennung einer geringeren vorausgegangen ist.

§ 15. Der Disziplinarhof für alle Richter wird bei dem Oberlandesgerichte gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche für jedes Geschäftsjahr nach Mafsgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bezeichnen sind.

§ 16. Hinsichtlich der Ausschliefsung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofes finden die Bestimmungen der Reichsstrafprozefsordnung entsprechende Anwendung.

§ 17. Der Antrag auf Erkennung einer Strafe und die Begründung derselben erfolgt durch einen vom Justizministerium beauftragten Staatsanwalt und wird dem Präsidenten des Disziplinarhofes übergeben.

Das Verfahren richtet sich nach der Analogie des Verfahrens vor den Strafkammern, ist aber nicht öffentlich.

Die Verurtheilung erfordert fünf Stimmen.

Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 18. Wird ein gerichtliches Strafverfahren oder eine dienstpolizeiliche Untersuchung gegen einen Richter eingeleitet, so kann mit Zustimmung des Disziplinarhofes, welcher mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, die einstweilige Dienstenthebung bis zur Fällung des Erkenntnisses verfügt werden.

§ 19. Dieses Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdieneredikts vom 30. Januar 1819.

Mit dem Vollzug desselben ist das Justizministerium beauftragt.

§ 20. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze in Kraft und an die Stelle des seitherigen Gesetzes vom 7. Oktober 1865 (Regierungsblatt Nr. XLVIII.) über die Rechtsverhältnisse der Richter.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Februar 1879.

Friedrich.

---

4. Landesherrliche Verordnung, die strafrechtliche und civilrechtliche Verfolgung von Beamten betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 263.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grofsherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Zur Ausübung der durch § 161 des Gesetzes vom 3. März d. J., die Einführung der Reichsjustizgesetze im Grofsherzogthum Baden betreffend, der vorgesetzten Dienstbehörde eines Beamten ertheilten Befugnifs ist nur das dem letzteren vorgesetzte Ministerium zuständig.

§ 2. Die landesherrliche Verordnung vom 22. Februar 1872 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. IX.) über die strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen dienstlicher Handlungen ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. April 1879.

Friedrich.

---

5. Landesherrliche Verordnung, die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte betreffend.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 769.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Grofsherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Grofsherzoglichen Hauses und der Justiz verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums hinsichtlich der Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden Gerichtsbehörden, was folgt:

§ 1. Das Rangverhältnifs der richterlichen Beamten ist folgendes:

1. Der Präsident des Oberlandesgerichts,

2. die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts und die Landgerichtspräsidenten,
3. die Oberlandesgerichtsräthe und die Direktoren der Landgerichte,
4. die Landgerichtsräthe und die Oberamtsrichter,
5. die Landgerichtsassessoren und die Amtsrichter.

§ 2. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben im Allgemeinen den Dienstrang der Räthe der Gerichtshöfe, bei welchen sie das Amt der Staatsanwaltschaft ausüben.

§ 3. Den zweiten und dritten Staatsanwälten kann jedoch bei ihrer Ernennung zunächst der Dienstrang eines Landgerichtsassessors verliehen werden.

§ 4. Wir behalten Uns ferner vor, dem Oberstaatsanwalt und einzelnen Ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten nach Mafsgabe ihres Dienstalters, ihrer Geschäftsaufgabe und ihrer Leistungen einen höheren Dienstrang zu verleihen.

§ 5. Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter in demselben über den Vorgang, sofern Wir nicht eine ausdrückliche Anordnung für den einzelnen Fall getroffen haben.

§ 6. Diejenigen unter diese Verordnung fallenden Beamten, welche beim Erscheinen derselben bereits einen höheren Rang besitzen, behalten denselben für ihre Person.

Gegeben zu Schlofs Baden, den 28. September 1879.

Friedrich.

Grossherzogthum Hessen.

1. Gesetz, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend.

(Regierungsblatt S. 101.)

Ludwig IV., von Gottes Gnaden Grofsherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc. Zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Titel I. Richteramt.

Art. 1. Ueber die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und über den Vorbereitungsdienst hierzu soll eine besondere Verordnung erlassen werden.

Art. 2. Gerichts-Accessisten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, können von dem Ministerium der Justiz mit der Vertretung eines vorübergehend verhinderten Amtsrichters, sowie mit Leistung vorübergehender Aushülfe bei Amtsgerichten in richterlichen Geschäften beauftragt werden.

Art. 3. Die Disziplinarverhältnisse der Richter sollen durch ein besonders zu erlassendes Gesetz geregelt werden.

Art. 4. Die Gehalte der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

Art. 5. Die Verleihung der Gehalte und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb der Besoldungsetats nach dem Dienstalter.

Die für die Bestimmung des Dienstalters mafsgebenden Grundsätze werden durch Gesetz festgesetzt.

Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels tritt erst nach Vereinbarung eines Disziplinargesetzes in Kraft.

Titel II. Gerichtsbarkeit.

Art. 6. Die Gerichtsbarkeit, welche die aufgehobenen Gerichte seither in den Angelegenheiten geübt haben, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht, insoweit nichts Anderes bestimmt wird, in der Art auf die neu konstituirten Gerichte über, dafs an die Stelle der seitherigen Landgerichte, Friedensgerichte und Handelsgerichte die Amtsgerichte, an Stelle der Hofgerichte und Bezirksgerichte die Landgerichte und an Stelle des Oberappellationsgerichts und des Obergerichts das Oberlandesgericht treten.

Das Verfahren in diesen Angelegenheiten richtet sich, soweit nichts Anderes bestimmt wird, nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften.

Ueber die in diesen Angelegenheiten zulässigen Beschwerden und Rechtsmittel und das dabei einzuhaltende Verfahren werden besondere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

Art. 7. In den durch dieses Gesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
2. wenn Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet;
3. wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

Art. 8. Das oberste Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) entscheidet die Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Dem Verwaltungsgerichtshofe steht ferner die Vorentscheidung darüber zu, ob ein öffentlicher Beamter wegen einer in Ausübung oder aus Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung, insoweit die Verfolgung an die Vorentscheidung der vorgesetzten Behörde gebunden ist, sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.

Ueber die Organisation dieses Verwaltungsgerichtshofs und das einzuhaltende Verfahren wird durch ein besonderes Gesetz Bestimmung getroffen werden.

Art. 9. Die Bestimmungen des Art. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Grofsherzogthums betreffend, durch welche den Standesherrn und den ebenbürtigen Familiengliedern derselben in peinlichen Fällen ein besonderes Gericht von Standesgenossen gewährt wird, bleiben für Verbrechen und Vergehen und bezüglich des dabei einzuhaltenden Verfahrens mit der Mafsgabe in Kraft, dafs an die Stelle des im Gesetz genannten Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht und beziehungsweise der Präsident und die Mitglieder desselben zu treten haben.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen die Standesherrn und

ihre Familien mit der im Art. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 1858 sub c. enthaltenen Beschränkung unter dem Oberlandesgericht.

Titel III. Amtsgerichte.

Art. 10. Mehrere Amtsrichter desselben Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig in der vom Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung von Amtsrichtern durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte soll im Voraus von dem Ministerium der Justiz angeordnet werden.

Art. 11. Die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts erfolgt im Voraus nach den von dem Ministerium der Justiz festzustellenden Grundsätzen.

Art. 12. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann von dem Ministerium der Justiz angeordnet werden.

Art. 13. In der Provinz Rheinhessen sind die Amtsgerichte bezüglich der zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten insbesondere zuständig:

1. für die in den Art. 112—114 des Code civil und Art. 859 des Code de procédure civile den Bezirksgerichten zugewiesenen Angelegenheiten;
2. für die Aufnahme der Verzichtleistungen auf Erbschaften und Gütergemeinschaften und der Erklärungen über Annahme von Erbschaften unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses;
3. für das Verfahren wegen Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung, sowie für das Verfahren behufs Berichtigung eines Eintrags in den Standesregistern;
4. für die in den Art. 907—952 des Code de procédure civile den Bezirksgerichten zugewiesenen Geschäfte;
5. für die Führung der Mutationsverzeichnisse;
6. für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen.

Art. 14. Die Führung der Handels-, Muster- und Genossenschaftsregister kann das Ministerium der Justiz für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.

Titel IV. Schöffengerichte und Schwurgerichte.

Art. 15. Aufser den im § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten sollen zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden:

1. die Räthe der Ministerien,
2. der Kabinets-Vorstand,
3. der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs,
4. der Präsident und die Räthe des Oberkonsistoriums,
5. die Provinzial-Direktoren,
6. die Kreisräthe,
7. die Direktoren der Ober-Forst- und Domänen-Direktion, der Ober-Steuer-Direktion, der Ober-Rechnungskammer, der Hauptstaatskasse und der Staatsschulden-Tilgungskasse,
8. die Vorsitzenden der Staats-Eisenbahn-Direktionen,
9. die mit Versehung der unter 2, 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Stellen beauftragten Beamten.

Art. 16. Die nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes aus den

Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks zu wählenden Vertrauensmänner werden durch den Kreisausschufs des Kreises, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, nach Mafsgabe der Bestimmung des Art. 53 der Kreis- und Provinzial-Ordnung gewählt.

Art. 17. Die Vorschriften der §§ 32—35 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamt finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Art. 18. Den Vertrauensmännern, den Schöffen und Geschworenen werden, sofern sie aufserhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zehn Pfennige;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Titel V. Landgerichte und Oberlandesgericht.

Art. 19. Bei den Landgerichten können als Hülfsrichter nur ständig angestellte Richter berufen werden.

Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgericht, die Amtsrichter bei dem Landgericht ihres Bezirks die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter für das Oberlandesgericht erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, für die Landgerichte durch den Präsidenten des Landgerichts, nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahrs durch die betreffenden Präsidien festzustellenden Reihenfolge.

Bei Bildung der Feriensenate ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend. Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des betreffenden Gerichts nicht möglich ist.

Art. 20. Für die im § 70 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche sind — soweit defshalb der Rechtsweg überhaupt zulässig ist — die Landgerichte ausschliefslich zuständig.

Art. 21. Allgemeine Dienstangelegenheiten sowie Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung sind im Plenum des Oberlandesgerichts und der Landgerichte zu erledigen.

Die den Gerichten in nicht streitigen Rechtssachen durch die Landesgesetze zugewiesenen Angelegenheiten sind von zu bildenden Abtheilungen, bei dem Oberlandesgericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern, bei den Landgerichten in der Besetzung von drei Mitgliedern zu erledigen.

Titel VI. Staatsanwaltschaft.

Art. 22. Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte.

Art. 23. Im Fall der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstand des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschliefslich der Richter, verpflichtet.

Art. 24. Bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Personen mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft beauftragt werden.

Art. 25. Die Bürgermeister und deren Stellvertreter am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts aushülfsweise zu übernehmen.

Wird auf Vorschlag des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung eine andere geeignete Person bezeichnet, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung weg.

Sind für die Verwaltung der Lokalpolizei am Sitz des Amtsgerichts besondere Beamte bestellt, so liegt diesen die Pflicht ob, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen.

Art. 26. Etwa entstehende Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last.

Titel VII. Gerichtsschreiber.

Art. 27. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventurhandlungen vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Die in der Provinz Rheinhessen geltenden Vorschriften über die ausschliefsliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.

Titel VIII. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

Art. 28. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz darüber Bestimmung trifft, durch eine im Wege der Verordnung zu erlassende Gerichtsvollzieherordnung geregelt.

Art. 29. Wird ein Gerichtsvollzieher ohne sein Verschulden unfähig, seine Stelle ferner zu versehen, so kann er in Ruhestand versetzt und ihm zu Lasten des allgemeinen Pensionsfonds ein Ruhegehalt bewilligt werden.

Auf die Pensionirung der Gerichtsvollzieher finden die Bestimmungen der Art. 2—11 des Gesetzes vom 10. Mai 1875, die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten betreffend, Anwendung.

Art. 30. Die Gerichtsvollzieher sind aufser den ihnen durch die Deutschen Prozefsordnungen zugewiesenen Verrichtungen zuständig:

1. zur Aufnahme von Wechselprotesten, sowie der in Art. 358 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden;
2. zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm oder Stock, von Holz auf dem Stamm;
3. zur Zustellung von Erklärungen, Aufforderungen und Anerbietungen, welche die Parteien sich zu machen haben;
4. zur Vornahme aller Zustellungen, Aufforderungen und Vollstreckungen, welche die Gerichte oder gerichtlichen Behörden nach Mafsgabe der ergehenden Bestimmungen ihnen auftragen;
5. zur Vornahme von Siegelungen und zur Wahrnehmung der Verrichtungen einer Urkundsperson in den Fällen der §§ 112 und 113 der Deutschen Konkursordnung.

Art. 31. Die in der Provinz Rheinhessen bestehenden Vorschriften,

wonach die Gerichtsvollzieher noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

Art. 32. Die Vorschriften des § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden bei allen Verrichtungen der Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

Titel IX. Justizverwaltung.

Art. 33. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Justiz die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

Art. 34. Die allgemeine Oberaufsicht über die Verwaltung der Rechtspflege und die Dienstaufsicht über sämmtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften steht dem Ministerium der Justiz zu.

Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte seines Bezirks;
2. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte seines Bezirks;
3. dem Oberstaatsanwalt und dem ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten und Gehülfen.

Art. 35. Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter das Recht der Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten Beamten und Gehülfen zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist das Recht der Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten und Gehülfen durch das Ministerium der Justiz Einem der Richter zu übertragen.

Art. 36. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugnifs, gegenüber nicht richterlichen Beamten und Gehülfen die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark zu erzwingen.

Der Verhängung einer Strafe mufs deren Androhung vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.

Art. 37. Die im Art. 36 bezeichnete Befugnifs steht ferner zu:

1. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme der Grofsherzoglichen Gendarmerie;
2. demjenigen Beamten, welchem die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher übertragen wird.

Titel X. Rechtshülfe.

Art. 38. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege Rechtshülfe zu leisten. Hierbei finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Titel XIII. entsprechende Anwendung mit der Mafsgabe, dafs eine Anfechtung der Entscheidung des Ober-

landesgerichts über Beschwerden (§ 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes) nicht stattfindet.

Titel XI. Aufrechthaltung der Ordnung.

Art. 39. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung finden in den den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege entsprechende Anwendung.

Titel XII. Gerichtssprache.

Art. 40. Die Vorschriften der §§ 186—193 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auch bei Verhandlungen der Gerichte in den nicht streitigen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Titel XIII. Gerichtsferien.

Art. 41. Die Gerichtsferien sind auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege ohne Einflufs.

Die Bearbeitung der Vormundschaftssachen, Nachlafssachen und Familienfideikommifssachen kann jedoch während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnifs einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Titel XIV. Schlufsbestimmungen.

Art. 42. Die Zuständigkeit und das einzuhaltende Verfahren in den zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen wird durch die Ausführungsgesetze zur Civil- und Strafprozefsordnung geregelt werden.

Zur Erledigung dieser Angelegenheiten können bei den Landgerichten Hülfskammern und bei dem Oberlandesgericht ein Hülfssenat gebildet werden.

Art. 43. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes noch anhängigen Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege gehen, soweit nichts Anderes bestimmt wird, auf die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Gerichte über.

Art. 44. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grofsherzoglichen Siegels.

Eastbourne, den 3. September 1878.

(L. S.) **Ludwig.**
Kempff.

---

2. Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

(Regierungsblatt S. 235.)
— Nur Titel I, II und VIII. —

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Grofsherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc. Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Titel I. Persönliche Verhältnisse und Dienstalter der Richter.

Art. 1. Die Richter sind durch eine auf Grund der gesetzlichen Erfordernisse ertheilte Anstellungs-Urkunde des Grofsherzogs zur Ausübung des Richteramts zu berufen.

Die Richter sind für die gewissenhafte, der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Wahrnehmung ihres Berufs verantwortlich.

Richter dürfen ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Vergütung verbunden ist, nicht übernehmen.

Eine Verwendung der Richter im Lehr- und Prüfungsfach oder ihre Berufung in nichtrichterliche Behörden auf Grund der Gesetze wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 2. Bei einem und demselben Kollegialgerichte sollen Richter, welche in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie mit einander oder mit einem an demselben Gerichte angestellten Staatsanwalt verwandt oder verschwägert sind, nicht angestellt werden.

Art. 3. Die Richter müssen an dem Orte, an welchem sich das Gericht befindet, bei welchem sie angestellt sind, ihren Wohnsitz nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, hat das Ministerium des Innern und der Justiz zu bestimmen.

Art. 4. Das Dienstalter der bei den Landgerichten und Amtsgerichten angestellten Richter bestimmt sich nach dem Tage ihrer Anstellung in einem Amte, welches die Fähigkeit zum Richteramte voraussetzt, das Dienstalter der Mitglieder des Oberlandesgerichts nach dem Tage ihrer Anstellung bei diesem Gerichte, beziehungsweise, wenn sie zur Zeit ihrer Anstellung bei diesem Gerichte bereits einen höheren Gehalt beziehen, als die niederste Gehaltsklasse der Mitglieder des Oberlandesgerichts, nach Mafsgabe des Dekrets, durch welches ihnen der höhere Gehalt verliehen worden ist.

Bei gleichem Dienstalter hat derjenige Richter den Vorrang, welcher der Geburt nach der älteste ist.

Art. 5. Bei Rechtsanwälten, welche als Land- oder Amtsrichter zur Anstellung gelangen, ist das Ministerium des Innern und der Justiz befugt, das Dienstalter festzusetzen. Es kann denselben jedoch kein höheres Dienstalter eingeräumt werden, als den in derselben Dienstkategorie bereits angestellten richterlichen Beamten, mit welchen sie die zweite Prüfung gleichzeitig bestanden haben.

Titel II. Justizverwaltung. Dienstaufsicht.

Art. 6. Die mit der allgemeinen Oberaufsicht und der Dienstaufsicht, sowie die mit dem Rechte der Aufsicht betrauten Behörden und Beamten sind befugt:

1. die ihrer Aufsicht unterstellten Gerichte und Richter von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde mit Bericht zu hören, jede zur Sache erforderliche Auskunft, sowie Vorlage der einschlägigen Akten zu verlangen und die Erledigung dieser Auflagen durch Zwangsstrafen bis zu dem Betrage von einhundert Mark herbeizuführen;
2. den unter 1 genannten Gerichten und Richtern die Erledigung eines Amtsgeschäfts bei Meidung disziplinären Einschreitens aufzugeben;
3. die Thätigkeit der unter 1 genannten Gerichte durch zu beauftragende Richter zeitweisen Visitationen unterwerfen zu lassen oder solche selbst vorzunehmen.

Art. 7. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten steht den mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richtern die Befugnifs zu, von den übrigen Richtern über den Stand einer anhängigen Rechtssache Auskunft zu verlangen und die verzögerte Erledigung in Erinnerung zu bringen.

Art. 8. Die unteren Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, an die oberen

Aufsichtsbehörden von den zu ihrer Kenntnifs gelangenden Dienstvergehen eines Richters berichtliche Anzeige zu erstatten.

Titel VIII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 65. Die bis zum 1. Oktober 1879 bei den von dem genannten Tage an aufgehobenen Kollegialgerichten im aktiven Dienste befindlichen Richter sind und zwar:

1. die Mitglieder des Oberappellations- und Kassationsgerichts als Mitglieder des Oberlandesgerichts;
2. die Mitglieder der Hofgerichte und des Obergerichts der Provinz Rheinhessen als Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der Landgerichte;
3. die Mitglieder der Bezirksstrafgerichte und Bezirksgerichte als Mitglieder der Landgerichte oder als Amtsrichter anzustellen.

Dieselben behalten ihren seitherigen Rang und können in ihrem bis zu dem 1. Oktober 1879 bezogenen Gehalte nicht verkürzt werden.

Art. 66. Die Regierung ist ermächtigt, nach ihrem Befinden Richter, auf welche der erste Absatz des Art. 34 der Verfassungsurkunde Anwendung leidet, bei Eintritt der neuen Gerichtsorganisation mit ihrem vollen Gehalte in den Ruhestand zu versetzen.

Art. 67. Diejenigen Richter, welche nach Mafsgabe des vorhergehenden Artikels mit Belassung ihres vollen Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden, verbleiben während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz. Dieselben sind verpflichtet, sich an dem Orte ihrer letzten Anstellung nach Anordnung dieses Ministeriums während des angegebenen Zeitraums der Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, deren dauernde Uebernahme ihnen nach Mafsgabe des Art. 65 übertragen werden kann.

Art. 68. Die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes als Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft angestellten und an dem genannten Tage im richterlichen Dienste verbleibenden beziehungsweise in denselben übertretenden Beamten werden von Uns, unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Dienstaltersverhältnisse, in die neuen Gehaltsklassen eingereiht und wird hierdurch ihr Dienstalter für die Folge festgestellt.

Eine Verkürzung in dem seither bezogenen Gehalte kann hierbei nicht stattfinden.

Der Stempel bei den zu ertheilenden neuen Dekreten kommt nur für den Mehrbetrag des Gehaltes in Ansatz.

Art. 69. Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Die Bestimmungen des achten Titels finden indessen auch bei denjenigen Anstellungen und Versetzungen in den Ruhestand Anwendung, welche vor dem gedachten Zeitpunkte aus Veranlassung des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze mit Wirkung vom 1. Oktober 1879 an von Uns beschlossen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Grofsherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. Mai 1879.

(L. S.) **Ludwig.**

v. Starck.

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1879.

(Regierungsblatt No. 20 S. 131.)

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Grofsherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäfsiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäfsiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, was folgt:

ERSTER ABSCHNITT.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit.

Titel I. Die Gerichte.

§ 1. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird, insoweit deren Verwaltung nicht dem Reichsgerichte übertragen ist, in Unseren Landen vom Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes an

1. durch drei und vierzig Amtsgerichte,
2. durch drei Landgerichte,
3. durch Ein Oberlandesgericht

ausgeübt.

I. Die Amtsgerichte.

§ 2. Das Gebiet Unserer Lande zerfällt in die auf der Anlage A.*) bezeichneten drei und vierzig Amtsgerichtsbezirke.

§ 3. Den einzelnen Amtsgerichtsbezirken werden die in den Anlagen B., C. und D. aufgeführten Städte und Ortschaften zugewiesen. Abänderungen in Bezug auf den Umfang der einzelnen Amtsgerichtsbezirke bleiben Unserer, nach Anhörung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu erlassenden Anordnung vorbehalten.

§ 4. Im Falle der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern wird Unser Justizministerium die Geschäfte unter die Richter vertheilen. Die Vertheilung erfolgt nach Distrikten des Bezirks oder nach Geschäftszweigen oder zugleich nach Distrikten und Geschäftszweigen.

§ 5. Die bei einem Amtsgerichte angestellten Richter haben sich in Fällen der Verhinderung gegenseitig zu vertreten.

§ 6. Ist ein Amtsgericht nur mit Einem Richter besetzt, so wird derselbe im Falle der Verhinderung nach Anordnung Unseres Justiz-Ministeriums durch einen bei einem benachbarten Amtsgerichte angestellten Richter vertreten.

II. Die Schöffengerichte.

§ 7. Aufser den in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

1. die Vorstände der Ministerien;
2. die Ministerialdirektoren und die vortragenden Räthe in den Ministerien;
3. der Chef der obersten Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts, der Chef Unseres Hof-, Staats- und Marschallamts und der Chef des Marstallamts;

---

*) Die Anlagen zur Verordnung sind hier nicht mitabgedruckt.

4. der Chef und die Mitglieder des Militairdepartements;
5. der Oberkirchenrathsdirektor und die Oberkirchenräthe;
6. der Direktor und die Mitglieder des Kammer- und Forstkollegiums;
7. der Oberzolldirektor.

§ 8. Im Falle der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern hat der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauete Amtsrichter den Vorsitz in dem nach Maſsgabe der Vorschrift in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zusammentretenden Ausschusse zu führen.

§ 9. Der Staatsverwaltungsbeamte, welcher nach Maſsgabe der Vorschrift in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes an dem Ausschusse Theil zu nehmen hat, wird von Unserem Staatsministerium bestimmt.

§ 10. Die in § 40 bezeichneten Vertrauensmänner sind zu erwählen:
1. für den Bereich unserer Domänen, sowie für den Bereich der ritterschaftlichen Güter und der Besitzungen der übrigen Landbegüterten mit Ausnahme der Kämmereigüter der Städte durch den dem Ausschusse vorsitzenden Amtsrichter;
2. für den Bereich der Städte und deren Gebiet mit Einschluſs der Kämmereigüter, für die Stadt Wismar auch mit Einschluſs der Hebungsgüter und Dörfer, durch die Bürgervertretungen nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; — für die Stadt Rostock und deren Gebiet mit Einschluſs der Kämmerei- und Hospitalgüter, sowie des Hafenortes Warnemünde in einer gemeinsamen Sitzung beider Quartiere.

§ 11. Von Unserem Justizministerium wird für den Bezirk der einzelnen Amtsgerichte unter thunlichster Berücksichtigung der Seelenzahl festgestellt, wie viele von den sieben Vertrauensmännern
a) für den Bereich Unserer Domänen,
b) für den Bereich der ritterschaftlichen Güter und der Besitzungen der übrigen Landbegüterten mit Ausnahme der Kämmereigüter der Städte,
c) für den Bereich der Städte und deren Gebiet mit Einschluſs der Kämmereigüter, der Hebungsgüter und Dörfer, sowie für Rostock auch mit Einschluſs der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde

gewählt werden sollen.

III. Die Gerichtstage.

§ 12. In der Stadt Marlow, in den Flecken Zarrentin, Dassow und Warnemünde, sowie in Bothmer (für Klütz) werden periodische Gerichtstage
1. zur Verhandlung und Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Amtsgerichte zuständig sind,
2. zur Verhandlung und Entscheidung von Forst- und Feldrügesachen

gehalten, sowie für den Fall, daſs und auf so lange als die Obrigkeiten der genannten Orte angemessene Räumlichkeiten hergeben, Gerichtsschreibereien eingerichtet.

Durch Unser Justizministerium werden die Bezirke, für welche die Gerichtstage und die Gerichtsschreibereien bestimmt sind, festgestellt, und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien getroffen.

§ 13. Die Gerichtstage werden von einem der Richter gehalten, die bei dem Amtsgerichte angestellt sind, zu dessen Bezirk der mit Gerichtstagen bewidmete Ort gehört.

IV. Die Landgerichte.

§ 14. Die in der Anlage A., Nr. 1 — 15 bezeichneten Amtsgerichts-

bezirke bilden den Bezirk des Landgerichts Schwerin, die in der Anlage A., Nr. 16—34 bezeichneten Amtsgerichtsbezirke den Bezirk des Landgerichts Güstrow, die in der Anlage A., Nr. 35—43 bezeichneten Amtsgerichtsbezirke den Bezirk des Landgerichts Rostock.

Werden bei einer Veränderung des Umfanges der Amtsgerichtsbezirke (§ 3) die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

§ 15. Jedes der drei Landgerichte wird mit einem Präsidenten, sowie mit den erforderlichen Direktoren und Räthen einschliefslich der Untersuchungsrichter besetzt.

§ 16. Bei den Landgerichten Schwerin und Güstrow werden je zwei Civilkammern und eine Strafkammer, bei dem Landgerichte Rostock eine Civilkammer und eine Strafkammer gebildet.

§ 17. Die Amtsrichter sind verpflichtet, die Vertretung verhinderter Mitglieder des Landgerichts zu übernehmen, sowie sich bei den Landgerichten zur Aushülfe verwenden zu lassen.

§ 18. Die Präsidenten der Landgerichte sind ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen des Landgerichts als Vertreter verhinderter Mitglieder Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke zuzuziehen.

§ 19. Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig für die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche Jemand gegen Uns oder gegen die Mitglieder Unseres regierenden Hauses aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen zu haben glaubt.

§ 20. Die Landgerichte sind ferner ausschliefslich zuständig für die im § 70, Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche, insoweit in Betreff derselben der Rechtsweg zulässig ist.

§ 21. Die Strafkammer der Landgerichte ist zuständig für die Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Verpflichtungen.

Die Strafkammer entscheidet in diesen Sachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschlufs des Vorsitzenden.

Das Verfahren, in welchem die Aburtheilung zu erfolgen hat, wird durch die Verordnung zur Ausführung der Strafprozefsordnung geregelt.

V. Die Schwurgerichte.

§ 22. Die Grofsherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bilden Einen Schwurgerichtsbezirk.

Die Sitzungen des Schwurgerichts werden bei dem Landgerichte zu Güstrow abgehalten.

§ 23. Das Schwurgericht tritt in jedem Vierteljahr zusammen.

§ 24. Bei eintretendem Bedürfnifs kann die Strafkammer des Oberlandesgerichts auf Antrag des Oberstaatsanwalts aufserordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen.

§ 25. Den Beginn der Sitzungen in den einzelnen Schwurgerichtsperioden bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Präsidenten des Landgerichts zu Güstrow und des Oberstaatsanwalts.

Die Bestimmung erfolgt drei Wochen vor dem Beginne der Sitzungen und wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts öffentlich bekannt gemacht.

§ 26. Zur Verhandlung in den einzelnen Schwurgerichtsperioden gelangen die Anklagesachen, in denen

1. vor Beginn der Sitzungen das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte eröffnet ist, und
2. bis zum Beginn der Sitzungen die Vorbereitung der Hauptverhandlung stattgefunden hat.

§ 27. Die Vorschriften des § 7. über die Berufung zum Schöffenamte finden auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 28. Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschlufs des Stellvertreters des Vorsitzenden bestimmt der Präsident des Landgerichts zu Güstrow aus der Zahl der Mitglieder der Landgerichte zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz.

Von dieser Bestimmung sind die Mitglieder der Landgerichte sowie die Präsidenten der Landgerichte zu Schwerin, Rostock und Neustrelitz, wenn Mitglieder dieser Gerichte zu Mitgliedern des Schwurgerichts bestimmt sind, spätestens Eine Woche vor Beginn der Sitzungen in Kenntnifs zu setzen.

VI. Das Oberlandesgericht zu Rostock.

§ 29. Der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Rostock umfafst das Gebiet der Grofsherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

§ 30. Das Oberlandesgericht wird mit Einem Präsidenten, Einem Senats-Präsidenten und sechs Räthen besetzt.

§ 31. Der Präsident und vier Räthe werden von Uns, zwei Räthe von Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Strelitz ernannt.

Der Senatspräsident wird in den beiden ersten Besetzungsfällen von Uns, im dritten Falle von Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Strelitz ernannt. Ebenso soll es in den weiter folgenden Besetzungsfällen gehalten werden.

Ferner werden von den Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben zwei Sekretäre, zwei Gerichtsdiener und in den beiden ersten Besetzungsfällen der Sekretär-Substitut von Uns, ein Sekretär, ein Gerichtsdiener und im dritten Besetzungsfall ein Sekretär-Substitut von Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Strelitz ernannt.

Die Mitglieder, Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben haben dem Mecklenburg-Schwerinschen Wittwen-Institut beizutreten.

§ 32. Bei dem Oberlandesgericht wird ein Civilsenat und ein Strafsenat gebildet.

§ 33. Die Mitglieder der Landgerichte sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Funktionen eines Hülfsrichters zu übernehmen.

§ 34. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts ist in zweiter und letzter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde in den durch § 21. den Strafkammern der Landgerichte zugewiesenen Disziplinarstrafsachen.

Titel II. Die Staatsanwaltschaft.

§ 35. Bei dem Oberlandesgerichte werden ein Oberstaatsanwalt und ein Staatsanwalt, bei den Landgerichten Schwerin, Güstrow und Rostock je ein Staatsanwalt und die erforderlichen ständigen Staatsanwaltsgehülfen bestellt.

§ 36. Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ist ein nicht richterlicher Beamter.

Derselbe wird von Uns ernannt und kann von Uns jederzeit mit Gewährung eines Wartegeldes, welches drei Viertheile seines Gehaltes beträgt, einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn er in Unserem Dienste oder in dem Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeindeverwaltung angestellt wird;
2. wenn er sich weigert, in Unserem Dienste ein seiner Berufsbildung entsprechendes Amt von nicht geringerem Range und Diensteinkommen wie das von ihm bekleidete Amt eines Oberstaatsanwalts anzunehmen;
3. wenn er das deutsche Indigenat verliert;
4. wenn er ohne Unsere Genehmigung seinen Wohnsitz aufserhalb des deutschen Reiches nimmt;
5. wenn er seines Dienstes entlassen wird.

§ 37. Das Amt der Staatsanwälte und der ständigen Staatsanwaltsgehülfen wird auf Grund eines dauernden, aber jederzeit wiederruflichen Auftrages durch Richter ausgeübt. Denselben wird für die Dauer des Auftrags eine Funktionszulage neben ihrem richterlichen Gehalte gewährt.

§ 38. Der in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete dauernde Auftrag wird im Uebrigen von Uns, dem Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte jedoch in jedem dritten Besetzungsfalle von Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Strelitz ertheit.

Zur Annahme des Auftrags sind die Richter nicht verpflichtet. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgezogen werden.

§ 39. Die Staatsanwälte stehen auf dem Besoldungsetat der bei den Landgerichten angestellten Richter, die ständigen Staatsanwaltsgehülfen auf dem Besoldungsetat der Amtsrichter und rücken mit den Richtern der Kategorie, welcher sie angehören, nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen im Gehalte auf. Sie können auf die Unversetzbarkeit der Richter keinen Anspruch machen.

§ 40. Wird der Auftrag zurückgenommen, so treten die Staatsanwälte und die ständigen Staatsanwaltsgehülfen in die richterliche Stellung zurück.

Den Staatsanwälten ist die Stelle eines Richters bei einem Landgerichte, den ständigen Staatsanwaltsgehülfen die Stelle eines Amtsrichters bei einem Amtsgerichte anzuweisen.

§ 41. Die Vertretung der ersten Beamten der Staatsanwaltschaft durch Personen, welche denselben nicht beigeordnet sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 145), wird durch Unser Justizministerium angeordnet.

Die Staatsanwälte und die ständigen Staatsanwaltsgehülfen sind zur Uebernahme der Vertretung verpflichtet.

§ 42. Die vorübergehende Vertretung eines verhinderten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte oder bei den Landgerichten kann von dem Präsidenten des Gerichts einem bei demselben angestellten Richter übertragen werden. Der Richter ist zur Uebernahme der Vertretung verpflichtet.

§ 43. Die Ernennung der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten, sowie die Anordnung der Vertretung verhinderter Amtsanwälte erfolgt durch Unser Justizministerium.

Die Amtsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

§ 44. Hülfsbeamte des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwälte sind:

1. die von Uns bei den Domanialämtern sowie die von den Ortsobrig-

keiten zur Handhabung des Polizei- und Sicherheitsdienstes bestellten Beamten und Unterbeamten;

2. die Gendarmerie.

§ 45. Die Domanialämter, die Ortsobrigkeiten und die Ortsvorsteher der Ortschaften des platten Landes haben dem Ersuchen des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte und der Amtsanwälte Folge zu leisten.

Titel III. Die Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten.

§ 46. Den Gerichtsvollziehern wird ein jährliches Minimaleinkommen garantirt.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Gerichtsbarkeit besonderer Gerichte.

§ 47. Die Gerichtsbarkeit der Elbzollgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen (Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821, Art. 26 [O. W. 1822, No. 13]. Additionalacte vom 13. April 1844 § 47 [O. W. 1844, No. 26]. Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle vom 11. Juni 1870 und Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Oesterreich, die Aufhebung des Elbzolls betreffend, vom 22. Juni 1870 [R.-G.-B. 1880, S. 416, 417]) wird den Amtsgerichten zu Boizenburg und Dömitz übertragen.

§ 48. Auf das Verfahren der Amtsgerichte als Elbzollgerichte kommen, insoweit nicht die Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte vom 13. April 1844, § 48, No. 2, 3, § 49 Abs. 1, 2 und § 50 abweichende Bestimmungen enthält, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften der Civilprozefsordnung, insbesondere die Vorschriften der letzteren über das Verfahren vor den Amtsgerichten, in Strafsachen die Vorschriften der Strafprozefsordnung, die letzteren jedoch mit der Mafsgabe zur Anwendung, dafs die Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln und zu entscheiden haben.

Die Entscheidungen haben die Amtsgerichte mit dem Zusatze „als Elbzollgerichte" zu zeichnen.

§ 49. Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte als Elbzollgerichte finden Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Mafsgabe der Bestimmungen der Civilprozefsordnung, in Strafsachen nach Mafsgabe der Bestimmungen der Strafprozefsordnung statt.

In der Berufsinstanz in Strafsachen erfolgt die Verhandlung und Entscheidung durch die Strafkammer des Landgerichts in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschliefslich des Vorsitzenden.

DRITTER ABSCHNITT.

Die nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

I. Führung der Grund- und Hypothekenbücher.

§ 50. Die Führung der Grund- und Hypothekenbücher wird, soweit nicht in den §§ 51, 52, 53 etwas Anderes bestimmt ist, den Amtsgerichten übertragen.

§ 51. Die Führung der Grund- und Hypothekenbücher verbleibt den drei Landesklöstern für das Gebiet ihrer Besitzungen, sowie den Stadtmagistraten, beziehungsweise den aus den Stadtmagistraten verordneten Deputationen für den Bereich der Städte und deren Gebiet mit Einschlufs der Kämmereigüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde.

§ 52. Die Klostervorsteher müssen die den drei Landesklöstern in Gemäfsheit des § 51 verbleibenden Funktionen in den Klosteramtsgerichten durch zum Richteramte befähigte Personen ausüben lassen, können aber auf diese Funktionen zeitweilig durch eine Unserem Justiz-Ministerium abzugebende Erklärung verzichten.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk die betreffenden Klosterbesitzungen legen, wird an Stelle des Klosteramtsgerichts, auf welches sich der Verzicht bezieht, von dem Zeitpunkte an zuständig, in welchem derselbe durch Unser Justiz-Ministerium öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 53. Die Vorschriften über die Führung der Hypothekenbücher für die Landgüter durch das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen zu Schwerin werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

II. Die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen.

§ 54. Die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen werden den Amtsgerichten übertragen, soweit nicht in den §§ 55, 56 etwas Anderes bestimmt ist.

§ 55. Die in § 54 bezeichneten Funktionen gehen auf die Landgerichte über

1. in Betreff der Eigenthümer und der Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter,
2. in Betreff der Ehefrauen von Eigenthümern und der Ehemänner von Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter,
3. in Betreff der minderjährigen Kinder der Eigenthümer oder Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter.

§ 56. Die im § 54 bezeichneten Funktionen verbleiben

1. den Hofstaatsgerichten,
2. den drei Landesklöstern nach Mafsgabe der auch hier für die Klostergerichte und Klosteramtsgerichte entsprechende Anwendung findenden Bestimmungen des § 52,
3. den Stadtmagistraten, sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen in dem durch § 51 bezeichneten Gebiete und in dem Umfange, in welchem sie ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zustehen,
4. den Gutsherren mit der Erweiterung, dafs es ihnen zustehen soll, Erbschaften und Vermögenskuratelen, deren Werth die Summe von 1500 Mark nicht übersteigt, unter Beachtung der in § 4 der Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821 enthaltenen Vorschriften zu reguliren.

Für Rostock bewendet es bei dem Inhalte der §§ 151 ff. des Erbvertrages vom 13. Mai 1788, und verbleiben die im § 55 bezeichneten Funktionen in Ansehung der Rostocker Bürger und Einwohner, welche ritterschaftliche Güter besitzen, dem Magistrat daselbst nach Mafsgabe des bisherigen Rechts.

§ 57. Die Gutsherren können auf die ihnen in Gemäfsheit des § 56, No. 4 verbleibenden Funktionen allgemein für die Dauer ihrer Besitzeszeit oder für einzelne Vormundschaften, Nachlafsfälle oder Erbschaften verzichten.

Ein allgemeiner Verzicht für die Dauer des Besitzes bedarf Unserer Genehmigung.

Der Verzicht für eine einzelne Sache ist mittelst Schreibens dem Amtsgerichte zu erklären, und letzteres bei Abgabe dieser Erklärung um Uebernahme der Sache zu ersuchen.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut belegen ist, wird an Stelle des verzichtenden Gutsherrn

1. bei einem Verzicht für eine einzelne Sache von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe dem Amtsgerichte von dem Gutsherrn erklärt worden ist,
2. bei einem allgemeinen Verzicht für die Besitzeszeit von dem Zeitpunkte an, in welchem Unsere Genehmigung dem Amtsgerichte mitgetheilt worden ist,

zuständig.

III. Aufnahme von gerichtlichen Urkunden, sowie die Annahme und Aufnahme von gerichtlichen Testamenten.

§ 58. Die Aufnahme gerichtlicher Urkunden, die gerichtliche Beglaubigung von Urkunden sowie die Vornahme gerichtlicher Verkäufe steht den Amtsgerichten zu.

Die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Befugnisse verbleiben den Hofstaatsgerichten, den drei Landesklöstern, den Stadtmagistraten sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen in dem Umfange, in welchem sie ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zustehen.

Auf die durch die Klostergerichte und Klosteramtsgerichte auszuübenden Befugnisse der drei Landesklöster finden die Bestimmungen des § 52 entsprechende Anwendung.

§ 59. Für die Annahme und Aufnahme gerichtlicher Testamente oder sonstiger letztwilliger Verfügungen sind die Amtsgerichte und die Stadtmagistrate beziehungsweise die aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen zuständig.

Die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Funktionen verbleiben den Hofstaatsgerichten in dem ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zustehenden Umfange, sowie in gleicher Weise den Klostergerichten und Klosteramtsgerichten der drei Landesklöster nach näherer Vorschrift der hier ebenfalls Norm gebenden Bestimmungen des § 52.

IV. Die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister, Zeichenregister, Musterregister und Schiffsregister.

§ 60. Die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister, Zeichenregister und Musterregister erfolgt durch die Amtsgerichte.

§ 61. Bei den bestehenden Vorschriften über die Führung der Schiffsregister hat es bis auf Weiteres sein Bewenden.

V. Sonstige Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

§ 62. Als Gericht erster Instanz in den Fällen des § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875 gilt das für den Amtssitz des Standesbeamten zuständige Amtsgericht.

§ 63. Alle sonstigen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insoweit deren Ausführung durch die Gerichte erfolgt, werden den Amts-

gerichten übertragen, jedoch verbleiben dem Magistrat zu Rostok die bei der Adoption auszuübenden richterlichen Funktionen und die in Rostock herkömmliche Bestätigung der Testamentsexekutoren.

VI. Rechtsmittel.

§ 64. Gegen die Entscheidungen, welche auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erlassen werden, findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte sowie der Magistrate in Rostock und Wismar entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, der Hofstaatsgerichte, der Klostergerichte und Klosteramtsgerichte, der Gutsherren, der Stadtmagistrate sowie der aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen entscheiden die Landgerichte mit der Ausnahme, dafs die Beschwerden gegen die Entscheidungen der aus den Magistraten in Rostock und Wismar verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen an eben diese Magistrate gehen.

Ist die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz von einem Landgerichte, von dem Magistrat in Rostock oder von dem Magistrat in Wismar erlassen, so findet gegen diese Entscheidung eine weitere Beschwerde statt, wenn der Werth der Beschwerde den Betrag von 300 Mark übersteigt.

In Betreff der Berechnung des Werthes der Beschwerde kommen die Vorschriften der Civilprozefsordnung §§ 3—9 zur Anwendung.

§ 65. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Civilprozefsordnung §§ 532—539 entsprechende Anwendung.

§ 66. Die Bestimmungen über die Beschwerde (Rekurs) gegen die Verfügungen der Buchbehörden in Grund- und Hypothekenbuchssachen werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 67. Streitigkeiten zwischen den Amtsgerichten einerseits und den Hofstaatsgerichten, den Klostergerichten und Klosteramtsgerichten, den Gutsherren oder den Stadtmagistraten, beziehungsweise den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen andererseits über ihre Zuständigkeit werden auf Antrag durch das Landgericht in erster und letzter Instanz entschieden.

§ 68. Die im § 12 vorgesehenen Gerichtstage sind für die betreffenden Bezirke auch zur Erledigung von Geschäften der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bestimmt.

VIERTER ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 69. Die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege steht Unserem Justizministerium zu.

§ 70. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht wird von Unserem Justizministerium und der Grofsherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landesregierung, diejenige über die Landgerichte von Unserem Justizministerium geführt. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führt das Präsidium der Landgerichte.

§ 71. Alle fünf Jahre soll eine Visitation

1. des Oberlandesgerichts durch eine aus Kommissarien beider Landesherren — falls nicht die Abordnung eines gemeinschaftlichen Kommissarius vorgezogen wird — und aus vier ständischen Deputirten bestehende Kommission,

2. des Centralgefängnisses zu Bützow durch einen von Uns abzuordnenden Kommissarius und zwei ständische Deputirte

abgehalten werden.

Für die unter No. 1 bezeichnete Kommission wird eine Visitationsordnung von beiden Landesherren nach Gehör des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft erlassen werden.

§ 72. Beschwerden, welche sich auf die Disziplin oder den Geschäftsbetrieb beziehen oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege zu erledigen.

§ 73. Richter, welche mit einander in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, sollen nicht bei demselben Gerichte angestellt werden.

§ 74. Die Mitglieder des Oberlandesgerichts haben keinen Anspruch darauf, in die Stellen des Senatspräsidenten oder des Präsidenten einzurücken.

§ 75. Die Richter und Staatsanwälte, welche auf dem Besoldungsetat der bei den Landgerichten angestellten Richter stehen, rücken im Gehalte nach dem Dienstalter auf.

Dasselbe gilt von den auf dem Besoldungsetat der Amtsrichter stehenden Amtsrichtern und ständigen Staatsanwaltsgehülfen.

Die bei den Landgerichten angestellten Richter haben keinen Anspruch auf Einrücken in die Stellen der Direktoren und Präsidenten.

§ 76. Die Verleihung einer Alterszulage an die Mitglieder der Landgerichte, die Amtsrichter, die Staatsanwälte und die ständigen Staatsanwaltsgehülfen bleibt ausgesetzt, so lange gegen sie ein Disziplinarstrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 77. Vorschriften über die Beeidigung und über die Beurlaubung der bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten werden durch Unser Justizministerium erlassen. Die Beeidigung erfolgt vor Antritt des Dienstes.

§ 78. Die Gerichte in Unseren Landen mit Einschlufs der Gerichte, welche nur mit der Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betraut sind, haben sich nach Mafsgabe der in dem dreizehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Vorschriften Rechtshülfe zu leisten.

§ 79. Durch die gegenwärtige Verordnung erleiden die in Unseren Landen bestehenden statutarischen Rechte keine Veränderung, und wird der Kreis der Anwendung dieser Rechte auf die von denselben nach dem geltenden Rechte eximirten Personen nicht erweitert.

§ 80. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober 1879 und endet mit dem 31. Dezember 1880. Das zweite und die folgenden Geschäftsjahre beginnen mit dem 1. Januar und enden mit dem 31. Dezember.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Uebergangsbestimmungen.

§ 81. Sämmtliche gegenwärtig in Unseren Landen bestehende Gerichte werden mit dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehoben, insoweit nicht in den §§ 52, 56, 58, 59 etwas Anderes bestimmt ist.

Aufgehoben werden insbesondere

1. das Oberappellationsgericht zu Rostock,
2. die Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock,
3. das Kriminalkollegium zu Bützow,
4. das akademische Gericht zu Rostock,
5. die Amtsgerichte,
6. die Stadtgerichte,
7. das Gericht der Burg- und Domfreiheit zu Güstrow,
8. die Patrimonialgerichte,
9. die Magistratsgerichte,
10. die städtischen Ober- und Niedergerichte in den Städten Rostock und Wismar,
11. das Gericht des Landarbeitshauses zu Güstrow.

§ 82. Die in Folge der gegenwärtigen Verordnung disponibel werdenden Richter, welche

1. dauernd bei Unseren Gerichten angestellt sind,
2. als Mitglieder der Magistrate bei städtischen Gerichten fungiren und sich bei ihrer Anstellung der Verpflichtung zum Uebertritt in den landesherrlichen Justizdienst unterworfen haben,

sind mit Beibehaltung ihres Ranges, beziehungsweise ihrer Anciennität und ihres Diensteinkommens anderweit anzustellen, oder falls oder solange sie nicht eine anderweite Anstellung erhalten, mit ihrem bisherigen Diensteinkommen in den Ruhestand zu versetzen. Die unter Nr. 2 gedachten Mitglieder der Magistrate sind als disponibel anzuerkennen, wenn und solange sie nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung bei den sodann noch fortbestehenden Geschäften des Magistrates, welchem sie angehören, eine Verwendung nicht mehr finden.

§ 83. Auf die Verwendung derjenigen bei städtischen Gerichten als Richter fungirenden und nicht unter § 82 Nr. 2 fallenden Magistratsmitglieder, welche als disponibel anerkannt werden, und derjenigen — einer dauernden Anstellung entbehrenden — Richter, welche bei Unseren Gerichten beschäftigt oder von den Magistraten bei städtischen Gerichten als Hülfsarbeiter angestellt sind, wird in gleichmäfsiger Weise Bedacht genommen werden.

§ 84. Falls sie keine Verwendung im Justizdienste finden, sind in den Ruhestand zu versetzen

1) diejenigen zugleich in der Gemeindeverwaltung dauernd angestellten Stadtrichter, welche nach ihrer Bestallung nicht verpflichtet sind, sich eine anderweite Verwendung gefallen zu lassen,
2) die nicht zugleich als Stadtrichter angestellten Patrimonialrichter,

und zwar die eben genannten Stadtrichter und die unkündbaren Patrimonialrichter mit dem aus diesen Aemtern bezogenen Gesammteinkommen, die kündbaren Patrimonialrichter mit der in Gemäfsheit des Pensionsgesetzes nach vollendeten zehnten Dienstjahre zu gewährenden Pension.

§ 85. Verpflichtet sind die Mitglieder des Oberappellationsgerichts zu Rostock, ein Richteramt bei dem Oberlandesgerichte, die Mitglieder der drei Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, die Mitglieder des Kriminalkollegiums zu Bützow und der Kriminalfiskal, ein Richteramt bei einem Landgerichte, die Beamten Unserer Domanialverwaltung, Unsere Stadtrichter und die in § 82 Nr 2 bezeichneten Mitglieder der Magistrate, ein Richteramt bei einem Amtsgerichte zu übernehmen.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn innerhalb der ersten zwei Jahre

nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung von derselben kein Gebrauch gemacht worden ist.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Stadtrichter, welche nach Mafsgabe des § 84 Nr. 1 in den Ruhestand zu versetzen sind. Auch kann dieselbe gegen diejenigen zugleich als Gemeindebeamte und Patrimonialrichter angestellten Stadtrichter nicht geltend gemacht werden, welche unter Verzicht auf das Einkommen als Stadtrichter mit der nach § 84 Nr. 2 zu gewährenden Pension sich begnügen wollen.

§ 86. Die zugleich mit der Verwaltung des Stadtrichteramts betraueten, dauernd angestellten Gemeindebeamten und Patrimonialrichter, welche nach § 85 zur Uebernahme eines Richteramts verpflichtet sind, haben Anspruch auf ihr aus diesen Aemtern sowie aus dem Amte eines ritterschaftlichen Amtssekretärs bezogenes Gesammt-Einkommen. Sind sie jedoch zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes kündbare Patrimonialrichter, so kommt nur derjenige Antheil des hierfür bezogenen Einkommens in Anrechnung, welcher nach dem Pensionsgesetze einem Richter nach vollendetem zehnten Dienstjahr als Pension zu gewähren ist.

§ 87. Die von Uns angestellten oder bei Unseren Stadtgerichten verwendeten oder bei den Magistratsgerichten dauernd angestellten Subalternbeamten und Diener, welche in Folge der gegenwärtigen Verordnung disponibel werden, desgleichen die bei den Patrimonialgerichten dauernd angestellten Subalternbeamten und Diener stehen Unserer Justizverwaltung zwecks Verwendung in einer ihrer bisherigen Thätigkeit entsprechenden Stellung zur Verfügung und erhalten, falls sie von der Justizverwaltung verwendet werden, ihr Gesammteinkommen aus ihren Aemtern bei den aufgehobenen Gerichten und den etwa gleichzeitig von ihnen verwalteten Gemeindeamte und dem Amte eines ritterschaftlichen Amtssekretairs. Finden sie keine Verwendung im Justizdienst, so erhalten dieselben mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Patrimonialgerichten kündbar angestellt sind, das aus den Aemtern bei den aufgehobenen Gerichten bezogene Einkommen als Entschädigung, wobei jedoch die ausdrücklich nur bis zum Eintritt der Justizorganisation bewilligten Zulagen nicht in Berechnung kommen. Für die kündbaren Subalternbeamten und Diener der Patrimonialgerichte beträgt die Entschädigung

1. bis zum vollendeten zehnten Dienstjahr $^{20}/_{80}$,
2. für jedes weiter vollendete Dienstjahr $^{1}/_{80}$ bis zum Maximum von $^{7}/_{80}$ des aus ihrem Amte bezogenen Einkommens.

Auf die in diesem Paragraphen vorgesehenen Entschädigungen findet der § 18, Nr. 2 der Verordnung, betreffend die Pensionirung der im Justizdienst angestellten Beamten, entsprechende Anwendung.

§ 88. Den aus den Mitgliedern der städtischen Gemeindeverwaltungen den Stadtgerichten mit Einschlufs des Gerichts zu Penzlin gestellten Gerichtsbeisitzern verbleiben die aus der Bruchkasse Unserer Stadtgerichte, sei es unmittelbar oder durch Vermittelung der städtischen Kassen, bisher gezahlten Besoldungen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem von ihnen in der Gemeindeverwaltung bekleideten Amte.

§ 89. Die Verträge, welche von den Gerichtsherren im Geltungsbereiche der Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821 mit den von ihnen angestellten und am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes noch in amtlicher Thätigkeit stehenden Richtern, Richtersubstituten, ständigen Beisitzern, Aktuaren und Gerichtsdienern abgeschlossen sind, er-

löschen am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes. Dasselbe gilt bezüglich der von den Richtern abgeschlossenen Verträge.

§ 90. Erreicht in den Fällen der §§ 82, 86 und 87 das Diensteinkommen nicht den Betrag der etatsmäfsigen Besoldung, so wird der Betrag dieser Besoldung gezahlt. Uebersteigt in den Fällen der §§ 82, 86 und 87 das Diensteinkommen den Betrag der etatsmäfsigen Besoldung, so wird der Ueberschufs gezahlt, bis der Betrag der Besoldung das bisherige Diensteinkommen erreicht.

§ 91. Soweit das Einkommen der disponibel werdenden Richter, Subalternbeamten und Diener nicht in festem Gehalte, sondern in Gebühren und anderen Nutzungen besteht, ist dasselbe nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre festzustellen.

§ 92. 1. Die Vorschriften der §§ 82—91 finden auf diejenigen Richter, Subalternen und Diener, welche nach dem 1. Oktober 1877 angestellt sind, keine Anwendung.

2. Abänderungen und Anstellungsbedingungen des Personals der Patrimonialgerichte, welche nach dem unter Nr. 1 gedachten Zeitpunkte erfolgen, bleiben bei der Anwendung der §§ 82—91 aufser Berücksichtigung.

§ 93. Die den bisherigen Inhabern der Privatgerichtsbarkeit gehörenden Gefängnisse und Gefängnifsanstalten sind der Justizverwaltung auf Verlangen Unseres Justizministeriums gegen Gewährung einer billigen Entschädigung bis auf Weiteres zur Benutzung oder zur Mitbenutzung zu überlassen.

§ 94. Die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes erwachsenen Gerichtsgebühren, sowie die bis zu diesem Tage rechtskräftig erkannten Geldstrafen verbleiben den bisherigen Gerichtsherren und werden für dieselben erhoben. Dagegen werden die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes erwachsenen Lasten der Gerichtsbarkeit von den bisherigen Gerichtsherren getragen, und bleiben dieselben für Rechtsverletzungen, welche bei Ausübung der Gerichtsbarkeit bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes begangen sein möchten, nach Mafsgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verhaftet.

§ 95. Den in der Justizverwaltung Angestellten werden die Umzugskosten nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen erstattet.

§ 96. Vorschriften wegen Ablieferung der Akten,, der im § 60 erwähnten Register, der Depositen, der Testamente und der sonstigen letztwilligen Verfügungen an die neu errichteten Gerichte werden durch Unser Justizministerium erlassen werden.

§ 97. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Gegeben durch Unser Staatsministeriums, Schwerin am 17. Mai 1879.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

---

2. Bekanntmachung, betreffend die Vertheilung der Geschäfte bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten, vom 30. Mai 1879. (Reg. Bl. S. 220.)

---

3. Bekanntmachung, betreffend die Vertretung verhinderter Amtsrichter, vom 30. Mai 1879. (Reg. Bl. S. 221.)

4. Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter etc., vom 22. April 1879. (Reg. Bl. S. 63.)

Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 20. März 1879.
(Regierungsblatt S. 113.)

Wir Carl Alexander, von Gottes Gnaden Grofsherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meifsen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg etc. etc., verordnen zur Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes unter Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I. Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgerichte zu Jena statt.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfungen sowie über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdienst werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, führt die amtliche Bezeichnung Referendar, wer die zweite Prüfung bestanden hat, die amtliche Bezeichnung Gerichtsassessor.

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Staatsministerium mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung des Staatsministeriums durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden nach Anordnung des Staatsministeriums bei einem Amtsgerichte, einem Landgerichte oder der Staatsanwaltschaft beschäftigt. Dieselben können bei den Amtsgerichten und bei den Landgerichten als Hilfsrichter bestellt werden. Durch Uebertragung einer etatmäfsigen Stelle erwerben sie Staatsdienerrechte.

§ 4. Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.

II. Gerichtsbarkeit.

§ 5. Die dem Universitätsgerichte zustehende Gerichtsbarkeit auch in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten wird aufgehoben.

§ 6. Der privilegirte Gerichtsstand der in dem Eisenach'schen Kreise mit früher reichsunmittelbaren Gütern angesessenen, dem ehemaligen Reichsadel angehörigen Familien (Gesetz vom 5. April 1852) wird auch in Ansehung derjenigen Rechtsangelegenheiten aufgehoben, welche der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit angehören.

Die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder dieser Familien und über deren Güter bestimmt sich in allen Angelegenheiten der Rechtspflege nach den über die Zuständigkeit der Gerichte und den Gerichtsstand im Allgemeinen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 7. Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht in Weimar.

Mit Ausnahme des in § 25 der deutschen Civilprozefsordnung bestimmten ausschliefslichen Gerichtsstandes der belegenen Sache finden die sonst geordneten Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht statt.

Zur erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn oder der Mitglieder der landesherrlichen Familie, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, hat das Präsidium des Landgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Kommissar, sowie für den Fall der Verhinderung den regelmäfsigen Vertreter desselben zu bestellen.

Der Kommissar leitet und entscheidet die bezeichneten Rechtsangelegenheiten mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters.

Die zweite Instanz wird diesfalls je nach Beschaffenheit der Sache durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Erkenntnissen dieser Kammer darf das kommittirte Mitglied nicht theilnehmen.

§ 8. Die einzelnen Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen oder Familienfideikommissen kann von der Staatsregierung anderen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 9. Wenn in Angelegenheiten, welche durch die deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden,

1. das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, oder
2. Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, oder
3. nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist,

so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

III. Amtsgerichte.

§ 10. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch das Staatsministerium angeordnet werden.

§ 11. Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen, oder nach Gattungen und Bezirken im Voraus vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt durch das Staatsministerium oder nach dessen Anordnungen durch das Präsidium des Landgerichts.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 12. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von dem Staatsministerium im Voraus angeordnet werden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der deutschen Civilprozefsordnung oder der § 15 der deutschen Strafprozefsordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der deutschen Prozeſsordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Landgericht einem andern Amtsgericht zugewiesen werden.

§ 13. Jeder Amtsrichter erledigt auch die aus dem landesgesetzlich bestimmten Wirkungskreise des Amtsgerichts ihm zugewiesenen Geschäfte selbständig als Einzelrichter. Ihn trifft die hierfür gesetzlich bestehende Verantwortlichkeit und Haftung.

§ 14. Bei den Amtsgerichten ist der Verschluſs der Depositen einem Amtsrichter und einem zweiten Beamten, der mit Führung des Depositenbuchs beauftragt wird, als gemeinschaftliche Obliegenheit zu übertragen; dem Staatsministerium bleibt jedoch vorbehalten, bei Amtsgerichten, an welchen mehr als zwei Amtsrichter angestellt sind, den Verschluſs der Depositen zwei nicht richterlichen Beamten als gemeinschaftliche Obliegenheit zu übertragen.

Die Schlüssel zu dem Depositorium werden unter die beiden Depositen-Bewahrer vertheilt. So oft das Depositorium zu öffnen ist, müssen beide Schlüssel-Inhaber dabei persönlich zugegen sein. Die drei Schlüssel dürfen niemals in die Hände eines Einzigen gegeben werden. Bei Behinderung des einen oder anderen Schlüssel-Inhabers hat, soweit nicht durch § 12 die Vertretung geordnet ist, der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter den Stellvertreter zu bestimmen.

Die entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung der öffentlichen Depositen vom 12. Februar 1840 sind aufgehoben.

§ 15. Das Amtsgericht kann auf Antrag die Vorstände der zu dem Bezirke des Amtsgerichts gehörigen Gemeinden — mit Ausnahme jedoch des Gemeindevorstandes desjenigen Orts, an welchem das Amtsgericht seinen Sitz hat — für den einzelnen Fall beauftragen, solche Erklärungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche nach den bestehenden Gesetzen eine Gerichtsperson zur Besetzung der Gerichtsbank genügt, protokollarisch aufzunehmen.

Das Protokoll muſs enthalten:

1. die Angabe des Orts und Tags der Verhandlung,
2. die Bezugnahme auf den ertheilten Auftrag,
3. die Vor- und Zunamen sowie den Wohnort der Erschienenen,
4. die Angabe, daſs dieselben persönlich vor dem Gemeindevorstande erschienen und diesem von Person und als dispositionsfähig bekannt sind,
5. die Erklärung des Erschienenen, daſs er mit der Vernehmung vor dem Gemeindevorstande einverstanden sei,
6. den Inhalt der abgegebenen Erklärung,
7. die Angabe, daſs die Niederschrift den Erschienenen vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist,
8. die Unterschrift der Erschienenen,
9. die Unterschrift des Gemeindevorstandes unter Bezeichnung seiner amtlichen Eigenschaft und Beidrückung des Gemeindesiegels.

Ein in Gemäſsheit dieser Bestimmungen aufgenommenes Protokoll hat, auch wenn in Folge der darin enthaltenen Erklärung eine Verbindlichkeit übernommen oder ein Recht aufgegeben wird, die gleiche Beweiskraft, wie ein von einem Gericht aufgenommenes Protokoll.

IV. Schöffengerichte.

§ 16. Zu dem Amte eines Schöffen sollen aufser den in § 34 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden: die vortragenden Räthe der Ministerialdepartements, die Bezirksdirektoren, die Forstinspektoren und der Vorstand der Forsttaxationskommission.

§ 17. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Staatsministerium bestimmt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 18. Die Wahl der Vertrauensmänner zu den in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschüssen erfolgt in jedem Verwaltungsbezirke für die innerhalb desselben gelegenen Amtsgerichtsbezirke durch den Bezirksausschufs nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Erstreckt sich der Bezirk eines Amtsgerichts über Theile verschiedener Verwaltungsbezirke, so bestimmt das Staatsministerium die Zahl der von jedem wahlberechtigten Bezirksausschusse für den Amtsgerichtsbezirk zu wählenden Vertrauensmänner mit Rücksicht auf die Zahl der in den verschiedenen Verwaltungsbezirken wohnhaften Angehörigen des Amtsgerichtsbezirks. Das Staatsministerium kann auch einem der verschiedenen Bezirksausschüsse die Wahl sämmtlicher Vertrauensmänner ausschliefslich übertragen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 16 dieses Gesetzes finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

§ 19. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sobald sie aufserhalb ihres Aufenthaltortes einen Weg von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zehn Pfennige,
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zwanzig Pfennige,

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

V. Landgerichte.

§ 20. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen. Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahrs durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung soll nur dann erfolgen, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 21. Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,
2. für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien,
3. für die Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amt-

lichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen,

4. für die Ansprüche gegen den Staat in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben,

soweit wegen der vorbezeichneten Ansprüche der Rechtsweg überhaupt zulässig ist.

§ 22. In Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entscheiden die Landgerichte durch die Civilkammern.

§ 23. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

VI. Schwurgerichte.

§ 24. Die Vorschriften des § 16 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 25. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 19 gewährt.

VII. Oberlandesgericht.

§ 26. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahrs durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§ 27. Unbeschadet der für die Anstellung der Beamten des Oberlandesgerichts durch Staatsvertrag getroffenen besonderen Bestimmungen ist bei Stellenbesetzungen im Gebiete der Rechtspflege vorgängige Anhörung der Vorschläge des Oberlandesgerichts (§ 37 No. 2 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850) nicht erforderlich.

VIII. Staatsanwaltschaft.

§ 28. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden, geht auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.

§ 29. Der erste von mehreren Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt den Amtstitel Oberstaatsanwalt; der erste von mehreren Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten führt den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.

§ 30. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 31. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf bestellt.

§ 32. Gemeindevorstände am Sitze eines Amtsgerichts sind verpflichtet, bei diesem Gerichte auf Erfordern des Staatsministeriums die Geschäfte

des Amtsanwalts zu übernehmen. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Gemeindevorstandes hinweg.

Neben dem Gemeindevorstande ist auf dessen Antrag eine von ihm vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 33. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach § 32 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühwaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

§ 34. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts einschliefslich der Richter verpflichtet.

§ 35. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

IX. Gerichtsschreiber.

§ 36. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 37. Die Gerichtsschreiber haben in allen von den deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen gerichtlichen Angelegenheiten die bei den bisherigen Gerichten den Sekretären, Aktuaren und Registratoren zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten mit der entsprechenden Verantwortlichkeit und Haftung.

X. Gerichtsvollzieher.

§ 38. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 39. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen,
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen,
3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§ 40. Die Vorschriften des § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

XI. Justizaufsicht.

§ 41. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 42. Das Recht der Aufsicht steht unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden mehrerer Staaten durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen zu:

1. dem Staatsministerium hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
4. dem Amtsrichter und, wenn das Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von dem Staatsministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, hinsichtlich des Amtsgerichts;
5. dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 43. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnifs, diejenigen Disziplinarmafsregeln (Zwangsmittel, Ordnungsstrafen, Besserungsversuche) zu verfügen, welche nach den Gesetzen über den Civilstaatsdienst von dem nächsten Vorgesetzten oder der Dienstbehörde, beziehungsweise von der vorgesetzten Oberbehörde verfügt werden.

§ 44. Soweit nach den Gesetzen über den Civilstaatsdienst Disziplinarmafsregeln ausschliefslich von einem Kollegium oder von dem Staatsministerium verfügt werden können, behält es hierbei mit der Mafsgabe sein Bewenden, dafs die in dieser Beziehung dem Landgerichte oder dem Oberlandesgerichte zustehende Befugnifs an Stelle dieser Gerichte von deren Präsidium ausgeübt wird.

Für die in den Gesetzen über den Civilstaatsdienst dem ordentlichen Gerichte zugewiesene Beschlufsfassung oder Entscheidung über Besserungsversuche gegen richterliche Beamte, über unfreiwillige Versetzung, Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Verlust des Wartegeldes, Dienstentlassung oder Versetzung auf eine im Gehalte und Range geringere Stelle ist die Strafkammer des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der betheiligte Staatsdiener seinen Wohnsitz hat. Gegen die Entscheidung steht der Staatsanwaltschaft ebensowohl, wie dem betheiligten Staatsdiener das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht zu. Das Oberlandesgericht entscheidet durch einen Strafsenat.

§ 45. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 46. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

XII. Rechtshilfe.

§ 47. Die Gerichte haben sich auch in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshilfe zu leisten.

Die Leistung der Rechtshilfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158—160, 162, 164, 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

XIII. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 48. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Gerichtsverfassungs-

gesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

§ 49. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber, ingleichen die auftretenden Rechtsanwälte tragen in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts und der Landgerichte eine von dem Staatsministerium zu bestimmende Amtstracht.

XIV. Berathung und Abstimmung.

§ 50. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194—199 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

XV. Gerichtsferien.

§ 51. Die §§ 202 und 204 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden hinsichtlich derjenigen den ordentlichen Landesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für deren Erledigung nicht die deutschen Prozefsordnungen mafsgebend sind, entsprechende Anwendung.

Auf die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einflufs.

XVI. Schlufsbestimmungen.

§ 52. Die Behandlung der bei dem Inkrafttreten der deutschen Prozefsordnungen anhängigen streitigen Rechtssachen wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 53. Die bei den Kreisgerichten und Einzelgerichten des Grofsherzogthums angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Mafsgabe der nachfolgenden Vorschriften gefallen lassen.

§ 54. Direktoren der Kreisgerichte sind mindestens als Räthe des Oberlandesgerichts oder als Direktoren der Landgerichte, die übrigen Richter (Mitglieder der Kreisgerichte und Einzelrichter) sind als Richter, die Staatsanwälte als Richter oder Staatsanwälte anzustellen.

§ 55. Die übrigen im Justizdienste angestellten Beamten werden ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend angestellt.

§ 56. Die anderweit angestellten Beamten behalten ihren Rang. Das Diensteinkommen darf nicht verkürzt werden.

Die Bestimmungen der Gesetze über den Civilstaatsdienst in Betreff der Zulässigkeit der Stellung zur Disposition bleiben unberührt.

§ 57. In Betreff der Zulässigkeit der Versetzungen von Beamten begründet es keinen Unterschied, ob eine Behörde dem Grofsherzogthume ausschliefslich oder in Gemeinschaft mit anderen Staaten angehört.

§ 58. Dieses Gesetz mit Ausschlufs der §§ 52—57, welche mit der Publikation Wirksamkeit erlangen, tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Grofsherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 20. März 1879.

Carl Alexander.

G. Thon. Stichling. v. Grofs.

Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 17. Mai 1879.

(Offizieller Anzeiger S. 167.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Grofsherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäfsiger Kommunikation mit Sr. Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäfsiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 für Unser gesammtes Grofsherzogthum, was folgt:

ERSTER ABSCHNITT.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit.

Titel I. Die Gerichte.

§ 1. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird, insoweit deren Verwaltung nicht dem Reichsgerichte übertragen ist, in Unseren Landen vom Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes an

1. durch zehn Amtsgerichte,
2. durch Ein Landgericht,
3. durch Ein Oberlandesgericht

ausgeübt.

I. Die Amtsgerichte.

§ 2. Unser Herzogthum Strelitz zerfällt in neun Amtsgerichtsbezirke mit dem Sitze der Amtsgerichte zu Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland, Woldegk, Strelitz, Fürstenberg, Stargard, Feldberg und Mirow.

Unser gesammtes Fürstenthum Ratzeburg bildet den Bezirk des Amtsgerichts zu Schönberg.

§ 3. Den einzelnen Amtsgerichtsbezirken Unseres Herzogthums Strelitz werden die in der Anlage*) A. aufgeführten Städte und Ortschaften zugewiesen. Abänderungen in Bezug auf den Umfang der einzelnen Amtsgerichtsbezirke bleiben Unserer nach Anhörung Unserer Ritter- und Landschaft hiesigen Herzogthums zu erlassenden Anordnung vorbehalten.

§ 4. Im Falle der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern wird Unsere Landesregierung die Geschäfte unter die Richter vertheilen. Die Vertheilung erfolgt nach Distrikten des Bezirks oder nach Geschäfts-Zweigen oder zugleich nach Distrikten und Geschäftszweigen.

§ 5. Die bei einem Amtsgerichte angestellten Richter haben sich in Fällen der Verhinderung gegenseitig zu vertreten.

§ 6. Ist ein Amtsgericht nur mit Einem Richter besetzt, so wird derselbe im Falle der Verhinderung nach Anordnung Unserer Landesregierung durch einen bei einem benachbarten Amtsgerichte angestellten Richter vertreten.

II. Die Schöffengerichte.

§ 7. Aufser den in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

---

*) Die Anlagen der Verordnung sind hier nicht mitabgedruckt.

1. die Mitglieder Unseres Staatsministeriums, Unserer Landesregierung und Lehnkammer;
2. der Chef Unseres Hofmarschallamts, der Chef Unseres Marstallamts und der Chef Unseres Jagddepartements;
3. die Mitglieder Unseres Kammer- und Forstkollegiums, Unseres Baudepartements, Unserer Finanzkommission und Unserer Geheimen Kommission;
4. die Mitglieder Unseres Konsistoriums;
5. der Chef Unseres Militärkollegiums;
6. die Vorstände Unserer Dominialämter und Unseres Kabinetsamtes, sowie Unserer Landvogtei und unseres Domänenamtes zu Schönberg.

§ 8. Im Falle der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern hat der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauete Amtsrichter den Vorsitz in dem nach Mafsgabe der Vorschrift in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zusammentretenden Ausschusse zu führen.

§ 9. Der Staatsverwaltungsbeamte, welcher nach Mafsgabe der Vorschrift in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes an dem Ausschusse Theil zu nehmen hat, wird von Unserer Landesregierung bestimmt.

§ 10. Die in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vertrauensmänner sind zu erwählen:

1. für den Bereich Unserer Domänen- und Kabinetsgüter, sowie für den Bereich der ritterschaftlichen Güter mit Einschlufs von Schwanbeck, sowie für Sandhagen, Schwichtenberg und Kl. Miltzow durch den dem Ausschusse vorsitzenden Amtsrichter;
2. für den Bereich der Städte und deren Gebiet durch die Bürgervertretungen, für Unsere Stadt Schönberg durch die Quartiersmänner, nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für Unsere Residenzstadt Neustrelitz und ihr Gebiet durch die Stadtaltermänner.

§ 11. Von Unserer Landesegierung wird für den Bezirk der einzelnen Amtsgerichte unter thunlichster Berücksichtigung der Seelenzahl festgestellt, wie viele von den sieben Vertrauensmännern

a) für den Bereich Unserer Domainen und Kabinetsgüter,
b) für den Bereich der ritterschaftlichen Güter mit Einschlufs von Schwanbeck, sowie für Sandhagen, Schwichtenberg und Kl. Miltzow,
c) für den Bereich der Landstädte und deren Gebiet, beziehungsweise für Unsere Residenzstadt Neustrelitz und deren Gebiet, sowie für Unsere Stadt Schönberg

gewählt werden sollen.

III. *Die Gerichtstage.*

§ 12. In der Stadt Wesenberg werden periodisch Gerichtstage

1. zur Verhandlung und Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche die Amtsgerichte zuständig sind;
2. zur Verhandlung und Entscheidung von Forst- und Feldrügesachen

gehalten, sowie für den Fall, dafs und auf solange als die Stadt Wesenberg angemessene Räumlichkeiten hergiebt, eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Durch Unsere Landesregierung wird der Bezirk, für welchen die Gerichtstage und die Gerichtsschreiberei bestimmt sind, festgestellt, und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreiberei getroffen.

§ 13. Die Gerichtstage werden von einem der Richter gehalten, die bei dem Amtsgerichte angestellt sind, zu dessen Bezirk der mit Gerichtstagen bewidmete Ort gehört.

IV. Das Landgericht Neustrelitz.

§ 14. Der Bezirk Unseres Landgerichts zu Neustrelitz umfafst das Gebiet Unseres gesammten Grofsherzogthums.

§ 15. Das Landgericht zu Neustrelitz wird mit einem Präsidenten, einem Direktor, sowie der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern, einschliefslich des Untersuchungsrichters besetzt.

§ 16. Bei dem Landgerichte zu Neustrelitz wird eine, dem Befinden nach eine zweite Civilkammer und eine Strafkammer gebildet.

Für Unser Fürstenthum Ratzeburg wird eine Strafkammer bei Unserem Amtsgerichte zu Schönberg eingerichtet.

§ 17. Die Amtsrichter sind verpflichtet, die Vertretung verhinderter Mitglieder des Landgerichts zu übernehmen, sowie sich bei dem Landgerichte zur Aushülfe verwenden zu lassen.

§ 18. Der Präsident des Landgerichts ist ermächtigt, zu einzelnen Sitzungen des Landgerichts als Vertreter verhinderter Mitglieder Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke zuzuziehen.

§ 19. Das Landgericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig für die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche Jemand gegen Uns oder gegen die Mitglieder Unseres Regier-Hauses aus Privatrechtsverhältnifsen oder aus Rechtsverletzungen zu haben glaubt.

§ 20. Das Landgericht ist ferner ausschliefslich zuständig für die im § 70, Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche, insoweit in Betreff derselben der Rechtsweg zulässig ist.

§ 21. Die Strafkammer des Landgerichts ist zuständig für die Zuwiderhandlungen der Obrigkeiten gegen ihre obrigkeitlichen Verpflichtungen.

Die Strafkammer entscheidet in diesen Sachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschlufs des Vorsitzenden.

Das Verfahren, in welchem die Aburtheilung zu erfolgen hat, wird durch die Verordnung zur Ausführung der Strafprozefsordnung geregelt.

V. Die Schwurgerichte.

§ 22. Die Grofsherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin bilden Einen Schwurgerichtsbezirk.

Die Sitzungen des Schwurgerichts werden bei dem Landgerichte zu Güstrow abgehalten.

§ 23. Das Schwurgericht tritt in jedem Vierteljahr zusammen.

§ 24. Bei eintretendem Bedürfnifs kann die Strafkammer des Oberlandesgerichts auf Antrag des Oberstaatsanwalts aufserordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen.

§ 25. Den Beginn der Sitzungen in den einzelnen Schwurgerichtsperioden bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Präsidenten des Landgerichts zu Güstrow und des Oberstaatsanwalts.

Die Bestimmung erfolgt drei Wochen vor dem Beginne der Sitzungen und wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts öffentlich bekannt gemacht.

§ 26. Zur Verhandlung in den einzelnen Schwurgerichtsperioden gelangen die Anklagesachen, in denen

1. vor Beginn der Sitzungen das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte eröffnet ist, und
2. bis zum Beginn der Sitzungen die Vorbereitung der Hauptverhandlung stattgefunden hat.

§ 27. Die Vorschriften des § 7 über die Berufung zum Schöffenamte finden auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 28. Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschlufs des Stellvertreters des Vorsitzenden bestimmt der Präsident des Landgerichts zu Güstrow aus der Zahl der Mitglieder der Landgerichte zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz.

Von dieser Bestimmung sind die Mitglieder der Landgerichte, sowie die Präsidenten der Landgerichte zu Schwerin, Rostock und Neustrelitz, wenn Mitglieder dieser Gerichte zu Mitgliedern des Schwurgerichts bestimmt sind, spätestens Eine Woche vor Beginn der Sitzungen in Kenntnifs zu setzen.

VI. Das Oberlandesgericht zu Rostock.

§ 29. Der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Rostock umfafst das Gebiet der Grofsherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin.

§ 30. Das Oberlandesgericht wird mit Einem Präsidenten, Einem Senats-Präsidenten und sechs Räthen besetzt.

§ 31. Der Präsident und vier Räthe werden von Sr. Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Schwerin, zwei Räthe von Uns ernannt.

Der Senats-Präsident wird in den beiden ersten Besetzungsfällen von Sr. Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Schwerin, im dritten Falle von Uns ernannt. Ebenso soll es in den weiter folgenden Besetzungsfällen gehalten werden.

Ferner werden von den Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben zwei Secretaire, zwei Gerichtsdiener und in den beiden ersten Besetzungsfällen der Secretair-Substitut von Sr. Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Schwerin, ein Secretair, ein Gerichtsdiener und im dritten Besetzungsfall ein Secretair-Substitut von Uns ernannt.

Die Mitglieder, Subalternbeamten und Unterbeamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben haben dem Mecklenburg-Schwerinschen Wittwen-Institut beizutreten.

§ 32. Bei dem Oberlandesgericht wird ein Civilsenat und ein Strafsenat gebildet.

§ 33. Die Mitglieder Unseres Landgerichts zu Neustrelitz sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Funktionen eines Hülfsrichters zu übernehmen.

§ 34. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts ist in zweiter und letzter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde in den durch § 21 den Strafkammern der Landgerichte zugewiesenen Disziplinarstrafsachen.

Titel II. Die Staatsanwaltschaft.

§ 35. Bei dem Oberlandesgerichte werden ein Oberstaatsanwalt und ein Staatsanwalt, bei dem Landgerichte Neustrelitz ein Staatsanwalt, welcher auch bei der Strafkammer in Schönbeck die Funktionen der Staatsanwaltschaft warzunehmen hat, bestellt.

§ 36. Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ist ein nicht richterlicher Beamter.

Derselbe wird von Sr. Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Schwerin ernannt und kann von Allerhöchst-Demselben jeder-

zeit mit Gewährung eines Wartegeldes, welches drei Viertheile seines Gehaltes beträgt, einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1. wenn er im Dienste Sr. Königlichen Hoheit des Grofsherzogs von Mecklenburg-Schwerin, in Unserem Dienste oder in dem Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Gemeindeverwaltung angestellt wird;
2. wenn er sich weigert, im Dienste Sr. Königlichen Hoheit des Grofsherzogs von Mecklenburg-Schwerin ein seiner Berufsbildung entsprechendes Amt von nicht geringerem Range und Diensteinkommen wie das von ihm bekleidete Amt eines Oberstaatsanwalts anzunehmen;
3. wenn er das deutsche Indigenat verliert;
4. wenn er ohne Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Grofsherzogs von Mecklenburg-Schwerin seinen Wohnsitz aufserhalb des deutschen Reiches nimmt;
5. wenn er seines Dienstes entlassen wird.

§ 37. Das Amt der Staatsanwälte, sowie etwa zu bestellender ständiger Staatsanwaltsgehülfen wird auf Grund eines dauernden, aber jederzeit widerruflichen Auftrages durch Richter ausgeübt. Denselben wird für die Dauer des Auftrags eine Funktionszulage neben ihrem richterlichen Gehalte gewährt.

§ 38. Der in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete dauernde Auftrag wird im Uebrigen von Uns, dem Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte jedoch in je zwei Besetzungsfällen von Sr. Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Mecklenburg-Schwerin und erst in jedem dritten Besetzungsfalle von Uns ertheilt.

Zur Annahme des Auftrags sind die Richter nicht verpflichtet. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgezogen werden.

§ 39. Die Staatsanwälte stehen hinsichtlich ihrer Besoldung den bei Unserem Landgerichte angestellten Richtern, etwa zu bestellende ständige Staatsanwaltsgehülfen den Amtsrichtern gleich. Sie können auf die Unversetzbarkeit der Richter keinen Anspruch machen.

§ 40. Wird der Auftrag zurückgenommen, so treten die Staatsanwälte, sowie die etwa bestellten ständigen Staatsanwaltsgehülfen in die richterliche Stellung zurück.

Es soll in diesem Falle den Staatsanwälten die Stelle eines Richters bei Unserem Landgerichte zu Neustrelitz, den etwa bestellten ständigen Staatsanwaltsgehülfen die Stelle eines Amtsrichters bei einem Amtsgerichte angewiesen werden.

§ 41. Die vorübergehende Vertretung eines verhinderten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte oder bei Unserem Landgerichte zu Neustrelitz kann von dem Präsidenten des Gerichts einem bei demselben angestellten Richter übertragen werden. Der Richter ist zur Uebernahme der Vertretung verpflichtet.

§ 42. Die Ernennung der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten, sowie die Anordnung der Vertretung verhinderter Amtsanwälte erfolgt durch Unsere Landesregierung.

Die Amtsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

§ 43. Hülfsbeamte des Oberstaatsanwalts und der Staatsanwälte sind:

1. die von uns bei den Domanialämtern, der Landvogtei in Schönberg und dem Kabinetsamte, sowie die von den Ortsobrigkeiten zur Hand-

habung des Polizei- und Sicherheitsdienstes bestellten Beamten und Unterbeamten;

2. die Gendarmerie.

§ 44. Die Domanialämter, die Landvogtei zu Schönberg und das Kabinetsamt, die Ortsobrigkeiten und die Ortsvorsteher der Ortschaften des platten Landes haben dem Ersuchen des Oberstaatsanwalts, der Staatsanwälte und der Amtsanwälte Folge zu leisten.

Titel III. Die Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten.

§ 45. Den Gerichtsvollziehern wird ein jährliches Minimaleinkommen garantirt.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

I. Führung der Grund- und Hypothekenbücher.

§ 46. Die Führung der Grund- und Hypothekenbücher wird, soweit nicht in den §§ 47 und 48 etwas Anderes bestimmt ist, den Amtsgerichten übertragen.

§ 47. Die Führung der Grund- und Hypothegenbücher verbleibt den Stadtmagistraten, beziehungsweise den aus den Stadtmagistraten verordneten Deputationen für den Bereich der Landstädte Unseres Herzogthums und deren Gebiet (mit Ausschlufs von Schwanbeck, Schwichtenberg und Sandhagen).

§ 48. Die Führung der Hypothekenbücher für die Landgüter erfolgt in Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch eine unter dem Namen „Grofsherzogliche Hypothekenkammer für Landgüter" in Unserer Residenzstadt Neustrelitz von Uns niederzusetzende Behörde, welche aus einem Mitgliede Unseres Landgerichts als erstem Hypothekenbewahrer, einem Secretair als zweitem Hypothekenbewahrer, und dem erforderlichen Unterpersonal besteht. Dem ersten Hypothekenbewahrer wird für Behinderungsfälle ein Vertreter aus den Mitgliedern Unseres Landgerichts bestellt.

II. Die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen.

§ 49. Die Verwaltung der Obervormundschaft, die Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses, die Regulirung von Erbschaften und die Ausstellung von Erbenzeugnissen werden den Amtsgerichten übertragen, soweit nicht in den §§ 50, 51 etwas Anderes bestimmt ist.

§ 50. Die im § 49 bezeichneten Funktionen gehen auf Unser Landgericht zu Neustrelitz über

1. in Betreff der Eigenthümer und der Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter,
2. in Betreff der Ehefrauen von Eigenthümern und der Ehemänner von Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter,
3. in Betreff der minderjährigen Kinder der Eigenthümer oder Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter.

§ 51. Die im § 49 bezeichneten Funktionen verbleiben

1. dem Hofmarschallamte;
2. den Stadtmagistraten, sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen in dem durch § 47 bezeichneten Gebiete und in dem Umfange, in welchem sie

ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zustehen;

3. den Gutsherren mit der Erweiterung, dafs es ihnen zustehen soll, Erbschaften und Vermögenskuratelen, deren Werth die Summe von 1500 *M.* nicht übersteigt, unter Beachtung der in § 4. der Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821 enthaltenen Vorschriften zu reguliren.

§ 52. Die Gutsherren können auf die ihnen in Gemäfsheit des § 51 Nr. 3 verbleibenden Funktionen allgemein für die Dauer ihrer Besitzeszeit oder für einzelne Vormundschaften, Nachlafsfälle oder Erbschaften verzichten.

Ein allgemeiner Verzicht für die Dauer des Besitzes bedarf Unserer Genehmigung.

Der Verzicht für eine einzelne Sache ist mittelst Schreibens dem Amtsgerichte zu erklären, und letzteres bei Abgabe dieser Erklärung um Uebernahme der Sache zu ersuchen.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut belegen ist, wird an Stelle des verzichtenden Gutsherrn

1. bei einem Verzicht für eine einzelne Sache von dem Zeitpunkte an, in welchem derselbe dem Amtsgerichte von dem Gutsherrn erklärt worden ist,
2. bei einem allgemeinen Verzicht für die Besitzeszeit von dem Zeitpunkte an, in welchem Unsere Genehmigung dem Amtsgerichte mitgetheilt worden ist,

zuständig.

III. Aufnahme von gerichtlichen Urkunden, sowie die Annahme und Aufnahme von gerichtlichen Testamenten.

§ 53. Die Aufnahme gerichtlicher Urkunden, die gerichtliche Beglaubigung von Urkunden, sowie die Vornahme gerichtlicher Verkäufe steht den Amtsgerichten zu.

Die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Befugnisse verbleiben dem Hofmarschallamte, den Stadtmagistraten, sowie den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen in dem Umfange, in welchem sie ihnen zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zustehen.

§ 54. Für die Annahme und Aufnahme gerichtlicher Testamente oder sonstiger letztwilliger Verfügungen sind die Amtsgerichte und die Magistrate der Landstädte Unseres Herzogthums beziehungsweise die aus den gedachten Magistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen zuständig.

Die in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Funktionen verbleiben dem Hofmarschallamte in dem ihm zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes zustehenden Umfange.

IV. Die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister, Zeichenregister und Musterregister.

§ 55 Die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister, Zeichenregister und Musterregister erfolgt durch die Amtsgerichte.

V. Sonstige Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

§ 56. Als Gericht erster Instanz in den Fällen des § 11. Abs. 3, § 14. Abs. 2 und § 66. Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung

des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875 gilt das für den Amtssitz des Standesbeamten zuständige Amtsgericht.

§ 57. Alle sonstigen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insoweit deren Ausführung durch die Gerichte erfolgt, werden den Amtsgerichten übertragen.

VI. Rechtsmittel.

§ 58. Gegen die Entscheidungen, welche auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erlassen werden, findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde gegen Entscheidungen Unseres Landgerichts zu Neustrelitz entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, des Hofmarschallamts, der Gutsherren, der Stadtmagistrate sowie der aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichte und sonstigen Deputationen entscheidet Unser Landgericht.

Ist die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz von Unserem Landgerichte erlassen, so findet gegen diese Entscheidung eine weitere Beschwerde statt, wenn der Werth der Beschwerde den Betrag von 300 *M.* übersteigt.

In Betreff der Berechnung des Werthes der Beschwerde kommen die Vorschriften der Civilprozefsordnung §§ 3—9 zur Anwendung.

§ 59. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Civilprozefsordnung §§ 532—539 entsprechende Anwendung.

§ 60. Die Beschwerde (Rekurs) in Grund- und Hypothekenbuchssachen führt an Unsere Landesregierung und wird von der Letzteren endgültig entschieden.

§ 61. Streitigkeiten zwischen den Amtsgerichten einerseits und dem Hofmarschallamte, den Gutsherren oder den Stadtmagistraten, beziehungsweise den aus den Stadtmagistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen andererseits über ihre Zuständigkeit werden auf Antrag durch das Landgericht in erster und letzter Instanz entschieden.

§ 62. Die im § 12. vorgesehenen Gerichtstage sind für den betreffenden Bezirk auch zur Erledigung von Geschäften der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bestimmt.

DRITTER ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 63. Die allgemeine Oberaufsicht über die Ausübung der Rechtspflege steht Unserer Landesregierung zu.

§ 64. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht wird von dem Grofsherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Justizministerium in Gemeinschaft mit Unserer Landes-Regierung, diejenige über Unser Landgericht von Unserer Landesregierung geführt. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führt das Präsidium Unseres Landgerichts.

§ 65. Alle fünf Jahre soll eine Visitation des Oberlandesgerichtes durch eine aus Kommissarien beider Landesherren — falls nicht die Abordnung eines gemeinschaftlichen Kommissarius vorgezogen wird — und aus vier ständischen Deputirten bestehende Kommission abgehalten werden.

Für die gedachte Kommission wird eine Visitationsordnung von beiden Landesherren nach Gehör des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft erlassen werden.

§ 66. Beschwerden, welche sich auf die Disziplin oder den Geschäftsbetrieb beziehen oder Verzögerungen betreffen, sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufsichtswege zu erledigen.

§ 67. Richter, welche mit einander in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, sollen nicht bei demselben Gerichte angestellt werden.

§ 68. Die Mitglieder des Oberlandesgerichtes haben keinen Anspruch darauf, in die Stellen des Senats-Präsidenten oder des Präsidenten einzurücken.

§ 69. Bei der ersten Besetzung der in Folge der Reichs-Justizgesetzgebung zu konstituirenden neuen Gerichte wird die Reihenfolge der dabei zur Anstellung gelangenden Richter, einschliefslich des Staatsanwalts, von Uns bestimmt. Dieselben rücken dieser Reihenfolge gemäfs, die später zur Anstellung gelangenden Richter aber in der Reihenfolge ihres Dienstalters im Gehalte auf.

Die bei Unserem Landgerichte angestellten Richter haben keinen Anspruch auf Einrücken in die Stellen des Direktors und des Präsidenten.

§ 70. Schwebt gegen einen Richter oder Staatsanwalt in demjenigen Zeitpunkte, in welchem er nach Mafsgabe des § 69 im Gehalte aufzurücken haben würde, ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung, so wird derjenige Betrag, um welchen das ihm in Aussicht stehende höhere Gehalt sein bisheriges Diensteinkommen übersteigt, bis zur Erledigung des Verfahrens einbehalten.

§ 71. Vorschriften über die Beeidigung und über die Beurlaubung der bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten werden durch Unsere Landesregierung erlassen. Die Beeidigung erfolgt vor Antritt des Dienstes.

§ 72. Die Gerichte in Unseren Landen mit Einschlufs der Gerichte, welche nur mit der Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betrauet sind, haben sich nach Mafsgabe der in dem dreizehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Vorschriften Rechtshülfe zu leisten.

§ 73. Durch die gegenwärtige Verordnung erleiden die in Unseren Landen bestehenden statutarischen Rechte keine Veränderung, und wird der Kreis der Anwendung dieser Rechte auf die von denselben nach dem geltenden Rechte eximirten Personen nicht erweitert.

§ 74. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober 1879 und endet mit dem 31. Dezember 1880. Das zweite und die folgenden Geschäftsjahre beginnen mit dem 1. Januar und enden mit dem 31. Dezember.

VIERTER ABSCHNITT.

Uebergangsbestimmungen.

§ 75. Sämmtliche gegenwärtig in Unseren Landen bestehende Gerichte werden mit dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgehoben, insoweit nicht in den §§ 51, 53, 54 etwas Anderes bestimmt ist.

Aufgehoben werden insbesondere

1. das Oberappellationsgericht zu Rostock;
2. die Justizkanzlei zu Neustrelitz;
3. die Amtsgerichte;
4. die Stadtgerichte;
5. die Patrimonialgerichte, einschliefslich des vereinten ritterschaftlichen Kriminalgerichts zu Neubrandenburg, des Oekonomiegerichts der St. Marienkirche zu Friedland über Sandhagen und des Patrimonial-

gerichts für das Sadelkower Pfarrgehöft, sowie die Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Friedland über Schwanbeck und Schwichtenberg;

6. das städtische Gericht zu Nonnenhof;
7. das Justizamt Unserer Landvogtei zu Schönberg.

Auch cessirt mit dem gleichen Tage die Unserer Lehnskammer durch die Verordnung vom 26. Dezember 1827 beigelegte gerichtliche Kompetenz.

§ 76. Die in Folge der gegenwärtigen Verordnung disponibel werdenden Richter, welche von Uns dauernd bei Unseren Gerichten oder den gemeinsamen Stadtgerichten zu Neubrandenburg und Friedland angestellt sind, werden mit Beibehaltung ihres Ranges, sowie ohne Verminderung ihres Diensteinkommens anderweit angestellt.

§ 77. Auf die Verwendung derjenigen, einer dauernden Anstellung entbehrenden Richter, welche von Uns bei Unseren Gerichten beschäftigt und disponibel sind, wird nach Möglichkeit Bedacht genommen werden.

§ 78. Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts zu Rostock sind ein Richteramt bei dem Oberlandesgerichte, die Mitglieder Unserer Justizkanzlei zu Neustrelitz ein Richteramt bei Unserem Landgerichte daselbst, Unsere festangestellten Richter bei den Amtsgerichten und Stadtgerichten aber ein Richteramt bei einem Amtsgerichte oder dem gedachten Landgerichte unter den im § 76 bezeichneten Modalitäten zu übernehmen verpflichtet.

§ 79. Die von uns bei unseren Gerichten und die bei den gemeinschaftlichen Stadtgerichten angestellten Subalternbeamten und Diener, welche in Folge der gegenwärtigen Verordnung disponibel werden, stehen, falls ihre Anstellung oder Annahme nicht auf die Zeit bis zum Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze bestallungsmäfsig und resp. kontraktmäfsig beschränkt worden ist, Unserer Justizverwaltung zwecks Verwendung in einer ihrer bisherigen Thätigkeit entsprechenden Stellung zur Verfügung und erhalten, falls sie von der Justizverwaltung verwendet werden, ihr Gesammteinkommen aus ihren Aemtern bei den aufgehobenen Gerichten und dem etwa gleichzeitig von ihnen verwalteten Gemeindeamte, insofern nicht das Letztere gegen Fortbezug des damit verbundenen Einkommens von ihnen weitergeführt werden kann. Finden sie keine Verwendung im Justizdienst, so werden sie, falls ihnen nicht eine andere angemessene Stellung übertragen werden kann, mit einer nach den bestehenden Grundsätzen zu bemessenden Pension in den Ruhestand versetzt.

§ 80. Soweit das Einkommen der disponibel werdenden Richter, Subalternbeamten und Diener nicht in festem Gehalte, sondern in Gebühren und anderen Nutzungen besteht, wird dasselbe nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre festgestellt.

§ 81. Die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes erwachsenden Gerichtsgebühren, sowie die bis zu diesem Tage rechtskräftig erkannten Geldstrafen verbleiben den bisherigen Gerichtsherren und werden für dieselben erhoben. Dagegen werden die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes erwachsenen Lasten der Gerichtsbarkeit von den bisherigen Gerichtsherren getragen, und bleiben dieselben für Rechtsverletzungen, welche bei Ausübung der Gerichtsbarkeit bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes begangen sein möchten, nach Mafsgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen verhaftet.

In Bezug auf die Uebertragung von Pensionen und Gnadengeldern

aller Art, welche Mitgliedern, Subaltern- oder Unterbeamten des Ober-Appellationsgerichts zu Rostock im Falle ihres bereits vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes oder in Veranlassung der Gerichtsorganisation erfolgten oder eintretenden Ausscheidens aus dem Justizdienste bebewilligt sind oder noch bewilligt werden möchten, gelten die bisherigen Grundsätze, jedoch mit der Mafsgabe, dafs die darnach von den Ständen Unseres Herzogthums zu bestreitende Quote aus der Centralsteuerkasse bezahlt wird.

Pensionen und Gnadengelder aller Art, welche Subaltern- oder Unterbeamten der Stadtgerichte zu Neubrandenburg und Friedland im gleichen Falle bewilligt sind oder noch bewilligt werden möchten, sowie die vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bewilligten Pensionen und Gnadengelder an Hinterbliebene solcher Beamten werden, insoweit die Zahlung nach den gegenwärtig geltenden Grundsätzen aus den Bruchkassen dieser Gerichte zu erfolgen hat, nach dem bisherigen Quotenverhältnisse auch fernerhin von Unseren Kassen und den Kassen der beiden gedachten Städte gemeinsam übertragen.

§ 82. Vorschriften wegen Ablieferung der Akten, der im § 55 erwähnten Register, der Depositen, der Testamente und der sonstigen letztwilligen Verfügungen an die neu errichteten Gerichte werden durch Unsere Landesregierung erlassen werden.

§ 83. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Grofsherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 17. Mai 1879.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

C. Graf v. Bernstorff.

---

2. Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter, das Disziplinarverfahren gegen dieselben und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 22. April 1879.

(Offizieller Anzeiger S. 79.)

Grossherzogthum Oldenburg.

1. Gesetz und Verordnung, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (im Auszug), und zwar:

a. für das Herzogthum Oldenburg.

Gesetz vom 10. April 1879. (Gesetzblatt S. 330.)

Wir Nicolaus Friedrich Peter etc. etc., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Amtsgerichte, Obergerichte und das Oberappellationsgericht sind aufgehoben. Insoweit die denselben zugestandenen Geschäfte einer andern Behörde nicht zugewiesen sind, gehen die Geschäfte der bisherigen Amtsgerichte auf die neuen Amtsgerichte, die Geschäfte der Obergerichte

auf das Landgericht und die des Oberappellationsgerichts (Kassations- und Appellationssenat) auf das Oberlandesgericht über.

Art. 2. Die bisherige Verbindung zwischen den Verwaltungsämtern und Amtsgerichten hört auf.

Art. 3. Die bisherige Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen bleibt aufrecht erhalten, soweit nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze und dieses Gesetzes die Gerichte zuständig sind.

Art. 4. Die Verwaltung des Hypothekenwesens und die desfälligen Vorschriften bleiben einstweilen unverändert.

Art. 5. Die Verwaltung der Deposita steht jedem Gerichte in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen zu.

Art. 6 § 1. Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört die nicht streitige (freiwillige) Gerichtsbarkeit mit Ausschlufs des Hypothekenwesens, — insbesondere auch:

1. Vormundschafts- und Kuratelsachen,
2. Todeserklärungen,
3. das Auktionatorwesen,
4. das Grundbuchwesen,
5. die Ausstellung von Erbbescheinigungen,
6. die Führung der Handels-Genossenschafts-Musterregister sowie der Schiffspfandregister,
7. die in dem Handelsgesetzbuch und in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen von den deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

§ 2. Die bestehende Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Anzeige bei der Vormundschaftsbehörde, wenn die Anordnung einer Vormundschaft oder Kuratel erforderlich scheint, sowie zur Vorschlagung von Vormündern und Kuratoren und zur Ertheilung von Auskunft über dieselben bleibt unverändert.

Art. 7. Auf gehörig begründeten Antrag kann das Landgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft einzelne Vormundschafts- oder Kuratelsachen oder sonstige amtsgerichtliche Verwaltungen einem andern Amtsgerichte übertragen, sowie genehmigen, dafs solche einer Behörde eines andern Bundesstaats übertragen oder von einer Behörde eines andern Bundesstaats übernommen werden.

Art. 8. Zur Zuständigkeit des Landgerichts gehören die Begutachtung der Gesuche um Volljährigkeitserklärung, Arrogation und Legitimation, sowie die den Obergerichten bisher hinsichtlich des Auktionatorwesens zugestandenen Geschäfte.

Art. 9. Die die Beschwerde betreffenden Vorschriften der Civilprozefsordnung (§§ 532—539) sollen unter den näheren Bestimmungen des folgenden Artikels auf die in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassenen Verfügungen Anwendung finden.

Art. 10 § 1. Die die freiwillige Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte betreffenden Beschwerden können nicht bis an das Oberlandesgericht gebracht werden. Hat jedoch in diesen Sachen ein kontradiktorisches Verfahren zwischen den Parteien stattgefunden, insbesondere zwischen dem Pupillenschreiber als Vertreter der Pupillen oder Kuranden und dem Vormunde bezw. dem Kurator, so treten die allgemeinen die Rechtsmittel betreffenden prozessualen Vorschriften ein.

§ 2. Die Dienstaufsicht über die Hypothekenämter und über die Amtsgerichte in Sachen, welche die Einrichtung und Führung der Grundbücher betreffen, sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen derselben steht dem Oberlandesgericht zu.

Art. 11 § 1. Jedem Gerichte sollen wenigstens ein, dem Landgerichte wenigstens zwei Gerichtsschreiber (Sekretär, Aktuar) beigegeben werden. Bei den Amtsgerichten ist der Gerichtsschreiber zugleich Pupillenschreiber und Grundbuchführer.

Bei dem Amtsgerichte wird ein, oder, falls es das Bedürfnifs erfordert, mehrere Gerichtsvollzieher angestellt.

§ 2. Aufserdem erhält jedes Gericht das erforderliche Hülfs- und Dienstpersonal.

§ 3. Wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, kann bei den Amtsgerichten durch Zuordnung von Auditoren Aushülfe gegeben werden.

Art. 12 § 1. Wechselproteste, Protokolle über einfache Anzeigen, Gesuche, Anmeldungen und dergleichen können durch die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte allein aufgenommen werden. Auch kann der Amtsrichter dieselben mit der Kassirung der Stempelmarken und der Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren beauftragen.

§ 2. Die Gerichtsvollzieher können Wechselproteste aufnehmen, sowie im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vornehmen.

§ 3. Die Bestimmungen der Reichsgesetze über die Gerichtsvollzieher finden auf die durch die Reichsgesetze nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Art. 13. Für die erforderliche Vertretung eines Gerichtsschreibers und des sonstigen Hülfs- und Dienstpersonals sorgt das Gericht in näher zu regelnder Weise.

II. Besondere Bestimmungen zu einzelnen Gesetzen.

1. Zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Zu § 22.

Art. 14 § 1. Es werden 14 Amtsgerichte gebildet.

§ 2. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so bestimmt das Staatsministerium die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben.

§ 3. Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem andern Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

Art. 15 § 1. In Verhinderungsfällen vertreten die bei demselben Amtsgerichte angestellten Richter sich gegenseitig. Die Vertretung durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann im Voraus angeordnet werden.

Das Staatsministerium kann bei einzelnen Amtsgerichten einen an demselben Orte wohnenden Verwaltungsbeamten für die Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit in Verhinderungsfällen mit der Vertretung des Amtsrichters generell beauftragen.

§ 2. Vorübergehend kann der Landgerichtspräsident ein Mitglied des Landgerichts mit der Vertretung eines Amtsrichters beauftragen.

§ 3. Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht ausreichen, hat das Staatsministerium mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsrichters einen zum Richteramte Befähigten zu beauftragen. Für die Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit und für die nicht eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann dieser Auftrag auch einem solchen,

welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, ertheilt werden.

Art. 16. Das Staatsministerium kann nach Anhörung des Amtsrathes an entfernt liegenden Orten eines Amtsgerichts regelmäfsige Sprechtage anordnen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Landeskasse.

Art. 17. Das Nähere über die innere Geschäftsbehandlung bei den Amtsgerichten und über die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorstandes, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen wird, soll in einer vom Staatsministerium zu erlassenden Geschäftsordnung bestimmt werden.

Zu § 34.

Art. 18. Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen aufser den im § 34 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden:

Die Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden und die vortragenden Räthe des Staatsministeriums.

Zu §§ 40 und 55.

Art. 19 § 1. Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffenlisten wählt in den Amtsbezirken der Amtsrath unter Leitung des Verwaltungsbeamten, in der Stadt Oldenburg jedoch der Gesammtstadtrath unter Leitung des Bürgermeisters.

§ 2. Falls der Stadtbezirk oder Amtsbezirk mit dem Amtsgerichtsbezirk nicht zusammenfällt, so ist die aus jedem einzelnen Bezirke zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

§ 3. Den Vertrauensmännern, Schöffen und Geschworenen werden, sofern sie aufserhalb ihres Aufenthaltortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurückgelegt haben, an Reisekosten gewährt:

für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges, bei Reisen auf Eisenbahnen 10 Pf., bei anderen Reisen 20 Pf. — im Ganzen jedoch mindestens 3 Mark.

§ 4. Auf die Wahl der Vertrauensmänner finden der Art. 18 dieses Gesetzes und die §§ 32 — 35 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Zu § 58.

Art. 20 § 1. Das Landgericht hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.

§. 2. Das Landgericht soll einschliefslich des Präsidenten, der Direktoren und Untersuchungsrichter mit wenigstens 11 Richtern besetzt sein.

Zu § 60.

Art. 21. Die Untersuchungsrichter erhalten für die Dauer ihrer Funktion eine Zulage.

Zu § 61.

Art. 22 § 1. Aufser den allgemeinen Dienstangelegenheiten gehören vor das Plenum nur die in den Artikeln 7 und 8 dieses Gesetzes gedachten Geschäfte.

§ 2. An den Entscheidungen im Plenum sollen wenigstens 7 Richter theilnehmen.

Zu §§ 66 und 68.

Art. 23 § 1. Sind mehrere Untersuchungsrichter bestellt, so vertheilt der Landgerichtspräsident die Geschäfte auf dieselben und vertreten sie sich gegenseitig.

§ 2. Wenn nur ein Untersuchungsrichter vorhanden ist, oder wenn

die gegenseitige Vertretung nicht ausreicht, so bestimmt der Präsident ein Mitglied des Landgerichts als zeitweiligen Vertreter.

Zu § 69.

Art. 24. Ist bei dem Landgerichte für einzelne Sitzungen die erforderliche Anzahl der Mitglieder, welche an einer Entscheidung theilnehmen können, augenblicklich nicht vorhanden, so hat der Präsident Amtsrichter als Ergänzungsrichter zuzuziehen.

Zu § 79 ff.

Art. 25 § 1. Das Schwurgericht versammelt sich in jedem dritten Theile eines Jahres, um über die an dasselbe verwiesenen Personen zu richten. Sind keine solche Personen vorhanden, so unterbleibt die Versammlung.

§ 2. Das Oberlandesgericht ist ermächtigt, die Versammlung auch dann, wenn solche Personen vorhanden sind, ausfallen zu lassen, falls die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und die Angeklagten entweder nicht verhaftet sind, oder mit der Aussetzung der Versammlung sich ausdrücklich einverstanden erklären.

Art. 26. Bei entstehendem Bedürfnisse kann das Oberlandesgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufserordentliche Versammlungen des Schwurgerichts anordnen.

Art. 27 § 1. Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Tag des Anfangs der Schwurgerichtssitzungen.

§ 2. Zugleich ernennt derselbe den Vorsitzenden des Schwurgerichts und fordert den Präsidenten des Landgerichts auf, den Stellvertreter des Vorsitzenden, die beisitzenden Richter und Ergänzungsrichter zu bestimmen und ihm die Namen derselben anzuzeigen.

§ 3. Nach erhaltener Anzeige macht der Präsident des Oberlandesgerichts den Tag des Anfangs der Sitzungen, sowie die Namen der Vorsitzenden und Richter durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt, und benachrichtigt die Mitglieder von der Ernennung.

§ 4. Die Bekanntmachung soll mindestens vier Wochen vor Anfang der Sitzungen erfolgen.

Art. 28. Vor das Schwurgericht gelangen alle dahin verwiesenen Strafsachen, welche bei Eröffnung der Sitzungsperiode soweit vorbereitet sind, dafs mit der Hauptverhandlung vorgeschritten werden kann. Ist dies erst nach Eröffnung der Sitzungsperiode der Fall, so kann der Vorsitzende die Verhandlung der Sache in dieser Sitzungsperiode noch eintreten lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und der Angeklagte einwilligt.

Art. 29 § 1. Zur ausschliefslichen Zuständigkeit der Schwurgerichte gehört die Hauptverhandlung und das Erkenntnifs über Prefsverbrechen und diejenigen Prefsvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 140 Abs. 2 und 3 der Strafprozefsordnung finden auf Prefsvergehen und diejenigen Prefsverbrechen Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vor dem Landgerichte in erster Instanz zu verhandeln sind.

Zu § 91.

Art. 30. Nach Beendigung einer Sitzungsperiode des Schwurgerichts theilt der Vorsitzende dem Präsidenten des Landgerichts ein Verzeichnifs derjenigen Personen mit, welche in der Sitzungsperiode ihre Verpflichtung als Geschworene erfüllt haben.

Zu § 119.

Art. 31 § 1. Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg.

§ 2. Dasselbe soll einschliefslich der Präsidenten mit wenigstens 6 Richtern besetzt sein.

Zu § 121.

Art. 32 § 1. Vor das Plenum gehören die allgemeinen Dienstangelegenheiten, darunter auch die im Civilstaatsdienergesetze dem höchsten Landesgerichte beigelegten Funktionen.

§ 2. An den Entscheidungen im Plenum sollen wenigstens fünf Richter theilnehmen.

Zu § 122.

Art. 33. Ist bei dem Oberlandesgerichte für einzelne Sitzungen die erforderliche Zahl der Mitglieder, welche an einer Entscheidung theilnehmen können, augenblicklich nicht vorhanden, so hat der Präsident Mitglieder des Landgerichts als Ergänzungsrichter zuzuziehen.

Zu § 142 ff.

Art. 34. Es sollen angestellt werden:

1. bei dem Oberlandesgerichte, dem Landgerichte und dem Schwurgerichte ein Oberstaatsanwalt als erster Beamter der Staatsanwaltschaft und zwei andere Staatsanwälte,
2. bei den Amtsgerichten und zugehörenden Schöffengerichten Amtsanwälte,

welchen die erforderlichen Vertreter und das nöthige Hülfs- und Dienstpersonal beizugeben sind.

Es kann ein und derselbe Amtsanwalt für mehrere Amtsgerichte angestellt werden.

Art. 35. Die Staatsanwaltschaft (Art. 34 Ziffer 1) hat:

a) die Aufsicht über die Behandlung der Gefangenen in den Gefängnissen und Strafanstalten zu führen, soweit solche nicht zugleich mit der Strafvollstreckung den Amtsgerichten übertragen ist;
b) in Gemeinschaft mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bezw. Landgerichts die Verwaltungsgeschäfte bei diesem Gerichte wahrzunehmen.

Art. 36 § 1. Der Staatsanwaltschaft können Auditoren und Accessisten zur Hülfsleistung zugewiesen werden.

§ 2. Ist bei einem Amtsgerichte die Staatsanwaltschaft augenblicklich an der Wahrnehmung ihrer Geschäfte verhindert, so kann mit derselben der Amtsrichter einen der bei dem Amtsgerichte beschäftigten Auditoren, Accessisten oder Gerichtsschreiber beauftragen.

Art. 37. Die Staatsanwälte, Amtsanwälte und deren Vertreter üben ihr Amt kraft eines jeder Zeit widerruflichen Auftrags. Die Staatsanwälte mit Ausnahme des Oberstaatsanwalts stehen auf dem Besoldungsetat der Richter, erhalten jedoch für die Dauer ihrer Geschäftsführung eine Funktionszulage. Bei Zurücknahme des Auftrags treten sie bei einem ihnen anzuweisenden Gerichte ein.

Art. 38. Befindet sich ein Beamter der Staatsanwaltschaft in einem Verhältnisse, welches die Ablehnung eines Richters begründen würde, so hat er den ihm bekannt gewordenen Ablehnungsgrund der ihm vorgesetzten Behörde anzuzeigen und sich in den Fällen der § 22 No. 1—3 der Strafprozefsordnung und § 41 No. 1—3 der Civilprozefsordnung jeder Mitwirkung zu enthalten. Die vorgesetzte Behörde hat in diesen Fällen ohne

Weiteres, in sonstigen Fällen, wenn sie es angemessen findet, wegen seiner Vertretung das Nöthige zu veranlassen.

2. Zur Civilprozefsordnung.

3. Zur Konkursordnung.

4. Zum Gesetz für das Grofsherzogthum vom 24. März 1870, betreffend die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

5. Zum Gerichtskostengesetz.

III. Schlufsbestimmungen.

Art. 62 § 1. Aufgehoben werden:

2. das Gesetz vom 29. August 1857, betreffend Einrichtung der Aemter, soweit es die Aemter als Gerichtsbehörden betrifft,
3. das Gesetz vom 29. August 1857, betreffend die Gerichtsverfassung bis auf die nach Artikel 3 dieses Gesetzes in Kraft bleibenden Bestimmungen,
8. das Gesetz vom 10. September 1868, betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes,
9. das Gesetz vom 15. März 1870, betreffend Aufnahme der Wechselproteste.

Art. 63 § 1. Das zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, sowie dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bildung der Amtsgerichtsbezirke und die Bestimmung der Sitze der Amtsgerichte, sowie die sonst nöthigen Uebergangsbestimmungen, erfolgen im Verordnungswege.

Etwa bestehende vertragsmäfsige Festsetzungen bezüglich der Gerichtssitze werden aufgehoben.

Art. 64. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Grofsherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April 1879.

(L. S.) **Peter.**

Tappenbeck. Jaspers.

Verordnung vom 10. April 1870. (Gesetzblatt S. 348.) Auszug.

Wir Nicolaus Friedrich Peter etc. etc.
verordnen in Gemäfsheit des Artikels 63 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetze, vom 10. April 1879 für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 2 § 1. Die Gerichte stehen unter dem zunächst höheren Gerichte als ihrer vorgesetzen Behörde.

§ 2. Zunächst vorgesetzte Dienstbehörden bilden:

a) das Oberlandesgericht für die Amtsgerichte und das Landgericht;
b) das Staatsministerium und die Fürstlich Schaumburg-Lippe'sche Regierung für das Oberlandesgericht und den Oberstaatsanwalt auf Grund des Staatsvertrages vom 23. Oktober 1878.

Art. 3. Die vorgesetzte Dienstbehörde für die übrigen Beamten der

Staatsanwaltschaft, deren Vertreter und Hülfs- und Dienstpersonal bildet das Staatsministerium.

Art. 4 § 1. In der Protokollführung vertreten sich die bei einem Gericht fungirenden Auditoren, Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehülfen oder Protokollführer gegenseitig, nach der Bestimmung des Vorsitzenden. Sind jene verhindert, so hat letzterer einen anderen Protokollführer zu bestellen und wenn nöthig zu beeidigen.

§ 2. Hinsichtlich der sonstigen Geschäfte der Gerichtsschreiberei wird der eine Gerichtsschreiber durch den andern oder durch einen beim Gerichte angestellten Auditor oder durch einen beim Gerichte angenommenen Gerichtsschreibergehülfen nach der Bestimmung des Vorsitzenden vertreten.

§ 3. Das sonstige Dienstpersonal hat sich gegenseitig zu vertreten, und wenn diese Vertretung nicht ausreicht, der Vorsitzende für eine andere geeignete Vertretung zu sorgen.

Art. 5 § 1. Bei den Gerichten sollen zu Beglaubigungen unter Beidrückung des Gerichtssiegels aufser den Gerichtsmitgliedern nur die bei den Gerichten angestellten Auditoren und Gerichtsschreiber berechtigt sein.

§ 2. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Art. 6 § 1. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so soll, es mögen die Geschäfte unter dieselben nach Bezirken oder nach Geschäftszweigen vertheilt sein, doch nur eine Depositalverwaltung stattfinden.

§ 2. Die Geschäfte des Depositars werden beim Amtsgerichte durch einen Gerichtsschreiber wahrgenommen, sofern nicht ein anderer Offizial damit beauftragt ist.

Art. 7 § 1. Die Bildung von Abtheilungen unter näherer Bezeichnung derselben zum Zweck der Vertheilung der Geschäfte bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten wird durch den Appellationssenat des Oberappellationsgerichts und demnächst durch das Oberlandesgericht bekannt gemacht werden.

§ 2. Auf den Adressen der Schriften, oder wenn sie offen überreicht worden, auf der Rubrik derselben, ist anzugeben, an welche Abtheilung des Amtsgerichts sie gerichtet sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Grofsherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. April 1879.

(L. S.) **Peter.**

Tappenbeck. Jaspers.

---

b. Für das Fürstenthum Lübeck.

Gesetz vom 2. April 1879. (Gesetzblatt S. 289.)

Der Raumersparnifs wegen sind die Bestimmungen, welche mit denen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg gleichlauten, nicht mit abgedruckt; es ist hier nur auf die correspondirenden Nummern der Artikel jenes Gesetzes hingewiesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 § 1. Die Amtsgerichte zu Eutin, Schwartau und Ahrensböck bleiben mit ihren gegenwärtigen Bezirken und Sitzen bestehen.

§ 2. Das Obergericht und das Oberappellationsgericht sind aufgehoben. Als Landgericht bzw. Oberlandesgericht treten für das Fürstenthum das Landgericht zu Lübeck und das Oberlandesgericht zu Hamburg ein.

§ 3. Insoweit die den Amtsgerichten, dem Obergerichte und dem Oberappellationsgerichte zugestandenen Geschäfte nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind, behalten die Amtsgerichte ihre bisherigen Geschäfte und gehen die bisherigen Geschäfte des Obergerichts auf das Landgericht und des Oberappellationsgerichts (Kassations- und Appellationssenat) auf das Oberlandesgericht über.

§ 4. Die im Civilstaatsdienergesetze vom 28. März 1867 dem Höchsten Landesgerichte übertragenen Geschäfte gehen auf das Oberlandesgericht in Oldenburg über.

Art. 2 [wie Art. 2].

Art. 3 [wie Art. 5].

Art. 4. Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört die nicht streitige freiwillige Gerichtsbarkeit, einschliefslich der Vormundschafts- und Kuratelsachen, der Todeserklärungen, des Protokollations-(Grundbuchs-)wesens, der Ausstellung von Erbbescheinigungen und der Führung der Handels-, Genossenschaft- und Musterregister — ferner die im Handelsgesetzbuch und in dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozefsordnungen nicht getroffenen Angelegenheiten.

Art. 5 [wie Art. 6].

Art. 6 [wie Art. 7].

Art. 7 § 1 [wie Art. 10 § 1].

§ 2. Die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte in Angelegenheiten, welche die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle und die Einrichtung und Führung der Grundbücher betreffen, sowie die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen, welche dieselben in diesen Angelegenheiten erlassen haben, steht dem Oberlandesgerichte in Oldenburg zu.

Art. 8 § 1. Dem Amtsgerichte soll ein Gerichtsschreiber (Aktuar), welcher zugleich Pupillenschreiber und Grundbuchführer ist, und ein Gerichtsvollzieher beigegeben werden.

§ 2 [wie Art. 11 § 2].

§ 3 [wie Art. 11 § 3].

Art. 9 [wie Art. 12].

Art. 10 [wie Art. 13].

II. Besondere Bestimmungen zu einzelnen Gesetzen.

1. Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Zu § 22.

Art. 11 § 1 [wie Art. 14 § 2].

§ 2 [wie Art. 14 § 3].

§ 3 [wie Art. 17].

Art 12 § 1 [wie Art. 15 § 1 Abs. 1].

§ 2 [wie Art 15 § 2].

§ 3 [wie Art. 15 § 3].

Zu § 34.

Art. 13. Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen, aufser den im § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden der Vorstand und die ordentlichen Mitglieder der Regierung.

Zu §§ 40 und 55.

Art. 14 § 1. Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffenlisten

werden von den Gemeinderäthen unter Leitung des Gemeindevorstehers bezw. Bürgermeisters gewählt. Wie die in einem Amtsgerichtsbezirke zu wählende Anzahl von Vertrauensmännern auf die Gemeinden des Bezirks zu vertheilen ist, bestimmt die Regierung.

§ 2. Die Bestimmungen des Art. 13 dieses Gesetzes und der §§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden hinsichtlich der Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

§ 3. Den Vertrauensmännern und Schöffen werden, sofern sie aufserhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und Rückwegs 10 ₰,
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 20 ₰,

im Ganzen jedoch mindestens 3 ℳ.

Zu § 142. ff.

Art. 15 § 1. Es kann ein und derselbe Amtsanwalt für mehrere Amtsgerichte angestellt werden.

§ 2. Den Amtsanwälten sind die erforderlichen Vertreter und das nöthige Hülfs- und Dienstpersonal beizugeben.

§ 3. Die Amtsanwälte und deren Vertreter üben ihr Amt kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrags.

Art. 16 [wie Art. 36].

Art. 17 [wie Art. 38].

III. Schlufsbestimmungen.

Art. 46 § 1. Aufgehoben werden:

1. das Gesetz vom 15. August 1861, betreffend die Einrichtung der Aemter im Fürstenthum Lübeck, soweit es die Aemter als Gerichtsbehörden betrifft,
2. das Gesetz vom 18. August 1861, betreffend die Gerichtsverfassung im Fürstenthum Lübeck bis auf die nach Artikel 3 dieses Gesetzes in Kraft bleibenden Bestimmungen,
5. das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 10. September 1868, betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. August 1861,
6. das Gesetz vom 15. März 1870, betreffend Aufnahme der Wechselproteste.

Art. 47. Das zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, sowie dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die nöthigen Uebergangsbestimmungen, erfolgen im Verordnungswege.

Verordnung vom 2. April 1879. (Gesetzblatt S. 321.)

---

c. Für das Fürstenthum Birkenfeld.

Gesetz vom 10. Mai 1879. (Gesetzblatt S. 207.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 § 1. Die Amtsgerichte Birkenfeld, Oberstein und Nohfelden bleiben mit ihren gegenwärtigen Bezirken und Sitzen bestehen. Jedoch

bleiben Aenderungen, insbesondere Vereinigung mehrerer Amtsgerichte, im Wege der Verordnung vorbehalten.

§ 2. Das Obergericht und das Oberappellationsgericht sind aufgehoben.

§ 3. Insoweit die den Amtsgerichten, dem Obergerichte und dem Oberappellationsgerichte zugestandenen Geschäfte nicht einer andern Behörde zugewiesen sind, behalten die Amtsgerichte ihre bisherigen Geschäfte und gehen die Geschäfte des Obergerichts auf das Königlich Preufsische Landgericht zu Saarbrücken, die des Oberappellationsgerichts auf das Königlich Preufsische Oberlandesgericht zu Köln über.

Art. 2. Die im Civilstaatsdiener-Gesetz vom 28. März 1867 dem höchsten Landesgericht zugewiesenen Geschäfte gehen auf das Oberlandesgericht zu Oldenburg über.

Art. 3 [wie Art. 3].

Art. 4 [wie Art. 5].

Art. 5 § 1. Die Verwaltung des Hypothekenwesens, so wie die desfallsigen Vorschriften bleiben einstweilen unverändert.

§ 2. Die Dienstaufsicht über das Hypothekenamt und die Entscheidung von Beschwerden gegen dasselbe steht dem Amtsgericht Birkenfeld, die höhere Dienstaufsicht dem Oberlandesgericht zu Oldenburg zu.

Art. 6 [wie Art. 6 § 1].

Art. 7 [wie Art. 7].

Art. 8 [wie Art. 9].

Art. 9 [wie Art. 10 § 1].

Art. 10 § 1. Jedem Amtsgericht soll ein Gerichtsschreiber (Aktuar), welcher zugleich Pupillenschreiber ist, und wenigstens ein Gerichtsvollzieher beigegeben werden.

§ 2 u. 3 [wie Art. 11 § 2 u. 3].

Art. 11 [wie Art. 12].

Art. 12 [wie Art. 13].

II. Besondere Bestimmungen zu einzelnen Gesetzen.

1. Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Art. 13 § 1. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so bestimmt das Staatsministerium die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben.

§ 2. Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem andern Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

Art. 14 § 1 [wie Art. 15 § 1].

§ 2 [wie Art. 15 § 3].

Art. 15 [wie Art. 17].

Art. 16. Zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen sollen aufser den im § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen nicht berufen werden:

die juristischen Mitglieder der Regierung zu Birkenfeld.

Art. 17 § 1. Die Vertrauensmänner für Bildung der Schöffenlisten werden von den Bürgermeistereiräthen unter Leitung der Bürgermeister gewählt. Die Zahl der in jeder Bürgermeisterei zu wählenden Vertrauensmänner bestimmt die Regierung.

§ 2. Die Bestimmung des Art. 16, ingleichen die §§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden hinsichtlich der Vertrauensmänner ent-

sprechende Anwendung. — Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

§ 3 [wie Art. 19 § 3].

Art. 18. § 1. Es kann ein und derselbe Amtsanwalt für mehrere Amtsgerichte angestellt werden.

§ 2. Den Amtsanwälten sind die erforderlichen Vertreter und das nöthige Hülfs- und Dienstpersonal beizugeben.

§ 3. Die Amtsanwälte und deren Vertreter üben ihr Amt kraft eines jederzeit widerruflichen Auftrags.

Art. 19 [wie Art. 36].

Art. 20 [wie Art. 38].

III. Schlufsbestimmungen.

Art. 44 § 1. Aufgehoben werden:

1. das Gesetz vom 15. August 1861, betreffend die Gerichtsverfassung im Fürstenthum Birkenfeld, bis auf die nach Art. 3 dieses Gesetzes in Kraft bleibenden Bestimmungen;
4. das Gesetz vom 10. September 1868, betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes;
5. das Gesetz vom 15. März 1870, betreffend Aufnahme von Wechselprotesten.

Art. 45. Das zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, so wie dieses Gesetzes, weiter Erforderliche, namentlich die nöthigen Uebergangsbestimmungen, erfolgen im Verordnungswege.

Verordnung vom 10. Mai 1879. (Gesetzblatt S. 221.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. § 1. Die Aufsicht über die Amtsgerichte und über die Amtsanwaltschaft im Fürstenthum Birkenfeld ist nach Mafsgabe und in den Grenzen des Artikels 6 des Staatsvertrages vom 20. August 1878 und des Schlufsprotokolles von demselben Tage (Ziffer IV.) den daselbst bezeichneten Königlich Preufsischen Behörden, bezw. Beamten, übertragen.

§ 2. Die allgemeine Dienstaufsicht steht über die Amtsgerichte dem Oberlandesgericht in Oldenburg, über die Amtsanwaltschaft dem Oberstaatsanwalt in Oldenburg zu. Die oberste Dienstbehörde der Amtsgerichte und der Amtsanwaltschaft bildet das Staatsministerium.

Artikel 2. Die Oberaufsicht über Strafanstalten und Gefängnisse wird nach Mafsgabe der bestehenden Vorschriften (Art. 5, § 3 der Verordnung vom 13. September 1861, Gesetzblatt II. Band, Seite 1153) an Stelle des Obergerichts der Regierung in Birkenfeld überwiesen.

Artikel 3. § 1. Bei den Amtsgerichten sollen zu Beglaubigungen unter Beidrückung des Gerichtssiegels aufser den Gerichtsmitgliedern nur die bei den Amtsgerichten angestellten Auditoren und Gerichtsschreiber berechtigt sein.

§ 2. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

---

2. Gesetz, betreffend die Verwendung der ordentlichen Richter beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 2. April 1879.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg S. 137.)

Herzogthum Braunschweig.

1. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. April 1879.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung S. 131.)

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc. etc.

Wir erlassen zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

ERSTER ABSCHNITT.

Gerichtsverfassung.

Titel I. Richteramt.

§ 1. Die Bestimmungen über die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte (zur Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft und zum Notariat) erlangt wird, sowie über den Vorbereitungsdienst der Rechtskandidaten sind in dem hierneben erlassenen Gesetze, die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst der Rechtskandidaten betreffend, enthalten.

§ 2. Von den in der zweiten Prüfung bestandenen Referendaren wird der Landesfürst eine dem Bedürfnifs entsprechende Zahl auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung zu Gerichtsassessoren ernennen.

Die Gerichtsassessoren sind nicht als wirkliche Staatsdiener zu betrachten. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben bestimmt die Landesjustizverwaltung, insoweit die Gesetze oder landesherrlichen Verordnungen keine ausreichende Vorschriften enthalten. Sie werden von der Landesjustizverwaltung einem Amtsgerichte, und zwar in der Regel dem Amtsgerichte Braunschweig, dauernd zugewiesen und nach vorgängiger Beeidigung durch Uebertragung richterlicher Arbeiten in Gemäfsheit näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung beschäftigt. Sie haben die ihnen übertragenen Arbeiten selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit zu erledigen.

Dieselben sind verpflichtet, auf Anordnung der Landesjustizverwaltung bei einem Landgerichte oder bei einem Amtsgerichte, welchem sie nicht dauernd zugewiesen wurden, als Hülfsrichter Aushülfe zu leisten, sowie die Stellung eines Hülfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch die Besorgung der den Amtsanwälten obliegenden Geschäfte zu übernehmen.

In diesen Fällen ist ihnen eine nach allgemeinen Grundsätzen festzusetzende Entschädigung und Ersatz der Reisekosten zu gewähren.

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrages sind sie berechtigt, ihre Beschäftigung bei demjenigen Amtsgerichte aufzunehmen, welchem sie vor dem erhaltenen Auftrage dauernd zugewiesen waren.

§ 3. Die Amts- und Landrichter sind verpflichtet, die Vertretung eines Mitgliedes des Oberlandesgerichts zu zeitweiliger Aushülfe, wie zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften zu übernehmen.

Ebenso haben die Amtsrichter die Verpflichtung, bei einem anderen demselben landgerichtlichen Bezirke angehörigen Gerichte, sowie bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke sie angestellt sind, der an sie ergehenden Berufung sowohl zu einzelnen Sitzungen oder Geschäften, als auch dann,

wenn die zeitweilige Ernennung eines Hülfrichters erforderlich wird, Folge zu leisten.

§ 4. Die Landrichter sind verpflichtet, auf Anordnung der Landesjustizverwaltung die aushülfsweise Besorgung einzelner einem Amtsgerichte ihres Bezirks obliegenden Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, sowie die dauernde Besorgung derartiger Geschäfte bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes zu übernehmen.

§ 5. In wie weit die Richter verpflichtet sind, bei der Justizverwaltung unentgeltlich mitzuwirken, ist im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes (cf. §§ 76 folgende) bestimmt.

§ 6. Die Richter einschliefslich der Handelsrichter werden vom Landesfürsten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung und nach vorgängigem Gutachten des Herzoglichen Staatsministeriums. Bei Ernennung der Handelsrichter ist auch der gutachtliche Vorschlag des zur Vertretung des Handelstandes berufenen Organs dem Landesfürsten vorzulegen.

§ 7. Die Verleihung der etatsmäfsigen Gehalte und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt nach Mafsgabe der Bestimmungen des Civil-Staatsdienst-Gesetzes und des gesetzlichen Normal-Etats.

In welche Gehaltsklasse eine im Justizdienste des Landes bislang nicht beschäftigte Person (§§ 2 bis 5 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) bei ihrer Ernennung zum Richter einzutreten hat, bestimmt der Landesfürst auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung unter Berücksichtigung ihrer seitherigen Beschäftigung.

§ 8. Die Gehalte der Mitglieder der Landgerichte und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

§ 9. Andere Vergütungen als die auf Gesetz beruhenden Gehalte und Entschädigungen dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines aufserordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Titel II. Gerichtsbarkeit.

§ 10. Es werden errichtet:

24 Amtsgerichte, nämlich:
ein Amtsgericht für den Bezirk des bisherigen Stadtgerichts Braunschweig mit dem Sitze in der Stadt Braunschweig,
ein Amtsgericht für die Bezirke des bisherigen Stadtgerichts Wolfenbüttel und des bisherigen Amtsgerichts Wolfenbüttel mit dem Sitze in der Stadt Wolfenbüttel, und
je ein Amtsgericht für jeden der übrigen bisherigen 22 Amtsgerichtsbezirke mit Beibehaltung dieser Bezirke und der bisherigen amtsgerichtlichen Sitze;

2 Landgerichte, nämlich:
ein Landgericht für die Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt und Blankenburg mit dem Sitze in der Stadt Braunschweig, und
ein Landgericht für die Kreise Holzminden und Gandersheim mit dem Sitze in der Stadt Holzminden;

1 Oberlandesgericht für das Herzogthum mit dem Sitze in der Stadt Braunschweig.

§ 11. Das bisherige Obergericht, die bisherigen Kreisgerichte nebst dem

bisherigen Handelsgerichte und die bisherigen Stadt- und Amtsgerichte werden aufgehoben. Auch erlischt die Zuständigkeit des ersten Senates des Obergerichts als Oberappellationsgericht für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

§ 12. Durch die im § 10 genannten Gerichte wird die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit in Gemäfsheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeübt.

Die Ausübung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geht auf die gedachten Gerichte nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes über.

§ 13. Die Gerichte sind zuständig zur Verwaltung der bei ihnen deponirten Gegenstände und Gelder.

Die Verwaltung wird bei den mit mehreren Richtern besetzten Gerichten von 2 Richtern, bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten von diesem und dem Gerichtsschreiber geführt.

Im Uebrigen bleiben die über das gerichtliche Depositenwesen bestehenden Vorschriften bis auf Weiteres in Gültigkeit.

§ 14. Die künftige Zusammensetzung des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden sowie das Verfahren bei diesem Gerichtshofe ist durch das hierneben erlassene Gesetz geregelt.

§ 15. Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 der Verordnung No. 10 vom 29. Oktober 1821, dafs auf stempelpflichtige Verhandlungen, zu denen der gesetzliche Stempel überhaupt nicht oder nicht im richtigen Betrage verwendet worden, vor Ergänzung dieses Mangels und vor Bezahlung der verwirkten Geldstrafe nicht verfügt werden dürfe, wird aufgehoben. Die bestehenden Vorschriften rücksichtlich der von den Kreisgerichtsdirektoren zu führenden Kontrole über das von den Notaren zu verwendende Stempelpapier werden gleichfalls aufgehoben.

Weitere Bestimmungen über Ordnung des Stempelwesens bleiben vorbehalten.

§ 16. Die §§ 32 und 33 des Gesetzes No. 29 vom 20. Mai 1858 und der § 12 des Gesetzes No. 11 vom 28. März 1874, durch welche die daselbst erwähnten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Entscheidung durch Schiedsmänner überwiesen sind, werden aufgehoben. Die gedachten Rechtsstreitigkeiten sind fortan vor dem zuständigen ordentlichen Gerichte in dem durch die Deutsche Civilprozefsordnung geordneten Verfahren geltend zu machen.

Titel III. Amtsgerichte.

A. Bestimmungen für die streitige und nicht streitige Gerichtsbarkeit.

§ 17. Die Abhaltung von periodischen Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch die Landesjustizverwaltung angeordnet werden.

§ 18. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte unter die Richter von der Landesjustizverwaltung vertheilt. Die Vertheilung erfolgt nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach einzelnen Geschäftszweigen oder nach Bezirken und Geschäftszweigen.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 19. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig. Befinden sich bei einem Amtsgerichte mehr als zwei Richter, so

wird die nähere Bestimmung über die Reihenfolge der Vertretung von der Landesjustizverwaltung getroffen.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung mufs erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf die Fälle, in welchen der § 36 der Deutschen Civilprozefsordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozefsordnung Anwendung findet.

Der Eintritt des Vertreters erfolgt regelmäfsig auf Berufung durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke das Amtsgericht belegen ist. In eiligen Fällen genügt die Benachrichtigung durch den behinderten Richter oder den Gerichtsschreiber, vorbehältlich der dem Präsidenten des Landgerichts nachträglich zu erstattenden Anzeige. Beruht die Nothwendigkeit des Eintritts eines Vertreters auf einer gesetzlichen Bestimmung, so bedarf es weder der Berufung desselben durch den Landgerichtspräsidenten, noch der nachträglichen Anzeige an den Letzteren.

B. Besondere Bestimmungen für die Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

§ 20. Die Amtsgerichte sind, wie die bisherigen Stadt- und Amtsgerichte, die zuständigen Behörden für sämmtliche Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insoweit deren Ausführung durch die Gerichte zu erfolgen hat und in diesem Gesetze keine anderweite spezielle Bestimmung getroffen ist.

Insbesondere gehören zu der Zuständigkeit der Amtsgerichte:

1. die freiwillige Gerichtsbarkeit einschliefslich der Annahme, Aufnahme und Eröffnung von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen;
2. das Grundbuchwesen;
3. die Vormundschafts- und Kuratelsachen einschliefslich der nach den Gesetzen der Obrigkeit obliegenden Sorge für einen vakanten Nachlafs, sowie dessen Ver- und Entsiegelung;
4. die Ausstellungen von Erbbescheinigungen;
5. die Todeserklärung Verschollener.

Ferner sind die Amtsgerichte zuständig:

6. für die auf die Führung der Handelsregister, einschliefslich der Zeichenregister, der Genossenschaftsregister und der Musterregister bezüglichen Geschäfte;
7. für die in dem Handelsgesetzbuch und in dem Einführungsgesetze zu demselben, sowie in dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.
8. Endlich haben die Amtsgerichte bis zum etwaigen Erlafs anderer Bestimmung in Gemäfsheit der Bekanntmachung vom 9. September 1875 No. 74 die in den §§ 11, 14 und 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes etc. den Gerichten erster Instanz übertragenen Geschäfte zu besorgen.

§ 21. Gegen die Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht zu.

§ 22. Der für die Richter, Sekretäre, Registratoren und besoldeten

Schreiber, sowie für deren Angehörige durch das Gesetz No. 50 vom 29. August 1858 in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit angeordnete Gerichtsstand fällt in Zukunft weg.

§ 23. Ist ein Amtsrichter in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit von der Vornahme einer amtlichen Handlung aus gesetzlichen Gründen ausgeschlossen, so mufs er sich in der betreffenden Angelegenheit jeder amtlichen Thätigkeit enthalten und das Erforderliche durch nicht ausgeschlossene Beamte des Amtsgerichts oder deren Vertreter besorgen lassen.

Als gesetzlich ausgeschlossen ist der Amtsrichter namentlich anzusehen, wenn die Sache ihn selbst, seine Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, einen sonstigen Angehörigen oder eine Person betrifft, deren Vertreter der Amtsrichter ist, oder zu welcher er bezüglich des Gegenstandes in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht.

Angehörige sind die Personen, mit denen der Amtsrichter in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 24. Wenn in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

1. Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Amtsgerichte obwaltet,
2. nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist,

so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht.

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

§ 25. Das Oberlandesgericht ist ermächtigt, eine bei einem Amtsgerichte anhängige Vormundschaft oder Kuratel auf Antrag der Betheiligten aus Rücksichten der Zweckmäfsigkeit einem anderen Amtsgerichte des Landes zu übertragen.

Soll eine solche Vormundschaft oder Kuratel auf eine nicht Braunschweigische Behörde übertragen werden, so ist die erwähnte Ermächtigung nur mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung zu ertheilen.

Dasselbe gilt, wenn eine bei einer nicht Braunschweigischen Behörde anhängige Vormundschaft oder Kuratel auf ein Amtsgericht des hiesigen Landes übertragen werden soll.

Insofern die bestehenden Staatsverträge abweichende Bestimmungen enthalten, behält es bei denselben sein Bewenden.

Titel IV. Schöffengerichte.

§ 26. Im Falle der Besetzung eines Amtsgerichts mit mehreren Richtern hat der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Amtsrichter, in dessen Behinderung ein anderer Amtsrichter nach der Reihenfolge des Dienstalters die in Tit. IV. §§ 39, 40 und 45 bis 47 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes dem Amtsrichter überwiesenen Geschäfte zu besorgen.

§ 27. Die Vertrauensmänner des Ausschusses (§ 40 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) werden für den Bezirk des Amtsgerichts Braunschweig von der vereinigten Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten zu Braunschweig, für die Bezirke der übrigen Amtsgerichte von den Kreisversammlungen gewählt.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 28. Den Vertrauensmännern und Schöffen werden, sofern sie aufserhalb ihres Aufenthaltortes einen Weg von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zehn Pfennig;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennig;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Titel V. Landgerichte.

§ 29. Die Zahl der bei den Landgerichten zu bildenden Civil- und Strafkammern bestimmt die Landesjustizverwaltung.

§ 30. Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse;
2. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden und wegen Aufhebung von Privilegien;
3. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschulden von Staatsbeamten;
4. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
5. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.

§ 31. Die Bestimmung in den §§ 6, 16, 22, 27 des Gesetzes No. 113 vom 22. Dezember 1870, und im § 4 der Anlage zum Gesetze No. 114 vom 22. Dezember 1870, wonach über die Entlassung von Beamten der 2. oder 3. Senat des Obergerichts in 1. Instanz, der 1. Senat dieses Gerichts in der Revisionsinstanz zu entscheiden hat, kommt in Wegfall.

Insoweit die Civilgerichte nach den bestehenden Gesetzen über die Suspension oder Entlassung öffentlicher Beamten zu erkennen haben, kommen in Bezug auf die Zuständigkeit und auf das Verfahren die Bestimmungen des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Civilprozefsordnung zur Anwendung.

§ 32. Ferner kommen in Wegfall die Bestimmungen:

1. im § 140 der revidirten Städteordnung vom 19. März 1850 und im § 83 der Landgemeindeordnung vom 19. März 1850 über das gerichtliche Revisionsverfahren in Gemeinderechnungssachen;
2. im § 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 1832, die Organisation etc. des Herzoglichen Finanzkollegiums betreffend, über das gerichtliche Revisionsverfahren gegen die von dem Finanzkollegium bei der Abnahme der Rechnungen erlassenen Entscheidungen;
3. im § 49 der Verfügung Fürstlicher Regierungskommission vom 3. Februar 1814 No. 27 und im § 8 des Gesetzes No. 7 vom

23. Februar 1837 über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichte bei Abnahme der Vormundschafts- und Kuratelrechnungen.

Bis zur anderweiten Regulirung dieser Verhältnisse bleibt den Betheiligten die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges vorbehalten.

§ 33. In Vormundschafts- und Kuratelsachen ist bei Verfügungen über unbewegliche Güter und Kapitalien die Genehmigung, welche von den bisherigen Kreisgerichten ertheilt werden mufste, in Zukunft von dem Landgerichte zu ertheilen.

Den Betheiligten steht gegen die Verfügung des Landgerichts die Beschwerde an das Oberlandesgericht zu.

§ 34. In sämmtlichen Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege sind die Landgerichte für das Rechtsmittel der Beschwerde über Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte zuständig.

Die Einlegung der Beschwerde mufs innerhalb Monatsfrist, von der Zustellung oder der Verkündung angerechnet, erfolgen.

Bei Versäumung der Frist ist die Wiedereinsetzung zu ertheilen, wenn die Sachlage dies gestattet und die Partei glaubhaft macht, dafs sie ohne ihr Verschulden zu der Innehaltung der gesetzlichen Frist aufser Stande gewesen sei.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozefsordnung §§ 532 bis 538 entsprechende Anwendung.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

§ 35. Die in den §§ 33 und 34 erwähnten Angelegenheiten werden von einer Civilkammer des betreffenden Landgerichts erledigt.

Betrifft jedoch die Beschwerde eine amtsgerichtliche Verfügung in den im § 20 unter den Nummern 6 und 7 bemerkten Angelegenheiten, so ist, wenn bei dem betreffenden Landgerichte eine Handelskammer gebildet ist, diese letztere für Erledigung der Beschwerde zuständig.

Die Bestimmungen des § 23 finden entsprechende Anwendung.

§ 36. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Titel VI. Schwurgerichte.

§ 37. Das Schwurgericht tritt, insofern Sachen zur Entscheidung vorliegen, in jedem Vierteljahre zusammen.

Bei eintretendem Bedürfnifs kann der Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Oberstaatsanwalts aufserordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen.

§ 38. Der für die Sitzungsperiode ernannte Vorsitzende des Schwurgerichts bestimmt den Beginn der Sitzungen und macht denselben öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung ist 3 Wochen vor dem wirklichen Beginn der Sitzungen zu erlassen.

§ 39. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 28 gewährt.

Titel VII. Kammer für Handelssachen.

§ 40. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen und dessen Vertreter wird mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Titel VIII. Oberlandesgericht.

§ 41. Die Zahl der bei dem Oberlandesgerichte zu bildenden Civil- und Strafsenate bestimmt die Landesjustizverwaltung.

§ 42. Die Einberufung der im § 3 bezeichneten Vertreter erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf vorgängigen Antrag des Präsidiums des Oberlandesgerichts.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§ 43. Bei Gesuchen um Niederschlagung einer eingeleiteten Untersuchung wird das erforderliche gerichtliche Gutachten von dem Strafsenate des Oberlandesgerichts erstattet.

§ 44. Das Oberlandesgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Vormundschafts- und Kuratelsachen (§ 33).

Wegen der Einlegungsfrist gelten die im § 34 getroffenen Bestimmungen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozefsordnung §§ 532 bis 538 entsprechende Anwendung.

Eine Anfechtung der vom Oberlandesgerichte getroffenen Entscheidung findet nicht statt.

§ 45. Das Oberlandesgericht ist in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das im § 34 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen die in der Beschwerdeinstanz ergangenen landgerichtlichen Entscheidungen.

Für dieses Rechtsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften (§§ 46 bis 48).

§ 46. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dafs die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 512 und 513 der Deutschen Civilprozefsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 47. Die weitere Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers.

Im ersteren Falle mufs die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einlegen.

Die Beschwerde mufs die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten. Eine unrichtige Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist unschädlich.

§ 48. Die Vorschriften über die Frist des gegen die Entscheidung erster Instanz zulässigen Rechtsmittels (§ 34) gelten auch für die weitere Beschwerde.

Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 535 bis 538 der Deutschen Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts unterliegt keiner weiteren Anfechtung.

§ 49. Wenn in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Landgericht eine Entscheidung trifft, oder eine Verfügung erläſst, welche nach Ansicht des betreffenden Amtsrichters die landgerichtliche Zuständigkeit überschreitet oder einem gesetzlichen Gebote oder Verbote widerstreitet, so bleibt es diesem unbenommen, unbeschadet der Folgeleistung in dringenden Fällen, von Amtswegen das Oberlandesgericht davon in Kenntniſs zu setzen und dessen Entscheidung zu erwirken.

Bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts, welche sowohl dem Amtsgericht, als dem Landgericht von Amtswegen mitzutheilen ist, hat es sein Bewenden. Die Entscheidung ist normgebend für das weitere Verfahren.

§ 50. Die in den §§ 24, 25, 44 bis 49 dem Oberlandesgericht zugewiesenen Angelegenheiten werden von einem Civilsenate desselben erledigt.

Die Bestimmungen des § 23 finden entsprechende Anwendung.

Titel IX. Reichsgericht.

Titel X. Staatsanwaltschaft.

§ 51. Der Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt den Amtstitel „Oberstaatsanwalt". Die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten führen den Amtstitel „Staatsanwalt". Sind bei einem Landgerichte mehrere Staatsanwälte angestellt, so führt der erste Beamte den Amtstitel „Erster Staatsanwalt".

§ 52. Der Oberstaatsanwalt ist ein nicht richterlicher Beamter.

Derselbe wird vom Landesfürsten auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung ernannt. Mit dem Vorschlage ist auch das Gutachten des Herzoglichen Staatsministeriums dem Landesfürsten vorzulegen.

§ 53. Das Amt der Staatsanwälte wird auf Grund eines dauernden, aber jederzeit widerruflichen Auftrags ausgeübt. Der Auftrag kann nur denen ertheilt werden, welche bereits ein ständiges Richteramt bekleiden oder gleichzeitig mit der Beauftragung ohne Anweisung einer bestimmten Richterstelle zu Richtern ernannt werden. Die Staatsanwälte sind richterliche Beamte, und kann ihnen für die Dauer des Auftrags eine Funktionszulage neben ihrem richterlichen Gehalte gewährt werden.

Die Ertheilung und Zurücknahme des Auftrags erfolgt durch den Landesfürsten auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung.

Zur Annahme des Auftrags sind die Richter nicht verpflichtet. Die einmal erfolgte Annahme kann nicht zurückgezogen werden.

§ 54. Die Staatsanwälte stehen auf dem Besoldungsetat der bei den Land- und Amtsgerichten angestellten Richter und rücken mit diesen nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen im Gehalte auf.

Sie können auf die Unversetzbarkeit der Richter keinen Anspruch machen.

§ 55. Wird der Auftrag zurückgenommen, so ist den Staatsanwälten die Stelle eines Richters bei einem Amts- oder Landgericht anzuweisen.

Bis zu erfolgter Anweisung verbleibt dem betreffenden Beamten sein gesetzlicher Gehalt, jedoch unter Wegfall der Funktionszulage.

§ 56. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.

Die Ernennung der Amtsanwälte und ihrer Vertreter erfolgt durch die Landesjustizverwaltung.

Sollen Beamte, welche einem anderen Zweige der Staatsverwaltung angehören, zu Amtsanwälten ernannt werden, so ist das Einvernehmen des betreffenden Ressortchefs erforderlich.

Werden bei einem und demselben Amtsgerichte mehrere Amtsanwälte ernannt, so erfolgt die Geschäftsvertheilung durch die Landesjustizverwaltung nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach einzelnen Geschäftszweigen oder nach Bezirken und Geschäftszweigen.

Den Amtsanwälten kann von der Landesjustizverwaltung eine Remuneration bewilligt werden.

§ 57. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zu der Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschliefslich der Richter, verpflichtet.

§ 58. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Titel XI. Gerichtsschreiber.

§ 59. Die Gerichtsschreiber werden vom Landesfürsten auf Vorschlag der Landesjustizverwaltung ernannt und bestimmt Letztere die Geschäftsverhältnisse derselben.

Die Vertreter und Gehülfen ernennt die Landesjustizverwaltung.

§ 60. Die zur Eintragung in das Handelsregister, einschliefslich des Zeichenregisters, in das Genossenschaftsregister oder in das Musterregister zu erklärenden Anmeldungen einschliefslich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften können vor dem Gerichtsschreiber erfolgen.

§ 61. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen.

Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

§ 62. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist erforderlichen Falls der zuständigen Stelle zu übersenden.

§ 63. Die Bestimmungen des § 23 finden bei den Gerichtsschreibern entsprechende Anwendung.

Die Anordnung der Vertretung erfolgt durch den Vorstand des Gerichts.

§ 64. Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, dafs bei dem Gericht beschäftigte Schreiber vereidet und zur Protokollführung und Leistung sonstiger Aushülfe in den Geschäften des Gerichtsschreibers verwendet werden.

Titel XII. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 65. Die Landesjustizverwaltung ernennt die Gerichtsvollzieher und bestimmt die Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben.

§ 66. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen;
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme,

von Holz auf dem Stamme und von Gebäuden auf Abbruch vorzunehmen;

3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§ 67. Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Deutschen Civilprozeſsordnung.

Die Landesjustizverwaltung ist ermächtigt, für die Zustellung in den erwähnten Angelegenheiten, bezw. deren Nachweis, anderweite Vorschriften zu erlassen.

Die Zustellungen in diesen Angelegenheiten sind regelmäſsig von Amtswegen anzuordnen.

§ 68. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozeſsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

§ 69. Die Ernennung der Gerichtsvollzieher kann in der Weise erfolgen, daſs denselben ein jährliches Minimal-Einkommen garantirt wird.

Titel XIII. Rechtshülfe.

§ 70. Die Gerichte haben sich auch in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten.

Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in den §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Titel XIV. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 71. Die Vorschriften der §§ 177 bis 185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in den gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

Sofern in diesen Angelegenheiten eine nach den Vorschriften der Deutschen Prozeſsordnungen vorzunehmende mündliche Verhandlung stattfindet (cf. §§ 34, 44, 48), erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§ 170 bis 176 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 72. Die Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Rechtsanwälte und die Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen der Landgerichte und des Oberlandesgerichts eine Amtstracht, über welche die näheren Bestimmungen durch Landesherrliche Verordnung getroffen werden.

Dasselbe gilt für die Amtsrichter bezüglich der öffentlichen Sitzungen der Schöffengerichte.

Titel XV. Gerichtssprache.

§ 73. Die Bestimmungen der §§ 186 bis 193 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Titel XVI. Berathung und Abstimmung.

§ 74. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen

streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194 bis 199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Titel XVII. Gerichtsferien.

§ 75. Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluſs.

Der Feriensenat, welcher bei dem Oberlandesgericht, und die Ferienkammern, welche bei den Landgerichten gebildet werden können, haben auch die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu erledigen.

Die Vertheilung der Mitglieder des Gerichts in den Feriensenat bezw. in die Ferienkammer erfolgt durch das Präsidium des Gerichts.

Den Vorsitzenden ernennt die Landesjustizverwaltung, insofern die betreffenden Präsidenten und Directoren sich darüber nicht zu verständigen vermögen.

ZWEITER ABSCHNITT.

Justizverwaltung.

§ 76. Für die sämmtlichen nach den Gesetzen der Landesjustizverwaltung obliegenden Geschäfte ist das Justiz-Departement des Herzoglichen Staatsministeriums die zuständige Stelle.

§ 77. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind bezüglich ihres Geschäftskreises nach näherer Bestimmung der Landesjustizverwaltung die Organe derselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

Ueber die Mitwirkung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft bei dem Gefängnifswesen wird ein besonderes Gesetz erlassen werden.

§ 78. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen den Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 79. Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich sämmtlicher Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notare;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte und Notare des Bezirks;
4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts;
5. dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Ist bei einem Landgerichte nur ein Staatsanwalt angestellt, so steht diesem das Aufsichtsrecht hinsichtlich der Staatsanwaltschaften des Bezirks zu.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so steht das Recht der Aufsicht hinsichtlich desselben demjenigen Amtsrichter zu, welchem von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

§ 80. Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 81. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugnifs, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von Einhundertundfunfzig Mark zu erzwingen. Der Feststellung einer Strafe mufs die Androhung derselben vorangehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten einschliefslich der Notare zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.

§ 82. Die im § 81 bezeichnete Befugnifs steht ferner zu:

1. den Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
2. hinsichtlich der Gerichtsvollzieher den durch die Justizverwaltung zu bestimmenden Aufsichtsbeamten (cf. § 65).

§ 83. Gegen die im Aufsichtswege erlassenen Verfügungen kann eine einmalige Beschwerde an die vorgesetzte Stelle verfolgt werden und zwar:

a) gegen Verfügungen des Ersten Staatsanwalts an den Oberstaatsanwalt,
b) gegen Verfügungen der Amtsrichter an den Präsidenten des Landgerichts,
c) gegen Verfügungen des Ober-Staatsanwalts, sowie der Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Landgerichte an die Landesjustizverwaltung.

Gegen die Verfügungen der Letzteren ist nur Vorstellung bei Herzoglichem Staatsministerium gestattet.

§ 84. Beschwerden der Betheiligten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege und in dem im § 83 angegebenen Instanzenzuge, jedoch ohne Beschränkung auf die dort bestimmte Instanz erledigt.

§ 85. Wegen Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, wird, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, das Erforderliche durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 86. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember.

Das erste Geschäftsjahr beginnt jedoch mit dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und umfafst den Zeitraum bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

DRITTER ABSCHNITT.

Schlussbestimmungen.

§ 87. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 88. Behuf Erledigung der im § 87 bezeichneten Angelegenheiten können bei dem Oberlandesgericht Hülfssenate und bei den Landgerichten Hülfskammern gebildet werden.

Ueber die Nothwendigkeit der Bildung von Hülfssenaten und Hülfskammern sowie über die Zutheilung der Geschäfte an dieselben bestimmt das nach § 87 vorbehaltene Gesetz und, insoweit dessen Anordnungen nicht ausreichen, die Landesjustizverwaltung.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten und Hülfskammern können auch die zur Verfügung der Landesjustizverwaltung bleibenden Richter (§ 95) beauftragt werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der Auftrag an die vorbezeichneten Richter erfolgt durch die Landesjustizverwaltung.

Sind zur Mitwirkung in den Hülfssenaten und Hülfskammern auch Räthe des Oberlandesgerichts und Mitglieder der Landgerichte nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erforderlich, so erfolgt die Bezeichnung derselben durch das Präsidium des Gerichts. Die Ernennung des Vorsitzenden bleibt auch in diesem Falle der Landesjustizverwaltung vorbehalten.

§ 89. Die bei den bisherigen Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft etatmäfsig angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Mafsgabe der in den §§ 90 bis 95 enthaltenen Vorschriften gefallen lassen.

§ 90. Die Räthe des Obergerichts, die Kreisgerichtsdirektoren und der Handelsgerichtsdirektor sind, insofern sie nicht zum Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts oder zu Präsidenten der Landgerichte ernannt werden sollten, als Räthe des Oberlandesgerichts oder als Direktoren der Landgerichte anzustellen.

§ 91. Die Kreis-, Stadt- und Amtsrichter, sowie die Staatsanwälte, insofern sie nicht ferner mit der Besorgung staatsanwaltschaftlicher Geschäfte beauftragt werden, sind als Richter bei den Land- oder Amtsgerichten anzustellen.

§ 92. Die Gerichtssekretäre, insofern sie nicht als Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt werden, sind als Gerichtsschreiber anzustellen, jedoch kann das Letztere nur mit ihrer Einwilligung geschehen.

§ 93. Die sonstigen im Justizdienste angestellten Beamten sind ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend anzustellen.

§ 94. Diejenigen Beamten, für welche es an einer geeigneten Verwendung im Justizdienste fehlt, werden pensionirt.

§ 95. Der Landesfürst kann jedoch anordnen, dafs die in den §§ 90 und 91 erwähnten Beamten und diejenigen für das Richteramt völlig geeigneten Gerichtssekretäre, welche nicht sofort anderweit angestellt werden können, statt der sofortigen Pensionirung während eines Zeitraums von 3 Jahren zur Verfügung der Landesjustizverwaltung bleiben und erst nach Ablauf dieses Zeitraums in den Ruhestand treten, falls sie nicht inzwischen eine anderweite Anstellung erlangen oder wegen sonstiger Gründe — 50jähriges Dienstalter, 70jähriges Lebensalter, geistige oder körperliche Schwäche — pensionirt werden.

So lange die erwähnten Beamten in obiger Weise zur Verfügung bleiben, beziehen dieselben ihren bisherigen vollen Gehalt, sowie den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschufs, haben sich aber nach Anordnung der Landesjustizverwaltung der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernder Uebernahme sie nach Vorschrift der §§ 90 und 91 verpflichtet sein würden. Die zur Verfügung bleibenden Gerichtssekretäre sind verpflichtet, die Geschäfte der Amtsanwälte zu übernehmen.

Für die zur Verfügung stehenden Beamten wird ein besonderer Etat geführt.

§ 96. Die erforderlichen Vorschriften wegen Ablieferung der Akten und dergleichen an die neu errichteten Gerichte werden von der Landesjustizverwaltung erlassen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes, welche sich auf die vorbereitenden, zur Ausführung der Gerichtsverfassung

erforderlichen Maſsregeln beziehen, erlangen jedoch sofort mit dessen Publikation Gültigkeit.

Von diesem Zeitpunkte an verlieren das Gesetz No. 35 vom 21. August 1849, die Gerichtsverfassung betreffend, und die zur Erläuterung, Ergänzung und Abänderung desselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

1. das Gesetz No. 40 vom 7. August 1850, die Deklaration resp. Erweiterung einiger Bestimmungen des G. V. G. betreffend,
2. das Gesetz vom 28. Dezember 1850 (No. 3 de 1851), die Errichtung eines Handelsgerichts betreffend,
3. das Gesetz No. 24 vom 4. Juli 1851, die Einführung allgemeiner Gerichtsferien betreffend,
4. das Gesetz No. 38 vom 5. Juli 1853, die rechtliche Wirkung der Entscheidungen des Kassationshofes betreffend,
5. das Gesetz No. 7 vom 9. Februar 1855, die gerichtliche Kompetenz bei politischen Verbrechen betreffend,
6. das Gesetz No. 25 vom 4. Mai 1858, die Zuständigkeit des Kriminalsenats des Obergerichts in Strafsachen und des Schwurgerichts betreffend,
7. das Gesetz No. 19 vom 28. März 1861, betreffend Aenderungen im System der Rechtsmittel, sowie bezüglich der Entscheidungskompetenz über Recusationen etc.,
8. das Gesetz No. 15 vom 4. April 1867, Abänderungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1850 wegen Errichtung eines Handelsgerichts betreffend,
9. das Gesetz No. 68 vom 15. August 1867, Veränderungen in der Organisation des Herzogl. Kreisgerichts und des Herzogl. Amtsgerichts Blankenburg betreffend,
10. das Gesetz No. 71 vom 10. August 1867, Abänderungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1850 über die Errichtung eines Handelsgerichts betreffend,
11. das Gesetz No. 9 vom 17. Januar 1870, die Besetzung des I. Senats des Herzogl. Obergerichts, sowie die dienstliche Stellung der staatsanwaltschaftlichen Beamten betreffend,
12. die §§ 3—9 des Gesetzes No. 122 vom 22. Dezember 1870, Veränderung der Kompetenz der Gerichte etc. betreffend,
13. das Gesetz No. 61 vom 12. Dezember 1872, die anderweite Regelung der Kompetenz der Schwurgerichte und der Kreisgerichte in Strafsachen betreffend,

sowie alle sonstigen entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzleisiegels.

Braunschweig, den 1. April 1879.

(L. S.) Auf Höchsten Spezialbefehl.

W. Schulz. Trieps. Graf Görtz-Wrisberg.

---

2. Provisorisches Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der Richter und sonstigen Justizbeamten betreffend, vom 1. April 1879.

(Gesetz-Samml. S. 203.)

---

3. Bekanntmachung, die Vertretung der Amtsrichter bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten betreffend, vom 20. August 1879.
(Gesetz-Samml. S. 503.)

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

---

1. Gesetz, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, vom 16. Dez. 1878.

(Sammlung der landesherrlichen Verordnungen S. 43.)

Wir Georg, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen etc. verordnen zur Ausführung verschiedener Bestimmungen des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Einführungsgesetzes hierzu vom gleichen Tage mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Titel I. Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgerichte zu Jena statt.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfungen, sowie über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdienst, werden dureh landesherrliche Verordnung getroffen, welche dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen ist.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, führt die amtliche Bezeichnung „Referendar“; wer die zweite Prüfung bestanden hat, die amtliche Bezeichnung „Gerichtsassessor“.

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung des Staatsministeriums, Abtheilung der Justiz, durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden nach Anordnung des Staatsministeriums, Abtheilung der Justiz, bei einem Amtsgerichte, einem Landgerichte oder einer Staatsanwaltschaft beschäftigt.

Dieselben können bei den Amtsgerichten und bei den Landgerichten als Hülfsrichter bestellt werden.

§ 4. Die Ernennung der Richterbeamten erfolgt durch den Landesherrn.

§ 5. Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.

Titel II. Gerichtsbarkeit.

§ 6. Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:

1. das Oberappellationsgericht zu Jena,

2. das Appellationsgericht zu Hildburghausen,
3. die Kreisgerichte zu Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld mit den am Sitze derselben befindlichen Kreisgerichtsdeputationen,
4. die Landgerichte zu Wasungen, Eisfeld, Gräfenthal und Camburg,
5. die Kreisgerichtsdeputationen zu Römhild, Themar, Heldburg, Schalkau, Steinach, Pöfsneck und Kranichfeld.

§ 7. Die Gerichtsbarkeit in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht — soweit nicht ein Anderes gesetzlich bestimmt — von den bisherigen Einzelrichtern auf die Amtsgerichte, von den bisherigen Kreisgerichten auf die Landgerichte und von dem Appellationsgerichte, sowie dem Oberappellationsgerichte auf das Oberlandesgericht über.

§ 8. Die Zuständigkeit der Gerichte für das Hinterlegungswesen wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 9. Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie haben, insoweit bezüglich ihrer Angelegenheiten verfassungsmäfsig oder gesetzlich eine Gerichtsbarkeit überhaupt stattfindet, in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgerichte zu Meiningen.

Die in der Reichs-Civilprozefsordnung geordneten besonderen Gerichtsstände finden, mit Ausnahme des in § 25 derselben bestimmten ausschliefslichen Gerichtsstandes der belegenen Sache, in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht statt.

Zur erstinstanzlichen Verhandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten derselben, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, hat das Präsidium des Landgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Mitgliedern des Landgerichts einen ständigen Kommissar, sowie für den Fall der Verhinderung den regelmäfsigen Vertreter desselben zu bestellen. Der Kommissar leitet und entscheidet die bezeichneten Rechtsangelegenheiten mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters.

Die zweite Instanz wird diesfalls je nach der Beschaffenheit der Sache durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Erkenntnissen dieser Kammer darf das kommittirte Mitglied nicht Theil nehmen.

§ 10. Wenn in Angelegenheiten, welche durch die deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden,

1. das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, oder
2. Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, oder
3. nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist,

so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

Titel III. Amtsgerichte.

§ 11. Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch besondere landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 12. Veränderungen solcher Gemeindebezirksgrenzen, welche zugleich

die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen die Veränderung der letzteren Grenzen ohne Weiteres nach sich.

§ 13. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, angeordnet werden.

§ 14. Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen, oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den vom Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, getroffenen Anordnungen.

Bei der ersten Einrichtung der Amtsgerichte erfolgt die Geschäftsvertheilung durch das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 15. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge. Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, im Voraus angeordnet werden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozefsordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozefsordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozefsordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Landgericht einem anderen Amtsgericht zugewiesen werden.

§ 16. Die Amtsgerichte sind, insoweit nicht ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, zuständig für alle Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.

Für die in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sowie in den Verordnungen vom 15. August 1862 und 19. Dezember 1868 den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten sind die Amtsgerichte auch insoweit zuständig, als diese Angelegenheiten bisher durch die Kreisgerichte zu erledigen waren.

Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für die Ertheilung von Grofsjährigkeitserklärungen, insoweit es sich nicht um Mitglieder der landesherrlichen Familie handelt.

§ 17. Hinsichtlich der Beschwerden gegen die Aussprüche der Amtsrichter in den von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten finden die Bestimmungen in den §§ 532, 533, 534, 535, Abs. 2 und 3, 536, 537 und 538 der Civilprozefsordnung rechtsähnliche Anwendung.

In Ansehung der durch das Gesetz vom 27. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung, den Einzelrichtern zugewiesenen Angelegenheiten greift die vorstehende Bestimmung nicht Platz.

Titel IV. Schöffengerichte.

§ 18. Zu dem Amte eines Schöffen sollen aufser den im § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden:

der Direktor der Landeskreditanstalt, die vortragenden Räthe der Ministerialabtheilungen, die Landräthe, die Forstmeister und die Kreisschulinspectoren.

§ 19. Der als Beisitzer des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Staatsministerium, Abtheilung des Innern, bestimmt.

Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 20. Die Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die Kreisausschüsse gewählt. Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere Kreise, so ist die von jedem Kreise zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 dieses Gesetzes finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

§ 21. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sobald sie aufserhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zehn Pfennige,
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zwanzig Pfennige,

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Titel V. Landgerichte.

§ 22. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 23. Für die in Abs. 3 des § 70 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche sind, insoweit hinsichtlich derselben der Rechtsweg überhaupt zulässig ist, die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig.

§ 24. Die Landgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerden gegen die Ansprüche der Amtsrichter (cf. § 17).

Gegen die über diese Beschwerden von den Landgerichten gefällten Entscheidungen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 25. Insoweit nicht Anderes bestimmt ist, entscheiden die Landgerichte in Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, durch die Civilkammern.

§ 26. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Titel VI. Schwurgerichte.

§ 27. Die Vorschriften des § 18 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 28. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 21 gewährt.

Titel VII. Oberlandesgericht.

§ 29. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§ 30. Die bisherige Zuständigkeit des Appellationsgerichts

1. für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 16 des Gesetzes vom 22. Juni 1850 und Art. 5 Ziff. 3 des Edikts No. 3 vom 21. Januar 1829),
2. für die allgemeine Dienstaufsicht über die Gerichte und Beglaubigungsnotare (Art. 5 Ziff. 7 des erwähnten Edikts und Art. 15 des Gesetzes vom 19. Juli 1862),
3. für die Abordnung der Gerichtsassessoren und Referendare an die einzelnen Behörden,
4. für die regelmäfsige Begutachtung der Straferlafs-, Abolitions-, Ehescheidungs- und Arrogationsgesuche, der Gesuche um Legitimation durch den Landesherrn, um Dispensation von Ehehindernissen und um Veränderung des Familiennamens, sowie von Besoldungssachen und
5. für die Erstattung von Vorschlägen zur Besetzung der Justizstellen (Art. 17 des Gesetzes vom 22. Juni 1850)

geht auf das Oberlandesgericht nicht mit über.

§ 31. Für die über Ministeranklagen im Falle einer nochmaligen Vertheidigung des Verurtheilten zu ertheilende zweitinstanzliche Entscheidung (§ 88 Abs. 3 des Grundgesetzes vom 23. August 1829) ist das Oberlandesgericht zuständig.

§ 32. Die Verhandlung und Entscheidung über die Versetzung, Zurdispositionsstellung oder Pensionirung eines Richterbeamten (Art. 35, 38 und 41 des Gesetzes vom 22. Juni 1850), die in Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1862 bezeichnete Entscheidung, sowie die Verhandlung und Entscheidung in allen übrigen, durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, für welche das Oberlandesgericht nach den Gesetzen zuständig ist (§ 7 dieses Gesetzes und § 25 des Vertrages vom 19. Februar 1877 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandes-

gerichts zu Jena) erfolgt, soweit nicht nachstehend Abweichendes bestimmt ist, durch einen der Civilsenate des Oberlandesgerichtes.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Suspension von der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, sowie die erstinstanzliche Verhandlung und Entscheidung über die Dienstentlassung eines öffentlichen Dieners (Art. 24 des Gesetzes vom 22. Juni 1850), über die Suspension eines Richterbeamten (Art. 42 desselben Gesetzes) und über die Ministeranklagen (Art. 88 des Grundgesetzes vom 23. August 1829) erfolgt durch den Kriminalsenat des Oberlandesgerichtes.

In denjenigen Angelegenheiten, für welche nach den Gesetzen (§ 7 dieses Gesetzes und § 25 des Vertrages vom 19. Februar 1877) das Oberlandesgericht in erster und zweiter Instanz zuständig ist, erfolgt die zweitinstanzliche Verhandlung und Entscheidung durch das Plenum des Oberlandesgerichts unter Ausschlufs derjenigen Mitglieder, welche an der angefochtenen Entscheidung Theil genommen haben.

Titel VIII. Staatsanwaltschaft.

§ 33. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden, geht auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten über.

Die im Art. 25 des Gesetzes No. 18 vom 22. Juni 1850 dem bisherigen Oberstaatsanwalt, sowie die im Art. 35 ff. desselben Gesetzes dem bisherigen Generalstaatsanwalt überwiesenen Geschäfte sind fernerhin von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte wahrzunehmen.

§ 34. Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt den Amtstitel Oberstaatsanwalt; die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten führen den Amtstitel Erster Staatsanwalt, die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.

§ 35. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 36. Die Amtsanwälte werden von dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, auf Widerruf bestellt.

Die Geschäfte des Amtsanwalts können einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden.

§ 37. Gemeindevorstände am Sitze eines Amtsgerichts sind verpflichtet, bei diesem Gerichte auf Erfordern des Staatsministeriums, Abtheilung der Justiz, die Geschäfte des Amtsanwalts zu übernehmen. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Gemeindevorstands hinweg.

Neben dem Gemeindevorstand ist auf dessen Antrag eine von ihm vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 38. Die Kosten, welche aus der Führung der Staatsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach § 37 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühewaltung und zur

Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

§ 39. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Amtsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts einschliefslich der Richter verpflichtet.

§ 40. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Titel IX. Gerichtsschreiber.

§ 41. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, bestimmt.

§ 42. Die Ernennung der Gerichtsschreiber erfolgt durch das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, im Auftrag des Landesherrn.

§ 43. Den Gerichtsschreibern können in allen von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten die amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten der bisherigen Secretaire, Actuare und Registratoren, sowie auf die Grund- und Hypothekenbuchsführung bezügliche Geschäfte übertragen werden.

§ 44. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder Musterregister vor dem zuständigen Gerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschliefslich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften können vor dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts erfolgen.

§ 45. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist erforderlichen Falls der zuständigen Stelle zu übersenden.

Titel X. Gerichtsvollzieher.

§ 46. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, bestimmt.

§ 47. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen,
2. freiwillige Versteigerung von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen,
3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§ 48. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Titel XI. Justizaufsicht.

§ 49. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind nach näherer Bestimmung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung der Justiz, die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 50. Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen, zu:

1. dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften,
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte dieses Bezirks,
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks und der in demselben domizilirten Beglaubigungsnotare,
4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts und, wenn letzteres mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist,
5. dem Oberstaatsanwalt und dem ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten und beschäftigten Beamten.

§ 51. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnifs, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrag von 100 *M.* zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe mufs die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung kommen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.

§ 52. Die im § 51 bezeichnete Befugnifs steht ferner zu

1. den Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
2. den in Gemäfsheit des § 46 etc. zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.

§ 53. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 54. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

Titel XII. Rechtshülfe.

§ 55. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158—160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Titel XIII. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 56. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung finden in gericht-

lichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

§ 57. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, zu bestimmende Amtstracht.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts und der Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.

Titel XIV. Berathung und Abstimmung.

§ 58. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194—199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Titel XV. Gerichtsferien.

§ 59. Die §§ 202 und 204 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden hinsichtlich derjenigen den ordentlichen Landesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für deren Erledigung nicht die Deutschen Prozefsordnungen mafsgebend sind, entsprechende Anwendung.

Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einflufs.

Titel XVI. Schlufsbestimmungen.

§ 60. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen streitigen und nicht streitigen Rechtssachen wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Behufs Erledigung dieser Sachen können bei dem Oberlandesgericht Hülfssenate und bei den Landgerichten Hülfskammern gebildet werden.

Die Zusammensetzung derselben und die Zutheilung der Geschäfte an dieselben bestimmt das Staatsministerium, Abtheilung der Justiz.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten und den Hülfskammern können auch zur Disposition gestellte Richter und Gerichtsassessoren beauftragt werden.

§ 61. Die bei den aufgehobenen Gerichten angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Mafsgabe der nachfolgenden Vorschriften gefallen lassen.

§ 62. Der Direktor des Appellationsgerichts ist mindestens als Senatspräsident des Oberlandesgerichts anzustellen.

Die übrigen Richter sind als Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft als Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft anzustellen.

Die Appellationsgerichtsräthe, der Oberstaatsanwalt und die Kreisgerichtsdirektoren sollen nicht ohne ihren Willen als Amtsrichter angestellt werden.

§ 63. Die nicht im höheren Justizdienst angestellten Justizbeamten sind ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend anzustellen.

§ 64. Der Umstand, dafs ein Gericht von dem Herzogthum mit anderen Staaten gemeinschaftlich errichtet, hebt die Verbindlichkeit der vorstehend bezeichneten Beamten, sich bei diesem Gericht nach Mafsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes anstellen zu lassen, nicht auf.

§ 65. Eine Verkürzung des am 30. September 1879 von einem Justiz-

beamten bezogenen Diensteinkommens darf bei der anderweiten Verwendung desselben im Justizdienste nicht stattfinden.

§ 66. Für diejenigen der vorbezeichneten Justizbeamten, welche an das gemeinschaftliche Landgericht in Rudolstadt oder das Oberlandesgericht in Jena versetzt werden, verbleibt bis auf anderweite Regelung das Pensionsgesetz vom 12. Mai 1859 in Kraft, und werden die hieraus gegen die abgeschlossenen Staatsverträge sich ergebenden etwaigen Mehrbeträge aus der diesseitigen Staatskasse zugeschossen.

§ 67. Bei den mit dem 1. Oktober 1879 in Folge der Gerichtsorganisation erfolgenden Versetzungen bleibt § 5 der Verordnung vom 16. Oktober 1843, die Umzugskosten der Civilstaatsdiener betreffend, außer Anwendung.

§ 68. Die nicht anderweit angestellten Beamten, welche eine definitive Stellung bekleidet haben, werden, insofern sie nicht nach Art. 5 und 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1859 in den Ruhestand zu versetzen sind, zur Disposition gestellt.

Für die richterlichen Beamten hat die Stellung zur Disposition keine Schmälerung des Gehaltes zur Folge.

Auf die zur Disposition gestellten Richterbeamten finden die Bestimmungen des Art. 39 des Gesetzes vom 22. Juni 1850 Anwendung und sind dieselben insbesondere gehalten, sich in den nach Art. 60 bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten zu bildenden Hülfssenaten bezügl. Hülfskammern verwenden zu lassen.

Insofern sie dabei aufserhalb des Ortes ihrer letzten Anstellung beschäftigt werden, erhalten sie Tagegelder und Transportkosten nach Mafsgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1875.

§ 69. Die im § 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung, der Landescentralbehörde übertragenen Befugnisse werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 70. Dieses Gesetz, mit Ausschlufs der §§ 61—68, welche mit dessen Publikation Wirksamkeit erlangen, tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzogl. Siegel.

Meiningen, den 16. Dezember 1878.

(L. S.) **Georg.**

v. Giseke. F. v. Uttenhoven. Heim.

---

2. Gesetz, betreffend Dienstvergehen von Richterbeamten, vom 11. Juli 1879.

(Sammlung S. 217.)

---

3. Ausschreiben, betreffend die Geschäftsvertheilung bei den künftigen Amtsgerichten, vom 30. August 1879.

(Sammlung der Ausschreiben S. 593.)

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 22. März 1879.

(Gesetz-Sammlung Stück II. S. 5.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen etc. etc. verordnen zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 unter Beirath und beziehentlich Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

Zu Titel I: Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgericht zu Jena statt. Die näheren Bestimmungen über die Prüfungen und über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdienst werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird bei seinem Eintritt in den Vorbereitungsdienst zum Referendar ernannt und eidlich verpflichtet.

Die Referendare, welche die zweite Prüfung bestanden haben, werden auf ihren Antrag zu Gerichtsassessoren ernannt.

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, durch den Richter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden nach Anordnung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, bei einem Amtsgerichte, dem Landgerichte oder der Staatsanwaltschaft beschäftigt.

Dieselben können bei den Amtsgerichten und bei dem Landgerichte als Hülfsrichter bestellt werden.

§ 4. Die Mitglieder des Landgerichts führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.

Zu Titel II: Gerichtsbarkeit.

§ 5. Das Oberappellationsgericht zu Jena, das Appellationsgericht und das Kriminalgericht zu Altenburg, sowie sämmtliche Gerichtsämter, einschliefslich des Stadtgerichts zu Altenburg werden aufgehoben.

§ 6. Die Gerichtsbarkeit der in dem § 5 als aufgehoben bezeichneten Gerichte in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, ingleichen die denselben bisher übertragene Justizverwaltung, geht auf die in Gemäfsheit des Gerichtsverfassungsgesetzes

zu bildenden Landesgerichte über. Hierbei treten, — soweit nicht für einzelne Angelegenheiten gesetzlich ein Anderes bestimmt wird —

1. an Stelle der Gerichtsämter, einschliefslich des Stadtgerichts zu Altenburg, die Amtsgerichte,
2. an Stelle des Appellationsgerichts und des Kriminalgerichts das Landgericht,
3. an Stelle des Oberappellationsgerichts das Oberlandesgericht.

§ 7. Die dem Universitätsamte zu Jena zustehende Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten wird aufgehoben.

§ 8. Der Landesherr und die Mitglieder des Herzoglichen Hauses haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten, soweit verfassungsmäfsig überhaupt eine Thätigkeit oder Entscheidung der Gerichte in Frage kommen kann und der Landesherr nicht auf Grund von § 35, Absatz 2 des Grundgesetzes besondere Bestimmung trifft, — ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht.

Mit Ausnahme des in § 25 der Deutschen Civilprozefsordnung bestimmten ausschliefslichen Gerichtsstandes der belegenen Sache finden die sonst in den Prozefsordnungen geordneten besonderen Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder des Herzoglichen Hauses nicht statt.

Zur erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder des Herzoglichen Hauses, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, hat das Präsidium des Landgerichts aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Kommissar zu bestellen.

Der Kommissar leitet und entscheidet die bezeichneten Rechtsangelegenheiten mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters. Die zweite Instanz wird diesfalls durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Urtheilen dieser Kammern darf der Kommissar nicht Theil nehmen.

Der allgemeine Gerichtsstand des Domänenfideikommisses des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg (vgl. § 23 des Gesetzes vom 29. April 1874, Gesetzsammlung 1874, S. 16) verbleibt bei dem an Stelle des Stadtgerichts zu Altenburg tretenden Amtsgerichte.

§ 9. Die bisher dem Appellationsgericht zuständig gewesene Verwaltung, Beaufsichtigung und Kollatur einzelner Stiftungen und Familienfideikommisse geht auf das Landgericht, und soweit die Ausübung derselben seither dem Präsidenten oder einem Deputirten des Kollegiums zugewiesen war, wenn nicht mit Genehmigung des Landesherrn vom Präsidium des Landgerichts etwas Anderes bestimmt wird, auf den Präsidenten des Landgerichts über.

Durch landesherrliche Anordnung kann diese Verwaltung, Beaufsichtigung und Kollatur auch andern Gerichts- oder Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 10. Die Zuständigkeiten des Appellationsgerichtes

1. zur Bestätigung aller Adoptionen und Arrogationen nach vorheriger landesherrlicher Genehmigung (vgl. § 32 sub e des Ediktes vom 18. April 1831, Gesetzsamml. 1831, S. 27) und
2. zur Vorbereitung der Gesuche um Volljährigkeitserklärungen und Legitimation aufserehelicher Kinder (vgl. ibid. sub f und Art. 13 sub 5

und 6 des Gesetzes vom 14. März 1866, die Aufhebung der Landesregierung etc. betr., Gesetzsamml. 1866, S. 9) —

gehen auf die Amtsgerichte über.

§ 11. Die bisher dem Appellationsgerichte eingeräumte Mitwirkung bei Stellenbesetzungen im Justizfache (vgl. § 35 lit. c. des Ediktes vom 18. April 1831, Gesetzsamml. 1831, S. 28 und § 1 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, betr. die Aufhebung der Landesregierung etc. vom 14. März 1866, S. 14) geht auf das Landgericht nicht über und kommt, vorbehältlich der Bestimmung in § 58, überhaupt in Wegfall.

§ 12. Wenn in solchen den Gerichten übertragenen Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden,

1. das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, oder
2. Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwalt oder
3. nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist,

so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

Zu Titel III: Amtsgerichte.

§ 13. Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Veränderungen solcher Flurgrenzen, welche zugleich die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren nach sich.

§ 14. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, angeordnet werden.

§ 15. Von mehreren bei einem Amtsgerichte angestellten Richtern wird auf Bestimmung des Landesherrn ein Amtsrichter als Vorstand des Amtsgerichts bestellt (m. s. § 51 No. 4 unten).

§ 16. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte im Voraus vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, oder nach dessen Anordnungen durch das Präsidium des Landgerichts. Sie wird von Zeit zu Zeit und mindestens aller zwei Jahre einer Revision unterworfen.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Richter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 17. Mehrere Amtsrichter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte kann von dem Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, im Voraus angeordnet werden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Amtsrichters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozefsordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozefsordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozefsordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Landgericht einem anderen Amtsgericht zugewiesen werden.

§ 18. Ein Amtsrichter, welchem zufolge der Geschäftsvertheilung die Erledigung von Geschäften der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere des Grund- und Hypotheken-, Nachlafsregulirungs- und Vormundschaftswesens übertragen ist, hat auch diese Geschäfte, selbständig als Einzelrichter (vgl. § 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und demnach unter eigener Verantwortlichkeit zu erledigen.

Die Ausfertigungen in diesen Angelegenheiten unterzeichnet der dafür verantwortliche Amtsrichter.

§ 19. Die Verwahrung der gerichtlichen Deposita nach Mafsgabe der Depositalordnung vom 18. Dezember 1840 (Gesetzsammlung für 1840, S. 156 f.) hat bei den Amtsgerichten dergestalt zu erfolgen, dafs die Geschäfte der bisherigen Dirigenten und des zweiten Schlüssel-Inhabers bei der Geschäftsvertheilung (vgl. § 16) zwei bei dem Amtsgerichte angestellten Beamten als besonderer Depositaldeputation zu übertragen sind.

Es ist nicht nothwendig, dafs die gedachten Beamten richterliche Beamte sind.

Bei Verhinderung des einen oder andern Depositaldeputirten hat, soweit nicht schon nach §. 16 die Vertretung desselben angeordnet ist, der Vorstand des Amtsgerichts den Stellvertreter zu bestimmen.

Die von der Depositaldeputation auszufertigenden Depositenscheine sind unter Beifügung des amtsgerichtlichen Siegels amtsrichterlich zu beglaubigen.

Wenn der Depositenschein von einem Amtsrichter als Depositaldeputirten unter Beifügung des amtsgerichtlichen Siegels mitunterzeichnet ist, bedarf es dieser Beglaubigung nicht.

Zu Titel IV: Schöffengerichte.

§ 20. Zu dem Amte eines Schöffen sollen jedenfalls nicht berufen werden: die Vorstände und die vortragenden Räthe der Ministerial-Abtheilungen, die Mitglieder der Landesbankdirektion, die Landräthe, der Oberbürgermeister und Polizeidirektor der Residenzstadt Altenburg.

§ 21. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Ministerium, Abtheilung des Innern, bestimmt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 22. Die Wahl der Vertrauensmänner zu den in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschüssen erfolgt für jeden Amtsgerichtsbezirk durch die Bürgervorstände, beziehentlich die Stadtgemeinderäthe der in demselben gelegenen Städte und durch die Gemeindevorsteher der Landgemeinden nach Mafsgabe der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 20 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

§ 23. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sobald sie aufserhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zehn Pfennige;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zwanzig Pfennige,

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Zu Titel V: Landgerichte.

§ 24. Das Landgericht des Herzogthums hat seinen Sitz in der Residenzstadt Altenburg.

§ 25. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte nach den Anordnungen des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

§ 26. Das Landgericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staatsfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse,
2. für die Ansprüche gegen den Staatsfiskus wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden und wegen Verschuldung von Staatsbeamten,
3. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen,

soweit wegen der vorbezeichneten Ansprüche der Rechtsweg überhaupt zulässig ist.

§ 27. Das Landgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten neben der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind.

Gegen die in diesen Angelegenheiten vom Landgerichte gefällten Entscheidungen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 28. Das Landgericht, beziehentlich der Präsident und die Mitglieder desselben üben Handlungen der nichtstreitigen Gerichsbarkeit nur innerhalb der ihnen durch die §§ 8, 9 und 31 zugewiesenen Geschäftskreise und aufserdem nur insoweit aus, als solche Handlungen bei den zur Zuständigkeit des Landgerichtes gehörigen streitigen Rechtssachen vorkommen. Die Obliegenheiten und Zuständigkeiten des Appellationsgerichtes rücksichtlich der Aufbewahrung etc. bei ihm niedergelegter Testamente gehen, insoweit diese Aufbewahrung nicht künftig nach § 8 dem Landgerichte obliegt, auf das an Stelle des Stadtgerichtes zu Altenburg tretende Amtsgericht über.

§ 29. Die Verwahrung und Verwaltung der gerichtlichen Deposita erfolgt bei dem Landgerichte unter analoger Anwendung der oben in § 19 für die amtsgerichtlichen Deposita gegebenen Vorschriften nach den für die Untergerichte geltenden Bestimmungen und demnach insbesondere nach Mafsgabe des Patentes wegen des Depositenwesens bei den Untergerichten vom 18. Dezember 1840 (vgl. Gesetzsamml. 1840, S. 156).

Die Deposital-Deputirten werden bei dem Landgerichte durch das Präsidium bestimmt.

§ 30. Insoweit ein Anderes nicht bestimmt ist, entscheidet in Angelegenheiten, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, das Landgericht durch die Civilkammer.

§ 31. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Zu Titel VI: Schwurgerichte.

§ 32. Die Vorschriften des § 20 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 33. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 23 gewährt.

Zu Titel VIII: Oberlandesgerichte.

§ 34. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§ 35. Das Oberlandesgericht tritt in Gemäfsheit des § 24 des Gesetzes vom 29. April 1874, die definitive Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betreffend (Gesetzsamml. von 1874, S. 17) an Stelle des Oberappellationsgerichts als Schiedsgericht über Differenzen, welche etwa zwischen dem jeweiligen Besitzer des Domänenfideikommisses oder dem Herzoglichen Hause und der Landschaft oder dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsfiskus über die Ausführung des gedachten Gesetzes entstehen und im Wege gütlicher Verhandlungen nicht gelöst werden können.

Das Oberlandesgericht entscheidet im Plenum in der Besetzung mit mindestens neun Mitgliedern einschliefslich des Vorsitzenden.

§ 36. Die Funktionen der dritten und letzten Instanz bei den in Ablösungs- und Grundstückszusammenlegungs-Angelegenheiten vorkommenden Civilrechtsstreitigkeiten (§ 160 lit. c, 166, 215, lit. b, 221, 222, 331 des Gesetzes vom 23. Mai 1837, § 1 lit. c der Ausführungsverordnung zum Grundstückszusammenlegungsgesetze vom 20. April 1857, S. 59 der Gesetzsamml. von 1857) gehen von dem Appellationsgerichte auf das Oberlandesgericht über.

Das Oberlandesgericht entscheidet in diesen Angelegenheiten durch einen Civilsenat in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschliefslich des Vorsitzenden in nicht öffentlicher Sitzung.

Die Bestimmung des § 166 des Gesetzes vom 23. Mai 1837 (S. 198 der Gesetzsamml. von 1837), dafs das wirthschaftsverständige Mitglied der Generalkommission bei den diesfallsigen Berathungen zuzuziehen sei, wird aufgehoben. Dagegen bleibt es dem Ermessen des gedachten Civilsenates im einzelnen Falle vorbehalten, dieses Mitglied vor der Beschlufsfassung mit seinem Gutachten zu hören.

Zu Titel X: Staatsanwaltschaft.

§ 37. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in denjenigen Strafsachen, auf deren Erledigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozefsgesetze Anwendung finden, geht auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.

§ 38. Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt den Amtstitel Oberstaatsanwalt, der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und dem

Landgericht führen den Amtstitel Staatsanwalt (man vgl. § 9 der Gesammtministerial-Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Oberlandesgerichts zu Jena vom 31. Juli 1877, S. 82 der Gesetzsammlung von 1877).

§ 39. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 40. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf bestellt.

§ 41. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschliefslich der Richter, verpflichtet.

§ 42. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Zu Titel XI: Gerichtsschreiber.

§ 43. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch das Gesammtministerium bestimmt.

§ 44. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, oder das Musterregister vor dem Amtsgericht zu erklärenden Anmeldungen, einschliefslich der Zeichnungen von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.

§ 45. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

§ 46. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen.

Das Protokoll ist erforderlichen Falls der zuständigen Stelle zu übersenden.

Zu Titel XII: Gerichtsvollzieher.

§ 47. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch das Gesammtministerium bestimmt.

§ 48. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren, ingleichen Versteigerung von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme, im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

Das Gesammtministerium kann im Falle des Bedürfnisses einem oder dem andern Gerichtsvollzieher die Befugnifs ertheilen, freiwillige Versteigerungen von Gegenständen der vorgedachten Art im Auftrage von Privaten vorzunehmen.

§ 49. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Justizaufsicht, Dienst- und Disziplinar-Verhältnisse.

§ 50. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Ministeriums, Abtheilung für Justizangelegenheiten, die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 51. Das Recht der Aufsicht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden durch Staatsverträge getroffenen Bestimmungen steht zu:

1. dem Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts und, wenn letzteres mit mehreren Richtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist (vgl. § 15);
5. dem Oberstaatsanwalt und dem ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 52. In dem Rechte der Aufsicht (§ 51) liegt die Befugnifs, diejenigen Zwangs-(Exekutiv-)Mittel zu verfügen, welche nach § 29 des Civilstaatsdienstgesetzes vom 8. Oktober 1861 (Gesetzsammlung von 1861, S. 63) zur Aufrechterhaltung der Dienstordnung von dem Vorgesetzten eines Beamten verfügt werden können.

Einer Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde bedarf es bei Verfügung der gedachten Zwangs-(Exekutiv-)Mittel durch die im § 51 genannten Personen nicht.

§ 53. Die in § 52 bezeichnete Befugnifs steht ferner zu:

1. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und bei dem Landgericht hinsichtlich derjenigen Beamten, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaften sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
2. den in Gemäfsheit des § 47 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.

§ 54. Eigentliche Disziplinarstrafen niederen und höheren Grades (§§ 30, 46 ff., 50, 55 des Civilstaatsdienstgesetzes vom 8. Oktober 1861) können gegen die Richter und die übrigen Beamten des Landgerichtes und der Amtsgerichte nur im Wege eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§ 55) verhängt werden.

Disziplinargericht erster Instanz für die genannten Beamten — den Präsidenten und die Direktoren des Landgerichtes ausgenommen — ist das Landgericht, für den Präsidenten und die Direktoren des letzteren das Oberlandesgericht.

Das Landgericht sowohl wie das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschliefslich des Vorsitzenden. Die Mitglieder werden durch das Präsidium des Landgerichts, beziehentlich Oberlandesgerichts bestimmt.

§ 55. Das Verfahren vor den in § 54 genannten Disziplinargerichten richtet sich nach den in § 54 des Civilstaatsdienstgesetzes vom 8. Oktober 1861 (Gesetzsammlung von 1861, S. 72) enthaltenen Vorschriften, wiewohl mit der Abänderung, dafs an Stelle der Analogie des bisherigen Kriminalprozesses, soweit auf dieselbe in § 54 cit. Bezug genommen ist, überall die Analogie der Deutschen Strafprozefsordnung tritt.

Die vorgesetzte Dienstbehörde wird in diesem Verfahren durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht vertreten.

Ueber Rekurse gegen Verfügungen des ernannten Richterkommissars (§ 54, Abs. 3 des Civilstaatsdienstgesetzes) entscheidet endgültig das Disziplinargericht erster Instanz, welches den Kommissar bestellt hat. Dieselben sind binnen einer dreitägigen Präklusivfrist, von Zeit der beschwerenden Verfügung an gerechnet, einzuwenden.

Gegen erstinstanzliche Verfügungen und Entscheidungen der Disziplinargerichte erster Instanz steht sowohl dem Angeschuldigten wie der Staatsanwaltschaft der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb der in § 54. Absatz 11 des Civilstaatsdienstgesetzes gesetzten zehntägigen Präklusivfrist zu.

Das Oberlandesgericht entscheidet, sofern die Disziplinaruntersuchung gegen den Präsidenten oder einen Direktor des Landgerichtes gerichtet ist, in der Besetzung von sieben, in allen andern Fällen in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschliefslich des Vorsitzenden, welche an der erstinstanzlichen Entscheidung nicht Theil genommen haben und durch das Präsidium des Oberlandesgerichts bestimmt werden.

Aufser dem Rekurs an das Oberlandesgericht ist kein anderes, weder ordentliches noch aufserordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 56. In gleichem Verfahren haben die in § 54 und § 55 gedachten Disziplinargerichte in erster und beziehentlich zweiter Instanz auch über die Nothwendigkeit einer Amtssuspension bezüglich eines der § 54 gedachten Richter und Beamten nach §§ 47 und 53 des Civilstaatsdienstgesetzes Beschlufs zu fassen.

§ 57. Die in § 54 gedachten Disziplinargerichte sind ferner berufen, rücksichtlich der Mitglieder des Landgerichtes, mit Einschlufs des Präsidenten und der Direktoren, sowie der Amtsrichter, über die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand (§§ 35—37 des Civilstaatsdienstgesetzes) zu entscheiden.

Die Entscheidung erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.

Der Antrag kann nur auf Anweisung des Gesammtministeriums gestellt werden.

Derselbe ist dem betreffenden Richter oder dessen Kurator unter Einräumung einer angemessenen Präklusivfrist zur Einbringung einer etwaigen Gegenvorstellung mitzutheilen.

Das Disziplinargericht kann etwa erforderliche Ermittelungen vornehmen lassen oder selbst vornehmen.

Die Entscheidung des Disziplinargerichtes ist darauf zu richten, dafs die Versetzung in den Ruhestand zu erfolgen hat oder nicht zu erfolgen hat.

Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Staatsanwalt als dem betroffenen Richter Rekurs an das Oberlandesgericht gemäfs den Bestimmungen in § 55 zu.

§ 58. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 59. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

Zu Titel XIII: Rechtshülfe.

§ 60. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten.

Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158—160, 162, 164, 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes findet in keinem Falle statt.

Zu Titel XIV: Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 61. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

§ 62. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Gesammtministerium zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichtes und des Landgerichtes auftretenden Rechtsanwälte.

Zu Titel XVI: Berathung und Abstimmung.

§ 63. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194—199 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Titel XVII: Gerichtsferien.

§ 64. Die §§ 202 und 204 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden hinsichtlich derjenigen, den ordentlichen Landesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für deren Erledigung nicht die Deutschen Prozefsordnungen mafsgebend sind, entsprechende Anwendung.

Auf die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einflufs.

Die Bearbeitung der Vormundschaftssachen, Nachlafssachen, Familienfideikommifs- und Stiftungssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnifs einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Schlufs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 65. Wo nach den Vorschriften in § 53 des Civilstaatsdienstgesetzes vom 8. Oktober 1861 (Gesetzsammlung 1861, S. 71) und der Novelle zu diesem Gesetze vom 31. August 1867 (Gesetzsammlung 1867, S. 88), der Präsident oder Mitglieder des Oberappellationsgerichtes zu den Verfügungen und Entscheidungen in Disziplinarsachen zuzuziehen sind, treten an deren Stelle der Präsident und Mitglieder des Oberlandesgerichtes.

§ 66. Den Gerichten und Konkursverwaltern ist gestattet, mit der Uebernahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren auch Notare zu beauftragen.

§ 67. Neben den Amtsrichtern und Gerichtsschreibern können gegenwärtig bereits angestellte, zum Richterdienste befähigte Beamte bei den Amtsgerichten als „Amtsgerichtsassessoren“ angestellt werden.

Die Amtsgerichtsassessoren treten bei Erledigung der den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und Justizverwaltung an Stelle der gegenwärtig bei den Gerichtsämtern angestellten, zum Richterdienste befähigten Unterbeamten (vergl. Verordnung vom 19. April 1873, Gesetzsammlung 1873, S. 44) und es können auf sie hierbei, soweit das Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten, bestimmt, die Vorschriften des § 18 angewendet werden.

In Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit können dieselben sowohl bei dem Landgerichte wie bei den Amtsgerichten als Hülfsrichter bestellt werden, sie bleiben jedoch auch in diesen Angelegenheiten zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers und hiernach namentlich zur Uebernahme der Führung von Protokollen verpflichtet.

Amtsgerichtsassessoren, welche gegenwärtig bereits definitiv angestellt und mit dem Richtereide belegt waren, können ohne richterlichen Spruch auf eine andere Stelle als auf eine Stelle als Richter oder als Amtsgerichtsassessor wider ihren Willen nicht versetzt, auch nicht ausschliefslich wider ihren Willen zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers verwendet werden.

§ 68. Unbeschadet der vorstehend in § 67 bezüglich der Amtsgerichtsassessoren getroffenen besonderen Bestimmungen kommt mit dem Inkrafttreten der in § 8 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes für die Richter gegebenen Vorschriften die Ausnahmebestimmung, welche in § 17 des Civilstaatsdienstgesetzes vom 8. Oktober 1861 (Gesetzsammlung 1861, S. 60) bezüglich der mit dem Richtereide belegten Beamten getroffen ist, aufser Geltung.

§ 69. Bezüglich der Generalkommission für Ablösungen und Zusammenlegungen wird Folgendes bestimmt:

1. Die Mitglieder des Landgerichtes und die am Sitze desselben angestellten Amtsrichter sind zur Uebernahme der Stellung eines stimmführenden Mitgliedes der Generalkommission, neben ihrer betreffenden Richterstellung, auf landesherrliche Anordnung verpflichtet.
2. Die Vorschrift in § 161, Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1837 (S. 197 der Gesetzsammlung von 1837), wird aufgehoben.
3. Die Bestimmungen in §§ 6—8 des Gerichtsverfassungsgesetzes leiden auf die stimmführenden Mitglieder der Generalkommission als solche keine Anwendung.
4. Ueber die Besorgung der Expeditions- und Kanzleigeschäfte der Generalkommission bestimmt das Gesammtministerium.

Dieselbe kann dem betreffenden Personal des Landgerichtes oder einer anderen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde zugewiesen werden.

§ 70. Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Es können jedoch schon vor diesem Zeitpunkte die Gerichtsämter unter entsprechender Anwendung der §§ 15, 16, 18, 19, 67 dieses Gesetzes und des § 22 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes mit mehreren Richtern besetzt werden, von denen ein Jeder die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter unter eigener Verantwortlichkeit erledigt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Altenburg am 22. März 1879.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Gerstenberg-Zech. Sonnenkalb. Th. Göpel.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 7. April 1879.

(Gesetz-Samml. für Coburg S. 85, für Gotha S. 63.)

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meifsen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna etc. etc., haben beschlossen und verordnen mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags der Herzogthümer Coburg und Gotha, was folgt:

Zu Titel I: Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgerichte zu Jena statt. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfungen, sowie über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdienst werden durch landesherrliche Verordnung getroffen. Diese Verordnung hat nur bis zum 1. Oktober 1881 Gültigkeit und ist vor diesem Zeitpunkte dem gemeinschaftlichen Landtage zur verfassungsmäfsigen Zustimmung vorzulegen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, führt die amtliche Bezeichnung „Referendar", wer die zweite Prüfung bestanden hat, die amtliche Bezeichnung „Gerichtsassessor".

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Staatsministerium mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung des Staatsministeriums durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden nach Anordnung des Staatsministeriums bei einem Amtsgerichte, einem Landgerichte oder bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt.

Dieselben können bei den Amtsgerichten und unter den in § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes angegebenen Voraussetzungen bei den Landgerichten als Hilfsrichter bestellt werden.

§ 4. Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.

Zu Titel II: Gerichtsbarkeit.

§ 5. Die Gerichtsbarkeit in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, ingleichen die Geschäfte der Justizverwaltung gehen — soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt — von den bisherigen Justizämtern (Stadtgericht) auf die Amtsgerichte, von den Kreisgerichten bezüglich dem Handelsgerichte auf die Land-

gerichte und von dem Appellationsgerichte bezüglich Oberappellationsgerichte auf das Oberlandesgericht über.

§ 6. Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie haben in allen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgerichte Gotha.

Mit Ausnahme des in § 25 der Reichs-Civilprozefsordnung bestimmten ausschliefslichen Gerichtsstandes der belegenen Sache finden die sonst geordneten besonderen Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht Statt.

Zur erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn oder der Mitglieder der landesherrlichen Familie, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, hat das Präsidium des Landgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Kommissar, sowie für den Fall der Verhinderung den regelmäfsigen Vertreter desselben zu bestellen. Der Kommissar leitet und entscheidet die bezeichneten Rechtsangelegenheiten mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters. Die zweite Instanz wird diesfalls je nach der Beschaffenheit der Sache durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Erkenntnissen dieser Kammern darf das kommittirte Mitglied nicht Theil nehmen.

§ 7. Die einzelnen Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen und Fideikommissen kann von der Staatsregierung anderen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 8. Wenn in Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden,

1. das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, oder
2. Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, oder
3. nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist,

so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

Zu Titel III: Amtsgerichte.

§ 9. Veränderungen solcher Gemeindebezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen die Veränderung der letzteren Grenzen ohne Weiteres nach sich.

§ 10. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch das Präsidium des Landgerichts angeordnet werden.

§ 11. Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den vom Staatsministerium festgestellten Grundsätzen.

Bei der ersten Einrichtung der Amtsgerichte erfolgt diese Vertheilung durch das Staatsministerium.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 12. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge. Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von dem Präsidium des Landgerichts im Voraus angeordnet werden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozeſsordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozeſsordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozeſsordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Landgericht einem anderen Amtsgericht zugewiesen werden.

§ 13. Die Führung der Handels- und Zeichen-, der Genossenschafts- und der Musterregister und die auf diese Führung sich beziehenden Geschäfte liegen für das Herzogthum Coburg für die Dauer des Bestehens einer Kammer für Handelssachen in Coburg, dieser, sonst dem Amtsgerichte zu Coburg ob. Für das Herzogthum Gotha werden diese Geschäfte dem Amtsgerichte zu Gotha übertragen. In zweiter Instanz entscheiden die Civilkammern der Landgerichte und zwar endgültig.

§ 14. Die Bildung von Grundbuchämtern findet nicht statt.

Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch dem mit dem Geschäfte des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstücks beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird.

§ 15. Jeder Amtsrichter erledigt auch die aus dem landesgesetzlich bestimmten Wirkungskreise des Gerichts ihm zugewiesenen Geschäfte selbständig als Einzelrichter. Ihn trifft die hierfür gesetzlich bestehende Haftung und Verantwortlichkeit.

§ 16. Bei den Amtsgerichten ist der Verschluſs der Depositen in der Regel gemeinschaftliche Obliegenheit desjenigen Amtsrichters, welchem die Erledigung der Geschäfte und die Beschluſsfassung in Deposital-Angelegenheiten zufolge der Geschäftsvertheilung obliegt, und eines zweiten Gerichtsbeamten, dem die Führung des Depositenbuchs übertragen wird.

Zu Titel IV: Schöffengerichte.

§ 17. Zu dem Amte eines Schöffen sollen auſser den in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden: die Vorstände und die vortragenden Räthe der Ministerialabtheilungen bezüglich Departements, die Landräthe, die Bürgermeister in den Städten Coburg, Gotha, Ohrdruf, Waltershausen, Neustadt, Rodach und Königsberg.

§ 18. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Staatsministerium bestimmt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 19. Die Vertrauensmänner des nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestellenden Ausschusses werden durch die Gemeindevorstände nach den im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen gewählt.

Die Vorschriften der §§ 32 — 35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 17 dieses Gesetzes finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

§ 20. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sobald sie aufserhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zehn Pfennige,
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zwanzig Pfennige,

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Zu Titel V: Landgerichte.

§ 21. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahrs durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maſsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 22. Für die in Abs. 3 des § 70 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche sind, insoweit hinsichtlich derselben der Rechtsweg überhaupt zulässig ist, die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschlieſslich zuständig.

§ 23. Insoweit nicht Anderes bestimmt ist, entscheiden die Landgerichte in Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, durch die Civilkammern.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Endscheidung endgültig.

§ 24. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Zu Titel VI: Schwurgerichte.

§ 25. Die Vorschriften des § 17 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 26. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Maſsgabe der Vorschriften des § 20 gewährt.

Zu Titel VIII: Oberlandesgerichte.

§ 27. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maſsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§ 28. Das Oberlandesgericht entscheidet bei Anklagen gegen Staatsbeamte wegen Verfassungsverletzung (§§ 165 ff. des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852) und zwar durch einen Strafsenat.

Gegen die Entscheidung steht dem Angeschuldigten das Rechtsmittel der Revision nach Maſsgabe der Vorschriften im § 171 des Staatsgrundgesetzes an das Plenum des Oberlandesgerichts zu.

§ 29. Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit können bei dem Oberlandesgericht nicht vorgenommen werden.

Zu Titel X: Staatsanwaltschaft.

§ 30. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozeſsordnungen nicht betroffen werden (z. B. §§ 24. 37. und 47 des gemeinschaftlichen Gesetzes über den Civil-Staatsdienst vom 3. Mai 1852) geht auf die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten über.

§ 31. Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte führt den Amtstitel Oberstaatsanwalt; die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten führen den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.

§ 32. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 33. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf bestellt.

§ 34. Gemeindevorstände am Sitz eines Amtsgerichts sind verpflichtet, bei diesem Gerichte auf Erfordern des Staatsministeriums die Geschäfte des Amtsanwalts zu übernehmen. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Gemeindevorstandes hinweg.

Neben dem Gemeindevorstande ist auf dessen Antrag eine von ihm vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 35. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltschaftsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach § 33 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühwaltung und zur Deckung der sachlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

§ 36. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts einschlieſslich der Richter verpflichtet.

§ 37. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Zu Titel XI: Gerichtsschreiber.

§ 38. Die Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch das Staatsministerium bestimmt. Die Dienstverhältnisse derselben werden durch Verordnung festgesetzt. Diese Verordnung hat nur bis zum 1. Ok-

tober 1881 Gültigkeit und ist vor diesem Zeitpunkte dem gemeinschaftlichen Landtage zur verfassungsmäfsigen Zustimmung vorzulegen.

§ 39. Die Gerichtsschreiber haben in allen von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten die bei den bisherigen Gerichten den Secretairen, Actuaren und Registratoren zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten mit der entsprechenden Verantwortlichkeit.

§ 40. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Zeichenregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem zuständigen Gerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschliefslich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts erfolgen.

§ 41. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Zu Titel XII: Gerichtsvollzieher.

§ 42. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 43. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen,
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen,
3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§ 44. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Justizaufsicht.

§ 45. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 46. Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen zu:

1. dem Staatsministerium hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks und der in demselben wohnhaften Notare;
4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts;
5. wenn letzteres mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von dem Staatsministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist;
6. dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks, jedoch nicht hinsichtlich derjenigen Forstbeamten, welchen staatsanwaltliche Geschäfte übertragen sind.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten, im Falle der Ziffer 5. nur auf die nicht richterlichen.

§ 47. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnifs, diejenigen Disziplinarmafsregeln (Zwangsmittel, Ordnungsstrafen, Besserungsversuche) zu verfügen, welche nach den Gesetzen über den Civilstaatsdienst von dem nächsten Vorgesetzten oder der Dienstbehörde, beziehungsweise von der vorgesetzten Oberbehörde verfügt werden.

§ 48. Soweit nach den Gesetzen über den Civilstaatsdienst Disziplinarmafsregeln ausschliefslich von einem Kollegium oder von dem Staatsministerium verfügt werden können, behält es hierbei mit der Mafsgabe sein Bewenden, dafs die in dieser Beziehung dem Landgerichte oder dem Oberlandesgerichte zustehende Befugnifs an Stelle dieser Gerichte von deren Präsidium ausgeübt wird.

Für die in den Gesetzen über den Civilstaatsdienst dem ordentlichen Gerichte zugewiesene Beschlufsfassung oder Entscheidung über Besserungsversuche gegen richterliche Beamte, über unfreiwillige Versetzung, Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Verlust des Wartegeldes, Dienstentlassung oder Versetzung auf eine im Gehalte und Range geringere Stelle ist die Strafkammer des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der betheiligte Staatsdiener seinen Wohnsitz hat. Gegen die Entscheidung steht der Staatsanwaltschaft sowohl, wie dem betheiligten Staatsdiener das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht zu.

Das Oberlandesgericht entscheidet durch einen Strafsenat.

§ 49. Die im § 47 bezeichnete Befugnifs steht ferner den in Gemäfsheit des § 42 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher zu.

§ 50. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 51. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

Zu Titel XIII: Rechtshilfe.

§ 52. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshilfe zu leisten.

Die Leistung der Rechtshilfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 150—160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Zu Titel XIV: Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 53. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

§ 54. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen schwarze bürgerliche Kleidung. Diese Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts und der Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.

Zu Titel XVI: Berathung und Abstimmung.

§ 55. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstim-

mung nach den Vorschriften der §§ 194—199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Titel XVII: Gerichtsferien.

§ 56. Die §§ 202 und 204 des Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes finden hinsichtlich derjenigen den ordentlichen Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für deren Erledigung nicht die Deutschen Prozeſsordnungen maſsgebend sind, entsprechende Anwendung.

Auf die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluſs.

Schluſsbestimmungen.

§ 57. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Behufs Erledigung dieser Sachen können bei dem Oberlandesgerichte Hilfssenate und bei den Landgerichten Hilfskammern gebildet werden.

Die Zusammensetzung derselben und die Zutheilung der Geschäfte an dieselben bestimmt das Staatsministerium.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hilfssenaten und den Hilfskammern können auch zur Disposition gestellte richterliche Beamte beauftragt werden.

§ 58. Die bei Behörden, welche zufolge des Gesetzes vom heutigen Tage, die Organisation der Gerichte betreffend, auſser Wirksamkeit treten, angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Maſsgabe der nachstehenden Vorschriften gefallen lassen.

§ 59. Die Direktoren der Kreisgerichte sind mindestens als Räthe des Oberlandesgerichts oder als Direktoren der Landgerichte, die übrigen Richter sind als Richter, die Staatsanwälte als Richter oder Staatsanwälte anzustellen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst in Betreff der Zulässigkeit der Stellung zur Disposition bleiben unberührt.

§ 60. In Betreff der Zulässigkeit der Versetzung von Beamten begründet es keinen Unterschied, ob eine Behörde den Herzogthümern von Coburg und Gotha ausschlieſslich oder in Gemeinschaft mit anderen Staaten angehört.

§ 61. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 58—60, welche mit der Publikation des Gesetzes Wirksamkeit erlangen, gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Nizza, den 7. April 1879.

(L. S.) **Ernst**, H. z. S.-C. u. G.
v. Seebach.

Herzogthum Anhalt.

1. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

(Gesetzsammlung S. 427.)

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bern-

burg und Gröbzig, etc., verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums unter Zustimmung des Landtags zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, was folgt:

Zu Titel I. Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst erfolgen nach den Vorschriften einer zu erlassenden Herzoglichen Verordnung.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, erhält die amtliche Bezeichnung Referendar, wer die zweite Prüfung bestanden hat, die amtliche Bezeichnung Gerichtsassessor.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist eine vierjährige.

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden von dem Staatsministerium nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht oder dem Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen.

Die Versetzung der Gerichtsassessoren von dem Orte, an welchem sie einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, ist, vorbehaltlich der Vorschriften in § 4, nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 4. Die Gerichtsassessoren sind verpflichtet, auf Anordnung des Staatsministeriums die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hülfsrichters oder eines Hülfsarbeiters bei einem Gerichte oder bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. In diesen Fällen ist ihnen eine Entschädigung nach allgemein festzustellenden Grundsätzen sowie Ersatz der Reisekosten nach Mafsgabe der für Dienstreisen der Beamten bestehenden allgemeinen Vorschriften zu gewähren.

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrags treten sie bei demjenigen Gerichte oder derjenigen Staatsanwaltschaft wieder ein, wohin sie vor dem erhaltenen Auftrage überwiesen waren.

§ 5. Bei dem Landgericht und bei der Strafkammer am Sitz eines Amtsgerichts sind die Gerichtsassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hülfsrichter bestellt sind.

§ 6. Die Richter werden, insoweit nicht der Staatsvertrag vom 9. Oktober 1878*) (Anlage zu dem Gesetze, die Organisation des Oberlandesgerichts betreffend) etwas Anderes bestimmt, vom Herzoge ernannt.

§ 7. Die Mitglieder des Landgerichts führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.

§ 8. Die Gehälter der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

---

*) Hinten abgedruckt.

Die Abstufung der Gehälter erfolgt nach Dienstaltersklassen durch den Normalbesoldungstarif.

Mit dem Eintritt des Richters in eine höhere Dienstaltersklasse wird der Anspruch auf das mit der letztern nach dem Normalbesoldungstarif verbundene Diensteinkommen erworben. In wie weit durch Urtheil des Dizsiplinargerichts das Aufrücken in das Diensteinkommen der höheren Dienstaltersklassen ausgeschlossen werden kann, bleibt der Bestimmung eines besonderen Gesetzes vorbehalten.

Neuernannte Richter treten nach ihrem Dienstalter, beziehentlich mit dem diesem entsprechenden Gehalte ein.

Die für die Bestimmung des Dienstalters mafsgebenden Grundsätze werden durch Herzogliche Verordnung festgesetzt. Diese Verordnung kann nur durch Gesetz geändert werden.

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 9. Andere Vergütungen, als die etatsmäfsigen Gehälter und auf Gesetz beruhenden Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhende Bezüge, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines aufserordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

Zu Titel II. Gerichtsbarkeit.

§ 10. Die Gerichtsbarkeit des Oberlandesgerichts zu Dessau, der Kreisgerichte und Kreisgerichts-Kommissionen in denjenigen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht auf die in Gemäfsheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über.

§ 11. Der Herzog und die Mitglieder des Herzoglichen Hauses haben in allen streitigen Rechtsangelegenheiten ihren Gerichtsstand vor dem Landgericht. Besondere Gerichtsstände finden nicht statt.

In denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Klage gegen eine Herzogliche Hofverwaltungsbehörde nach Mafsgabe der Bestimmungen des Gesetzes No. 424 vom 10. Juli 1876 erhoben wird, bewendet es bezüglich des Gerichtsstandes bei den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen.

Hinsichtlich der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur Herzoglichen Familie gehörenden Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Nachlafsregulirungen, Familienschlüsse, Ehe- und Vormundschaftssachen, behält es bei der bestehenden Hausverfassung sein Bewenden. In allen persönlichen Rechtsangelegenheiten des Herzogs und der Mitglieder der Herzoglichen Familie werden die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Landgericht erledigt.

§ 12. In den durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Landgericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;

2. wenn Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet;
3. wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

Zu Titel III. Amtsgerichte.

§ 13. Werden in Zukunft Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, verändert, so ist die Justizverwaltung ermächtigt, diese letzteren Grenzen entsprechend abzuändern.

§ 13a. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch das Staatsministerium angeordnet werden.

§ 14. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den von dem Staatsministerium festgestellten Grundsätzen.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 15. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung mufs erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozefsordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozefsordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutsehen Prozefsordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Landgericht einem andern Amtsgerichte zugewiesen werden.

§ 16. Die Amtsgerichte sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.

Folgende Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte auch in soweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:

1. die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister und der Musterregister bezüglichen Geschäfte;
2. die in dem Handelsgesetzbuch und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie auch in der Verordnung No. 331 vom 28. Dezember 1873, ingleichen die in dem Gesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und in der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnung No. 177 vom 17. Oktober 1868 den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten;
3. die in den §§ 11, 14, 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung, bezw. in der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnung No. 393

vom 8. Oktober 1875 den Kreisgerichten und Kreisgerichtskommissionen zugewiesenen Geschäfte;

4. die in dem Gesetz No. 227 vom 17. April 1870 geordnete Prüfung, Bestätigung und Ausfertigung der die Aufhebung und Abänderung von Familienfideikommissen und Familienstiftungen aussprechenden Familienschlüsse;
5. die in der Notariatsordnung vom 11. April 1877 den Kreisgerichten zugewiesenen, bezw. einem Gericht erster Instanz zu übertragenden Geschäfte.

§ 17. Die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister kann durch das Staatsministerium für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen werden.

§ 18. Die Amtsgerichte sind zuständig für das gerichtliche Hinterlegungswesen. Hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens, der Aufbewahrung und Verwaltung der Depositen, sowie hinsichtlich der Verwaltung der vorläufig zu verwahrenden Gegenstände (Asservaten) verbleibt es bei den bestehenden, bezw. durch die Justizverwaltung noch zu treffenden Anordnungen.

Das Landgericht bedient sich zu den bei ihm vorkommenden Hinterlegungsgeschäften des Depositoriums des Amtsgerichts zu Dessau nach Mafsgabe einer zu erlassenden Instruktion.

Die gerichtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen erfolgt, abgesehen von den Fällen des § 11 Abs. 3, bei den Amtsgerichten.

§ 19. Die den Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen liegt den Amtsgerichten ob. Durch das Staatsministerium kann das Landgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

§ 20. Die Bildung von Grundrichterämtern findet nicht statt. Die Geschäfte der Grundrichter werden von den Amtsrichtern, die Geschäfte der Grundbuchführer von den Beamten der Gerichtsschreiberei wahrgenommen.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstücks beauftragten Richter oder Beamten der Gerichtsschreiberei vorgelegt wird.

Zu Titel IV. Schöffengerichte.

§ 21. Zu dem Amte eines Schöffen sollen aufser den im § 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räthe des Ministeriums;
2. die Vorsitzenden der Herzoglichen Hofkammer und der Landesbehörden;
3. die Kreisdirektoren;
4. die Bürgermeister der vier Hauptstädte.

§ 22. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von der Regierung, Abtheilung des Innern, bestellt. Zugleich ist von derselben ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 23. Die Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die Kreisausschüsse gewählt.

Die Vorschriften der §§ 32—35 des Deutschen Gerichtsverfassungs-

gesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 24. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sofern sie aufserhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zehn Pfennige;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Zu Titel V. Landgericht.

§ 25. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgericht die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 26. Das Landgericht ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse;
2. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien;
3. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
4. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff öffentlicher Abgaben,

insoweit hinsichtlich der vorbezeichneten Ansprüche der Rechtsweg überhaupt zulässig ist.

§ 27. Das Landgericht ist die vorgesetzte Behörde der Notare (Decis. XXXV. § 3).

Das Landgericht ist zuständig für die in der Notariatsordnung vom 11. April 1877 dem Oberlandesgericht zugewiesenen Geschäfte, ingleichen für die in § 83 Abs. 2 der Notariatsordnung, bezw. in der Anhalt-Dessau-Köthenschen Verordnung No. 330 vom 18. April 1851 (Anhaltisches Gesetz No. 24 vom 1. Juli 1864, Anlage B. § 3) Abs. 4 und 5 den Staatsanwälten übertragene Revision der Geschäftsführung der Notare in Bezug auf die Verwendung der gesetzlichen Stempel.

Zum Zweck der Revision haben die Notare alljährlich nach dem Schlusse des Kalenderjahres ihre bezüglichen Akten und Geschäftsbücher zu den von dem Präsidenten des Landgerichts zu bestimmenden Zeitpunkten bei dem Landgericht einzureichen.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen des Landgerichts findet Beschwerde an das Staatsministerium statt.

Die Disziplinargerichtsbarkeit über die Notare wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 28. Das Landgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde in den Angelegenheiten, welche nach §§ 16, 18 und 19 dieses Gesetzes zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören.

§ 29. Die Beschwerde mufs, soweit nicht in besonderen Gesetzen kürzere Fristen vorgeschrieben sind, innerhalb Monatsfrist, von der Zustellung oder der Verkündung an gerechnet, eingelegt werden. Aus erheblichen Gründen kann das Beschwerdegericht einer auch nach Ablauf der Frist erhobenen Beschwerde stattgeben.

Die Beschwerde wird bei dem Amtsgericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Landgericht eingelegt werden.

Hinsichtlich der Beschwerde gegen die zur Durchführung der Vorschriften in den Art. 26, 45, 89, 129, 135, 154, 156, 172, 179, 198, 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 No. 4 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und in den §§ 4, 6, 18, 23, 25, 26 Abs. 2, 31 Abs. 3, 33 Abs. 2, 36, 41, 48, 52 bis 59, 61 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, von den Amtsgerichten getroffenen Verfügungen behält es bei den besonderen Bestimmungen des § 24, bezw. der Anlage des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozefsordnung sein Bewenden.

Gegen die Entscheidungen des Landgerichts findet, abgesehen von den Fällen des § 39, das Rechtsmittel der weitern Beschwerde (§§ 34 ff.) statt.

§ 30. Die in diesem Gesetze dem Landgericht zugewiesenen Angelegenheiten werden von der Civilkammer erledigt.

§ 31. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Zu Titel VI. Schwurgerichte.

§ 32. Die Vorschriften des § 21 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 33. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 24 gewährt.

Zu Titel VIII. Oberlandesgericht.

§ 34. Das Oberlandesgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das im § 29 bezeichnete Rechtsmittel der weitern Beschwerde. Für dieses Rechtsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 35. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dafs die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 512, 513 der Deutschen Civilprozefsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 36. Die weitere Beschwerde wird bei dem Landgericht eingelegt; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Im ersten Falle mufs die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffent-

liche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einlegen.

Die Beschwerde mufs die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten. Eine unrichtige Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist unschädlich.

§ 37. Die Vorschriften über die Frist des gegen die Entscheidung erster Instanz zulässigen Rechtsmittels (§ 29) finden auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung.

§ 38. Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 535 bis 538 der Deutschen Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

§ 39. Im Subhastationsverfahren bewendet es bezüglich der Anfechtung des Urtheils über den Zuschlag bei den in dem Subhastationsgesetz getroffenen Bestimmungen. Eine weitere Beschwerde findet im Subhastationsverfahren überhaupt nicht statt.

§ 40. Die in den §§ 34 und 65 dem Oberlandesgericht zugewiesenen Angelegenheiten werden von dem Civilsenat erledigt.

Zu Titel X. Staatsanwaltschaft.

§ 41. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden, geht, insoweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, auf die Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgericht, dem Landgericht und den Amtsgerichten über.

§ 42. Von den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht führt der erste Beamte den Amtstitel Erster Staatsanwalt, die übrigen den Amtstitel Staatsanwalt.

§ 43. Die Staatsanwälte werden vom Herzoge ernannt.

§ 44. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 45. Die Amtsanwälte werden vom Staatsministerium auf Widerruf ernannt.

§ 46. Die Geschäfte des Amtsanwalts können vom Staatsministerium Staatsanwälten, ferner Hülfsrichtern und Gerichtsassessoren, sofern dieselben nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut werden, oder Referendaren; die Geschäfte des Amtsanwalts in Forststrafsachen auch Forstbeamten übertragen werden.

Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze eines Amtsgerichts sind verpflichtet, auf Erfordern des Staatsministeriums die Geschäfte eines ständigen Vertreters des Amtsanwalts zu übernehmen. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur unentgeltlichen Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeinde-Verwaltung fort.

§ 47. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschliefslich der Richter, verpflichtet.

§ 48. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Zu Titel XI. Gerichtsschreiber.

§ 49. Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch Herzogliche Verordnung, die Geschäftsverhältnisse derselben durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 50. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschliefslich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.

§ 51. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

§ 52. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden.

Zu Titel XII. Gerichtsvollzieher.

§ 53. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch das Staatsministerium bestimmt.

§ 54. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen;
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;
3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§ 55. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Justizverwaltung.

§ 56. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Staats-Ministeriums die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 57. Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Staats-Ministerium hinsichtlich des Landgerichts und der Amtsgerichte, sowie der sämmtlichen Staatsanwaltschaften;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich sämmtlicher Landesgerichte;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Amtsgerichte;
4. dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften (§ 148 unter 3. des Gerichtsverfassunggesetzes);
5. den Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgericht hinsichtlich des ihnen untergebenen Hülfspersonals.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 58. Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Beamten zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten Beamten durch das Staatsministerium einem der Richter zu übertragen.

§ 59. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugnifs, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe mufs die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung eines besonderen Gesetzes vorbehalten.

§ 60. Die im § 59 bezeichnete Befugnifs steht ferner zu:

1. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und bei dem Landgericht hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
2. den in Gemäfsheit des § 53 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.

§ 61. Das Recht der Aufsicht über die Strafanstalten und die Gerichtsgefängnisse steht zu:

1. dem Staatsministerium hinsichtlich sämmtlicher Anstalten;
2. der Strafanstaltskommission hinsichtlich der Strafanstalt zu Coswig unter theilweiser Mitwirkung des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht, nach näherer Anordnung des Staatsministeriums;
3. den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht hinsichtlich der Gerichtsgefängnisse am Sitz des Landgerichts und am Sitz eines Amtsgerichts, bei welchem sich eine Strafkammer des Landgerichts befindet; dem Amtsrichter, bez. bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem von dem Staatsministerium zu bezeichnenden Amtsrichter hinsichtlich der Gerichtsgefängnisse am Sitz der übrigen Amtsgerichte.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Anstalten angestellten oder beschäftigten Beamten, mit Ausnahme der Anstalts-Geistlichen. Die Bestimmungen in § 59, Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 62. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 63. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen, betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 64. Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch die Finanzdirektion.

Zu Titel XIII. Rechtshülfe.

§ 65. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Zu Titel XIV. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 66. Die Vorschriften der §§ 177 bis 185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung. Sofern in diesen Angelegenheiten eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der Deutschen Prozefsordnungen stattfindet, erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§ 170—176 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Vorstehende Bestimmungen finden auf die zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten keine Anwendung.

§ 67. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen der Landgerichtskammern und in den unter Hinzuziehung von Schöffen stattfindenden Sitzungen der Amtsgerichte eine von dem Staatsministerium zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts und der Landgerichtskammern auftretenten Rechtsanwälte.

Zu Titel XVI. Berathung und Abstimmung.

§ 68. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194 bis 199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Titel XVII. Gerichtsferien.

§ 69. Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einflufs. Die Bearbeitung der Vormundschaftssachen, Nachlafssachen, Lehns-, Familienfideikommifs- und Stiftungssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnifs einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 202—204 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Schlufsbestimmungen.

§ 70. Alle gerichtlichen Urtheile ergehen, soweit nicht in den Staatsverträgen vom 18. September 1874 (Bekanntmachung No. 365 vom 16. November 1874) und vom 9. Oktober 1878 (Anlage zu dem Gesetz, die Organisation des Oberlandesgerichts betreffend) etwas Anderes bestimmt worden, „im Namen des Herzogs“.

§ 71. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Behufs Erledigung der bezeichneten Angelegenheiten können bei dem Oberlandesgericht Hülfssenate und bei dem Landgericht Hülfskammern gebildet werden.

Die Bestimmung über die Nothwendigkeit der Bildung von Hülfssenaten, sowie über die Zutheilung der Geschäfte an dieselben bleibt dem Königlich Preufsischen Minister der Justiz vorbehalten; über die Nothwendigkeit der Bildung von Hülfskammern und die Zutheilung der Geschäfte an dieselben bestimmt das Staatsministerium. Mit der Wahrnehmung der richterlichen

Geschäfte in den Hülfskammern können auch die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Richter (§ 73) vom Staatsministerium beauftragt werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden einer Hülfskammer erfolgt durch das Staatsministerium. Die Ernennung, sowie der den vorbezeichneten Richtern ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in der Hüfskammer ist bis zu dem Zeitpunkt unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung ihrer Thätigkeit in der Hülfskammer nicht mehr erforderlich ist.

Sind zur Mitwirkung in den Hülfssenaten und Hülfskammern auch Mitglieder des Oberlandesgerichts und des Landgerichts nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erforderlich, so erfolgt die Bezeichnung derselben durch das Präsidium des Gerichts.

§ 72. Die bei einem aufgehobenen Gerichte bisher geführte Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen geht auf das Amtsgericht des Orts über, an welchem das aufgehobene Gericht seinen Sitz hatte.

Durch das Staatsministerium kann ein anderes Amtsgericht oder das Landgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

§ 73. Ueber die Verwendung der bei den aufgehobenen Gerichtsbehörden etatsmäfsig angestellten richterlichen Beamten mit Ausschlufs der Hülfsrichter gilt Folgendes:

Räthe des Oberlandesgerichts und Direktoren der Kreisgerichte müssen sich die Anstellung als Landrichter oder als mit der Geschäftsaufsicht (§ 58) beauftragte Amtsrichter bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgericht gefallen lassen.

Die übrigen Richter werden, soweit sie nicht zu Oberlandesgerichtsräthen ernannt oder in den Ruhestand versetzt werden, als Landrichter oder als Amtsrichter oder als Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt. Die angestellten Richter behalten ihren Rang. Das Diensteinkommen darf nicht verkürzt werden; als eine Verkürzung ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird.

Die nicht anderweit angestellten oder in den Ruhestand versetzten Richter treten in den einstweiligen Ruhestand (§§ 28 ff. des Gesetzes No. 408, vom 22. Dezember 1875, den Civilstaatsdienst betreffend). Dieselben können, soweit sie bisher bei Kreisgerichten oder Kreisgerichtskommissionen angestellt gewesen sind, zur Einrichtung des Grundbuchwesens einem Amtsgericht zugewiesen werden. Mitglieder des Oberlandesgerichtes können bis zur Vollendung der Anlegung der Grundbücher dem Landgericht als Hülfsrichter zugewiesen und an Stelle des Landgerichtspräsidenten mit der Aufsicht über die betreffenden Geschäfte der Amtsrichter beauftragt werden. Bei der Ausübung der Aufsicht steht denselben die in § 59 bezeichnete Befugnifs zu.

§ 74. Die bei den aufgehobenen Gerichtsbehörden angestellten Hülfsrichter und die bei den aufgehobenen Justizbehörden etatsmäfsig angestellten nicht richterlichen Beamten sind, soweit sie nicht in den Ruhestand versetzt werden, ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend anzustellen.

Die anderweit angestellten Beamten behalten ihren Rang. Das Diensteinkommen darf nicht verkürzt werden; als eine Verkürzung ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird.

Die nicht anderweit angestellten oder in den Ruhestand versetzten Beamten werden einstweilen in den Ruhestand versetzt.

§ 75. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift bei beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 10. Mai 1879.

(L. S.) **Friedrich**, Herzog von Anhalt.
v. Krosigk.

---

2. Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte, vom 10. Mai 1879.

(Gesetz-Samml. S. 537.)

— Elbzollgerichte erster Instanz sind die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe berührt werden. Elbzollgericht zweiter Instanz ist das Landgericht. —

---

3. Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1875, den Civilstaatsdienst betreffend, vom 10. Juli 1879 — Vorschriften über die Disziplinarverhältnisse enthaltend.

(Gesetz-Samml. S. 617.)

---

4. Verordnung, betreffend die Feststellung des Dienstalters der Richter, vom 17. Juli 1879.

(Gesetz-Samml. S. 643.)

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, etc. etc. etc.,

verordnen auf Grund des § 8 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze — No. 521 der Gesetz-Samml. — vom 10. Mai d. J. in Ansehung der für die Bestimmung des Dienstalters der Richter mafsgebenden Grundsätze auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1. Das für die Gehaltsfeststellung nach dem anliegenden Normalbesoldungstarif*) mafsgebende Dienstalter wird, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist, für den Landgerichtsdirektor von der Ernennung zu diesem Amte, für die Landrichter und Amtsrichter vom 1. Juli desjenigen Kalenderjahres an gerechnet, in welchem der Betreffende zum Gerichtsassessor ernannt worden ist.

§ 2. Bei der Aufnahme in den Anhaltischen Richterdienst kann die Zeit, welche der Aufzunehmende in einem andern Amte des unmittelbaren oder mittelbaren Anhaltischen Staatsdienstes zugebracht hat, behufs Feststellung seiner Gehaltsklasse und bezw. Dienstaltersstufe mit Unserer Genehmigung ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden.

Für Beamte, welche aus dem Reichsdienst oder aus dem Dienst eines andern Bundesstaates in den Anhaltischen Richterdienst übertreten, bleibt die Feststellung der Gehaltsklasse bezw. Dienstaltersstufe Unserer Entschliefsung vorbehalten.

§ 3. Für die jetzt schon dem Anhaltischen Richterdienst angehörigen Beamten, welchen beim Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in der neuen Gerichtsorganisation etatsmäfsige Richterstellen über-

*) Hier nicht mitabgedruckt.

tragen werden, ist die tarifmäfsige Gehaltsklasse bezw. Dienstaltersstufe, in welche jeder derselben einzutreten hat, vom Staatsministerium besonders festzustellen.

Durch diese Festsellung darf in keinem Falle die bisherige Reihenfolge (Anciennetät) der Betheiligten unter einander geändert werden.

§ 4. Das Staatsministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Wörlitz, den 17. Juli 1879.

(L. S.) **Friedrich**, Herzog von Anhalt.
Oelze, i. V.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 16. Mai 1879.

(Gesetzsammlung S. 89.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt. Anschlufs an die Preufsische Gerichtsorganisation.

§ 1. Die Bestimmungen des mit der Königlich Preufsischen Staatsregierung über den Anschlufs des Fürstenthums an die Preufsische Gerichtsorganisation abgeschlossenen Staatsvertrags vom 7. Oktober 1878 nebst dazu gehörigen Schlufsprotokolls bilden insoweit, als der Inhalt einer Regelung durch Gesetz bedarf, einen ergänzenden Bestandtheil dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt. Richteramt.

§ 2. Ueber die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, und über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdienst wird das Erforderliche durch landesherrliche Verordnung festgesetzt.

Die in der ersten Prüfung Bestandenen werden von dem Fürstlichen Ministerium, Justizabtheilung, zu Referendaren ernannt und eidlich verpflichtet.

Die in der zweiten Prüfung bestandenen Referendare werden von dem Fürstlichen Ministerium, Justizabtheilung, zu Gerichtsassessoren ernannt.

§ 3. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit zwei Jahren beschäftigt sind, können durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 4. Die Gerichtsassessoren sind verpflichtet, sich einem Amtsgerichte oder dem Landgerichte zur unentgeltlichen Beschäftigung überweisen zu lassen.

Dieselben sind ferner verpflichtet, auf Anordnung des Ministeriums, Justizabtheilung, die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hülfsrichters oder eines Hülfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. In diesen Fällen ist ihnen eine Entschädigung und Ersatz der Reisekosten zu gewähren.

Dritter Abschnitt. Gerichtsbarkeit.

§ 5. Die bestehenden ordentlichen Gerichte aller Instanzen einschliefslich der dem Fürstenthume mit anderen Staaten gemeinschaftlichen werden aufgehoben.

§ 6. Die Gerichtsbarkeit der nach § 5 aufgehobenen Gerichte in den zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten geht in dem Umfange, in welchem sie bisher bestanden hat, auf die in Gemäfsheit des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über.

§ 7. In den durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht:

1. wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
2. wenn Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet;
3. wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

Vierter Abschnitt. Amtsgerichte.

§ 8. Es werden fünf Amtsgerichte errichtet, welche ihren Sitz in Sondershausen, Ebeleben, Greufsen, Arnstadt und Gehren haben. Bezüglich der Stadt Greufsen bleibt jedoch die Errichtung eines Amtsgerichts daselbst, wie es seither in Ansehung des Justizamts der Fall war, von der Voraussetzung abhängig, dafs die Stadt die erforderlichen Lokalitäten unentgeltlich hergiebt.

Die geographische Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke ist der Regierung überlassen. Soweit in dieser Beziehung nicht etwas Anderes bestimmt wird, bildet ein jeder Justizamtsbezirk in seiner bisherigen Abgrenzung den Bezirk des am Sitze des bisherigen Justizamts errichteten Amtsgerichts.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich.

§ 9. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch das Ministerium, Justizabtheilung, angeordnet werden.

§ 10. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege es erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung wird vom Ministerium, Justizabtheilung, verfügt.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von dem andern oder einem der andern Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 11. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig. Etwa erforderliche Bestimmungen über die Reihenfolge dieser Vertretung trifft das Ministerium, Justizabtheilung.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozeſsordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozeſsordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozessordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Landgerichte einem andern Amtsgerichte zugewiesen werden.

§ 12. Die Amtsgerichte sind zuständig

1. für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister und der Musterregister bezüglichen Geschäfte;
2. für die in dem Handelsgesetzbuche und in dem Einführungsgesetze zu demselben, sowie in dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeſsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

§ 13. Die Amtsgerichte sind zuständig für alle Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung, deren Bearbeitung und Erledigung bisher den Justizämtern obgelegen hat.

§ 14. Die in Gemäſsheit des Gesetzes vom 17. Juli 1857 und der Ausführungsbestimmungen zu demselben den Kreisgerichten übertragenen Funktionen und Zuständigkeiten als vorgesetzte Dienstbehörden der Schiedsmänner gehen auf die Amtsgerichte dergestalt über, daſs jedes Amtsgericht den Schiedsmännern seines Bezirks vorsteht.

§ 15. In den Fällen des § 31 der Notariatsordnung vom 9. Januar 1872 tritt das betreffende Amtsgericht an die Stelle des Justizamts.

§ 16. Die durch die Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschlieſsung betreffend, vom 16. Oktober 1875 den Justizämtern als Organen der Justizverwaltung übertragenen Funktionen der „untern Verwaltungsbehörde" gehen mit den gleichen Zuständigkeiten auf die Amtsgerichte über.

Sofern in diesen Angelegenheiten nach § 4 der cit. Verordnung die Kreisgerichte als „höhere Verwaltungsbehörden" zu fungiren und die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in höherer Instanz auszuüben hatten, geht deren Zuständigkeit auf das Ministerium, Justizabtheilung, über.

§ 17. Bezüglich des Verfahrens behufs Ermittelung, Feststellung und Sicherstellung der Kollateralgelderabgabe nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1861 treten die Amtsgerichte mit den gleichen Zuständigkeiten an die Stelle der Justizämter unter folgenden Modifikationen:

1. Die Erhebung und Vereinnahmung, sowie die eventuelle exekutivische Einziehung der Kollateralgelder ist Sache der Bezirkskasse. Das Amtsgericht hat in jedem Falle dem Ministerium, Finanzabtheilung, schriftlich anzuzeigen, von welchen Zahlungspflichtigen und in welchem festgestellten Betrage Kollateralgelder zu erheben sind. Befinden sich die Kollateralgelder in amtsgerichtlicher Verwahrung, so hat das Amtsgericht dieselben an die Hebestelle abzuführen.

2. Die dem Ministerium, Finanzabtheilung, eingeräumte Befugnifs, in den § 6 unter 1, c und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1861 bezeichneten Fällen einem Justizamte besondern Auftrag zur Ermittelung der Kollateralgeldabgabe zu ertheilen, steht künftig dem Ministerium, Justizabtheilung, den Amtsgerichten gegenüber zu.

Fünfter Abschnitt. Schöffengerichte.

§ 18. Zu dem Amte eines Schöffen sollen aufser den in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden:

1. die vortragenden Räthe und Assessoren im Ministerium,
2. die Fürstlichen Landräthe und deren Stellvertreter,
3. die Fürstlichen Forstmeister,

so lange diese Beamten sich im aktiven Dienste befinden.

§ 19. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Ministerium bestellt.

§ 20. Die sieben Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die Bezirksausschüsse gewählt.

Greift der Bezirk eines Amtsgerichts in mehrere wahlberechtigte Bezirksverbände über, so ist die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen. Eine annähernde Ausgleichung genügt. Ist auch diese nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl nicht zu erreichen, so kann die zu bestimmende Antheils-Zahl in den auf einander folgenden Geschäftsjahren wechseln, bezugsweise einmal oder mehrere Male ganz ausfallen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 21. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, wenn sie in Ausübung ihres Amtes aufserhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder mit der Personenpost gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zehn Pfennige;
2. bei Reisen, welche nicht mit den vorbezeichneten Transportmitteln zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Sechster Abschnitt. Landgericht.

§ 22. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

§ 23. Der Landesfürst und die Mitglieder seiner Familie haben unter Ausschlufs aller etwa begründeten speziellen Gerichtsstände in allen streitigen Rechtsangelegenheiten ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Landgerichte.

§ 24. Das Landgericht ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse;
2. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten;
3. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

§ 25. Gegen die Verfügungen, welche die Amtsrichter in den §§ 12 und 13 bezeichneten Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit getroffen haben, findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist das Landgericht. Auf das Verfahren finden die §§ 532 bis 534, 535 Absatz 2 und 3, 536 bis 538 der Deutschen Civilprozefsordnung Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 26. Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, gehören zur Zuständigkeit des Landgerichts alle Angelegenheiten, für welche bisher die Kreisgerichte zuständig waren.

Die in diesem Gesetze dem Landgerichte zugewiesenen Angelegenheiten werden von der Civilkammer erledigt.

Siebenter Abschnitt. Schwurgericht.

§ 27. Die Vorschriften des § 18 über die Berufung zum Schöffenamte finden auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 28. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 21 gewährt.

Achter Abschnitt. Oberlandesgericht.

§ 29. Die Bestimmung des § 22 findet auf das Oberlandesgericht entsprechende Anwendung.

Neunter Abschnitt. Staatsanwaltschaft.

§ 30. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben.

§ 31. Die Amtsanwälte werden in der Regel auf Widerruf ernannt.

Sofern nicht einem durch landesherrliches Dekret angestellten zum Richteramte befähigten Beamten das Amt eines Amtsanwalts übertragen wird, verfügt das Ministerium, Justizabtheilung, die Ernennung. Die Geschäfte des Amtsanwalts können von dem genannten Ministerium einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Es kann ein Amtsanwalt als erster Beamter der Staatsanwaltschaft gleichzeitig bei mehreren Amtsgerichten bestellt und ernannt werden.

§ 32. Gemeindebeamte am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwaltes oder eines Stellvertreters desselben zu übernehmen.

§ 33. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach § 32 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühewaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

§ 34. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem

Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschliefslich der Richter, verpflichtet.

Zehnter Abschnitt. Gerichtsschreiber.

§ 35. Die Gerichtsschreiber haben auch in den von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen gerichtlichen Angelegenheiten die amtliche Stellung eines Protokollführers und expedirenden Beamten des Gerichts. Denselben können die Funktionen eines Grund- und Hypothekenbuchführers, eines Depositalbeamten des Gerichts und des Gerichtskassenrendanten, wie überhaupt die Geschäfte eines Bureau- und Registratur-Beamten mit übertragen werden. Sie haben sich auf Anweisung und nach Mafsgabe der zu treffenden Geschäftsordnung und Geschäftsvertheilung diesen Amtsgeschäften mit der entsprechenden Verantwortlichkeit zu unterziehen.

§ 36. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschliefslich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.

§ 37. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Elfter Abschnitt. Gerichtsvollzieher.

§ 38. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen;
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;
3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§ 39. Die Vorschriften des § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Zwölfter Abschnitt. Justizverwaltung.

§ 40. Das Ministerium, Justizabtheilung, kann die Mitwirkung der Amtsgerichte bei den Geschäften der Justizverwaltung in Anspruch nehmen.

§ 41. Die Aufsichtsbefugnisse der Gerichte der höheren Instanzen bezugsweise der bei denselben bestehenden Staatsanwaltschaften richten sich nach den Bestimmungen des Art. 6 des im § 1 bezeichneten Vertrags und des Schlufsprotokolls dazu.

Die mit der Landesjustizverwaltung verbundenen Justizaufsichtsrechte werden von dem Ministerium, Justizabtheilung, wahrgenommen.

Unter den vorbezeichneten Aufsichtsbehörden steht die nächste dienstliche Aufsicht zu:

1. dem Amtsrichter und bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem vom Ministerium mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten;
2. dem Amtsanwalt über etwaige bei ihm beschäftigte Bureau- und Unterbeamte.

§ 42. In dem Aufsichtsrechte liegt die Befugnifs, die ordnungswidrige Amtsführung zu rügen und die Erledigung von Amtsgeschäften durch Ord-

nungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe mufs die Androhung derselben vorausgehen.

§ 43. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 44. In Bezug auf die Disziplinargewalt über die Notare und die Beschwerdeinstanz nach §§ 35 und 38 der Notariatsordnung vom 9. Januar 1872 tritt die Civilkammer des Landgerichts an die Stelle des aufgehobenen Appellationsgerichts und der Civilsenat des Oberlandesgerichts an die Stelle des Fürstlichen Ministeriums, Justizabtheilung.

Dreizehnter Abschnitt. Rechtshülfe.

§ 45. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Vierzehnter Abschnitt. Sitzungspolizei.

§ 46. Die Vorschriften der §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

Funfzehnter Abschnitt. Berathung und Abstimmung.

§ 47. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194 bis 199 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Sechzehnter Abschnitt. Gerichtsferien.

§ 48. Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einflufs. Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlafs-Sachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnifs einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Siebzehnter Abschnitt. Schlufsbestimmungen.

§ 49. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 50. Die bei den Justizämtern anhängig gewordenen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind von den an ihre Stelle tretenden Amtsgerichten fortzuführen und zu erledigen. Bezüglich der in diesen Sachen gegen justizamtliche Verfügungen eingewendeten Berufungen tritt die Civilkammer des Landgerichts als in zweiter und letzter Instanz entscheidende Behörde an die Stelle der Kreisgerichte.

§ 51. Die bei den derzeitigen Gerichtsbehörden angestellten Beamten müssen sich bei der Ausführung der neuen Gerichtsorganisation gefallen lassen, nach Mafsgabe der nachfolgenden in §§ 52 bis 56 enthaltenen Vorschriften anderweit verwendet, bezugsweise aufser Aktivität gesetzt zu werden.

§ 52. Ein Appellationsgerichtsrath oder ein Kreisgerichtsdirektor ist mindestens als Oberlandesgerichtsrath oder Landgerichtsdirektor, die übrigen Richter sind als Richter, die Staatsanwälte als Richter oder Staatsanwälte, oder in einem Amte gleichen Ranges bei der Verwaltung anzustellen.

§ 53. Die sonst im Justizdienste angestellten Beamten werden ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechend angestellt.

§ 54. Die anderweit angestellten Beamten dürfen in ihrem Range und ihrer Besoldung nicht verkürzt werden.

§ 55. Diejenigen, bei den derzeitigen Gerichtsbehörden angestellten Beamten, welche nach dem Ermessen der Regierung bei der neuen Gerichtsorganisation keine Verwendung finden können, werden mit dem gesetzlichen Wartegelde zur Disposition gestellt, können jedoch auch, sofern zugleich die Voraussetzungen des § 35 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 26. März 1850 vorliegen, mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt werden.

Das Gleiche gilt denjenigen Beamten gegenüber, welche sich weigern, auf diesseitigen Vorschlag nach den Artikeln 4, 8, 9 und 10 des im § 1 bezeichneten Staatsvertrags in den Königlich Preussischen Staatsdienst überzutreten, und auch eine anderweite Verwendung im diesseitigen Staatsdienste nach dem Ermessen der Regierung nicht finden können.

§ 56. In den Fällen der §§ 51 bis 55 erfolgen die Versetzungen der Beamten einschliefslich der richterlichen, sowie deren eventuelle Stellung zur Disposition oder Versetzung in den Ruhestand ohne weiteres Verfahren durch Verfügung der Staatsregierung. Eine Berufung auf richterliche Entscheidung ist ausgeschlossen.

In Betreff der Zulässigkeit der vorgedachten Verfügungen über Beamte begründet es keinen Unterschied, ob eine Behörde dem Fürstenthume ausschliefslich oder in Gemeinschaft mit anderen Staaten angehört.

§ 57. Die §§ 51 bis 56 dieses Gesetzes treten sofort nach der Publikation, im Uebrigen tritt dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 16. Mai 1879.

(L. S.) Günther, F. z. S. S.

kontrasignirt: Frhr. v. Berlepsch.

---

2. Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der Richter, deren unfreiwillige Versetzung und Stellung aufser Aktivität betreffend, vom 27. Mai 1879.

(Gesetz-Samml. S. 139.)

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Gesetz, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 betreffend, vom 1. März 1879.

(Gesetzsammlung S. 427.)

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Land-

tags zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 41) was folgt:

Zu Titel I. Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgerichte zu Jena statt.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfungen, sowie über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdienst werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, führt die amtliche Bezeichnung Referendar, wer die zweite Prüfung bestanden hat, die amtliche Bezeichnung Gerichtsassessor.

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Ministerium mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung des Ministeriums durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden nach Anordnung des Ministeriums bei einem Amtsgerichte, bei dem Landgerichte oder bei der Staatsanwaltschaft beschäftigt.

Dieselben können bei den Amtsgerichten und bei dem Landgerichte als Hülfsrichter bestellt werden.

§ 4. Die Mitglieder des Landgerichts führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.

Zu Titel II. Gerichtsbarkeit.

§ 5. Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:
1. das Oberappellationsgericht in Jena,
2. das Appellationsgericht in Eisenach,
3. die Kreisgerichte in Rudolstadt und Sondershausen,
4. die Justizämter in Rudolstadt, Stadtilm, Königsee, Oberweifsbach, Leutenberg und Frankenhausen,
5. die Amtskommission in Schlotheim,
6. das Berggericht in Könitz.

§ 6. In allen Angelegenheiten der Rechtspflege und der Justizverwaltung, in Betreff deren nicht durch Reichsgesetz oder Landesgesetz ein Anderes bestimmt ist, geht die Zuständigkeit der vorbenannten Landesgerichte auf die in Gemäfsheit des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Landesgerichte, und zwar:

von den bisherigen Justizämtern und der Justizamtskommission auf die Amtsgerichte,
von den Kreisgerichten auf das Landgericht,
von dem Berggerichte auf die Amtsgerichte bezw. das Landgericht,
von dem Appellationsgerichte und dem Oberappellationsgerichte auf das Oberlandesgericht

über.

§ 7. Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie haben in allen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgerichte in Rudolstadt.

Mit Ausnahme des in § 25 der Civilprozefsordnung bestimmten ausschliefslichen Gerichtsstandes der belegenen Sache finden die sonst geordneten besonderen Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht statt.

Zur erstinstanzlichen Verhandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn oder der Mitglieder der landesherrlichen Familie, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, hat das Präsidium des Landgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Kommissar, sowie für den Fall der Verhinderung den regelmäfsigen Vertreter desselben zu bestellen. Der Kommissar leitet und entscheidet die Sachen mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters.

Die zweite Instanz wird je nach der Beschaffenheit der Sache durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Erkenntnissen dieser Kammer darf das kommittirte Mitglied nicht Theil nehmen.

§ 8. Die einzelnen Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen oder Familien-Fideikommissen kann von der Staatsregierung andern Gerichts- oder Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 9. Wenn in Angelegenheiten, welche durch die Prozefsordnungen nicht betroffen werden,

1. das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, oder
2. Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, oder
3. nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist,

so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

Zu Titel III. Amtsgerichte.

§ 10. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch das Ministerium angeordnet werden.

§ 11. Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den vom Ministerium getroffenen Anordnungen.

Für das erste Geschäftsjahr erfolgt diese Vertheilung durch das Ministerium.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 12. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge. Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter

Amtsgerichte kann vom Ministerium im Voraus angeordnet werden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Civilprozefsordnung oder der § 15 der Strafprozefsordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Prozefsordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, vom Landgerichte einem andern Amtsgerichte zugewiesen werden.

§ 13. Jeder Amtsrichter erledigt auch die aus dem landesgesetzlich bestimmten Wirkungskreise des Gerichts ihm zugewiesenen Geschäfte selbstständig als Einzelrichter mit der dafür gesetzlich bestehenden Haftung und Verantwortlichkeit.

§ 14. Bei den Amtsgerichten ist der Verschlufs der Depositen gemeinschaftliche Obliegenheit desjenigen Amtsrichters, welchem die Beschlufsfassung und die Erledigung der Geschäfte in Deposital-Angelegenheiten zufolge der Geschäftsvertheilung zusteht und eines zweiten Gerichtsbeamten, dem die Führung des Depositenbuchs nach § 20 des Gesetzes über die Verwaltung der gerichtlichen Depositen vom 23. März 1855 (Ges.-Samml. S. 95) übertragen wird.

Wenn ein Schlüsselinhaber behindert ist, der Eröffnung des Depositoriums beizuwohnen, so hat der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter einen Stellvertreter zu bestimmen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Deposital-Gesetzes sind aufgehoben.

Zu Titel IV. Schöffengerichte.

§ 15. Zu dem Amte eines Schöffen sollen aufser den in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden: die vortragenden Räthe des Ministeriums, die Landräthe und die Forstmeister (Forstinspektionsbeamten).

§ 16. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird vom Ministerium bestimmt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 17. Die Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die Gemeindevorstände des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 15 gegenwärtigen Gesetzes finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 18. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sobald sie aufserhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zehn Pfennige,
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zwanzig Pfennige,

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Zu Titel V. Landgerichte.

§ 19. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte die

Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 20. Das Landgericht ist für die im § 70, Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig, insoweit hinsichtlich der benannten Ansprüche der Rechtsweg überhaupt zulässig ist.

§ 21. Insoweit nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet das Landgericht in Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, durch die Civilkammer.

§ 22. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Zu Titel VI. Schwurgerichte.

§ 23. Die Vorschriften des § 15 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 24. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 18 gewährt.

Zu Titel VIII. Oberlandesgericht.

§ 25. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§ 26. Das Oberlandesgericht entscheidet in dem nach §§ 6—8 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Ges.-Samml. S. 35) gegen Mitglieder der obersten Regierungsbehörde wegen Verfassungsverletzung eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren durch einen Strafsenat. Gegen die Entscheidung desselben ist für den Angeschuldigten sowohl, wie für den Ankläger das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Plenum des Oberlandesgerichts zulässig.

Zu Titel X. Staatsanwaltschaft.

§ 27. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Prozefsordnungen nicht betroffen werden, geht auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.

§ 28. Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte führt den Amtstitel Oberstaatsanwalt, der erste Beamte der Staats-

anwaltschaft bei dem Landgerichte den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und bei dem Landgerichte führen den Amtstitel Staatsanwalt.

§ 29. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 30. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf bestellt.

§ 31. Gemeindevorstände am Sitze eines Amtsgerichts sind verpflichtet, bei diesem Gerichte auf Erfordern des Ministeriums die Geschäfte des Amtsanwalts zu übernehmen.

Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Gemeindevorstandes hinweg.

Neben dem Gemeindevorstande ist auf dessen Antrag eine von ihm vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 32. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach § 31 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühewaltung und zur Deckung der sachlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.

§ 33. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts einschliefslich der Richter verpflichtet.

§ 34. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und bei dem Landgerichte können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Zu Titel XI. Gerichtsschreiber.

§ 35. Die Dienst- und Geschäfts-Verhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch das Ministerium bestimmt.

§ 36. Die Gerichtschreiber haben in allen von den Prozefsordnungen nicht berührten gerichtlichen Angelegenheiten diejenigen Obliegenheiten, welche bisher den Sekretarien, Aktuarien, Registratoren und Protokollführern zugewiesen waren, mit der entsprechenden Verantwortlichkeit.

Zu Titel XII. Gerichtsvollzieher.

§ 37. Die Dienst- und Geschäfts-Verhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch das Ministerium bestimmt.

§ 38. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen,
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen,
3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§ 39. Die Vorschriften des § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Justizaufsicht.

§ 40. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind

nach näherer Bestimmung des Ministeriums die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 41. Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen zu:

1. dem Ministerium hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirks;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts und, wenn dieses mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem vom Ministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist;
5. dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 42. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnifs, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark zu erzwingen.

Der Festsetzung einer Strafe mufs die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung kommen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.

§ 43. Die im § 42 bezeichnete Befugnifs steht ferner zu:

1. den Staatsanwaltschaften bei dem Oberlandesgerichte und bei dem Landgerichte hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
2. den in Gemäfsheit des § 37 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.

§ 44. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 45. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

Zu Titel XIII. Rechtshülfe.

§ 46. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten.

Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158—160, 162, 164, 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Zu Titel XIV. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 47. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Ange-

legenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

§ 48. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine vom Ministerium zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts und des Landesgerichts auftretenden Rechtsanwälte.

Zu Titel XVI. Berathung und Abstimmung.

§ 49. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194—199 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Titel XVII. Gerichtsferien.

§ 50. Die Vorschriften der §§ 202 und 204 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden hinsichtlich derjenigen den ordentlichen Landesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für deren Erledigung nicht die Prozeſsordnungen maſsgebend sind, entsprechende Anwendung.

Auf die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluſs.

Schluſsbestimmungen.

§ 51. Die Behandlung der bei dem Inkrafttreten der Prozeſsordnungen anhängigen streitigen Rechtssachen wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 52. Die bei den aufgehobenen Behörden angestellten Beamten müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Maſsgabe der nachfolgenden Vorschriften gefallen lassen.

§ 53. Die Richter sind als Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft als Richter oder als Beamte der Staatsanwaltschaft anzustellen.

Die anderweit angestellten Richter und Staatsanwälte behalten ihren Rang.

§ 54. Behörden, welche dem Fürstenthum mit anderen Staaten gemeinschaftlich sind, gelten in Bezug auf die Zulässigkeit der Versetzung von Beamten als inländische Behörden.

§ 55. Dieses Gesetz, mit Ausschluſs der §§ 52—54, welche mit dessen Publikation Wirksamkeit erlangen, tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 1. März 1879.

(L. S.) **Georg,** Fürst zu Schwarzburg.

v. Bertrab.

---

2. Disziplinargesetz für die richterlichen Beamten vom 1. Mai 1879.

(Gesetz-Samml. S. 199.)

Fürstenthum Waldeck.

Gesetz, betreffend die Einführung des Preufsischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. September 1879.

(Regierungs-Blatt S. 79.)

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen auf Grund des zwischen Preufsen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrags vom 24. November 1877 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Art. 1. Das nachstehend abgedruckte Preufsiche Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 erlangt in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit den in Art. 2 bis 9 enthaltenen Bestimmungen Gesetzeskraft.

Art. 2. Dem Oberlandesgericht in Cassel wird an Stelle des Appellationsgerichts in Cassel die Zuständigkeit in allen privatrechtlichen Angelegenheiten des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses übertragen.

Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts zu Cassel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dieser Art wird dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. übertragen.

Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dieser Art wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, insofern dieselbe nicht in Gemäfsheit des § 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.

Art. 3. Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört die Ertheilung von Grofsjährigkeitserklärungen.

Art. 4. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen aufser den im § 33 bezeichneten Beamten nicht berufen werden: der Landesdirektor und die vortragenden Räthe bei dem Landesdirektorium.

Art. 5. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von dem Landesdirektor bestellt.

Art. 6. Das Fürstenthum Waldeck wird dem Preufsischen Landgericht zu Cassel und das Fürstenthum Pyrmont dem Preufsichen Landgericht zu Hannover zugetheilt.

Art. 7. Die Ernennung der Amtsanwälte durch den Oberstaatsanwalt erfolgt nach Anhörung des Landesdirektors.

Art. 8. Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch den Landesdirektor.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. September 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Leonhardt. v. Bülow. Maybach. v. Puttkamer.

Der Landesdirektor.

v. Sommerfeld.

---

2. Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, vom 1. September 1879.
(Regierungsblatt S. 95.)

---

3. Durch **Verfügung** des Preufsischen Justizministers **vom 22. September 1879** (Just. Min. Bl. S. 377) sind die auf Seite 25 unter No. 7 und 8 verzeichneten Verfügungen eingeführt.

Fürstenthum Reuss Aelterer Linie.

---

1. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 16. April 1879.
(Gesetzsammlung S. 71.)

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Reufs, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. verordnen unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 21. November 1878*), Aenderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend, zu weiterer Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 und Behufs des Anschlusses mehrerer mit der dermaligen Gerichtsverfassung des Landes zusammenhängender Verhältnisse an die mit der neuen Justizorganisation verknüpften Einrichtungen unter Zustimmung des Landtages was folgt:

Zu Titel I. Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richter-

---

*) Aus diesem Gesetze mag hier nur § 7 Platz finden:

§ 7. Wir und Unsere Regierungsnachfolger, sowie sämmtliche Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses werden bei dem Landgerichte Recht nehmen.

Dasselbe ist die zunächst zuständige Gerichtsbehörde für Mitglieder auswärtiger Regentenfamilien, sofern sie im Fürstenthume Recht zu nehmen haben.

Die in den Reichsgesetzen geordneten besonderen Gerichtsstände, mit Einschlufs des dinglichen, finden in Rechtsangelegenheiten Unserer Selbst, Unserer Regierungsnachfolger und der Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses, wie derjenigen anderer Deutscher Regentenhäuser, sofern sie im Fürstenthume Recht zu nehmen haben, nicht statt.

In den Uns Selbst, Unsere Regierungsnachfolger oder ein Mitglied Unseres Fürstlichen Hauses oder anderer Deutscher landesherrlicher Häuser betreffenden, innerhalb des Fürstenthums anhängig zu machenden Rechtsangelegenheiten, welche nach reichsgesetzlicher Bestimmung an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsgerichts unterfallen würden, erfolgt die erstinstanzliche Behandlung und Entscheidung durch ein Mitglied des Landgerichts.

Dieses Mitglied und für Fälle der Verhinderung desselben ein regelmäfsiger Vertreter wird vor dem Beginne jeden Geschäftsjahres aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts von Unserer Landesregierung bestimmt.

Der Kommissar leitet und entscheidet die Rechtssachen mit den Befugnissen und den Verpflichtungen eines Amtsrichters.

Die zweite Instanz über demselben wird durch das Landgericht gebildet. An dessen Beschlüssen und Entscheidungen darf solchenfalls das kommittirte Mitglied nicht Theil nehmen.

amte künftig erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgerichte zu Jena statt.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, sowie über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdienst werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, wird bei seinem Eintritte in den Vorbereitungsdienst zum Referendar ernannt und auf seine Dienstobliegenheiten vereidet.

Der Referendar, welcher die zweite Prüfung bestanden hat, wird auf seinen Antrag, dafern Bedenken nicht obwalten, mittelst des Richtereides verpflichtet und erhält solchenfalls die amtliche Bezeichnung „Gerichtsassessor."

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch Unsere Landesregierung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung Unserer Landesregierung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung zugewiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung und zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind sie nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden nach Anordnung Unserer Landesregierung bei einem Amtsgerichte, bei dem Landgerichte oder der Staatsanwaltschaft beschäftigt.

Dieselben können zur Verwaltung einer Amtsrichterstelle und als Hülfsrichter bei dem Landgerichte sowie als Vertreter des Staatsanwaltes bestellt, auch mit Stellvertretung des Letzteren, sowie eines Amtsrichters für einzelne Fälle und Geschäfte beauftragt werden.

§ 4. Die Mitglieder des Landgerichts führen den Amtstitel „Landrichter".

Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel „Amtsrichter".

§ 5. Der Erlafs von Vorschriften zur neuen Regelung der Stellung richterlicher Beamten im Sinne von § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie des sich gegen solche Beamte richtenden Disziplinarverfahrens erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Demselben bleibt auch vorbehalten, Bestimmungen über die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in den gedachten Beziehungen zu treffen.

Zu Titel II. Gerichtsbarkeit.

§ 6. Die Gerichtsbarkeit in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht, soweit solche bisher von dem Appellationsgerichte und dem Gesammt-Oberappellationsgerichte ausgeübt wurde, auf das Oberlandesgericht über.

§ 7. Wenn in Angelegenheiten, welche durch die Reichsprozefsordnungen nicht betroffen werden,

1. das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, oder
2. Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, oder
3. nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand in solchen Angelegenheiten zu bestimmen ist,

so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch Unsere Landesregierung als justizministerielle Behörde.

Zu Titel III. Amtsgerichte.

§ 8. Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte der ordentlichen streitigen und der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, letztere, insoweit sie dem betreffenden Amtsgerichte nach Anordnung Unserer Landesregierung verbleiben, entweder nach Gattungen oder nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres nach den von Unserer Landesregierung getroffenen Anordnungen. Für das erste Geschäftsjahr erfolgt diese Vertheilung durch Unsere Landesregierung.

Von den mehreren bei einem Amtsgerichte angestellten Amtsrichtern wird Einem von Uns die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. (cf. § 47.)

§ 9. Die Geschäfte und die Beschlufsfassung in Angelegenheiten der Justizverwaltung und insbesondere die Leitung des Depositalwesens werden für den gesammten Bezirk des Amtsgerichts stets je einem Richter nach Anordnung Unserer Landesregierung aufgetragen.

Derselbe und für Fälle seiner Verhinderung der im Voraus durch gleiche Anordnung bestimmte Stellvertreter hat in letzterer Beziehung die in § 3 des Landesgesetzes vom 26. Mai 1875 dem Justizamtsvorstande zugewiesenen Obliegenheiten.

Die Beschlufsfassung darüber, ob ein Depositum zur gerichtlichen Verwahrung angenommen, bezugsweise ob ein übernommenes Depositum aus dem Gerichtsverschlusse wieder ausgeantwortet werden soll, und an wen solchenfalls, endlich darüber, ob und wie mit Ausleihung deponirter Gelder zu verfahren sei (§§ 10, 16, 26 des citirten Landesgesetzes), soll jedem Amtsrichter innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs mit durchaus selbstständiger Verantwortlichkeit zufallen.

Diesem Beschlusse, soweit er auf Annahme eines Werthstücks irgend welcher Art zum Depositum oder dessen Ausantwortung aus der Depositalverwahrung gerichtet ist, hat die Depositalverwaltung des Amtsgerichts (cf. § 13 gegenwärtigen Gesetzes) Folge zu geben.

Falls in Gemäfsheit des § 3 des Gesetzes vom 21. November 1878 Aenderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend, einzelne Landgerichtsmitglieder mit selbstständiger Erledigung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den Bezirk des Amtsgerichts Greiz beauftragt werden, erfolgt die Ordnung der Zuständigkeit dieser Kommissarien und ihrer Unterbeamten in Bezug auf die in ihrem Geschäftsbereiche vorkommenden Depositalangelegenheiten im Anschlusse an die über Annahme, Verwahrung, Verwaltung und Auszahlung gerichtlicher Depositen gesetzlich bestehenden Bestimmungen durch Unsere Landesregierung.

§ 10. Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der bestehenden Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 11. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts nach Anordnung Unserer Landesregierung im Voraus bestimmten Reihenfolge. Die auf andere Weise herzustellende Vertretung der Amtsrichter kann von Unserer Landesregierung im Voraus angeordnet werden. Diese Vertretung erstreckt sich

nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Civilprozefsordnung oder der § 15 der Strafprozefsordnung für das Deutsche Reich Anwendung leidet.

Angelegenheiten, welche durch die bezeichneten Bestimmungen der Reichsprozefsordnungen nicht getroffen werden, können, wenn die Vertretung durch Richter desselben Amtsgerichts nicht zu geschehen vermag oder schwierig ist, von Unserer Landesregierung auf Vortrag des Landgerichtspräsidenten einem anderen Amtsgerichte oder einem Hülfsrichter zugewiesen werden.

§ 12. Ein Richter, welchem zufolge der Geschäftsvertheilung bei einem mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichte die Erledigung von Geschäften und die Beschlufsfassung in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit oder der Justizverwaltung übertragen ist, hat im Bereich dieser Angelegenheiten diejenige Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit, welche die Landesgesetze oder diesen gleich zu achtende Vorschriften dem Amtsvorstande (Gerichtsdirigenten) und, soweit bezügliche Bestimmungen fehlen, die Reichsprozefsgesetze dem Einzelrichter in Rücksicht auf die Erledigung von Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit zuweisen.

§ 13. Bei dem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte ist der Verschlufs, die Behandlung und Wiederauszahlung der Depositen (§§ 11 bis mit 15 des Landesgesetzes vom 26. Mai 1875) gemeinschaftliche Obliegenheit desjenigen Richters, welchem die Geschäfte des Depositenwesens ständig oder zeitweilig aufgetragen sind, resp. des demselben im Voraus bestimmten Stellvertreters, und eines zweiten von Unserer Landesregierung dazu bestimmten Gerichtsbeamten.

Im Falle der Behinderung des Letzteren und des stellvertretenden richterlichen Beamten ordnet der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Amtsrichter, bei dessen Verhinderung der Präsident des Landgerichts, die erforderliche Stellvertretung an.

Mit den im Vorstehenden sowie in den §§ 9 und 12 dieses Gesetzes ausgedrückten Veränderungen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1875 in Betreff der Verwaltung der öffentlichen Depositen, soweit dieselben das Depositenwesen bei den Justizämtern betreffen, auf die Behandlung von Depositen bei den Amtsgerichten entsprechende Anwendung.

Die zur Ausführung dieser Bestimmungen etwa erforderlich werdenden näheren Vorschriften sind der Anordnung Unserer Landesregierung vorbehalten.

§ 14. Zu den durch das Gesetz vom 21. November 1878 über Veränderungen in der Gerichtsorganisation der Zuständigkeit der Amtsgerichte zugewiesenen Angelegenheiten gehören namentlich auch

1. die auf die Führung der Handels-, der Genossenschafts- und der Musterregister bezüglichen Geschäfte,
2. die in dem Handelsgesetzbuche, dem hierländischen Ausführungsgesetze dazu vom 26. April 1862 unter I, II und V, ferner der landesregentschaftlichen Verordnung vom 28. September 1864, sowie in dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen von den Prozefsgesetzen für das Deutsche Reich nicht betroffenen Angelegenheiten.

§ 15. Weitere Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte bleiben den Gesetzen vorbehalten, welche zu der Ausführung

der Reichs-Civilprozefsordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben erlassen werden (vgl. auch § 64 dieses Gesetzes).

Zu Titel IV. Schöffengerichte.

§ 16. Zu dem Amte eines Schöffen sollen aufser den in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten nicht berufen werden: die Mitglieder Unseres Konsistoriums sowie die Mitglieder Unseres Kammerkollegiums.

§ 17. Von Unserer Landesregierung wird aufser dem von ihr als Beisitzer zu dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten auch ein Stellvertreter desselben ernannt.

Welcher von mehreren an einem Amtsgerichte angestellten Amtsrichtern den Vorsitz im Ausschusse zu führen und wer die regelmäfsige Stellvertretung desselben hat, wird durch Anordnung Unserer Landesregierung bestimmt.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt durch den Landesausschufs. Dabei entscheidet die absolute Mehrheit der in der bezüglichen Sitzung des Landesausschusses vertretenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vorschriften der §§ 32—35 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich und des § 16 dieses Gesetzes finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

§ 18. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sobald sie aufserhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges je zehn Pfennige,
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges je zwanzig Pfennige, im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Zu Titel V. Landgerichte.

§ 19. Soweit die Vertretung eines behinderten Mitgliedes des Landgerichts nicht durch ein Mitglied des letzteren geschehen kann (§ 62 des Gerichtsverfassungsgesetzes) erfolgt die Anordnung derselben auf den Antrag des Landgerichtspräsidiums durch Unsere Landesregierung.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt in Gemäfsheit dieser Anordnung durch den Präsidenten des Landgerichts.

Aufser den nicht ständigen Richtern können auch Amtsrichter beauftragt werden, die Vertretung eines Richters bei dem Landgerichte für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen. Dieselben sind solchenfalls verpflichtet, diesem Auftrage zu entsprechen.

Soweit ein Amtsrichter oder ein nicht ständiger Richter zur Ausführung dieses Auftrages eine Reise zu unternehmen genöthigt ist, erhält derselbe für die bezüglichen Unkosten und den besonderen Aufwand, den er während des zu Besorgung der Vertretung an dem aufserhalb seines regelmäfsigen Aufenthaltsortes gelegenen Orte des Landgerichts oder des vorzunehmenden Geschäfts auf seinen Unterhalt zu machen hat, eine Entschädignng aus Landesmitteln.

Diese wird für je drei Jahre im Voraus durch Unsere Landesregierung festgesetzt.

§ 20. Das Landgericht ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat (Landesfiskus) aus ihrem Dienstverhältnisse,
2. für die Ansprüche gegen den Staat (Landesfiskus) wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden oder wegen Aufhebung von Privilegien,
3. für die Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen,
4. für die Ansprüche gegen den Staat (Landesfiskus) in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben,

insoweit wegen der vorbezeichneten Ansprüche der Rechtsweg überhaupt nach bestehendem Landesrechte zulässig ist.

§ 21. Im Uebrigen bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts nach dem Landesgesetze vom 21. November 1878, Aenderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend, und nach dem hierländischen Ausführungsgesetze zur Reichs-Civilprozefsordnung.

Die Zuständigkeit des Landgerichts in Bezug auf die zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze bereits anhängigen streitigen Rechtssachen wird durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt. (cf. § 64 dieses Gesetzes.)

§ 22. Insoweit dem Landgerichte die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche zu der in den Reichs-Prozefsordnungen bestimmten ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, landesgesetzlich zugewiesen ist, entscheidet dasselbe, dafern nicht eine besondere Vorschrift Platz greift (cf. die Uebergangsbestimmungen gegenwärtigen Gesetzes § 64), durch die Civilkammer.

§ 23. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Zu Titel VI. Schwurgerichte.

§ 24. Die Vorschriften des § 16 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 25. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe des § 18 vergütet.

Zu Titel VIII. Oberlandesgericht.

§ 26. Die Amtsrichter und Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit Unserer Landesregierung festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

§ 27. In denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, in

welchen nach der Landesgesetzgebung das Landgericht in erster Instanz verhandelt und entscheidet, ist zur Verhandlung und Entscheidung über die gegen die erstinstanzlichen Endurtheile, Entscheidungen und Verfügungen zulässigen Rechtsmittel das Oberlandesgericht in seinem Civilsenate zuständig.

Inwieweit das Oberlandesgericht zur Entscheidung über Rechtsmittel in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen zuständig wird, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 21. November 1878, Aenderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend, bei den dadurch zur Aufhebung kommenden Gerichten des Landes anhängig sein werden, bestimmt sich nach den in diesem Bezuge ergehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften (cf. § 64 dieses Gesetzes).

Zu Titel X. Staatsanwaltschaft.

§ 28. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in denjenigen Strafsachen, auf deren Erledigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozefsgesetze Anwendung finden, geht auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.

§ 29. Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte führt den Amtstitel „Oberstaatsanwalt", der einzige Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Fürstenthums führt den Amtstitel „Staatsanwalt". Denselben führen auch die aufser dem Oberstaatsanwalte vorhandenen Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte.

§ 30. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 31. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte ist dann, wenn dessen Vertretung durch einen Beamten derselben Staatsanwaltschaft nicht thunlich ist, und zwar für Geschäfte, welche keinen Aufschub erleiden, von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Nur zum Richteramte befähigte Personen können dabei mit der einstweiligen Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen beauftragt werden.

§ 32. Dem einzigen Staatsanwalte beim Landgerichte wird in Bezug auf seine Thätigkeit bei diesem, sowie in Rüchsicht auf seine amtsanwaltschaftlichen Geschäfte bei dem Amtsgerichte Greiz für Fälle der Verhinderung im Voraus ein ständiger Vertreter aus der Zahl der in Greiz befindlichen zum Richteramte befähigten Beamten oder nicht ständigen Richter von Unserer Landesregierung ernannt.

Die bezeichneten richterlichen Beamten und nicht ständigen Richter sind zur Uebernahme dieser Stellvertretung verpflichtet.

In Rücksicht auf die amtsanwaltschaftliche Thätigkeit des Staatsanwaltes kann demselben auch aus der Zahl der nicht richterlichen Beamten des Amtsgerichtsbezirks Greiz ein Vertreter bestellt werden.

Jeder nicht richterliche Beamte des Landes ist verbunden, die Stellung als Amtsanwalt oder Amtsanwaltsvertreter zu übernehmen.

§ 33. Aus der Zahl nicht richterlicher Beamten können auch die Amtsanwälte bei den Amtsgerichten zu Zeulenroda und Burgk, sowie deren Vertreter ernannt werden.

Die Bestellung der Amtsanwälte bei diesen Amtsgerichten und aller Amtsanwaltsvertreter erfolgt bis auf Widerruf.

§ 34. Dafern auch der ernannte Vertreter des Staatsanwalts oder Amtsanwalts verhindert ist und ein alsbald zu erledigender Fall, die einstweilige Wahrnehmung der staats- oder amtsanwaltschaftlichen Obliegenheiten erfordert, kann vom Vorstande des betreffenden Gerichts für den einzelnen Fall ein Vertreter bestellt werden.

Dabei können mit der Amtsanwaltsvertretung ebenfalls nicht richterliche Beamte beauftragt werden.

Zu Titel XI. Gerichtsschreiber.

§ 35. Die Gerichtsschreiber haben aufser den ihnen durch die Reichs-Prozefsordnungen zugewiesenen Verpflichtungen in Betreff aller gerichtlicher Angelegenheiten, welche von diesen Prozefsordnungen nicht betroffen werden, diejenigen Obliegenheiten, welche bei den bisherigen Kollegialgerichten den Sekretären und bei den Einzelgerichten den Aktuaren, Registratoren und Expedienten zugewiesen waren, mit der entsprechenden Verantwortlichkeit.

§ 36. Von den Gerichtsschreibern des Landgerichts werden diejenigen Beglaubigungen und sonstigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewirkt, welche bei dem Landgerichte aus Anlafs der reichs-prozefsordnungsmäfsig oder landesgesetzlich denselben zugewiesenen Geschäfte vorkommen (s. jedoch § 23).

§ 37. Die zur Eintragung in das Handelsregister, Genossenschaftsregister und das Musterregister vor den Amtsgerichten zu bewirkenden Erklärungen einschliefslich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen. Von demselben können auch Beglaubigungen, welche bei den Amtsgerichten vorkommen, bewirkt werden.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind überdies verbunden, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Prozefsordnungen für das Deutsche Reich nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen.

Die formelle Führung des Grund- und Hypothekenbuchs kann einem Gerichtsschreiber jeden Amtsgerichts bleibend aufgetragen, es kann ein solcher auch zum Stellvertreter des dauernd beauftragten Grund- und Hypothekenbuchführers bei Verhinderungen desselben, beziehungsweise vom Amtsrichter, bestellt werden (cf. §§ 199—202 des Gesetzes vom 27. Februar 1873).

§ 38. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten Zeulenroda und Burgk sind auch, so lange Notare an diesen Orten nicht wohnen, zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen.

Doch sollen sie sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Amtsrichters unterziehen.

§ 39. Gerichtsschreiber, welche die Befähigung zum Richteramte erlangt haben, und mit dem Richtereide verpflichtet sind, können als Hülfsrichter verwendet werden.

§ 40. Im Uebrigen ist Unsere Landesregierung ermächtigt, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber festzustellen.

Zu Titel XII. Gerichtsvollzieher.

§ 41. Die Dienst- und Geschäftsverhätnisse der Gerichtsvollzieher

werden durch Unsere Landesregierung bestimmt, soweit dies nicht im Nachstehenden geschieht.

§ 42. Die Gerichtsvollzieher sind befugt, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

Die Gerichtsvollzieher haben sich allen zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen, welche in den nicht zum Bereiche der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtssachen beziehungsweise auf dem Verwaltungswege behandelten Angelegenheiten vorkommen, in dem nach Landesgesetzen oder Anordnungen Unserer Landesregierung sich bestimmenden Umfange zu unterziehen.

Dabei ist von den Gerichtsvollziehern den in den Reichs-Prozefsordnungen rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens enthaltenen Vorschriften, insoweit nicht besondere Bestimmungen der Landesgesetze oder der Anordnungen Unserer Landesregierung Platz greifen, angemessene Folge zu geben.

§ 43. Die Vorschriften von § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Prozefsordnungen für das Deutsche Reich nicht betroffenen Angelegenheiten, in welchen Gerichtsvollzieher thätig zu sein haben, entsprechende Anwendung.

Justizverwaltung und Justizaufsicht.

§ 44. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung Unserer Landesregierung die Organe derselben bei den Geschäften der Justizverwaltung.

Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 45. Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden mehrerer Staaten durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen, zu:

1. Unserer Landesregierung hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie rücksichtlich der Notare des Landes,
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der übrigen Gerichte des Landes,
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks,
4. dem Amtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts und, wenn letzteres mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von Uns die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist,
5. dem Oberstaatsanwalte hinsichtlich der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht und der Staatsanwaltschaften im Lande,
6. dem Staatsanwalte des Fürstenthums hinsichtlich der Amtsanwälte und der Vertreter derselben, sowie rücksichtlich aller bei der Staatsanwaltschaft als Hülfspersonal angestellter oder beschäftigter Beamten.

§ 46. In welcher Weise der Präsident des Oberlandesgerichts die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Beamten eben dieses Gerichts ausübt, bleibt der Vereinbarung der an der Errichtung des Oberlandesgerichts zu Jena betheiligten Staaten vorbehalten.

Was das Landgericht und die Amtsgerichte des Fürstenthums anlangt, so äufsert sich die Aufsicht des Oberlandesgerichts-Präsidenten in der Ueberwachung der Geschäftsführung dieser Behörden und derjenigen der einzelnen Amtsrichter, sowie der die Stelle solcher vertretenden nicht ständigen Richter.

Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten, wie Verzögerungen im Betriebe der amtlichen Geschäfte dieser Richter und ihrer Vertreter werden kraft dieses Aufsichtsrechts vom Präsidenten des Oberlandesgerichts gerügt und abgestellt.

§ 47. Die Dienstaufsicht des Präsidenten des Landesgerichts in Bezug auf die richterlichen und nicht richterlichen Beamten des Landgerichts und der Amtsgerichte des Landes äufsert sich auch in der Ueberwachung der Geschäftsführung dieser Beamten und in der Rüge und Abstellung von Gesetz- und Ordnungswidrigkeiten, sowie ungerechtfertigter Verzögerungen im Betrieb ihrer amtlichen Geschäfte.

In gleicher Weise wird das Aufsichtsrecht des Amtsrichters in Bezug auf die an dem nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichte angestellten Beamten wirksam.

Was die mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte anlangt, so äufsert sich die allgemeine Dienstaufsicht des damit beauftragten Amtsrichters sowie seines Stellvertreters in Rücksicht der nicht richterlichen Beamten des Gerichts in derselben Weise, in Bezug auf die richterlichen Beamten desselben in der Ueberwachung der äufseren Ordnungsmäfsigkeit ihrer Geschäftsführung und Geschäftserledigung.

Die nähere Bestimmung der in dem Aufsichtsrechte des Präsidenten des Landgerichts und der Amtsrichter, insbesondere in der allgemeinen Dienstaufsicht, die in Bezug auf ein mit mehreren Richtern besetztes Amtsgericht einem derselben übertragen ist, begriffenen Befugnisse und der Art ihrer Anwendung bleibt der Anordnung Unserer Landesregierung vorbehalten.

Durch diese werden auch im Fall der Beauftragung von Mitgliedern des Landesgerichts mit Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit am Amtsgericht Greiz (vergl. § 3 al. 3 des Gesetzes vom 21. November 1878) die Dienstaufsichtsverhältnisse in Bezug auf diese besonderen Geschäfte der betreffenden Landgerichtsmitglieder geregelt.

Das Aufsichtsrecht über die im Amtsgerichtsbezirk angestellten Gerichtsvollzieher übt der Amtsrichter und bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten der mit der allgemeinen Dienstaufsicht Betraute derselben.

§ 48. Die Disziplinargewalt in Bezug auf alle an den Gerichten des Landes angestellten richterlichen und nicht richterlichen Beamten, ebenso in Rücksicht auf diejenigen der Staatsanwaltschaft am Landgerichte und die Amtsanwälte, sowie deren Vertreter verbleibt — unbeschadet der in Bezug auf dem Fürstenthume mit anderen Staaten gemeinschaftliche Behörden in Staatsverträgen getroffenen besonderen Bestimmungen — Unserer Landesregierung und überhaupt bewendet es in Rücksicht auf die Befugnifs, Disziplinarstrafen (Zwangsmittel, Ordnungsstrafen, Besserungsversuche etc.) zu verfügen, bei den in der bestehenden Landesgesetzgebung wegen der Verhältnisse der Civilstaatsdiener gegebenen Bestimmungen, vorbehältlich eines besonderen Gesetzes über das gegen richterliche Beamte einzuleitende Disziplinarverfahren (vgl. § 5 dieses Gesetzes).

§ 49. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften betreffen, werden unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen im Aufsichtswege erledigt.

§ 50. Durch die in § 45 unter Ziffer 2 und die in § 49 gegebene Bestimmung werden die landesgesetzlichen Vorschriften über die Stellung Unserer Landesregierung als Beschwerdeinstanz in den zur ordentlichen

streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen und von den Prozefsordnungen für das Deutsche Reich nicht betroffenen, den Gerichten des Landes übertragenen Angelegenheiten nicht berührt.

Unsere Landesregierung bleibt in dieser Beziehung letzte Beschwerdeinstanz über dem Landgerichte resp. unmittelbare Beschwerdeinstanz über den einzelnen richterlichen Beamten rücksichtlich der ihnen aufgetragenen besonderen Angelegenheiten der Justiz und Verwaltung. (Vgl. § 1 des Gesetzes vom 21. November 1878, Aenderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend.)

§ 51. In Ansehung der Notare wird die dem Landgerichte gesetzlich übertragene nächste dienstliche Aufsicht von dem Präsidium dieses Gerichts ausgeübt. Dieselbe äufsert sich in der Rüge von Gesetz- oder Ordnungswidrigkeiten, welche in den von Notaren ausgefertigten und zur Vorlegung bei Gericht gelangenden Urkunden hervortreten, ferner in der Entschliefsung auf Beschwerden, welche über die Geschäftsführung von Notaren beim Landgerichte eingehen, und insbesondere in der Feststellung von denselben ausgehender Gebühren- und Verlagsrechnungen.

Gegen die bezüglichen Entschliefsungen und Verfügungen des Landgerichtspräsidiums steht den davon betroffenen Notaren sowohl als den betheiligten Privatpersonen die Berufung an Unsere Landesregierung zu.

Dieselbe übt die Disziplinargewalt rücksichtlich der Notare.

§ 52. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

Die Mitglieder des Landgerichts und die Amtsrichter im Fürstenthume sind verbunden, sich auf Veranlassung Unserer Landesregierung auch in Betreff anderer Rechtsverhältnisse in schriftlichen Ausarbeitungen gutachtlich zu äussern.

Zu Titel XIII. Rechtshülfe.

§ 53. Die Gerichte des Landes haben sich auch in den Angelegenheiten, welche von den Reichs-Prozefsordnungen nicht betroffen werden, Rechtshülfe zu leisten.

Auch dem Ersuchen einzelner richterlicher Beamten, die mit Angelegenheiten, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, beauftragt sind, ist stattzugeben.

§ 54. Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll und darf von dem ersuchten Gerichte nicht abgelehnt werden.

Nur das Ersuchen eines im Instanzenzuge nicht vorgesetzten Gerichts ist dann abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem bestehenden Rechte verboten ist.

§ 55. Ueber die in dieser Beziehung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Civilkammer des Landgerichts unter Zuziehung zweier weiterer an der bestehenden Differenz allfällig unbetheiligter Mitglieder desselben Gerichts.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts nach Gehör des ersuchten Gerichts.

§ 56. Darüber, ob eine Vollstreckungshandlung vom Gerichte selbst oder durch den Gerichtsvollzieher vorzunehmen ist, entscheidet für die der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht angehörigen Angelegenheiten

eine entsprechende Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Reichs-Prozefsordnungen.

§ 57. Soweit es sich um eine nicht durch das Gericht selbst zu erledigende Vollstreckung oder Zustellung in Betreff einer der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Angelegenheit handelt, ertheilt das ersuchte Amtsgericht durch den Gerichtsschreiber einem Gerichtsvollzieher des Amtsbezirks den dem Ersuchen entsprechenden Auftrag.

Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt, was Vollstreckungshandlungen angeht, als unmittelbar von der Person beauftragt, auf deren Antrag das Ersuchen erfolgt.

§ 58. Auch bei den nach den Bestimmungen des Rechtshülfegesetzes für das Deutsche Reich oder auf Grund bestehender Staatsverträge zur Ausführung gelangenden Ersuchen aufserhalb des Landes befindlicher Gerichte kommen die in §§ 56 und 57 ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

§ 59. Inwieweit und in welcher Weise von den Amtsgerichten des Landes dem Ersuchen von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsbeamten in Bezug auf Handlungen des Zwangsvollstreckungsverfahrens Folge zu geben ist, bestimmt sich nach den einschlagenden landesgesetzlichen Vorschriften.

Zu Titel XIV. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 60. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Aufrechterhaltung der Ordnung finden auf Verhandlungen in Angelegenheiten, welche, zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörig, vor den Gerichten des Landes oder einzelnen richterlichen Beamten vorgenommen werden, entsprecheude Anwendung.

§ 61. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen der Collegial- und Schwurgerichte eine von Unserer Landesregierung zu bestimmende Amtstracht.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts und der Landgerichte sowie der Schwurgerichte des Bezirks auftretenden Rechtsanwälte.

Zu Titel XVI. Berathung und Abstimmung.

§ 62. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung unter entsprechender Anwendung der im Gerichtsverfassungsgesetze in den §§ 194—199 ertheilten Vorschriften.

Zu Titel XVII. Gerichtsferien.

§ 63. Die §§ 202 und 204 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden hinsichtlich derjenigen den ordentlichen Landesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit, für deren Erledigung nicht die Prozefsordnungen für das Deutsche Reich mafsgebend sind, entsprechende Anwendung.

Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung sind die Gerichtsferien ohne Einflufs.

Uebergangsbestimmungen.

§ 64. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung der streitigen und nicht streitigen Rechtssachen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den durch das Gesetz, Aenderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend, vom 21. November 1878 aufgehobenen Ge-

richten des Landes anhängig geworden sind, wird durch die Gesetzgebung besonders geregelt.

§ 65. Zum Zwecke der Erledigung dieser Sachen können beim Oberlandesgerichte Hülfssenate und beim Landgerichte Hülfskammern gebildet werden.

Die Zusammensetzung derselben und die Zutheilung der Geschäfte an dieselben bestimmt, soweit dies nicht im Gesetzgebungswege geschieht, Unsere Landesregierung.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte an den Hülfssenaten des Oberlandesgerichts können auch zur Disposition gestellte richterliche Beamte beauftragt werden.

§ 66. Was die anderweite Verwendung der Beamten anlangt, welche bei den durch das angezogene Organisationsgesetz aufser Wirksamkeit tretenden Landesbehörden angestellt sind, so bewendet es rücksichtlich der Anstellung derselben bei den neu zu bildenden Justizbehörden, sowie der Stellung der gedachten Beamten zur Disposition und Betreffs der Versetzung derselben bei den einschlägigen Bestimmungen des Staatsdienergesetzes vom 2. April 1860.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Versetzung bildet es dabei keinen Unterschied, ob eine Behörde dem Fürstenthum ausschliefslich oder in Gemeinschaft mit anderen Staaten angehört.

Gerichtsassessoren und Referendare können auch als Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte, dem Landgerichte oder dem Amtsgerichte Greiz angestellt werden.

§ 67. Insoweit in Folge der Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der zu diesem Zwecke gegebenen landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Folge der neuen Organisation der Justizbehörden des Landes und der Umgestaltung der Gerichtsbezirke, Veränderungen in Bezug auf die Einrichtung und den Bereich der Zuständigkeit verschiedener im Fürstenthum bestehender Organe der Landesverwaltung nothwendig oder zweckmäfsig erscheinen, können die zur Herstellung dieser Veränderungen bestimmten Vorschriften im Wege der Verordnung erlassen werden.

§ 68. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 66 und 67, welche mit der Publikation des Gesetzes selbst Wirksamkeit erlangen, gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Gegeben Greiz, am 16. April 1879.

(L. S.) **Heinrich XXII.**
Faber.

---

2. Verordnung, die nähere Bestimmung der mit der Dienstaufsicht des Landesgerichtspräsidenten und der Amtsrichter verbundenen Befugnisse betreffend, vom 4. September 1879.

(Ges.-Samml. S. 219.)

Fürstenthum Reuss jüngerer Linie.

1. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. Februar 1879.

(Gesetzsammlung No. 409 S. 3.)

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reufs, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Zu Titel I. Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, finden bei dem Oberlandesgericht zu Jena statt.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfungen, sowie über den zwischen denselben liegenden Vorbereitungsdienst werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, führt die amtliche Bezeichnung „Referendar", wer die zweite Prüfung bestanden hat, die amtliche Bezeichnung „Gerichtsassessor".

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Ministerium mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung des Ministeriums durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden nach Anordnung des Ministeriums bei einem Amtsgerichte, dem Landgerichte oder der Staatsanwaltschaft beschäftigt. Dieselben können bei den Amtsgerichten und bei dem Landgerichte als Hilfsrichter bestellt werden.

§ 4. Die Mitglieder des Landgerichts führen den Amtstitel „Landrichter". Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel „Amtsrichter".

Zu Titel II. Gerichtsbarkeit.

§ 5. Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:

1. das Oberappellationsgericht zu Jena,
2. das Appellationsgericht zu Eisenach,
3. die Kreisgerichte zu Gera und Schleiz,
4. die Justizämter zu Gera, Hohenleuben, Schleiz, Lobenstein und Hirschberg.

§ 6. In allen Angelegenheiten der Rechtspflege und der Justizverwaltung, in Betreff deren nicht durch Reichsgesetz oder Landesgesetz ein Anderes bestimmt ist, geht die Zuständigkeit der bisherigen ordentlichen Landesgerichte auf die nach Mafsgabe des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu errichtenden Landesgerichte und zwar die der Justizämter auf

die Amtsgerichte, der Kreisgerichte auf das Landgericht, des Appellationsgerichts und des Ober-Appellationsgerichts auf das Oberlandesgericht über.

§ 7. Ueber alle Berufungen in Expropriations-Angelegenheiten entscheidet das Landgericht in zweiter und letzter Instanz. Das Gesetz vom 24. Oktober 1870, die Kompetenz bei Entscheidung der Berufungen in Expropriations-Angelegenheiten betreffend, ist aufgehoben.

§ 8. Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familien haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht Gera.

Mit Ausnahme des in § 25 der Reichs-Civilprozefsordnung bestimmten ausschliefslichen Gerichtsstandes der belegenen Sache finden die sonst geordneten besonderen Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht statt. Würde die Rechtsangelegenheit nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen, so hat das Präsidium des Landgerichts zur erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung derselben aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Kommissar zu bestellen, welcher die Rechtsangelegenheit mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters zu leiten und zu entscheiden hat.

Die zweite Instanz wird diesfalls je nach Beschaffenheit der Sache durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Erkenntnissen dieser Kammer darf das kommittirte Mitglied nicht theilnehmen.

§ 9. Die einzelnen Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen oder Familienfideikommissen kann von der Staatsregierung anderen Gerichten oder Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 10. Wenn in Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden,

1. das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, oder
2. Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, oder
3. nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist,

so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

Zu Titel III. Amtsgerichte.

§ 11. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch das Ministerium angeordnet werden.

§ 12. Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen, oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Ministerium, oder nach dessen Anordnungen durch das Präsidium des Landgerichts.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 13. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig. Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von dem Ministerium im Voraus angeordnet werden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung

eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozefsordnung oder § 15 der Deutschen Strafprozefsordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozefsordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Landgericht einem anderen Amtsgericht zugewiesen werden.

§ 14. Ein Amtsrichter, welchem zufolge der Geschäftsvertheilung die Erledigung der Geschäfte und die Beschlufsfassung in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere des Grund-, Unterpfands-, Nachlafsregulirungs-, Vormundschafts- und Depositenwesens, übertragen ist, hat im Bereiche dieser Angelegenheiten diejenigen Obliegenheiten und diejenige Verantwortlichkeit, welche die Gesetze dem Dirigenten (Vorstande, Oberbeamten) der Behörde zuweisen, insoweit nicht von dem Ministerium im einzelnen Falle etwas Anderes angeordnet wird.

§ 15. Bei den Amtsgerichten ist der Verschlufs der Depositen gemeinschaftliche Obliegenheit desjenigen Amtsrichters, welchem die Erledigung der Geschäfte und die Beschlufsfassung in Deposital-Angelegenheiten zufolge der Geschäftsvertheilung obliegt und eines zweiten Gerichtsbeamten, dem die Führung des Depositenbuchs übertragen wird. Wenn ein Schlüsselinhaber behindert ist, der Eröffnung des Depositoriums beizuwohnen, so hat der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter einen Stellvertreter zu bestimmen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Depositalordnung vom 6. März 1833 werden aufgehoben.

Zu Titel IV. Schöffengerichte.

§ 16. Zu dem Amte eines Schöffen sollen, aufser den in § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten, nicht berufen werden: die Vorstände der Abtheilungen des Ministeriums und die Landräthe.

§ 17. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird vom Ministerium bestimmt. Im Falle seiner Verhinderung ist vom Ministerium ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 18. Die Wahl der Vertrauensmänner zu den in § 40 und § 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschüssen erfolgt in jedem Landrathsamtsbezirke für die innerhalb desselben gelegenen Amtsgerichtsbezirke durch den Bezirksausschufs.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 16 dieses Gesetzes finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

§ 19. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sobald sie aufserhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs je zehn Pfennige,
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs je zwanzig Pfennige, im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Zu Titel V. Landgerichte.

§ 20. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Landgerichts festzustellenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 21. Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,
2. für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien,
3. für die Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen,
4. für die Ansprüche gegen den Staat in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben, insoweit hinsichtlich der vorbezeichneten Ansprüche der Rechtsweg überhaupt zulässig ist.

§ 22. Insoweit nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet in Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, das Landgericht durch die Civilkammer.

§ 23. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Zu Titel VI. Schwurgerichte.

§ 24. Die Vorschriften des § 16 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 25. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 17 gewährt.

Zu Titel VIII. Oberlandesgerichte.

§ 26. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

Zu Titel X. Staatsanwaltschaft.

§ 27. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in denjenigen Strafsachen, auf

deren Erledigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozefsgesetze Anwendung finden, geht auf die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gera über.

§ 28. Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt den Amtstitel „Oberstaatsanwalt"; der erste Beamte des Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht führt den Titel „Erster Staatsanwalt". Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und dem Landgericht führen den Amtstitel „Staatsanwalt".

§ 29. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 30. Die Amtsanwälte werden von dem Ministerium auf Widerruf bestellt.

§ 31. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last.

§ 32. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts einschiefslich der Richter verpflichtet.

§ 33. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und dem Landgericht können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

Zu Titel XI. Gerichtsschreiber.

§ 34. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch das Ministerium bestimmt.

§ 35. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Musterregister oder das Zeichenregister vor dem Amtsgericht zu erklärenden Anmeldungen, einschliefslich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.

§ 36. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Zu Titel XII. Gerichtsvollzieher.

§ 37. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden durch das Ministerium bestimmt.

§ 38. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. Wechselproteste aufzunehmen;
2. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;
3. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§ 39. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Justizaufsicht.

§ 40. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Ministeriums die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser

Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 41. Das Recht der Aufsicht steht, unbeschadet der für gemeinschaftliche Behörden mehrerer Staaten durch Staatsverträge getroffenen besonderen Bestimmungen, zu:

1. dem Ministerium hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
3. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
4. dem Amtsrichter und, wenn das Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, demjenigen unter ihnen, welchem von dem Ministerium die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, hinsichtlich des Amtsgerichts;
5. dem Oberstaatsanwalt und dem ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirkes.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 42. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnifs, diejenigen Disziplinarmafsregeln (Zwangsmittel, Ordnungsstrafen, Besserungsversuche) zu verfügen, welche nach dem Gesetz über den Civilstaatsdienst von dem nächsten Vorgesetzten oder der Dienstbehörde beziehungsweise von der vorgesetzten Oberbehörde verfügt werden.

§ 43. Soweit nach den Gesetzen über den Civilstaatsdienst Disziplinarmafsregeln ausschliefslich von einem Kollegium oder von dem Ministerium verfügt werden können, behält es hierbei mit der Mafsgabe sein Bewenden, dafs die in dieser Beziehung dem Landgerichte oder dem Oberlandesgerichte zustehende Befugnifs an Stelle dieser Gerichte von deren Präsidium ausgeübt wird.

Für die in den Gesetzen über den Civilstaatsdienst dem ordentlichen Gerichte zugewiesene Beschlufsfassung oder Entscheidung über Besserungsversuche gegen richterliche Beamte, über unfreiwillige Versetzung, Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Verlust des Wartegeldes oder Ruhegehaltes, Dienstentlassung oder Versetzung auf eine im Gehalte und Range geringere Stelle ist die Strafkammer des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der betheiligte Staatsdiener seinen Wohnsitz hat. Gegen die Entscheidung steht der Staatsanwaltschaft ebensowohl wie dem betheiligten Staatsdiener das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht zu. Das Oberlandesgericht entscheidet durch einen Strafsenat.

§ 44. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 45. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

Zu Titel XIII. Rechtshilfe.

§ 46. Die Gerichte haben sich auch in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshilfe zu leisten.

Die Leistung der Rechtshilfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts findet in keinem Falle statt.

Zu Titel XIV. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 47. Die Vorschriften der §§ 177 bis 185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

§ 48. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Ministerium zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts und des Landgerichts auftretenden Rechtsanwälte.

Zu Titel XVI. Berathung und Abstimmung.

§ 49. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194 bis 199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Titel XVII. Gerichtsferien.

§ 50. Die §§ 202 und 204 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes findet hinsichtlich derjenigen, den ordentlichen Landesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für deren Erledigung nicht die Deutschen Prozefsordnungen mafsgebend sind, entsprechende Anwendung.

Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einflufs.

Schlufsbestimmungen.

§ 51. Die bei den Kreisgerichten und den Justizämtern angestellten richterlichen Beamten und die Staatsanwälte müssen sich ihre anderweite Verwendung nach Mafsgabe der nachstehenden Vorschriften gefallen lassen.

§ 52. Der Direktor eines Kreisgerichts ist entweder als Rath des Oberlandesgerichts oder als Präsident oder Direktor des Landgerichts, oder als erster Amtsrichter des Amtsgerichts Gera, die übrigen Mitglieder der Kreisgerichte, sowie die Vorstände der Justizämter sind als Mitglieder des Landgerichts oder als Amtsrichter, die Staatsanwälte sind als Mitglieder des Landgerichts oder als Beamte der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte oder als Amtsrichter anzustellen.

§ 53. Die anderweit angestellten richterlichen Beamten und Staatsanwälte behalten, insoweit sie nicht zu höheren Stellen befördert werden, ihren bisherigen Rang. Das Diensteinkommen derselben darf nicht verkürzt werden.

§ 54. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 16. Juni 1853, betreffend die Stellung zur Disposition und die Pensionirung richterlicher Beamten, bleiben unberührt.

§ 55. Behörden, welche dem Fürstenthume mit anderen Staaten gemeinsam sind, gelten in Bezug auf die Zulässigkeit der Versetzung von Beamten als inländische Behörden.

§ 56. Gegenwärtiges Gesetz mit Ausschlufs der §§ 51 bis 55, welche sofort mit dessen Publikation Wirksamkeit erlangen, tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insiegels.

Schlofs Osterstein, den 22. Februar 1879.

(L. S.) **Heinrich XIV.**

Dr. E. v. Beulwitz. Dr. Vollert. Engelhardt.

---

2. Gesetz, betreffend die Verwendung der Assessoren bei den Gerichtsbehörden.

(Gesetz-Sammlung S. 165.)

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze etc. vom 30. Juni 1879.

(Landes-Verordnungen S. 221.)

Wir Adolph Georg, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Sternberg und Schwalenberg etc. verordnen zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

1. Gerichtsverfassungsgesetz.

Zu Titel I. Richteramt.

§ 1. Die Vorschriften über die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und über den Vorbereitungdienst nach bestandener erster Prüfung werden durch landesherrliche Verordnung festgestellt.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist eine mindestens dreijährige, wovon ein Zeitraum von zwei Jahren bei den Gerichten, ein solcher von sechs Monaten bei einem Rechtsanwalt verwendet werden mufs und ein Zeitraum von sechs Monaten bei einer Verwaltungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

Die Kandidaten des Rechts werden nach bestandener erster Prüfung zu Referendaren und nach bestandener zweiter Prüfung zu Gerichtsassessoren ernannt.

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch Unsere Regierung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten und mit der Hülfeleistung bei der Staatsanwaltschaft beauftragt werden.

Denselben kann durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahme und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Ernennung von Unserer Regierung einem Amtsgerichte oder dem Landgerichte oder der Staatsanwaltschaft zur Beschäftigung überwiesen.

§ 4. Die Gerichtsassessoren sind verpflichtet, auf Anordnung Unserer Regierung die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hülfsrichters oder eines Hülfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. In diesen Fällen ist ihnen eine Entschädigung nach im Verordnungswege allgemein festzustellenden Grundsätzen, sowie Ersatz der Reisekosten zu gewähren.

§ 5. Bei dem Landgerichte sind die Gerichtsassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hülfsrichter bestellt sind.

§ 6. Die Verleihung der etatsmäfsigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge. Neu ernannte Richter und Staatsanwälte treten nach dem Dienstalter in die Reihenfolge ein. Die für die Bestimmung des Dienstalters mafsgebenden Grundsätze werden durch landesherrliche Verordnung festgesetzt.

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

Zu Titel II. Gerichtsbarkeit.

§ 7. Unter Vorbehalt besonderer mittelst landesherrlicher Verordnung zu treffender Bestimmungen über den Gerichtsstand des Fürsten und der Mitglieder der Fürstlichen Familie, kommt der bisherige persönlich und dinglich befreite Gerichtsstand nicht nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in den Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit einschliefslich des Vormundschafts- und Hypothekenwesens in Wegfall.

§ 8. Die Gerichtsbarkeit der durch den § 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1877, betr. die Reorganisation der Behörden, aufgehobenen Gerichte in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht im bisher bestandenen Umfange auf die in Gemäfsheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über.

§ 9. In den durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, desgleichen wenn Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte obwaltet, durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Zu Titel III. Amtsgerichte.

§ 10. Die Bezirke der Amtsgerichte werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 11. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch Unsere Regierung angeordnet werden.

§ 12. Die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Richter desselben Amtsgerichts erfolgt im Voraus durch Unsere Regierung.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 13. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

§ 14. Die Amtsgerichte sind zuständig für diejenigen von dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche bisher von den Untergerichten des Landes zu erledigen waren. Zu ihrer Zuständigkeit gehört die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit, und zwar auch insoweit, als dieselbe bisher von anderen Behörden als den Untergerichten wahrgenommen ist.

Die Amtsgerichte sind hiernach insbesondere zuständig für

1. Vormundschafts- und Kuratelsachen;
2. das Verlassenschaftswesen;
3. die Aufnahme und Entgegennahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen;
4. Depositensachen;
5. die Aufnahme und Anerkennung von das Eigenthum an Grundstücken übertragenden Verträgen;
6. Verträge über die ehelichen Güterverhältnisse, insbesondere eines Bauerhofseigenthümers oder aufgeheiratheten Ehegatten, über die Erbfolge in den Hof, über die Hofsabtretung unter Lebenden, über Interimswirthschaft, sowie Verträge, durch welche Hofsabfindungen und Leibzuchten zugesichert oder festgesetzt werden;
7. die Beurkundung von sonstigen Verträgen und einseitigen Erklärungen;
8. die Führung der Hypothekenbücher und die Aufnahme sowie die Bestätigung von Schuld- und Pfandverschreibungen;
9. die Aufnahme von Wechselprotesten;
10. die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister und der Musterregister bezüglichen Geschäfte;
11. die in dem Handelsgesetzbuche und in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei anderen Behörden anhängigen Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehen zur weiteren Erledigung auf das zuständige Amtsgericht über.

§ 15. Gegen die Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen der Amtsgerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die die Beschwerde betreffenden Vorschriften der Civilprozefsordnung (§§ 532—539) finden entsprechende Anwendung.

§ 16. Bei dem Amtsgerichte Bückeburg können die Mitglieder des Landgerichts mit den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Anordnung Unserer Regierung beauftragt werden. Die betreffenden Mitglieder sind vom Landgerichts-Präsidenten jedes Mal auf ein Jahr zu bestimmen.

§ 17. An die Stelle der Untergerichte in Ablösungssachen treten, insofern es sich nicht um die Entscheidung von Streitigkeiten handelt, welche vorab im ordentlichen Rechtswege auszuführen sind, die unteren Verwaltungsbehörden (Aemter, Magisträte).

Im Falle einer Betheiligung der Stadtgemeinde oder von Stiftungen, Korporationen und Genossenschaften, welche vom Magistrate zu vertreten sind, oder in Beziehung auf welche demselben ein Aufsichtsrecht zusteht, tritt an die Stelle des Magistrats das betreffende Amt.

An die Stelle des im § 17 des Gesetzes vom 30. November 1878, betr.

die Aufhebung des Lehnsverbandes, genannten Untergerichts tritt die betreffende untere Verwaltungsbehörde.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den bisherigen Untergerichten anhängigen Sachen der vorstehend bezeichneten Art gehen in der Lage, in welcher sie sich befinden, auf die betreffende untere Verwaltungsbehörde über.

Zu Titel IV. Schöffengerichte.

§ 18. Die Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die Amtsversammlungen und durch die zu einem Wahlkollegium vereinigten Magistrāte und Bürgervorsteher der Städte gewählt.

Die von jedem dieser wahlberechtigten Verbände zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner ist unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 19. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, wenn sie einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometern zurückzulegen haben an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zehn Pfennige;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens 3 Mark.

Zu Titel V. Landgericht.

§ 20. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

§ 21. Das Landgericht ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse;
2. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden und wegen Aufhebung von Privilegien;
3. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten;
4. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
5. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Errichtung öffentlicher Abgaben.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.

§ 22. Das Landgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Beschwerde gehört vor das Plenum des Landgerichts. Zur Fassung einer Entscheidung ist die Theilnahme von mindestens fünf Richtern, einschliefslich des Vorsitzenden, erforderlich. Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, mufs eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der dem Dienstalter nach jüngste Richter, bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, oder, wenn dieser der Berichterstatter ist, der nächst ältere nur eine berathende Stimme.

Gegen die Entscheidungen des Landgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

An die Stelle der Justizkanzlei und des Oberappellationsgerichts in Wolfenbüttel rücksichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem dieser Gerichte anhängigen Beschwerden in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit tritt das Plenum des Landgerichts, welches dieselben nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen hat.

§ 23. Die bisher der Justizkanzlei obliegende Verpflichtung zur Revision der seitens der Untergerichte jährlich aufzustellenden Vormundschafts-Tabellen geht auf das Landgericht über.

Auf gehörig begründeten Antrag kann der Präsident des Landgerichts nach Anhörung der Staatsanwaltschaft einzelne Vormundschafts- oder Kuratelsachen einem andern Amtsgerichte übertragen, sowie genehmigen, dafs solche einer Behörde eines anderen Bundesstaates übertragen oder von einer Behörde eines anderen Bundesstaates übernommen werden.

§ 24. Die im § 64 des Civilstaatsdienstgesetzes vom 8. März 1872 der Justizkanzlei beigelegte Zuständigkeit in Disziplinarstrafsachen gegen Richter geht auf das Plenum des Landgerichts über. Auch hier gelten die Vorschriften im Al. 2 des § 22.

§ 25. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Zu Titel VI. Schwurgerichte.

§ 26. Das Schwurgericht versammelt sich in jedem dritten Theile eines Jahres, um über die an dasselbe verwiesenen Personen zu richten. Sind keine solche Personen vorhanden, so unterbleibt die Versammlung.

§ 27. Der Präsident des Landgerichts ist ermächtigt, die Versammlung auch dann, wenn solche Personen vorhanden sind, ausfallen zu lassen, falls die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und die Angeklagten entweder nicht verhaftet sind, oder mit der Aussetzung der Versammlung sich ausdrücklich einverstanden erklären.

§ 28. Bei entstehendem Bedürfnisse kann der Präsident des Landgerichts auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufserordentliche Versammlungen des Schwurgerichts anordnen.

§ 29. Der Präsident des Landgerichts bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Tag des Anfangs der Schwurgerichtssitzungen, benachrichtigt davon zeitig den Präsidenten des Oberlandesgerichts behuf Ernennung des Vorsitzenden des Schwurgerichts und macht den Anfangstag im Amtsblatte Unserer Regierung bekannt.

§ 30. Nach Beendigung einer Sitzungsperiode des Schwurgerichts theilt der Vorsitzende dem Präsidenten des Landgerichts ein Verzeichnifs derjenigen Personen mit, welche in der Sitzungsperiode ihre Verpflichtung als Geschworene erfüllt haben.

§ 31. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 19 gewährt.

Zu Titel VIII. Oberlandesgericht.

§ 32. In Betreff der Einrichtung des Oberlandesgerichts ist der Staatsvertrag zwischen Schaumburg-Lippe und Oldenburg über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und das Herzogthum Oldenburg vom 23. Oktober 1878 mafsgebend.

§ 33. Das Plenum des Oberlandesgerichts tritt an Stelle des Oberappellationsgerichts in Wolfenbüttel rücksichtlich der demselben im Civil-Staatsdienstgesetze vom 8. März 1872 beigelegten Funktionen.

Das Plenum wird in Gemäfsheit der jeweiligen Bestimmungen der Oldenburgischen Gesetze gebildet.

Zu Titel X. Staatsanwaltschaft.

§ 34. Der Staatsanwalt, die Amtsanwälte und deren Vertreter üben ihr Amt kraft eines jeder Zeit widerruflichen Auftrages. Der Staatsanwalt steht auf dem Besoldungsetat der Richter. Bei Zurücknahme des Auftrages tritt der Staatsanwalt bei einem ihm anzuweisenden Gerichte nach seinem Dienstalter ein.

§ 35. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschliefslich der Richter, verpflichtet.

Zu Titel XI. Gerichtsschreiber.

§ 36. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschliefslich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.

§ 37. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

§ 38. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist erforderlichen Falls der zuständigen Stelle zu übersenden.

§ 39. Unsere Regierung kann anordnen, dafs bei dem Gerichte beschäftigte Schreiber vereidet und zur Protokollführung und Leistung sonstiger Aushülfe in den Geschäften des Gerichtsschreibers verwendet werden.

Zu Titel XII. Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

§ 40. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme, von Holz auf dem Stamme und von Gebäuden auf Abbruch mit Genehmigung des Gerichts vorzunehmen;
2. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§ 41. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Zu Titel XIII. Rechtshülfe.

§ 42. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten.

Wird das Ersuchen des einen Amtsgerichts von dem anderen abgelehnt, so entscheidet darüber endgültig die Civilkammer des Landgerichts.

Zu Titel XIV. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 43. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

§ 44. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen des Landgerichts und der Schöffengerichte eine von Unserer Regierung zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Landgerichts auftretenden Rechtsanwälte.

Zu Titel XVI. Berathung und Abstimmung.

§ 45. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194 bis 199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Titel XVII. Gerichtsferien.

§ 46. Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluſs. Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Kuratelsachen, sowie der Verlassenschaftssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniſs einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Schluſsbestimmungen.

§ 47. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind nach näherer Bestimmung Unserer Regierung die Organe derselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 48. Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. Unserer Regierung hinsichtlich sämmtlicher Gerichte des Landes und der Staatsanwaltschaft;
2. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Amtsgerichte;
3. dem Staatsanwalt hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Beamten.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 49. Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschftigten Beamten zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei demselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch Unsere Regierung Einem der Richter zu übertragen.

§ 50. Das in den §§ 50 und 54 des Civilstaatsdienstgesetzes vom 8. März 1872 den vorgesetzten Behörden und den Vorständen der Behörden eingeräumte Recht steht der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte hin-

sichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.

§ 51. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 52. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

2—6, die Ausführung der Prozess- und Gebührenordnungen betreffend, hier nicht mitabgedruckt.

§ 127. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen vom 25. Juli bis 1. September dauernden Gerichtsferien werden für das Jahr 1879 bis zum 1. Oktober verlängert.

Gegeben Bückeburg, den 30. Juni 1879.

(L. S.) **Adolph Georg,**

gegengez. Höcker.

---

2. Verordnung, die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter mafsgebenden Grundsätze betreffend. Vom 6. September 1879.

(Landesverordnungen S. 292.)

Wir Adolph Georg, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Sternberg und Schwalenberg etc. etc., verordnen auf Grund des § 6 des Ausführungsgesetzes vom 30. Juni 1879 was folgt:

§ 1. Für den Landgerichtsbezirk wird ein gemeinschaftlicher Besoldungsetat der richterlichen Mitglieder des Landgerichts (excl. Präsident) des Staatsanwalts beim Landgerichte und der Amtsrichter gebildet und die Reihenfolge der Richter etc. durch das Dienstalter als Gerichtsassessor (richterliches Dienstalter) bestimmt.

§ 2. Für die Reihenfolge der zuerst eintretenden richterlichen Mitglieder etc. ist das Dienstalter als definitiv angestellter Richter mafsgebend.

§ 3. Bei der Aufnahme in den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Richterdienst kann die Zeit, welche der Aufzunehmende aufserhalb des Justizdienstes in einem unmittelbaren oder mittelbaren Amte des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsdienstes, im Fürstlichen Domanialdienste, im Reichsdienste oder im Dienste eines Deutschen Bundesstaates zugebracht hat, ingleichen die Dienstzeit als Rechtsanwalt oder Notar mit Fürstlicher Genehmigung ganz oder theilweise auf das richterliche Dienstalter in Anrechnung gebracht werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Gegeben Bückeburg, den 6. September 1879.

(L. S.) **Adolph Georg.**

gegengez. Höcker.

---

3. Allgemeine Verfügung, betreffend die Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Richter desselben Amtsgerichts, vom 23. August 1879.

(Landesverordnungen S. 279.)

Fürstenthum Lippe.

Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, vom 24. März 1879.

(Gesetz-Sammlung S. 574.)

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe etc., verordnen zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes von demselben Tage, mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Zu Titel I. Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, und der Vorbereitungsdienst der Kandidaten des Rechts erfolgen nach den Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 27. Mai 1857 — L. V. Bd. XI, S. 573 — unter Vorbehalt der desfallsigen mit Rücksicht auf den § 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich gewordenen im Verordnungswege zu erlassenden Ergänzungs- und Abänderungsbestimmungen.

Die Kandidaten des Rechts werden nach bestandener erster Prüfung zu Referendaren und nach bestandener zweiter Prüfung zu Gerichtsassessoren ernannt.

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.

§ 2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch das Kabinets-Ministerium mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten und mit der Hülfeleistung bei der Staatsanwaltschaft beauftragt werden.

Denselben kann nach näherer Anordnung des Kabinets-Ministeriums durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

§ 3. Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Ernennung vom Kabinets-Ministerium einem Amtsgerichte oder dem Landgerichte oder der Staatsanwaltschaft zur Beschäftigung überwiesen.

§ 4. Die Gerichtsassessoren sind verpflichtet, auf Anordnung des Kabinets-Ministeriums die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hülfsrichters oder eines Hülfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen. In diesen Fällen ist ihnen eine Entschädigung, sowie Ersatz der Reisekosten nach gesetzlich festzustellenden Grundsätzen zu gewähren.

§ 5. Bei dem Landgerichte sind die Gerichtsassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hülfsrichter bestellt sind.

§ 6. Die Verleihung der etatsmäfsigen Gehalte und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge. Neu ernannte Richter treten nach dem Dienstalter in die Reihenfolge ein.

§ 7. Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

Zu Titel II. Gerichtsbarkeit.

§ 8. Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben: die Justizkanzlei, das Hofgericht, das Landeskriminalgericht, die Kriminalgerichte der Stadt Lemgo und des Amts Blomberg, die Justizämter, die Stadtgerichte, das Stiftsgericht zu Cappel, sowie ferner in ihrer bisherigen Eigenschaft als Gerichtsbehörden das Konsistorium und das Hofmarschallamt.

§ 9. Unter Vorbehalt besonderer mittelst landesherrlicher Verordnung zu treffenden Bestimmungen über den Gerichtsstand der Mitglieder der Fürstlichen Familie kommt im übrigen der bisherige persönlich und dinglich befreite Gerichtsstand nicht nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in den Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit einschliefslich des Vormundschafts- und Hypothekenwesens in Wegfall.

§ 10. Die Gerichtsbarkeit der im § 7 bezeichneten Gerichte in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht im bisher bestandenen Umfange auf die in Gemäfsheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über.

§ 11. In den durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts, wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, desgleichen wenn Streit oder Ungewifsheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Zu Titel III. Amtsgerichte.

§ 12. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Gerichtssitzes kann durch das Kabinets-Ministerium angeordnet werden.

§ 13. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder je nachdem das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vom Kabinets-Ministerium im Voraus vertheilt.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 14. Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann vom Kabinets-Ministerium im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung mufs erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozefsordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozefsordnung Anwendung findet.

§ 15. Die Amtsgerichte sind zuständig für diejenigen von dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche bisher von den Untergerichten

des Landes (Stadtgerichten und Aemtern) zu erledigen waren und treten in Betreff der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit an Stelle der bisherigen, nach § 8 beseitigten eximirten Gerichtsstände.

Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören insbesondere:

1. die Vormundschaftssachen;
2. die Nachlafssachen;
3. die Aufnahme und Entgegennahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen;
4. die Depositensachen mit Ausschlufs der Deposita, welche in den zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Rechtsstreitigkeiten von diesem angeordnet worden;
5. die Aufnahme und Bestätigung von Kauf- und anderen das Eigenthum an Grundgütern übertragenden Kontrakten;
6. Verträge über Errichtung von Interimswirthschaften, Leibzuchtsverschreibungen, Brautschatzverschreibungen und Bestätigung von Schichttungen;
7. die Beurkundung von sonstigen Verträgen und einseitigen Erklärungen;
8. die Führung der Hypothekenbücher, die Eintragungen in dieselben und die Aufnahme oder Bestätigung von Schuld- und Pfandverschreibungen;
9. die Aufnahme von Wechselprotesten;
10. die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister und der Musterregister bezüglichen Geschäfte;
11. die Verpflichtung der Forst- und Jagdaufseher.

Bei dem am Sitze des Landgerichtes befindlichen Amtsgerichte können die Mitglieder des Landgerichtes mit Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragt werden, welche auf erfolgte Anordnung des Kabinetsministeriums vom Landgerichtspräsidenten jedesmal auf ein Jahr zu bestimmen sind.

Die Erledigung folgender Angelegenheiten kann unbeschadet der Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden den Amtsrichtern kommissarisch übertragen werden:

a) die Leitung des Verfahrens in Ablösungssachen;
b) das Verfahren über Expropriationen von Grund und Boden nach den Verordnungen vom 12. Juni 1804 — L.-V. V. S. 105 — und vom 8. Juni 1864 — L.-V. XIII. 563. —

Zu Titel IV. Schöffengerichte.

§ 16. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird von der Regierung bestellt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 17. Die Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die nach der Gemeindeordnung dazu berufenen Vertreter der betreffenden Verbände gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 18. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, wenn sie

einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und Rückweges zehn Pfennige;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens 3 Mark.

Zu Titel V. Landgericht.

§ 19. Für das Fürstenthum Lippe wird ein Landgericht mit dem Sitze in Detmold gebildet.

§ 20. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahrs durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht mafsgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

§ 21. Das Landgericht ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnifs,
2. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten,
3. für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.

§ 22. Das Landgericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung der amtsgerichtlichen Verfügung.

Gegen die Entscheidungen des Landgerichts findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

§ 23. Die bisher der Justizkanzlei und dem Hofgerichte obliegende Verpflichtung zur Revision der in Gemäfsheit des § 44 der Vormundschaftsordnung von 1777 jährlich aufzustellenden Vormundschaftstabellen geht auf das Landgericht über.

§ 24. Das Landgericht tritt an die Stelle der Justizkanzlei hinsichtlich der Aufbewahrung und Fortführung des Schuldbuchs über das Fürstliche Haus- und Fideikommifsvermögen nach § 8 des Gesetzes vom 10. Januar 1869 — L. V. Bd. XV. S. 177.

Ebenso tritt an die Stelle der Justizkanzlei das Landgerichtsplenum als das zuständige Gericht zur Instruktion und Entscheidung des auf Entfernung eines Beamten aus dem Amte gerichteten Verfahrens. (§ 58 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859.)

§ 25. Die in diesem Gesetze dem Landgerichte zugewiesenen Angele-

genheiten werden, soweit dies Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, von einer der Civilkammern erledigt.

§ 26. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Zu Titel VI. Schwurgerichte.

§ 27. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 18 gewährt.

Zu Titel VIII. Oberlandesgerichte.

§ 28. In Betreff der Einrichtung des Oberlandesgerichts und der Bestimmungen über die Zuständigkeit desselben in den von dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und den Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten ist der zwischen der hiesigen und der Königlich Preufsischen Regierung zu Berlin am 4. Januar 1879 etc. abgeschlossene Staatsvertrag mafsgebend.

§ 29. Das Oberlandesgericht bildet bis auf Weiteres die zweite Instanz hinsichtlich der Entscheidungen des Landgerichtes in den auf Entfernung eines Beamten aus dem Amte gerichteten Verfahren. (§ 58 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859.)

Das Oberlandesgericht ist ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das in § 22 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde. Für dieses Rechtsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 30. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dafs die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 512, 513 der Deutschen Civilprozefsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 31. Die weitere Beschwerde wird bei dem Gerichte eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgerichte eingelegt werden.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat: sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Im ersteren Falle mufs die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einlegen.

Die Beschwerde mufs die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten. Eine unrichtige Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist unschädlich.

§ 32. Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 535 bis 538 der Deutschen Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

Zu Titel X. Staatsanwaltschaft.

§ 33. Die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte.

§ 34. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.

§ 35. Die Geschäfte des Amtsanwalts können vom Kabinets-Ministerium einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugnifs nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch die

Regierung, und zwar für die Folgezeit nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

§ 36. Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort.

Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung.

§ 37. Die Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühewaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten aus der Staatskasse eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung. Bei der Festsetzung ist auf den Gehalt derselben Rücksicht zu nehmen.

§ 38. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten eines Gerichtsbezirkes, einschliefslich der Richter verpflichtet.

§ 39. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

Zu Titel XI. Gerichtsschreiber.

§ 40. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen einschliefslich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften können vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts erfolgen.

§ 41. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen. Sie sollen sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Zu Titel XII. Gerichtsvollzieher.

§ 42. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1. freiwillige Versteigerungen, mit Ausnahme der Versteigerung von Grundstücken, mit Genehmigung des Gerichts vorzunehmen,
2. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

§ 43. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozefsordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung,

Zu Titel XIII. Rechtshülfe.

§ 44. Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, Rechtshülfe zu leisten. Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Titel XIV. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§ 45. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Deutschen Gerichtsver-

fassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.

Zu Titel XVI. Berathung und Abstimmung.

§ 46. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abstimmung nach den Vorschriften der §§ 194 bis 199 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

Zu Titel XVII. Gerichtsferien.

§ 47. Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einflufs. Die Bearbeitung der Vormundschaftssachen und Nachlafssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnifs einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 202—204 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Schlufsbestimmungen.

§ 48. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind nach näherer Bestimmung des Kabinetsministeriums die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

§ 49. Das Recht der Aufsicht steht zu:

1. dem Kabinetsministerium hinsichtlich sämmtlicher Gerichte des Landes und der Staatsanwaltschaft;
2. dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
3. dem ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaft seines Bezirks;
4. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

§ 50. Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Beamten zu.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch das Kabinetsministerium Einem der Richter zu übertragen.

§ 51. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnifs, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe mufs die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, ergiebt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859.

§ 52. Die im § 51 bezeichnete Befugnifs steht ferner zu der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte hinsichtlich derjenigen Beamten des

Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen.

§ 53. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

§ 54. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 55. Behufs Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit bleiben besondere im Wege landesherrlicher Verordnung zu erlassende Uebergangsbestimmungen vorbehalten.

Es können zu diesem Zwecke vom Kabinetsministerium bei dem Landgerichte Hülfskammern gebildet werden. Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfskammern können auch die in Folge der neuen Gerichtsverfassung zur Disposition gestellten Richter beauftragt werden.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der Auftrag an die vorbezeichneten Richter erfolgt durch das Kabinetsministerium und ist bis zu dem Zeitpunkte unwiderruflich, in welchem die Wahrnehmung ihrer Thätigkeit in den Hülfskammern nicht mehr erforderlich ist.

Sind zur Mitwirkung in den Hülfskammern auch Mitglieder des Landgerichts nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erforderlich, so erfolgt die Bezeichnung derselben durch das Präsidium des Gerichts.

§ 56. Ist in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gegen eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Entscheidung zweiter Instanz nach den bisher geltenden Vorschriften ein weiteres Rechtsmittel zulässig, so gehört die Verhandlung und Entscheidung desselben zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts.

§ 57. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Detmold, den 24. März 1879.

Woldemar, Fürst zur Lippe.
Eschenburg.

---

2. Für das Amt Lipperode und Stift Cappel ist

das Preufsische Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878

durch Gesetz vom 4. September 1879 — Ges. Samml. S. 769 — eingeführt worden.

---

3. Allgemeine Verfügung, die Vertretung der Amtsrichter betreffend, vom 12. September 1879.

(Ges. Samml. S. 819.)

Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Verordnung, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 betreffend.

(Sammlung der Verordnungen No. 8.)

Behufs Ausführung des mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft tretenden, im vierten Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 verkündeten Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die nachfolgenden Anordnungen beschlossen, welche hiedurch zur allgemeinen Kenntnifs gebracht werden:

Titel I. Richteramt.

§ 1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird, sowie die Anordnungen bezüglich des Vorbereitungsdienstes werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Denjenigen Rechtsgelehrten, welche bis zum Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich auf Grund der Bekanntmachung vom 27. September 1826, nach bestandener Prüfung durch das Ober-Appellationsgericht der freien Hansestädte, vom Senate zur Betreibung der Advokatur im Lübeckischen Freistaate zugelassen sind, bleibt die ihnen nach dem bisherigen Rechte zustehende Fähigkeit zum Richteramte erhalten.

§ 2. Für diejenigen Rechtsgelehrten, welche die erste Prüfung innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes ablegen werden, wird der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene dreijährige Zeitraum auf zwei Jahre abgekürzt.

§ 3. Wer später nach Ablegung der ersten Prüfung mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt gewesen ist, kann mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei dem Amtsgerichte beauftragt werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare jedoch nicht befähigt.

§ 4. Die Richter, einschliefslich der Handelsrichter, werden, soweit nicht vertragsmäfsig bezüglich der Mitglieder des Oberlandesgerichts und des Landgerichts etwas Anderes bestimmt ist, vom Senate ernannt.

§ 5. Zum Präsidenten, Direktor und Richter am Landgerichte, einschliefslich der Handelsrichter, darf Niemand erwählt werden, welcher mit einem anderen Mitgliede desselben Gerichts in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption oder Einkindschaft verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist. Ein Mitglied des Landgerichts, welches nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem anderen Gerichtsmitgliede in das Verhältnifs eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohnes, Schwiegersohnes oder Schwagers tritt, ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen.

§ 6. Die rechtsgelehrten Richter dürfen keine Nebengeschäfte, insbesondere keine Advokatur betreiben, keine Rechtsgutachten ertheilen, keine öffentliche Verwaltung wahrnehmen und ohne Genehmigung des Senates kein Nebenamt bekleiden, abgesehen von unentgeltlichen Geschäftsführungen für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke, sowie bei gemeinnützigen und

Wohlthätigkeits-Anstalten, auch keine Vormundschaften und Kuratelen führen, aufser für Kinder von Mitgliedern des Gerichts oder für solche Personen, welche ihnen so nahe verwandt oder verschwägert sind, dafs sie in deren Angelegenheiten als Richter nicht würden stimmen können.

§ 7. Für die Versetzung der Richter und des Staatsanwalts in den Ruhestand kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1861 zur Anwendung mit der Mafsgabe, dafs die nach § 3 dem Betheiligten nachgelassene Beschwerde zur kompromissarischen Entscheidung des Oberlandesgerichts verstellt wird.

§ 8. Ueber die Dienstvergehen der Richter, sowie über das gegen dieselben anzustellende Disziplinarverfahren wird ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Titel II. Gerichtsbarkeit.

§ 9. An Stelle der mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich aufgehobenen bisherigen Gerichte, des Ober-Appellationsgerichts der freien Hansestädte, des Obergerichts, sowie des Untergerichts mit seinen Abtheilungen treten für den Lübeckischen Freistaat in Wirksamkeit:

1. das Amtsgericht zu Lübeck;
2. das Landgericht ebendaselbst;
3. das Oberlandesgericht zu Hamburg;
4. das Reichsgericht zu Leipzig.

§ 10. Wer sich durch eine Verwaltungsbehörde in seinem Rechte verletzt glaubt, kann, sofern überhaupt die Zuständigkeit der Gerichte begründet ist, nach freier Wahl entweder durch gerichtliche Anträge oder durch Beschwerdeführung bei dem Senate Abhülfe suchen.

Durch das Betreten des einen Weges wird der andere ausgeschlossen.

§ 11. Bevor gegen eine Verwaltungsbehörde der Rechtsweg beschritten werden darf, mufs der sich für verletzt Achtende bei der Behörde selbst innerhalb sechs Monaten von der Zeit an, da ihm der beschwerende Beschlufs der Behörde mitgetheilt ist, auf Abhülfe der vermeintlichen Rechtsverletzung antragen.

In welcher Weise dies geschehen sei, ist in der Klage anzugeben, widrigenfalls dieselbe, je nachdem die Frist schon abgelaufen ist oder nicht, entweder gänzlich oder zur Zeit als unstatthaft zurückgewiesen wird.

§ 12. Wenn die vermeintliche Rechtsverletzung von einem Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft oder von einer andern im öffentlichen Dienste befindlichen Person in ihrer dienstlichen Wirksamkeit begangen wurde, so ist binnen drei Wochen zunächst bei der dem Verletzenden vorgesetzten Behörde auf Abhülfe anzutragen. Wird diese Abhülfe nicht gewährt, so kommen die Vorschriften der §§ 10 und 11 zur Anwendung.

§ 13. Für die Handhabung der disziplinarischen Strafbefugnifs von Verwaltungsbehörden und Beamten kommen die desfalls bestehenden Anordnungen zur Anwendung.

Titel III. Amtsgericht.

§ 14. Das in der Stadt Lübeck zu errichtende Amtsgericht fungirt für den ganzen Lübeckischen Freistaat.

Dasselbe wird für jetzt mit vier Amtsrichtern besetzt. Einem derselben wird vom Senate die allgemeine Dienstaufsicht übertragen.

Die Beeidigung der Amtsrichter, soweit sie nicht den Richtereid bereits geleistet haben, erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Der Eid lautet: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Amtspflichten als Amtsrichter zu Lübeck nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen. So wahr mir Gott helfe!

§ 15. Die Geschäfte werden unter die einzelnen Amtsrichter nach den vom Senate festzustellenden Grundsätzen auf die Dauer je eines Geschäftsjahrs vertheilt.

Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts nach vorgängiger Rücksprache mit den Amtsrichtern.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 16. Die Amtsrichter haben sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Vorsaus nach Rücksprache mit den Amtsrichtern bestimmten Reihenfolge zu vertreten.

Sofern solche Vertretung nicht thunlich ist, bleibt auf den Antrag des Präsidiums des Landgerichts dem Senate die Berufung von Hülfsrichtern aus der Zahl der zum Richteramte befähigten Rechtsgelehrten vorbehalten.

§ 17. Die Amtsrichter sind verpflichtet, bei dem Landgerichte die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte, sowie in den Ferienkammern auf Berufung des Präsidenten des Landgerichts zu übernehmen.

Titel IV. Schöffengerichte.

§ 18. Das alljährlich aufzustellende Verzeichnifs der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können (Urliste § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes), ist für die Stadtgemeinde Lübeck und deren Vorstädte von dem Stadt- und Landamte, für die übrigen Gemeinden des Lübeckischen Freistaats vom Vorsitzenden des Gemeindevorstandes aufzustellen und dem Amtsrichter, welcher den Vorsitz im Schöffengerichte führt, einzusenden.

§ 19. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte wird alljährlich vom Senate bestellt. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter desselben zu bestellen.

§ 20. Die Wahl der Vertrauensmänner (Gerichtsverfassungsgesetz § 40 Absatz 4) erfolgt durch den Bürgerausschufs mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die Vorschriften der §§ 32—35 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu erwählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

§ 21. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sofern sie aufserhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zehn Pfennige;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Die Stadt Lübeck und deren Vorstädte gelten für einen Aufenthaltsort.

Titel V. Landgericht.

§ 22. Das in der Stadt Lübeck zu errichtende Landgericht fungirt

für den ganzen Lübeckischen Freistaat und für das Grofsherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck.

§ 23. Für das Verhältnifs des Landgerichts zu den beiden an demselben betheiligten Staaten, für dessen Besetzung und Zuständigkeit, für die Vertretung der Richter und die sonst in Betreff derselben zu treffenden Ordnungen ist der zwischen dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck und Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Oldenburg unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossene Staatsvertrag mafsgebend.

§ 24. Für Lübeck ist das Landgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig:

1. für Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse;
2. für Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien;
3. für Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen; sowie
4. für Ansprüche gegen den Staat in Betreff öffentlicher Abgaben.

§ 25. Dem Landgerichte steht ferner zu die Prüfung der vom Senate zuzulassenden Notare, sowie die Aufsicht über das Notariatswesen, wie solche nach der Notariatsordnung vom 10. Oktober 1838 bisher vom Obergerichte geübt ist.

Titel VI. Schwurgericht.

§ 26. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Mafsgabe der Vorschriften des § 21 gewährt.

§ 27. Das Schwurgericht tritt nach Bedürfnifs in Folge Beschlusses des Landgerichts-Präsidiums zusammen.

Titel VII. Kammer für Handelsachen.

§ 28. Bei dem Landgerichte zu Lübeck wird eine Kammer für Handelssachen gebildet, welche für den ganzen Bezirk des Landgerichts fungirt.

§ 29. Die Handelsrichter werden auf je drei Jahre erwählt und vom Präsidenten des Landgerichts vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich verpflichtet.

Die Handelskammer hat dem Senate zwölf nach §§ 113 und 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes wählbare Personen vorzuschlagen, von denen jedoch vier der Handelskammer nicht angehören dürfen. Aus denselben erwählt der Senat sechs Handelsrichter, darunter mindestens zwei, welche der Handelskammer nicht angehören.

§ 30. Von den sechs Handelsrichtern sind nach Bestimmung des Looses je zwei während sechs auf einander folgende Monate in Funktion, während zwei als Stellvertreter für den Fall vorübergehender Verhinderung eines der ersteren auf Berufung des Vorsitzenden der Kammer einzutreten haben.

Titel VIII. Oberlandesgericht.

§ 31. Die Verhältnisse des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg werden durch den zwischen den freien Hansestädten Lübeck, Hamburg und Bremen unter dem 30. Juni 1878 abgeschlossenen Staatsvertrag geregelt.

§ 32. Dem Hanseatischen Oberlandesgericht wird für Lübeck die Wahr-

nehmung der zweiten Prüfung zur Erlangung der Fähigkeit für das Richteramt übertragen.

Titel IX. Staatsanwaltschaft.

§ 33. Bei dem Landgericht wird ein Staatsanwalt und erforderlichenfalls ein zweiter Beamter der Staatsanwaltschaft vom Senate ernannt und vom Präsidenten des Landgerichts beeidigt.

Beschwerden über die Thätigkeit derselben sind an den Senat zu richten.

§ 34. Zur Vertretung des Staatsanwalts, beziehungsweise seines Gehülfen in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung ist vom Senate ein Substitut aus der Zahl der zur Ausübung des Richteramts befähigten Rechtsgelehrten auf je zwei Jahre zu ernennen.

§ 35. Die Ernennung der erforderlichen Amtsanwälte und deren Vertreter erfolgt vom Senate. Dieselben werden auf Widerruf ernannt und sind nicht richterliche Beamte.

§ 36. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte der Strafkammer des Landgerichts vom Vorsitzenden des Gerichts ein Vertreter bestellt werden. Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschliefslich der Richter, verpflichtet.

§ 37. Unfähig zur Ausübung seines Amts ist der Staatsanwalt und der Amtsanwalt:

1. in seinen eignen Sachen und in Sachen seiner Ehefrau und Verlobten;
2. in Sachen solcher Personen, welche mit ihm in der im § 5 gedachten Weise verwandt oder verschwägert sind.

Titel X. Gerichtsschreiber.

§ 38. Die Dienst- und Geschäfsverhältnisse der Gerichtsschreiber werden vom Senate festgestellt.

§ 39. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Musterregister und das Schiffsregister vor der Kammer für Handelssachen zu erklärenden Anmeldungen (§ 49), einschliefslich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften, können vor dem Gerichtsschreiber der Kammer für Handelssachen erfolgen.

§ 40. Die Besorgung der Schreiberei bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft erfolgt durch Schreiber, welche durch die Vorstände der Gerichte, beziehungsweise den Staatsanwalt diätarisch, beziehungsweise innerhalb der für dieselben festgestellten Gehaltssätze angenommen werden.

Titel XI. Gerichtsvollzieher.

§ 41. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden vom Senate festgestellt.

§ 42. Den Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgerichte werden übertragen die Kündigungen von Miethverträgen, Wechseln und Pfandpösten (letztere jedoch mit Ausschlufs der in den Hypothekenbüchern des Amtes Travemünde verzeichneten Pöste, für deren Kündigung, soweit im Amtsbezirke Travemünde zu beschaffen, das Amt Travemünde zuständig bleibt).

Kündigungen und Ansagen aufserhalb der Vorstädte haben sie durch die Post zuzustellen.

Titel XII. Justizverwaltung.

§ 43. Die Oberaufsicht über die Gerichte und die Staatsanwaltschaft steht dem Senate zu. Die Gerichte haben ihm alsbald nach Beendigung

jedes Geschäftsjahrs über ihre gesammte Geschäftsthätigkeit während dieser Zeit zu berichten.

Der Senat wird regelmäfsige Visitationen der Gerichte anordnen. Auch kann derselbe von den Gerichten, beziehungsweise deren Mitgliedern und der Staatsanwaltschaft über Angelegenheiten der Gesetzgebung und Justizverwaltung Gutachten erfordern.

§ 44. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und über das Landgericht regelt sich nach Mafsgabe der dieserhalb abgeschlossenen Staatsverträge.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Amtsgericht führt der damit vom Senate betraute Amtsrichter (§ 14).

§ 45. Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Gerichten angestellten oder beschäftigten Beamten; die dem Amtsrichter zustehende Aufsicht jedoch nur auf die nicht richterlichen Beamten.

§ 46. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnifs, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe mufs die Androhung derselben vorausgehen.

§ 47. Wegen verzögerter oder verweigerter Justiz findet Beschwerde unter Anwendung der §§ 531 bis 539 der Civilprozefsordnung statt.

Titel XIII. Die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 48. Die Wahrnehmung des Hypothekenwesens für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte, sowie für die Landbezirke, mit Ausschlufs der zum Amte Travemünde gehörigen, wird einem besonderen Hypothekenamte übertragen nach Mafsgabe des dieserhalb zu erlassenden Gesetzes.

§ 49. Von denjenigen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bisher von den Gerichten wahrgenommen wurden, werden für die Folge überwiesen:

I. dem Amtsgerichte:

1. Die Vollziehung und Bestätigung wechselseitiger und sonstiger Schenkungen, sowie die Insinuation grofser Schenkungen;

2. die Entgegennahme von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen sowohl zur Aufbewahrung als auch behufs Errichtung des letzten Willens; imgleichen die Eröffnung und Bestätigung letztwilliger Verfügungen, wie solche durch das Gesetz vom 9. Dezember 1865, die Errichtung, Eröffnung und Bestätigung letztwilliger Verfügungen betreffend, dem Obergerichte übertragen war;

3. die Annahme von Erklärungen über die Güterverhältnisse von Eheleuten in der Stadt und in den Vorstädten, namentlich die Aufrufung der Haftung der Ehefrau für die Verbindlichkeiten des Ehemannes nach Mafsgabe des Gesetzes vom 26. Oktober 1863;

4. die Aufnahme von Nächst-Zeugnissen nach Anleitung der Verordnung vom 21. September 1863;

5. die Abhaltung von Subhastationen nach Mafsgabe der dieserhalb zu erlassenden Anordnungen;

6. die durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875 §§ 11, 14 und 16 dem Gerichte erster Instanz zugewiesenen Wahrnehmungen;

7. die Ertheilung der in der revidirten Leihhausordnung vom 7. Juli

1855 § 17, Absatz 4, sowie der in der Verordnung über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher vom 21. Dezember 1872 § 11 erwähnten gerichtlichen Bescheinigungen des Eigenthumsrechts an verpfändeten Sachen, deren Versatzscheine abhanden gekommen sind.

Die Abhaltung besonderer öffentlicher Audienzen findet auch für diejenigen Geschäfte, welche denselben bisher zugewiesen waren, in Zukunft nicht mehr statt; vielmehr sind diese bei dem Amtsgericht anzumelden und in den gewöhnlichen Gerichtsterminen wahrzunehmen, mit der Mafsgabe, dafs die Eröffnung jeder letztwilligen Verfügung mindestens drei Tage vorher im Amtsblatt bekannt zu machen ist und dafs zwischen der Eröffnung und Bestätigung letztwilliger Verfügungen ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen mufs.

Das Gesetz über die öffentlichen Audienzen des Obergerichts vom 22. Juli 1868 wird aufgehoben.

II. der Kammer für Handelssachen:

1. die Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters, des Musterregisters und des Schiffsregisters;
2. die Aufnahme von Schuldbeschwörungen.

III. den Vormundschaftsbehörden:

(Stadt- und Landamt, beziehungsweise Amt Travemünde.)

1. die Bestätigung von Arrogationen, Adoptionen und Einkindschaften;
2. die Ernennung, beziehungsweise Bestätigung neuer Testamentsvollstrecker in Stelle Solcher, welche nach des Testators Tode verstorben sind oder ihr Amt niedergelegt haben, mit Ausnahme jedoch der zu den Privatwohlthätigkeitsanstalten gehörenden Testamente;
3. die Ernennung der curatores hereditatis für nicht vertretene Nachlässe;
4. die Behufs der Legitimation unehelicher Kinder angeordnete eidliche Vernehmung der Mutter.

IV. der Central-Armen-Deputation:

Die Bestätigung von Testamentsvollstreckern in Stelle Verstorbener oder Solcher, die ihr Amt niedergelegt haben, sofern es sich um Testamente handelt, die zu den Privatwohlthätigkeitsanstalten gehören.

Die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind von den Gerichten, soweit sie diesen überwiesen sind, auch während der Gerichtsferien zu erledigen.

§ 50. Gegen die Verfügungen des Amtsgerichts, sowie der Kammer für Handelssachen in den im § 49 aufgeführten Sachen findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt. Die Beschwerde ist binnen einer durch die Gerichtsferien nicht gehemmten Nothfrist von zwei Wochen, nachdem die beschwerende Verfügung den Betheiligten bekannt gemacht worden, einzulegen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Civilprozefsordnung §§ 532—539 entsprechende Anwendung.

Gegen die Verfügungen der Vormundschaftsbehörden, sowie der Central-Armendeputation ist die Beschwerde an den Senat zu richten.

Titel XIV. Schlufsbestimmungen.

§ 51. Das Geschäftsjahr des Gerichts fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die beim Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes noch fehlenden Monate des ersten Kalenderjahrs werden jedoch dem folgenden Geschäftsjahr zugerechnet und fungiren demgemäfs die zuerst erwählten Schöffen und Geschworenen bis zum Schlusse des folgenden Kalenderjahrs,

§ 52. Von den am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes anhängigen Rechtssachen gehen

die Bagatellsachen auf das Amtsgericht,
die Stadt- und Landgerichtssachen auf das Landgericht,
die Handelsgerichtssachen auf die Kammer für Handelssachen

in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, über.

Für die bei dem Obergerichte und dem Oberappellationsgerichte anhängigen Sachen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

§ 53. Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz über die Gerichtsverfassung der freien und Hansestadt Lübeck vom 17. Dezember 1860 mit den dazu erlassenen Nachträgen vom 30. April 1862, 21. März 1871, 17. Juli 1865, 12. November 1866, 27. Mai 1872, 20. Dezember 1875 und 17. Dezember 1877 aufser Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 3. Febr. 1879.

Dr. G. Eschenburg, Sekretarius.

---

2. Gesetz, die Verwendung der zur Zeit der Einführung der Reichsjustizgesetze im Amte befindlichen Richter, beziehungsweise des Staatsanwalts, sowie der Gerichtsbeamten betreffend.

(Sammlung Nr. 23, Seite 1.)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz:

§ 1. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich im Amte befindlichen Mitglieder des Ober- und Untergerichts sind nach Mafsgabe des Rath- und Bürgerschlusses vom 10. Februar 1873 verbunden, eine ihnen angetragene gleichartige oder höhere Richterstelle im Lübeckischen Freistaate anzunehmen, wiewohl bei unveränderter Belassung ihres Gehaltes, falls die neue Stelle mit einem geringeren Gehalte dotirt sein sollte.

§ 2. Hiebei wird das Obergericht dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte, das Untergericht dem Landgerichte und dem Amtsgerichte gleichgestellt. Doch kann eine Versetzung an das Oberlandesgericht zu Hamburg nur mit Zustimmung des Betheiligten stattfinden. Auch sind diejenigen Mitglieder des Ober- und Untergerichts, welche das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben, berechtigt, eine Berufung in die neuen Gerichte abzulehnen.

§ 3. Diejenigen Mitglieder des Ober- und Untergerichts, welche bei den neuen Gerichten keine Verwendung finden, bleiben, sofern sie nicht auf Grund des Gesetzes vom 25. September 1861 in den Ruhestand treten, während eines Zeitraums von drei Jahren noch dergestalt zur Verfügung, dafs sie nach Anordnung des Senates sich der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen haben, zu deren dauernder Uebernahme sie nach § 2 dieses Gesetzes verpflichtet sein würden. Nach Ablauf dieser Zeit sind dieselben mit Belassung ihres vollen Gehaltes, sowie unter Aufrechthaltung der ihnen bezüglich des Gnadenquartals zugesicherten Ansprüche in den Ruhestand zu versetzen.

§ 4. Die Bestimmungen in § 1 und 3 finden auf den Staatsanwalt mit der Mafsgabe Anwendung, dafs derselbe wider seinen Willen nicht als Richter soll angestellt werden.

§ 5. Die bei den aufgehobenen Gerichten festangestellten Aktuare, Gerichtsdiener (Gerichtsvollstrecker) und Schreiber werden, sofern sie nicht auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1874 in den Ruhestand versetzt werden, die ersteren als Richter oder Gerichtssekretäre, die letzteren in einer ihren bisherigen Verhältnissen, ihren Fähigkeiten und ihrem Dienstalter thunlichst entsprechenden Weise anderweitig angestellt, wobei denselben ein ihrem derzeitigen Gehalte mindestens gleichkommendes Gehalt zugesichert wird.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates am 21. April 1879.

Dr. G. Eschenburg, Sekretarius.

---

3. Gesetz, die Dienstvergehen der von Lübeck ernannten Richter und der Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie das Disziplinarverfahren gegen dieselben betreffend, vom 21. April 1879.

(Sammlung No. 24.)

---

4. Bekanntmachung, betreffend die Bildung und den Geschäftskreis der verschiedenen Kammern des Landgerichts, vom 6. August 1879.

(Sammlung No. 50.)

---

5. Bekanntmachung, die Grundsätze für die Vertheilung der Geschäfte beim Amtsgericht betreffend, vom 6. August 1879.

(Sammlung No. 51.)

Freie Hansestadt Bremen.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1879.

(Gesetzblatt S. 107.)

Der Senat verordnet hierdurch im Einverständnifs mit der Bürgerschaft was folgt:

Titel I. Justizverwaltungskommission.

§ 1. Bei der Justizverwaltung steht nach Mafsgabe der folgenden Bestimmungen der Justizverwaltungskommission eine Mitwirkung zu.

§ 2. Die Justizverwaltungskommission besteht aus sechs Mitgliedern und vier Stellvertretern, von denen die eine Hälfte der Senat aus seiner Mitte ernennt, die andere Hälfte das Richterkollegium aus seiner Mitte nach absoluter Mehrheit wählt. Den Vorsitzer bestimmt der Senat aus den von ihm ernannten Mitgliedern.

§ 3. Von den dem Richterkollegium angehörigen Mitgliedern der Justizverwaltungskommission scheidet je eines am Schlusse jeden Jahres nach der Reihenfolge des Eintritts aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In gleicher Weise scheiden die Stellvertreter aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Ausscheidende Mitglieder und Stellvertreter können in derselben Eigenschaft nicht sofort wieder gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder können nicht sofort zu Stellvertretern, ausscheidende Stellvertreter aber sofort zu Mitgliedern der Kommission gewählt werden. Im Fall einer aufserordentlichen Erledigung tritt der Neugewählte an die Stelle des Ausscheidenden für die Zeit der Theilnahme desselben an der Kommission.

§ 4. Die Reihenfolge der dem Senat angehörenden Stellvertreter bestimmt der Senat bei deren Ernennung.

Die dem Richterkollegium angehörenden Stellvertreter werden nach der Reihenfolge ihres Eintritts in die Kommission zugezogen.

§ 5. Der Justizverwaltungskommission werden folgende Geschäfte der Landesjustizverwaltung übertragen:

a) die Wahl der von Bremen zu wählenden Räthe des Oberlandesgerichts;
b) im Fall der Erledigung oder Vermehrung der Richterstellen im Landgerichte oder den Amtsgerichten die Entscheidung darüber, ob die zu besetzende Stelle einem Mitgliede eines andern Bremischen Gerichtes zu übertragen sei und solchenfalls die Wahl des zu versetzenden Richters;
c) die Bestellung der Untersuchungsrichter (G.-V.-G. § 60);
d) die Bestimmung der Amtsrichter, welchen die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen ist (das. § 22);
e) die Feststellung der allgemeinen Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder eines Amtsgerichts auf gutachtlichen Vorschlag desselben;
f) die Beschlufsfassung über einen von Mitgliedern verschiedener Gerichte beantragten Wechsel ihrer Stellen;
g) die unfreiwillige Versetzung von Richtern in den Fällen des § 8, Absatz 3, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 21 des Einführungsgesetzes zu demselben;
h) die Anordnung der Vertretung eines Richters durch einen anderen ständigen Richter (vergl. jedoch §§ 62 und 66 des G.-V.-G.), sofern eine solche Vertretung nicht freiwillig übernommen wird, sowie die Beiordnung nicht ständiger Richter nebst Bestimmung der Zeit der Beiordnung und des Widerrufs derselben bei einer Beiordnung auf unbestimmte Zeit nach § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
i) Wahl der Gerichtsschreiber, der sonstigen den Gerichten beigeordneten Staatsbeamten und der Gerichtsvollzieher, letzterer vorbehältlich der Bestätigung der Wahl durch den Senat;
k) Vorlage eines vom Senat zu genehmigenden Reglements über die Beschäftigung und Beaufsichtigung der Referendare;
l) Bestimmung der Zahl der Haupt- und Hülfsschöffen, sowie der Geschworenen, Vertheilung derselben auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke und Bestimmung der Zeit der Aufstellung und Einreichung der Urlisten, der Berufung des Ausschusses und der Auslosung der Schöffen nach §§ 43, 57 und 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
m) Dienstanweisungen und Geschäftseinrichtungen für die Gerichtsschreiber, die sonstigen den Gerichten beigeordneten Beamten und die Gerichtsvollzieher (§§ 154, 155 des G.-V.-G.);
n) Berichterstattung in Betreff der Versetzung von Beamten in den Ruhestand;
o) gutachtlicher Bericht in Betreff der Ernennung der Staatsanwälte;
p) Pflicht und Beruf, Mängel, welche im Bremischen Gerichtswesen hervortreten, zu beachten und Vorschläge zur Abhülfe im Wege der Verwaltung oder Gesetzgebung zu machen;
q) auf Erfordern des Senats Erstattung von Gutachten in Justizangelegenheiten und über Gesetzesvorlagen.

§ 6. Beschlüsse und Wahlen erfolgen nach absoluter Mehrheit unter

entsprechender Anwendung der §§ 196 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 7. Bei Abstimmungen und Wahlen mufs die Zahl der an den Verhandlungen theilnehmenden Mitglieder oder Stellvertreter aus dem Senate und Richterkollegium, wenn ein Mitglied dies vorher verlangt, gleich sein.

§ 8. Sollte in einem Falle Stimmengleichheit eintreten, so verstärkt sich die Kommission durch Zuziehung von drei Stellvertretern nach Entscheidung des Looses.

Wenn in Folge der Verhinderung von Mitgliedern oder Stellvertretern die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellvertreter weniger als vier beträgt, wird dieselbe durch besondere Wahl für diesen Fall ergänzt.

§ 9. Wahlen erfolgen mittelst geheimer Abstimmung, wenn nicht einstimmig hiervon Abstand genommen wird.

§ 10. Die Mitglieder sind nach Mafsgabe der Beschlüsse der Kommission zur Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet.

§ 11. Die Beschlüsse und Wahlen der Justizverwaltungskommission werden dem Senate mitgetheilt, welcher in Gemäfsheit derselben in den Fällen des § 5 unter a bis m die erforderlichen Ernennungen und Anordnungen (s. jedoch § 13) vollzieht und in den Fällen unter n bis q das Geeignete veranlafst.

§ 12. Die Justizverwaltungskommission bestimmt ihre Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz dieselbe nicht regelt. Dieselbe unterliegt der Genehmigung durch den Senat.

§ 13. Mitglieder der Gerichte, welche sich durch eine Verfügung nach § 5 unter c, d, e, g, h beschwert erachten, sind befugt, Gegenvorstellung bei dem Senat zu erheben, welcher nach erstattetem Berichte der Justizverwaltungskommission die definitive Entscheidung trifft.

Titel II. Das Richteramt.

I. Abschnitt. Prüfungen und Vorbereitungsdienst.

§ 14. Die erste juristische Prüfung wird nach Mafsgabe der Uebereinkunft mit der Königlich Preufsischen Regierung bei einer Preufsischen Prüfungskommission nach der dafür geltenden Prüfungsordnung abgelegt.

Die zweite Prüfung wird bei dem Oberlandesgerichte vor einer aus drei Mitgliedern desselben von seinem Präsidium zu bildenden Prüfungskommission abgelegt. Der Senat stellt auf Vorschlag des Oberlandesgerichts die Prüfungsordnung fest.

§ 15. Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind bei dem Senate anzubringen. Dem Gesuche sind beizufügen der Geburtsschein, das Zeugnifs der Reife zur Universität, Zeugnisse über ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, in welches jedoch die etwaige Militärdienstzeit nicht einzurechnen ist, mit dem Nachweise, dafs mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität gewidmet waren; ferner das Zeugnifs über die Militärverhältnisse; der Nachweis, dafs der Kandidat einem deutschen Staate angehört und ein in deutscher Sprache abgefafster Lebenslauf, in welchem auch der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Der Senat wird, falls er sich für die Zulassung des Nachsuchenden entscheidet, denselben mit einem Zulassungsbescheide versehen.

Mit dem Zulassungsbescheide hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden.

§ 16. Diejenigen, welche die erste Prüfung bestanden haben, werden

auf ihr Ansuchen vom Senate zu Referendaren ernannt und eidlich verpflichtet.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung der Referendare beginnt deren dreijähriger Vorbereitungsdienst, während dessen sie der allgemeinen Leitung und Aufsicht des Präsidenten des Landgerichts unterstellt sind. Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, den Staatsanwälten und Rechtsanwälten ob, welchen die Referendare zur Beschäftigung überwiesen sind.

Mindestens ein Jahr des Vorbereitungsdienstes ist dem Dienste bei den Gerichten zu widmen.

Der Senat bestimmt auf vom Präsidenten des Landgerichts genehmigten Antrag eines Referendars, ob, bei welcher Behörde und wie lange der Referendar im Verwaltungsdienst zu beschäftigen ist. Diese Beschäftigung soll ein Jahr nicht überschreiten.

Vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassene Rechtsanwälte können auf ihr Ansuchen als Referendare beschäftigt werden.

Dieselben sind auf ihr Ansuchen vom Senat zu Referendaren zu ernennen und nach zweijährigem Vorbereitungsdienste zur zweiten Prüfung zuzulassen.

§ 17. Referendare können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen. Denselben kann nach Maſsgabe des im § 5 k gedachten Reglements durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden. Zur Urtheilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte betreffenden Geschäften sind Referendare nicht befugt.

Referendare können ferner vom Senat während des Vorbereitungsdienstes bei der Staatsanwaltschaft mit Vertretung derselben vor den Amtsgerichten betraut und vom Gerichte nach § 144 der Strafprozeſsordnung zu Vertheidigern bestellt werden.

§ 18. Referendare, welche durch eine tadelhafte Führung sich der Belassung im Justizdienste unwürdig zeigen, können auf Antrag des Präsidenten des Landgerichts von dem Senate aus dem Dienste, vorbehältlich der Wiederanstellung im Fall des Wohlverhaltens, entlassen werden.

§ 19. Nach Vollendung des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar auf sein Ansuchen vom Senat zur zweiten Prüfung zugelassen und zu dem Ende an den Präsidenten des Oberlandesgerichts verwiesen.

II. Abschnitt. Wahl der Richter.

§ 20. Die Richterstellen im Landgerichte und den Amtsgerichten werden entweder von der Justizverwaltungskommission durch Versetzung Bremischer Richter (vgl. § 5 unter b und g) oder durch das in §§ 22—31 geordnete Wahlverfahren aus anderen zum Richteramte befähigten Personen besetzt.

§ 21. Ist eine Richterstelle zu besetzen, so hat zunächst binnen vier Wochen nach Eintritt des Falles die Justizverwaltungskommission gemäſs § 5 unter b Beschluſs zu fassen, und zwar, sofern sie sich für eine Versetzung entscheidet, auch bezüglich der dadurch vakant werdenden Stelle.

§ 22. Die nach dem Beschlusse der Justizverwaltungskommission vakant bleibende Stelle wird durch eine Wahl besetzt, welche von einem aus

neun Mitgliedern bestehenden gemeinschaftlichen Wahlausschufs des Senats, der Bürgerschaft und des Richterkollegiums binnen sechs Wochen nach Eingang jenes Beschlusses bei dem Senate vorzunehmen ist.

§ 23. Der Senat, die Bürgerschaft und das Richterkollegium wählen spätestens binnen vier Wochen nach Erledigung einer Richterstelle aus ihrer Mitte je drei Wahlmänner und einen Stellvertreter durch geheime Abstimmung nach absoluter Mehrheit. Die Bürgerschaft und das Richterkollegium zeigen die von ihnen getroffene Wahl sofort dem Senate an.

§ 24. Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter haben vor versammeltem Senate dem Präsidenten desselben folgenden Eid zu leisten:

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäfs verfahren, einzig das Wohl des Staates im Auge haben und nur einem solchen meine Stimme geben, den ich zu der zu besetzenden Richterstelle für würdig und tüchtig halte.

So wahr mir Gott helfe!"

§ 25. Nach Eingang des Beschlusses der Justizverwaltungskommission in Betreff der zu besetzenden Land- oder Amtsgerichtsstelle bei dem Senate (§ 11) hat das den Vorsitz im Wahlausschusse führende Mitglied desselben ohne Verzug den Zusammentritt dieses Ausschusses zu veranlassen.

§ 26. Wählbar zum Richter ist jeder, welcher entweder:

1. in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, oder
2. an einer deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet hat oder bekleidet, oder
3. vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die für die Zulassung als Sachführer bei den Bremischen Gerichten vorgeschriebene Prüfung bestanden hat und drei Jahre als Rechtsgelehrter in praktischer Wirksamkeit gewesen ist.

§ 27. In der Wahlversammlung werden von den Wahlmännern diejenigen wählbaren Rechtsgelehrten, welche sie für die erledigte Stelle vorschlagen, namhaft gemacht. Es findet eine freie Besprechung der Vorschläge statt. Kommt im ersten Termin die Wahl nicht zu Stande, so können weitere Sitzungen zur Fortsetzung des Wahlverfahrens anberaumt werden.

Wenn ein Mitglied des Wahlausschusses vorgeschlagen wird und die Wahl nicht ablehnt, so wird der Stellvertreter aus der Körperschaft, welcher das Mitglied angehört, zur Theilnahme am Wahlverfahren berufen.

§ 28. Die Wahlmänner sind verpflichtet, die im Ausschufs gepflogenen Verhandlungen geheim zu halten, soweit nicht die Genehmigung der Rücksprache mit Dritten besonders beschlossen wird.

§ 29. Die Wahl selbst erfolgt in einer Wahlversammlung, an welcher neun Wahlmänner Theil nehmen, mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich dann nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch erneuert, und erforderlichenfalls so lange damit fortgefahren, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.

Haben zwei oder mehrere die gleiche niedrigste Stimmenzahl erhalten, so erfolgt über diese eine gesonderte geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei oder erforderlichenfalls nach gleichmäfsig wiederholtem Wahlversuch die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

Ergiebt der wiederholte Wahlversuch wiederum hinsichtlich desjenigen, welcher wegzulassen ist, kein Endergebnifs, so entscheidet das Loos.

§ 30. Ueber das Ergebnifs der Wahl wird ein von den Wahlmännern zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen und nach Mittheilung desselben an den Senat und Annahme der Wahl von Seiten des Erwählten die Ernennung desselben vom Senate vollzogen und hiervon der Bürgerschaft und dem Richterkollegium Mittheilung gemacht.

§ 31. Der so gewählte und ernannte Richter wird vom Präsidenten des Senats vor versammeltem Senate und Richterkollegium in sein Amt eingeführt und hat dabei folgenden Amtseid abzuleisten:

„Ich schwöre und gelobe zu Gott, dafs ich das mir anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil verfahren, einzig das Recht vor Augen haben, und die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach meinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung bringen will. So wahr mir Gott helfe!"

III. Abschnitt. Amtsverhältnisse der Richter.

A. im Allgemeinen.

§ 32. Die Mitglieder der Gerichte dürfen neben ihrem Amte kein anderes Berufsgeschäft betreiben, auch dem Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ohne Genehmigung des Senats nicht angehören. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und, wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist, zu versagen.

§ 33. Das Dienstalter wird rücksichtlich der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Richter nach der Zeit des Eintritts derselben in das Richterkollegium, rücksichtlich der künftig Ernannten nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Richter bestimmt.

§ 34. Die Richter und Gerichtsschreiber legen in den Gerichtssitzungen eine auf Vorschlag der Justizverwaltungskommission vom Senat zu bestimmende Amtstracht an. Ebenso die Staatsanwälte und die Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen des Landgerichts in Strafsachen und des Schwurgerichts.

B. Gehalt der Richter.

§ 35. Das jährliche Gehalt der Richter beträgt ohne Unterschied zwischen Landrichtern und Amtsrichtern fünftausend Mark mit Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren von je eintausend Mark, hinsichtlich der letzten Alterszulage aber von vierhundert Mark bis zum Höchstbetrage von achttausend vierhundert Mark.

§ 36. In Beziehung auf die Alterszulagen wird die Zeit angerechnet, während deren der Richter nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahre im Dienste des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaates ein etatmäfsiges Amt bekleidet hat oder als Rechtsanwalt in Wirksamkeit gewesen ist.

§ 37. Der Präsident des Landgerichts erhält eine persönliche Zulage von jährlich eintausend Mark. Diese Zulage kommt bei Berechnung des Ruhegehalts nicht in Anrechnung.

§ 38. In Betreff des Anspruchs der Richter auf Gewährung und Zahlungszeit des Gehalts und der Alterszulage, sowie in Betreff des Gnadenquartals für Hinterbliebene kommen die Bestimmungen in den §§ 13, 14,

18 und 19 des Beamtengesetzes vom 23. Dezember 1874 zur entsprechenden Anwendung.

§ 39. Hinsichtlich der vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes angestellten Richter und des ersten Staatsanwalts behält es bis zum 1. Oktober 1879 und, sofern sie nicht vor dem 1. Oktober 1879 dem Senate schriftlich anzeigen, dafs sie sich den Bestimmungen der §§ 35 bis 38 unterwerfen, auch ferner bei den bisher geltenden Bestimmungen über den Betrag des Gehalts sein Bewenden, jedoch mit der Abänderung, dafs der nach zehnjähriger Amtsdauer eintretende Höchstbetrag ihres Gehalts auf achttausend vierhundert Mark erhöht wird.

C. Urlaub und Stellvertretung.

§ 40. Jeder Richter kann sich, sofern für seine Vertretung gesorgt ist, ohne Urlaub für höchstens drei Tage vom Sitze seiner Thätigkeit entfernen.

§ 41. Urlaub wird dem Präsidenten des Landgerichts vom Senat, allen übrigen Richtern vom Präsidenten des Landgerichts ertheilt.

Wegen Versagung eines Urlaubs findet ein Rekurs an den Senat statt.

§ 42. Die Mitglieder desselben Gerichts und verschiedener Gerichte können sich im Falle der Behinderung gegenseitig freiwillig vertreten und sind dazu auf Anordnung der Justizverwaltungskommission (§ 5h) verpflichtet.

§ 43. Soweit in einzelnen Fällen die Vertretung durch einen ständigen Richter nicht möglich ist, kann dieselbe einem Bremischen Rechtsanwalt mit dessen Zustimmung übertragen werden, welchen der Senat auf Vorschlag der Justizverwaltungskommission ernennt und auf das Richteramt beeidigt.

Hiervon abgesehen findet eine Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch nicht ständige Richter nicht statt. (Vergl. jedoch § 17.)

§ 44. Der Präsident des Landgerichts hat, soweit erforderlich, für die Vertretung beurlaubter und verhinderter Richter zu sorgen.

§ 45. Die etwaige Entschädigung für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist mit demselben im Voraus zu vereinbaren und wird aus der Staatskasse gezahlt.

Ständige Richter erhalten für Vertretung keine Vergütung; bei Vertretung eines Richters in Bremerhaven durch einen stadtbremischen Richter oder im entgegengesetzten Falle werden dem Vertreter jedoch die ihm dadurch erwachsenden Kosten aus der Staatskasse ersetzt.

D. Versetzung in den Ruhestand.

§ 46. Den Richtern steht unter den im § 36 des Beamtengesetzes erwähnten Voraussetzungen ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand und ein Ruhegehalt zu.

§ 47. Rücksichtlich des Betrages und die Gewährung des Ruhegehalts finden die Bestimmungen in den §§ 43, 44, 47 bis 51 des Beamtengesetzes entsprechende Anwendung. Jedoch soll das Ruhegehalt den Betrag von fünftausend sechshundert Mark nicht übersteigen.

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher der Richter im Dienste des Reiches oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates sich befunden oder als Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungirt hat. Die Zeit, während welcher der Richter Rechtsanwalt oder Notar in einem Bundesstaate gewesen ist, kommt unter Abzug von fünf Jahren in Anrechnung.

§ 48. Den vor Bekanntmachung dieses Gesetzes angestellten Richtern bleiben die im § 27 des Richtergesetzes begründeten Ansprüche auf Versetzung in den Ruhestand und den Betrag des Ruhegehaltes vorbehalten. Für die Berechnung der Dienstjahre in Fällen dieses § 27 kommen die Vorschriften des § 28 des nämlichen Gesetzes in Anwendung.

§ 49. Im Fall einer beantragten freiwilligen Versetzung in den Ruhestand finden die §§ 37 und 38 des Beamtengesetzes entsprechende Anwendung mit der näheren Bestimmung, dafs vor der Entscheidung des Senats die Justizverwaltungskommission einen Bericht, einschliefslich der nach § 38 daselbst der vorgesetzten Dienstbehörde obliegenden Erklärung, zu erstatten hat.

§ 50. Auf die unfreiwillige Versetzung der Richter in den Ruhestand finden die §§ 39, 40 daselbst mit der Mafsgabe, dafs die daselbst erwähnte Eröffnung vom Senate auf Bericht der Justizverwaltungskommission ausgeht, entsprechende Anwendung.

§ 51. Der Senat übersendet, wenn der betreffende Richter binnen acht Tagen nach dieser Eröffnung sich mit der Versetzung in den Ruhestand nicht einverstanden erklärt, die Verhandlungen an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, welcher die Sache an den ersten Civilsenat dieses Gerichts zur Entscheidung verweist. Nachdem durch einen Kommissar des entscheidenden Civilsenats, soweit erforderlich, die etwa streitigen Thatsachen erörtert, sowie durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen festgestellt sind, dem in den Ruhestand zu versetzenden Richter auch Gelegenheit zur Geltendmachung seiner Einwendungen gegeben ist, entscheidet der Civilsenat über die Versetzung in den Ruhestand in erster und letzter Instanz.

§ 52. Rücksichtlich des Betrages des Ruhegehalts steht dem in Ruhestand versetzten Richter der Rechtsweg im ordentlichen Prozefsverfahren offen.

E. Disziplinarverfahren.

— ist hier nicht mit abgedruckt. —

Titel III. Die Gerichte.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. Aufser dem laut Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 mit den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg gemeinschaftlichen Hanseatischen Oberlandesgerichte treten im Bremischen Staate vom 1. Oktober 1879 an

ein Landgericht und
ein Amtsgericht zu Bremen, sowie
ein Amtsgericht zu Bremerhaven

in Wirksamkeit.

§ 66. Der Bezirk des Amtsgerichts zu Bremen erstreckt sich auf die Stadt Bremen und Vegesack sowie das Landgebiet, der Bezirk des Amtsgerichts zu Bremerhaven auf den Bezirk des bisherigen Amts daselbst.

§ 67. Soweit erforderlich werden auf Bericht des Amtsgerichts zu Bremen durch ein Mitglied desselben abzuhaltende regelmäfsige Gerichtssitzungen zu Vegesack vom Senate angeorgnet werden.

§ 68. In Bremen und Bremerhaven werden Kammern für Handelssachen errichtet.

§ 69. Die Gerichte werden mit der zur Erledigung der Geschäfte erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Direktoren besetzt. Die Zahl derselben wird durch Beschlufs vom Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 70. Das Geschäftsjahr der Gerichte fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. Abschnitt. Amtsgerichte.

§ 71. Den Amtsgerichten werden zugewiesen:

1. das Verfahren in Ablösungssachen nach § 21 ff. der Ablösungsordnung vom 8. Juli 1870,
2. das Expropriationsverfahren nach § 26 ff. der Verordnung vom 14. Juni 1843,
3. alle zur freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausschlufs der Vormundschaftssachen und der Angelegenheiten des Handels- und Musterregisters gehörigen Geschäfte, namentlich auch
   die Eröffnung und Verlesung von Testamenten,
   die Annahme der bei Gericht zu hinterlegenden Testamente,
   die Ertheilung von Erbbescheinigungen,
   die Entgegennahme der Insinuation von Schenkungen,
   die Berichtigung einer Eintragung in die Standesregister nach § 65 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875,
   das Verfahren nach den Verordnungen vom 6. Juni 1864 und 31. Dezember 1864, um Papiere auf den Inhaber aufser und wieder in Kurs zu setzen,
4. die Aufsicht über die Notare in Gemäfsheit der in §§ 29, 36 und 37 der Notariatsordnung dem Obergerichte und dem Präsidenten desselben übertragenen Befugnisse, unbeschadet der Bestimmungen des Beamtengesetzes; die Disziplinarstrafe der Suspension kann jedoch nur das Präsidium des Landgerichts auf Bericht des Amtsgerichts verhängen,
5. die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher.

§ 72. Die den Amtsgerichten obliegenden Geschäftszweige werden in verschiedene Abtheilungen, deren jeder ein Amtsrichter vorsteht, eingetheilt. Die Amtsgerichte entwerfen einen Plan dieser Eintheilung der Geschäfszweige und der Vertheilung der Abtheilungen an die einzelnen Amtsrichter. Der Entwurf nebst gutachtlichem Bericht wird der Justizverwaltungskommission zur Feststellung der allgemeinen Geschäftsvertheilung vorgelegt. (§ 5 e.)

§ 73. Die dem Präsidenten des Richterkollegiums im § 62 des Beamtengesetzes übertragenen Befugnisse gehen bezüglich der nichtrichterlichen Beamten des Landgerichts auf den Präsidenten des Landgerichts und bezüglich derjenigen der Amtsgerichte auf die die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter über.

III. Abschnitt. Schöffengerichte.

§ 74. Zum Schöffenamt sollen der Generaleinnehmer und der Steuerdirektor nicht berufen werden.

§ 75. Die in den §§ 36, 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Vorstehern der Gemeinden oder der den Gemeinden gleichstehenden Verbände zugewiesenen Geschäfte werden in der Stadt Bremen von dem Vorsitzer der Deputation für die Vertreterwahlen, in den Hafenstädten von den Vorsitzern der Gemeinderäthe, im Landgebiete von den Gemeindevorstehern wahrgenommen.

Dieselben haben die im § 36 vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 76. Die Vertrauensmänner werden für den Amtsgerichtsbezirk Bremen von den Vertretern der Klassen I. bis V., VII. und VIII. der Bürgerschaft,

für den Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven von dem Gemeinderathe daselbst gewählt.

IV. Abschnitt. Landgericht.

§ 77. Für die in dem letzten Absatze des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes erwähnten Ansprüche ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig.

§ 78. Für die nach § 57 i der Verfassung zu erstattenden Gutachten tritt an Stelle des Schwurgerichts die Strafkammer des Landgerichts.

§ 79. Das Präsidium des Landgerichts hat auf Ansuchen von Privatpersonen Bescheinigungen über Bremische Rechtsnormen in dazu geeigneten Fällen auszustellen.

§ 80. Die Prüfungen der Notare nach § 3 der Notariatsordnung werden von einer vom Präsidium des Landgerichts aus den Mitgliedern des Richterkollegiums zu bestellenden Kommission vorgenommen.

V. Abschnitt. Schwurgerichte.

§ 81. Die Bestimmungen der §§ 74 bis 76 finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

VI. Abschnitt. Kammern für Handelssachen.

§ 82. Der Vorsitzer der Kammer für Handelssachen in Bremen wird von dem Präsidium des Landgerichts nach Mafsgabe der §§ 62 und 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestellt.

§ 83. Das Handelsregister und Musterregister wird für den Bezirk des Amtsgerichts zu Bremen bei der Kammer für Handelssachen daselbst, für den Bezirk des Amtsgerichts zu Bremerhaven bei der dortigen Kammer für Handelssachen geführt.

Die im § 9 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche bezeichneten Funktionen üben die Vorsitzer der Kammern aus.

§ 84. Die Zahl der Handelsrichter wird nach eingeholtem Gutachten der Justizverwaltungskommission vom Senat bestimmt.

§ 85. Derselbe ernennt auf gutachtlichen Vorschlag der Handelskammer die Handelsrichter.

§ 86. Am Schlufs eines jeden Jahres scheidet der dritte Theil der Handelsrichter nach dem Dienstalter aus und wird durch neu ernannte Mitglieder ersetzt.

Im Falle einer aufserordentlichen Erledigung tritt das neu ernannte Mitglied an die Stelle des ausgeschiedenen bis zum Schlusse der Dienstzeit desselben.

§ 87. Die ernannten Handelsrichter sind zur Annahme und Fortführung dieses Ehrenamts verpflichtet.

§ 88. Dieselben haben vor Antritt des Amts vor versammeltem Senat folgenden Eid abzuleisten:

> „Ich schwöre und gelobe zu Gott, dafs ich das mir anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil verfahren, einzig das Recht vor Augen haben, und die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach meinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung bringen, auch die mir beiwohnende Sachkunde gewissenhaft benutzen will. So wahr mir Gott helfe!"

VII. Abschnitt. Gerichtsschreiberei.

§ 89. Als Gerichtsschreiber können angestellt werden:

1. diejenigen, welche die erste juristische Prüfung (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bestanden haben,
2. diejenigen, welche die Prüfung für den unteren Justizdienst bestanden haben.

§ 90. Eine Prüfung für den unteren Justizdienst findet in der Regel jährlich ein Mal statt.

Ueber Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Präsident des Landgerichts. Der Nachsuchende hat einen selbstverfafsten Lebenslauf sowie Zeugnisse über gute Führung und Nachweise darüber beizubringen, dafs er

1. Angehöriger des Deutschen Reichs und volljährig ist,
2. die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt hat oder doch im Besitze entsprechender Schulkenntnisse sich befindet,
3. mindestens zwei Jahre bei einem deutschen Gerichte oder einer deutschen Staatsanwaltschaft praktisch beschäftigt gewesen ist. Nach Ermessen des Präsidenten des Landgerichts kann auch der Nachweis der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalte während des gleichen Zeitraums für genügend angenommen werden.

§ 91. Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden jährlich vom Präsidium des Landgerichts aus der Zahl der Land- oder Amtsrichter bestimmt.

§ 92. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht namentlich in Aufnahme des Protokolls einer gerichtlichen Verhandlung, Anfertigung einer Klage nach mündlichem Auftrage und Aufstellung einer Gebührenrechnung für Gericht und Rechtsanwalt aus einem gröfseren Akte.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnifs der Grundzüge des Rechts- und Prozefsverfahrens und auf spezielle Kenntnifs der die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher betreffenden Bestimmungen der Civil- und Strafprozefsordnung, wie auch der sonstigen, diese betreffenden Gesetze und Verordnungen.

§ 93. Die Zahl und das Gehalt der Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener wird durch Beschlufs von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 94. Den Gerichten wird das aufserdem erforderliche Kanzlei- und Dienerpersonal beigegeben, und dessen Zahl und Gehalt in gleicher Weise festgestellt, sofern nicht den Gerichten die deshalbige Bestimmung durch Bewilligung einer hierfür zu ihrer Verfügung stehenden Summe im Budget überlassen wird.

§ 95. Der Senat ernennt gemäfs dem Vorschlag der Justizverwaltungs-Kommission die dem Landgericht und den Amtsgerichten beizuordnenden Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener und sonstigen Staatsbeamten.

§ 96. Das Präsidium des Landgerichts stellt die erforderlichen Hülfsschreiber und andere untergeordnete Bedienstete des Landgerichts an. Bei dem Amtsgerichte zu Bremen erfolgt die Anstellung durch den die allgemeine Dienstaufsicht führenden und die beiden ältesten Amtsrichter, zu Bremerhafen durch die dortigen Amtsrichter gemeinschaftlich.

VIII. Abschnitt. Gerichtskasse und Rendantur.

§ 97. Für die Kassen- und Rendanturgeschäfte sämmtlicher Gerichte, welche in Bremen ihren Sitz haben, besteht eine gemeinschaftliche Kassenverwaltung und Rendantur.

§ 98. Rücksichtlich der Anstellung der für diesen Dienstzweig erforder-

lichen Beamten und Bediensteten sowie des Gehalts derselben finden die Vorschriften in den §§ 93 bis 96, Satz 1, entsprechende Anwendung.

Titel IV. Richtercollegium.

§ 99. Das Richterkollegium bilden sämmtliche ständige Mitglieder des Landgerichts und der Amtsgerichte.

§ 100. Den Vorsitz im Richterkollegium führt der Präsident des Landgerichts und in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter (§ 65 G.-V.G.).

§ 101. Zu Beschlüssen und Wahlen des Richterkollegiums ist die Theilnahme mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich.

§ 102. Das Richterkollegium hat folgende Obliegenheiten:

a) Wahl des Präsidenten und der Direktoren des Landgerichts unter Vorbehalt der Genehmigung der Wahl und der Ernennung des Erwählten durch den Senat;
b) Wahl der Wahlmänner und Stellvertreter aus seiner Mitte zur Theilnahme an dem Wahlausschusse für Richterwahlen (§ 25);
c) Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Justizverwaltungskommission aus seiner Mitte (§ 2);
d) Vorschläge in Betreff der Zusammensetzung der Vormundschaftsbehörde und der Zahl ihrer Mitglieder;
e) Wahl der aus der Mitte des Richterkollegiums zu wählenden richterlichen Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, sowie des Vorsitzers und Stellvertreters;
f) Wahl der dem Senate vorzuschlagenden Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs (§ 70 des Beamtengesetzes);
g) Wahl der Voruntersuchungsbeamten im Disziplinarverfahren (§ 67 daselbst).

§ 103. Die Wahl des Präsidenten und der Direktoren des Landgerichts nach § 102 a ist im Falle des Ausscheidens eines dieser Beamten aus dem Landgerichte erst nach Besetzung der dadurch im Landgerichte erledigten Richterstelle vorzunehmen.

§ 104. Der Senat ernennt im Falle des § 102 a nach Genehmigung der Wahl den Erwählten zum Präsidenten bezw. Direktor des Landgerichts und vollzieht in den Fällen des § 102 e, f, g die Ernennung der vom Richterkollegium Erwählten.

§ 105. Die im § 102 erwähnten Wahlen des Richterkollegiums finden in geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit statt, wenn nicht die Anwesenden einstimmig auf eine förmliche Wahl verzichten.

Titel V. Vormundschaftsbehörden.

§ 106. Vormundschaftsbehörden bestehen für die Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremerhaven.

§ 107. Auf dieselben gehen die im § 40 des Gesetzes vom 1. April 1876 der Pupillenkommission und dem Amte Vegesack bezw. dem Amte Bremerhaven übertragenen Vormundschaftssachen über (s. jedoch §§ 593—627 d. C.-Pr.-O.)

§ 108. Für die Vormundschaftsbehörde des Bezirks des Amtsgerichts Bremen gelten die folgenden Vorschriften der §§ 109—116.

§ 109. Die Vormundschaftsbehörde wird aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsgerichts Bremen gebildet. Zu Mitgliedern derselben können auf Antrag des Richterkollegiums vom Senate auch andere nicht dem Richterkollegium angehörige Personen ernannt werden. Das Amt der-

selben ist ein Ehrenamt. Die Mehrheit der Mitglieder mufs jedoch den Gerichten angehören.

§ 110. Auf Vorschlag des Richterkollegiums stellt der Senat die Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde fest.

§ 111. Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde werden auf drei Jahre gewählt. Die durch das regelmäfsige Ausscheiden von Mitgliedern nach Ablauf der dreijährigen Dienstzeit erledigten Stellen werden durch neue Wahlen und Ernennungen wieder besetzt. Ebenso tritt im Fall einer aufserordentlichen Erledigung ein Ersatz, jedoch nur für den Rest der Dienstzeit des Ausscheidenden, ein.

Die Ausscheidenden können sofort wieder ernannt werden.

§ 112. Nicht dem Richterkollegium angehörige Personen können die Uebernahme des Amts ablehnen, sind aber im Falle der Uebernahme dasselbe bis zum Ablauf der dreijährigen Dienstzeit beizubehalten verpflichtet. Richterliche Mitglieder können auf ihr Ansuchen vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind, vom Richterkollegium aus der Vormundschaftsbehörde entlassen werden.

§ 113. Sämmtliche Mitglieder der Vormundschaftsbehörde haben gleiches Stimmrecht. An Entscheidungen über Rechtsverhältnisse mufs aber mindestens ein Richter Theil nehmen.

§ 114. Der Vormundschaftsbehörde wird das erforderliche Rechnungs-, Kanzlei- und Dienerpersonal beigegeben. Die Zahl und Gehalte desselben werden durch Beschlufs von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 115. Der Senat ernennt auf Vorschlag der Vormundschaftsbehörde Rechnungsbeamte, Kanzlisten sowie sonstige derselben beigeordnete Staatsbeamten.

§ 116. Die Vormundschaftsbehörde bestellt die erforderlichen Hülfsschreiber, Boten und andere untergeordnete Bedienstete.

§ 117. Die Vormundschaftsbehörde für Bremerhafen ist das dortige Amtsgericht, dem auf seinen Antrag vom Senat auch nicht richterliche Mitglieder zugeordnet werden können. Auf diese finden in solchem Falle die Vorschriften der §§ 109—113 entsprechende Anwendung.

Titel VI. Staatsanwaltschaft.

§ 118. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

a) beim Landgerichte und beim Schwurgerichte durch Staatsanwälte in der durch Beschlufs von Senat und Bürgerschaft zu bestimmenden Zahl;

b) bei dem Amtsgericht zu Bremen und bei dem Schöffengericht daselbst durch denjenigen der Staatsanwälte, welcher vom Senat mit den Geschäften des Amtsanwalts beauftragt ist, sowie nach Bedürfnifs durch sonstige mit diesen Geschäften beauftragte Beamte;

c) bei dem Amtsgericht zu Bremerhaven und bei dem Schöffengericht daselbst durch einen oder mehrere Amtsanwälte.

§ 119. Die Staatsanwälte werden aus den zum Richteramte befähigten Personen nach vorgängiger Einholung eines Gutachtens der Justizverwaltungskommission ernannt.

Zu Amtsanwälten können auch solche Personen ernannt werden, welche zum Richteramt nicht befähigt sind.

§ 120. Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft beim Landgericht führt den Amtstitel Erster Staatsanwalt.

§ 121. Von den beim Landgerichte angestellten Staatsanwälten beziehen

zwei das gleiche Gehalt, wie die Land- und Amtsrichter. Das Gehalt der andern Staatsanwälte und Amtsanwälte wird durch Beschlufs von Senat und Bürgerschaft bestimmt.

§ 122. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 123. Die Aufsicht und Leitung hinsichtlich der Beamten der Staatsanwaltschaft (G.-V.-G § 148 2) übt der Senat und seine Justizkommission.

§ 124. Der Senat kann im Interesse des Dienstes jederzeit einen Beamten der Staatsanwaltschaft in den einstweiligen Ruhestand versetzen und finden in solchem Falle wegen des Wartegeldes die §§ 30—35 des Beamtengesetzes Anwendung.

Titel VII. Gerichtsvollzieher.

§ 125. Gerichtsvollzieher müssen die Befähigung zum Gerichtsschreiber besitzen.

§ 126. Dieselben werden angestellt und sind zuständig für den Bezirk eines Amtsgerichts.

§ 127. Die Gerichtsvollzieher sind Staatsbeamte und stehen unter Aufsicht des mit der Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichters.

§ 128. Verfügungen ausländischer Gerichte und Ladungen vor auswärtige Gerichte dürfen die Gerichtsvollzieher nur im Auftrage oder mit Genehmigung des Amtsgerichts zustellen.

§ 129. Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstsiegel und sind zuständig, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder Konkursverwalters vorzunehmen, einstweilige Verfügungen des Gerichts in Ehesachen in dessen Auftrag auszuführen und freiwillige Versteigerungen abzuhalten.

Denselben kann auch die Erhebung von Wechselprotesten im Landgebiete übertragen werden.

§ 130. Die allgemeinen Grundsätze für die Organisation des Gerichtsvollzieherdienstes im Zusammenhange mit den vom Senat für die etwaigen Nebengeschäfte dieser Beamten zu treffenden Bestimmungen werden vom Senat im Wege der Dienstordnung festgestellt.

Titel VIII. Vorübergehende Bestimmungen.

§ 131. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten, soweit dies zur Vorbereitung der Einführung der Reichsjustizgesetze und dieses Gesetzes erforderlich ist, am Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes in Kraft. Ebenso die Bestimmungen der §§ 22 bis 31 über die Richterwahl und die Gehaltsbestimmungen der §§ 36, 37 und 39 für die nach jenem Tage zu wählenden Richter und Staatsanwälte.

Die erforderlichen Wahlen werden vom Richterkollegium in seiner Zusammensetzung nach dem jetzigen Rechte vorgenommen.

Die Geschäfte der Amtsrichter nach §§ 38 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes werden, insoweit vor dem 1. Oktober 1879 erforderlich, von den Polizeirichtern wahrgenommen.

§ 132. Der Wahlausschufs (§ 23) wählt zeitig vor dem 1. Oktober 1879 die zur vollständigen Besetzung des Landgerichts und der Amtsgerichte erforderliche, durch Beschlufs von Senat und Bürgerschaft bestimmte Zahl der Richter, soweit die Zahl der bei dem Eintritt der neuen Gerichtsverfassung in Thätigkeit befindlichen Richter hierzu nicht ausreicht, vorbehältlich der weiteren Bestimmung, welchem Gerichte dieselben zugewiesen

werden. Die beiden Amtsassessoren zu Bremerhaven treten in die Reihe der Richter vom 1. Oktober 1879 an unter gleichem Vorbehalte ein.

§ 133. Die bei Eintritt der neuen Gerichtsverfassung lebenslänglich bestellten Vorsitzer der Gerichte werden und zwar der Präsident des Obergerichts und Richterkollegiums zum Präsidenten, die Direktoren des Untergerichts und Kriminalgerichts zu Direktoren des Landgerichts, der Direktor des Handelsgerichts zum Vorsitzer der Kammer für Handelssachen in Bremen berufen.

§ 134. Die vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes erwählten Mitglieder des Richterkollegiums, welche am 1. Oktober 1879 das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und fünfundzwanzig Jahre Mitglieder des Richterkollegiums gewesen sind, sind auf ihren vor dem 1. Juli 1879 zu stellenden Antrag zum 1. Oktober 1879 mit vollem Richtergehalt in den Ruhestand zu versetzen.

§ 135. Die bei Eintritt der neuen Gerichtsverfassung angestellten Staatsanwälte bleiben in gleicher Eigenschaft bei dem Landgerichte.

§ 136. Die Justizverwaltungs-Kommission stellt bei der ersten Einrichtung der Landgerichte und Amtsgerichte die Vertheilung der Richter (ausgenommen die im § 133 erwähnten Vorsitzer) und vorbehältlich der Bestimmung des § 102 a) in das Landgericht und die Amtsgerichte zu Bremen und Bremerhaven sowie die weitere Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder des Landgerichts nach Mafsgabe des § 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz fest. Der Senat vollzieht demgemäfs die Ernennungen.

§ 137. In gleicher Weise werden die zur Zeit der Einführung der Gerichtsverfassung angestellten Gerichtssekretäre und Aktuare, sowie die sonstigen den Gerichten beigeordneten Staatsbeamten von der Justizverwaltungs-Kommission dem Landgerichte und den Amtsgerichten zugetheilt.

§ 138. Die zur Zeit der Einführung der Gerichtsverfassung angestellten Gerichtsboten werden auf ihren Antrag vom Senat zu Gerichtsvollziehern ernannt.

§ 139. Die Wahl des Vorsitzers und der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde zu Bremen erfolgt vor dem 1. Oktober 1879. Der Senat vollzieht demgemäfs die Ernennungen.

§ 140. Als erstes Geschäftsjahr der Gerichte gilt die Zeit von Einführung der Gerichtsverfassung bis zum 31. Dezember 1880.

§ 141. Der vorgeschriebene Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter der Justizverwaltungs-Kommission aus dem Richterkollegium findet zum ersten Male am Schlusse des Jahres 1880 statt. Die Reihenfolge der Ausscheidenden richtet sich in diesem Falle, sowie rücksichtlich der Mitglieder der gedachten Kommission auch für das folgende Jahr nach dem Lebensalter derselben.

§ 142. Im Frühjahr 1879 findet eine Neuwahl kaufmännischer Mitglieder des Handelsgerichts an Stelle der zu dieser Zeit ausscheidenden Mitglieder nicht statt.

Die am 1. Oktober 1879 bei dem Handelsgerichte fungirenden kaufmännischen Mitglieder bleiben bis zu folgenden Terminen als Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Bremen in Wirksamkeit. Am Schlusse der Jahre 1879 und 1880 scheiden je drei kaufmännische Handelsrichter nach dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter aus. Die übrigen jetzt fungirenden kaufmännischen Mitglieder scheiden am Schlusse des Jahres 1881 aus.

§ 143. Am Schlusse der Jahre 1879, 1880 und 1881 wird je der dritte Theil der nach § 84 bestimmten Zahl der kaufmännischen Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Bremen, gemäfs den §§ 85, 86 ernannt.

§ 144. Während der ersten drei Jahre nach Einführung der Gerichtsverfassung können Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher angestellt werden, welche die in den §§ 89 bis 92 vorgeschriebene Befähigung nicht besitzen.

§ 145. In den vom 2. bis 30. September 1879 stattfindenden Gerichtsterminen werden neue Klagen nur in den im § 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Sachen, sowie ferner in Handfestensachen und wenn vom Vorsitzer des betreffenden Gerichts Erlaubnifs zur Ladung ertheilt worden ist, zugelassen.

§ 146. Dieses Gesetz tritt, abgesehen vom § 131 und anderen für eine frühere Zeit gegebenen Bestimmungen, am 1. Oktober 1879 in Kraft.

In entsprechender Weise tritt das Gesetz, die richterlichen Behörden betreffend, bis zum 1. Oktober 1879 aufser Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 17. Mai 1879.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Gesetz, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(Gesetzsammlung No. 14.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

Titel I. Richteramt.

I. Abschnitt. Von den Prüfungen und dem Vorbereitungsdienste.

§ 1. Von den nach § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlichen zwei Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, ist die erste nach näherer Anordnung des Senats bei der Prüfungskommission eines deutschen Staats nach der dafür geltenden Prüfungsordnung abzulegen.

Die zweite Prüfung wird bei dem Oberlandesgerichte abgelegt, von welchem dafür eine Prüfungskommission niedergesetzt wird. Die Kommission besteht entweder aus drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder aus zwei Mitgliedern desselben und einem Mitgliede des Landgerichts.

§ 2. Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind bei dem Senate anzubringen. Dem Gesuche sind beizufügen der Geburtsschein, das Zeugnifs der Reife zur Universität, Zeugnisse über ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, mit dem Nachweise, dafs mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität gewidmet waren; ferner das Zeugnifs über die Militärverhältnisse; der Nachweis, dafs der Kandidat einem deutschen Staat angehört und ein in deutscher Sprache abgefafster Lebenslauf, in welchem auch der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Der Senat wird, falls er sich für die Zulassung des Nachsuchenden entscheidet, denselben mit einem Zulassungsbescheide versehen. Unbescholtene Angehörige des Deutschen Reichs sind zuzulassen.

Mit dem Zulassungsbescheide hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden.

§ 3. Diejenigen, welche die erste Prüfung bestanden haben, werden, nachdem sie das Hamburgische Bürgerrecht erworben haben, auf ihr Ansuchen vom Senate zu Referendaren ernannt und eidlich verpflichtet.

Der von den Referendaren abzuleistende Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Amtsgeschäfte, welche mir übertragen werden, gewissenhaft führen zu wollen.

So wahr mir Gott helfe."

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung der Referendare beginnt deren dreijähriger Vorbereitungsdienst, während dessen sie der Leitung und allgemeinen Aufsicht des Vorstandes der Verwaltungsabtheilung für das Justizwesen unterstellt sind. Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, den Staatsanwälten und Rechtsanwälten ob, welchen die Referendare zur Beschäftigung überwiesen sind.

Von dieser dreijährigen Vorbereitungszeit ist mindestens ein Jahr dem Dienste bei den Gerichten, und zwar vorzugsweise bei denen der ersten Instanz, zu widmen und darf höchstens ein Jahr dem Dienste bei der Verwaltung gewidmet werden. Ausnahmen von dem ersten Theil dieser Vorschriften können aus besonderen Gründen auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts von dem Senate gestattet werden.

§ 4. Referendare können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen. Denselben kann durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden. Zur Urtheilsfällung, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte sind Referendare nicht befugt.

Referendare können ferner mit Vertretung der Staatsanwaltschaft vor den Amtsgerichten betraut und nach § 144 der Strafprozeſsordnung vom Gerichte zu Vertheidigern bestellt werden.

§ 5. Nach Ablauf der dreijährigen Vorbereitungszeit wird der Referendar, wenn aus den über seine Beschäftigung vorzulegenden Zeugnissen sich ergiebt, daſs er den gesetzlichen Erfordernissen für den Vorbereitungsdienst genügt habe, auf sein Ansuchen von dem Senate zu der zweiten Prüfung zugelassen und mittelst Bescheides an den Präsidenten des Oberlandesgerichts verwiesen.

§ 6. Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Dieselbe soll wesentlich einen praktischen Charakter an sich tragen, speziell auch auf das Hamburgische öffentliche und Privatrecht sich beziehen und darauf gerichtet sein, ob der Kandidat für befähigt zu erachten sei, im Justizdienste eine selbständige Stellung einzunehmen.

§ 7. Nach dem Gesammtergebniſs der Prüfung wird von der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts entschieden, ob die Prüfung bestanden ist.

Ein Referendar, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, ist auf sein Ansuchen nach Ablauf von mindestens neun Monaten von dem Senate zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zuzulassen, falls nicht die Prüfungskommission seine Zulassung zu einer abermaligen Prüfung von einer längeren Vorbereitung abhängig gemacht hat.

§ 8. Die Referendare, welche die zweite Prüfung bestanden haben, werden auf ihr Ansuchen von dem Senate zu Assessoren ernannt und durch Hinweis auf ihren bei der Bestellung zu Referendaren geleisteten Eid verpflichtet.

Falls dieser Eid noch nicht geleistet oder das Hamburgische Bürgerrecht noch nicht erworben sein sollte, ist diesen Erfordernissen vorgängig zu genügen.

§ 9. Die Assessoren werden je nach Bedürfnifs bei den Gerichten oder mit ihrer Zustimmung bei der Staatsanwaltschaft und der Verwaltung beschäftigt.

Dieselben können durch den Senat nach Ableistung des Staatsanwaltseides zu Vertretern eines Staatsanwaltes bestellt werden und sind verpflichtet, diese Bestellung zu übernehmen.

§ 10. Dem Senate wird unter dem Artikel „Justizverwaltung“ im Staatsbudget alljährlich eine Summe zur Verfügung gestellt, um nach erstattetem Gutachten der betheiligten Gerichte den Assessoren für bestimmte Dienstleistungen eine Entschädigung zu Theil werden zu lassen.

Unter besonderen Umständen kann auch Referendaren für ihre Dienstleistungen eine Entschädigung bewilligt werden.

§ 11. Referendare dürfen sich, wenn sie bei einem Gerichte oder einem Rechtsanwalte beschäftigt sind, nicht ohne Urlaub des Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei der Staatsanwaltschaft nicht ohne Urlaub des Senatskommissars, bei der Verwaltung nicht ohne Urlaub des Vorstandes der betreffenden Verwaltungsabtheilung oder des Vorsitzenden der Verwaltungsbehörde über eine Woche von dem Sitze ihrer Thätigkeit entfernen.

Assessoren, welche bei einem Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltung beschäftigt sind, unterliegen hinsichtlich des erforderlichen Urlaubs denselben Bestimmungen wie beziehungsweise die Richter, die Staatsanwälte und Beamten.

§ 12. Assessoren unterliegen dem für die Richter angeordneten Disziplinarverfahren. Dieses Verfahren greift auch für Referendare Platz, wenn es sich um deren Entlassung aus dem Justizdienste handelt.

§ 13. Der Senat wird die näheren Anordnungen über die Prüfungen und über den Vorbereitungsdienst durch Regulative festsetzen. Diese Regulative sowie etwaige spätere Abänderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Abschnitt. Von der Wahl und den Amtsverhältnissen der Richter.

§ 14. Die Ernennung der Richter erfolgt durch den Senat.

§ 15. Richter müssen das Hamburgische Bürgerrecht besitzen oder vor ihrer Beeidigung erwerben.

Richter dürfen keine Titel oder Orden eines anderen Bundesstaats oder eines aufserdeutschen Staats annehmen und, wenn sie bei ihrer Ernennung deren besitzen sollten, keinen Gebrauch davon machen.

Auf das Tragen von Orden im Militärdienste findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 16. Kein Richter darf ohne vorgängige Genehmigung des Senats ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit denen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder

Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 17. Der Richtereid lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Amtspflichten als Richter nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen.

So wahr mir Gott helfe!"

Bei der Versetzung in ein anderes Gericht oder an eine höhere Stelle (Präsident, Direktor u. s. w.) bedarf es keiner Wiederholung der Eidesleistung.

§ 18. Die Richter am Landgerichte werden Landrichter, die Richter in den Amtsgerichten Amtsrichter benannt.

§ 19. Der Präsident des Landgerichts wird durch den Senat mittelst Kommissarien, die Direktoren und übrigen Landrichter und die Amtsrichter werden durch den Präsidenten des Landgerichts oder dessen Stellvertreter in ihr Amt eingeführt.

§ 20. Die Richter legen in den Gerichtssitzungen eine von dem Senate zu bestimmende Amtstracht an.

III. Abschnitt. Gehalt der Richter.

§ 21. Der Gehaltsbezug der Richter beginnt mit dem Tage der Beeidigung und endigt mit dem Tage des Ausscheidens aus dem betreffenden Richteramte. Bei der Ernennung eines Richters zu einer höheren Stelle mit höherem Gehalte beginnt der neue Gehaltsbezug mit dem Tage, an welchem der Richter in die neue Stellung eingeführt wird. Die Alterszulagen beginnen mit dem ersten Tage des Kalendermonats, in welchen der Ablauf der dieselben begründenden Amtsdauer der Richter fällt.

Die Gehaltszahlung erfolgt für jedes Kalendervierteljahr mit dessen Beendigung.

§ 22. Den Erben eines Richters wird das Gehalt für das Vierteljahr, in dem er verstorben ist, zum Vollen, und falls derselbe eine Wittwe oder minderjährige eheliche Kinder hinterläſst, noch für ein weiteres Vierteljahr ausgezahlt.

Für ein solches weiteres Vierteljahr kann das Gehalt durch Beschluſs von Senat und Bürgerausschuſs auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene andere auf seine Unterstützung angewiesene Verwandte hinterläſst, deren Ernährer er zur Zeit seines Todes war.

§ 23. Der Präsident des Landgerichts bezieht ein Gehalt von Mark 12 000.

Jeder Direktor am Landgericht und der Oberamtsrichter bezieht ein Gehalt von Mark 10 000.

Das Gehalt der übrigen Richter beginnt mit Mark 5000 und steigt in Alterszulagen von 4 zu 4 Jahren mit je Mark 1000 bis zum Höchstbetrage von Mark 10 000.

§ 24. Wenn Staatsanwälte und sonstige Staatsbeamte zu Richtern ernannt werden, so werden zur Ausmessung des Gehalts ihnen die Dienstjahre nach Erlangung der Befähigung zum Richteramte gleich Richteramtsjahren in Anrechnung gebracht. Assessoren wird die Zeit des Assessorats mit der Hälfte in Anrechnung gebracht, Rechtsanwälten die Zeit der Rechtsanwaltschaft mit Abzug der ersten fünf Jahre, wobei die frühere hambur-

gische Advokatur oder gerichtliche Prokuratur oder das Notariat der Rechtsanwaltschaft gleichgestellt wird.

§ 25. Wenn Rechtsgelehrte, welche in einem anderen Bundesstaate als Richter, Staatsanwälte, Staatsbeamte, Rechtsanwälte oder ordentliche öffentliche Universitätslehrer des Rechts fungirt haben, zu Richtern ernannt werden, kann ihnen durch den Senat unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses ihre Dienstzeit in anderen Bundesstaaten nach Mafsgabe § 24 ganz oder theilweise bei der Ausmessung ihres Richtergehalts in Anrechnung gebracht und ein Umzugsgeld bis zum Höchstbetrage von Mark 1200 bewilligt werden.

IV. Abschnitt. Vom Urlaub und von der Stellvertretung der Richter.

§ 26. Die Beurlaubung der Mitglieder des Landgerichts und der Amtsrichter während der Ferien erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Aufserhalb der Gerichtsferien kann der Präsident des Landgerichts den Richtern einen Urlaub nur bis zu vierzehn Tagen gewähren und sind weitergehende Urlaubsgesuche mit einem gutachtlichen Berichte desselben an den Senat zur Entscheidung zu befördern. Das Gutachten hat sich namentlich auch auf die Stellvertretung für den zu beurlaubenden Richter zu beziehen.

§ 27. Ein Richter, welchem der nachgesuchte Urlaub von dem Präsidenten des Landgerichts nicht bewilligt wird, kann ein ferneres Gesuch an den Senat richten. Das Gesuch ist dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen und von diesem mit einem gutachtlichen Berichte an den Senat zu befördern,

§ 28. Der Präsident des Landgerichts hat für eine Abwesenheit von mehr als einer Woche die Genehmigung des Senats nachzusuchen und von einer mehr als dreitägigen Abwesenheit den Senat zu benachrichtigen.

§ 29. Die Richter sind verpflichtet, auf Berufung durch den Senat als Hülfsrichter bei dem Oberlandesgerichte einzutreten. Die Amtsrichter sind verpflichtet, auf Berufung durch den Senat eine Stellvertretung bei dem Landgerichte, die Landrichter eine Stellvertretung bei den Amtsgerichten zu übernehmen.

§ 30. Der Amtsrichter in Ritzebüttel kann in Fällen seiner Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung nach § 30 des Provisorischen Gesetzes betreffend die veränderte Organisation der Verwaltung und Rechtspflege im Amte Ritzebüttel vom 22. Juni 1864 auch durch den Amtsverwalter in Ritzebüttel, der Amtsrichter in Bergedorf kann nach § 11 des Gesetzes betreffend die Einführung Hamburgischer Organisationen und Gesetze in Amt und Städtchen Bergedorf vom 30. Dezember 1872 auch durch den Bürgermeister der Stadt Bergedorf vertreten werden unter der Voraussetzung, dafs der Amtsverwalter, beziehungsweise der Bürgermeister die Befähigung zum Richteramte besitzen.

V. Abschnitt. Von Versetzung der Richter in eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

§ 31. Die Versetzung eines Richters von einem Amtsgerichte an ein anderes, oder von dem Landgerichte an ein Amtsgericht, oder von einem Amtsgerichte an das Landgericht kann auf Antrag oder mit Zustimmung des betreffenden Richters durch den Senat geschehen. Bei einer Versetzung an das Amtsgericht in Hamburg ist der Oberamtsrichter, bei einer Versetzung an das Landgericht ist der Präsident desselben vorher gutachtlich zu hören.

§ 32. Wenn ein Richter durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 35.

§ 33. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand sind bei dem Präsidenten des Landgerichts anzubringen und von diesem, nach etwa vorausgegangener weiterer Erörterung der in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse mittelst Berichts dem Senate einzureichen, welcher darüber beschliefst und für den Fall der Annahme des Antrags die Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses einzuholen hat.

§ 34. Wenn ein Richter, obgleich die Voraussetzungen des § 32 vorzuliegen scheinen, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, so hat der Präsident des Landgerichts denselben oder dessen erforderlichen Falls zu diesem Zwecke zu bestellenden Kurator aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist die Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat das Plenum des Landgerichts über die Versetzung in den Ruhestand zu beschliefsen. Vor Fassung des desfallsigen Beschlusses kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, ermitteln lassen, und hat den betreffenden Richter oder seinen erforderlichen Falls zu bestellenden Kurator zur Erklärung über den Antrag und die ermittelten Thatsachen aufzufordern.

Handelt es sich um die Versetzung des Präsidenten des Landgerichts in den Ruhestand, so hat die Aufforderung zur Nachsuchung derselben von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auszugehen und ist der Beschlufs vom Plenum des Oberlandesgerichts zu fassen.

§ 35. Das jährliche Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten Amtsjahre eintritt, 40/100 und steigt darauf mit jedem ferner zurückgelegten Amtsjahre um $1\frac{1}{2}$ pCt. des zur Zeit der Pensionirung bezogenen Gehalts, bis der volle Betrag des letzteren erreicht wird. Die Bestimmungen über Berechnung des Dienstalters für die Gehaltsbestimmung (§§ 24 und 25) finden auch Anwendung auf die Berechnung des Ruhegehaltes und zwar auch für die zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes bereits im Amte befindlichen Hamburgischen Richter.

Wenn ein Richter vor vollendetem zehnten Amtsjahre dienstunfähig wird, so kann demselben durch Beschlufs des Senats unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses ein Ruhegehalt je nach den Umständen auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich gewährt werden.

§ 36. Ein Richter, der ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus seinem Amte scheiden will, hat seine Entlassung bei dem Senate nachzusuchen und mufs, bis er dieselbe erhält, seine Thätigkeit fortsetzen. Die Entlassung ist ihm spätestens drei Monate nach Einreichung des desfallsigen Antrags zu ertheilen.

VI. Abschnitt. Von Disziplinarvergehen der Richter und dem Disziplinarverfahren wider dieselben.

— ist hier nicht mit abgedruckt —

§ 62. Die Bestimmungen der §§ 1—13 und 15—61 finden keine Anwendung auf die Mitglieder des Hanseatischen Oberlandesgerichts, über deren Verhältnisse durch Uebereinkunft der drei freien Hansestädte das Nähere bestimmt wird.

Titel II. Gerichtsbarkeit.

§ 63. Mit dem Tage des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze werden aufser dem Oberappellationsgerichte der drei freien Hansestädte aufgehoben:

1. das Obergericht,
2. das Niedergericht,
3. das Handelsgericht,
4. das Amtsgericht in Ritzebüttel,
5. das Amtsgericht in Bergedorf,
6. das Schieds-, Friedens- und Gewerbegericht in der Stadt Bergedorf,
7. die Vergleichskommissionen in den Vierlanden und in Geesthacht.

§ 64. Aufser dem mit den freien Hansestädten Lübeck und Bremen gemeinschaftlichen Hanseatischen Oberlandesgerichte werden im Hamburgischen Staate errichtet:

ein Landgericht,
ein Amtsgericht in Hamburg,
ein Amtsgericht in Ritzebüttel, und
ein Amtsgericht in Berrgedorf.

§ 65. In Betreff der im Hamburgischen Staate zugelassenen besonderen Gerichte wird Folgendes bestimmt:

A. Die Gerichtsbarkeit der Elbzollgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen (Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 Art. 26, Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 § 47) wird dem Amtsgerichte in Hamburg übertragen.

Auf das Verfahren des Amtsgerichts als Elbzollgerichts und auf die Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen kommen, insoweit nicht die Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 § 48 No. 2, 3, § 49 Abs. 1, 2 und § 50 abweichende Bestimmungen enthält, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften der Civilprozefsordnung, insbesondere die Vorschriften der letzteren über das Verfahren vor den Amtsgerichten, in Strafsachen die Vorschriften der Strafprozefsordnung, die letzteren jedoch mit der Mafsgabe zur Anwendung, dafs das Amtsgericht ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln und entscheiden hat.

Die Entscheidungen hat das Amtsgericht mit dem Zusatz „als Elbzollgericht" zu zeichnen.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1844, betreffend Anordnung der Behörden für das hiesige Elbzollgericht sind hierdurch aufgehoben.

B. Für die Entscheidung von Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihrem Hülfspersonale nach Mafsgabe § 108 der Gewerbe-Ordnung verbleibt es bei dem Gesetze vom 10. Mai 1875 unter Abänderung des § 15 desselben dahin, dafs an Stelle des Schieds-, Friedens- und Gewerbegerichts in der Stadt Bergedorf der Magistrat daselbst und an Stelle der Vergleichskommissionen in den Vierlanden und in Geesthacht die dortigen Gemeindevorstände treten.

§ 66. Das Geschäftsjahr der Gerichte fällt zusammen mit dem Kalenderjahre.

Das erste Geschäftsjahr läuft von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1880.

Titel III. Amtsgerichte.

§ 67. Die Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts in Hamburg erstreckt sich

über das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme der Landherrenschaften Ritzebüttel und Bergedorf. Dasselbe wird mit zwölf Richtern besetzt.

Die allgemeine Dienstaufsicht wird von dem Senate einem der Amtsrichter übertragen, welcher Oberamtsrichter benannt wird.

Der Vertheilungsplan für die Geschäfte des Amtsgerichts wird durch den Senat bestimmt. Die jährliche Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder erfolgt durch die Gesammtheit der Amtsrichter, welche zu diesem Zwecke unter Vorsitz des Oberamtsrichters zusammentreten, bedarf jedoch der Bestätigung des Senats.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, dafs die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 68. Den Amtsgerichten in Ritzebüttel und Bergedorf steht je ein Amtsrichter vor.

Titel IV. Schöffengerichte.

§ 69. Die Urliste (Gerichtsverfassungsgesetz § 36) ist für die Stadt Hamburg nebst Vorstadt und Vororten von dem Vorsitzenden der Centralkommission für die allgemeinen direkten Wahlen, für die Landgemeinden von dem Vorsitzenden jedes Gemeindevorstandes aufzustellen.

§ 70. Die Urliste ist von dem Vorsitzenden der Central-Wahlkommission und den Vorsitzenden der Gemeindevorstände in den Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande an den Oberamtsrichter in Hamburg, von den Vorsitzenden der Gemeindevorstände in den Landherrenschaften Ritzebüttel und Bergedorf an den betreffenden Amtsrichter zu senden.

§ 71. Der alljährlich bei jedem Amtsgerichte zusammentretende Ausschufs (Gerichtsverfassungsgesetz § 40) besteht aus dem Oberamtsrichter, beziehungsweise Amtsrichter des betreffenden Bezirks als Vorsitzendem, je einem vom Senate zu bezeichnenden Staatsverwaltungsbeamten und je sieben Vertrauensmännern als Beisitzern. Die Vertrauensmänner werden für das Amtsgericht Hamburg durch die Bürgerschaft, für die Amtsgerichte Ritzebüttel und Bergedorf durch die zu solchem Zwecke zusammentretenden Gemeindevorstände der betreffenden Landherrenschaft erwählt.

Titel V. Landgericht.

§ 72. Das Landgericht wird mit einem Präsidenten, sechs Direktoren und achtzehn Richtern besetzt.

§ 73. Die Bestellung der Untersuchungsrichter erfolgt alljährlich nach eingeholtem gutachtlichen Berichte des Präsidiums des Landgerichts durch den Senat aus der Zahl der Richter des Landgerichts.

§ 74. Der Geschäftsgang des Landgerichts wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Präsidium desselben auszuarbeiten und dem Senate zur Bestätigung vorzulegen hat.

§ 75. Für die in dem letzten Absatze des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes erwähnten Ansprüche ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig.

Titel VI. Kammer für Handelssachen.

§ 76. Die Handelsrichter werden auf Vorschlag der Handelskammer von dem Senate ernannt. Für jede zu besetzende Richterstelle wird nur eine Person in Vorschlag gebracht.

Zur Beschlufsnahme über den Vorschlag tritt die Handelskammer unter Theilnahme ihrer Altadjungirten zusammen. Dieselbe ist nur bei Anwesen-

heit von elf Mitgliedern beschlufsfähig. Der Beschlufs kann nur durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 77. In Betreff der Pflicht zur Uebernahme und Fortführung des Amtes eines Handelsrichters finden die für die Mitglieder der Verwaltungsdeputationen bestehenden Vorschriften (Art. 83 und 84 der Verfassung, § 8 des Verwaltungsgesetzes) entsprechende Anwendung. Die Entscheidung über geltend gemachte Weigerungsgründe und gestellte Entlassungsgesuche steht dem Senate zu.

Die ernannten Handelsrichter unterliegen den nämlichen Ordnungsstrafen wie die zu Schöffen und zu Geschworenen ernannten Personen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 56 und 96), falls sie sich den Obliegenheiten ihres Amtes entziehen.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf die Handelsrichter vom Präsidium des Landgerichts erlassen.

Titel VII. Staatsanwaltschaft.

§ 78. Die bestehende Staatsanwaltschaft wird aufgehoben.

§ 79. Ueber die Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgerichte ist das Nähere in der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878 festgesetzt.

Das Amt des Staatsanwalts bei den Hamburgischen Gerichten wird ausgeübt:

1. bei dem Landgerichte und Schwurgerichte durch fünf Staatsanwälte. Mit den Geschäften eines dieser Staatsanwälte kann der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte betraut werden;
2. bei dem Amtsgerichte und Schöffengerichte in Hamburg durch zwei Amtsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten in Ritzebüttel und in Bergedorf durch je einen Amtsanwalt.

Der Senat kann nach Mafsgabe des Bedürfnisses Staatsanwaltschaftsgehülfen als Vertreter der Staatsanwälte, Amtsanwaltsgehülfen als Vertreter der Amtsanwälte bestellen. Dieselben werden auf jederzeitigen Widerruf angestellt und sind für die Dauer ihrer Anstellung Beamte der Staatsanwaltschaft.

§ 80. Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden von dem Senate ernannt und beeidigt.

§ 81. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 82. Zu Staatsanwälten und Staatsanwaltsgehülfen können nur zum Richteramt befähigte Personen ernannt werden. Zu Amtsanwälten und Amtsanwaltsgehülfen können auch solche Personen bestellt werden, welche die erste juristische Prüfung bestanden haben.

Das Amt eines Amtsanwalts bei den Amtsgerichten in Ritzebüttel und in Bergedorf kann von anderen Staats- oder Gemeindebeamten, auch wenn dieselben nicht die erste juristische Prüfung bestanden haben, als Nebenamt auf jederzeitigen Widerruf versehen werden.

Falls Rechtsanwälte zu Vertretern bei der Staatsanwaltschaft bestellt werden, müssen dieselben während der Dauer ihrer Bestellung als solche auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichten.

§ 83. Staatsanwälte beziehen das gleiche Gehalt wie Land- und Amtsrichter (§ 23), und auch die sonstigen in §§ 21—25 hinsichtlich der Gehaltszahlung und Gehaltsausmessung für die Richter enthaltenen Bestimmungen finden auf jene entsprechende Anwendung.

Amtsanwälte beim Amtsgerichte in Hamburg, die ausschliefslich für dieses Amt angestellt sind, beziehen ein Gehalt von Mark 3000 mit Zulagen von 5 zu 5 Jahren von je Mark 500 bis zum Höchstbetrage von Mark 5000.

Für jeden Monat ihrer Anstellung erhalten die Staatsanwaltsgehülfen eine Entschädigung von Mark 400, die Amtsanwaltsgehülfen eine Entschädigung von Mark 200. Für die Kosten der Vertretung wird im Staatsbudget beim Artikel „Staatsanwaltschaft", eine Pauschsumme aufgenommen.

Den Staats- oder Gemeindebeamten, welche mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsanwalts betraut werden, kann nach Mafsgabe des Geschäftsumfangs durch den Senat unter Zustimmung des Bürgerausschusses eine besondere Vergütigung bewilligt werden.

§ 84. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben in denjenigen Gerichtssitzungen, in welchen die Richter in Amtstracht erscheinen, gleichfalls eine Amtstracht anzulegen.

§ 85. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben einen Eid zu leisten wie folgt:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Amtspflichten als Staatsanwalt nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen.

So wahr mir Gott helfe!"

§ 86. Die Beurlaubung der Beamten der Staatsanwaltschaft kann, insoweit dadurch keine Störung in der Erledigung der Geschäfte zu besorgen ist, für die Dauer einer Woche durch den Oberstaatsanwalt erfolgen. Wenn für eine aufserordentliche Stellvertretung des zu Beurlaubenden zu sorgen ist oder wenn es sich um eine Abwesenheit von mehr als einer Woche handelt, so ist das Urlaubsgesuch nebst einer gutachtlichen Aeufserung des Oberstaatsanwalts durch letzteren an den Senat zu richten.

§ 87. Der Senat kann im Interesse des Dienstes jederzeit einen Beamten der Staatsanwaltschaft einstweilig in den Ruhestand versetzen unter Gewährung eines Wartegeldes zum Betrage von drei Vierteln seines Gehalts. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt in der nämlichen Weise wie eine Gehaltszahlung.

§ 88. Der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte ist bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines Richteramts mit einem seinem früheren Amtseinkommen mindestens gleichkommenden Gehalte verpflichtet. Der Eintritt in die Rechtsanwaltschaft hat den Verlust des Wartegeldes zur Folge.

In den Wartestand versetzte Amtsanwälte, welche nicht die Fähigkeit zum Richteramt besitzen, sind bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet, ein anderes Staatsamt mit einem ihrem früheren Amtseinkommen mindestens gleichkommenden Gehalte anzunehmen.

§ 89. Wenn bei einem Beamten der Staatsanwaltschaft der Fall eintritt, in welchem nach § 32 ein Richter in den Ruhestand zu versetzen ist, so kommen die dafür in §§ 33—35 für die Richter enthaltenen Bestimmungen auch für jenen zur Anwendung mit der Mafsgabe, dafs Anträge auf Versetzung in den Ruhestand von den Betheiligten bei dem Vorstande der Verwaltungsabtheilung für das Justizwesen anzubringen sind und dafs der Letztere die Betheiligten, wenn sie nicht die erforderlichen Anträge stellen, zur Nachsuchung um Versetzung in den Ruhestand aufzufordern und das Weitere bei dem Senate zu beantragen hat.

§ 90. Ein Beamter der Staatsanwaltschaft, der ohne Anspruch auf

Ruhegehalt aus seinem Amte scheiden will, hat seine Entlassung bei dem Senate nachzusuchen und mufs, bis er dieselbe erhält, im Amte verbleiben. Die Entlassung ist ihm spätestens drei Monate nach Einreichung des desfallsigen Antrags zu ertheilen.

§ 91. Ueber das der Staatsanwaltschaft beizugebende Bureaupersonal werden für die Dauer des ersten Geschäftsjahres die erforderlichen Bestimmungen von dem Senate unter Zustimmung des Bürgerausschusses getroffen.

Titel VIII. Gerichtsschreiber.

§ 92. Als Gerichtsschreiber können angestellt werden:

1. Diejenigen, welche die erste juristische Prüfung (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bestanden haben,
2. Diejenigen, welche die Prüfung für den unteren Justizdienst bestanden haben.

Innerhalb der drei ersten Geschäftsjahre nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann bei Anstellungen von diesem Erfordernifs abgesehen werden.

§ 93. Eine Prüfung für den unteren Justizdienst findet in der Regel jährlich ein Mal statt.

Ueber Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Präsident des Landgerichts. Der Nachsuchende hat einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizubringen, Zeugnisse über gute Führung und Nachweise darüber, dafs er

1. Angehöriger des Deutschen Reiches und volljährig ist,
2. die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt hat oder doch im Besitze entsprechender Schulkenntnisse sich befindet,
3. mindestens zwei Jahre bei einem deutschen Gerichte oder einer deutschen Staatsanwaltschaft praktisch beschäftigt gewesen ist. Nach Ermessen des Präsidenten des Landgerichts kann auch der Nachweis der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalte während des gleichen Zeitraums für genügend angenommen werden.

§ 94. Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden jährlich vom Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Land- oder Amtsrichter bestimmt.

§ 95. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht namentlich in Aufnahme des Protokolls einer gerichtlichen Verhandlung, Anfertigung einer Klage nach mündlichem Auftrage und Aufstellung einer Gebührenrechnung für Gericht und Rechtsanwalt aus einer gröfseren Akte.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnifs der Grundzüge des Rechts und des Prozefsverfahrens und auf spezielle Kenntnifs der die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher betreffenden Bestimmungen der Civil- und Strafprozefsordnung, wie auch der sonstigen diese betreffenden Gesetze und Verordnungen.

§ 96. Die Zahl der Gerichtsschreiber beträgt:

bei dem Landgericht 11,
bei dem Amtsgerichte in Hamburg 13,
bei dem Amtsgerichte in Ritzebüttel 1,
bei dem Amtsgerichte in Bergedorf 1.

Als Vorstand der Gerichtsschreiberei wird bei dem Landgerichte und bei dem Amtsgerichte zu Hamburg je ein Gerichtsschreiber mit der Bezeichnung als Gerichtssekretär bestellt.

§ 97. Die Wahl der Gerichtsschreiber erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts.

Die Gerichtsschreiber müssen vor Antritt ihres Dienstes das Hamburgische Bürgerrecht erworben haben und sind eidlich zu verpflichten.

Der Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Amtspflichten als Gerichtsschreiber nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen.

So wahr mir Gott helfe!"

Die Bestimmungen des § 16 finden auf Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

§ 98. Ein Gerichtssekretär bezieht ein Gehalt von Mark 4000, welches nach fünfjähriger Bekleidung des Amtes auf Mark 4500, nach zehnjähriger auf Mark 5000 steigt.

Für die Gerichtsschreiber bestehen drei Gehaltsklassen von Mark 2400, Mark 3000 und Mark 3600.

Die Anzahl der Stellen in jeder Gehaltsklasse bestimmt der Senat unter Zustimmung des Bürgerausschusses.

§ 99. Die gerichtlichen Bureauarbeiten werden, soweit dieselben nicht den Gerichtsschreibern obliegen, durch Kanzlisten, welche vom Präsidium des Landgerichts angestellt werden, und durch diätarisch verwendete Hülfsarbeiter besorgt.

Für die Kanzlisten bestehen Gehaltsabstufungen von Mark 1500 bis Mark 2500. Die Zahl der Kanzlisten und die Gehaltsabstufungen bestimmt der Senat unter Zustimmung des Bürgerausschusses.

Für Hülfsarbeiter wird den Gerichten im Budget ein Pauschquantum zur Verfügung gestellt.

Titel IX. Gerichtsvollzieher.

§ 100. Die Beschaffung der Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen mit Ausnahme der in den Bezirken der Amtsgerichte zu Ritzebüttel und Bergedorf auszuführenden erfolgt durch das Gerichtsvollzieheramt.

Dasselbe besteht unter der Oberaufsicht eines rechtsgelehrten Senatsmitgliedes aus einem Inspektor, welcher die Qualifikation zum Gerichtsschreiberdienste besitzen mufs und das Gehalt eines Gerichtssekretärs (§ 98) bezieht und 20 Gerichtsvollziehern, welche das, nach § 99 von dem Senate unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses zu bestimmende, Gehalt von Kanzlisten beziehen, und deren Anzahl durch Beschlufs des Senats und mit Zustimmung des Bürger-Ausschusses bei eintretendem Bedürfnisse vermehrt werden kann.

Der gegenwärtige Inspektor des Exekutionsbureaus kann ohne Ablegung der Prüfung für den unteren Justizdienst zum Inspektor des Gerichtsvollzieheramtes ernannt werden.

§ 101. Der Inspektor wird von dem Senate ernannt. Demselben können durch Beschlufs des Senats und mit Zustimmung des Bürger-Ausschusses ein oder mehrere Substituten beigegeben werden, welche die Qualifikation zum Gerichtsschreiberdienste besitzen müssen und das, nach § 98 von dem Senate unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses zu bestimmende, Gehalt eines Gerichtsschreibers beziehen. Die Gerichtsvollzieher werden von dem als Chef des Amtes fungirenden Senatsmitgliede ernannt.

Innerhalb der drei ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes können bisher als Beamte des Exekutionsbureaus oder

als festangestellte Boten, Schreiber oder Kanzlisten der Gerichte fungirende Personen ohne Ablegung der Prüfung für den unteren Justizdienst als Substituten des Inspektors angestellt werden.

§ 102. In den Bezirken der Amtsgerichte in Ritzebüttel und in Bergedorf fungirt je ein Gerichtsvollzieher. Derselbe wird von dem betreffenden Amtsrichter ernannt und steht unter dessen Aufsicht. Bei Verhinderung des Gerichtsvollziehers wird der Vorstand der Verwaltungsabtheilung für das Justizwesen auf Antrag des Amtsrichters die einstweilige Aushülfe anordnen.

§ 103. Zum Zwecke der Beschaffung der Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen innerhalb des Geltungsbereichs der Landgemeinde-Ordnung können durch den Senat auf Antrag des Präsidiums des Landgerichts den Gemeindevorstehern oder anderen in den betreffenden Bezirken angesessenen Personen die Funktionen eines Gerichtsvollziehers für einen bestimmten Bezirk übertragen werden. Die für solche Dienstleistung den einzelnen zu gewährende Vergütung wird von dem Senate unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses festgestellt.

§ 104. Jeder Gerichtsvollzieher, mit Ausnahme der etwa nach dem letzten Satz des § 102 intermistisch zu ernennenden und der im § 103 erwähnten, hat eine Kaution von M. 3000 zu bestellen.

§ 105. Die Vollstreckung für hiesige Verwaltungsbehörden und für die zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal bestehenden Hamburgischen Behörden, sowie die Erledigung desfallsiger Requisitionen aufserdeutscher Gerichte erfolgt durch das Gerichtsvollzieheramt, in Ritzebüttel und Bergedorf unter Aufsicht des Amtsrichters durch die dortigen Gerichtsvollzieher.

Verfügungen aufserdeutscher Gerichte und Ladungen vor aufserdeutsche Gerichte darf das Gerichtsvollzieheramt nur im Auftrage oder mit Genehmigung des Amtsgerichts zustellen.

§ 106. Die Instruktionen des Inspektors, seiner etwaigen Substituten sowie der Gerichtsvollzieher werden vom Senate festgestellt und veröffentlicht. Die Vertheilung der Arbeiten unter die Angestellten des Gerichtsvollzieheramtes erfolgt durch das als Chef desselben fungirende Mitglied des Senats.

§ 107. Der innere Dienst bei den Gerichten in Hamburg (Aufruf etc.) wird von Kanzlisten, Hülfsarbeitern und Gerichtsdienern versehen. Dieselben haben auch die im § 39 der Strafprozefsordnung erwähnten Ladungen und Zustellungen zu besorgen.

In Ritzebüttel und Bergedorf kann der Sitzungsdienst den Gerichtsvollziehern durch den Amtsrichter übertragen werden.

§ 108. Das Gerichtsvollzieheramt ist zuständig, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder eines Konkursverwalters vorzunehmen und einstweilige Verfügungen des Gerichts in Ehesachen auszuführen.

Den mit den Funktionen von Gerichtsvollziehern innerhalb des Geltungsbereichs der Landgemeindeordnung bekleideten Personen, sowie den Gerichtsvollziehern in Ritzebüttel und Bergedorf kann die Erhebung von Wechselprotesten aufgetragen werden.

§ 109. Die gesetzlich bestimmten Gebühren für die Handlungen der Gerichtsvollzieher und der mit den Funktionen derselben bekleideten Personen werden für die Staatskasse erhoben, soweit nicht in Betreff der letztgenannten Personen ausnahmsweise eine andere Bestimmung von dem Senate unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses getroffen wird.

Der Inspektor, die Gerichtsvollzieher und die mit den Funktionen der-

selben bekleideten Personen haben einen von dem Senate festzustellenden Eid zu leisten, und zwar der Inspektor, die Gerichtsvollzieher in Hamburg und die mit den Funktionen solcher in den Landgemeinden der Geestlande und der Marschlande bekleideten Personen vor dem Senate, die Gerichtsvollzieher in Ritzebüttel und Bergedorf und die dort mit den Funktionen solcher bekleideten Personen vor dem betreffenden Amtsrichter.

Titel X. Justizverwaltung.

§ 110. Dem Senate steht die Oberaufsicht zu über sämmtliche Justizbehörden. (Verfassung Art. 19.)

Wegen der Ausübung dieses Rechts in Beziehung auf das Oberlandesgericht ist in der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1878 das Nähere festgestellt.

§ 111. Die Hamburgischen Gerichte haben dem Senate auf Erfordern direkt oder durch Vermittelung des Oberlandesgerichts Gutachten über Gegenstände der Justizverwaltung und Gesetzgebung und über allgemeine Rechtsfragen, so wie Berichte über ihre Geschäftsführung im Allgemeinen und in Einzelnheiten zu erstatten, auch von Amtswegen nach dem Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eingehende Jahresberichte dem Senate und gleichzeitig dem Oberlandesgerichte mitzutheilen.

Mindestens alle drei Jahre werden Visitationen der Hamburgischen Gerichte durch eine aus Mitgliedern des Senats bestehende Kommission vorgenommen.

§ 112. Der Geschäftsverkehr zwischen dem Senate und den Justizbehörden wird durch den Vorstand der Verwaltungsabtheilung für das Justizwesen vermittelt.

§ 113. Das Recht der Aufsicht steht zu: dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich aller Gerichte; dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts und der Amtsgerichte, dem Oberamtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts in Hamburg, den Amtsrichtern in Ritzebüttel und in Bergedorf hinsichtlich ihrer Gerichte.

§ 114. Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Gerichten angestellten oder beschäftigten richterlichen und nicht richterlichen Beamten.

Die dem Oberamtsrichter zustehende Aufsicht erstreckt sich nur auf die nicht richterlichen Beamten. Er ist aber verpflichtet, Pflichtwidrigkeiten der richterlichen Beamten in Ausführung ihrer Amtsgeschäfte zur Kenntnifs des Präsidenten des Landgerichts zu bringen.

§ 115. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnifs, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe mufs die Androhung derselben vorausgehen.

§ 116. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 117. Die Ernennung ständiger beeidigter Dolmetscher und Uebersetzer und deren etwaige Entlassung erfolgt durch den Senat. Beschwerden wegen ordnungswidriger Geschäftsführung derselben sind an den Präsidenten des Landgerichts zu richten, der gegen sie Ordnungsstrafen bis zu einhun-

dert Mark verhängen, nöthigenfalls aber nach vorausgegangener vergeblicher Warnung bei dem Senate die Entlassung beantragen kann.

Titel XI. Uebergangsbestimmungen.

§ 118. Diejenigen Rechtsgelehrten, welche vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Senate zur Advokatur zugelassen sind, haben, sobald sie das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, die Fähigkeit zum Richteramte.

Diejenigen Rechtsgelehrten, welche bei der bisherigen Hamburgischen Staatsanwaltschaft beschäftigt worden, können zu Staatsanwälten ernannt oder zu Staatsanwaltsgehülfen bestellt werden, auch wenn sie das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 119. Die erste Besetzung der Gerichte mufs bis zum 30. Juni 1879 beschafft werden.

Das Präsidium des Landgerichts hat alsdann sofort behufs Wahl der Gerichtsbeamten zusammenzutreten.

§ 120. Die bei den bisherigen Gerichten angestellten rechtsgelehrten Richter sind, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes ihr sechzigstes Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag mit vollem Gehalte in Ruhestand zu versetzen.

Die übrigen bei den bisherigen Gerichten angestellten rechtsgelehrten Richter müssen sich eine anderweitige Verwendung in entsprechender Stellung bei einem an demselben Orte befindlichen Gerichte gefallen lassen. Hierbei werden das Obergericht dem Oberlandesgerichte, das Niedergericht, das Handelsgericht und die Amtsgerichte in Ritzebüttel und in Bergedorf dem Landgerichte und den Amtsgerichten gleichgestellt.

Bei Ernennung jetziger Richter zu Mitgliedern des Landgerichts oder des Amtsgerichts in Hamburg bestimmt sich die Rangfolge der seitherigen Mitglieder des Niedergerichts, des Handelsgerichts und der Amtsgerichte nach der Zeitdauer ihrer Anstellung. Die Rangfolge der Mitglieder des Oberlandesgerichts wird durch Uebereinkunft der drei freien Hansestädte bestimmt.

Diejenigen rechtsgelehrten Richter, welche keine anderweitige Verwendung finden, werden mit vollem Gehalte in den Ruhestand versetzt.

§ 121. Die rechtsgelehrten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, einschliefslich des Polizeianwalts, die Aktuare und Kanzlei-Angestellten sowie die Angestellten des Exekutionsbureaus, welche bei den neuen Justizbehörden Verwendung finden, behalten ihr bisheriges Einkommen und beziehen die in diesem Gesetze festgestellten Gehalte erst dann und insoweit, als ihnen nach Mafsgabe der Bestimmungen desselben unter Anrechnung ihrer bisherigen Amtsdauer und beziehungsweise der zu derselben hinzuzurechnenden Zeit (§§ 24, 83) ein höheres Gehalt zukommen würde.

Denjenigen Hamburgischen Richtern, welche von Hamburg in das Oberlandesgericht gewählt werden, wird ihr früheres Einkommen in der Weise gewährleistet, dafs ihnen der Betrag einer etwaigen Mindereinnahme, soweit und so lange, bis sie die Höhe ihres früheren Gehalts erreicht haben, aus der Hamburgischen Staatskasse vergütet wird.

§ 122. Für das Jahr 1879 werden unter Aufhebung entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen die Gerichtsferien auf die Zeit vom 1. August bis 30. September — beide Tage eingeschlossen — festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. April 1879.

---

2. Bekanntmachung, betreffend Zusatz zu § 120 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 16. Mai 1879.

(Gesetzsammlung No. 21.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft die folgende Uebergangsbestimmung als Zusatz zum § 120 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879, beschlossen, welche hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird:

> Diejenigen Richter, welche bei dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes ihr sechsigstes Lebensjahr vollendet, ihre Versetzung in den Ruhestand aber nicht beantragt, sondern ein neues Richteramt übernommen haben, sind auch nach dem 1. Oktober 1879 auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen und beziehen sodann, falls das nach § 35 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, zu berechnende Ruhegehalt nicht den Betrag ihres vor dem 1. Oktober 1879 bezogenen Richtergehalts erreichen sollte, ein Ruhegehalt zu diesem Betrage.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Mai 1879.

Reichsland Elsass-Lothringen.*)

1. Gesetz für Elsafs-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 4. November 1878.

(Gesetzblatt S. 65.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsafs-Lothringen, für Elsafs-Lothringen, was folgt:

I. Richteramt.

§ 1. Die Richter, einschl. der Handelsrichter, werden vom Kaiser ernannt.

§ 2. Das Amt eines Amtsrichters steht in gleichem Range mit dem Amt eines Richters bei dem Landgerichte.

§ 3. Die Verleihung der etatsmäfsigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge. Die für die Bestimmung des Dienstalters mafsgebenden Grundsätze werden durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 4. Andere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines aufserordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

§ 5. Die Assessoren werden nach Anordnung des Reichskanzlers bei einem Amtsgericht, einem Landgericht oder einer Staatsanwaltschaft beschäftigt.

---

*) Die dem Reichskanzler überwiesenen Befugnisse und Obliegenheiten sind durch das Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsafs-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 165) auf den Statthalter übergegangen.

Das Gleiche gilt von den im § 27 des Regulativs vom 17. Februar 1872 (Gesetzbl. für Elsafs-Lothringen S. 127) bezeichneten Personen.

§ 6. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können nach näherer Anordnung des Reichskanzlers mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei einem Amtsgerichte beauftragt werden.

Zur Urtheilsfällung, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte sind Referendare nicht befugt.

II. Gerichtsbarkeit.

§ 7. Die Friedensgerichte erhalten die Bezeichnung Amtsgerichte, das Appellationsgericht erhält die Bezeichnung Oberlandesgericht.

Die Handelsgerichte werden aufgehoben.

Die ordentlichen Landesgerichte im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Amtsgerichte, die Landgerichte und das Oberlandesgericht.

§ 8. Die gesetzlichen Vorschriften, durch welche für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen zwischen der Verwaltung und den Unternehmern öffentlicher Arbeiten oder Lieferungen, sowie zwischen Syndikatsgenossenschaften und den Unternehmern ihrer Arbeiten die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte oder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist, werden aufgehoben.

Das Gleiche gilt von der Bestimmung im Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. pluv. VIII, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Schadensersatzklagen gegen den Unternehmer öffentlicher Arbeiten oder Lieferungen.

§ 9. Bei den im § 8 Absatz 1 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten kann die zuständige Verwaltungsbehörde bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung einstweilige Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Verträge treffen.

§ 10. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen, sowie die an diesem Tage bei den Verwaltungsbehörden anhängigen Sachen, für welche der Rechtsweg eröffnet ist, werden, insofern nicht ein Urtheil oder eine einem Urtheile gleichstehende Entscheidung in denselben ergangen ist, den ordentlichen Landesgerichten nach Mafsgabe der im Gerichtsverfassungsgesetz und in diesem Gesetze bestimmten Zuständigkeit zugewiesen.

Die an dem bezeichneten Tage bei den Handelsgerichten anhängigen Sachen gehen auf die Landgerichte über.

§ 11. Die im § 11 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze bezeichnete Vorentscheidung ist nur im Falle des Verlangens der vorgesetzten Behörde erforderlich.

III. Amtsgerichte.

§ 12. Die Abhaltung von Gerichtstagen aufserhalb des Sitzes des Amtsgerichts kann durch den Reichskanzler angeordnet werden.

§ 13. Die in Gemäfsheit der Artikel 17 bis 19 des Gesetzes vom 22. frim. VII und der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 15. November 1808 erforderliche Ernennung und Beeidigung von Sachverständigen, sowie die Vernehmung der Zeugen im Falle des Artikel 8 des Gesetzes vom 22. pluv. VII erfolgt durch die Amtsgerichte.

IV. Schöffengerichte.

§ 14. Die Vertrauensmänner des Ausschusses (Gerichtsverfassungsgesetz § 40) werden durch die Kreistage gewählt. Gehört der Bezirk des Amtsgerichts mehreren Kreisen an, so ist die von den einzelnen Kreistagen zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Vorschriften der §§ 32, 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung.

Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

V. Landgerichte.

§ 15. Der Präsident des Landgerichts kann mit der Vertretung eines verhinderten Mitgliedes für einzelne Sitzungen oder Geschäfte einen Amtsrichter beauftragen, soweit die Vertretung nicht durch ein Mitglied des Landgerichts möglich ist.

§ 16. Die Landgerichte sind für die im § 70 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Ansprüche — soweit der Rechtsweg zulässig ist — ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliefslich zuständig.

Diese Bestimmung findet auf Streitigkeiten über Oktroigefälle keine Anwendung.

§ 17. Die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, für welche bisher die Handelsgerichte zuständig waren, werden den Landgerichten zugewiesen.

VI. Schwurgerichte.

§ 18. Die Schwurgerichtssitzungen finden in der Regel alle drei Monate statt; sie werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts festgesetzt.

VII. Kammern für Handelssachen.

§ 19. Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden durch den Reichskanzler bestimmt. Die Bestimmung erfolgt bis zum Schlusse des Jahres 1884 mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres, von diesem Zeitpunkte ab auf mindestens fünf Geschäftsjahre.

§ 20. Auf die Handelsrichter finden hinsichtlich ihres dienstlichen Verhaltens die gesetzlichen Vorschriften über Aufsicht und Disziplin der Richter entsprechende Anwendung.

§ 21. Die in § 10 Absatz 2 und § 17 bezeichneten Angelegenheiten gehören vor die Kammern für Handelssachen.

VIII. Oberlandesgericht.

§ 22. Das Oberlandesgericht entscheidet, insoweit das Rechtsmittel der Kassation bestehen bleibt, sowie hinsichtlich der Bestimmung des zuständigen Gerichts in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten als Kassationshof. Die Entscheidung erfolgt durch den I. Senat in der Besetzung von sieben Mitgliedern, erforderlichenfalls unter Zuziehung der demselben nicht angehörenden dem Dienstalter nach ältesten Räthe.

Gegen Urtheile des Oberlandesgerichts findet ein Kassationsrekurs nicht statt.

IX. Staatsanwaltschaft.

§ 23. Die Staatsanwälte werden vom Kaiser ernannt.

§ 24. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

§ 25. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.

Die Ernennung erfolgt durch den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, im Einvernehmen mit dem Bezirkspräsidenten, in der Regel aus der Zahl der Verwaltungspolizeibeamten.

Die Geschäfte des Amtsanwalts können einem Staatsanwalt, einem Assessor oder einem Referendar übertragen werden.

§ 26. In Dringlichkeitsfällen haben der Bürgermeister am Sitze des Amtsgerichts und dessen gesetzliche Vertreter die Geschäfte des verhinderten Amtsanwalts wahrzunehmen.

§ 27. Die Amtsanwälte sind zugleich Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft in den nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Schöffengerichte gehörenden Sachen.

X. Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

§ 28. Die Ernennung der Gerichtsschreiber erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte.

§ 29. Die Bestimmungen, nach welchen den Gerichtsschreibern die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen im Auftrage der Parteien zusteht, werden aufgehoben.

§ 30. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher sind in den Fällen der §§ 112, 113 der Konkursordnung zur Vornahme von Siegelungen und zur Wahrnehmung der Verrichtungen einer Urkundsperson ermächtigt.

§ 31. Die Vorschriften des § 156 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

XI. Schlufsbestimmungen.

§ 32. In den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, finden die Vorschriften der §§ 157 bis 160, 162, 164, 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe, der §§ 177 bis 185 über die Aufrechterhaltung der Ordnung und der §§ 194 bis 199 über die Berathung und Abstimmung entsprechende Anwendung.

§ 33. Die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen wird durch Gesetz festgesetzt. Bis zum Erlafs eines solchen ist dieselbe nach den im Tit. I Kap. VIII des Dekrets vom 18. Juni 1811 für die Geschworenen bestimmten Sätzen zu bemessen.

§ 34. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais bei Potsdam, den 4. November 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Friedberg. Herzog.

2. Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879.

(Gesetzblatt S. 61.)

---

3. Verordnung, betreffend die Titel der gerichtlichen Beamten in Elsafs-Lothringen, vom 1. Dezember 1879.

(Gesetzblatt S. 100.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc., verordnen auf Grund des § 17 des durch das Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. für Elsafs-Lothringen S. 479) eingeführten Reichsgesetzes vom 31. März 1873, für Elsafs-Lothringen, was folgt:

für die ständigen Vorsitzenden derjenigen Kammern der Landgerichte, welchen die Präsidenten der letzteren sich nicht anschliefsen, wird hiermit der Titel „Landgerichtsdirektor",

für die Mitglieder der Landgerichte der Titel „Landrichter",

für den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der Titel „Oberstaatsanwalt",

für die dem Letzteren unter dem bisherigen Titel „Generaladvokat" als Vertreter beigeordneten Beamten der Titel „Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht",

für die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten der Titel „Erster Staatsanwalt",

für die den Letzteren als Vertreter beigeordneten Beamten und die denselben gleichgestellten Beamten bei dem Oberlandesgericht der Titel „Staatsanwalt" bestimmt.

Die Verleihung des Karakters als „Landgerichtsrath" oder „Amtsgerichtsrath" an einzelne Landrichter und Amtsrichter will Ich Mir vorbehalten. Der erstere Titel verbleibt denjenigen Beamten, welchen derselbe in den Bestallungsurkunden von Mir verliehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

---

4. Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten mafsgebenden Grundsätze. Vom 18. Februar 1880.

(Gesetzblatt S. 7.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc., verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 4. November 1878 (Gesetzbl. für Elsafs-Lothringen S. 65), für Elsafs-Lothringen, was folgt:

Art. I. In dem gemeinschaftlichen Besoldungsetat der Landgerichtspräsidenten, der Senatspräsidenten und des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgericht, desgleichen in dem gemeinschaftlichen Besoldungsetat der Oberlandesgerichtsräthe, der Landgerichtsdirektoren und der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zu einem Amte des betreffenden Besoldungsetats bestimmt.

Art. II. In dem gemeinschaftlichen Besoldungsetat der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte wird die Reihenfolge durch das Dienstalter als Assessor (richterliches Dienstalter) bestimmt.

Art. III. Werden zu einem richterlichen Amte oder zu einem Amte der Staatsanwaltschaft Personen berufen, welche bisher in einem anderen Amte des Landesdienstes, einschliefslich des Notariats, im Reichsdienste oder im Dienste eines Bundesstaats angestellt oder welche als Rechtsanwälte zugelassen waren, so will Ich deren Dienstalter in der von Mir ihnen ertheilten Bestallung besonders bestimmen und behalte Mir vor, eintretendenfalls die von denselben in einem der gedachten Dienstzweige zugebrachte Zeit ganz oder theilweise in Anrechnung zu bringen.

Art. IV. Die Reihenfolge derjenigen Beamten, welche vor dem 1. Oktober 1879 die Stelle eines Landgerichtsraths, Staatsprokurators oder Friedensrichters bekleidet haben, in dem in Artikel II bezeichneten Besoldungsetat wird durch ein Verzeichnifs bestimmt, welches von der Justizverwaltung unter Beobachtung folgender Grundsätze aufzustellen ist:

§ 1. Die bisherige Reihenfolge in den Kategorien der Landgerichtsräthe und Staatsprokuratoren einerseits und der Friedensrichter anderseits ist beizubehalten.

§ 2. Die einzelnen Beamten sind in die ihrem bisherigen Gehalt entsprechende oder in eine höhere Gehaltsklasse einzureihen.

§ 3. An der durch den Etat für das Halbjahr vom 1. Oktober 1879 bis zum 1. April 1880 den vorbezeichneten Beamten gewährten Erhöhung des Einkommens hat jede Kategorie gleichmäfsig, soweit dies nach § 2 ausführbar ist, Theil zu nehmen.

§ 4. Soweit die vorstehenden Bestimmungen zu einer Entscheidung nicht führen oder besondere Unbilligkeiten zur Folge haben würden, ist die Reihenfolge unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere des richterlichen Dienstalters (Artikel II) zu bestimmen, und kann hierbei einzelnen Beamten ihre Stelle auch unter Abweichung von der bisherigen Folgeordnung § 1 angewiesen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Freiherr v. Manteuffel.

Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen Württembergs.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Feststellung des Rangs von Beamten des Justizdepartements, vom 14. August 1879.

(Regierungsblatt S. 163.)

Durch Höchste Entschliefsung Seiner Königlichen Majestät vom 11. August d. J. ist aus Anlafs der neuen Gerichtsorganisation der Rang für diejenigen Beamten des Justizdepartements, deren Stellung durch diese Organisation wesentlich berührt wird, in nachstehender Weise festgestellt worden:

auf der 3. Stufe der Rangordnung:

für den Präsidenten des Oberlandesgerichts;

auf der 4. Stufe der Rangordnung:
für die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts,
den Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und die Präsidenten der Landgerichte;

auf der 5. Stufe der Rangordnung:
für die Ministerialräthe, der Oberlandesgerichtsräthe und die Direktoren der Landgerichte;

auf der 6. Stufe der Rangordnung:
für die Landgerichtsräthe, die ersten Staatsanwälte und diejenigen Staatsanwälte, welche als mit den Landgerichtsräthen roulirend diesen Rang besonders verliehen erhalten;

auf der 7. Stufe der Rangordnung:
für die Landrichter, die Staatsanwälte und die Amtsrichter; die Verleihung des Titels „Oberamtsrichter", welche vorbehalten bleibt, soll keine Rangstufenerhöhung begründen;

auf der 9. Stufe der Rangordnung:
für die Landgerichtsschreiber und die Kanzleiassistenten bei den Staatsanwaltschaften.

Stuttgart, den 14. August 1879.

Faber.

II. Verträge zwischen den Bundesstaaten über Gerichtsgemeinschaften.

1. Vertrag zwischen Preufsen und Oldenburg,

betreffend den Anschlufs des Fürstenthums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Köln. Vom 20. August 1878.

Art. 1. Das Königlich Preufsiche Oberlandesgericht zu Köln wird zum Oberlandesgerichte und das Königlich Preufsische Landgericht zu Saarbrücken zum Landgerichte für das Grofsherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld bestellt.

Art. 2. Die auf das Fürstenthum Birkenfeld entfallende Zahl der für das Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird nach Mafsgabe der Bevölkerungsziffer durch die Preufsische, die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke durch die Oldenburgische Justizverwaltung bestimmt.

Art. 3. Das Oberlandesgericht zu Köln und das Landgericht zu Saarbrücken führen, soweit ihre Wirksamkeit für das Fürstenthum Birkenfeld in Betracht kommt, die Bezeichnung als:

Königlich Preufsisches für das Grofsherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld bestelltes Oberlandesgericht beziehungsweise Landgericht.

Die Entscheidungen derselben in den aus dem Fürstenthum Birkenfeld erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

Gemäfs dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preufsen, und Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzoge von Oldenburg geschlossenen Staatsvertrage.

Art. 4. Die Königlich Preufsische Staatsregierung wird bei Errichtung des Landgerichts eine Richterstelle an diejenigen Personen verleihen, welche von der Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung in Vorschlag gebracht werden wird.

In derselben Weise wird die Wiederbesetzung der Stelle im Falle ihrer Erledigung durch Tod, Pensionirung, Beförderung u. s. w. erfolgen.

Art. 5. Dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte kann für das Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Mafsgabe der §§ 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Oldenburgische Landesgesetzgebung.

Art. 6. Unbeschadet der der Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung verbleibenden Befugnisse der Landesjustizverwaltung und der Disziplinargewalt wird die Aufsicht über die Amtsgerichte des Fürstenthums Birkenfeld dem Landgerichte und in höherer Instanz dem Oberlandesgerichte, die Aufsicht über die Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt und dem Oberstaatsanwalt übertragen..

Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte steht das Recht der Aufsicht und Leitung in den aus dem Fürstenthum Birkenfeld erwachsenden Sachen der Grofsherzogl. Oldenburgischen Staatsregierung zu. Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht und Landgericht wird ausschliefslich von Preufsen ausgeübt.

Art. 7. Das Oberlandesgericht und das Landgericht, sowie die Staatsanwaltschaft bei beiden Gerichten haben auf Verlangen der Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung über Angelegenheiten der Gesetzgebung Gutachten abzugeben.

Art. 8. Der gemäfs Artikel 4 ernannte Richter erlangt durch die Ernennung die Eigenschaft eines Preufsischen Richters und tritt in alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Die Stelle, welche demselben in der Reihenfolge und in dem Besoldungsetat der Landrichter zukommt, wird durch die in Preufsen geltenden Normen auf Grundlage der Gleichberechtigung des Königlich Preufsischen und des Grofsherzogl. Oldenburgischen Staatsdienstes bestimmt. Insoweit nach diesen Normen der Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichtsassessor mafsgebend ist, tritt der Zeitpunkt der Ablegung der ersten juristischen Prüfung unter Hinzurechnung eines vierjährigen Zeitraums an dessen Stelle.

Art. 9. Der gemäfs Artikel 4 ernannte Richter ist zum Eintritt in die Allgemeine Preufsische Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht verpflichtet, wenn er der Oldenburgischen Beamten-Wittwenkasse als Interessent angehört. Er bleibt Interessent dieser Kasse; doch steht ihm der Austritt aus derselben frei.

Art. 10. Scheidet während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages der gemäfs Artikel 4 ernannte Richter durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienste, so werden bei der Festsetzung seines Ruhegehalts je nach seiner Wahl die Preufsischen oder die Oldenburgischen Normen zu Grunde

gelegt. Der gleiche Vortheil wird den hinterbleibenden Angehörigen in Betreff der Gnadenbezüge bewilligt, wenn der Tod des Richters oder Pensionärs während der Dauer des Vertrages eintritt.

Art. 11. Zu den Ausgaben des Oberlandesgerichts hat Oldenburg einen Beitrag nicht zu leisten.

Art. 12. Die Besoldungen und Pensionen der ohne Mitwirkung von Oldenburg angestellten Beamten des Landgerichts und die Gnadenbezüge ihrer Hinterbliebenen hat Preufsen zu tragen.

Die Beträge, welche die Königlich Preufsische Staatskasse dem nach Artikel 4 ernannten Richter oder dessen Angehörigen an Besoldung, Pension oder Gnadenbezügen zu zahlen hat, werden am Jahresschlufs von der Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatskasse erstattet.

Art. 13. Insoweit sich nicht aus den Artikeln 12 und 15 eine Ausnahme ergiebt, werden alle bei dem Landgericht erwachsenden persönlichen Ausgaben und alle sächlichen Ausgaben, mit Ausschlufs der Kosten für Neubauten und Hauptreparaturen, beim Abschlufs der Jahresrechnung zwischen Preufsen und Oldenburg dergestalt vertheilt, dafs Oldenburg 10 Prozent davon an Preufsen zu erstatten hat.

Art. 14. Zwischen dem Landgericht zu Saarbrücken und den Amtsgerichten seines Bezirks, sowie zwischen diesen Gerichten untereinander findet eine Erstattung der in einzelnen Rechtssachen entstehenden baaren Auslagen nicht statt. Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben dem Staate zur Last, welchem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie entstanden sind. Die bei dem Landgericht entstandenen Auslagen werden den sächlichen Ausgaben (Artikel 13) zugerechnet. Die Verpflegungskosten für Untersuchungsgefangene sind von dem Gerichte, bei welchem sich dieselben in Haft befinden, die durch eine Ablieferung entstehenden Ausgaben von dem Gerichte zu verauslagen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Art. 15. Auf Haftkosten, welche durch eine Strafvollstreckung entstehen, finden die Artikel 13 und 14 keine Anwendung. Auch werden die allgemeinen Kosten des Gefängnifswesens den gemeinsamen sächlichen Ausgaben des Landgerichts (Artikel 13) nicht zugerechnet.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den aus dem Fürstenthum Birkenfeld an das Landgericht erwachsenden Strafsachen findet in den Oldenburgischen oder in denjenigen nichtpreufsischen Anstalten statt, an welchen dem Grofsherzogthum Oldenburg ein Mitbenutzungsrecht zusteht.

Art. 16. Die Berechnung der Gerichtskosten in den aus Birkenfeld erwachsenden Sachen erfolgt, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Oldenburgischen Landesgesetzen.

Die Einziehung der Geldstrafen und der Gerichtskosten einschliefslich der von den Parteien zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt für Rechnung desjenigen Staates, dem das mit der Sache befafste Gericht erster Instanz angehört. Kostenvorschüsse, welche in der Rechtsmittelinstanz erfordert werden, sind den Einnahmen des Landgerichts zuzurechnen.

Von den bei dem Landgericht entstandenen Einnahmen der im zweiten Absatz bezeichneten Art werden beim Abschlufs der Jahresrechnung von Preufsen 10 Prozent an Oldenburg erstattet.

Art. 17. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und Landgerichts in dem vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Grofsherzoglich Oldenburgischen Gerichten anhängig gewordenen Sachen und das Verfahren, in welchem dieselben zur Erledigung zu bringen

sind, wird, nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen, durch die Oldenburgische Landesgesetzgebung geregelt.

Art. 18. In den aus dem Fürstenthum Birkenfeld an das Landgericht erwachsenden Strafsachen bleibt Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzog von Oldenburg das Begnadigungsrecht und der Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung die Beschlufsnahme über die vorläufige Entlassung (§ 23 des Deutschen Strafgesetzbuchs) vorbehalten.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Die Dauer desselben wird auf zwölf Jahre festgesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn kein Theil vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch macht.

Art. 20. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 20. August 1878.

Schlufsprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Grofsherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld und den angrenzenden Königlich Preufsischen Gebietstheilen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäfsige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Art. 1 des Vertrages. Die Errichtung einer Strafkammer bei einem Amtsgerichte im Gebiete des Fürstenthums Birkenfeld oder einer Kammer für Handelssachen an einem in diesem Gebiete gelegenen Orte wird zur Zeit nicht beabsichtigt. Eine etwaige spätere Errichtung würde nur unter Zustimmung der Königlich Preufsischen Landesjustizverwaltung erfolgen können. Uebrigens besteht Einverständnifs darüber, dafs der Grofsherzoglich Oldenburgischen Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in den aus dem Fürstenthum Birkenfeld an das Oberlandesgericht oder Landgericht erwachsenden Sachen die im § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes übertragene Entscheidung zusteht.

II. Zu Art. 4 des Vertrages. Es wird beiderseits anerkannt, dafs der Regel nach die Ernennung dem Vorschlage zu folgen haben werde, dafs jedoch falls Preufsischer Seits wider Erwarten besondere Bedenken gegen die in Vorschlag gebrachte Person obwalten sollten, durch das der Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung zustehende Vorschlagsrecht die Nothwendigkeit einer weiteren Verständigung nicht ausgeschlossen sei.

III. Zu Art. 5 des Vertrages. Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit im Wege der Oldenburgischen Landesgesetzgebung erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1) die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind;
2) die Entscheidung auf Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
3) die Entscheidung in Disziplinarsachen gegen richterliche Beamte und gegen Notare. Sollte ein Preufsischer Gerichtshof zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den bezeichneten Sachen bestellt werden, so wird Preufsen darein

willigen, dafs diesem Gerichtshofe auch Oldenburgischer Seits für das Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld die Entscheidung letzter Instanz übertragen werde.

Uebrigens herrscht Einverständnifs darüber, dafs unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrages auch landesherrliche Verordnungen einbegriffen seien.

IV. Zu Art. 6 des Vertrages. Man ist darüber einverstanden, dafs die dienstliche Aufsicht des Oberlandesgerichts und Landgerichts über die Birkenfelder Amtsgerichte, sowie des Oberstaatsanwalts und ersten Staatsanwalts über die Birkenfelder Amtsanwälte sich nur auf die geschäftliche Behandlung der einzelnen Sachen erstreckt und nach den im Fürstenthum Birkenfeld geltenden Bestimmungen ausgeübt werden wird.

Die Uebertragung des Aufsichtsrechts an Preufsen schliefst den direkten Verkehr des Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums mit dem Landgerichte und Oberlandesgerichte nicht aus; die Formen dieses Verkehrs werden nach den Wünschen von Oldenburg reglementarisch geregelt werden.

Gelangt im Aufsichtswege eine aus dem Fürstenthum Birkenfeld erwachsene Sache durch eine gegen das Landgericht oder Oberlandesgericht gerichtete Beschwerde zur Entscheidung des Königlich Preufsischen Justizministers, so wird vor Abgabe der Entscheidung dem Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium Gelegenheit zur Aeufserung gegeben werden.

Auf Wunsch von Oldenburg werden demselben die allgemeinen Bestimmungen, welche in Preufsen zur Regelung der Justizaufsicht und Verwaltung ergehen werden, mitgetheilt werden. Auch wird das Königlich Preufsische Justizministerium die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäftsberichte, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium mittheilen.

V. Zu Art. 7 des Vertrages. Die von dem Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium erforderten Gutachten werden nicht von dem Plenum, sondern von demjenigen Senate des Oberlandesgerichts oder von derjenigen Kammer des Landgerichts erstattet werden, welche für die Entscheidung in den aus Birkenfeld erwachsenden Sachen bestimmt werden.

VI. Zu Art. 8 des Vertrages. Seiner Königlichen Hoheit dem Grofsherzog von Oldenburg wird das Recht vorbehalten, dem gemäfs Art. 4 ernannten Richter eine besondere Bestallungsurkunde und bei dessen Ausscheiden aus dem Dienste eine besondere Entlassungsurkunde zu ertheilen.

Man ist darüber einverstanden, dafs nach den zur Zeit im Grofsherzogthum Oldenburg bestehenden Prüfungseinrichtungen als Zeitpunkt der Ablegung der ersten juristischen Prüfung die Zeit der Abgabe der letzten schriftlichen Arbeit an die Prüfungsbehörde anzusehen ist.

VII. Zu Art. 9 des Vertrages. Oldenburg wünscht, dafs die an die Oldenburgische Beamten-Wittwenkasse zu zahlenden Beiträge von dem in den Preufsischen Staatsdienst eingetretenen Richter durch Kürzung an der Besoldung oder Pension entrichtet werden, wozu Preufsen seine Mitwirkung zusagt.

VIII. Zu Art. 12 des Vertrages. Es herrscht Einverständnifs darüber, dafs die Umzugskosten für den nach Artikel 4 anzustellenden Richter von Oldenburg, für alle übrigen etatsmäfsig angestellten Beamten des Landgerichts von Preufsen zu tragen sind.

Auch wird es als unbedenklich anerkannt, dafs die Zahlung einer von Oldenburg zu erstattenden Pension mit Zustimmung des Pensionärs unmittelbar auf die Grofsherzoglich Oldenburgische Staatskasse übernommen werden kann.

IX. Zu Art. 13 des Vertrages. Man ist darüber einverstanden, dafs Oldenburg zu den sächlichen Kosten der ersten Einrichtung des Landgerichts Nichts beizutragen habe. Andererseits herrscht auch darüber Einverständnifs, dafs durch die Theilnahme an der Bestreitung der laufenden sächlichen Ausgaben kein Miteigenthumsrecht an dem zum Dienstgebrauch bestimmten Inventarium für Oldenburg erworben wird.

X. Zu Art. 15 des Vertrages. Preufsen erklärt sich bereit, wegen der Vollstreckung der von dem Landgerichte in Birkenfelder Strafsachen erkannten Freiheitsstrafen in Preufsischen Strafanstalten mit Oldenburg eine Vereinbarung abzuschliefsen.

XI. Zu Art. 16 des Vertrages. Der Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung wird ein Exemplar der Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Landgerichts mitgetheilt werden; eine Einsicht der Rechnungsbeläge wird von Oldenburg nicht in Anspruch genommen.

XII. Zu Art. 19 des Vertrages. Im Falle der Endigung des Vertrages bleibt die Grofsherzoglich Oldenburgische Staatskasse zur Erstattung oder Uebernahme aller derjenigen Pensionen und Gnadenbezüge verpflichtet, welche an einen vor Endigung des Vertrages ausgeschiedenen, nach Art. 4 ernannt gewesenen Richter oder dessen Angehörige zu zahlen sind.

XIII. Die Bestimmungen dieses Schlufsprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Grofsherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld und den angrenzenden Königlich Preufsischen Gebietstheilen selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 20. August 1878.

---

2. Vertrag zwischen Preufsen und Schwarzburg-Sondershausen,

betreffend den Anschlufs des Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsgebiets an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt und des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 7. Oktober 1878.

Art. 1. Das Königlich Preufsische Oberlandesgericht zu Naumburg wird zum Oberlandesgerichte und das Königlich Preufsische Landgericht zu Erfurt zum Landgerichte für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bestellt.

Art. 2. Die auf das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen entfallende Zahl der für das Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird nach Mafsgabe der Bevölkerungsziffer durch die Preufsische, die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke durch die Schwarzburgische Justizverwaltung bestimmt.

Art. 3. Das Oberlandesgericht zu Naumburg und das Landgericht zu Erfurt führen, soweit ihre Wirksamkeit für Schwarzburg in Betracht kommt, die Bezeichnung als:

Königlich Preufsisches Oberlandesgericht bezw. Königlich Preufsisches Landgericht für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Entscheidungen derselben in den aus Schwarzburg erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

In Gemäfsheit des zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preufsen, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen geschlossenen Staatsvertrages.

Art. 4. Die Königlich Preufsische Staatsregierung wird bei Errichtung des Oberlandesgerichts eine Richterstelle und bei Errichtung des Landgerichts drei Richterstellen und eine Staatsanwaltsstelle an diejenigen Personen verleihen, welche von Seiten der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung in Vorschlag gebracht werden.

Bei dem Landgerichte werden auch die Stellen eines Büreaubeamten und eines Unterbeamten nach Mafsgabe der von der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung gemachten Vorschläge besetzt werden.

In derselben Weise wie bei der Errichtung wird die Besetzung der Stellen auch späterhin im Falle der Erledigung durch Tod, Pensionirung, Beförderung u. s. w. erfolgen.

Art. 5. Dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte kann für das Gebiet des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Mafsgabe der §§ 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Art. 6. Unbeschadet der der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung als Landesjustizverwaltung verbleibenden Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse wird die Aufsicht über die Fürstlich Schwarzburgischen Amtsgerichte dem Landgerichte und in höherer Instanz dem Oberlandesgerichte, die Aufsicht über die Fürstlich Schwarzburgische Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt und dem Oberstaatsanwalt übertragen.

Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte steht das Recht der Aufsicht und Leitung in den aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erwachsenden Sachen der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung zu.

Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht und Landgericht wird ausschliefslich von Preufsen ausgeübt.

Art. 7. Das Oberlandesgericht und das Landgericht sowie die Staatsanwaltschaft bei beiden Gerichten haben auf Verlangen der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

Art. 8. Die gemäfs Art. 4 ernannten Beamten erlangen durch die Ernennung die Eigenschaft Preufsischer Staatsbeamten und treten in alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Die Stelle, welche denselben in der Reihenfolge und in dem Besoldungsetat der Beamten gleicher Dienstkategorie zukommt, wird durch die in Preufsen geltenden Normen auf der Grundlage der Gleichberechtigung des Königlich Preufsischen und des Fürstlich Schwarzburgischen Staatsdienstes bestimmt. Insoweit nach diesen Normen der Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichtsassessor mafsgebend ist, tritt für diejenigen Beamten, welche die Befähigung als Richter nach den im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bisher in Geltung

gewesenen Vorschriften erlangt haben, der Zeitpunkt der Ablegung ihrer ersten juristischen Prüfung unter Hinzurechnung eines vierjährigen Zeitraums an dessen Stelle. Die Anstellung als Mitglied des Appellationsgerichts zu Eisenach oder als Direktor eines Fürstlich Schwarzburgischen Kreisgerichts wird der Anstellung als Mitglied eines Königlich Preufsischen Appellationsgerichts oder als Direktor eines Königlich Preufsischen Kreisgerichts gleichgeachtet.

Art. 9. Die gemäfs Art. 4 ernannten Beamten sind zum Eintritt in die Allgemeine Preufsische Wittwenverpflegungs-Anstalt nicht verpflichtet, wenn sie der Pensionsanstalt für die Fürstlich Schwarzburgischen Staatsdiener als Mitglieder angehören.

Der Eintritt in den Preufsischen Staatsdienst nach Mafsgabe des Art. 4 gilt nicht als ein Grund zum Ausscheiden aus dem Verbande der bezeichneten Anstalt.

Art. 10. Scheidet während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages ein gemäfs Art. 4 ernannter Beamter durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienst, so werden bei der Festsetzung seines Ruhegehalts je nach seiner Wahl die Preufsischen oder Schwarzburgischen Normen zu Grunde gelegt. Der gleiche Vortheil wird den hinterbleibenden Angehörigen in Betreff der Gnadenbezüge bewilligt, wenn der Tod des Beamten oder Pensionärs während der Dauer des Vertrages eintritt.

Art. 11. Die Besoldungen und Pensionen der ohne Mitwirkung von Schwarzburg-Sondershausen angestellten Beamten des Oberlandesgerichts und Landgerichts und die Gnadenbezüge ihrer Hinterbliebenen hat Preufsen zu tragen.

Die Beträge, welche die Königlich Preufsische Staatskasse den nach Art. 4 ernannten Beamten oder deren Angehörigen an Besoldung, Pension oder Gnadenbezügen zu zahlen hat, werden am Jahresschlufs von der Fürstlich Schwarzburgischen Staatskasse erstattet.

Art. 12. Insoweit sich nicht aus den Art. 11 und 14 eine Ausnahme ergiebt, werden alle persönlichen und alle sächlichen Ausgaben mit Ausschlufs der Kosten für Neubauten und Hauptreparaturen beim Abschlufs der Jahresrechnung zwischen Preufsen und Schwarzburg dergestalt vertheilt, dafs Schwarzburg von den Ausgaben des Oberlandesgerichts drei Prozent und von den Ausgaben des Landgerichts fünfundzwanzig Prozent an Preufsen zu erstatten hat.

Art. 13. Zwischen dem Landgericht Erfurt und den Amtsgerichten seines Bezirkes, sowie zwischen diesen Gerichten unter einander findet eine Erstattung der in einzelnen Rechtssachen entstehenden baaren Auslagen nicht statt. Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben dem Staate zur Last, welchem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie entstanden sind. Die bei dem Landgericht oder Oberlandesgericht entstandenen Auslagen werden den sächlichen Ausgaben (Art. 12) zugerechnet. Die Verpflegungskosten für Untersuchungsgefangene sind von dem Gerichte, bei welchem sich dieselben in Haft befinden, die durch eine Ablieferung entstehenden Ausgaben von dem Gerichte zu verauslagen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Art. 14. Auf Haftkosten, welche durch eine Strafvollstreckung entstehen, finden die Art. 12 und 13 keine Anwendung. Auch werden die allgemeinen Kosten des Gefängnifswesens den gemeinsamen sächlichen Ausgaben des Landgerichts (Art. 12) nicht zugerechnet.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den aus dem Fürstenthum

Schwarzburg-Sondershausen an das Landgericht erwachsenden Strafsachen findet in den Schwarzburgischen oder in denjenigen nichtpreufsischen Anstalten statt, an welchen dem Fürstenthum Schwarzburg ein Mitbenutzungsrecht zusteht.

Art. 15. Die Berechnung der Gerichtskosten und Stempelgebühren in den aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erwachsenden Sachen erfolgt, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Schwarzburgischen Landesgesetzen.

Die Einziehung der Geldstrafen und der Gerichtskosten einschliefslich der Stempelgebühren und der von den Parteien zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt für Rechnung desjenigen Staates, dem das mit der Sache befafste Gericht erster Instanz angehört. Kostenvorschüsse, welche in der Rechtsmittelinstanz erfordert werden, sind den Einnahmen des Landgerichts zuzurechnen.

Von den bei dem Landgericht entstandenen Einnahmen der im zweiten Absatz bezeichneten Art werden beim Abschlufs der Jahresrechnung von Preufsen an Schwarzburg-Sondershausen fünfundzwanzig Prozent erstattet.

Art. 16. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und Landgerichts in den vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Fürstlich Schwarzburgischen Gerichtsbehörden anhängig gewordenen Sachen und das Verfahren, in welchem dieselben zur Erledigung zu bringen sind, wird nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen geregelt.

Art. 17. In Schwarzburg-Sondershausen werden die in Preufsen geltenden Vorschriften über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst eingeführt werden. Wenn dies geschehen, wird Preufsen den Schwarzburgischen Staatsangehörigen die Ablegung der Prüfungen und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei den Preufsischen Behörden gestatten. Auch wird alsdann bei der den Fürstlich Schwarzburgischen Behörden oder bei Schwarzburgischen Rechtsanwälten abgeleistete Vorbereitungsdienst wie ein in Preufsen geleisteter Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Auf Schwarzburgische Staatsangehörige, welche sich beim Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen bereits im Vorbereitungsdienst befinden, werden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits im Schwarzburgischen Vorbereitungsdienste befindlichen Accessisten soll gestattet werden, die zweite Prüfung bereits nach Ablauf eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes abzulegen.

Art. 18. Dem Königlich Preufsischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte kann die im § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes geordnete Zuständigkeit für das Gebiet des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Art. 19. In den aus Schwarzburg-Sondershausen an das Landgericht erwachsenden Strafsachen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen das Begnadigungsrecht nach dem Rechte des Fürstenthums und der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung die Beschlufsnahme über die vorläufige Entlassung (§ 23 des Deutschen Strafgesetzbuches) vorbehalten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf zwölf Jahre festgesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn kein Theil vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch macht.

Art. 21. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 7. Oktober 1878.

Schlufsprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und den angrenzenden Königlich Preufsischen Gebietstheilen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäfsige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Art. 1 des Vertrages. Die Errichtung einer Strafkammer bei einem Amtsgerichte im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg-Sondersharsen oder einer Kammer für Handelssachen an einem in diesem Gebiete gelegenen Orte wird zur Zeit nicht beabsichtigt. Eine etwaige spätere Errichtung wurde nur unter Zustimmung der Königlich Preufsischen Landesjustizverwaltung erfolgen können.

II. Zu Art. 4 des Vertrages. Es wird beiderseits anerkannt, dafs der Regel nach die Ernennung dem Vorschlage zu folgen haben werde, dafs jedoch, falls Preufsischer Seits wider Erwarten besondere Bedenken gegen eine in Vorschlag gebrachte Person obwalten sollten, durch das der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung zustehende Vorschlagsrecht die Nothwendigkeit einer weiteren Verständigung nicht ausgeschlossen sei.

Für die erstmalige Besetzung wünscht Schwarzburg neben zwei richterlichen Mitgliedern des Landgerichts einen dritten Richter als Landgerichtsdirektor in Vorschlag zu bringen, womit sich Preufsen einverstanden erklärt.

Sollte in einem Falle die Fürstlich Schwarzburgische Staatsregierung sich nicht in der Lage befinden, von dem ihr zustehenden Vorschlagsrechte Gebrauch zu machen, so wird dasselbe auf die nächst erledigte Stelle oder die in der weiteren Folge erledigten Stellen bis zur wirklichen Ausübung übertragen. In der Zwischenzeit wird statt des nach Artikel 11 zu erstattenden wirklich gezahlten Gehalts von der Fürstlich Schwarzburgischen Staatskasse das Durchschnittsgehalt derjenigen Kategorie von Stellen erstattet, für welche das Vorschlagsrecht auszuüben sein würde.

III. Zu Art. 5 des Vertrages. Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit im Wege der Schwarzburgischen Landesgesetzgebung erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1) die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind;
2) die Entscheidung auf Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
3) die Dienstaufsicht über die Notare;
4) die Entscheidung in Disziplinarsachen gegen richterliche Beamte und gegen Notare.

Sollte ein Preufsischer Gerichtshof zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Oberlandesgerichte in den bezeichneten Sachen

bestellt werden, so wird Preufsen darein willigen, dafs diesem Gerichtshofe auch Schwarzburgischer Seits die Entscheidung letzter Instanz übertragen werde.

Eine Mitwirkung des Oberlandesgerichts und des Landgerichts be den Geschäften der eigentlichen Justizverwaltung wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, von Schwarzburg nicht in Anspruch genommen werden.

Uebrigens herrscht Einverständnifs darüber, dafs unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrages auch landesherrliche Verordnungen einbegriffen seien.

IV. Zu Art. 6 des Vertrages. Man ist darüber einverstanden, dafs die dienstliche Aufsicht über die Fürstlich Schwarzburgischen Justizbehörden und Beamten nach den in Schwarzburg-Sondershausen geltenden Bestimmungen ausgeübt wird.

Die Uebertragung des Aufsichtsrechts an Preufsen schliefst den direkten Verkehr des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums mit dem Landgerichte und Oberlandesgerichte nicht aus; die Formen dieses Verkehrs werden nach den Wünschen von Schwarzburg reglementarisch geregelt werden.

Gelangt im Aufsichtswege eine aus Schwarzburg erwachsende Sache durch Beschwerde gegen das Landgericht oder Oberlandesgericht zur Entscheidung des Königlich Preufsischen Justizministers, so wird vor Abgabe der letzteren dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium Gelegenheit zur Aeufserung gegeben werden.

Auf Wunsch von Schwarzburg werden demselben die allgemeinen Bestimmungen, welche in Preufsen zur Regelung der Justizaufsicht und Verwaltung ergehen werden, mitgetheilt werden. Auch wird das Königlich Preufsische Justizministerium die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäftsberichte, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium mittheilen.

V. Zu Art. 7 des Vertrages. Die von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium erforderten Gutachten werden nicht von dem Plenum, sondern von demjenigen Senate des Oberlandesgerichts oder von derjenigen Kammer des Landgerichts erstattet werden, welche für die Entscheidung in den aus Schwarzburg erwachsenden Sachen bestimmt werden.

VI. Zu Art. 8 des Vertrages. Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen wird das Recht vorbehalten, den auf Seinen Vorschlag oder auf Vorschlag der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung ernannten Beamten eine besondere Bestallungs-Urkunde und ebenso bei deren Ausscheiden aus dem Dienste eine besondere Entlassungs-Urkunde zu ertheilen.

VII. Zu Art. 9 des Vertrages. Schwarzburg wünscht, dafs die statutenmäfsig zu zahlenden Wittwen- und Waisenkassenbeiträge von den in den Preufsischen Staatsdienst eingetretenen Mitgliedern durch Kürzung an der Besoldung oder Pension entrichtet werden, wozu Preufsen seine Mitwirkung zusagt.

VIII. Zu Art. 11 des Vertrages. Es herrscht Einverständnifs darüber, dafs die Umzugskosten für die nach Artikel 4 anzustellenden Beamten von Schwarzburg-Sondershausen, für alle übrigen etatsmäfsig angestellten Beamten des Oberlandesgerichts und Landgerichts von Preufsen zu tragen sind.

Auch wird es als unbedenklich anerkannt, das die Zahlung einer von

Schwarzburg-Sondershansen zu erstattenden Pension mit Zustimmung des Pensionärs unmittelbar auf die Fürstlich Schwarzburgische Staatskasse übernommen werden kann.

IX. Zu Art. 12 des Vertrages. Man ist darüber einverstanden, dafs Schwarzburg-Sondershausen zu den sächlichen Kosten der ersten Einrichtung des Oberlandesgerichts und des Landgerichts Nichts beizutragen habe. Andererseits herrcht auch darüber Einverständnifs, dafs durch die Theilnahme an der Bestreitung der laufenden sächlichen Ausgaben kein Miteigenthumsrecht an dem zum Dienstgebrauch bestimmten Inventarium für Schwarzburg-Sondershausen erworben wird.

X. Zu Art. 15 des Vertrages. Der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung wird ein Exemplar der Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Oberlandesgerichts und Landgerichts mitgetheilt werden; eine Einsicht der Rechnungsbeläge wird von Schwarzburg nicht in Anspruch genommen.

XI. Zu Art. 20 des Vertrages. Im Falle der Endigung des Vertrages bleiben die Besoldungen, welche an die alsdann im Dienst befindlichen nach Artikel 4 ernannten Beamten zu zahlen sind, ingleichen die demnächst an diese Beamten oder deren Angehörige von Preufsen nach Preufsischen Normen zu gewährenden Pensionen und Gnadenbezüge der Königlich Preufsischen Staatskasse ohne Rückgriff auf die Fürstlich Schwarzburgische Staatskasse zur Last. Dagegen bleibt die letztere zur Erstattung oder Uebernahme aller derjenigen Pensionen und Gnadenbezüge verpflichtet, welche an die zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen, in der gedachten Art ernannt gewesenen Beamten oder deren Angehörige zu zahlen sind.

Schliefslich wünscht Schwarzburg noch anerkannt zu sehen, dafs es gestattet sein werde, den nach Artikel 4 ernannten Beamten mit deren Zustimmung und nach vorausgegangener Verständigung mit dem Königlich Preufsischen Justizminister im Fürstlich Schwarzburgischen Staatsdienst Nebenämter, welche mit ihrem Hauptamt vereinbar sind, insbesondere die Mitwirkung bei den Fürstlich Schwarzburgischen Disziplinarhöfen für nicht richterliche Beamte zu übertragen.

XII. Die Bestimmungen dieses Schlufsprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und den angrenzenden Königlich Preufsischen Gebietstheilen selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 7. Oktober 1878.

---

3. Vertrag zwischen Preufsen und Anhalt,

betreffend den Anschlufs des Anhaltischen Staatsgebiets an den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 9. Oktober 1878.

Art. 1. Das Königlich Preufsische Oberlandesgericht zu Naumburg a. S. wird zum Oberlandesgerichte für das Herzogthum Anhalt bestellt.

Art. 2. Soweit die Wirksamkeit des Oberlandesgerichts für Anhalt in Betracht kommt, führt dasselbe die Bezeichnung als:

Königlich Preufsisches Oberlandesgericht für das Herzogthum Anhalt.

Die Entscheidungen in den aus Anhalt erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

In Gemäfsheit des zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

Könige von Preufsen, und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt geschlossenen Staatsvertrages vom . . . .

Art. 3. Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preufsen wird bei Errichtung des Oberlandesgerichts zwei Richterstellen an diejenigen Personen verleihen, welche von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt in Vorschlag gebracht werden.

In gleicher Weise wird die Besetzung dieser Stellen auch späterhin bei Erledigung durch Tod, Pensionirung, Beförderung u. s. w. erfolgen.

Art. 4. Dem Oberlandesgerichte kann für das Gebiet des Herzogthums Anhalt neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Mafsgabe der §§ 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze übertragen werden.

Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Herzogthums Anhalt.

Art. 5. Unbeschadet der der Herzoglichen Staatsregierung als Landesjustizverwaltung verbleibenden Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts die Aufsicht über das Herzogliche Landgericht und in höherer Instanz über die Herzoglichen Amtsgerichte und dem Oberstaatsanwalt die Aufsicht über die Herzoglich Anhaltische Staatsanwaltschaft übertragen.

Hinsichtlich des Oberstaatsanwalts steht das Recht der Aufsicht und Leitung in Anhaltischen Sachen dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium zu.

Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht wird ausschliefslich von Preufsen ausgeübt.

Art. 6. Das Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwalt haben auf Verlangen des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

Art. 7. Die gemäfs Art. 3 ernannten Mitglieder des Oberlandesgerichts erlangen durch die Ernennung die Eigenschaft Preufsischer Staatsbeamten und treten in alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Stelle, welche denselben in der Reihenfolge der Oberlandesgerichtsräthe zukommt, wird durch das Dienstalter nach dem Grundsatze bestimmt, dafs die Anstellung als Mitglied des Herzoglich Anhaltischen Oberlandesgerichts zu Dessau oder als Direktor eines Herzoglich Anhaltischen Kreisgerichts der Anstellung als Mitglied eines Königlich Preufsischen Appellationsgerichts oder als Direktor eines Königlich Preufsischen Kreisgerichts gleich erachtet wird.

Art. 8. Zum Eintritt in die Allgemeine Preufsische Wittwenverpflegungs-Anstalt sind die gemäfs Art. 3 ernannten Mitglieder des Oberlandesgerichts nicht verpflichtet, wenn sie einer der Anhaltischen Beamten-Wittwenkassen als Mitglieder angehören.

Der Eintritt in den Preufsischen Staatsdienst nach Mafsgabe des Art. 3 gilt nicht als ein Grund zum Ausscheiden aus der Anhaltischen Wittwenkasse.

Sollte ein nach Art. 3 ernanntes Mitglied der Anhaltischen Wittwenkasse nicht angehören, so hat dasselbe die Wahl, ob es der Allgemeinen Preufsischen Wittwenverpflegungs-Anstalt oder der Allgemeinen Anhaltischen Wittwenkasse beitreten will.

Art. 9. Scheidet während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages

ein gemäfs des Art. 3 ernanntes Mitglied des Oberlandesgerichts durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienste, so wird die Zeit vor der Anstellung bei dem Oberlandesgerichte als Dienstzeit nach Preufsischen oder Anhaltischen Normen in Anrechnung gebracht, je nachdem die einen oder die anderen dem Beamten günstiger sind.

Art. 10. Die Beträge, welche die Königlich Preufsische Staatskasse den nach Art. 3 ernannten Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder deren Angehörigen an Besoldung, Pension oder Gnadenbezügen zu zahlen hat, werden am Jahresschlufs von der Herzoglich Anhaltischen Staatskasse erstattet. Die Zahlung der Pensionen kann mit Zustimmung der Pensionäre auch unmittelbar auf die letztgedachte Kasse übernommen werden.

Art. 11. Alle persönlichen Ausgaben, ausschliefslich der Besoldungen der Präsidenten und Mitglieder, und alle sächlichen Ausgaben des Oberlandesgerichts mit Ausschlufs der Kosten für Neubauten und Hauptreparaturen werden beim Abschlufs jeder Jahresrechnung nach Verhältnifs der Anhaltischen und nicht Anhaltischen Bevölkerung des Oberlandesgerichtsbezirks vertheilt, und der auf Anhalt fallende Theil von der Herzoglich Anhaltischen Staatskasse erstattet.

Art. 12. Die Berechnung der Gerichtskosten in den aus Anhalt erwachsenden Sachen erfolgt, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Anhaltischen Landesgesetzen. Die Einziehung der Gerichtskosten einschliefslich der Stempelgebühren und Geldstrafen, sowie die Wiedereinziehung der von den Parteien zu erstattenden Auslagen wird durch die Herzoglich Anhaltischen Landesbehörden für Rechnung der Anhaltischen Staatskasse bewirkt.

Art. 13. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in den vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages bei den Herzoglich Anhaltischen Gerichtsbehörden anhängig gewordenen Sachen und das Verfahren, in welchem dieselben zur Erledigung zu bringen sind, wird nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Herzogthums Anhalt geregelt.

Art. 14. In Anhalt werden die in Preufsen geltenden Vorschriften über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst eingeführt werden. Wenn dies geschehen, wird Preufsen den Anhaltischen Staatsangehörigen die Ablegung der Prüfungen und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei den Preufsischen Behörden gestatten. Auch wird alsdann der bei den Herzoglich Anhaltischen Behörden oder bei Anhaltischen Rechtsanwälten abgeleistete Vorbereitungsdienst wie ein in Preufsen geleisteter Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Auf Anhaltische Staatsangehörige, welche sich beim Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen bereits im Vorbereitungsdienst befinden, werden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits im Anhaltischen Vorbereitungsdienst befindlichen Auskultatoren soll gestattet werden, die zweite Prüfung bereits nach Ablauf eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes abzulegen.

Art. 15. Dem Königlich Preufsischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte kann die im § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes geordnete Zuständigkeit für das Gebiet des Herzogthums Anhalt übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Herzogthums Anhalt.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf zwölf Jahre festgesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn kein Theil vor Beginn des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch gemacht hat.

Art. 17. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 9. Oktober 1878.

Schlufsprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Herzogthum Anhalt und den angrenzenden Königlich Preufsischen Gebietstheilen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäfsige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Art. 3 des Vertrages. Es wird beiderseits anerkannt, dafs der Regel nach dem Vorschlage die Ernennung zu folgen haben werde, dafs jedoch, falls Preufsischer Seits wider Erwarten besondere Bedenken gegen eine in Vorschlag gebrachte Person obwalten sollten, durch das Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt zustehende Vorschlagsrecht die Nothwendigkeit einer weiteren Verständigung nicht ausgeschlossen sei.

II. Zu Art. 4 des Vertrages. Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit im Wege der Anhaltischen Landesgesetzgebung erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1. die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind,
2. die Entscheidung auf Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit,
3. die Entscheidung in Disziplinarsachen gegen richterliche Beamte, gegen Beamte der Staatsanwaltschaft und gegen Notare.

Sollte ein Preufsischer Gerichtshof zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Disziplinarsachen bestellt werden, so wird Preufsen darein willigen, dafs diesem Gerichtshofe auch Anhaltischer Seits die Entscheidung letzter Instanz übertragen werde.

Eine Mitwirkung des Oberlandesgerichts bei den Geschäften der eigentlichen Justizverwaltung wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, von Anhalt nicht in Anspruch genommen werden.

Uebrigens herrscht Einverständnifs darüber, dafs unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrages auch landesherrliche Verordnungen einbegriffen seien.

III. Zu Art. 5 des Vertrages. Man ist darüber einverstanden, dafs die dienstliche Aufsicht über die Herzoglich Anhaltischen Justizbehörden und Beamten nach den in Anhalt geltenden Bestimmungen ausgeübt wird.

Gelangt im Aufsichtswege eine aus Anhalt erwachsende Sache durch Beschwerde gegen das Oberlandesgericht zur Entscheidung des Königlich Preufsischen Justizministers, so wird vor Abgabe der letzteren dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium Gelegenheit zur Aeufserung gegeben werden.

Auf Wunsch von Anhalt werden demselben die allgemeinen Bestimmungen, welche in Preufsen zur Regelung der Justizaufsicht und Verwaltung ergehen werden, mitgetheilt werden. Auch wird das Königlich Preufsische Justizministerium die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäfsberichte, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium mittheilen.

IV. Zu Art. 6 des Vertrages. Die von dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium erforderten Gutachten werden nicht von dem Plenum, sondern von demjenigen Senate des Oberlandesgerichts erstattet werden, welcher für die Entscheidung in den aus Anhalt erwachsenden Sachen bestimmt wird.

V. Zu Art. 7 des Vertrages. Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt wird das Recht vorbehalten, den auf seinen Vorschlag ernannten Mitgliedern des Oberlandesgerichts eine besondere Bestallungsurkunde zu ertheilen.

Einverständnifs herrscht darüber, dafs die Aufnahme in den Preufsischen Staatsdienst auch den Angehörigen der aufgenommenen Beamten die damit verbundenen Ansprüche an die Preufsische Staatskasse gewährt.

VI. Zu Art. 8 des Vertrages. Anhalt wünscht, dafs die gesetzlichen Wittwenkassenbeiträge von den in den Preufsischen Staatsdienst eingetretenen Mitgliedern durch Kürzung an der Besoldung oder Pension entrichtet werden, wozu Preufsen seine Mitwirkung zusagt.

VII. Zu Art. 10 des Vertrages. Anhalt wird den gemäfs Artikel 3 aus dem Anhaltischen in den Preufsischen Staatsdienst übergetretenen Beamten im Falle ihrer Pensionirung und gleicherweise auch den Angehörigen derselben diejenigen Beträge gewähren, um welche sich die Pensionen und Gnadenbezüge, nach Anhaltischen Normen berechnet, höher belaufen, als nach den Preufsischen.

VIII. Zu Art. 11 des Vertrages. Man ist darüber einverstanden, dafs Anhalt zu den sächlichen Kosten der ersten Einrichtung des Oberlandesgerichts Nichts beizutragen habe. Andererseits herrscht auch darüber Einverständnifs, dafs Anhalt durch die Theilnahme an der Bestreitung der sächlichen Ausgaben kein Miteigenthumsrecht an dem zum Dienstgebrauch des Oberlandesgerichts bestimmten Inventarium erwirbt. Das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium wird der Bibliothek des Oberlandesgerichts mindestens ein vollständiges Exemplar der Anhaltischen Landes-Gesetz-Sammlungen überweisen, auch die später erscheinenden Stücke der Gesetz- und Verordnungsblätter in mehreren Exemplaren zufertigen.

Für die Vertheilung der in Artikel 11 gedachten Ausgaben ist die letzte dem Rechnungsjahr vorausgegangene Volkszählung im Deutschen Reiche mafsgebend.

IX. Zu Art. 16 des Vertrages. Im Falle der Endigung des Vertrages bleiben die Besoldungen, welche an die alsdann im Dienst befindlichen, nach Artikel 3 ernannten Mitglieder des Oberlandesgerichts zu zahlen sind, ingleichen die demnächst an diese Mitglieder oder deren Angehörige von Preufsen nach Preufsischen Normen zu gewährenden Pensionen oder Gnadenbezüge der Königlich Preufsischen Staatskasse ohne Rückgriff an die Herzoglich Anhaltische Staatskasse zur Last, dagegen bleibt die letztere zur Erstattung oder Uebernahme aller derjenigen Pensionen und Gnadenbezüge verpflichtet, welche an die zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen, in der gedachten Art ernannt gewesenen Mitglieder oder deren Angehörige zu zahlen sind.

X. Die Bestimmungen dieses Schlufsprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Herzogthum Anhalt und den angrenzenden Königlich Preufsischen Gebietstheilen selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 9. Oktober 1878.

---

4. Vertrag zwischen Preufsen und Lippe,

betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe und den Anschlufs Lippischer Gebietstheile an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt. Vom 4. Januar 1879.

Art. 1. Das Königlich Preufsische Oberlandesgericht zu Celle wird zum Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe bestellt.

Art. 2. Soweit die Wirksamkeit des Oberlandesgerichts für Lippe in Betracht kommt, führt dasselbe die Bezeichnung als:

Königlich Preufsisches Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe.

Die Entscheidungen in den aus Lippe erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

Gemäfs dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preufsen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe geschlossenen Staatsvertrage vom . . . . .

Art. 3. Dem Oberlandesgerichte kann für das Gebiet des Fürstenthums Lippe neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Mafsgabe der §§ 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Lippe.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in den vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Fürstlich Lippischen Gerichten oder auf Grund des Staatsvertrages vom 1. Juli 1857 bei dem Königlich Preufsischen Appellationsgerichte zu Celle anhängig gewordenen Sachen und das Verfahren, in welchem dieselben zur Erledigung zu bringen sind, wird in gleicher Weise durch die Lippische Landesgesetzgebung geregelt.

Art. 4. Unbeschadet der der Fürstlichen Staatsregierung als Landesjustizverwaltung zustehenden Aufsichtsbefugnisse wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in den an das letztere gelangenden Sachen das Aufsichtsrecht über das Fürstliche Landgericht und in höherer Instanz über die Fürstlichen Amtsgerichte und dem Oberstaatsanwalt die Aufsicht über die Fürstlich Lippische Staatsanwaltschaft übertragen. Hinsichtlich des Oberstaatsanwalts steht das Recht der Aufsicht und Leitung in Lippischen Sachen der Fürstlich Lippischen Staatsregierung zu. Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht wird ausschliefslich von Preufsen geübt.

Art. 5. Die Gebühren, Auslagen und Stempel in den an das Oberlandesgericht erwachsenden Sachen werden, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Lippischen Landesgesetzen berechnet, jedoch für Rechnung der Preufsischen Staatskasse eingezogen. Zum Zwecke der Einziehung haben die Fürstlich Lippischen Landesbehörden den Königlich Preufsischen Behörden dieselbe Rechtshilfe zu gewähren, wie den Behörden des eigenen Staates.

Art. 6. Lippe hat an Preufsen als jährlichen Beitrag zu den Kosten des Oberlandesgerichts die Summe von 4500 Mark zu entrichten.

Art. 7. Auf das Amt Lipperode und das Stift Cappel finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung.

Art. 8. Die im Art. 7 bezeichneten Gebietstheile werden in Betreff der Ausübung der gesammten streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit dem Bezirke des Königlich Preufsischen Amtsgerichts zu Lippstadt angeschlossen und treten unter die durch diesen Anschlufs bedingte Zuständigkeit der Königlich Preufsischen Gerichte und Justizbehörden.

Von der Zuständigkeit der Preufsischen Gerichte bleibt die Verwaltung des Depositalwesens ausgeschlossen.

Art. 9. Soweit die Königlich Preufsischen Gerichte für die angeschlossenen Gebietstheile in Wirksamkeit treten, haben sich dieselben einer dem Art. 2 entsprechenden Bezeichnung und Entscheidungsformel zu bedienen.

Art. 10. Der für die Preufsischen Theile des Amtsgerichtsbezirks als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen bestellte Staatsverwaltungsbeamte (§ 40 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) gilt zugleich als Beauftragter der Fürstlich Lippischen Regierung.

Art. 11. Die sämmtlichen zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Prozefsordnungen für Preufsen erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen, ingleichen das Preufsische Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Preufsischen Gebührengesetzgebung sollen in dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel zu der gleichen Zeit wie in Preufsen selbst in Geltung treten. Sie werden zu diesem Behufe Seitens der Fürstlich Lippischen Staatsregierung in der nach der dortigen Gesetzgebung erforderlichen Form verkündet werden.

Art. 12. Sollte es sich nach Abschlufs des gegenwärtigen Vertrages zur weiteren Durchführung der begründeten Gerichtsgemeinschaft als wünschenswerth herausstellen, dafs noch andere Preufsische Gesetze oder Verordnungen als die im Art. 11 bezeichneten in dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel zur Einführung gelangen, so kann diese Einführung mittels einer in der landesgesetzlich erforderlichen Form zu verkündenden übereinstimmenden Erklärung der beiderseitigen Staatsregierungen erfolgen, in welcher zugleich der Tag, an welchem das Gesetz oder die Verordnung verbindliche Kraft erlangen soll, zu bezeichnen ist.

Art. 13. Soweit nicht die Reichsgesetzgebung oder der Art. 11 dieses Vertrages Anwendung findet, werden die Gebühren, Auslagen und Stempel in den aus dem Amt Lipperode und Stift Cappel erwachsenden Sachen bis auf Weiteres nach den Lippischen Landesgesetzen berechnet. Die Einziehung der Gebühren u. s. w. sowie der Geldstrafen erfolgt nach den Preufsischen Normen und für Rechnung der Preufsischen Staatskasse.

Art. 14. In den aus dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel erwachsenden Strafsachen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe das Begnadigungsrecht vorbehalten.

Art. 15. Dem Königlich Preufsischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte kann die im § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes geordnete Zuständigkeit für das Gebiet des Fürstenthums Lippe übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Lippe.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Die Dauer desselben wird auf zwölf Jahre festgesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn kein Theil vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch macht.

Art. 17. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Schlufsprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Lippe und den angrenzenden Königlich Preufsischen Gebietstheilen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäfsige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Art. 3. Preufsen erklärt sich damit einverstanden, dafs dem Oberlandesgerichte durch die Lippische Landesgesetzgebung die Entscheidung zweiter Instanz in dem auf Entfernung eines Beamten aus dem Amte gerichteten, in erster Instanz vor dem Landgerichte verhandelten Verfahren (§ 58 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859) übertragen werde. Die Entscheidung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts.

Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit ferner erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1. die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind;
2. die Entscheidung auf Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
3. die Entscheidung in Disziplinarsachen gegen richterliche Beamte. Sollte ein Preufsischer Gerichtshof zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in diesen Sachen bestellt werden, so wird Preufsen darein willigen, dafs dem Gerichtshofe auch Lippischer Seits für das Gebiet des Fürstenthums Lippe die Entscheidung letzter Instanz übertragen werde.

Uebrigens herrscht Einverständnifs darüber, dafs unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrages auch landesherrliche Verordnungen einbegriffen seien.

II. Zu Art. 4. Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist der unmittelbare Verkehr der Fürstlich Lippischen Staatsregierung mit dem Oberlandesgerichte nicht ausgeschlossen; die Formen dieses Verkehrs werden auf Wunsch von Lippe reglementarisch geregelt.

Gelangt im Aufsichtswege eine aus dem Fürstenthum Lippe erwachsende Sache durch eine gegen das Oberlandesgericht gerichtete Beschwerde zur Entscheidung des Königlich Preufsischen Justizministers, so wird vor Abgabe der Entscheidung dem Fürstlich Lippischen Kabinetsministerium Gelegenheit zur Aeufserung gegeben werden.

Das Königlich Preufsische Justizministerium wird die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäftsberichte, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Fürstlich Lippischen Kabinetsministerium mittheilen.

III. Zu Art. 6. Die Fürstlich Lippische Staatsregierung wünscht, dafs

ihr für den Fall des später hervortretenden Bedürfnisses ein Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Richterstelle bei dem Oberlandesgericht eingeräumt werde. Die Königlich Preufsische Staatsregierung erklärt sich zu einer dahin gehenden Vereinbarung auf denselben Grundlagen bereit, auf denen in neueren Staatsverträgen anderen Staaten ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Richterstellen bei Preufsischen Gerichten eingeräumt worden ist.

IV. Zu Art. 11. Das Königlich Preufsische Justizministerium wird dem Fürstlich Lippischen Kabinetsministerium die unter diesem Artikel zu begreifenden Gesetze, Verordnungen etc. mittheilen und das Fürstliche Kabinetsministerium die Bekanntmachung derselben vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages herbeiführen.

V. Zu Art. 12. Preufsen wünscht, dafs die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nebst den auf das Vormundschaftswesen bezüglichen Bestimmungen der Gebührengesetzgebung möglichst bald in dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel zur Einführung gebracht werde, womit die Fürstliche Staatsregierung sich einverstanden erklärt.

VI. Die Bestimmungen dieses Schlufsprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Lippe und den angrenzenden Königlich Preufsischen Gebietstheilen selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 4. Januar 1879.

---

5. Vertrag zwischen den Thüringischen Staaten

wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts zu Jena. Vom 19. Februar 1877.

§ 1. Für das Grofsherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, das Fürstenthum Schwarburg-Rudolstadt, das Fürstenthum Reufs älterer Linie und das Fürstenthum Reufs jüngerer Linie wird ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht (vergl. §§ 12 und 119 etc. des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich) errichtet.

§ 2. Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in der Stadt Jena.

§ 3. Die Grofsherzoglich Sächsische Staatsregierung errichtet auf ihre eigenen Kosten und nach einem von den übrigen vertragschliefsenden Regierungen gebildeten Bauplane und Kostenanschlage für die Zwecke des Oberlandesgerichts und der bei demselben bestehenden Staatsanwaltschaft ein Gebäude in der Stadt Jena, welches die erforderlichen Geschäftsräume etc. für diese Behörden und aufserdem eine Wohnung für einen Hausmeister enthalten wird. Das Gebäude verbleibt Eigenthum des Grofsherzoglich Sächsischen Staatsfiskus und wird von diesem dem Oberlandesgericht auf die Dauer seines Bestehens miethweise zur Benutzung als Dienstgebäude überlassen. Der jährliche Miethszins wird auf fünf und ein halb vom Hundert der der Grofsherzoglich Sächsischen Staatskasse erwachsenen Baukosten, einschliefslich der Kosten des Areals, festgesetzt, von der Gesammtheit der vertragschliefsenden Regierungen getragen und aus der Kasse des Oberlandesgerichts (vergl. § 22) in Vierteljahrsraten postnumerando an die Grofsherzoglich Sächsische Hauptstaatskasse in Weimar portofrei abgewährt.

Die Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr erfolgt durch die Grofsherzoglich Sächsische Staatsregierung auf deren alleinige Kosten. Die aus dem Versicherungsvertrage sich ergebenden Ansprüche stehen dieser Regierung ausschliefslich zu.

Für die Rechte und Pflichten des Vermiethers und der Miether, beziehungsweise des Inhabers einer Dienstwohnung in Betreff der baulichen Unterhaltung etc. sind die Vorschriften über die Unterhaltung der Grofsherzoglichen Gebäude vom $\frac{\text{25. September 1858}}{\text{24. Juni 1875}}$ mafsgebend.

§ 4. Sollte während der Dauer des Vertragsverhältnisses das Gebäude des Oberlandesgerichts durch Feuersbrunst oder sonstige Ereignisse ganz oder theilweise zerstört werden, so entscheidet über die eingetretenen Rechtsverhältnisse, sofern keine anderweite Vereinbarung unter den vertragschliefsenden Regierungen zu Stande kommt, ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dafs die Grofsherzoglich Sächsische Staatsregierung zwei, die übrigen betheiligten Regierungen gleichfalls zwei Schiedsrichter ernennen und die ernannten Schiedsrichter sich über die Wahl eines fünften Schiedsrichters einigen. Für das schiedsrichterliche Verfahren kommen die Bestimmungen des zehnten Buchs der Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich in Anwendung.

Im allseitigen Einverständnisse der betheiligten Regierungen kann der Schiedsspruch dem Reichsgerichte, die hierzu erforderliche Genehmigung vorausgesetzt, übertragen werden.

§ 5. Das Mobiliar-Inventar des Gesammt-Oberappellationsgerichts in Jena, einschliefslich der Bibliothek, wird dem Oberlandesgerichte zur Benutzung überwiesen.

Das weitere erforderliche Mobiliar-Inventar wird auf Rechnung der Kasse des Oberlandesgerichts beschafft.

Dieses gesammte Mobiliar-Inventar wird gemeinschaftliches Eigenthum sämmtlicher vertragschliefsender Staaten. Die Kosten der Versicherung desselben gegen Feuersgefahr werden aus der Kasse des Oberlandesgerichts bestritten. Die ideellen Antheile der einzelnen betheiligten Staaten an dem Mobiliar-Inventar werden im Falle einer Auflösung des Vertrages nach dem Verhältnisse der zu der Kasse des Gerichts zuletzt gezahlten Beitragsquoten bemessen.

§ 6. Das Oberlandesgericht wird besetzt mit
einem Präsidenten, der zugleich als Präsident eines Senats fungirt,
zwei Senatspräsidenten,
vierzehn Räthen.

Daneben bleibt vorbehalten, einige öffentliche ordentliche Lehrer des Rechts an der Universität Jena, jedoch nicht mehr als drei, unter Belassung ihres Lehramts zu Räthen des Oberlandesgerichts zu ernennen.

§ 7. Es werden drei Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte angestellt.

§ 8. Das sonstige Personal des Oberlandesgerichts besteht aus
einem Kassirer und Rechnungsführer, zugleich für die Botenmeistereigeschäfte,
zwei Registraturbeamten für die Registratur- und Archivgeschäfte,
drei Kanzlisten,
drei Dienern, von denen einer als Hausmeister fungiren wird.

§ 9. Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte wird von zwei Staatsanwälten ausgeübt, von denen dem ersten — mit dem Dienst-

prädikat Oberstaatsanwalt — nach Maſsgabe des § 148 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Recht der Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft in den zum Bezirk des Oberlandesgerichts vereinigten Staaten zusteht.

Der zweite Staatsanwalt ist der Amtsgehülfe des Oberstaatsanwalts und hat den Letzteren in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§ 10. Zur Besorgung der Registratur-, Archiv-, Kanzlei- und Dienergeschäfte bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts werden

zwei Registratur- bezüglich Kanzleibeamte und ein Diener

angestellt.

§ 11. Die vertragschlieſsenden Regierungen einigen sich über den Einnahme- und Ausgabe-Etat bei dem Oberlandesgerichte. Dieser Etat ist so lange maſsgebend, als nicht ein anderer vereinbart ist.

§ 12. Die Besetzung der Stellen des Präsidenten, der Senatspräsidenten und sämmtlicher Räthe, ingleichen des Oberstaatsanwalts und Staatsanwalts erfolgt durch die Gesammtheit der vertragschlieſsenden Regierungen. Können sich letztere im einzelnen Besetzungsfalle über die anzustellende Person nicht verständigen, so werden die zu der betreffenden Stelle von dem Oberlandesgerichte oder von der einen oder anderen der betheiligten Regierungen in Vorschlag gebrachten Personen zur Wahl verstellt, wobei das in § 21 festgesetzte Stimmenverhältniſs maſsgebend ist. Ergiebt sich bei der Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so sind diejenigen beiden Kandidaten, auf welche sich die meisten Stimmen vereinigt haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Die Bestallungsdekrete werden von jeder einzelnen Regierung mit Bezugnahme auf die Beschluſsfassung der Gesammtheit der betheiligten Regierungen stempel- und sportelfrei ausgefertigt.

Durch die Behändigung auch nur eines Bestallungsdekrets wird der Dienstverband begründet.

§ 13. Bei der Besetzung der Stellen wird die rechtswissenschaftliche Bildung und praktische Erfahrung, sowie die sonstige dienstliche Befähigung, Tüchtigkeit und Würdigkeit für die Auswahl der Anzustellenden in erster Linie maſsgebend sein und, soweit es unbeschadet dieses obersten Grundsatzes thunlich, auf Verwendung geeigneter Kräfte aus jedem der vertragschlieſsenden Staaten nach ungefährem Verhältniſs der Gröſse der Bevölkerung Rücksicht genommen werden.

§ 14. Im Falle der Erledigung einer Rathsstelle hat das Oberlandesgericht wegen deren Wiederbesetzung gutachtliche Vorschläge zu machen.

§ 15. Sämmtliche Räthe des Oberlandesgerichts haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kollegiums gleichen Rang.

§ 16. Die Besetzung der Stellen der Gerichtsschreiber und des Kassirers (Rechnungsführers) geschieht unter entsprechender Anwendung der in §§ 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen durch die Gesammtheit der vertragschlieſsenden Regierungen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wird in Erledigungsfällen gutachtliche Vorschläge wegen der Wiederbesetzung machen.

§ 17. Die sonstigen Beamtenstellen bei dem Oberlandesgerichte werden durch den Präsidenten dieses Gerichts, die Unterbeamtenstellen bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts durch den Oberstaatsanwalt unter entsprechender Berücksichtigung der in § 13 aufgestellten Grundsätze kraft im Allgemeinen ertheilten Auftrags im Namen der betheiligten Staatsregierungen besetzt.

Von jeder Erledigung einer solchen Stelle, sowie von jeder Wiederbesetzung ist den betheiligten Regierungen alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 18. Sämmtliche bei dem Oberlandesgerichte angestellte Beamte werden durch ihre Anstellung Staatsangehörige sämmtlicher zu dem Oberlandesgerichte vereinigten Staaten (vergl. § 9 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870). Sie sind den Gesetzen des Grofsherzogthums Sachsen unterworfen.

Für die auf dem Dienstverbande beruhenden Rechtsverhältnisse dieser Beamten insbesondere ist, insoweit nicht etwas Anderes durch die Gesetzgebung des Deutschen Reichs geordnet wird, die im Grofsherzogthume Sachsen gegenwärtig geltende Gesetzgebung über den Civilstaatsdienst, sowie jede solche Abänderung derselben, welche die Zustimmung der betheiligten Staatsregierungen erhält, mafsgebend. Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Grofsherzogthum Sachsen gegen Grofsherzogliche Civilstaatsdiener und diesen gegen das Grofsherzogthum gewährt, stehen der Gesammtheit der bei dem Oberlandesgerichte betheiligten Staaten gegen die Beamten des Oberlandesgerichts und umgekehrt diesen gegen jene zu. Demzufolge erfolgt die Stellung zur Disposition, die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung aus dem Dienste etc. nach Mafsgabe der für die Civilstaatsdiener des Grofsherzogthums Sachsen bestehenden gesetzlichen Normen durch die Gesammtheit der betheiligten Regierungen (vergl. § 21).

Auch haben die Hinterbliebenen dieser Beamten Ansprüche auf das sogenannte Gnadenquartal und auf Wittwen- bezüglich Waisenpensionen gegen die Gesammtheit der bei dem Oberlandesgerichte betheiligten Staaten nach Mafsgabe der im Grofsherzogthume Sachsen über die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener gegenwärtig geltenden Gesetzgebung.

Alle auf Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Dienstentlassung u. s. w. der Beamten des Oberlandesgerichts, bezüglich auf Pensionirung ihrer Hinterbliebenen bezüglichen Dekrete und Reskripte werden von jeder einzelnen Regierung mit Bezugnahme auf die Beschlufsfassung der Gesammtheit der betheiligten Regierungen stempel- und sportelfrei ausgefertigt.

Durch die Behändigung bezüglich Eröffnung auch nur eines Dekrets oder Reskripts wird die Wirksamkeit der darin enthaltenden Verfügung begründet.

§ 19. Keine der vertragschliefsenden Regierungen wird ohne vorgängige Zustimmung der übrigen einem Mitgliede oder anderen Beamten des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts und der damit verbundenen Staatsanwaltschaft Titel, Ehrenzeichen, besondere Gehalte, Geschenke, Remunerationen oder Nebenämter verleihen.

§ 20. Das Aufsichtsrecht über das Oberlandesgericht wird von der Gesammtheit der vertragschliefsenden Regierungen ausgeübt. Der dadurch bedingte Geschäftsverkehr zwischen den betheiligten Regierungen und dem Oberlandesgerichte wird durch die Grofsherzoglich Sächsische Regierung vermittelt. Alle darauf bezüglichen Schriftstücke sind den übrigen betheiligten Regierungen in Abschrift mitzutheilen. Keinen Aufschub leidende provisorische Mafsregeln, sowie Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, z. B. Verwilligung von kürzerem Urlaub, Ertheilung dienstlicher Heirathserlaubnifs u. s. w., kann, falls dabei keine besonderen Bedenken obwalten, die geschäftsführende Regierung selbständig treffen. Dasselbe gilt bezüglich der bei dem Oberlandesgerichte bestehenden Staatsanwaltschaft, unbeschadet

der aus § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergebenden Befugnifs der Landesjustizverwaltung jedes einzelnen Staates, in den aus dem betreffenden Staate erwachsenden Sachen der Staatsanwaltschaft dienstliche Anweisung zu ertheilen.

Je nach Bedürfnifs treten von Zeit zu Zeit Kommissarien der betheiligten Regierungen zusammen, um über Inspektionssachen und sonstige, das Oberlandesgericht betreffende Angelegenheiten zu berathen und Beschlufs zu fassen. Die Einladung zu einer solchen Konferenz erfolgt durch die geschäftsführende Regierung und hat zu erfolgen, wenn auch nur eine der betheiligten Regierungen solches beantragt.

§ 21. In allen das Oberlandesgericht und dessen Personal betreffenden Angelegenheiten, in welchen eine Meinungsverschiedenheit unter den betheiligten Regierungen hervortritt, welche nicht in anderer Weise gehoben werden kann, findet Abstimmung statt, wobei das Grofsherzogthum Sachsen drei Stimmen, die drei Herzogthümer Sachsen je zwei Stimmen und die betheiligten Fürstenthümer je eine Stimme führen. Das Ergebnifs der Abstimmung, bei welcher absolute Stimmenmehrheit entscheidet, gilt als Beschlufs der Gesammtheit der betheiligten Regierungen.

§ 22. Zur Zahlung der Besoldungen, Wartegelder und Ruhegehalte der Beamten des Oberlandesgerichts und der bei letzteren bestehenden Staatsanwaltschaft, sowie des Gnadenquartals und der Pensionen der Wittwen und Waisen dieser Beamten, desgleichen zur Bestreitung der sonstigen Aufwände wird eine Kasse bei dem Oberlandesgerichte gebildet. Ein bestimmter, angemessener Theil der Kassemittel wird dem Oberstaatsanwalt behufs der Bestreitung seiner Büreaubedürfnisse zur Dispositon gestellt.

Die für die Kasse erforderlichen Summen werden von den vertragschliefsenden Staaten nach demselben Verhältnisse aufgebracht, in welchem die Bevölkerung der einzelnen Staaten zu der Bevölkerung des gesammten Oberlandesgerichtsbezirks steht. Bei Feststellung dieses Verhältnisses bildet das Ergebnifs der am 1. Dezember 1875 stattgefundenen Volkszählung die Grundlage. So oft später eine neue Volkszählung im Deutschen Reiche stattgefunden haben wird, sind die Beitragsquoten nach Mafsgabe des Ergebnisses derselben aufs Neue für die auf das Jahr, in welchem die Zählung stattgefunden hat, folgenden Kalenderjahre festzustellen, sofern dies auch nur von einer der betheiligten Regierungen beantragt wird.

Die Beiträge sind in vierteljährigen Vorauszahlungen zu leisten.

§ 23. Die jährliche Prüfung und Justifizirung der Kassenrechnungen, die Anordnung von Revisionen und Kassestürzen ist Obliegenheit der geschäftsführenden Grofsherzoglich Sächsischen Staatsregierung, welche über die Ergebnisse den übrigen betheiligten Regierungen Mittheilung machen wird. Jede Regierung kann Einsichtnahme in die geführten Rechnungen beanspruchen.

§ 24. Nach demselben Verhältnisse, nach welchem die Aufwände für das Oberlandesgericht von den betheiligten Regierungen zu bestreiten sind (vergl. § 22), werden von denselben etwaige durch Verschulden des Oberlandesgerichts oder einzelner bei demselben angestellter Beamten verursachte Schäden, soweit eine rechtliche Nothwendigkeit dazu vorliegt, ersetzt, nicht minder etwaige durch den Regrefs gegen den Urheber eines Schadens beigebrachte Ersatzsummen unter sie vertheilt.

§ 25. Soweit nicht die Reichs- oder Landesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt, gehen die Zuständigkeiten der Appellationsgerichte in Eisenach,

Hildburghausen und Altenburg auf das gemeinschaftliche Oberlandesgericht über.

Durch die Landesgesetzgebung kann dem Oberlandesgerichte die Entscheidung über solche Rechtsmittel übertragen werden, auf welche nach Mafsgabe der Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen die Vorschriften der letzteren keine Anwendung finden. (Vergl. § 18 des Einführungsgesetzes zur Civilprozefsordnung, § 8 des Einführungsgesetzes zur Strafprozefsordnung, § 8 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung.)

Andere Zuständigkeiten können dem Oberlandesgerichte von einer einzelnen Regierung nicht ohne die Zustimmung der übrigen betheiligten Regierungen zugewiesen werden.

§ 26. Insoweit nicht die Sporteln, bezüglich Stempelgebühren des Oberlandesgerichts durch Reichsgesetz bestimmt werden, sind dieselben, sowie die von dem Oberlandesgericht erkannten Geldstrafen nach den geltenden Bestimmungen desjenigen Staates zu liquidiren, aus dem die betreffende Sache an das Oberlandesgericht erwachsen ist. Die Erhebung derselben erfolgt durch den betreffenden Staat für seine eigene Rechnung.

§ 27. Das Oberlandesgericht verfügt und erkennt als: Das gemeinschaftliche Oberlandesgericht der Thüringischen Staaten.

§ 28. Die Formel des Verpflichtungseides für das bei dem Oberlandesgerichte angestellte Beamtenpersonal ist auf die Landesfürsten sämmtlicher vertragschliefsenden Staaten zu richten.

§ 29. Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 20 des Einführungsgesetzes zu demselben wird die Geschäftsordnung des Oberlandesgerichts von diesem selbst berathen und entworfen, von der Gesammtheit der vertragschliefsenden Regierungen aber nach gemeinsamer Prüfung festgestellt.

§ 30. Gegenwärtiger Vertrag kann vor Ablauf von fünfundzwanzig Jahren, von dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes an gerechnet, von keinem der vertragschliefsenden Theile gekündigt werden.

Nach Ablauf dieser fünfundzwanzig Jahre steht jedem der vertragschliefsenden Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, dafs mit Ablauf der nächsten zwei Kalenderjahre nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Kündigung von einer oder anderer Seite erfolgt, der Vertrag für alle Theile aufser Kraft tritt, unbeschadet der begründeten Rechte der aktiven sowie der auf Wartegeld oder in den Ruhestand gesetzten Beamten des Gerichts und deren Hinterbliebenen, ingleichen etwaiger Ansprüche auf Grund des § 24 des Vertrages, welche auch ferner nach Mafsgabe des gegenwärtigen Vertrages von den vertragschliefsenden Regierungen vertreten werden.

§ 31. Die erstmalige Anstellung des Personals des Oberlandesgerichts bei dessen Errichtung bleibt besonderer Vereinbarung der vertragschliefsenden Regierungen vorbehalten.

§ 32. Dem Fürstenthum Schwarzburg - Sondershausen wird der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage bis zum 31. Dezember 1877 vorbehalten.

Im Falle dieses Beitritts wird die Zahl der Räthe bei dem Oberlandesgerichte (vergl. § 6 Abs. 1) um einen vermehrt.

§ 33. Gegenwärtiger Vertrag soll sämmtlichen vertragschliefsenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden thunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen Jena, den 19. Februar 1877.

Schlufsprotokoll.

Jena, am 19. Februar 1877.

Bei Abschliefsung des Vertrages über Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena haben die Bevollmächtigten der vertragschliefsenden Staaten zur Erläuterung des Vertrages noch über folgende Punkte sich geeinigt.

I. Zu § 3 des Vertrages. Der fünf und ein halb vom Hundert des Aufwandes betragende Miethszins ist in der Weise berechnet, dafs $4^1/_2$ Prozent zur Verzinsung des zu verwendenden Kapitals und 1 Prozent für die Unterhaltung und Abnutzung des Gebäudes, die Versicherung desselben gegen Feuersgefahr und für die Gefahr in Ansatz gebracht sind, dafs im Falle einer etwaigen Auflösung des Vertrages nach 25 Jahren das Gebäude für die Herstellungskosten nicht zu verwerthen sein wird.

II. Zu § 11. Der Ausgabe-Etat für das Oberlandesgericht wird dahin festgesetzt:

Kapitel I. Besoldungen.

a. Beim Oberlandesgericht.

1. Ein Präsident	9 000	Mark.
2. Zwei Senatspräsidenten à 7500 Mark	15 000	„
3. Vierzehn nicht akademische Räthe à 6000 Mark . .	84 000	„
Anmerkung: Im Falle des Beitritts des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu dem Vertrage: Fünfzehn Räthe à 6000 Mark = 90 000 Mark.		
4. Drei akademische Räthe à 2400 bis 3600 Mark, durchschnittlich 3000 Mark	9 000	„
5. Drei Gerichtsschreiber à 2400 bis 3600 Mark, durchschnittlich 3000 Mark	9 000	„
6. Ein Rechnungsführer und Kassirer	2 500	„
7. Fünf Registratur- und Kanzleibeamte à 1500 bis 2000 Mark, durchschnittlich 1750 Mark	8 750	„
8. Ein Oberdiener, zugleich Hausmeister (einschliefslich des Anschlags der Dienstwohnung)	1 500	„
9. Zwei Unterdiener à 1200 bis 1400 Mark, durchschnittlich 1300 Mark	2 600	„
b. Bei der Staatsanwaltschaft.		
1. Der erste Staatsanwalt	7 500	„
2. Der zweite Staatsanwalt	4 500	„
3. Zwei Registratur- und Kanzleibeamte à 1500 bis 2000 Mark, durchschnittlich 1750 Mark	3 500	„
4. Ein Diener	1 300	„
Kapitel II. Reservefonds für unvorhergesehene dienstliche Bedürfnisse	9 000	„
Kapitel III. Verwaltungsaufwand (einschliefslich für Lokalmiethe)	50 000	„
Summa	217 150	Mark.
eventuell	223 150	„

Sollten bei Errichtung des Oberlandesgerichts bei demselben Beamte angestellt werden, welche bis zum Eintritt in das neue Dienstverhältnifs eine höhere Besoldung bezogen haben, als der etatsmäfsige Gehalt der

neuen Stelle beträgt, so soll denselben die Differenz zwischen der früheren und der neuen Besoldung als pensionsfähige persönliche Zulage (Extrabesoldung) gewährt und diese Ausgabe aus dem Reservefonds für unvorhergesehene dienstliche Bedürfnisse (Kapitel II des Ausgabe - Etats) bestritten werden.

III. Zu § 18. Die vertragschliefsenden Regierungen sind darin einverstanden, dafs die nach § 18 des Vertrages den Beamten des Oberlandesgerichts eingeräumte Pensionsberechtigung für ihre Hinterbliebenen deren Verbleiben in einer Wittwensozietät, der sie vor ihrem Eintritt in das Oberlandesgericht angehört haben, nicht ausschliefsen solle.

IV. Zu § 25. Die Regierungen übernehmen die Verpflichtung, das Oberlandesgericht im Wege der Landesgesetzgebung von den Geschäften der Justizverwaltung, namentlich auch von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit thunlichst zu entlasten, und verpflichten sich ferner, umfänglichere Gutachten von dem Oberlandesgerichte nur im Einverständnifs (§ 21 des Vertrags) mit den übrigen Regierungen zu erfordern, und ebenso bei Aufträgen an dasselbe zu Zwecken der Gesetzgebung zu verfahren.

V. Die Regierungen werden über die Prüfungen der Rechtskandidaten ein gleichmäfsiges Verfahren durch Vereinbarung eines gemeinsamen Regulativs herbeiführen.

VI. Zu § 26. Sofern nicht durch Reichsgesetz eine Gebührenordnung für den Strafprozefs gegeben werden sollte, werden sich die vertragschliefsenden Regierungen über eine gemeinsame Gebührenordnung für den Strafprozefs vereinigen.

VII. Insoweit neben den zu erwartenden reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsanwälte eine Vereinbarung in Betreff der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgerichte erforderlich oder angezeigt sein wird, bleibt solche vorbehalten.

VIII. Zu § 29. Die vertragschliefsenden Regierungen werden dem Oberlandesgerichte den Bedarf an Gesetzsammlungen und Regierungsblättern auf Kosten der einzelnen Staaten zukommen lassen.

IX. Das Oberlandesgericht wird ein Siegel mit den Sächsischen, Schwarzburgischen und Reufsischen Wappenschildern führen.

X. Die Kommissare der sämmtlichen vertragschliefsenden Staaten erkennen es mit Rücksicht auf den in Angriff zu nehmenden Bau des Oberlandesgerichtsgebäudes als nothwendig an, dafs die Erklärungen über die Ratifikation des Vertrages spätestens bis zum 1. Juli 1877 abzugeben sind.

---

6. Vertrag zwischen Preufsen und den Thüringischen Staaten,

betreffend den Anschlufs Preufsischer Gebietstheile an den Bezirk des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena.
Vom 23. April 1878.

Art. 1. Die Königlich Preufsische Staatsregierung tritt für die landräthlichen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück dem anliegenden Vertrage d. d. Jena, den 19. Februar 1877 nebst Schlufsprotokoll von demselben Tage unter nachfolgenden näheren Bestimmungen bei.

Art. 2. Zu den §§ 6, 12, 13, 14 und 31 des Hauptvertrages. Die Zahl der Rathsstellen wird um zwei vermehrt.

Die Besetzung dieser beiden Stellen erfolgt bei der Errichtung des Gerichts und in allen künftigen Erledigungsfällen auf den Vorschlag von

Preufsen. Etwaige Bedenken gegen die Person des Vorgeschlagenen, welche der Königlich Preufsischen Regierung mitgetheilt werden, wird dieselbe thunlichst berücksichtigen.

Dagegen verzichtet Preufsen auf die in den §§ 12, 13 und 31 bestimmte Mitwirkung bei der Besetzung aller übrigen in den §§ 6 bis 10 aufgeführten Stellen.

Art. 3. Zu § 18 des Hauptvertrages. Die bei dem Oberlandesgericht angestellten Beamten werden zur Versteuerung ihres Diensteinkommens nach den Steuergesetzen des Grofsherzogthums Sachsen herangezogen. Die Steuern fliefsen in die bei dem Oberlandesgerichte bestehende gemeinschaftliche Kasse.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Versteuerung der aus der gemeinschaftlichen Kasse gezahlten Wartegelder, Ruhegehalte und Wittwen- und Waisenpensionen.

Art. 4. Zu § 21 des Hauptvertrages. Die Königlich Preufsische Staatsregierung führt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Artikels 2 von der Theilnahme an den Abstimmungen ausgeschlossen ist, zwei Stimmen.

Art. 5. Zu §§ 9 und 22 des Hauptvertrages. Was in dem Hauptvertrage von den vertragschliefsenden Staaten festgesetzt ist, gilt in Betreff des Königreichs Preufsen nur für die dem Bezirke des Oberlandesgerichts angehörigen Königlich Preufsischen Gebietstheile.

Art. 6. Zu § 25 des Hauptvertrages. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die angeschlossenen Preufsischen Gebietstheile, sowohl in eigentlichen Rechtsangelegenheiten wie in Disziplinarsachen, bestimmt sich lediglich nach der Reichsgesetzgebung und der Preufsischen Landesgesetzgebung.

Art. 7. Zu § 27 des Hauptvertrages. Das Oberlandesgericht verfügt und erkennt als: Das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht.

Art. 8. Zu § 28 des Hauptvertrages. Die Verpflichtung ist zugleich auf die Verfassungen der vertragschliefsenden Staaten zu richten.

Art. 9. Zu No. IX des Schlufsprotokolls vom 19. Februar 1877. Das Oberlandesgericht führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift: Gemeinschaftliches Thüringisches Oberlandesgericht.

Die vertragschliefsenden Regierungen behalten sich vor, die Hinzufügung eines geeigneten Wappens zu vereinbaren.

So geschehen Jena, am 23. April 1878.

---

7. Vertrag zwischen Preufsen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha,

betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen. Vom 17. Oktober 1878.

Art. 1. Für die Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die Königlich Preufsischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und das Herzogthum Coburg wird ein gemeinschaftliches Landgericht mit dem Sitze in der Stadt Meiningen errichtet.

Für das Herzogthum Coburg und einige angrenzende Sachsen-Meiningensche Amtsgerichtsbezirke wird bei dem Amtsgericht zu Coburg eine Strafkammer gebildet.

Art. 2. Das Landgericht wird mit einem Präsidenten, zwei Direktoren und zwölf Landrichtern besetzt.

Art. 3. Es werden bei dem Landgerichte drei Staatsanwälte bestellt, von denen der eine das Amt der Staatsanwaltschaft bei der Strafkammer zu Coburg ständig wahrnehmen wird.

Art. 4. Aufserdem werden dem Landgericht fünf Gerichtsschreiber und die erforderliche Anzahl von Unterbeamten, Schreibern und Hülfsbeamten zugewiesen.

Art. 5. Die Stelle des Präsidenten wird von Sachsen-Meiningen, von den Direktorstellen wird je eine von Preufsen und Sachsen-Coburg-Gotha besetzt. Von den Richterstellen hat Sachsen-Meiningen sieben, Preufsen drei, Sachsen-Coburg-Gotha zwei zu besetzen. Die Besetzung der Stelle des Ersten Staatsanwalts wechselt zwischen Sachsen-Meiningen und Preufsen, so dafs Sachsen-Meiningen die erste Ausübung des Besetzungsrechts zufällt. Die Besetzung der zweiten Staatsanwaltstelle steht Sachsen-Coburg-Gotha zu, die der dritten Preufsen und Sachsen-Meiningen abwechselnd, je nachdem zur Zeit der Besetzung die Stelle des Ersten Staatsanwalts von Sachsen-Meiningen oder Preufsen besetzt ist.

Von den Stellen der Gerichtsschreiber werden je zwei durch Sachsen-Meiningen und Preufsen, eine durch Sachsen-Coburg-Gotha besetzt.

Art. 6. Jede Staatsregierung wird die für eine Stelle in Aussicht genommene Person vor der Ernennung den beiden anderen Staatsregierungen namhaft machen. Bedenken, welche gegen den Gewählten erhoben werden möchten, werden vor Vollziehung der Ernennung erörtert und durch Vereinbarung erledigt werden.

Die Anstellungsurkunden für die richterlichen Beamten und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden von derjenigen Staatsregierung, welcher das Besetzungsrecht zusteht, im eigenen und zugleich im Namen der anderen Staatsregierungen vollzogen. Die Anstellungsurkunden für die Gerichtsschreiber werden durch die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsregierung als geschäftsführende Regierung ausgefertigt.

Art. 7. Das sonstige im Artikel 4 bezeichnete Personal wird von dem Präsidenten des Landgerichts im Auftrage aller betheiligten Staatsregierungen angestellt. Es ist hierbei auf Verwendung geeigneter Persönlichkeiten aus jedem der betheiligten Staaten nach dem ungefähren Verhältnifs der zu dem Landgerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungstheile Bedacht zu nehmen.

Art. 8. Die bei dem Landgericht angestellten Beamten sind den Gesetzen des Herzogthums Sachsen-Meiningen unterworfen. Für die auf dem Dienstverband beruhenden Rechtsverhältnisse derselben sind die für die entsprechenden Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Beamten geltenden Gesetze mafsgebend; jedoch finden etwaige später ergehende landesgesetzliche Bestimmungen auf jene Rechtsverhältnisse nur insoweit Anwendung, als sie die Zustimmung der beiden anderen Staatsregierungen erhalten. Der Verpflichtungseid ist den Diensteiden sämmtlicher vertragschliefsenden Staaten anzupassen.

Art. 9. Die bei dem Landgericht angestellten Beamten werden nach den Steuergesetzen des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu den Staatssteuern herangezogen. Die von ihren Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen erhobenen Steuerbeträge fliefsen in die gemeinschaftliche Kasse (vergl. Artikel 11 und 18).

Art. 10. Für die Landrichter wird ein gemeinsamer Besoldungsetat mit festen Gehaltsklassen gebildet.

Die erstmalige Vertheilung der einzelnen Stellen unter die besetzungsberechtigten Regierungen wird einer besonderen Verständigung vorbehalten. Bei späteren Erledigungsfällen rücken die Richter in der zuerst begründeten Reihenfolge und demnächst nach ihrem Dienstalter als Mitglieder des Landgerichts in die höheren Gehaltsklassen auf.

Es ist zulässig, dafs auch bereits anderweit angestellte Richter in den Landgerichtsetat eintreten. Ihr Einrücken erfolgt nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zu etatsmäfsigen Mitgliedern eines Landgerichts oder Amtsgerichts. Bei gleichem Zeitpunkt der Ernennung geht jedoch der bereits bei dem gemeinschaftlichen Landgericht angestellte Richter dem neu eintretenden vor, und in jedem Falle steht der Neueintretende hinter den Vordermännern desjenigen Mitglieds zurück, an dessen Stelle er selbst in das Gericht berufen wird.

Art. 11. Zur Bestreitung der gesammten persönlichen und sächlichen Aufwendungen wird bei dem Landgericht eine gemeinschaftliche Kasse errichtet.

Art. 12. Ohne Anspruch auf Entschädigung gewährt Sachsen-Meiningen die für das Landgericht und die Staatsanwaltschaft erforderlichen Geschäftsräume nebst dem zur ersten Einrichtung gehörigen Mobiliar-Inventarium.

In gleicher Weise werden in der jetzigen Gefangenanstalt (Frohnveste) zu Meiningen die für die landgerichtlichen Untersuchungsgefangenen erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt.

Die später erwachsenden laufenden Unterhaltungskosten für die zur Verfügung gestellten Lokalitäten und das Inventar werden aus der Landgerichtskasse bestritten.

Art. 13. Sachsen-Coburg-Gotha stellt die für die Strafkammer und die für die Staatsanwaltschaft zu Coburg erforderlichen Geschäftsräume, sowie die für die Untersuchungsgefangenen erforderlichen Gefängnifsräume, beides mit dem nöthigen Inventarium, unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 14. Die Gebühren und Auslagen in denjenigen Strafsachen, in welchen das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht oder vor der Strafkammer eröffnet wird, gleichviel, ob dieselben vor oder nach eröffneter Untersuchung entstanden sind, ingleichen die Gebühren und Auslagen in gerichtlichen Voruntersuchungen, welche nicht zu einer Eröffnung des Hauptverfahrens führen, werden als eine Last der gemeinschaftlichen Kasse behandelt.

Für andere in einzelnen Rechtssachen entstehende Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirks und dem Landgerichte, sowie zwischen den Amtsgerichten untereinander nicht statt. Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind. Die bei dem Landgericht entstandenen Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gericht vorzuschiefsen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Art. 15. Die Kosten der Strafvollstreckung werden von dem Staate, aus dessen Gebiet die Strafsache erwachsen ist, getragen.

Art. 16. Die Gerichtskosten werden bei dem Landgericht, insoweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Gesetzen des Staats liquidirt, aus welchem die betreffende Sache an das Landgericht erwachsen ist.

Art. 17. Die Einziehung der Gerichtskosten und Geldstrafen erfolgt für Rechnung desjenigen Staates, dem das in erster Instanz mit der Sache befafste Gericht angehört, für Rechnung der gemeinschaftlichen Kasse, sofern die Sache in erster Instanz bei dem Landgericht anhängig geworden ist. Kostenvorschüsse, welche in der Rechtsmittelinstanz erfordert werden, sind den Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse anzurechnen.

Art. 18. Die für den gemeinschaftlichen Aufwand erforderlichen Summen werden, soweit sie nicht in den eigenen Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse Deckung finden, von den vertragschliefsenden Regierungen nach dem Verhältnifs ihrer zum Landgerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungen aufgebracht. Das Verhältnifs ist auf Grund der jeweiligen letzten allgemeinen Volkszählung festzustellen.

Art. 19. Die aus der Landesjustizverwaltung fliefsenden Befugnisse werden in Beziehung auf das Landgericht von den Justizverwaltungen der vertragschliefsenden Staaten gemeinschaftlich ausgeübt. Der dadurch bedingte Geschäftsverkehr mit dem Landgericht wird von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung vermittelt. Keinen Aufschub leidende provisorische Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. Urlaubsbewilligungen, kann die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsregierung als geschäftsführende Regierung selbständig treffen.

Dasselbe gilt bezüglich der bei dem Landgerichte bestehenden Staatsanwaltschaft, unbeschadet der aus § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergebenden Befugnifs der Landesjustizverwaltung jedes einzelnen Staates, in den aus dem betreffenden Staate erwachsenden Sachen der Staatsanwaltschaft dienstliche Anweisung zu ertheilen.

Art. 20. Die Aufsichtsbefugnifs der Gerichtsvorstände in Beziehung auf das Landgericht bestimmen sich nach der Landesgesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Die Aufsicht über die zum Landesgerichtsbezirk gehörigen Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Amtsgerichte wird durch den Präsidenten, über die Königlich Preufsischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtsgerichte durch den gemäfs Besetzungsrechtes der betreffenden Staatsregierung ernannten Landgerichtsdirektor ausgeübt. In Angelegenheiten, welche die Aufsicht über die Amtsgerichte und die Amtsanwälte betreffen, ist die einzelne Staatsregierung an eine Mitwirkung der anderen Staatsregierungen nicht gebunden.

Art. 21. Die Zuständigkeit des Landgerichts in den beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages anhängigen Rechtssachen, sowie in allen denjenigen Rechtsangelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, wird durch die landesgesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staatsgebiets geregelt.

Art. 22. Insoweit es zur näheren Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der bei dem Landgericht in Wirksamkeit tretenden Beamten weiterer gesetzlicher Ausführungsbestimmungen bedarf, werden dieselben nach vorgängiger Verständigung unter den vertragschliefsenden Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Meiningen erfolgen.

Ueber Zweifel, welche bei der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages hervortreten, kann durch übereinstimmende Erklärung der drei betheiligten Landesjustizverwaltungen entschieden werden. Eine solche Erklärung hat, wenn sie in der landesgesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt gemacht ist, mit dem Vertrage selbst gleiche Kraft.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt. Nach Ablauf derselben steht jedem Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, dafs der Vertrag mit dem Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres die Verbindlichkeit für alle Theile verliert.

Art. 24. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden möglichst bald in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 17. Oktober 1878.

Schlufsprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen Preufsen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäfsige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Art. 1. Die auf die betheiligten Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen wird durch gemeinsamen Beschlufs der Justizverwaltungen der vertragschliefsenden Staaten, die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke durch die betreffende Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Errichtung einer Kammer für Handelssachen für die Bezirke der Amtsgerichte zu Coburg und Sonneberg wird erfolgen, sobald sich ein Bedürfnifs dazu herausgestellt haben wird.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Staatsregierung hegt den Wunsch, dafs das zum Vorsitzenden der Strafkammer in Coburg ernannte Mitglied des Landgerichts und der zweite Staatsanwalt ihren ständigen Aufenthalt in Coburg angewiesen erhalten.

II. Zu Art. 2, 3 und 5. Drei Landrichterstellen und die dritte Staatsanwaltstelle sollen vorläufig nicht besetzt werden. Im Falle des später anerkannten Bedürfnisses wird die Besetzung der zehnten Richterstelle durch Sachsen-Meiningen, der elften durch Preufsen und der zwölften durch Sachsen-Coburg-Gotha erfolgen.

III. Zu Art. 4. Der eine Gerichtsschreiber ist besonders für den Dienst bei der Staatsanwaltschaft bestimmt; die Stelle desselben wird von Preufsen besetzt.

IV. Zu Art. 8. Man ist einverstanden, dafs durch die hier getroffenen Bestimmungen zugleich die Ansprüche der Angehörigen der Beamten auf Gnadenbezüge, Wittwen- und Waisenpensionen und dergleichen sichergestellt sein sollen.

V. Zu Art. 11. Es wird anerkannt, dafs die Umzugskosten der auf Grund des Art. 5 an das Landgericht berufenen Beamten nicht zu den gemeinschaftlichen Ausgaben gehören, dafs dieselben vielmehr von dem Staate, welchem das Besetzungsrecht zusteht, besonders zu tragen sind, und dafs für die Begründung und Höhe der Umzugskostenforderung der Art. 8 des Vertrages (soweit es sich um die von Preufsen oder Sachsen-Coburg-Gotha berufenen Beamten handelt) nicht zur Anwendung zu gelangen hat.

Ebenso wird anerkannt, dafs durch die Theilnahme an der Bestreitung der laufenden sächlichen Ausgaben kein Miteigenthumsrecht an dem zum

Dienstgebrauch bestimmten Inventarium für Preufsen und Sachsen-Coburg-Gotha erworben wird.

VI. Zu Art. 13. Man ist darüber einverstanden, dafs die laufenden Unterhaltungskosten für die Gebäude und das Inventarium in Coburg der gemeinschaftlichen Kasse nicht zur Last fallen, vielmehr von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha nach Mafsgabe der der Strafkammer zu Coburg zugewiesenen Bevölkerungen zu tragen sind.

VII. Zu Art. 18. Die Matrikularbeiträge sollen nach Mafsgabe eines aufzustellenden Kassenetats in vierteljährlichen Vorausbezahlungen entrichtet werden.

VIII. Die Bestimmungen dieses Schlufsprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen Preufsen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha selbst und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Oktober 1878.

---

8. Vertrag zwischen Preufsen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt,

betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Rudolstadt. Vom 17. Oktober 1878.

Art. 1. Für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Kreis Saalfeld und den Königlich Preufsischen Kreis Ziegenrück wird ein gemeinschaftliches Landgericht mit dem Sitze in Rudolstadt errichtet.

Art. 2. Das Landgericht wird mit einem Präsidenten, einem Direktor und sechs Landrichtern besetzt.

Art. 3. Es werden bei dem Landgerichte zwei Staatsanwälte bestellt.

Art. 4. Aufserdem werden dem Landgerichte vier Gerichtsschreiber und die erforderliche Anzahl von Unterbeamten, Schreibern und Hülfsbeamten zugewiesen.

Art. 5. Die Stellen des Präsidenten und des Direktors werden abwechselnd von Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Meiningen besetzt, so dafs die erstmalige Besetzung der Präsidentenstelle durch Schwarzburg-Rudolstadt, die Direktorstelle durch Sachsen-Meiningen erfolgt. Von den Richterstellen hat Schwarzburg-Rudolstadt drei, Sachsen-Meiningen zwei, Preufsen eine zu besetzen. Die Besetzung der Stelle des ersten Staatsanwalts steht Schwarzburg-Rudolstadt, der des zweiten Staatsanwalts Sachsen-Meiningen zu.

Von den Gerichtsschreiberstellen werden zwei von Schwarzburg-Rudolstadt, je eine von Preufsen und Sachsen-Meiningen besetzt.

Art. 6. Jede Staatsregierung wird die für eine Stelle in Aussicht genommene Person vor der Ernennung den beiden anderen Staatsregierungen namhaft machen. Bedenken, welche gegen den Gewählten erhoben werden möchten, werden vor Vollziehung der Ernennung erörtert und durch Vereinbarung erledigt werden.

Die Anstellungsurkunden für die richterlichen Beamten und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden von derjenigen Staatsregierung, welcher das Besetzungsrecht zusteht, im eigenen und zugleich im Namen der anderen Staatsregierungen vollzogen. Die Anstellungsurkunden für die Gerichts-

schreiber werden durch die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung als geschäftsführende Regierung ausgefertigt.

Art. 7. Das sonstige im Art. 4 bezeichnete Personal wird von dem Präsidenten des Landgerichts im Auftrage aller betheiligten Staatsregierungen angestellt. Es ist hierbei auf Verwendung geeigneter Persönlichkeiten aus jedem der betheiligten Staaten nach dem ungefähren Verhältnifs der zu dem Landgerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungstheile Bedacht zu nehmen.

Art. 8. Die bei dem Landgericht angestellten Beamten sind den Gesetzen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt unterworfen.

Für die auf dem Dienstverband heruhenden Rechtsverhältnisse derselben sind die für die entsprechenden Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Beamten geltenden Gesetze mafsgebend; jedoch finden etwaige später ergehende landesgesetzliche Bestimmungen auf jene Rechtsverhältnisse nur insoweit Anwendung, als sie die Zustimmung der beiden anderen Staatsregierungen erhalten. Der Verpflichtungseid ist den Diensteiden sämmtlicher vertragschliefsenden Staaten anzupassen.

Art. 9. Die bei dem Landgericht angestellten Beamten werden nach den Steuergesetzen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu den Staatssteuern herangezogen. Die von ihren Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen erhobenen Steuerbeträge fliefsen in die Kasse des Landgerichts (Art. 11 und 17).

Art. 10. Für die Landrichter wird ein gemeinsamer Besoldungsetat mit festen Gehaltsklassen gebildet.

Die erstmalige Vertheilung der einzelnen Stellen unter die besetzungsberechtigten Regierungen wird einer besonderen Verständigung vorbehalten. Bei späteren Erledigungsfällen rücken die Richter in der zuerst begründeten Reihenfolge und demnächst nach ihrem Dienstalter als Mitglieder des Landgerichts in die höheren Gehaltsklassen auf.

Es ist zulässig, dafs auch bereits anderweit angestellte Richter in den Landgerichtsetat eintreten. Ihr Einrücken erfolgt nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zu etatsmäfsigen Mitgliedern eines Landgerichts oder Amtsgerichts. Bei gleichem Zeitpunkt der Ernennung geht jedoch der bereits bei dem gemeinschaftlichen Landgericht angestellte Richter dem neu eintretenden vor, und in jedem Falle steht der Neueintretende hinter den Vordermännern desjenigen Mitgliedes zurück, an dessen Stelle er selbst an das Gericht berufen wird.

Art. 11. Zur Bestreitung der gesammten persönlichen und sächlichen Aufwendungen wird bei dem Landgericht eine gemeinschaftliche Kasse errichtet.

Art. 12. Ohne Anspruch auf Entschädigung gewährt Schwarzburg-Rudolstadt die für das Landgericht und die Staatsanwaltschaft erforderlichen Geschäftsräume nebst dem zur ersten Einrichtung gehörigen Mobiliar-Inventarium.

In gleicher Weise werden in der jetzigen Gefangenanstalt zu Rudolstadt die für die landgerichtlichen Untersuchungsgefangenen erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt.

Die später erwachsenden laufenden Unterhaltungskosten für die zur Verfügung gestellten Lokalitäten und das Inventar werden aus der gemeinschaftlichen Kasse bestritten.

Art. 13. Die Gebühren und Auslagen in denjenigen Strafsachen, in welchen das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht oder vor der Strafkammer eröffnet wird, gleichviel ob dieselben vor oder nach eröffneter

Untersuchung entstanden sind, ingleichen die Gebühren und Auslagen in gerichtlichen Voruntersuchungen, welche nicht zu einer Eröffnung des Hauptverfahrens führen, werden als eine Last der gemeinschaftlichen Kasse behandelt.

Für andere, in einzelnen Rechtssachen entstehende Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirks und dem Landgerichte, sowie zwischen den Amtsgerichten untereinander nicht statt. Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind. Die bei dem Landgericht entstandenen Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gerichte vorzuschiefsen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Art. 14. Die Kosten der Strafvollstreckung werden von dem Staate, aus dessen Gebiet die Strafsache erwachsen ist, getragen.

Art. 15. Die Gerichtskosten werden bei dem Landgerichte, insoweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Gesetzen des Staates liquidirt, aus welchem die betreffende Sache an das Landgericht erwachsen ist.

Art. 16. Die Einziehung der Gerichtskosten und Geldstrafen erfolgt für Rechnung desjenigen Staates, dem das in erster Instanz mit der Sache befafste Gericht angehört, für Rechnung der gemeinschaftlichen Kasse, sofern die Sache in erster Instanz bei dem Landgericht anhängig geworden ist. Kostenvorschüsse, welche in der Rechtsmittelinstanz erfordert werden, sind den Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse zuzurechnen.

Art. 17. Die für den gemeinschaftlichen Aufwand erforderlichen Summen werden, soweit sie nicht in den eigenen Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse Deckung finden, von den vertragschliefsenden Regierungen nach dem Verhältnifs ihrer zum Landgerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungen aufgebracht. Das Verhältnifs ist auf Grund der jeweiligen letzten allgemeinen Volkszählung festzustellen.

Art. 18. Die aus der Landesjustizverwaltung fliefsenden Befugnisse werden in Beziehung auf das Landgericht von den Justizverwaltungen der vertragschliefsenden Staaten gemeinschaftlich ausgeübt. Der dadurch bedingte Geschäftsverkehr mit dem Landgerichte wird von der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung vermittelt. Keinen Aufschub leidende provisorische Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. Urlaubsbewilligungen, kann die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung als geschäftsführende Regierung selbständig treffen.

Dasselbe gilt bezüglich der bei dem Landgerichte bestehenden Staatsanwaltschaft, unbeschadet der aus § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergebenden Befugnifs der Landesjustizverwaltung jedes einzelnen Staates, in den aus dem betreffenden Staate erwachsenden Sachen der Staatsanwaltschaft dienstliche Anweisung zu ertheilen.

Art. 19. Die Aufsichtsbefugnisse der Gerichtsvorstände in Beziehung auf das Landgericht und die zum Landgerichtsbezirk gehörigen Amtsgerichte bestimmen sich nach der Landesgesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

In Angelegenheiten, welche die Aufsicht über die Amtsgerichte und die Amtsanwälte betreffen, ist die einzelne Staatsregierung an eine Mitwirkung der anderen Staatsregierungen nicht gebunden.

Art. 20. Die Zuständigkeit des Landgerichts in den beim Inkrafttreten

des gegenwärtigen Vertrages anhängigen Rechtssachen, sowie in denjenigen Rechtsangelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, wird durch die landesgesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staatsgebiets geregelt.

Art. 21. Insoweit es zur näheren Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der bei dem Landgericht in Wirksamkeit tretenden Beamten weiterer gesetzlicher Ausführungsbestimmungen bedarf, werden dieselben nach vorgängiger Verständigung unter den vertragschliefsenden Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt erfolgen.

Ueber Zweifel, welche bei der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages hervortreten, kann durch übereinstimmende Erklärung der drei betheiligten Landesjustizverwaltungen entschieden werden. Eine solche Erklärung hat, wenn sie in der landesgesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt gemacht ist, mit dem Vertrage selbst gleiche Kraft.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt. Nach Ablauf derselben steht jedem Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, dafs der Vertrag mit dem Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres die Verbindlichkeit für alle Theile verliert.

Art. 23. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden möglichst bald in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 17. Oktober 1878.

Schlufsprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen Preufsen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäfsige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Art. 1. Die auf die betheiligten Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen wird durch gemeinsamen Beschlufs der Justizverwaltungen der vertragschliefsenden Staaten, die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke durch die betreffende Landesjustizverwaltung bestimmt.

Ob eine Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Frankenhausen errichtet werden soll, wird erst nach Sammlung von Erfahrungen über das Bedürfnifs von den Landesjustizverwaltungen entschieden werden.

II. Zu Art. 4. Der eine Gerichtsschreiber ist besonders für den Dienst bei der Staatsanwaltschaft bestimmt.

III. Zu Art. 8. Man ist einverstanden, dafs durch die hier getroffenen Bestimmungen zugleich die Ansprüche der Angehörigen der Beamten auf Gnadenbezüge, Wittwen- und Waisenpensionen und dergleichen sichergestellt sein sollen.

IV. Zu Art. 11. Es wird anerkannt, dafs die Umzugskosten der auf Grund des Artikels 5 an das Landgericht berufenen Beamten nicht zu den gemeinschaftlichen Ausgaben gehören, dafs dieselben vielmehr von dem Staate, welchem das Besetzungsrecht zusteht, besonders zu tragen sind, und das für die Begründung und Höhe der Umzugskostenforderung der

Artikel 8 des Vertrages (soweit es sich um die von Sachsen-Meiningen oder von Preufsen berufenen Beamten handelt) nicht zur Anwendung zu gelangen hat.

Ebenso wird anerkannt, dafs durch die Theilnahme an der Bestreitung der laufenden sächlichen Ausgaben kein Miteigenthumsrecht an dem zum Dienstgebrauch bestimmten Inventarium für Sachsen-Meiningen und Preufsen erworben wird.

V. Zu Art. 17. Die Matrikularbeiträge sollen nach Mafsgabe eines aufzustellenden Kassenetats in vierteljährlichen Vorausbezahlungen entrichtet werden.

VI. Die Bestimmungen dieses Schlufsprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen Preufsen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Oktober 1878.

---

9. Vertrag zwischen Sachsen-Weimar und Reufs jüngerer Linie

über Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts in Gera
vom 18. Mai 1878

— in der nachträglich geänderten Fassung. —

Art. 1. Für das Fürstenthum Reufs jüngerer Linie und den Neustädter Kreis des Grofsherzogthums Sachsen wird ein gemeinschaftliches Landgericht mit dem Sitze in Gera errichtet.

Art. 2. Das Landgericht führt die Bezeichnung:

„Das gemeinschaftliche Landgericht zu Gera."

Es verfügt und erkennt im Namen des Landesherrn desjenigen Staatsgebietes, aus welchem die betreffende Sache erwachsen ist.

Art. 3. Das Landgericht wird mit einem Präsidenten, einem Direktor und sieben Landrichtern besetzt.

Art. 4. Es werden bei dem Landgerichte zwei Staatsanwälte angestellt.

Art. 5. Aufserdem werden dem Landgericht und der bei demselben bestehenden Staatsanwaltschaft drei Gerichtsschreiber und die erforderliche Anzahl von Unterbeamten zugewiesen.

Art. 6. Die Stellen des Präsidenten und des Direktors werden auf Grund gemeinsamer Verständigung beider Regierungen besetzt. Im Nichtverständigungsfalle alternirt die entscheidende Stimme zwischen beiden Regierungen dergestalt, dafs im ersten Falle die Stelle des Präsidenten von Reufs jüngerer Linie und die des Direktors von Sachsen-Weimar-Eisenach besetzt wird.

Von den Stellen der Landrichter hat Reufs jüngerer Linie vier, Sachsen-Weimar-Eisenach drei zu besetzen.

Die Besetzung der Stelle des ersten Staatsanwalts steht Reufs jüngerer Linie, die Besetzung der Stelle des zweiten Staatsanwalts Sachsen-Weimar-Eisenach zu.

Von den Gerichtsschreiberstellen werden zwei von Reufs jüngerer Linie und eine von Sachsen-Weimar-Eisenach besetzt.

Art. 7. Jede Regierung wird die für eine Stelle von ihr in Aussicht genommene Person vor der Ernennung der andern Regierung namhaft

machen. Bedenken, welche gegen die betreffende Person erhoben werden möchten, werden vor Vollziehung der Ernennung erörtert und durch Vereinbarung erledigt werden.

Die Anstellungsurkunden für den Präsidenten, den Direktor, die Landrichter, die Staatsanwälte und die Gerichtsschreiber werden von beiden vertragschliefsenden Regierungen ausgestellt. Die Behändigung, bezüglich Eröffnung auch nur eines Dekrets oder Reskripts begründet die Wirksamkeit der darin enthaltenen Verfügung.

Art. 8. Das sonstige im Art. 5 bezeichnete Personal wird auf Vorschlag des Präsidiums des Landgerichts durch die Regierung des Fürstenthums Reufs jüngerer Linie als geschäftsführende Regierung nach vorausgegangener Verständigung mit der Regierung des Grofsherzogthums Sachsen und zugleich in deren Auftrage angestellt.

Es ist hierbei auf Verwendung geeigneter Persönlichkeiten aus jedem der betheiligten Staaten nach dem ungefähren Verhältnifs der Bevölkerung der zu dem Landgerichtsbezirk gehörigen Staatsgebiete Bedacht zu nehmen.

Art. 9. Die bei dem Landgericht angestellten Beamten sind den Gesetzen des Fürstenthums Reufs jüngerer Linie unterworfen.

Für die auf dem Dienstverbande beruhenden Rechtsverhältnisse dieser Beamten insbesondere ist, insoweit nicht etwas Anderes durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches geordnet wird, die im Fürstenthum Reufs jüngerer Linie gegenwärtig geltende Gesetzgebung über den Civilstaatsdienst, sowie jede solche Abänderung derselben, welche die Zustimmung der Regierung des Grofsherzogthums Sachsen erhält, mafsgebend. Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Fürstenthum Reufs jüngerer Linie gegen Civilstaatsdiener dieses Fürstenthums und diesen gegen das genannte Fürstenthum gewährt, stehen den beiden vertragschliefsenden Regierungen gegen die Beamten des Landgerichts und umgekehrt diesen gegen die vertragschliefsenden Regierungen zu. Demzufolge erfolgt die Stellung zur Disposition, die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung aus dem Dienste etc. nach Mafsgabe der für die Civilstaatsdiener des Fürstenthums Reufs jüngerer Linie bestehenden gesetzlichen Normen durch die beiden vertragschliefsenden Regierungen.

Ansprüche auf das s. g. Gnadenquartal und auf Wittwen- und Waisenpension haben die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche vor ihrer Anstellung bei dem gemeinschaftlichen Landgericht dem Fürstenthum Reufs jüngerer Linie angehört haben, lediglich gegen Fürstlich Reufsischen Staatsfiskus nach den im Fürstenthum Reufs jüngerer Linie bestehenden Vorschriften, die Hinterbliebenen derjenigen Beamten dagegen, welche vor ihrer Anstellung bei dem gemeinschaftlichen Landgericht dem Grofsherzogthum Sachsen angehört haben, lediglich gegen den Grofsherzoglich Sächsischen Staatsfiskus nach den im Grofsherzogthum Sachsen bestehenden Vorschriften. Die Hinterbliebenen derjenigen bei dem gemeinschaftlichen Landgericht angestellten Beamten, welche weder dem Grofsherzogthum Sachsen noch dem Fürstenthum Reufs jüngerer Linie angehört haben, werden rücksichtlich ihrer Ansprüche auf Gnadenquartal, Wittwen- und Waisenpension nach der Gesetzgebung des Fürstenthums Reufs jüngerer Linie behandelt, jedoch mit der Mafsgabe, dafs das Eintrittsgeld und die Beiträge dieser Beamten zur Wittwenkasse in die nach Art. 17 zu errichtende gemeinschaftliche Kasse des Landgerichts geleistet werden. Diese Kasse hat die Befriedigung jener Ansprüche nach der Gesetzgebung des Fürstenthums Reufs jüngerer Linie zu übernehmen.

Art. 10. Der Verpflichtungseid ist auf die Landesfürsten und die Verfassungen der vertragschliefsenden beiden Staaten zu richten.

Art. 11. Die bei dem Landgericht angestellten Beamten werden nach den Steuergesetzen des Fürstenthums Reufs jüngerer Linie zu den Staatssteuern herangezogen. Die von ihnen erhobenen Steuerbeträge fliefsen in die Kasse des Landgerichts.

Art. 12. Für die bei dem Landgericht anzustellenden Beamten wird ein gemeinsamer, den Besoldungsetat der übrigen gemeinschaftlichen Landgerichte in Thüringen entsprechender Besoldungsetat vereinbart werden.

Die erstmalige Vertheilung der einzelnen Stellen der Landrichter, Gerichtsschreiber und Unterbeamten bei der Errichtung des Landgerichts wird einer besonderen Verständigung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Bei späterer Erledigung von Landrichterstellen rücken die Richter in der zuerst begründeten Reihenfolge und demnächst nach ihrem Dienstalter als Mitglieder des Landgerichts in die höheren Stellen auf, insoweit nicht nach Verständigung der beiden Regierungen die erledigte Stelle anderweit besetzt wird.

Art. 13. Keine der vertragschliefsenden Regierungen wird ohne vorgängige Zustimmung der andern einem Beamten des gemeinschaftlichen Landgerichts Titel, Ehrenzeichen, besondere Gehalte, Geschenke, Remunerationen oder Nebenämter verleihen.

Art. 14. Unbeschadet des dem Oberlandesgericht, bezüglich dem Präsidenten desselben zustehenden Aufsichtsrechts werden die aus der Landesjustizverwaltung fliefsenden Befugnisse in Beziehung auf das Landgericht von den Justizverwaltungen der vertragschliefsenden Staaten gemeinschaftlich ausgeübt.

Der dadurch bedingte Geschäftsverkehr mit dem Landgericht wird von der Regierung des Fürstenthums Reufs jüngerer Linie vermittelt.

Keinen Aufschub leidende provisorische Mafsregeln sowie Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. Urlaubsbewilligungen, Ertheilung der Heirathserlaubnifs etc., kann die Regierung des Fürstenthums Reufs jüngerer Linie als geschäftsführende Regierung selbständig treffen.

Dasselbe gilt bezüglich der bei dem Landgericht bestehenden Staatsanwaltschaft unbeschadet der aus § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergebenden Befugnifs der Landesjustizverwaltung jedes einzelnen Staates, in den aus dem betreffenden Staate erwachsenden Sachen der Staatsanwaltschaft dienstliche Anweisung zu ertheilen.

Art. 15. Unbeschadet des dem Landgericht in den an dasselbe gelangenden amtsgerichtlichen Sachen zustehenden Aufsichtsrechts wird die allgemeine Dienstaufsicht über die zum Landgerichtsbezirke gehörigen Amtsgerichte durch den Präsidenten des Landgerichts ausgeübt; jedoch bleibt jeder der beiden vertragschliefsenden Regierungen vorbehalten, dieses Aufsichtsrecht für die Amtsgerichte ihres Staatsgebiets dem Direktor oder einem andern Mitgliede des Landgerichts zu übertragen.

In Angelegenheiten, welche die Aufsicht über die Amtsgerichte und die Amtsanwälte betreffen, ist die einzelne Regierung an eine Mitwirkung der andern Regierung nicht gebunden.

Art. 16. Die Zuständigkeit des Landgerichts in denjenigen Rechtsangelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, wird durch die landesgesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staatsgebiets geregelt.

Art. 17. Zur Bestreitung der gesammten persönlichen und sächlichen Aufwendungen wird bei dem Landgericht eine gemeinschaftliche Kasse errichtet.

Art. 18. Die jährliche Prüfung und Justifizirung der Kassenrechnungen, die Anordnung von Revisionen und Kassestürzen ist Obliegenheit der geschäftsführenden Regierung des Fürstenthums Reufs jüngerer Linie, welche über die Ergebnisse der Regierung des Grofsherzogthums Sachsen Mittheilung machen wird. Letztere kann Einsichtnahme in die geführten Rechnungen beanspruchen.

Art. 19. Nach demselben Verhältnisse, nach welchem der Aufwand für das Landgericht von den betheiligten Regierungen zu bestreiten ist, werden von denselben etwaige durch Verschuldung des Landgerichts oder einzelner bei demselben angestellter Beamten verursachte Schäden, soweit eine rechtliche Nothwendigkeit dazu vorliegt, ersetzt, nicht minder etwaige durch den Regrefs gegen den Urheber eines Schadens beigebrachte Ersatzsummen unter sie vertheilt.

Art. 20. Ohne Anspruch auf Entschädigung gewährt Reufs jüngerer Linie die für das Landgericht und die Staatsanwaltschaft erforderlichen Geschäftsräume nebst dem zur ersten Einrichtung gehörigen Mobiliarinventar.

In gleicher Weise wird eine zur Verwahrung der landgerichtlichen Untersuchungsgefangenen ausreichende Gefangenenanstalt in Gera zur Verfügung gestellt.

Die später erwachsenden laufenden Unterhaltungskosten für die zur Verfügung gestellten Lokalitäten und das Mobiliarinventar werden aus der gemeinschaftlichen Kasse bestritten.

Art. 21. Die Kosten und Auslagen in denjenigen Strafsachen, in welchen das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht oder vor der Strafkammer eröffnet wird, gleichviel ob dieselben vor oder nach eröffneter Untersuchung entstanden sind, ingleichen die Kosten und Auslagen in Voruntersuchungen, welche nicht zu einer Eröffnung des Hauptverfahrens führen, werden als eine Last der gemeinschaftlichen Kasse behandelt.

Für andere in einzelnen Rechtssachen entstehende baare Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirks und dem Landgericht, sowie zwischen den Amtsgerichten untereinander nicht statt.

Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind.

Die bei dem Landgericht enstandenen Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last.

Die durch eine Ablieferung entstehenden Kosten sind von dem Gericht zu verlegen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Art. 22. Die Kosten der Strafvollstreckung werden von dem Staate, aus dessen Gebiet die Strafsache erwachsen ist, getragen.

Art. 23. Die Gerichtskosten werden bei dem Landgericht, insoweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Gesetzen des Staates liquidirt, aus welchem die betreffende Sache an das Landgericht erwachsen ist.

Art. 24. Geldstrafen und Gerichtskosten in den beim Landgericht in erster Instanz anhängigen Sachen fliefsen in die gemeinschaftliche Kasse, — in den Sachen, welche sonst an das Landgericht kommen, in die Kasse des Staates, dem das mit der Sache in erster Instanz befafste Gericht angehört.

Art. 25. Die für den gemeinschaftlichen Aufwand erforderlichen Summen werden, so weit sie nicht in den eigenen Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse Deckung finden, von den vertragschliefsenden Regierungen nach dem Verhältnifs ihrer zum Landgerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungen aufgebracht.

Bei Feststellung dieses Verhältnisses bildet das Ergebnifs der am 1. Dezember 1875 stattgefundenen Volkszählung die Grundlage. So oft später eine neue Volkszählung im Deutschen Reiche stattgefunden haben wird, sind die Beitragsquoten nach Mafsgabe des Ergebnisses derselben aufs Neue für die auf das Jahr, in welchem die Zählung stattgefunden hat, folgenden Kalenderjahre festzustellen, sofern dies von einer der betheiligten Regierungen beantragt wird.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Vorauszahlungen zu leisten.

Art. 26. Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf fünf und zwanzig Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums steht jedem Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, dafs der Vertrag mit dem Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres die Verbindlichkeit für beide Theile verliert.

Art. 27. Gegenwärtiger Vertrag wird den beiden vertragschliefsenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden thunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen Gera, am achtzehnten Mai Ein Tausend Acht Hundert Siebenzig und Acht.

Schlufsprotokoll.

I. Zu Art. 20. Es wird anerkannt, dafs das bei der Errichtung des Landgerichts von der Regierung des Fürstenthums Reufs jüngerer Linie eingebrachte Mobiliar-Inventar Eigenthum dieser Regierung bleibt.

II. (in Wegfall gekommen.)

III. Dem Fürstenthume Reufs älterer Linie bleibt bis zum Schlusse dieses Jahres der Beitritt zu dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Gera vorbehalten.

So geschehen Gera, am 18. Mai 1878.

---

10. Vertrag zwischen Preufsen und den Thüringischen Staaten,

betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen. Vom 11. November 1878.

Die Staatsregierungen

a) des Königreichs Preufsen,
b) des Grofsherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
c) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
d) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
e) der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
f) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
g) des Fürstenthums Reufs älterer Linie,
h) des Fürstenthums Reufs jüngerer Linie,

welche sich durch Vertrag vom 19. Februar 1877 und Accessionsvertrag vom 23. April 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Thürin-

gischen Oberlandesgerichts zu Jena geeinigt haben, sind ferner übereingekommen, in Anwendung der Bestimmungen im §99 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 gemeinschaftliche Schwurgerichtsbezirke zu bilden, und haben hierüber durch die bestellten Bevollmächtigten nachstehenden Vertrag unter dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation abgeschlossen.

§ 1. Die Bezirke der zum Sprengel des Oberlandesgerichts Jena gehörigen Landgerichte werden zu zwei Schwurgerichtsbezirken zusammengelegt.

Der erste Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte:

Altenburg, Gera, Greiz, Rudolstadt und Weimar.

Der zweite Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte:

Eisenach, Gotha und Meiningen.

§ 2. Unbeschadet der Bestimmung im § 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Sitzungen des ersten Schwurgerichtsbezirks bei dem Landgerichte Gera, die des Schwurgerichts des zweiten Bezirks bei dem Landgerichte Meiningen abgehalten.

§ 3. Die Zeit des Beginns der Sitzungsperioden der Schwurgerichte bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Oberstaatsanwalts.

§ 4. Die zur Thätigkeit bei dem Schwurgerichte berufenen Beamten haben auch in den aus einem Staate, in dessen Dienste sie nicht stehen, an das Schwurgericht gelangenden Sachen die ihnen nach den Gesetzen obliegenden dienstlichen Verrichtungen wahrzunehmen, ohne dafs es einer besonderen Verpflichtung für den Landesherrn und die Verfassung dieses Staates bedarf.

§ 5. Die auf die einzelnen Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen wird durch gemeinsamen Beschlufs der Justizverwaltungen der betheiligten Staaten, die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke aber durch die betreffende Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 6. Die durch die Abhaltung eines Schwurgerichts entstehenden Kosten werden aus der Kasse des Oberlandesgerichts zu Jena bestritten. Soweit diese Kosten nicht unmittelbar aus der Kasse des Oberlandesgerichts gezahlt werden, sind dieselben aus der Kasse des Landgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, vorschufsweise zu verlegen.

§ 7. Zu diesen Kosten sind zu rechnen:
1. die Reisekosten der Geschworenen;
2. die Reisekosten und Tagegelder der zur Thätigkeit bei dem Schwurgerichte berufenen Beamten;
3. die Gebühren der Vertheidiger, Zeugen und Sachverständigen;
4. sonstiger Aufwand für gemeinsame Zwecke. Die Vereinbarung von Bauschsätzen für diesen Aufwand bleibt vorbehalten.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten sind nicht zu rechnen: der Aufwand für den Transport und Rücktransport der Angeschuldigten, sowie für deren Verpflegung, ingleichen die Kosten der Strafvollstreckung. Dieser Aufwand ist, soweit nicht eine andere Kasse zahlungspflichtig ist, von dem Gerichte zu tragen, welches die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.

§ 8. Gegenwärtiger Vertrag kann vor Ablauf von fünf Jahren, von

dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes an gerechnet, von keinem der vertragschliefsenden Theile gekündigt werden.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre steht jedem der vertragschliefsenden Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, dafs mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Kündigung von einer Seite erfolgt, der Vertrag für alle Theile aufser Kraft tritt.

§ 9. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll bis spätestens den 1. März 1879 bewirkt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ist in acht Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Halle a. S., den 11. November 1878.

---

11. Uebereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Art. 1. Für die freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck wird mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht unter der Bezeichnung „Hanseatisches Oberlandesgericht" mit dem Sitze in Hamburg errichtet. Sitz des O. L. G.

Art. 2. In Beziehung auf das Oberlandesgericht wird die Justizverwaltung und das Aufsichtsrecht von den Senaten gemeinschaftlich ausgeübt. Die Beschlufsfassung erfolgt, insofern es sich nicht um organische Bestimmungen handelt, für welche Einstimmigkeit erforderlich ist, durch Stimmenmehrheit, indem jedem Senate eine Stimme zusteht. Justizverwaltung.

Die Vermittelung des Geschäftsverkehrs übernimmt der Senat von Hamburg als Senat des Gerichtssitzes. Anträge und sonstige Eingaben sind daher an „die Senate der freien Hansestädte" zu richten und beim Senate von Hamburg einzureichen. Keinen Aufschub leidende provisorische Mafsregeln jedoch, sowie Verfügungen von untergeordneter Bedeutung kann, falls dabei keine Bedenken obwalten, der Senat von Hamburg treffen. Die Ausfertigungen der Schreiben der Senate in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden unterzeichnet: „Die Senate der freien Hansestädte. Im Auftrage: der Senat zu Hamburg."

Der Vorsitz bei den Visitationen und sonstigen Zusammenkünften wechselt unter den Städten nach einer festzustellenden Ordnung.

In Angelegenheiten, welche eine einzelne Stadt ausschliefslich angehen, findet ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem betreffenden Senate und dem Oberlandesgerichte statt und sind Anträge und sonstige Eingaben an den Senat der betreffenden Stadt zu richten.

Art. 3. Die freie Hansestadt Hamburg übernimmt die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der für das Oberlandesgericht erforderlichen Lokalitäten. Gerichtslokal.

Art. 4. Zur Bestreitung sämmtlicher durch das Oberlandesgericht entstehenden Kosten, soweit solche nicht nach Art. 3 Hamburg ausschliefslich zur Last fallen oder durch Einnahmen des Gerichts gedeckt werden, sind von Bremen zwei Zwölftheile, von Hamburg neun Zwölftheile und von Lübeck ein Zwölftheil beizutragen. Kostenbeiträge.

Art. 5. Die Beiträge der Städte und alle Einnahmen des Gerichts fliefsen in die gemeinschaftliche Sustentationskasse des Gerichts, aus welcher auch alle Gehalte, Ruhegehalte und sonstige Ausgaben des Gerichts zu bestreiten sind. Sustentationskasse

Die Kasseführung steht unter Aufsicht des Oberlandesgerichts; nach Schlufs eines jeden Gerichtsjahres wird den Senaten Rechnung über dasselbe abgelegt.

Besetzung des O. L. G. Art. 6. Das Oberlandesgericht wird besetzt mit einem Präsidenten, welcher im Plenum und in einem Gerichtssenate den Vorsitz führt, einem zweiten Präsidenten, welcher in dem zweiten Gerichtssenate den Vorsitz führt, und acht Räthen.

Die drei Senate sind befugt, bei eintretendem Bedürfnifs die Zahl der Rathsstellen bis auf zehn zu vermehren.

Gerichtsschreiber. Art. 7. Bei dem Oberlandesgerichte werden zwei Gerichtsschreiber angestellt, deren erster die Bezeichnung eines Sekretairs des Oberlandesgerichts führt.

Gerichtsvollzieher. Art. 8. Die Geschäfte der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten für das Oberlandesgericht sind den in Hamburg angestellten Gerichtsvollziehern aufzutragen.

Kanzleiwesen. Art. 9. Die gerichtlichen Büreauarbeiten, einschliefslich des Registratur- und Kassenwesens werden, soweit dieselben nicht den Gerichtsschreibern obliegen, durch Kanzlisten und diätarisch verwendete Hülfsarbeiter besorgt. Die Zahl der anzustellenden Kanzlisten wird von den drei Senaten bestimmt.

Für Hülfsarbeiten, Botendienste, sonstige Büreaukosten und für die Bibliothek werden angemessene Beträge in's Jahresbudget zur Verfügung des Oberlandesgerichts gestellt.

Gehaltsetat. Art. 10. An Jahresgehalt beziehen:

Der Präsident	M.	16 000
Der zweite Präsident	„	14 000
Jeder Rath mit dem Antritte seines Amtes welches Gehalt in Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren mit je Mk. 1000 bis zum Höchstbetrage von Mk. 13 000 steigt.	„	10 000
Der Sekretair (erster Gerichtsschreiber) welches Gehalt nach fünfjähriger Amtsdauer auf Mk. 5000 und nach weiteren fünf Amtsjahren auf Mk. 5500 steigt.	„	4 500
Der zweite Gerichtsschreiber welches Gehalt nach fünfjähriger Amtsdauer auf Mk. 3500 und nach zehnjähriger Amtsdauer auf Mk. 4000 steigt.	„	3 000
Die Kanzlisten nach Bestimmung der Senate zwischen Mk. 1500 u.	„	2 500

Der Gehaltsbezug der Mitglieder des Gerichts beginnt mit dem Tage ihrer Beeidigung und endet mit dem Tage des Ausscheidens aus ihrem Richteramte. Ihre Gehalte werden vierteljährlich und zwar am Schlusse eines jeden Kalender-Vierteljahrs entrichtet und im Sterbefalle aufser für das laufende auch für das folgende Vierteljahr bezahlt. Denjenigen Mitgliedern des Gerichts, welche nicht bereits in Hamburg ihren Wohnort haben, ist ein angemessenes, nach Entfernung des Orts und nach sonstigen Umständen zu bestimmendes Umzugsgeld bis zu Mk. 1200 aus der Sustentationskasse zu bewilligen.

Wahl der Präsidenten. Art. 11. Die Präsidenten des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten gemeinschaftlich gewählt; zur Gültigkeit einer Wahl ist Einstimmigkeit der Senate erforderlich.

Wahl der Räthe. Art. 12. Für die Wahl der Räthe wird als Grundsatz festgestellt, dafs das Verhältnifs der im Art. 4 bestimmten Beitragspflicht der Städte zu der Tragung der Kosten des Oberlandesgerichts normgebend sein soll für die Zahl der von jeder einzelnen Stadt zu besetzenden Rathsstellen.

Da jedoch nach Art. 6 bis auf Weiteres nur acht Räthe zu wählen

sind, so soll Bremen zwei Rathsstellen, Hamburg deren fünf und Lübeck deren eine besetzen.

Sollte künftig eine Vermehrung der Rathsstellen erforderlich werden, so steht zunächst Hamburg das Ernennungsrecht für vier solcher neuen Stellen zu.

Bei eintretenden Vakanzen hat dagegen diejenige Stadt, welche die erledigte Rathsstelle früher besetzt hat, auch deren Wiederbesetzung.

Jeder Senat wird bei Besetzung von Rathsstellen denjenigen, den er zum Rath zu berufen beabsichtigt, den anderen Senaten vorgängig namhaft machen, um ihnen zur Geltendmachung etwaiger Bedenken Gelegenheit zu geben.

Art. 13. Ein Präsident oder Rath darf nicht mit einem anderen Mitgliede des Gerichts in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption oder Einkindschaft verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Ausschliefsende Verwandtschaftsgrade.

Tritt ein Mitglied des Gerichts durch Heirath zu einem anderen Mitgliede in das Verhältnifs eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers, so ist er sein Richteramt niederzulegen verbunden.

In Hinsicht dieser ausschliefsenden Verwandschaftsgrade ist die halbe Geburt der vollen gleich zu achten.

Art. 14. Die Gerichtsschreiber, Kanzlisten und sonstigen Angestellten werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts gewählt. Wahl der Gerichtsschreiber.

Art. 15. Die Anstellungsurkunden für die Präsidenten und Räthe des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten, die übrigen Anstellungsurkunden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Namen der Senate ausgestellt. Anstellungsurkunden.

Art. 16. Die Beeidigung und die Einführung der Mitglieder des Oberlandesgerichts erfolgen im ständigen Auftrage der drei Senate durch den Senat zu Hamburg, die Beeidigung und die Einführung der Gerichtsbeamten durch den Präsidenten des Gerichts. Einführung der Mitglieder des O. L. G.

Art. 17. Der Eid der Mitglieder des Oberlandesgerichts lautet: Eid der Präsidenten und der Räthe.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Amtspflichten als Mitglied des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen. So wahr mir Gott helfe!

Art. 18. Die Bestimmung wegen einer in den Gerichtssitzungen etwa anzulegenden Amtstracht bleibt den Senaten vorbehalten. Amtstracht.

Art. 19. Mit ihrer Anstellung erwerben die Mitglieder des Oberlandesgerichts die Staatsangehörigkeit in den drei Städten, so weit sie solche nicht schon besitzen, für sich, ihre Frauen und ihre zur Zeit ihrer Anstellung minderjährigen Kinder, sowie das Bürgerrecht in Hamburg. Die Gerichtsbeamten, welche seither nicht die Hamburgische Staatsangehörigkeit oder das Hamburgische Bürgerrecht besafsen, erhalten dieselben mit ihrer Anstellung. Die Mitglieder und Beamten des Oberlandesgerichts sind in Hamburg steuerpflichtig. Bürgerrecht.

Art. 20. Kein Mitglied des Oberlandesgerichts und kein bei demselben angestellter Beamter darf ohne vorgängige Genehmigung der Senate ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit denen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie Nebenbeschäftigungen.

darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Berichterstattungen. Art. 21. Das Oberlandesgericht hat auf Erfordern der Gesammtheit der Senate, sowie auch in Angelegenheiten der einzelnen Städte jedes einzelnen Senats Gutachten über Gegenstände der Justizverwaltung, über allgemeine Rechtsfragen und in Gesetzgebungsangelegenheiten zu erstatten, auch von Amtswegen nach dem Schlusse eines jeden Gerichtsjahres einen eingehenden Jahresbericht den Senaten zu übergeben.

Prüfungen. Art. 22. Das Oberlandesgericht hat die im § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes angeordnete zweite Prüfung der von einem jeden einzelnen Senate dafür zugelassenen Kandidaten nach Maſsgabe der für die einzelnen Städte festgestellten Prüfungsordnungen vorzunehmen.

Disziplinargerichtshof. Art. 23. Durch die Gesetzgebung jeder einzelnen Stadt kann das Oberlandesgericht als Disziplinargerichtshof für die Mitglieder der Amts- und Landgerichte und für Justizbeamte bestellt, auch können einzelne Mitglieder des Oberlandesgerichts zur Theilnahme an einem Disziplinargerichtshofe für Justiz- und Verwaltungsbeamte durch den Senat der betheiligten Stadt berufen werden.

Nichtstreitige Gerichtsbarkeit. Art. 24. Dem Oberlandesgerichte kann die Entscheidung in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit in höchster Instanz von jeder einzelnen Stadt durch gesetzliche Bestimmungen und nach dem dafür festgesetzten Verfahren übertragen werden.

Dienstaufsicht. Art. 25. Wegen einer dem Oberlandesgerichte etwa zu übertragenden Dienstaufsicht über die Amts- und Landgerichte und über die Justizbeamten jeder einzelnen Stadt bleibt das Nähere deren Gesetzgebung vorbehalten.

Andere Zuständigkeiten können dem Oberlandesgerichte oder dessen Präsidenten nur unter Uebereinstimmung der drei Senate zugewiesen werden.

Rechtsanwälte. Art. 26. Jeder Senat kann Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgerichte aus der Mitte der in seiner Stadt zugelassenen Rechtsanwälte bestellen.

Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft. Art. 27. Das nach § 148 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesjustizverwaltung zustehende Recht der Aufsicht und Leitung aller staatsanwaltlichen Beamten beim Oberlandesgerichte wird von der Gesammtheit der Senate in der Weise ausgeübt, daſs jeder Senat über die in seiner Stadt wohnenden Beamten die Aufsicht und Leitung Namens der drei Senate hat und denselben in den aus dieser Stadt erwachsenden Sachen dienstliche Anweisungen ertheilt.

Anstellung staatsanwaltlicher Beamten. Art. 28. Die Anstellung von Beamten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte erfolgt in der Weise, daſs jeder Senat den oder die Beamten, welche in seiner Stadt ihren Wohnsitz haben sollen, den anderen Senaten, wie es bei der Besetzung von Rathsstellen geschieht, vorgängig namhaft macht, um ihnen zur Geltendmachung etwaiger Bedenken Gelegenheit zu geben. Die Ernennung und die Zufertigung der Anstellungs-Urkunden erfolgt durch die Gesammtheit der Senate, die Beeidigung durch den erwählenden Senat. Den Senatoren von Bremen und Lübeck ist es unbenommen, von der Anstellung in ihren Städten wohnhafter staatsanwaltlicher Beamten abzusehen.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte wird Oberstaatsanwalt benannt. Derselbe und, falls ein ständiger Vertreter für ihn ernannt wird, auch dieser, müssen ihren Wohnsitz in Hamburg haben.

Oberstaatsanwalt. Art. 29. Jede Stadt besoldet die von ihr bei dem Oberlandesgerichte erwählten staatsanwaltlichen Beamten und deren Bureaupersonal.

Das Gehalt des Oberstaatsanwalts beträgt ℳ 10 000 und wird sowie das etwaige Ruhegehalt aus der Sustentationskasse des Oberlandesgerichts bezahlt. Dem zuerst zu bestellenden Oberstaatsanwalt ist für seine Person, wenn er seither als Beamter der Staatsanwaltschaft in einer Stadt ein höheres Gehalt bezogen haben sollte, das letztere zu belassen.

Der Oberstaatsanwalt kann von dem Senate zu Hamburg auch mit Wahrnehmung staatsanwaltlicher Geschäfte beim Landgerichte nebst dem Schwurgerichte betraut werden, wogegen die Stadt Hamburg die Bureaukosten der Oberstaatsanwaltschaft übernimmt.

Hinsichtlich der Gehaltszahlung und des etwaigen Umzugsgeldes kommen die Bestimmungen, wie sie in Art. 10 für die Mitglieder des Oberlandesgerichts festgestellt sind, in Anwendung.

Für die Versetzung in den Ruhestand, für die Ansprüche auf Wartegeld oder Ruhegehalt und für die Disziplinarverhältnisse der staatsanwaltlichen Beamten beim Oberlandesgerichte und des Bureaupersonals derselben sind die Gesetze derjenigen Stadt, in welcher die Betheiligten ihren Wohnsitz haben, mafsgebend.

Art. 30. Es wird von den Senaten eine Geschäftsordnung für das Oberlandesgericht festgestellt werden. Ebenfalls bleibt der Erlafs eines Regulativs durch die Senate über Beeidigung der Angestellten, über das Bureau- und Kassenwesen u. dgl. m. vorbehalten. Geschäftsordnung. Regulativ.

Art. 31. Von zehn zu zehn Jahren, deren Lauf beginnen soll mit dem 1. Januar 1880, steht der einzelnen Stadt die Kündigung dieses Vertrages frei. Die Kündigung mufs mindestens ein Jahr vor Ablauf der zehnjährigen Periode erfolgt sein. Kündigungsrecht.

Die aus der Gemeinschaft ausscheidende Stadt hat die von ihr erwählten Räthe, die dadurch ohne Weiteres aus dem Oberlandesgericht austreten, ohne fernere Verbindlichkeit der anderen Städte zu übernehmen, auch wenn es sich um Räthe handelt, die schon in den Ruhestand versetzt sind. Die betheiligten Räthe können ihre Ansprüche auf Zahlung von Gehalt oder Ruhegehalt nur gegen die ausscheidende Stadt geltend machen. Sie sind jedoch bei Verlust ihrer Dienstansprüche verpflichtet, unter Gewährung eines nicht geringeren Gehalts als das bisherige, in das Oberlandesgericht einzutreten, welches demnächst für die betreffende Stadt zuständig sein wird.

Falls die Stadt Hamburg der kündigende Theil sein sollte, hat dieselbe ausser den von ihr erwählten Räthen auch die Präsidenten und das Beamtenpersonal des Gerichts sowie den Oberstaatsanwalt und eventuell dessen ständigen Vertreter zu übernehmen, wobei denselben Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse nur gegen Hamburg zustehen. Dagegen behält Hamburg sodann aufser den Gebäuden und der von ihm besorgten Einrichtung auch das Archiv, die Bibliothek und das Inventar des Gerichts, so weit letzteres etwa auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft sein sollte, zum ausschliefslichen Eigenthum.

Im Fall des Ausscheidens einer Stadt aus der Vertragsgemeinschaft werden alle laufenden Akten der aus derselben an das Oberlandesgericht gelangten Sachen so wie sie liegen dem betreffenden Senate zur weiteren Veranlassung abgeliefert.

Art. 32.*) Die Wahlen für die erste Besetzung des Oberlandesgerichts werden so frühzeitig vorgenommen, dafs dieselben mindestens drei Monate Uebergangs- und Schlufsbestimmungen.

*) Absatz 2 ist aufgehoben durch Art. 2 des Zusatzvertrags Seite 311.

vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungs-Gesetzes beendigt sein werden.

Der Rang der Räthe unter sich bestimmt sich nach dem Dienstalter und bei der ersten Ernennung nach dem Lebensalter.

Art. 33. Das Oberlandesgericht hat die bei Auflösung der einzelnen Obergerichte der Städte bei denselben anhängigen Sachen der streitigen und der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zur Erledigung nach den von den einzelnen Städten deshalb zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Art. 34. Für den Fall, dafs das Grofsherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck mit der freien Hansestadt Lübeck zu einem Landgerichtsbezirke vereinigt werden sollte*), sind die Senate damit einverstanden, dafs das Hanseatische Oberlandesgericht für die Dauer solcher Vereinigung auch für das Fürstenthum Lübeck nach Mafsgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der für das Fürstenthum Lübeck geltenden Gesetze zuständig sein soll.

Art. 35. Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald den Senaten zur Ratifikation vorgelegt und sodann in sämmtlichen Ausfertigungen mit den Ratifikationen der drei Senate versehen werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, am 30. Juni 1878.

---

12. Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878,

betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Niederlegung des Amts wegen Verwandtschaft.

Art. 1. Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, das bei Eintreten der Voraussetzungen des Art. 13 der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 sich weigern würde, sein Richteramt bei dem Gerichte niederzulegen, ist zunächst vom Präsidenten, und wenn es sich um diesen selbst handelt, von den Senaten aufzufordern, innerhalb einer anzusetzenden Frist sein Amt niederzulegen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so ist, nachdem das betreffende Mitglied von dem Plenum des Gerichts gehört ist und etwa erforderliche Ermittelungen angestellt sind, durch Plenarbeschlufs des Gerichts darüber zu entscheiden, ob auf Grund des Art. 13 der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 das Mitglied sein Amt niederzulegen hat.

Dienstalter.

Art. 2. Der Abs. 2 des Art. 32 der Uebereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1878, ist aufgehoben.

Für die bei Errichtung des Oberlandesgerichts in dasselbe eintretenden bisherigen Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts und Hansestädtischer Gerichte sind hinsichtlich des Dienstalters die folgenden Bestimmungen mafsgebend:

Die in das Oberlandesgericht eintretenden Räthe des Oberappellationsgerichts gehen den übrigen Räthen des Oberlandesgerichts vor. Sodann

*) Diese Vereinigung ist erfolgt laut des Seite 316 abgedruckten Vertrages; Bekanntmachung vom 25. Januar 1879 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Seite 1.

folgen Mitglieder oder gewesene Mitglieder Hanseatischer Obergerichte. In jeder dieser Kategorien ist für die Reihenfolge der Räthe das Dienstalter maſsgebend, dessen Beginn von dem Zeitpunkte an berechnet wird, mit welchem das betreffende Mitglied zuerst in das Oberappellationsgericht oder in ein Obergericht eingetreten ist.

Im Uebrigen gilt der Grundsatz, daſs das Dienstalter sich nach dem Zeitpunkte der Ernennung zum Rath bei dem Oberlandesgerichte regelt.

Art. 3. Während der Ferien müssen zur Erledigung der Feriensachen fünf Mitglieder des Oberlandesgerichts an dem Sitze des Gerichts oder in dessen nächster Umgebung anwesend bleiben und zwar, insoweit nicht eine anderweitige Verständigung unter den Mitgliedern stattfindet, nach einer abwechselnden Reihefolge. Urlaub.

Der Präsident darf sich auſserhalb der Ferien nur auf höchstens eine Woche von dem Sitze des Gerichts entfernen. Er kann auſserhalb der Ferien einzelnen Mitgliedern nur auf höchstens vierzehn Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht der Präsident oder wünscht ein anderes Mitglied dringender Ursache wegen auf längere Zeit einen Urlaub, so muſs er denselben für sich oder das darauf antragende Mitglied bei den Senaten nachsuchen.

Die Beurlaubung der Gerichtsbeamten bleibt dem Präsidenten und bei beträchtlicher Dauer dem Präsidium anheimgestellt.

Art. 4. § 1. Wenn ein Mitglied des Oberlandesgerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein. Versetzung in den Ruhestand und Ruhegehalt.

§ 2. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand sind bei dem Präsidenten des Gerichts anzubringen und von diesem nach etwa vorausgegangener weiterer Erörterung der in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse mittelst Berichts den Senaten einzureichen, welche darüber zu entscheiden haben. Der Präsident hat eintretenden Falls seinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne Weiteres an die Senate zu richten.

§ 3. Wenn ein Mitglied, obgleich die Voraussetzungen des § 1 vorzuliegen scheinen, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, so hat der Präsident des Gerichts denselben oder dessen erforderlichen Falls zu diesem Zwecke zu bestellenden Kurator aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist die Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat das Plenum des Gerichts über die Versetzung in den Ruhestand zu beschlieſsen. Zur Fassung des desfallsigen Beschlusses kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, feststellen lassen und hat das betreffende Mitglied oder seinen erforderlichen Falls zu bestellenden Kurator zur Erklärung über den Antrag und die festgestellten Thatsachen aufzufordern.

Handelt es sich um die Versetzung des Präsidenten in den Ruhestand, so hat die Aufforderung zur Nachsuchung derselben von den Senaten auszugehen und ist der Beschluſs vom Plenum des Gerichts zu fassen.

§ 4. Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts. Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs

oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden, oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität oder als Patrimonialrichter in einem Bundesstaate fungirt hat. Die Zeit des Assessorats in einem Bundesstaate wird mit der Hälfte, die Zeit, während welcher es die Berufsthätigkeit als Anwalt, Advokat oder Notar in einem Bundesstaate ausgeübt hat, unter Abzug von fünf Jahren, als Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Ausscheiden eines Mitgliedes ohne Ruhegehalt.

Art. 5. Ein Mitglied des Gerichts, das ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus seinem Amte scheiden will, hat seine Entlassung bei den Senaten nachzusuchen und mufs, bis es dieselbe erhält, seine Thätigkeit fortsetzen. Die Entlassung ist ihm spätestens drei Monate nach Einreichung des desfallsigen Antrags zu ertheilen.

Hülfsrichter.

Art. 6. Insofern die Vertretung eines beurlaubten oder sonst verhinderten Mitgliedes oder eine richterliche Aushülfe bei dem Gerichte für eine eingetretene Vakanz im Gerichte bis zu deren Wiederbesetzung zeitweise erforderlich wird, hat der Präsident des Gerichts die desfallsigen Anträge an die Senate zu richten. Die Senate werden sodann Hülfsrichter aus den in den drei Städten angestellten ständigen Richtern berufen.

Von den Disziplinarvergehen und dem Disziplinarverfahren.

Art. 7. § 1. Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, das seine Amtspflichten verletzt oder sich durch seine Führung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig zeigt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig und unterliegt der disziplinarischen Ahndung.

§ 2. Disziplinarstrafen sind:

a) Ordnungsstrafen, nämlich: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu *M.* 1000. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.
b) Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels, des Gehalts und des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechtswegen zur Folge. Wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, so kann nach Anhörung des Disziplinargerichts dem Entlassenen ein Theil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre durch die Senate gewährt werden.

§ 3. Ordnungsstrafen können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren verhängt werden und zwar Warnungen von dem Präsidenten, Verweise und Geldstrafen von dem Präsidium des Gerichts, doch ist dem Beschuldigten vor der Verfügung Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung, deren Urschrift aufzubewahren ist. Eine Ausfertigung der Verfügung ist den Senaten von Amtswegen mitzutheilen.

Das durch die Strafverfügung betroffene Mitglied kann innerhalb einer Woche nach der ihm gemachten Eröffnung auf die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren antragen. In diesem Falle sind die Akten der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung des Weiteren zu übergeben.

§ 4. Der Dienstentlassung mufs ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

§ 5. Im förmlichen Disziplinarverfahren entscheidet das Plenum des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht erster und letzter Instanz.

Als Protokollführer wird ein Land- oder Amtsrichter aus einer der drei Städte vom Oberlandesgericht hinzugezogen.

§ 6. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung des

Disziplinargerichts ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritttheil der Stimmen erforderlich.

§ 7. Die Eröffnung des Disziplinarverfahrens erfolgt auf Anordnung der Senate durch Erhebung der Klage abseiten der Staatsanwaltschaft.

Ausgenommen hiervon ist der im Absatze 3 des § 3 erwähnte Fall, wenn ein Beschuldigter selbst die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens beantragt.

§ 8. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren werden von dem Oberstaatsanwalte und falls derselbe oder eventuell dessen ständiger Vertreter an der Wahrnehmung seiner Funktionen verhindert sein sollte, durch einen von den Senaten zu bestimmenden Vertreter ausgeübt.

§ 9. Ein Disziplinarverfahren mufs eingestellt werden, sobald der Angeschuldigte seine Dienstentlassung unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Ruhegehalt bei den Senaten nachgesucht hat.

Die durch das Verfahren bis dahin entstandenen Kosten fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§ 10. Ist gegen ein Mitglied des Oberlandesgerichts eine öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen, und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist der Angeschuldigte im Strafverfahren aufser Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bildete, eine Disziplinarbestrafung begründen.

Ist eine im Strafverfahren ergangene Verurtheilung, welche die Dienstentlassung nicht zur Folge hat, rechtskräftig geworden, so beschliefst das Disziplinargericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob aufserdem das Disziplinarverfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

§ 11. Die Erhebung der Klage erfolgt durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung.

Ueber den Antrag beschliefst das Disziplinargericht, dem Antrage ist Folge zu geben, wenn er auf Anordnung der Senate gestellt ist.

Im Fall des Absatzes 4 des § 10 kann das Gericht beschliefsen, dafs ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

§ 12. Ist die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen, so wird mit deren Führung durch den Präsidenten des Disziplinargerichts ein Land- oder Amtsrichter aus einer der drei Städte beauftragt.

§ 13. Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist im Disziplinarverfahren unzulässig.

§ 14. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft. Beantragt dieselbe eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disziplinargerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntnifs zu setzen.

§ 15. Nach Beendigung der Voruntersuchung entscheidet das Disziplinargericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte aufser Verfolgung zu setzen sei. Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Disziplinargerichte vor. Der Antrag

auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§ 16. Die Anklageschrift hat das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Thatsachen zu bezeichnen, die wesentlichen Ergebnisse der Voruntersuchung zu enthalten und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 17. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

§ 18. Zur Hauptverhandlung wird der Angeklagte unter Mittheilung des Beschlusses und der Anklageschrift vorgeladen.

§ 19. Die Hauptverhandlung einschliefslich der Urtheilsverkündigung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Zeugen und Sachverständige werden behufs ihrer Vernehmung in der Regel einzeln eingeführt und treten nach derselben sofort wieder ab.

§ 20. Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Angeklagten statt.

Der Angeklagte kann sich, wenn er nicht erscheint, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Richter oder Rechtsanwalt aus einer der drei Städte vertreten lassen, auch, wenn er erscheint, sich eines solchen Beistandes als Vertheidigers bedienen.

Das Disziplinargericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, dafs bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Wenn auf Dienstentlassung angetragen ist, so kann die Entscheidung doch auf eine Ordnungsstrafe sich beschränken.

§ 21. Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel-, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. Es ist von dem Gerichte festzustellen, ob der Angeschuldigte die letzteren oder einen Theil davon zu ersetzen hat.

§ 22. Ausfertigungen der Urtheile des Disziplinargerichts sind von dem Vorsitzenden desselben zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Von jedem Urtheile wird eine Ausfertigung den Senaten von Amtswegen mitgetheilt.

§ 23. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel nach den Vorschriften der Civilprozefsordnung über die Vollstreckung der Urtheile.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung ist von der Staatsanwaltschaft zu betreiben.

§ 24. Insoweit nicht aus diesem Gesetze Abweichungen sich ergeben, finden auf das Disziplinarverfahren die Vorschriften der Strafprozefsordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen entsprechende Anwendung. Ausdrücklich wird bestimmt, dafs die Vorschrift der Strafprozefsordnung § 23 Abs. 3 auf das Disziplinarverfahren nicht anzuwenden ist.

Abgesehen von den Fällen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozefsordnung § 234) und einer Wiederaufnahme des geschlossenen

Verfahrens (Strafprozefsordnung § 399 ff.) finden gegen die Beschlüsse und Urtheile des Disziplinargerichts keinerlei Rechtsmittel statt.

§ 25. Ist gegen ein Mitglied des Gerichts die öffentliche Klage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben, so kann das Disziplinargericht nach Vernehmung des Angeschuldigten dessen vorläufige Dienstenthebung für die Dauer des Strafverfahrens aussprechen.

Die vorläufige Enthebung tritt kraft Gesetzes ein, wenn im Strafverfahren gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt ist, während der Dauer derselben, wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Strafurtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen Verlust kraft Gesetzes nach sich zieht, sowie während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe.

Auch bei Erlassung eines Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und während der Dauer des Disziplinarverfahrens kann das Disziplinargericht die vorläufige Dienstenthebung des Angeschuldigten beschliefsen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Gehaltsbezug nicht berührt, aufser wenn dieselbe Folge eines Strafvollzugs ist, in welchem Falle die Gehaltszahlung für die Dauer der vorläufigen Enthebung nur zur Hälfte erfolgt. Aus dem einbehaltenen Theil des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertretung zu entnehmen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg, Lübeck, den 28. Februar 1879.

---

13. Vertrag zwischen Oldenburg und Lübeck

über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das Grofsherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck. Vom 29./30. September 1878.

Art. 1. Mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich tritt für die freie und Hansestadt Lübeck und das Grofsherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, unter Vorbehalt der Hoheitsrechte beider Staaten, ein gemeinsames Landgericht mit dem Sitz in Lübeck ein.

Art. 2. Das Landgericht führt die Bezeichnung: „Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck“.

Art. 3. Ist das Landgericht in einer Sache als Gericht jedes der beiden Staaten zuständig, so gelten für diejenigen Fälle, in welchen eine Unterscheidung darüber erforderlich ist, für welchen Staat es als fungirend anzusehen, folgende Regeln:

1. In Sachen erster Instanz:
   a) in streitigen bürgerlichen Rechtssachen hat der Kläger die Wahl.
   b) in Strafsachen tritt das Landgericht als Gericht desjenigen Staates ein, für welches die Zuständigkeit in der Reihenfolge der §§ 7 bis 12 der Strafprozefsordnung begründet ist. Im Falle des § 13 daselbst zieht die bedeutendere Sache die weniger bedeutende nach sich.
   c) in Sachen nicht streitiger Gerichtsbarkeit entscheidet der Wohnsitz der Person, welche die Gerichtshandlung veranlafst.

2. In Sachen zweiter Instanz richtet sich die Eigenschaft, in welcher das Gericht eintritt, nach dem Gerichte erster Instanz.

Im Zweifel, sowie auch in den Fällen der §§ 9, 12 und 13 der Strafprozeſsordnung, wo das Reichsgericht oder das obere Gericht das zuständige Gericht zu bestimmen hätte, beschlieſst oder entscheidet das Gericht über die Frage, für welchen Staat es eintritt.

Art. 4. Die Justizverwaltung steht in Bezug auf das Landgericht, insofern in diesem Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, beiden Staaten gemeinschaftlich zu.

Das Landgericht steht unter dem Hohen Senat der freien und Hansestadt Lübeck und dem Groſsherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium als obersten Dienstbehörden.

Es hat in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Justizverwaltung an beide Behörden gemeinschaftlich zu berichten und die betreffenden Berichte zunächst an den Hohen Senat der freien und Hansestadt Lübeck einzusenden.

Die beiden Behörden haben sich sodann über die von ihnen zu treffenden Anordnungen zu verständigen.

Die Verfügung etwaiger Visitationen des Landgerichts wird der Verständigung der beiden obersten Dienstbehörden überlassen.

Art. 5. Jede der beiden obersten Dienstbehörden ist befugt, vom Landgerichte Gutachten über Fragen der Gesetzgebung und der Justizverwaltung einzuziehen.

Auch kann demselben von dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck die erste Prüfung der dem Lübeckischen Staate angehörenden Rechtskandidaten übertragen werden.

Art. 6. Die in den Reichsgesetzen: dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Civilprozeſsordnung, der Strafprozeſsordnung und der Konkursordnung nebst Einführungsgesetzen, den Landesgesetzgebungen, den Landesjustizverwaltungen und den Landesregierungen überlassenen Bestimmungen werden von jedem der beiden Staaten für sein Gebiet getroffen, insofern in diesem Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist. Jedoch wollen beide Staaten darnach streben, soweit sie es für zulässig und angemessen halten, eine Uebereinstimmung der betreffenden Bestimmungen herzustellen.

Art. 7. Das Recht der Begnadigung, Strafverwandlung und Strafbefristung steht dem Staate zu, für den das Gericht fungirt hat.

Art. 8. Streitigkeiten zwischen dem Landgericht und einer Verwaltungsbehörde eines der beiden Staaten über die Zulässigkeit des Rechtsweges sind nach den Gesetzen des Staates zu entscheiden, dem die betreffende Verwaltungsbehörde angehört.

Art. 9. Die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen wird durch jeden der beiden Staaten für sein Gebiet bestimmt.

Art. 10. Das Landgericht ist vorgesetzte Behörde und Dienstbehörde sämmtlicher Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, insofern nicht in Anwendung des Artikel 9 von einem der beiden Staaten etwas Anderes bestimmt wird. Es hat bei Ausübung dieser Befugniſs für jeden der beiden Staaten die in demselben geltenden Gesetze und Verfügungen, sowie die Vorschriften der obersten Dienstbehörde des betreffenden Staates zu befolgen.

Art. 11. Wegen verzögerter und verweigerter Justiz findet das Rechtsmittel der Beschwerde unter Anwendung der §§ 531—539 der Civilprozeſsordnung statt.

Art. 12. Zur Zulassung von Rechtsanwälten bei dem Landgericht ist jede der beiden obersten Dienstbehörden bezüglich der ihrem Staate angehörenden Rechtsanwälte befugt.

Art. 13. Das Depositenwesen bei dem Landgerichte soll nöthigenfalls durch eine gemeinsame Anordnung der beiden obersten Dienstbehörden geregelt werden.

Art. 14. Das Landgericht hat die bei Auflösung der gegenwärtigen Gerichte der betheiligten Staaten anhängigen Sachen nach darüber von jedem der beiden Staaten zu treffenden Bestimmungen zu übernehmen.

Art. 15. Für das erste Geschäftsjahr des Landgerichts erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate, sowie der regelmäfsigen Vertreter der Mitglieder durch gemeinschaftliche Anordnung der beiden obersten Dienstbehörden.

Art. 16. Das Schwurgericht tritt nach Bedürfnifs, in Folge Beschlusses des Landgerichtspräsidiums, zusammen.

Art. 17. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird durch gemeinsame Anordnung der beiden obersten Dienstbehörden festgestellt und fallen von dieser Zahl $^3/_4$ auf die freie und Hansestadt Lübeck, $^1/_4$ auf das Fürstenthum Lübeck. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 86 und 87) wird durch die oberste Dienstbehörde jedes der beiden Staaten festgesetzt..

Art. 18. Nach vorheriger Verständigung der beiden obersten Dienstbehörden ist

1. zu bestimmen, bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschufs zu berufen und die Ausloosung der Schöffen zu bewirken ist (Gerichtsverfassungsgesetz § 57); und sind
2. die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Jahresliste der Schöffen und Geschworenen bis zum Tage des Inkrafttretens der Strafprozefsordnung nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes herzustellen (Einführungsgesetz zur Strafprozefsordnung § 2).

Art. 19. Den Geschworenen werden, sofern sie aufserhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 10 Pf.;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 20 Pf.;

im Ganzen jedoch mindestens 3 Mk.

Art. 20. Es soll bei dem Landgerichte eine Kammer für Handelssachen für den ganzen Bezirk des Landgerichts, mit dem Sitz in Lübeck errichtet werden.

Die Ernennung der Handelsrichter (Gerichtsverfassungsgesetz § 112) erfolgt auf gutachtlichen Vorschlag der Handelskammer in Lübeck durch den Hohen Senat der freien und Hansestadt Lübeck, die Beeidigung derselben durch den Präsidenten des Landgerichts.

Art. 21. Das Landgericht wird besetzt mit einem Präsidenten, einem Direktor, 6 Richtern, von welchen letzteren einer als Untersuchungsrichter zu fungiren hat, und einem Staatsanwalt.

Die beiden obersten Dienstbehörden sind befugt, die Anstellung noch eines Richters und noch eines Staatsanwalts zu beschliefsen, falls sie es für nöthig halten.

Aufserdem sind dem Landgerichte beizugeben: 2 Gerichtsschreiber, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsbote und das nach Ansicht der beiden obersten Dienstbehörden sonst erforderliche Dienstpersonal.

Art. 22. Es werden angestellt:

1. der Präsident von dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck,
2. der Direktor und ein Richter von Sr. Königlichen Hoheit dem Grofsherzog von Oldenburg,
3. alle übrigen Richter und Beamten von dem Hohen Senate der freien und Hansestadt Lübeck.

Vor jeder beabsichtigten Anstellung eines Richters oder Staatsanwalts hat der betreffende Staat dem anderen von derselben Mittheilung zu machen und dessen etwaige Bedenken entgegenzunehmen.

Ueber die Bestellung des Untersuchungsrichters (Gerichtsverfassungsgesetz § 60) haben die beiden obersten Dienstbehörden sich zu verständigen.

Art. 23. Zum Präsidenten, Direktor oder Richter, einschliefslich der Handelsrichter, darf Niemand ernannt werden, welcher mit einem Mitgliede des Gerichts in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption oder Einkindschaft verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist. Ein Richter, der nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem andern Gerichtsmitgliede in das Verhältnifs eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohns, Schwiegersohns oder Schwagers tritt, ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen.

Art. 24. Es beträgt das jährliche Gehalt des Präsidenten 9000 Mk. und des Direktors 8000 Mk. Das Gehalt der Richter und des ersten Staatsanwalts beginnt mit 5000 Mk. und steigt mit Alterszulagen von fünf zu fünf Jahren von je 500 Mk. bis zum Betrage von 7000 Mk.

Werden schon angestellte Richter und Staatsanwälte an das Landgericht berufen, so werden ihnen zur Ausmessung des Gehalts die Dienstjahre als Richter beziehungsweise Staatsanwälte in Anrechnung gebracht.

Die Feststellung der übrigen Gehaltssätze bis zur Maximalgrenze im Ganzen von 20000 Mk. wird der obersten Dienstbehörde in Lübeck überlassen.

Art. 25. Die Richter und übrigen Beamten verwalten ihr Amt für beide Staaten, haben aber bei Ausführung ihrer Amtsgeschäfte die Gesetze desjenigen Staates anzuwenden, für welchen sie eintreten.

In Bezug auf ihr Dienstverhältnifs sind sie als Beamte desjenigen Staates anzusehen, der sie angestellt hat, und in dieser Beziehung den Gesetzen und Behörden dieses Staates unterworfen. Es gilt das insbesondere hinsichtlich der Bestallung, des Diensteinkommens, der Versetzung, der Stellung zur Disposition, der Versetzung in den Ruhestand, des Austritts oder der Entfernung aus dem Dienst und der zeitweiligen Enthebung vom Dienst. Die beiden obersten Dienstbehörden sind befugt und gehalten, gleichmäfsige Bestimmungen in Betreff des Urlaubs, der Diäten und Reisekosten, sowie der Disziplinargewalt zu treffen.

Die Bestimmung über den Titel der Richter und über die etwaige Einführung einer Amtstracht bleibt einer Verständigung der beiden obersten Dienstbehörden vorbehalten.

Die Oldenburgischer Seits angestellten Beamten haben ihren dienstlichen Wohnsitz in Lübeck und sind in Betreff der Besteuerung ihres Gehalts so

anzusehen, als wenn sie ihr Gehalt aus der Kasse der freien und Hansestadt Lübeck beziehen.

Art. 26. Die rechtsgelehrten Mitglieder des Landgerichts, sowie der Staatsanwalt dürfen keine Nebengeschäfte, insbesondere keine Advokatur betreiben, keine Rechtsgutachten ertheilen, keine öffentliche Verwaltung wahrnehmen und kein Nebenamt bekleiden, abgesehen von unentgeltlichen Geschäftsführungen für kirchliche und wissenschaftliche Zwecke, sowie bei gemeinnützigen und Wohlthätigkeitsanstalten, auch keine Vormundschaften und Kuratelen führen, aufser für Kinder der Mitglieder des Gerichts oder für solche Personen, welche ihnen so nahe verwandt oder verschwägert sind, dafs sie in deren Angelegenheiten ihr Amt nicht würden ausüben können.

Art. 27. Jeder bei dem Landgerichte Angestellte hat einen Diensteid dahin zu leisten:

„Nachdem ich in Folge des Vertrags vom . . . . betreffend . . . . von Seiten . . . . zum . . . . bei dem Landgericht zu Lübeck ernannt bin, gelobe ich die Pflichten des mir aufgetragenen Amts gewissenhaft zu erfüllen und bei Ausübung derselben die Gesetze beider Staaten zu beobachten. So wahr mir Gott helfe!"

In der Beeidigungsformel ist auf den vorliegenden Vertrag hinzuweisen.

Für den Richter ist, insofern derselbe noch keinen Richtereid leistete, hinter „beobachten" einzuschalten:

„insbesondere jedem ohne Ansehung der Person gleiches Recht angedeihen, und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten zu lassen."

Es geschieht die Beeidigung des Präsidenten durch einen Kommissar des Hohen Senates der freien und Hansestadt Lübeck, des Direktors, der Richter und der übrigen Beamten durch den Präsidenten.

Art. 28. Das Recht der Aufsicht und Leitung des Staatsanwalts durch die Landesjustizverwaltung (Gerichtsverfassungsgesetz § 148, 2) steht in Betreff derjenigen Amtsverrichtungen, welche er nur für den einen der beiden Staaten wahrnimmt, der obersten Dienstbehörde dieses Staates zu.

Art. 29. Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei, sowie die Dienst- und Geschäftsverhältnisse des Gerichtsvollziehers werden durch gemeinschaftliche Anordnungen der beiden obersten Dienstbehörden bestimmt.

Art. 30. Die Vertretung eines richterlichen Mitglieds des Landgerichts, soweit sie nicht durch ein anderes richterliches Mitglied desselben möglich ist, sowie die Beiordnung eines nicht ständigen Richters erfolgt auf den Antrag des Präsidiums durch gemeinschaftliche Anordnung der beiden obersten Dienstbehörden. Für einzelne Sitzungen und Geschäfte können die Amtsrichter des Landgerichtsbezirks mit der Vertretung eines richterlichen Mitgliedes des Landgerichts vom Präsidenten beauftragt werden.

Im Falle der Verhinderung des Staatsanwaltes, beziehungsweise seines Stellvertreters, ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Präsidenten eine zum Richteramt befähigte Person als Vertreter zu bestellen.

Für sonst erforderliche Vertretungen hat der Präsident, nach eingeholter Zustimmung des Hohen Senats der freien und Hansestadt Lübeck, Sorge zu tragen.

Art. 31. Das Oberlandesgericht für die freie und Hansestadt Lübeck tritt auch als Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lübeck ein.

Die Zuständigkeit desselben in Bezug auf das Fürstenthum Lübeck

wird, soweit sie nicht durch die Reichsgesetze gegeben ist, durch die Gesetze für das Fürstenthum Lübeck bestimmt.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck übernimmt es und wird ermächtigt, in den Vertrag über die Errichtung des Oberlandesgerichts eine desfällige Bestimmung aufzunehmen.

Art. 32. Die Gebühren werden in denjenigen Rechtssachen, auf welche die Reichsgebührengesetze keine Anwendung finden, durch die Gesetze desjenigen Staates, für welchen das Landgericht in dem betreffenden Falle fungirte, bestimmt.

Die Stempelordnung der freien und Hansestadt Lübeck findet auf solche im Gebiete derselben vom Landgerichte vorgenommenen Akte, bei welchen das Landgericht für das Fürstenthum Lübeck fungirt, keine Anwendung.

Art. 33. Die durch das Landgericht oder bei demselben erwachsenden Einnahmen an Gebühren, Geldstrafen, Einziehungen und sonstigen Erträgen kommen beiden Staaten zu Gute. (Art. 38.)

Insofern Geldstrafen oder Einziehungserträge nach den Gesetzen eines der Staaten nicht in die Kasse desselben fliefsen, sondern Anderen beikommen, hat dieser Staat in denjenigen Sachen, in welchen das Landgericht für ihn fungirte, den Berechtigten das ihnen Zukommende auf seine Kosten auszukehren.

Art. 34. In Betreff der Befristung und Erlassung von Kosten haben die beiden obersten Dienstbehörden gleichmäfsige Bestimmungen zu treffen.

Art. 35. Die freie und Hansestadt Lübeck übernimmt:

1. alle etwaigen, durch das Eintreten des Oberlandesgerichts für das Fürstenthum Lübeck (Art. 31) erwachsenden Kosten, unter Verzicht von Seiten des Fürstenthums Lübeck auf die für dasselbe bei dem Oberlandesgericht erwachsenden Gebührenerträge;
2. die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der für das Landgericht erforderlichen Lokalitäten nebst dem nöthigen Inventar, insbesondere an Tischen, Bänken, Stühlen, Pulten, Aktenrepositorien und Bücherschränken;
3. für diejenigen Strafsachen, in welchen das Landgericht für das Fürstenthum Lübeck fungirt, die Vollstreckung der Untersuchungshaft für eine tägliche Vergütung von 90 Pf. für jeden Gefangenen, sowie, soweit die vorhandenen Einrichtungen nach dem Ermessen des Hohen Senates der freien und Hansestadt Lübeck reichen und es Oldenburgischer Seits gewünscht wird, die Vollstreckung der erkannten Gefängnifs- und Haftstrafen gegen dieselbe Vergütung.

Art. 36. Jeder der beiden Staaten trägt:

1. die Wartegelder und Ruhegehalte der von ihm angestellten Beamten;
2. die in für ihn geführten Strafsachen erwachsenden Kosten der Untersuchungshaft und der Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

In jedem, eine Untersuchungssache beendigenden Urtheile oder Beschlusse ist es auszusprechen, welchem Staate die Kosten der Untersuchungshaft und der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafen zur Last fallen.

Art. 37. Alle übrigen durch das Landgericht erwachsenden Kosten, insbesondere an Gehalten, Stellvertretungskosten, Diäten und Reisevergütungen der Beamten, Ergänzung der Bibliothek, sowie an Geschäftskosten, insbesondere für Expedition, Protokollführung, Schreibmaterialien, Druckkosten, Bücher, Porto und Telegramme, tragen beide Staaten gemeinschaftlich.

Die bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks durch im Auftrage des Landgerichts vorgenommene Amtshandlungen erwachsenden baaren Auslagen, zu denen aber Expeditionskosten nicht gehören, sind den Amtsgerichten aus der Kasse des Landgerichts zu erstatten.

Art. 38. Die gemeinschaftlichen Ausgaben (Art. 37) werden zunächst durch die gemeinschaftlichen Einnahmen (Art. 33) gedeckt. Soweit das nicht möglich ist, trägt von denselben die freie und Hansestadt Lübeck achtzig Prozent und das Fürstenthum Lübeck zwanzig Prozent.

Art. 39. Es wird eine gemeinschaftliche Gerichtskasse für das Landgericht gebildet.

In dieselbe fliefsen alle Einnahmen des Gerichts (Art. 33) und aus derselben werden alle gemeinschaftlichen Ausgaben (Art. 37) bestritten, mit Ausnahme der Gehalte der Beamten, welche jeder Staat den von ihm angestellten Beamten, Abrechnung gemäfs Art. 38 vorbehältlich, auszahlt. Auch werden die von dem Fürstenthum Lübeck für Untersuchungshaft und Vollstreckung der Freiheitsstrafen zu zahlenden Vergütungen (Art. 35, 3) vorschufsweise aus derselben bestritten.

Der Gerichtskasse wird nach dem Verhältnisse des Art. 38 der erforderliche Betriebsfonds von beiden Staaten überwiesen.

Die Gerichtskasse wird unter Aufsicht des Präsidenten von einem Beamten des Gerichts geführt. Das Nähere hierüber, sowie in Betreff der Anweisungen auf die Gerichtskasse bleibt einer Verständigung der beiden obersten Dienstbehörden vorbehalten.

Alljährlich ist Rechnung abzulegen und, nach Prüfung und Richtigstellung derselben durch den Hohen Senat der freien und Hansestadt Lübeck, die Schlufsabrechnung zur Herbeiführung der Ausgleichung an das Grofsherzogliche Staatsministerium in Oldenburg zu übersenden, welches Einsichtnahme der Rechnung beanspruchen kann.

Art. 40. Von 10 zu 10 Jahren nach Errichtung des Landgerichts steht jedem Staate eine Kündigung des Vertrages frei. Die Kündigung mufs mindestens 1 Jahr vor Ablauf der 10jährigen Periode erfolgt sein.

Art. 41. Falls die Gemeinschaft aufgehoben wird, hat jeder Staat die von ihm angestellten Beamten zu übernehmen.

Die Baulichkeiten, das Inventar und die Bibliothek des Landgerichts verbleiben bei der Auflösung der Gemeinschaft der freien und Hansestadt Lübeck, jedoch behält das Fürstenthum Lübeck das Eigenthum der etwa zur Benutzung des Landgerichts nach Lübeck geschafften Bibliothek des Obergerichts zu Eutin und der etwaigen Ergänzungen derselben.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen zu Lübeck und Berlin, den 29. und 30. September 1878.

---

14. Vertrag zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe

über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Art. 1. Mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich tritt für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, unter Vorbehalt der Hoheitsrechte beider Staaten, ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht mit dem Sitz in der Stadt Oldenburg ein.

Art. 2. Das Gericht führt die Bezeichnung Grofsherzoglich Olden-

burgisches und Fürstlich Schaumburg-Lippisches Oberlandesgericht und bedient sich eines dem entsprechenden Siegels.

Art. 3. Die Justizverwaltung steht in Bezug auf das Oberlandesgericht, insofern in diesem Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, beiden Staaten gemeinschaftlich zu.

Das Oberlandesgericht steht unter dem Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung, als obersten Dienstbehörden.

Es hat in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Justizverwaltung an beide Behörden gemeinschaftlich zu berichten und die betreffenden Berichte zunächst an das Grofsherzogliche Staatsministerium einzusenden. Letzteres hat sich sodann mit der Fürstlichen Regierung über die zu treffenden Anordnungen zu verständigen und das Oberlandesgericht hierauf im Namen beider Regierungen zu bescheiden.

Keinen Aufschub leidende Mafsregeln, sowie Verfügungen von untergeordneter Bedeutung kann jedoch das Grofsherzogliche Staatsministerium ohne vorherige Kommunikation mit der Fürstlichen Regierung im Namen beider Regierungen treffen. Dasselbe wird aber hiervon die Fürstliche Regierung nachträglich in Kenntnifs setzen.

In Angelegenheiten, welche einen der beiden Staaten ausschliefslich angehen, findet ein unmittelbarer Verkehr zwischen der betreffenden Staatsregierung und dem Oberlandesgericht statt.

Die spezielle Aufsicht über das Oberlandesgericht führt das Grofsherzogliche Staatsministerium im Namen beider Regierungen. Dasselbe wird die dieserhalb erstatteten Berichte und die allgemeinen Geschäftsberichte des Oberlandesgerichts, sowie die über eine etwaige Visitation desselben aufgenommenen Protokolle und Berichte nebst den sämmtlichen darauf erlassenen Verfügungen der Fürstlichen Regierung in Abschrift mittheilen.

Art. 4. Jede der beiden obersten Dienstbehörden ist befugt, vom Oberlandesgerichte Gutachten über Fragen der Gesetzgebung und der Justizverwaltung sowie über allgemeine Rechtsfragen einzuziehen.

Auch kann demselben von der Fürstlichen Regierung die im § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich angeordnete zweite Prüfung der von ihr zugelassenen Kandidaten nach Mafsgabe der für Schaumburg-Lippe erlassenen Prüfungsordnung übertragen werden.

Art. 5. Die in den Reichsgesetzen, dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Civilprozefsordnung, der Strafprozefsordnung und der Konkursordnung nebst Einführungsgesetzen, den Landesgesetzgebungen, den Landes-Justizverwaltungen und Landesregierungen überlassenen Bestimmungen werden von jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet getroffen, insofern in diesem Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist. Jedoch wollen beide Regierungen darnach streben, soweit sie es für zulässig und angemessen halten, eine Uebereinstimmung der betreffenden Bestimmungen herzustellen.

Art. 6. Die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberlandesgerichts in nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen wird durch jede der beiden Regierungen für ihr Gebiet bestimmt.

Art. 7. Zur Zulassung von Rechtsanwälten bei dem Oberlandesgericht ist jede der beiden obersten Dienstbehörden bezüglich der ihrem Staate angehörigen Rechtsanwälte befugt.

Art. 8. Das Oberlandesgericht hat die bei Auflösung der gegenwärtigen Gerichte der betheiligten Staaten anhängigen Sachen nach dar-

über von jedem der beiden Staaten zu treffenden Bestimmungen zu übernehmen.

Art. 9. Für das erste Geschäftsjahr des Oberlandesgerichts erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate, sowie der regelmäfsigen Vertreter der Mitglieder durch das Grofsherzogliche Staatsministerium im Namen beider Regierungen.

Art. 10. Das Oberlandesgericht wird besetzt mit einem Präsidenten, fünf Räthen und einem Oberstaatsanwalt. Aufserdem sind dem Oberlandesgerichte beizugeben: ein Gerichtsschreiber und das sonst erforderliche Dienstpersonal.

Art. 11. Seine Königliche Hoheit der Grofsherzog von Oldenburg ernennt den Präsidenten, vier Räthe und den Oberstaatsanwalt,

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe einen Rath,

alle übrigen Beamten werden Oldenburgischer Seits angestellt.

Vor jeder beabsichtigten Anstellung des Präsidenten, eines Raths oder des Oberstaatsanwalts hat der betreffende Staat dem anderen von derselben Mittheilung zu machen und dessen etwaige Bedenken entgegenzunehmen.

Art. 12. Zum Präsidenten oder Rath darf Niemand ernannt werden, welcher mit einem Mitgliede des Gerichts in grader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption oder Einkindschaft verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist. Ein Richter, der nach seiner Ernennung durch Heirath zu einem anderen Gerichtsmitgliede in das Verhältnifs eines Stiefvaters, Stiefschwiegervaters, Stiefschwiegersohnes, Schwiegersohnes oder Schwagers tritt, ist verpflichtet, sein Amt niederzulegen.

Art. 13. Es beträgt das jährliche Gehalt der Räthe 6 bis 7000 Mark; die Gehalte sämmtlicher übrigen Beamten des Oberlandesgerichts werden Oldenburgischer Seits bestimmt.

Art. 14. Die Richter und übrigen Beamten verwalten ihr Amt für beide Staaten, haben aber bei Ausübung ihrer Amtsgeschäfte die Gesetze desjenigen Staates anzuwenden, für welchen sie eintreten.

In Bezug auf ihr Dienstverhältnifs sind sie als Beamte desjenigen Staates anzusehen, der sie angestellt hat, und in dieser Beziehung den Gesetzen und Behörden dieses Staates unterworfen. Es gilt das insbesondere hinsichtlich der Bestallung, des Diensteinkommens, der Versetzung, der Stellung zur Disposition, der Versetzung in den Ruhestand, des Austritts oder der Entfernung aus dem Dienst und der zeitweiligen Enthebung vom Dienst.

Der Schaumburg-Lippischer Seits angestellte Rath hat seinen dienstlichen Wohnsitz in der Stadt Oldenburg und ist in Betreff der Besteuerung seines Gehaltes so anzusehen, als wenn er dasselbe aus der Grofsherzoglich Oldenburgischen Kasse bezieht.

Art. 15. Jeder bei dem Oberlandesgerichte Angestellte hat einen Diensteid dahin zu leisten:

„Nachdem ich in Folge des Vertrags vom . . . ., betreffend . . . . . ., von Seiten . . . . . . zum . . . . . . bei dem Oberlandesgerichte zu Oldenburg ernannt bin, gelobe ich, die Pflichten des mir aufgetragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen und bei Ausübung derselben die Gesetze und Verordnungen beider Staaten zu beobachten. So wahr mir Gott helfe!"

In der Beeidigungsformel ist auf den vorliegenden Vertrag hinzuweisen.

Für den Richter ist, insofern derselbe noch keinen Richtereid leistete, hinter „beobachten" einzuschalten:

„insbesondere jedem ohne Ansehung der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten zu lassen."

Es geschieht die Beeidigung und Einführung des Präsidenten durch einen Kommissar des Grofsherzoglichen Staatsministeriums im Namen beider Regierungen, der Räthe und der übrigen Beamten durch den Präsidenten.

Art. 16. Das Recht der Aufsicht und Leitung des Oberstaatsanwalts durch die Landes-Justizverwaltung (Gerichtsverfassungsgesetz § 148,2) steht in Betreff derjenigen Amtsverrichtungen, welche er nur für den einen der beiden Staaten wahrnimmt, der obersten Dienstbehörde dieses Staates zu.

Art. 17. Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei, sowie die Dienst- und Geschäftsverhältnisse des sonstigen Dienstpersonals werden durch das Grofsherzogliche Staatsministerium im Namen beider Regierungen bestimmt.

Art. 18. Die Anordnung der erforderlichen Vertretung eines richterlichen Mitgliedes des Oberlandesgerichts, soweit sie nicht durch ein anderes richterliches Mitglied desselben möglich ist, erfolgt auf den Antrag des Präsidiums durch das Grofsherzogliche Staatsministerium im Namen beider Regierungen. Für einzelne Sitzungen und Geschäfte können die Mitglieder es Landgerichts zu Oldenburg mit der Vertretung eines richterlichen Mitgliedes des Oberlandesgerichts vom Präsidenten beauftragt werden.

Im Falle der Verhinderung des Oberstaatsanwalts ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigen Falls von dem Präsidenten eine zum Richteramte befähigte Person als Vertreter zu bestellen. Auch kann der Staatsanwalt des Landgerichts in Oldenburg nach Anordnung des Grofsherzoglichen Staatsministeriums staatsanwaltliche Geschäfte bei dem Oberlandesgerichte wahrnehmen.

Für sonst erforderliche Vertretungen hat der Präsident nach eingeholter Genehmigung des Grofsherzoglichen Staatsministeriums Sorge zu tragen.

Art. 19. Die Gebühren und Stempelabgaben werden in denjenigen Rechtssachen, auf welche die Reichsgebührengesetze keine Anwendung finden, durch die Gesetze desjenigen Staates bestimmt, für welchen das Oberlandesgericht in dem betreffenden Falle fungirt.

Art. 20. In Betreff der Befristung und Erlassung von Kosten wird der Erlafs gleichmäfsiger Bestimmungen vorbehalten.

Art. 21. Der Schaumburg-Lippischer Seits ernannte Rath wird auch von dort besoldet. Das Grofsherzogliche Staatsministerium übernimmt jedoch die Verpflichtung, jährlich einen so hohen Beitrag in die Schaumburg-Lippische Landeskasse zu bezahlen, dafs damit das Gehalt dieses Rathes, soweit es die Summe von 6000 Mark übersteigt, gedeckt wird.

Alle übrigen durch das Oberlandesgericht erwachsenden Kosten, namentlich die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der für das Oberlandesgericht erforderlichen Lokalitäten, nebst dem nöthigen Inventar, die Gehalte der übrigen richterlichen und nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts und die Geschäftskosten werden Oldenburgischer Seits getragen, wogegen auch die bei dem Oberlandesgerichte erwachsenden Einnahmen an Gebühren, Geldstrafen und sonstigen Erträgen in die Grofsherzoglich Oldenburgische Kasse fliefsen.

Die Erträge aus den nach der Schaumburg-Lippischen Stempelordnung zu verwendenden Stempeln verbleiben jedoch dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Art. 22. Jeder der beiden Staaten trägt die Wartegelder und Ruhegehalte der von ihm angestellten Beamten.

Art. 23. Von 10 zu 10 Jahren nach Errichtung des Oberlandesgerichts steht jedem Staate eine Kündigung des Vertrages frei. Die Kündigung mufs mindestens 1 Jahr vor Ablauf der zehnjährigen Periode erfolgt sein.

Art. 24. Falls die Gemeinschaft aufgehoben wird, hat jeder Staat die von ihm angestellten Beamten zu übernehmen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen zu Oldenburg, den 23. Oktober 1878.

Verhandelt Oldenburg, den 23. Oktober 1878.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Vertrages zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts kamen die beiderseitigen Kommissarien noch über folgende Bestimmungen überein:

1. (Zu Art. 3.) Beschwerden wegen verzögerter Justiz in den aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe an das Oberlandesgericht gelangten Sachen sind bei der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung anzubringen, welche dieserhalb mit dem Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium in Kommunikation treten wird.
2. (Zu Art. 11.) Dem Grofsherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium ist es unbenommen, dem Oberlandesgerichte und einzelnen Mitgliedern desselben, sowie dem Oberstaatsanwalt angemessene und gesetzlich zulässige Nebenfunktionen aufzutragen.
3. Das Grofsherzogliche Staatsministerium übernimmt es, auf Ersuchen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung derselben zur Besetzung der ihr vorbehaltenen Rathsstelle geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.
4. (Zu Art. 11.) Oldenburgischer Seits wird bei der Ernennung des Präsidenten auch auf den von Schaumburg-Lippe bestellten Rath Rücksicht genommen werden.
5. (Zu Art. 13.) Die beiden obersten Dienstbehörden werden sich über die Grundsätze in Betreff des Aufrückens in der Besoldung der Räthe verständigen.

   Bei der Errichtung des Oberlandesgerichts bestimmt sich das Rang- und Gehaltsverhältnifs der Räthe unter einander nach dem Zeitpunkt der ersten genügend bestandenen juristischen Prüfung, für die Folgezeit nach dem Zeitpunkte des Eintritts in das Oberlandesgericht.
6. Die Fürstliche Regierung kann dem Oberlandesgerichte die Dienstaufsicht über das Fürstliche Landgericht übertragen, auch zu den von ihr etwa angeordneten Visitationen desselben vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmende richterliche Mitglieder dieses Gerichts zuziehen. Bei Ausübung dieser Dienstaufsicht resp. Visitation sind die in Schaumburg-Lippe geltenden Gesetze und Verfügungen, sowie die Vorschriften der Fürstlichen Regierung zu beachten.

   Die Mitglieder des Oberlandesgerichts erhalten bei Ausübung der

vorstehend gedachten Funktionen die ihnen nach den Oldenburgischen Bestimmungen zustehenden Vergütungen an Reisekosten und Diäten aus der Schaumburg-Lippischen Landeskasse.

7. Durch die Schaumburg-Lippische Gesetzgebung kann das Oberlandesgericht als Disziplinargericht jeder Instanz für richterliche und nichtrichterliche Fürstliche Beamten bestellt, demselben auch die Entscheidung über die Zulässigkeit der unfreiwilligen Versetzung der richterlichen Fürstlichen Beamten übertragen werden.

8. Falls die Fürstliche Regierung es für angemessen erachten sollte, im Wege der Gesetzgebung die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges einer besonderen Behörde nach Mafsgabe der Bestimmungen des § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich zu übertragen, können in diese Behörde neben zwei Schaumburg-Lippischen Verwaltungsbeamten der Präsident und zwei Räthe des Oberlandesgerichts berufen werden.

9. Die Grofsherzogliche Staatsregierung übernimmt, soweit dies Schaumburg-Lippischer Seits gewünscht wird, die Vollstreckung der von den Schaumburg-Lippischen Gerichtsbehörden erkannten Zuchthaus- und Gefängnifsstrafen in der Oldenburgischen Strafanstalt in Vechta, sowie die Unterbringung von Personen in dem dortigen Zwangsarbeitshause gegen eine zwischen beiden Regierungen zu vereinbarende Vergütung.

Das Grofsherzogliche Staatsministerium verpflichtet sich zugleich, auf Ansuchen der betreffenden Schaumburg-Lippischen Behörden die in die eben gedachten Strafanstalten aufzunehmenden Personen von der Grenze des Herzogthums Oldenburg oder einem nicht zu entfernten Orte des Auslandes ab durch die Oldenburgischen Gendarmen nach diesen Strafanstalten transportiren und von letzteren nach jenen Punkten zurücktransportiren zu lassen, gegen die den Oldenburgischen Gendarmen nach den Oldenburgischen Bestimmungen zukommende, von der Fürstlichen Regierung zu zahlende Vergütung für die Transportirung von Personen auf Anweisung Oldenburgischer Behörden.

10. Der Abschlufs des Vertrages erfolgt beiderseits unter Vorbehalt der ständischen Genehmigung.

Derselbe soll jedoch baldthunlichst ratifizirt werden.

Vorstehende Bestimmungen sollen nach erfolgter Ratifikation des heute unterzeichneten Vertrages so betrachtet werden, als wenn sie in den Vertrag selbst mit aufgenommen wären.

III. Ueber die Vorbereitung und die Prüfungen zum Richteramt.

— Gerichtsverfassungsgesetz §§ 2, 3. —

Preufsen: Die erste juristische Prüfung kann bei den Oberlandesgerichten in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Cassel und Cöln abgelegt werden. Die zweite — grofse Staatsprüfung — ist bei der Justiz-Prüfungskommission in Berlin abzulegen.

Die Vorbereitungszeit beträgt vier Jahre.

Gesetz vom 6. Mai 1869 (Ges. Samml. S. 656) und Ausführungsgesetz § 1 vorn S. 7.

Regulativ vom 22. August 1879 (Just. Min. Bl. S. 246) und Allgem. Verfügung vom 20. März 1880 (J. M. Bl. S. 56).

Bayern: Die erste Prüfung wird vor den in den Universitätsstädten gebildeten Prüfungskommissionen abgelegt, für die zweite Prüfung bestehen Prüfungskommissionen in allen Regierungsbezirken.

Verordnung vom 6. März 1830 (Reg. Blatt S. 581),

Bekanntmachungen vom 19. März 1874 (Ges. Bl. S. 115) und vom 6. April 1876 (Ges. Bl. S. 316).

Sachsen: Die erste Prüfung ist vor der juristischen Prüfungskommission bei der Universität Leipzig, die zweite bei der Kommission für die juristische Staatsprüfung abzulegen.

Der Vorbereitungsdienst dauert vier Jahre.

Verordnung vom 17. September 1879 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 370).

Württemberg: Die erste Prüfung wird abgelegt vor der Prüfungskommission in Tübingen, die zweite vor der Kommission in Stuttgart.

Für diejenigen Justizreferendäre zweiter Klasse, welche die erste höhere Dienstprüfung bis 1. Oktober 1881 ablegen werden, beträgt der Vorbereitungsdienst, wofern er bis 1. Oktober 1883 abgeleistet wird, zwei Jahre.

Gesetz vom 25. April 1839 (Reg. Bl. S. 415).

Verordnungen vom 3. Januar 1850 (Reg. Bl. S. 1) und vom 31. August 1879 (Reg. Bl. S. 285).

Baden: Es ist ein Studium von sieben Semestern vorgeschrieben.

Die erste Prüfung wird durch das Justizministerium, die zweite durch die Prüfungskommission in Karlsruhe abgenommen.

Verordnung vom 8. Mai 1868 (Reg. Bl. S. 529).

Hessen: Die erste Prüfung wird bei der juristischen Fakultät der Universität Giefsen, die zweite vor der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach in Darmstadt abgelegt.

Die Vorbereitungszeit beträgt drei Jahre.

Verordnung vom 30. April 1879 (Reg. Bl. S. 189).

Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz: Die erste Prüfung wird vor der gemeinsamen Prüfungsbehörde beim Landgericht zu Rostock, die zweite vor dem bei dem Oberlandesgerichte zu Rostock aus fünf Mitgliedern desselben gebildeten Prüfungssenate abgelegt.

Die Vorbereitungszeit beträgt drei Jahre.

Verordnung vom 21. April 1879 (Reg. Bl. S. 47 bezw. Offiz. Anzeiger S. 63).

Oldenburg: Die erste Prüfung wird vor dem bei dem Oberlandesgericht zu Oldenburg gebildeten Prüfungssenate, die zweite vor der Staatsprüfungskommission abgelegt.

Die Vorbereitungszeit beträgt drei Jahre.

Gesetz vom 10. März 1879 (Ges. Bl. für das Herz. Oldenburg S. 105).

In den Thüringischen Staaten finden die Prüfungen bei dem Oberlandesgericht in Jena statt. — Vergl. die Ausführungsgesetze und Vertrag vorn S. 289. — Weitere Vorschriften sind darüber bis jetzt noch nicht ergangen.

Braunschweig: Prüfungskommission in Braunschweig. Vorbereitungszeit von drei Jahren.

Gesetz vom 1. April 1879 (Ges. Samml. S. 185).
Verordnungen vom 18. August 1879 (Ges. Samml. S. 485 und 491).

Sachsen-Altenburg:

Vorläufige Verordnung vom 22. September 1879 (Ges. Samml. S. 231).

Anhalt: Wie in Preufsen.

Ausführungsgesetz, vorn S. 157, Vertrag, vorn S. 276 und Verordnung vom 18. September 1879 (Ges. Samml. S. 695).

Waldeck: Wie in Preufsen.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879 (Preufs. Just. Min. Bl. S. 377).

Reufs ä. L.:

Uebergangsbestimmungen vom 24. September 1879 (Ges. Samml. S. 251).

Lippe: Die beiden juristischen Staatsprüfungen geschehen durch die unter dem Kabinets-Ministerium stehende Examinationskommission, bestehend aus einem Regierungsmitgliede und zwei richterlichen Mitgliedern.

Verordnung vom 4. Dezember 1879 (Ges. Samml. S. 913).

Lübeck: Die erste Prüfung ist bei einer der zu Berlin, Königsberg, Stettin, Breslau, Naumburg, Cöln, Kiel, Celle und Cassel bestehenden Königlich Preufsischen Prüfungskommissionen und zwar im Uebrigen nach den für Preufsen geltenden Vorschriften, jedoch unter Ausschlufs der Partikularrechte als Prüfungsgegenstand; die zweite vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht zu Hamburg abzulegen.

Die zwischen beiden liegende Vorbereitungszeit beträgt drei Jahre.

Gesetz vom 3. Februar 1879 (Sammlung No. 14) und Vertrag, vorn S. 308.
Bekanntmachung vom 18. Juni 1879 (Sammlnng No. 36).
Nachtrag dazu vom 30. August 1879 (Sammlung No. 56).

Bremen: Wie bei Lübeck.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, Art. 14 ff. vorn S. 231.
Verordnung vom 11. September 1879 (Gesetzblatt S. 274).
Dienstordnung der Referendare vom 11. September 1879 (Gesetzbl. S. 272).

Hamburg: Wie bei Lübeck.

Ausführungsgesetz, vorn S. 244.
Bekanntmachungen vom 16. Juni 1879 und vom 3. September 1879 (Gesetzsamml. No. 32 bezw. 64).

Elsafs-Lothringen: Die erste Prüfung wird vor einer bei dem Oberlandesgericht in Colmar gebildeten Prüfungskommission, die zweite — Staatsprüfung — vor der Kommission zur Vornahme der Staatsprüfung in Colmar abgelegt.

Die Dauer der Vorbereitungszeit beträgt $3^1/_2$ Jahre.

Regulativ vom 17. Februar 1872 (Gesetzblatt S. 127).

IV. UEBERSICHT
der
Besoldungsverhältnisse der Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft.

1. Reichsgericht.

Präsident . . .	25 000 ℳ nebst freier Dienstwohnung.
Senats-Präsidenten	14 000 ℳ nebst 900 ℳ Wohnungsgeldzuschufs.
Räthe.	12 000 ℳ desgl.
Oberreichsanwalt.	14 000 ℳ desgl.
Reichsanwalt . .	12 000 ℳ desgl.

2. Oberstes Landesgericht in München.

Präsident	12 600 ℳ	
Erster Senats-Präsident .	7 920 ℳ	
Zweiter Senats-Präsident	in den ersten 5 Jahren	6 600 ℳ
	vom 6. bis incl. 10. Jahre	7 020 ℳ
	„ 11. „ „ 15. „	7 380 ℳ
	„ 16. „ „ 20. „	7 740 ℳ
für jedes weitere	Quinquennium 180 ℳ mehr	
	bis zum Maximalgehalt von	7 920 ℳ
Räthe	in den ersten 5 Jahren	5 760 ℳ
	vom 6. bis incl. 10. Jahre	6 120 ℳ
	„ 11. „ „ 15. „	6 300 ℳ
	„ 16. „ „ 20. „	6 480 ℳ
	für jedes weitere Quinquennium 180 ℳ mehr.	

Oberstaatsanwalt: s. Oberlandesgericht in München.

3. Oberlandesgerichte.

	1 Präsidenten ℳ	2 Senats-Präsidenten ℳ	3 Räthe ℳ	4 Oberstaatsanwälte ℳ	5 Staatsanwälte ℳ
Preussen	14 000 aufserdem freie Dienstwohnung oder Miethsentschädigung, welche in den Städten Berlin und Frankfurt a/M. je 3000 ℳ, in den übrigen Städten nach den Servisklassen bezw. 2400, 2100 oder 1800 ℳ beträgt.	7500—9900 (Durchschnitt 8700) aufserdem Wohnungsgeldzuschufs, in Berlin 1200 ℳ, in den übrigen Städten nach den Servisklassen bezw. 900, 720 oder 600 ℳ	4800—6600 (Durchschnitt 5700) in Abstufungen von 600 ℳ nebst Wohnungsgeldzuschufs: in Berlin: 900 ℳ sonst bezw. 660, 540 oder 480 ℳ	7500—9900 (Durchschnitt 8700) in Abstufungen von 600 ℳ nebst Wohnungsgeldzuschufs wie bei Spalte 2.	2400—4800 (Durchschnitt 3600) in Abstufungen von 300 ℳ nebst Wohnungsgeldzuschufs wie bei Spalte 3.

	1 Präsidenten ℳ	2 Senats-Präsidenten ℳ	3. Räthe ℳ	4 Ober-staatsanwälte ℳ	5 Staatsanwälte ℳ
Bayern	9720 ohne Alterszulagen.	6120—7920 und zwar erster Senats-Präsident in den ersten 5 Jahren 6600 vom 6.—10. J. 7020, v. 11.—15. J. 7380, v. 16.—20. J. 7740, für jedes weitere Quinquennium 180 ℳ mehr; zweiter Senats-Präsident in den ersten 5 Jahren 6120 vom 6.—10. J. 6480, v. 11.—15. J. 6660, v. 16.—20. J. 6840, für jedes weitere Quinquennium 180 ℳ mehr.	von 4560 ab in Altersklassen wie bei Spalte 2 vorrückend auf bezw. 4920, 5280, 5460, sodann um je 180 ℳ	6600—7920 vorrückend wie der erste Sen. Präs. in Spalte 2.	von 3720 ab II. und III. Staatsanwalt vorrückend wie bei Spalte 2 auf bezw. 4080 4440 4620 sodann um je 180 ℳ
Sachsen	14 400	11 100	6000—9000	11 100	7500
Württemberg	9600	7000—7400	5600—6400 (Durchschnitt 6000)	7000—7400	2800—3600 (Durchschnitt 3200) sowie 300 ℳ Funktionszulage.
Baden	10 000 nebst 900 ℳ Wohnungsgeldzuschufs.	7000 nebst 660 ℳ Wohnungsgeldzuschufs.	4000—6200 nebst 660 ℳ Wohnungsgeldzuschufs. Nach je 2 Dienstjahren 300 ℳ Zulage.	4000—6200 nebst 600 ℳ Funktionszulage sowie 660 ℳ Wohnungsgeldzuschufs.	
Hessen	9000	7500	6000—6500	7500	Gehülfen 1800
Mecklenburg	15 000	10 500	9600	10 500	3000—7000 und 500 ℳ Funktionszulage.
Thüringen	9000	7500	6000 und 2400—3600 für akademische Räthe.	7500	4500

	1 Präsidenten ℳ	2 Senats-Präsidenten ℳ	3 Räthe ℳ	4 Ober-staatsanwälte ℳ	5 Staatsanwälte ℳ
Oldenburg	8500		6000—7000 (Durchschnitt 6400)	6000—6800 und 400 ℳ Funktions-zulage.	
Braun-schweig	10 000	7500—8000	5500—6500	7500—8000	
Hanse-städte	16 000	14 000	10 000—13 000 von 5 zu 5 Jahren 1000 ℳ Zulage.	10 000	
Elsass-Lothrin-gen	15 000 und 1500 Miethsent-schädigung.	9000—10 000	6000—7200	12 000	3300—6300 und 300 Funktions-zulage.

4. Landgerichte und Amtsgerichte.

	1 Präsidenten ℳ	2 Direktoren ℳ	3 Richter ℳ	4 Erste Staatsanwälte ℳ	5 Staatsanwälte ℳ
Preussen	10 500 beim Land-gericht I. Berlin, sonst 7500—9900 (Durchschnitt 8700) in Ab-stufungen von 600 ℳ und Wohnungs-geldzuschufs in Berlin 1200 in den Städten der Servis-klasse I. 900 II.720, III.600, IV.540, V.540.	4800—6600 (Durchschnitt 5700) in Ab-stufungen von 600 nebst Wohnungs-geldzuschufs in Berlin 900 in den Städten der Servis-klasse I. 660 II. 540 III. 480 IV. 420 V. 360	2400—6000 (Durchschnitt 4200) in Abstufungen von 300 nebst Wohnungs-geldzuschufs wie Spalte 2.	7500 beim Landge-richt I. Berlin, sonst 4800 bis 6600 (Durch-schnitt 5700) in Abstufun-gen von 600 nebst Woh-nungsgeldzu-schufs wie Spalte 2.	2400—4800 (Durchschnitt 3600) in Ab-stufungen von 300 nebst Wohnungs-geldzuschufs wie Spalte 2.
Bayern	in den ersten 5 Jahren 5760 vom 6.—incl. 10. Jahre 6120 v. 11.— incl. 15. Jahre 6300 v. 16.— incl. 20. Jahre 6480 für jedes wei-tere Quin-quennium 180 mehr.	von 4560 ab in Altersklas-sen wie bei Spalte 1 vor-rückend auf bezw. 4920 5280 5460 sodann um je 180.	Landgerichtsräthe u. Oberamtsrichter: 3360 in Altersklassen wie bei Spalte 1 vor-rückend auf bezw. 3720, 4080, 4260, sodann um je 180; Amtsrichter: in d. ersten 3 J. 2280 v. 4.—incl. 5. J. 2640 „ 6.— „ 10. „ 2820 „ 11.— „ 15. „ 3000 „ 16.— „ 20. „ 3180 mit jedem ferneren Quinqu. 180 mehr.	von 3720 ab vorrückend wie bei Spalte 1 auf bezw. 4080 4440 4620 sodann um je 180.	II. Staatsan-walt von 2640 ab vorrückend wie die Amts-richter in Spalte 3 auf bezw. 3000, 3180, 3360, 3540, ferner um je 180. III. Staatsan-walt ganz wie die Amtsrich-ter in Spalte 3.

	1 Präsidenten M	2 Direktoren M	3 Richter M	4 Erste Staatsanwälte M	5 Staatsanwälte M
Sachsen	7800—10 500 (Durchschnitt 8714)	5400—7500 (Durchschnitt 6469)	3600—7500 (Durchschnitt 4812) juristisch befähigte Hülfsarbeiter: 1200—4200 (Durchschnitt 2012).	7500—7800 (Durchschnitt 7620)	3600—7200 (Durchschnitt 4958)
Württemberg	7000—7400	5600—6400 (Durchschnitt 6000)	Landgerichtsräthe: 4400—5200 (Durchschnitt 4800) Landrichter: 2800—3600 (Durchschnitt 3200) Amtsrichter: 2200—4000 in Stufen zu je 400 die dirigirenden Amtsrichter haben Wohnungsgenufs.	4400—5200 (Durchschnitt 4800) sowie 500 Funktionszulage.	2800—3600*) (Durchschnitt 3200) sowie 300 Funktionszulage.
Baden	7000 nebst 660 bzw. 480 Wohnungsgeldzuschufs.	5200—6200 nach je 2 Jahren 300 Zulage; aufserdem 660 bzw. 480 Wohnungsgeldzuschufs.	Mitglieder der Landgerichte: 2500—5200 nach je 2 Jahren Zulagen von 400 bis zur Besoldung von 3200 dann von 300; aufserdem 540 bezw. 360 Wohnungsgeldzuschufs; Amtsrichter: 1800—4500 Zulagen wie oben und bezw. 540, 360, 240 Wohnungsgeldzuschufs; der Vorsitzende des Handelsgerichts erhält eine Funktionszulage von 600, der landgerichtliche Untersuchungsrichter eine solche von 400.	(Durchschnitt 5500) aufserdem 660 bzw. 480 Wohnungsgeldzuschufs.	(Durchschnitt 4500) aufserdem 540 bzw. 360 M Wohnungsgeldzuschufs.
Hessen	7500	6500	2500—5500 (Durchschnitt 4000).	bis 6000	2500—4500 (Durchschnitt 3500)

*) Einige der zweiten Staatsanwälte stehen im Gehalt der Landgerichtsräthe.

	1 Präsidenten *M*	2 Direktoren *M*	3 Richter *M*	4 Erste Staatsanwälte *M*	5 Staatsanwälte *M*
Mecklenburg-Schwerin	10 500	8000	3000—7000 nach 3 Jahren 3500 n. weiteren 3 J. 4000 „ „ 5 „ 5000 „ „ 5 „ 6000 „ „ 5 „ 6500 „ „ 5 „ 7000 die Landgerichtsräthe erhalten aufserdem 600 Zulage; etatsmäfsige Gerichtsassessoren 2000.	3000—7000 in Stufen wie bei Spalte 3; nebst 600 *M* Gehaltszulage und 1000 *M* Funktionszulage.	3000—7000 in Stufen wie bei Spalte 3; und 500 *M* Funktionszulage.
Sachsen-Weimar-Eisenach	6200—6600	5400—5800	Landrichter: 3000—5000 (Durchschnitt 4091) Amtsrichter: 2300—4000 (Durchschnitt 3215) die 17 Vorstände der Amtsgerichte erhalten für die Dienstaufsicht eine Zulage von 200—1200.	4000—5000	3000—3500
Mecklenburg-Strelitz			2400—8000 Die Landgerichtsräthe erhalten aufserdem ein Präzipuum von 500.	2400—8000 und ein Präzipuum von 500, sowie 1000 Funktionszulage.	
Oldenburg	7500	7000	2400—6500 (Durchschnitt 4450) für Untersuchungsrichter 400 Funktionszulage, Auditoren bzw. Gerichtsassessoren: 1800—2200.	s. Oberlandesgericht. fungirt auch beim Oberlandesgericht.	stehen auf dem Etat der Richter, beziehen aber 400 *M* Funktionszulage.
Braunschweig	7500—8000	5500—6500 in 3 Stufen.	2700—6000 (Durchschnitt 4350) in 12 Klassen.	2700—6000 aufserdem eine Remuneration bis zu 600.	
Sachsen-Meiningen	7500	6000	Landrichter: 3500—5500 Amtsrichter: 2400—5200 16 beziehen aufserdem für die Dienstaufsichtsgeschäfte 150—700 *M* Funktionszulage.		

	1 Präsidenten *M.*	2 Direktoren *M.*	3 Richter *M.*	4 Erste Staatsanwälte *M.*	5 Staatsanwälte *M.*
Sachsen-Altenburg*)	3000—6000 aufserdem 2000 *M.* Besoldungszulage.	3000—6000 aufserdem 600 Besoldungszulage.	3000—6000 für den Vorstand des Amtsgerichts in Altenburg 600 Besoldungszulage, Amtsgerichtsassessoren: 1800—4000.		3000—6000
Sachsen-Coburg-Gotha	6500	5500	Landgerichtsräthe und Vorstände der Amtsgerichte von 3 und mehr Richter 4000—5000, Vorstände der Amtsgerichte von 2 Richtern 3500—4500, Amtsrichter: 3000—4000.	4500	
Anhalt	8000	6000—7200 in 5 Klassen; von Klasse zu Klasse nach 5 Jahren steigend.	3000—6500 in 12 Klassen, 1—11. Klasse mit zusammen 35 Stufen; das Aufrücken zur nächst höheren Stufe findet je nach Ablauf eines Jahres statt.		
Schwarzburg-Sondershausen			2400—4800		
Schwarzburg-Rudolstadt	7000	6000	Landrichter: 3200—5200 (Durchschnitt 4200) in Abstufungen von 500, erste (und alleinige) Amtsrichter: 2500—4500. Die Anfangsbesoldung ist nach der Gröfse des Amtsgerichts verschieden normirt, zweite Amtsrichter 2500—3000. Die mit dem Minimalgehalt von 2500 angestellten Amtsrichter erhalten von 3 zu 3 Jahren Dienstalterszulagen von bzw. 100, 150, 200 *M.* Gerichtsassessoren 1800—2400.	5000	3500

*) Sämmtliche Beamte zusammen in einer Etatsposition.

	1 Präsidenten M	2 Direktoren M	3 Richter M	4 Erste Staatsanwälte M	5 Staatsanwälte M
Waldeck	wie in Preufsen.				
Reuss ä.L.	5780	3500—5040	2400—4620.	2700—4620	
Reuss j.L.	bis 6600	bis 5800	Landrichter: 3000—5000, Amtsrichter: 2700—5800.		
Schaumburg-Lippe	6300		2400—5100 (Durchschnitt 3750) zweimal nach je 5 Jahren 300 M. Dienstzulage.	2400—5100 Zulagen wie Spalte 3.	
Lippe	2400—5100 (mit den Richtern, Spalte 3, auf demselben Etatstitel) aufserdem Dirigentenzulage.		Landrichter: 2400—5100 nach je 3 Dienstjahren 450 M. Zulage, Amtsrichter: 2400—4500 nach je 3 Dienstjahren 350 M. Zulage, Wohnungsgeld für die Amtsrichter, welche Wohnung nicht haben: in Detmold 600, an den übrigen Orten 480.		
Lübeck	9000	8000	5000—7000 Alterszulage mit 500 von 5 zu 5 Jahren. Der mit der Dienstaufsicht betraute Amtsrichter erhält 600 Funktionszulage.	5000—7000 Zulagen von 500 M von 5 zu 5 Jahren.	Staatsanwaltsgehülfen: 2500
Bremen	5000—8400 nebst 1000 M nicht pensionsfähiger Zulage.		5000—8400 Alterszulage von 5 zu 5 Jahren (vom 27. Lebensjahre an gerechnet) mit je 1000, die letzte von 400.	5000—8400 I. u. II. Staatsanwälte.	5000—6500 III. Staatsanwalt.
Hamburg	12 000	10 000	Oberamtsrichter: 10000, Richter: 5000—10000, Alterszulagen von 4 zu 4 Jahren mit je 1000.	5000—10 000 Alterszulagen wie Spalte 3.	
Elsass-Lothringen	9000—10 000	6000—7200	3300—6300 5 Amtsrichter erhalten je 600 Funktionszulage.	6000—7200 und 300 Funktionszulage.	3300—6300 und 300 Funktionszulage.

V. UEBERSICHT
der
Pensionsverhältnisse im Reiche und in den Bundesstaaten.

Der Pensionsberechnung wird mit geringen Modifikationen fast überall die Zeit von der ersten Anstellung an unter Anrechnung der Vorbereitungszeit und früherer Beschäftigungen bei Behörden, sowie das zuletzt bezogene Diensteinkommen zu Grunde gelegt.

	Beginn der Pensionsberechtigung	Berechnung der Pension	Betrag der Pension (Prozente oder Bruchtheil des Gehalts) Minimalsatz		Maximalsatz
Deutsches Reich Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61).	nach Vollendung des 10. Dienstjahres, wobei die Dienstzeit vor dem 18. Lebensjahre nicht mitzurechnen ist. Die Zeit des aktiven Militärdienstes wird hinzugerechnet.	von dem zuletzt bezogenen gesammten Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, und dem Wohnungsgeldzuschufs zum Durchschnittsbetrage der Gesammtsumme der 5 Servisklassen. Der 12 000 *M* übersteigende Betrag des Einkommens wird nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht.	20/80	mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 1/80 steigend.	60/80
Preufsen Pensionsgesetz v. 27. März 1872 (Ges. S. S. 268).	wie bei den Reichsbeamten.				
Bayern Dienstpragmatik v. 1. Januar 1805 und Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde.	bei mit Richteramtsfunktionen versehenen Staatsdienern von der ersten Anstellung, bei anderen Staatsdienern erst drei Jahre nach der ersten Anstellung im Staatsdienste. Die Quiescenz kann nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre oder vollendetem 70. Lebensjahre verlangt werden.	vom Gesammtgehalt.		bei Richtern das volle Gehalt; bei nicht richterlichen Staatsdienern im 1. Jahrzehnt „ 2. „ „ 3. und für die folgenden Jahre . . . . Bei Pensionirung nach vollendetem 70. Lebensjahre das volle Gehalt.	 7/10 8/10 9/10

	Beginn der Pensionsberechtigung	Berechnung der Pension	Betrag der Pension (Prozente oder Bruchtheil des Gehalts) Minimalsatz		Maximalsatz
Sachsen Gesetz v. 3. Juni 1876 (Ges. u. Verord. Bl. S. 239).	nach vollendetem 10. Dienstjahre. Ein Anspruch auf Pensionirung ist nach erfülltem 65. Lebensjahre erworben.	der 12 000 ℳ übersteigende Betrag des Diensteinkommens kommt nur zur Hälfte in Anrechnung.	30/100	nach erfülltem 14. Dienstjahre 31/100, nach erfülltem 15. Dienstjahre 32/100, von da jährlich um 2/100 oder 3/100 steigend.	80/100
Württemberg Gesetz v. 28. Juni 1876 (Reg. Bl. S. 211).	vom Antritt des 10. Dienstjahres seit der Anstellung auf Lebenszeit.		40 %	steigend mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum 40. a) um 1 3/4 % von dem Betrage des Gehalts bis 2400 ℳ, b) um 1 1/2 % von dem 2400 ℳ übersteigenden Gehaltsbetrage.	6000 ℳ
Baden Staatsdiener-Edikt v. 30. Januar 1819 (Staats- u. Reg. Bl. S. 11) und Gesetz vom 3. August 1844 (Staats- u. Reg. Bl. S. 133).	vom zurückgelegten 5. Dienstjahre.	bei Berechnung der Pension wird von Besoldungen 1/5 aufser Berechnung gelassen, ebenso der ganze Betrag, um den die Besoldung die Summe von 4 500 Gulden übersteigt.	70 %	nach vollendetem 10. Dienstjahre von Jahr zu Jahr um 1 % steigend.	4000 Gulden
Hessen Gesetz v. 27. November 1874 (Reg. Bl. No. 58) und Gesetz vom 30. April 1875 (Reg. Bl. No. 22) und Gesetz vom 31. Mai 1879 (Reg. Bl. No 19).	vom zurückgelegten 5. Dienstjahre. Der Beamte kann nach zurückgelegtem 40. Dienst- oder 70. Lebensjahre seine Pensionirung verlangen.	das pensionsfähige Gehalt kann nie mehr als 10 000 ℳ betragen.	40 %	für jedes weitere Dienstjahr vom 6. bis 10. Dienstjahre 2 % mehr, vom 11. bis 30. Dienstjahre 1 1/2 % vom 31. bis 40. Dienstjahre 1 % mehr, nach zurückgelegtem 50. Dienstjahre die volle Besoldung. Beamten der Staatsanwaltschaft und Gerichtsschreibern kann, falls ihre Pensionirung während der ersten 5 Jahre ihrer Anstellung erfolgt, eine Pension bis zu 40 % bewilligt werden.	volle Besoldung.

	Beginn der Pensionsberechtigung	Berechnung der Pension	Betrag der Pension (Prozente oder Bruchtheil des Gehalts)		
			Minimalsatz		Maximalsatz
Mecklenburg-Schwerin Verordnung vom 25. April 1879 (Reg. Bl. S. 77).	vom vollendeten 10. Dienstjahre.		25 %	nach vollendetem 10. Dienstjahr $26\frac{1}{2}$ % 12. „ $28\frac{1}{2}$ % 13. „ $30\frac{1}{2}$ % 14. „ $32\frac{1}{2}$ % 15. „ 35 % 16. „ 37 % 17. „ 40 % 18. „ 43 % 19. „ 46 % 20. „ 50 % bis zum 30. Dienstjahre um je $1\frac{1}{2}$ %, bis zum 40. Dienstjahre um je 1 %, bis zum 50. Dienstjahre um je $1\frac{1}{2}$ % steigend.	90 %
Sachsen-Weimar-Eisenach Civilstaatsdienst-Gesetz v. 16. März 1850 § 34 ff. (Reg. Bl. S. 127).	nach zurückgelegtem 70. Lebens- oder 40. Dienstjahre kann der Beamte seine Pensionirung verlangen.		40 %	bei 10 oder weniger Dienstjahren 40 %, für jedes angefangene weitere Dienstjahr $1\frac{1}{2}$ % mehr.	80 %
Mecklenburg-Strelitz Verordnung vom 25. April 1879 (off. Anz. S. 93).	nach vollendetem 10. Dienstjahre.		25 %	bis zum vollendeten 15. Dienstjahre, dann nach je 5 Jahren um 5 % steigend.	90 %
Oldenburg Revid. Civilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 (Ges. Bl. f. Herz. Oldb. S. 71).	Beamte, die das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Pensionirung verlangen.		50 %	bei 10 und weniger Dienstjahren 50 %, für jedes weitere Dienstjahr 1 % mehr.	90 % oder 2000 Thlr.
Braunschweig Staatsdienstgesetz vom 12. Oktober 1832 — No. 21 (25).	nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre oder 40. Dienstjahre kann der Beamte seine Pensionirung verlangen.	bei Berechnung der Dienstzeit kommen nur die Jahre in Anrechnung, während welcher der Beamte wirklich angestellt gewesen ist.	$\frac{1}{3}$	bei 5 oder weniger Dienstjahren $\frac{1}{3}$; vom 5. Dienstjahre an $1\frac{1}{2}$ % mehr, also mit dem vollendeten 50. Dienstjahre das volle Gehalt.	volle Gehalt.
Sachsen-Meiningen Gesetz vom 7. Juli 1879.	Staatsdiener, welche das 70. Lebensjahr oder 45. Dienstjahr zurückgelegt haben, können ihre Pensionirung verlangen.	bei Berechnung der Dienstzeit wird die Vorbereitungszeit vom zweiten Jahre der Verpflichtung an berücksichtigt.	45 %	in den ersten 10 Dienstjahren 45 %, mit jedem weiteren begonnenen Dienstjahre 1 % mehr.	$\frac{3}{4}$

	Beginn der Pensionsberechtigung	Berechnung der Pension	Betrag der Pension (Prozente oder Bruchtheil des Gehalts) Minimalsatz		Maximalsatz
Sachsen-Altenburg Gesetz v. 8. Oktober 1861 (Ges. Samml. S. 65) und vom 17. Dezember 1864 (Ges-Samml. S. 346).	Beamte, die das 70. Lebensjahr oder das 45. Dienstjahr zurückgelegt haben, können ihre Pensionirung fordern.	der 6000 ℳ übersteigende Gehaltstheil ist nur mit der Hälfte in Anschlag zu bringen.	25 %	bis zum vollendeten 5. Dienstjahre 25 %, vom 5. bis zum beendeten 6. Dienstjahre 26 %, mit jedem Dienstjahre bis zum vollendeten 15. 1 % mehr; bei diesem 35 %, dann mit jedem Dienstjahr $1^1/_2$ % mehr bis zum 25. Dienstjahre, bei diesem also 50 %; ferner um je 2 % bis zum 35. Dienstjahre, von da ab um je 1 % steigend; vom 44. Dienstjahre an 80 %, vom 50. Dienstjahre an nach landesherrlichem Ermessen bis 100 %.	volle Gehalt, resp. 6000 ℳ
Sachsen-Coburg-Gotha Civilstaatsdienstgesetz v. 3. Mai 1852 (Gem. Ges. Samml. No. 3) und abänderndes Gesetz v. 20. Mai 1876 (Gemeinsch. Ges. Samml. No. 335).	Beamte können nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre oder 40. Dienstjahre Entlassung nehmen.		40 %	die Pension besteht bei 10 oder weniger Dienstjahren in 40 %, für jedes weitere angefangene Dienstjahr $1^1/_2$ % mehr.	
Anhalt Civilstaatsdienstgesetz v. 22. Dezember 1875, No. 408.	Beamte können ihre Pensionirung verlangen, wenn sie das 50. Dienst- oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben.		$^1/_3$	vom begonnenen 6. Dienstjahre an Jahr für Jahr um $1^1/_2$ % steigend.	
Schwarzburg-Sondershausen Gesetz v. 26. März 1850 (Ges. Samml. S. 57).	wie Sachsen-Weimar-Eisenach.				

	Beginn der Pensionsberechtigung	Berechnung der Pension	Betrag der Pension (Prozente oder Bruchtheil des Gehalts) Minimalsatz		Maximalsatz
Schwarzburg-Rudolstadt Gesetz v. 1. Mai 1850.	wie Sachsen-Weimar-Eisenach.				
Waldeck und Pyrmont	wie in Preufsen.				
Reufs ä. L.*)	seit Eintritt in den definitiven Staatsdienst, wobei die Zeit des Vorbereitungsdienstes vom Ablauf des 2. Jahres zugerechnet wird.		40 %	in den ersten zehn Jahren 40 %, mit jedem weiteren Dienstjahre $1^1/_2$ % mehr.	80 %
Reufs j. L. Civilstaatsdienstgesetz vom 16. Juni 1853 (Ges. Samml. S. 327).	wie Sachsen-Weimar-Eisenach.				
Schaumburg-Lippe	nach vollendetem 10. Dienstjahre. Beamte, die das 45. Dienstjahr oder das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Pensionirung verlangen.		30 %	mit jedem weiteren, bis zum vollendeten 30. Dienstjahre 1 %, von da ab mit jedem weiteren Dienstjahre 2 % mehr.	80 %
Lippe Gesetze v. 11. Mai 1859 (Ges. Samml. S. 335) und vom 20. Februar 1878 (Ges. Samml. S. 202).	wie Sachsen-Weimar-Eisenach.				
Hanseatisches Oberlandesgericht Staatsvertrag, s. vorn S. 312.	die Zeit des Assessorats wird mit der Hälfte, die der Thätigkeit als Anwalt oder Notar unter Abzug von 5 Jahren angerechnet.		$^{20}/_{60}$	Pension der Mitglieder bis zum vollendeten zehnten Dienstjahre $^{20}/_{60}$ des Gehalts, mit jedem folgenden Dienstjahre um $^1/_{60}$ steigend bis zum 50. Dienstjahre.	$^{50}/_{60}$

*) Beitrag zum Pensionsfonds 1 pCt. des Gehalts.

	Beginn der Pensionsberechtigung	Berechnung der Pension	Betrag der Pension (Prozente oder Bruchtheil des Gehalts) Minimalsatz		Maximalsatz
Lübeck Gesetz v. 25. September 1861 (Samml. S. 54).	vom Tage der Ernennung bezw. Beeidigung.	die Gröfse des Ruhegehaltes richtet sich nach der Dauer der Anstellung als Richter bezw. als Staatsanwalt.	5/10	bis zum vollendeten 15. Dienstjahre 5/10, vom 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre 6/10 u. s. w., von 5 zu 5 Jahren 1/10 mehr, also vom vollendeten 35. Dienstjahre an das volle Gehalt.	volle Gehalt.
Bremen Beamtengesetz vom 23. Dezember 1874 (Ges. Bl. S. 133).		die Zeit, während welcher der Richter Rechtsanwalt oder Notar gewesen, kommt unter Abzug von 5 Jahren in Anrechnung.	40 %	bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 40%, mit jedem ferneren Dienstjahre um 2% steigend; bei Richtern nicht über 5600 ℳ.	80 % bzw. 5600 ℳ
Hamburg Ausführungsgesetz, s. vorn S. 249.			40/100	die Pension für Richter beträgt nach vollendetem 10. Dienstjahre 40/100 und steigt mit jedem ferneren zurückgelegten Dienstjahre um 1½ %.	volle Gehalt.
Elsafs-Lothringen Gesetz v. 23. Dezember 1873 (Ges. Bl. S. 479).	wie bei den Reichsbeamten.				

VI. Geschäftsjahr.

Das gerichtliche Geschäftsjahr fällt in allen Bundesstaaten mit dem Kalenderjahr zusammen.

VII. Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind von den Landesregierungen nachstehende Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes bestellt worden:

Preussen.

Gemeinschaftliche Verfügung vom 15. September 1879 (Just. Min. Bl. S. 349).

I. in der Provinz Ostpreufsen:

1. bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Königsberg:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied;
   die Polizei-Inspektoren;
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Grenz-Kommissarien in Eydtkuhnen und Prostken;
5. die Oberfischmeister in Pillau und Memel und die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;
6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

II. in der Provinz Westpreufsen:

1. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Danzig:
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den städtischen Polizei-Verwaltungen:
   der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

III. in der Provinz Brandenburg:

1. bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die mit der Führung der Revierpolizei-Verwaltung beauftragten Polizei-Lieutenants und deren Stellvertreter,
   die mit der Handhabung der Marktpolizei beauftragten Polizei-Lieutenants und Polizei-Wachtmeister;
2. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Potsdam:
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg:
   der Kriminal-Kommissarius,
   der Polizei-Lieutenant;
4. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
5. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

IV. in der Provinz Pommern:

1. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Stettin:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Lootsen-Kommandeure zu Swinemünde und Stettin als Vorstände der Schifffahrts-Revier-Polizei und die Schifffahrts-Revier-Schutzmänner ebendaselbst in ihren Revieren;
5. die Oberfischmeister zu Wollin und Stralsund und die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;
6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

V. in der Provinz Posen:

1. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Posen:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;

3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Polizei-Distrikts-Kommissarien,
   die Gutspolizei-Verwalter und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revier-Beamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

VI. in der Provinz Schlesien:

1. bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Breslau:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

VII. in der Provinz Sachsen:

1. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Magdeburg:
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

VIII. in der Provinz Schleswig-Holstein:

1. bei den Polizei-Verwaltungen in den Städten und Flecken:
   der Bürgermeister, bezw. der Gemeinde-Vorsteher, oder der an deren Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Beamte,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Kirchspielvögte,
   die Hardesvögte,
   die Landvögte und Inselvögte,
   die Besitzer adeliger und anderer mit der obrigkeitlichen Polizeigewalt versehener Güter und deren Stellvertreter,
   die klösterlichen Polizei-Verwalter und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
3. der Oberfischmeister in Schleswig und die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;

4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

IX. in der Provinz Hannover:

1. bei den Königlichen Polizei-Direktionen in Hannover, Göttingen und Celle:
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen selbständigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien oder die mit den Geschäften derselben beauftragten Beamten;
3. bei den Polizei-Verwaltungen in den amtssässigen Städten und auf dem Lande:
   die Polizei-Inspektoren in den Aemtern Lehe und Wilhelmshaven,
   der Bade-Polizei-Kommissarius in Norderney,
   die Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Amts- und Inselvögte;
4. die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

X. in der Provinz Westfalen:

1. bei den Polizei-Verwaltungen in den Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amtsmänner,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
3. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XI. in der Provinz Hessen-Nassau:

1. bei den Königlichen Polizei-Direktionen in Kassel, Hanau, Fulda, Marburg, sowie bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Frankfurt a. M. und der Königlichen Polizei-Direktion in Wiesbaden:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder der an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Beamte,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Bürgermeister, Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Königlichen Bade-Polizei-Kommissarien in den Badeorten;
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XII. in der Rheinprovinz:

1. bei den Königlichen Polizei-Direktionen in Cöln, Coblenz, Aachen:
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder die an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung oder mit der Funktion eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft beauftragte Magistratsperson (§ 74 Abs. 3, § 57 I., § 28 der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856),
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Bürgermeister als Polizei-Verwalter,
   die Orts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliefslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XIII. in den Hohenzollernschen Landen:

die Orts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter.

Bayern.

Verordnung vom 31. August 1879 (Just. Min. Bl. S. 536).

1. Die Vorstände der Königlichen Distriktspolizeibehörden und ihre Stellvertreter, sowie die exponirten Bezirksamtsassessoren,
2. die im unmittelbaren Dienste des Staates stehenden Amtsanwälte, sofern sie nicht Nebenbeamte einer Königlichen Distriktspolizeibehörde sind,
3. die Gendarmeriemannschaft, sowie die zur Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellten Beamten und Bediensteten der Gemeinden und der Polizeidirektion München bezüglich derjenigen strafbaren Handlungen, zu deren Erforschung und Anzeige sie je nach ihrer Dienstaufgabe verpflichtet sind.
4. Bezüglich der Forstrügesachen, dann der Jagdvergehen und der Uebertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften die Oberförster und alle in den bestehenden Forstgesetzen als Hülfsorgane zur Handhabung der Forstpolizei bezeichneten Bediensteten.

Sachsen.

Verordnungen vom 19. September und 6. Oktober 1879 (Ges. u. Verordn. Blatt S. 372 und 388).

1. in Städten mit der Revidirten Städteordnung die polizeilichen Exekutivbeamten;
2. in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister und deren Stellvertreter;
3. auf dem platten Lande die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, sowie deren Stellvertreter;
4. die Mitglieder der Landgendarmeriekorps mit Ausnahme des Gendarmerie-Oberinspektors;
5. die Aichmeister und deren technische Gehülfen hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Mafse, Gewichte und Mefswerkzeuge bezüglichen Vorschriften;

6. die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vollstreckung von Vorführungsbefehlen, Haftbefehlen und Steckbriefen;
7. die Obergrenz- und Obersteuer-Kontroleure;
8. die Obergrenz- und Obersteuer-Aufseher;
9. die Grenz- und Steuer-Aufseser;
10. die Förster, Unterförster und Waldwärter;
11. die für die Gartenverwaltung im Grofsen Garten zu Dresden angestellten Aufseher.

Württemberg.

Verordnung vom 27. September 1879 (Reg. Bl. S. 404).

1. die Ortsvorsteher, mit Ausnahme der Ortsvorsteher in denjenigen Gemeinden, in welchen für die selbständige Verwaltung der Polizei ein besonderer Beamter aufgestellt ist,
2. die mit der Verwaltung der Polizei an Stelle des Ortsvorstehers beauftragten Gemeindebeamten,
3. die Polizeikommissäre,
4. die untergeordneten, für die Sicherheitspolizei aufgestellten Gemeindediener,
5. die Stationskommandanten und Mannschaften des Landjägerkorps,
6. für Strafsachen, welche eine Verletzung des Waldeigenthums oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen die den Schutz und Bewirthschaftung des Waldes betreffenden Strafvorschriften zum Gegenstand haben, insbesondere für Forstrügesachen, die mit dem Forstschutz vom Staate oder von den öffentlichen Körperschaften betrauten Personen (Revieramtsassistenten, welche mit der Waldhut beauftragt sind, Forstwächter, Waldschützen),
7. für Finanzstrafsachen die mit dem Zoll und Steuerschutz beauftragten Personen (die Steuerwachtmeister, die Steuerwächter, die Grenzaufseher, die Steueraufseher in den Salzwerken und den Rübenzuckerfabriken).

Baden.

Verordnung, die Einrichtung der Kriminalpolizei betreffend, vom 17. Juli 1879 (Ges.- u. Verord. Bl. S. 545).

1. die besonders aufgestellten Amtsanwälte,
2. die Gendarmerie,
3. die Staatspolizeibediensteten in denjenigen Städten, in welchen die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei dem Bezirksamt übertragen ist,
4. die Bürgermeister, wo diesen die Handhabung der Ortspolizei zusteht,
5. die Finanz-Unterbeamten in Finanzstrafsachen,
6. in Forststrafsachen die in §§ 179 und 187 des Forstgesetzes genannten Waldaufsichtsbeamten und die Bürgermeister unter der bei 4. erwähnten Voraussetzung.

Hessen.

Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes etc. vom 14. Mai 1879 (Reg. Bl. S. 197).

Die den Kreisämtern als oberen Polizeibehörden untergeordneten Landespolizeibeamten.

Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

§ 44 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, vom S. 74.

1. Die bei den Domanialämtern, der Landvogtei in Schönberg und dem Kabinetsamte, sowie die von den Ortsobrigkeiten zur Handhabung des Polizei- und Sicherheitsdienstes bestellten Beamten und Unterbeamten,
2. die Gendarmerie.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Verordnung vom 16. August 1879 (Reg. Bl. S. 447).

1. die Grofsherz. Gendarmen mit Einschlufs der Gendarmerie-Wachtmeister,
2. die Gemeindevorstände (Bürgermeister und deren Stellvertreter), insoweit ihnen die Eigenschaft von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zukommt, sowie die sonstigen mit Handhabung der Ortspolizei betrauten Gemeindebeamten,
3. die Forstschutzbeamten (Unterförster, Forstaufseher und Kreiser) und die Feldschutzbeamten hinsichtlich der von ihnen zu überwachenden strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereigesetze,
4. die Grofsherzogl. Steueraufsichtsbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze,
5. die Strafsenaufseher, sowie die Chaussee- und Brückengelderheber hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die auf die Strafsenpolizei und auf die Entrichtung von Chaussee- und Brückengeld bezüglichen Vorschriften,
6. die Eisenbahn-Polizeibeamten mit Einschlufs der Stationsvorsteher und der Betriebsdirektoren hinsichtlich aller innerhalb des Dienstbereichs begangenen strafbaren Handlungen,
7. die Eichmeister und deren technischen Gehülfen hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Mafse, Gewichte und Mefswerkzeuge bezüglichen Vorschriften,
8. die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vollstreckung der Verfügungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe.

Oldenburg.

Bekanntmachungen vom 7. bezw. 18. August 1879 (Gesetzblatt f. d. Herz. Oldenburg S. 462, f. d. Fürstenth. Birkenfeld S. 323).

1. Die Gendarmen einschliefslich des Stabswachtmeisters, ausschliefslich des Kommandeurs;
2. die Polizeidiener (Stadtdiener) und Polizei-Inspektoren in den Städten erster und zweiter Klasse (im Fürstenthum Birkenfeld in den Städten Birkenfeld, Oberstein, Idar);
3. die Bürgermeister der Städte zweiter Klasse, sowie die Gemeindevorsteher (im Fürstenthum Birkenfeld die Schöffen) und deren Vertreter;
4. rücksichtlich der Uebertretungen der Forst- und Jagdgesetze die mit dem Forst- und Jagdschutze beauftragten Beamten und die zu eben diesem Schutze angestellten und beeidigten Aufseher.

Braunschweig.

Verordnung vom 21. April 1879 (Ges. Samml. S. 259).

1. die Sergeanten, Korporale und Mannschaften des Polizeimilitärs,
2. die Amtsvoigte,
   aufserdem
3. in der Stadt Braunschweig:
   die Polizeikommissäre,
   der Polizei-Inspektor,
   die Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten,
4. in der Stadt Wolfenbüttel:
   der Vorstand der Ortspolizei und der Polizeikommissäre,
5. in den übrigen Städten:
   die Vorstände der Ortspolizei,
6. in den Landgemeinden:
   die Ortsvorsteher und deren Vertreter,
7. in den Gemarkungen:
   die für dieselben bestellten Polizeibeamten,
8. rücksichtlich der Feldwrogen:
   die Feldhüter,
9. rücksichtlich der Uebertretungen der Forst-, Jagd- und Fischereigesetze:
   die mit dem Forst- und Jagdschutze beauftragten Beamten und die zu eben diesem Schutze sowie zum Schutze der Fischereien angestellten und beeidigten Aufseher.

Sachsen-Meiningen.

Ministerial-Bekanntmachung vom 1. September 1879 (Samml. S. 231).

1. die Ortsvorstände (Bürgermeister, Schultheifsen, sowie diejenigen, welchen in den einem Gemeindeverband nicht einverleibten Distrikten die polizeilichen Verrichtungen eines Ortsvorstandes übertragen sind), deren Stellvertreter, sowie die sonstigen mit Handhabung der Ortspolizei betrauten Gemeindebeamten,
2. die Forstschutzbeamten (Oberförster, Förster, Forstassistenten, Forstwarte) und die Feldschutzbeamten (Feldpolizeidiener u. s. w.) hinsichtlich der gegen die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereigesetze begangenen strafbaren Handlungen,
3. die Steueraufsichtsbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze,
4. die Strafsenaufseher, sowie die Chaussee- und Brückengeldeinnehmer hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die auf die Strafsenpolizei und die Entrichtung von Chaussee- und Brückengeld bezüglichen Vorschriften,
5. die Eisenbahnpolizeibeamten mit Einschlufs der Stationsvorsteher und der Betriebsdirektoren hinsichtlich aller innerhalb ihres Dienstbereichs begangenen strafbaren Handlungen,
6. die Eichmeister und deren technische Gehülfen hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Mafse, Gewichte und Mefswerkzeuge bezüglichen Vorschriften,
7. die Herzoglichen Feldjäger mit Einschlufs der Oberjäger,
8. die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vollstreckung der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe.

Sachsen-Altenburg.

Verordnung vom 10. Oktober 1879 (Gesetzsamml. S. 234).

1. Bei der Polizeiverwaltung in der Stadt Altenburg der Polizeikommissar und der denselben vertretende städtische Beamte;
2. bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten die Bürgermeister oder die mit Genehmigung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, an deren Stelle mit der Funktion eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft beauftragten Stadtrathsmitglieder oder Beamten;
3. bei den Polizeiverwaltungen auf dem platten Lande:
   die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter und
   die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter;
4. der für die Beaufsichtigung des Bergbaues bestellte Revierbeamte;
5. die Gendarmerie und die mit Genehmigung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft beauftragten städtischen Polizeidiener.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Verordnung vom 3. September 1879 (Gesetzsamml. für Gotha S. 229).

1. die Herzoglichen Gendarmen, mit Einschlufs der Gendarmerie-Oberwachtmeister;
2. die mit Handhabung der Ortspolizei betrauten Gemeindebeamten;
3. die Forstschutzbeamten (Unterförster, Forstaufseher und Kreiser) und die Feldschutzbeamten hinsichtlich der von ihnen zu überwachenden strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereigesetze;
4. die Herzoglichen Steueraufsichtsbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze;
5. die Strafsenaufseher, sowie die Chaussee- und Brückengelderheber hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die auf die Strafsenpolizei und auf die Entrichtung von Chaussee- und Brückengeld bezüglichen Vorschriften;
6. die Eisenbahnpolizeibeamten mit Einschlufs der Stationsvorsteher und der Betriebsdirektoren hinsichtlich aller innerhalb ihres Dienstbereichs begangenen strafbaren Handlungen;
7. die Eichmeister und deren technische Gehülfen hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Mafse, Gewichte und Mefswerkzeuge bezüglichen Vorschriften;
8. die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vollstreckung der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe.

Anhalt.

1. die Exekutivbeamten der Kreispolizeibehörden (Kreisdirektionen) nämlich die Fufs- und reitenden Jäger, Gendarmen und die Wachtmeister,
2. in Dessau, Cöthen, Bernburg und Zerbst die Polizei-Inspektoren, Polizeikommissare, Wachtmeister und Schutzleute.

Schwarzburg-Sondershausen.

Verordnung vom 9. Oktober 1879 (Gesetzsamml. S. 215.)

1. die Bürgermeister der Stadt- und Landgemeinden und deren Vertreter,

2. die Polizeiverwalter der nach Art. 3 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1876 von den Gemeindebezirken ausgeschlossenen Bezirke,
3. das Personal der Gendarmerie,
4. die Forstschutzbeamten und die Feldschutzbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereigesetze,
5. die Steuerbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze,
6. die mit Revision der Maſse, Gewichte und Waagen betrauten Beamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Maſse, Gewichte und Meſswerkzeuge bezüglichen Vorschriften,
7. die Eisenbahn-Polizeibeamten mit Einschluſs der Stationsvorsteher hinsichtlich der innerhalb ihres Dienstbereichs begangenen strafbaren Handlungen.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Verordnung vom 27. August 1879 (Gesetzsamml. S. 285).

1. die Gendarmen;
2. die Gemeindevorstände — Bürgermeister, Schultheiſsen — und deren Stellvertreter, insoweit denselben die Eigenschaft von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zukommt, sowie die sonstigen mit Handhabung der Ortspolizei betrauten Gemeindebeamten;
3. die Forstschutzbeamten und die Feldschutzbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereigesetze;
4. die Steuerbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze;
5. die Straſsenbau- und Straſsenpolizeibeamten, sowie die Chaussee- und Brückengelderheber hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Straſsenpolizei bezüglichen Vorschriften;
6. die Eisenbahnpolizeibeamten mit Einschluſs der Stationsvorsteher hinsichtlich aller innerhalb ihres Dienstbereichs begangenen strafbaren Handlungen;
7. der Bergmeister, insoweit demselben die Eigenschaft eines Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zukommt;
8. die mit Revision der Maſse, Gewichte und Waagen betrauten Beamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Maſse, Gewichte und Meſswerkzeuge bezüglichen Vorschriften.

Waldeck.

Bekanntmachung vom 27. September 1879 (Reg. Bl. S. 106).

Orts-Bürgermeister und deren Stellvertreter.

Reuss älterer Linie.

Verordnung vom 11. September 1879 (Gesetzsamml. S. 239).

1. die Fürstlichen Gensdarmen mit Einschluſs der Gensdarmeriewachtmeister,
2. die mit Handhabung der Ortspolizei betrauten Bürgermeister und sonstigen Gemeindebeamten, insbesondere die Gemeindevorsteher auf

den Landorten des Fürstenthums und alle zum Sicherheitsdienste von den Gemeinden Angestellten hinsichllich des örtlichen Bereichs ihrer amtlichen Thätigkeit,

3. das Fürstliche Forst- und Jagdschutzpersonal hinsichtlich der von demselben nach seinen Dienstverpflichtungen zu überwachenden strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereigesetze,
4. die Fürstlichen Steueraufsichtsbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze,
5. die Strafsenaufseher, deren angestelltes Hülfspersonal, sowie die Chaussee- und Brückengeldeinnehmer hinsichtlich der innerhalb ihres Dienstbereichs begangenen oder wahrnehmbar gewordenen strafbaren Handlungen, besonders bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die auf die Strafsenpolizei und auf die Entrichtung von Weg- und Brückengeld Bezug habenden Vorschriften,
6. die Eichmeister und deren technische Gehülfen hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Maafse, Gewichte und Mefswerkzeuge bezüglichen Vorschriften,
7. die von Korporationen, juristischen Personen, Genossenschaften oder Grundbesitzern des Fürstenthums zum Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereischutz Angestellten, soweit solche eidlich in Pflicht genommen und der Staatsanwaltschaft mittelst schriftlicher Erklärung der Personen, in deren Privatdienste sie stehen, zur Verfügung gestellt sind, hinsichtlich der von diesen Privatbediensteten zu überwachenden strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereigesetze,
8. im Allgemeinen die am Landgerichte und an den Amtsgerichten des Fürstenthums angestellten Gerichtsdiener, diese jedoch unter den in § 2 dieser Verordnung ausgedrückten Beschränkungen.

Reuss jüngerer Linie.

Verordnung vom 18. September 1879 (Gesetzsamml. S. 133).

1. die Gemeindevorstände (Bürgermeister und deren Stellvertreter), insoweit ihnen die Eigenschaft von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zukommt, sowie die sonstigen mit Handhabung der Ortspolizei betrauten Beamten,
2. die Forstschutzbeamten (Revierverwalter, Oberförster und Revierförster, Forstassistenten, Forstadjunkten, verpflichtete Forstaccessisten, Förster, Forstgehilfen, Forstwarte, Waldwärter, verpflichtete Hilfswaldwärter) und die Feldschutzbeamten hinsichtlich der von ihnen zu überwachenden strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereigesetze,
3. die Fürstlichen Gendarmen mit Einschlufs der Gendarmeriewachtmeister,
4. die Fürstlichen Steueraufsichtsbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze,
5. die Strafsenaufseher, sowie die Chaussee- und Brückengelderheber hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die auf die Strafsenpolizei und auf die Entrichtung von Chausseegeld und Brückengeld bezüglichen Vorschriften,
6. die Eisenbahnpolizeibeamten mit Einschlufs der Stationsvorsteher und der Betriebsdirektoren hinsichtlich aller innerhalb ihres Dienstbereichs begangenen strafbaren Handlungen,

7. die Eichmeister und deren technische Gehilfen hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Mafse, Gewichte und Mefswerkzeuge bezüglichen Vorschriften,
8. die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vollstreckung der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe.

Schaumburg-Lippe.

Allgemeine Verfügung vom 26. September 1879 (Landesverordnungen S. 309).

1. die Vorsteher der ländlichen Gemeinden und selbständigen domanialen Gutsbezirke, bezw. deren Vertreter;
2. die Gendarmen;
3. die städtischen Polizeidiener und Nachtwächter;
4. die Forstschutzbeamten und die Feldschutzbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereigesetze;
5. die Eichmeister hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Maafse, Gewichte und Mefswerkzeuge bezüglichen Vorschriften;
6. die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vollstreckung der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe.

Lippe.

Bekanntmachung vom 28. August 1879 (Gesetzsamml. S. 756).

1. Gendarmen,
2. Polizeidiener,
3. die Gerichtsvollzieher,
4. die Fürstlichen Forstschutzbeamten und Jagdaufseher hinsichtlich derjenigen Vergehen und Uebertretungen, welche Forst-, Jagd- und Fischereisachen betreffen.

Lübeck.

Verordnung vom 15. September 1879 (Sammlung No. 61 S. 210).

Polizei-Kommissar, die Oberpolizeidiener, Polizeidiener, Landjäger, Oberwächter und Polizeiwächter, der Hafenmeister, die Hafenpolizeidiener, der Kanzlist und die Polizeidiener zu Travemünde, sowie der Gutspolizeidiener des Gesammtgutes Weifsenroda, ferner in Bezug auf Forst- und Jagdfrevel auch die Förster, Forstwärter und Holzvögte.

Bremen.

Verordnung vom 22. August 1879 (Gesetzblatt S. 261).

In Bremen der Polizei-Inspektor, der Kriminalkommissär, die Distriktskommissäre, der Nachtwachenmeister, die Nachtwachenaufseher, die Polizeidiener,
im Landgebiet der Oberwachtmeister und die Landjäger,
in den Hafenstädten die sämmtlichen dortigen Polizeibeamten mit Ausnahme der Nachtwächter.

Hamburg.

Bekanntmachung vom 26. September 1879 (Gesetzsamml. No. 76).

1. für den Bezirk der städtischen Polizeibehörde
   a) die sämmtlichen Beamten der Kriminalpolizei, Abtheilung II. der Polizeibehörde,
   b) die sämmtlichen Beamten der Hafenpolizei, Abtheilung XI. der Polizeibehörde,
   c) die sechs Bezirkskommissäre;
2. für die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf
   die sämmtlichen Distriktsoffizianten, sowie in Bergedorf der Polizeisergeant;
3. für die Landherrenschaft Ritzebüttel
   der Polizeisergeant in Ritzebüttel.

Elsass-Lothringen.

Verordnung zur Ausführung der Reichs-Justizgesetze vom 13. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 61) und Verordnung vom 26. Januar 1880 (Gesetzbl. S. 6).

1. die Bürgermeister und deren Beigeordnete, die Polizeikommissare und die Gendarmen;
2. die Forstschutzbeamten und die Feldschutzbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereigesetze;
3. die Zollbeamten, die Steuerbeamten und die Oktroibeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll-, Steuer- und Oktroigesetze;
4. die Bergmeister und deren technische Assistenten, insoweit denselben die Eigenschaft von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zukommt;
5. die Eichmeister, einschliefslich der Fafseichmeister und deren technische Gehilfen hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Mafse, Gewichte und Mefswerkzeuge bezüglichen Vorschriften;
6. die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vollstreckung der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe.
7. die mit der Wahrnehmung der Fischerei-, Wasser- und Wegepolizei beauftragten Beamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Fischerei-, Wasser und Wegegesetze.

VIII. Die Vergleichsbehörden.

— Strafprozessordnung § 420. —

Preufsen: Schiedsmann in jeder Gemeinde.

Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Ges. Samml. S. 321).

Allgemeine Verfügungen zur Ausführung derselben vom 11. bezw. 27. August 1879 (Just. Min. Bl. S. 235 bezw. 304) und 11. März 1880 (J. M. Bl. S. 52).

Bayern: Die Bürgermeister.

Verordnung vom 5. August 1879 (Just. Min. Bl. S. 369).

Sachsen: Friedensrichter in jeder Gemeinde (durch den Justizminister ernannt).

Verordnung vom 16. Mai 1879 (Gesetz- u. Verordn. Bl. S. 209) und Generalverordnung dazu vom 24. Mai 1879 (Just. Min. Bl. No. 5).

Württemberg: Ortsvorsteher oder ein anderer Gemeindebeamter.

Gesetz zur Ausführung der Strafprozefsordnung vom 4. März 1879 (Reg. Bl. S. 50).

Baden: Bürgermeister.

Verordnung vom 11. September 1879 (Ges. Bl. S. 639).

Hessen: Bürgermeister und Beigeordneter.

Gesetz, die Ausführung der Strafprozefsordnung betreffend, vom 10. Juni 1879 (Reg. Bl. S. 331).

Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz: Der Amtsrichter, wenn die Parteien am Sitze des Amtsgerichts wohnen, anderenfalls die zuständige Obrigkeit bezw. Gemeindevorsteher.

§ 1 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozefsordnung vom 28. Mai 1869 (Reg. Bl. S. 333).

Oldenburg: Gemeindevorsteher (Bürgermeister); im Fürstenthum Birkenfeld der Ortsvorsteher (Schöffe) und dessen Beisitzer.

Verordnung, betreffend Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes etc., vom 10. April bezw. 10. Mai 1879 (Ges. Bl. f. d. Herz. Oldenburg S. 348, f. d. Fürst. Birkenfeld S. 207).

Sachsen-Weimar-Eisenach: Friedensrichter (gewählt).

Nachtrag vom 27. März 1875 zu dem Gesetze vom 9. März 1875, betreffend die Einführung von Friedensrichtern (Reg. Bl. S. 133).

Braunschweig:

a) In der Stadt Braunschweig: die Polizeidirektion und in Vertretung des Polizeidirektors die Polizeikommissaire;

b) in den übrigen Städten, sowie in den mit städtischer Verwaltung versehenen Flecken: die Magistrate bezw. die Vorsitzenden oder andere Mitglieder;

c) in den Landgemeinden: die Ortsvorsteher und deren Vertreter;

d) in den Gemarkungen: die für dieselben bestellten Polizeibeamte.

Bekanntmachung vom 21. August 1879 (Ges. u. Verordn. Samml. S. 509).

Sachsen-Meiningen: Schiedsmann in jeder gröfseren Gemeinde.

Schiedsmannsordnung vom 24. Juni 1879 (Samml. Landesh. Verord. S. 158).

Sachsen-Altenburg: Schiedsmann in jedem ländlichen Amtsbezirk und jeder städtischen Gemeinde.

Schiedsmannsordnung vom 19. April 1879 (Ges. Samml. S. 108).

Sachsen-Coburg-Gotha: Schiedsmann für jede Gemeinde.
Schiedsmannsordnung vom 7. April 1879 (Ges. Samml. für Gotha S. 83).

Anhalt: Friedensrichter für jede Gemeinde (gewählt).
Friedensrichter-Ordnung vom 10. Mai 1879 (Ges. Samml. S. 541).

Schwarzburg-Sondershausen: Schiedsmann in jeder Gemeinde.
Nachtrag vom 17. Mai 1879 zum Gesetz vom 17. Juli 1857 (Ges. Samml. S. 107).
Instruktion dazu vom 5. Juni 1879 (Ges. Samml. S. 161).

Schwarzburg-Rudolstadt: Gemeindevorstand und deren Stellvertreter oder der etwa bestellte Friedensrichter.
Gesetz vom 17. März 1879 (Gesetzsamml. S. 83).

Waldeck: Wie in Preufsen.
Gesetz, betreffend die Einführung der Preufsischen Schiedsmannsordnung, vom 1. September 1879 (Reg. Bl. S. 87).

Reufs ä. L.: Amtsrichter.
Regierungsverordnung, einige Ausführungsbestimmungen zur Strafprozefsordnung betreffend, vom 5. September 1879 (Gesetzsamml. S. 229).

Reufs j. L.: Friedensrichter für jede Gemeinde (gewählt).
Gesetz, die Friedensrichter betreffend, vom 12. September 1879 (Gesetzsamml. S. 123).

Schaumburg-Lippe: Vorsteher des Gemeinde- oder Gutsbezirks bezw. Vertreter.
Allgemeine Verfügung vom 26. August 1879 (Landesverordnungen S. 281).

Lippe: Schiedsmann.
Schiedsmannsordnung vom 26. Juni 1879 (Ges. Samml. S. 696), wegen des Amts Lipperode und des Stiftes Cappel Gesetz vom 4. September 1879 (Ges. Samml. S. 769).

Lübeck: Gemeindevorstand und für die Stadt Lübeck mit Vorstädten ein Amtsrichter.
Verordnung zur Ausführung der Strafprozefsordnung vom 3. Februar 1879 (Sammlung No. 10).

Bremen: Für die Stadt Bremen und Bremerhaven die betreffenden Amtsgerichte, im Landgebiet für jeden Gemeindebezirk der Gemeindevorsteher, für die Stadt Vegesack der Vorsitzer des Stadtraths.
Verordnung, betreffend Ausführung verschiedener prozessualischer Bestimmungen der Reichsgesetze, vom 18. September 1879 (Gesetzblatt S. 74), § 84 ff. des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozefsgesetze vom 25. Juni 1879 (Gesetzblatt S. 195) und Verordnung vom 28. November 1879 (Gesetzblatt S. 367).

Hamburg: Für die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Vororte und den übrigen Theil der Marschlande der Amtsrichter, für die unter der Landgemeindeordnung stehenden Gemeinden die Vorsitzenden der Gemeindevorstände.
Gesetz, betreffend Ausführung der Strafprozefsordnung, vom 13. Juni 1879 (Gesetzsamml. No. 30).

Elsafs-Lothringen: Der Bürgermeister bezw. dessen gesetzlicher Stellvertreter.
Verordnung vom 13. Juni 1879 (Gesetzblatt S. 61).

IX. Zur Rechtsanwaltsordnung.

1. Rechtsanwaltsordnung §§ 62 ff., 107, 115. Handlungen, deren ein Rechtsanwalt, welcher zugleich Notar ist, in dieser letzteren Eigenschaft sich schuldig macht, gehören nicht zur Zuständigkeit des Ehrengerichtshofs. (Beschlüsse des Ehrengerichtshofs vom 19. Januar 1880.)

2. Hinsichtlich des Wohnsitzes der Rechtsanwälte sind die nachstehenden zwei Bekanntmachungen ergangen:

a. (Reichs-Central-Blatt von 1879, No. 19.)

Auf Grund des § 18 Abs. 2, § 98 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 177) wird hierdurch bestimmt, dafs vom 1. Oktober 1879 ab in Bezug auf den Wohnsitz der bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte die Ortschaften:

Gohlis, Plagwitz, Connewitz, Lindenau, Eutritzsch und Reudnitz als zu der Stadt Leipzig gehörig anzusehen sind.

Berlin, den 5. Mai 1879.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Friedberg.

b. (Justizministerialblatt für das Königreich Bayern von 1879, S. 633.)

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge der Art. 6 und 53 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze und des § 18 Abs. 1 und 2 der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wird bestimmt, dafs die nachstehend unter einer Nummer aufgeführten benachbarten Orte im Sinne der gedachten Vorschriften als ein Ort anzusehen sind:

a) Im Bezirke des k. Oberlandesgerichts München.
1. München und Schwabing,
2. München und Neuhausen,
3. Trauenstein und Au (Saline),
4. Erding und Heiligenblut,
5. Deggendorf und Schaching,
6. Freyung und Schlofs Wolfstein,
7. Osterhofen und Altenmarkt,
8. Regen und Heiligengeist;

b) im Bezirke des k. Oberlandesgerichts Bamberg.
9. Ebermannstadt und Breitenbach,
10. Aschaffenburg und Damm;

c) im Bezirke des k. Oberlandesgerichts Nürnberg.
11. Regensburg und Stadtamhof,
12. Regensburg und Steinweg;

d) im Bezirke des k. Oberlandesgerichts Augsburg.
13. Krumbach und Hürben,
14. Lindau und Aeschach.

München, den 11. September 1879.

Dr. von Fäustle.

3. Von der durch § 110 der Rechtsanwaltsordnung den Landesjustizverwaltungen ertheilten Ermächtigung, bis zum 1. Oktober 1882 unter gewissen Beschränkungen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft denjenigen

zu versagen, welche im Justizdienste sich befinden, oder aus demselben ausgeschieden sind, haben Gebrauch gemacht:

Preufsen, Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie Reufs älterer und jüngerer Linie.

4. Auf Grund des § 114 der Rechtsanwaltsordnung hat nach der Bekanntmachung des Grofsherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 20. Juni 1879 (Reg.-Blatt S. 490) der Bundesrath seine Zustimmung dazu ertheilt,

dafs die bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen in Mainz zugelassenen Rechtsanwälte in den daselbst verhandelten Prozessen bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgericht in Darmstadt zugelassen werden.

5. Im Uebrigen sind noch folgende Ausführungsbestimmungen zur Rechtsanwaltsordnung ergangen:

Preufsen: Verordnung vom 25. Juni 1879 (Gesetz-Samml. S. 387); Allgem. Verfügungen vom 28. Juni (Just.-Min.-Bl. S. 151), bezüglich des Oberlandesgerichts Jena vom 5. November 1879 (J.-M.-Bl. S. 451) und vom 16. Februar 1880 (J.-M.-Bl. S. 34), wegen des Landgerichts Meiningen vom 2. Februar 1880 (J.-M.-Bl. S. 25), sowie wegen des Landgerichts Rudolstadt vom 12. März 1880 (J. M. Bl. S. 53).

Bayern: Bekanntmachung bezw. Verordnung, die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung betreffend, vom 7. bezw. 19. Juli 1879 (Gesetz- u. Verord.-Blatt S. 693 ff.).

Sachsen: Verordnung vom 31. Juli 1879 (Gesetz- und Verord.-Bl. S. 302).

Württemberg: Verordnung (betr. Ausführung des § 107 der R.-A.-O.) vom 15. Mai 1879 (Reg.-Bl. S. 109), Verfügung des Justizministeriums vom 13. Februar 1880, betr. die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung(Reg.-Bl. S. 76).

Hessen: Bekanntmachung vom 20. Juni 1879 (Reg.-Bl. S. 490).

Sachsen-Weimar-Eisenach: Ministerialverordnung vom 3. Oktober 1879 (Reg.-Bl. S. 519).

Braunschweig: Bekanntmachung vom 5. Mai 1879 (§ 112 der R.-A.-O. betr.) (Ges.- u. Verord.-Samml. S. 273).

Sachsen-Altenburg: Verordnung vom 17. November 1879 (Ges.-Samml. S. 255).

Sachsen-Coburg-Gotha: Verordnung vom 2. Februar 1880 (Gemeinsch. Ges.-Samml. No. 404).

Anhalt: Verordnung vom 13. August 1879 (Ges.-Samml. S. 683).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ministerial-Verordnungen vom 27. Januar 1880 (Ges.-Samml. S. 13 und wegen des Oberlandesgerichts Jena Ges.-Samml. S. 11).

Lippe: Allgemeine Verfügung vom 18. August 1879 (Ges.-Samml. S. 751).

Lübeck: Bekanntmachung vom 16. Juli 1879 (Samml. No. 40).

Bremen: Bekanntmachungen, betr. die Rechtsanwaltslisten vom 28. August 1879 (Ges.-Bl. S. 265).

Hamburg: Gesetz vom 14. Juli 1879 (Ges.-Samml. S. 43).

Zweiter Theil.

I. Die obersten Justizverwaltungs-Behörden.

A. Reichs-Justizamt.

Berlin, W. Wilhelmstrafse 75.

Zum Geschäftskreis desselben gehören sämmtliche in das Gebiet der Rechtspflege einschlagende Angelegenheiten für das Reich, insbesondere die Vorbereitung und Vertretung solcher Gesetz-Entwürfe, die Bearbeitung der Ausführungsbestimmungen zu diesen, sowie die das Reichsgericht betreffende Justizverwaltung.

Staatssekretär: Dr. von Schelling, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Wirklicher Geheimer Rath, Excellenz.

Direktor: Hanauer (mit dem Range eines Raths erster Klasse).

Vortragende Räthe:

Dr. Meyer, Geheimer Ober-Regierungsrath,
Kienitz, desgl.,
Dr. Hagens, desgl.,
Ittenbach, desgl.,
Deegen, Geheimer Regierungsrath,
Gutbrod, desgl.

Ständige Hülfsarbeiter:

Freiherr von Seckendorff, Regierungsrath,
Dr. Kayser, desgl.

B. In den Bundesstaaten.

1. Königlich Preufsisches Justizministerium in Berlin W., Wilhelmstr. 65.
   Chef: Staats- und Justizminister Dr. Friedberg.
2. Königlich Bayerisches Staatsministerium der Justiz in München, Augustinerstrafse 2, 3.
   Chef: Königlicher Staatsrath im ordentlichen Dienst, Staatsminister der Justiz Dr. von Fäustle.
3. Königlich Sächsisches Ministerium der Justiz in Dresden.
   Chef: Justizminister Dr. von Abeken.
4. Königlich Württembergisches Justizministerium in Stuttgart, Ulrichstrafse 6.
   Departements-Chef: Wirkl. Geheimer Rath Dr. von Faber, Excellenz.
5. Grofsherzoglich Badisches Ministerium des Grofsherzoglichen Hauses und der Justiz in Karlsruhe, Schlofsplatz 19.
   Präsident: Dr. Carl Grimm.
6. Grofsherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz. Sektion für Justizverwaltung in Darmstadt, Louisenplatz 2.
   Chef: Freiherr von Starck, Wirklicher Geheimer Rath, Staatsminister und Präsident des Staatsministeriums.

7. Grofsherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sches Justiz-Ministerium in Schwerin.
Vorstand: Staatsrath Dr. von Buchka, Excellenz.

8. Grofsherzoglich Sächsisches Staatsministerium, Departement der Justiz in Weimar, im Fürstenhause, Fürstenplatz 2, Ostseite.
Chef: Wirklicher Geheimer Rath Dr. Stichling, Excellenz.

9. Grofsherzoglich Mecklenburgisches Staatsministerium in Neu-Strelitz.
Chef: Geheimer Rath Anton Piper, Excellenz.

10. Grofsherzoglich Oldenburgisches Staatsministerium, Departement der Justiz in Oldenburg, im Ministerialgebäude.
Chef: Geheimer Staatsrath Tappenbeck.

11. Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsministerium, Departement der Justiz in Braunschweig, Bohlweg 51.
Chef: Wirklicher Geheimer Rath Dr. Trieps, Excellenz.

12. Herzoglich Sächsisches Staatsministerium in Meiningen.
Chef: Staatsminister von Giseke.

13. Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung für Justizangelegenheiten in Altenburg, am Obermarkt.
Mit der interimistischen Leitung beauftragt: Ministerialrath Goepel.

14. Herzoglich Sächsisches Staatsministerium in Gotha.
Chef: Staatsminister Freiherr Dr. von Seebach.

15. Herzoglich Anhaltisches Staatsministerium in Dessau, Friedrichstr. 27.
Chef: Wirklicher Geheimer Rath und Staatsminister von Krosigk.

16. Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium in Sondershausen.
Chef: Freiherr von Berlepsch, Excellenz.

17. Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium in Rudolstadt.
Chef: Staatsminister von Bertrab.

18. Die Landesjustizverwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ist in Folge des am 18. Juli 1867 mit Preufsen abgeschlossenen und unter dem 24. November 1877 auf zehn Jahre erneuerten Vertrages auf Preufsen übergegangen und dem Preufsischen Justizministerium unterstellt. Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch den
Landesdirektor von Sommerfeld in Arolsen.

19. Fürstlich Reufs-Plauische Regierung in Greiz.
Regierungspräsident: Wirklicher Geheimer Rath Faber.

20. Fürstlich Reufsisches Ministerium in Gera.
Chef: Staatsminister Dr. von Beulwitz.

21. Fürstlich Schaumburg-Lippisches Kabinetsministerium in Bückeburg.

22. Fürstlich Lippisches Kabinetsministerium in Detmold.
Chef: Kabinetsminister Eschenburg.

23. Senat der freien und Hansestadt Lübeck, Kommission für Justizangelegenheiten in Lübeck.
Chef: Bürgermeister Dr. Behn.

24. Senat der freien Hansestadt Bremen, Justizkommission in Bremen.
Vorsitzer: Senator Dr. Luermann.

25. Senat der freien und Hansestadt Hamburg, Verwaltungs-Abtheilung für das Justizwesen in Hamburg.
Chef: Bürgermeister Dr. Weber.

26. Ministerium für Elsafs-Lothringen, Abtheilung für Justizsachen in Strafsburg i. Els.
Chef: Unterstaatssekretär von Puttkammer.

II. Das Reichsgericht in Leipzig.

Sitz.

Hinsichtlich des Sitzes des Reichsgerichts, des am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getretenen höchsten Gerichtshofes im Deutschen Reiche schreibt das Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1877 im § 125 vor:

„Der Sitz des Reichsgerichts wird durch Gesetz bestimmt.“

Zur Ausführung dieser Vorschrift ist folgendes Gesetz ergangen:

Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts. Vom 11. April 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Auf denjenigen Bundesstaat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, findet § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz keine Anwendung.

§ 2. Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. April 1877.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Eröffnung.

Der Akt der Eröffnung des Reichsgerichts fand am 1. Oktober 1879, Mittags 12 Uhr, in der Aula der Universität in Leipzig statt.

Der Staatssekretär im Reichs-Justizamt, Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath Dr. Friedberg leitete die Feierlichkeit mit folgender Ansprache ein:

Hochverehrte Anwesende!

Am heutigen Tage, mit welchem die Reichsjustizgesetze ins Leben treten, ist auch der Augenblick gekommen, in dem das höchste Reichsgericht, welches die Spitze und Krönung jenes grofsen Reformwerkes bildet, seine ihm von der Gesetzgebung zugewiesene Aufgabe beginnen soll. Indem wir zur Eröffnung dieses Reichsgerichts heute zusammentreten, übe ich eine Pflicht der Pietät, indem ich in dankbarer Erinnerung jenes Gerichtshofes gedenke, der bisher in dieser hochansehnlichen Stadt seinen Sitz gehabt und der heute mit dem Inslebentreten des höchsten Reichsgerichts erlischt. Das

Reichsoberhandelsgericht hat in der kurzen Spanne Zeit seines Bestehens — kurz freilich nur, wenn man denjenigen Mafsstab anlegt, den die Geschichte an Zeitperioden zu legen pflegt — sich eine so allgemeine Anerkennung im gesammten deutschen Vaterlande, ja ich darf sagen, einen so ruhmvollen Namen erworben, dafs man dem neu erstehenden Reichsgericht keinen besseren Wunsch mit auf seinen Lebensweg geben kann, als den, dafs es ihm beschieden sein möge, wie es der Erbe der Aufgabe jenes Gerichtshofes ist, so auch der Erbe und Mehrer seines Ruhms zu werden.

Mit dem heutigen Tage geht ein Wunsch in Erfüllung, der lange und innig vom deutschen Volke gehegt worden ist, dafs es, wie es schon jetzt gewissermafsen als Vorstufe des im Werden begriffenen grofsen deutschen Gesetzbuches eine einheitliche Gerichtsverfassung, ein einheitliches Verfahren besitzt, so von heute ab in Ihnen, meine Herren, Einen einheitlichen Gerichtshof für alle deutschen Lande erhält. Mit diesem einen Worte umfasse ich Sie, meine Herren Richter, Sie meine Herren von der Reichsanwaltschaft, und Sie meine Herren Rechtsanwälte. Denn nur Sie alle in Ihrer Gesammtheit und in inniger Gemeinschaft des Zusammenwirkens bilden die hohe Körperschaft des Reichsgerichts. Dieses Reichsgericht wird — dahin geht der Wunsch und die Hoffnung im deutschen Vaterlande — ein Hort deutschen Rechtes werden, und Sie werden, indem Sie eine allezeit Gott und Menschen wohlgefällige, rechtschaffene Justiz üben, zugleich ein wichtigstes Element im politischen Leben des Reiches werden.

Hiermit könnte ich schiefsen, läge mir nicht noch ob, allen denjenigen Herren zu danken, welche diesem Eröffnungsakte die Ehre ihrer Gegenwart geschenkt haben, und in gleicher Weise der verehrten Körperschaft den Dank darzubringen, die uns gestattet hat, die Eröffnung des Reichsgerichts in diesem schönen Raume der Universitätsaula vorzunehmen. Mögen die Bilder hohen Geisteslebens der Vergangenheit, die gewissermafsen als Zeugen für das, was wir heute thun, uns umgeben, möge der Umstand, dafs es uns beschieden ist, an einer Stätte hohen geistigen und wissenschaftlichen Lebens und Wirkens der Gegenwart diesen Akt vorzunehmen, mögen, sage ich, diese beiden Umstände ein gutes glückverheifsendes Zeichen für die Zukunft des neu erstehenden Reichsgerichts sein!

und nahm sodann die Vereidigung des Präsidenten, Sr. Excellenz des Wirklichen Geheimen Raths Dr. Simson und des Oberreichsanwalts Dr. Freiherrn v. Seckendorff vor.

Nachdem im Anschlufs daran die Vereidigung der übrigen anwesenden Mitglieder des Reichsgerichts durch den Präsidenten Dr. Simson stattgefunden hatte, hielt dieser folgende Rede:

Hochgeehrte Anwesende!

Als die Reichsjustizgesetze um die Weihnachtszeit des Jahres 1876 ihrer Sanktionirung durch die Hand des Kaisers entgegengingen, sprach die Thronrede Sr. Majestät die Erwartung aus, dafs „in naher Zukunft von allen deutschen Gerichten nach denselben Normen werde verhandelt werden.“

Dank der unermüdlichen Sorgfalt und Anstrengung der Reichsjustizverwaltung und der sämmtlichen Landesjustizverwaltungen ist diese Erwartung in der That noch vor Ablauf des dritten Jahres in Erfüllung gegangen. Neben den Pfeilern, die das Reich seit seinem Erstehen tragen, — der Einheit des Heeres, der auswärtigen Angelegenheiten, der Beziehungen des Verkehrs, — erhebt sich mit dem heutigen Tage ein vierter von gleicher Stärke, von gleicher Bedeutung, zu gleichem Behuf: die Gemeinsamkeit des Rechtslebens in unserem Vaterlande. Auch in dieser Beziehung bildet das Reich fortan ein einheitliches Gebiet: und das Reichsgericht, — nicht etwa ein Gericht mehrerer oder aller deutschen Staaten, (wie deren unsere Geschichte mehr als Ein ruhmgekröntes aufzuweisen hat), — nicht eingeschränkt auf gröfsere oder kleinere Gruppen von Rechtsbestimmungen und Rechtsverhält-

nissen —, tritt in die ordentliche Reihe unserer Rechtsinstitutionen, ein Zeugnifs der selbständigen unbedingten Justizhoheit des Reiches selber.

Wir stehen im Eingange der Bahn und Säen ist leichter als Ernten. Das Werk selbst, hochverehrte Anwesende, das wir helfen sollen ins Leben einzuführen, erhebt den Anspruch nicht, ein bereits vollendetes zu sein; aber seine Handhabung in dem Volke von 43 Millionen mufs, wie zur Aufdeckung seiner Mängel und Schäden, so, wie mir scheint, nothwendig auch zugleich zu deren Beseitigung und Heilung führen.

Die Arbeit ist unser; zu der verpflichten wir uns, und das Vorbild, das der Staatssekretär für die Reichsjustiz uns eben zur Nacheiferung empfahl, fürwahr es soll uns nicht vergebens vorgeleuchtet haben. Aber das Gedeihen, den Segen, erbitten wir aus der Quelle, aus der allein wahrer und nachhaltiger Segen strömt. Im Vertrauen auf sie wollen wir der hohen Aufgabe, die uns gestellt ist, nachgehen auf allen Wegen, — in unverdrossener Mühsal, in unbeugsamer Wachsamkeit gegen jede Zersplitterung der mühevoll errungenen Einheit, alle Zeit unbeirrt durch die wechselnden Störungen des Augenblicks und des Tages, — in freundlichem und innigem Vernehmen mit der Reichs- und Rechtsanwaltschaft dieses Gerichts. Auf solchem Wege gedenken wir das Recht unseres Volkes zu hüten, es hoch und heilig zu halten, — das Recht, von dem Einer der gröfsten Söhne deutscher Erde gesagt hat, dafs es der Augapfel Gottes auf Erden sei. Das ist der Sinn des Gelöbnisses, das wir vor diesen verehrten Zeugen allen heute der Nation ablegen in dieser ernsten, verheifsungsvollen Stunde.

Demnächst schritt auch der Ober-Reichsanwalt zur Vereidigung der Reichsanwälte und sprach sodann nachstehende Worte:

Somit haben wir, meine Herren Reichsanwälte, die ernsten Pflichten der Anwaltschaft des heute in seiner Einigung neu erstarkten Deutschen Reiches gegen die Feinde seiner Einigung und seines innern Friedens feierlich übernommen. Der erhebende Gedanke, dem grofsen deutschen Vaterlande und seinem glorreichen Kaiserhause zu dienen, läfst uns verschmerzen, was die Staatsanwaltschaft in den einzelnen Deutschen Ländern an dem Inhalte ihres Berufes verloren hat. Wir blicken in die Vergangenheit mit dem Troste, dafs dort, wo die Staatsanwaltschaft den weitestgehenden Beruf, Wächter der Gesetze zu sein, im ausgedehntesten Mafse zu erfüllen und dieser Beruf lebendigen Boden gewonnen hatte, ihre Anerkennung von Seite des Richterstandes und der Bevölkerung auch die gröfste war. Wir richten unsern Blick in die Zukunft ungebrochenen Muthes, entschlossen, das Unsrige zu thun zum Heile von Kaiser und Reich, indem wir fest und stark behaupten und ausführen, was die Reichsgezetzgebung der Staatsanwaltschaft belassen hat, nicht in Eifersucht auf den Richterstand, sondern im Wetteifer mit demselben auf der Bahn zu dem nämlichen Ziele: suum cuique! dem Unschuldigen Freiheit und Schutz, dem Friedensbrecher sein Schuldspruch und die verdiente Strafe!

Sie, meine Herren, aufserhalb der Staatsanwaltschaft, bitte ich, auf der bezeichneten Bahn vertrauensvoll uns die Hand zu reichen.

Hieran schlofs sich noch folgende Ansprache des Rechtsanwalts, Geheimen Justizraths Dorn:

Excellenz und meine Herren!

Die Rechtsanwaltschaft erkennt es mit Dank an, dafs in dieser feierlichen Stunde auch ihr ein Wort der Begrüfsung gestattet wird. Wir stehen an einem Wendepunkte; das Alte sinkt hinter uns zusammen; Neues soll sich aufbauen. Staatliche Institutionen haben in ihren Schicksalen mit denen des einzelnen Menschen etwas Gemeinsames. Es genügt nicht, zu guter Stunde geboren zu sein, sorgsame Hände müssen die Pflege übernehmen. Zu den Pflegern unserer neuen Gesetzgebung sind auch wir, und wie ich glaube, nicht in letzter Reihe berufen. Unsere Aufgabe ist sogar eine stärkere ge-

worden. Wir übernehmen diese Erschwernifs mit Freudigkeit, weil ihre Uebertragung uns zur Ehre gereicht. Wir übernehmen sie mit Zuversicht, weil wir von dem Platze aus, wo die richterliche Thätigkeit geübt wird, freundliches Entgegenkommen erwarten. Richterstand und Anwaltstand sind ja keine feindlichen Mächte, die sich zu beämpfen hätten. Sie streben nach demselben Ziele; wechselseitiges Entgegenkommen kann also nur die beiderseitige Thätigkeit erleichtern. Jedem das Seine! Diesen Spruch haben wir soeben aus verehrtem Munde gehört, und ich denke, er kann auch auf das von mir besprochene Verhältnifs passende Anwendung finden. Jedem das Seine! dem Richter die Achtung, die ihm gebührt und die wir ihm gern zollen. Wir beanspruchen dagegen, unsere Unabhängigkeit anerkannt zu sehen; nur in ihr können wir die Kraft finden, unsere Aufgabe würdig zu lösen. Das Wort, welches nicht frei wäre, würde entbehren des Nachdrucks und der Würde. Wenn wir gewissermafsen als ein Vorrecht, als eine Grundbedingung unserer Existenz, diese Unabhängigkeit in Anspruch nehmen, so geschieht es nicht um unser selbst willen; es geschieht im Interesse derer, für die wir zu reden und zu handeln haben. Jede Freiheit kann angegriffen, jedes Recht kann streitig gemacht werden. Die bedrohten Freiheiten und Rechte müssen dann vertheidigt werden, und sie sollen unerschrocken und mit voller Hingebung vertheidigt werden. Die Freiheit der Vertheidigung wird somit zur Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit überhaupt. Das Gesetz allein kann uns diese Unabhängigkeit nicht geben. Das Gesetz an sich ist todt; es empfängt sein Leben erst durch die richterliche Handhabung. Gefühl und Geduld des Richters bleiben entscheidend. Auf dieses Gefühl und diese Geduld rechnen wir. Wir tragen Ihnen allen, den Herren von der Richterbank und den Herren von der Reichsanwaltschaft, das unbedingteste und vollste Vertrauen entgegen. Dafür bitten wir um Ihr freundliches Wohlwollen, welches uns ermuthigen wird, mit Eifer an die Lösung unserer Aufgabe heranzutreten.

Nunmehr erklärte der Staatssekretär Dr. Friedberg das Reichsgericht für eröffnet und der Präsident Dr. Simson brachte hierauf ein Hoch auf den Kaiser und die mit ihm im Reiche verbündeten Fürsten und freien Städte aus.

Geschäftslokal.

Das Reichsgericht ist interimistisch in dem der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen, in der Ritterstrafse No. 15 und am Brühl No. 42 gelegenen, die „Georgenhalle" benannten Grundstücke auf Grund eines zwischen dem Staatssekretär im Reichs-Justizamt für das Deutsche Reich und dem Rath der Stadt Leipzig für die Stadtgemeinde Leipzig abgeschlossenen Miethsvertrags untergebracht. In demselben Hause sind dem Präsidenten und einigen Beamten des Reichsgerichts Dienstwohnungen eingeräumt.

Zuständigkeit.

I. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts wird zunächst durch die §§ 135, 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt, und zwar ist es darnach zuständig:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:
   für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:
   1. der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte;
   2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

b) in Strafsachen:
   1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, in-

sofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;*)

2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.
3. in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fliefsender Abgaben und Gefälle auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

Für Bayern ist die Zuständigkeit des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dadurch beschränkt, dafs nach Mafsgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze durch die bayerische Landesgesetzgebung die Verhandlung und Entscheidung der Revisionen und Beschwerden dem obersten Landesgericht in München zugewiesen ist. — Gesetz**) vom 23. Februar 1879 (bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273) und Königliche Allerhöchste Verordnung vom 2. April 1879 (Justizministerialblatt Seite 112). — Jedoch sind von der Zuständigkeit des obersten Landesgerichts in München diejenigen Sachen ausgeschlossen, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehörten.

II. Dem Reichsgericht steht ferner zu:

1. die Entscheidung bei Beschwerden in Rechtshülfeangelegenheiten in den Fällen des § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
2. die Vorentscheidung bei gerichtlicher Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof nicht besteht***) (§ 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze);
3. die Bestimmung des zuständigen Gerichts und zwar:
   a. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Fällen des § 36 der Civilprozefsordnung und des § 9 des Einführungsgesetzes zu derselben,
   b. in Strafsachen bei im Auslande begangenen strafbaren Handlungen im Falle des § 9 der Strafprozefsordnung; in Strafsachen hat fer-

---

*) Bei diesen Strafsachen hat der erste Strafsenat des Reichsgerichts diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind. Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

In diesen Sachen ist das Reichsgericht auch zuständig zur Entscheidung auf Anträge, welche nach erfolgter Ablehnung einer Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft durch den Verletzten bei Gericht gestellt werden (§ 170 der Strafprozefsordnung).

**) Abgedruckt vorn Seite 31.

***) Siehe die Grofsherzoglich Mecklenburgischen Verordnungen vom 5. Mai 1879 (Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin Seite 101 bezw. Offizieller Anzeiger für Mecklenburg-Strelitz S. 137).

ner das Reichsgericht, wenn ein Oberlandesgericht in der Ausübung des Richteramts verhindert ist, die Untersuchung und Entscheidung einem anderen Oberlandesgericht zu übertragen (§ 15 der Strafprozeſsordnung).

III. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts erstreckt sich auſserdem

1. auf die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Konsulargerichte und zwar:
   a. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern der Werth des Streitgegenstandes 300 Mark übersteigt, die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung;
   b. in Strafsachen die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung;
   c. in den Angelegenheiten, welche nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören, die Rechtsmittel, welche nach den für die preuſsischen Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Geltung hat, bestehenden Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässig sind.

   (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879. — R. G. Bl. Seite 197).
2. auf die Berufung gegen Entscheidungen des Patentamts im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patents (Patentgesetz vom 25. Mai 1877 § 32 — R. G. Bl. Seite 501; Gesetz betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht vom 16. Juni 1879 — R. G. Bl. Seite 157.)

IV. Ingleichen sind die zufolge des Gesetzes vom 14. Juni 1871 (R. G. Bl. Seite 315) dem Reichs-Oberhandelsgericht über die richterlichen Beamten in Elsaſs-Lothringen zustehenden Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse auf das Reichsgericht übergegangen (Gesetz betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht vom 16. Juni 1879 — R. G. Bl. Seite 157).

V. Dem Reichsgericht ist endlich auf Grund der §§ 3, 15 und 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze durch Kaiserliche Verordnungen vom 26. September 1879 (R. G. Bl. Seite 287 ff.) übertragen: und zwar

auf Grund des § 3 Absatz 2:

1. Die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde gegen die von dem bei dem Königlichen Kammergericht zu Berlin gebildeten Geheimen Justizrath in den zur Zuständigkeit desselben gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Oberlandesgericht erlassenen Entscheidungen;
2. Die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde gegen die in der Berufungs- und in der Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidungen in den nach dem Groſsherzoglich Hessischen Gesetz, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Groſsherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879 (Groſsherzoglichl. Hessisches Regierungsbl. S. 357) zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zu Darmstadt gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
3. Die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde gegen die Entscheidungen des Königlich Preuſsischen Oberlandesgerichts zu Frankfurt am Main in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses, welche in erster Instanz

zur Zuständigkeit des Königlich Preufsischen Oberlandesgerichts zu Cassel gehören;

4. die bisher dem Königlich Preufsischen Obertribunal übertragene Gerichtsbarkeit letzter Instanz:

a) in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den Gesetzen des Königreichs Preufsen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen und der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören oder auf welche das preufsische Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, Anwendung findet;

b) in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preufsen und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wegen Uebertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen und Hutablösungen auf die Königlich Preufsischen Auseinandersetzungsbehörden abgeschlossenen Staatsvertrage vom 18. Juni 1868 (Preufsische Gesetz-Samml. S. 873; Sammlung Landesherrlicher Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Bd. XVIII. S. 238) und nach dem zwischen dem Grofsherzogthum Sachsen-Weimar und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wegen Zusammenlegung der Grundstücke und Hutablösung in Kranichfeld und Stedten Weimarischen und Meiningenschen Antheils abgeschlossenen Staatsvertrage vom 9. Oktober 1877 (sachsen-weimarisches Regierungsbl. 1878 S. 223; Sammlung Landesherrlicher Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Bd. XXI. S. 21) zur Zuständigkeit der Königlich Preufsischen Behörden gehören;

c) in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preufsen und dem Herzogthum Anhalt wegen Uebertragung der Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte (Separationen und Ablösungen) auf die Königlich Preufsischen Auseinandersetzungsbehörden am 18. September 1874 abgeschlossenen Staatsvertrage (Preufs. Gesetz-Samml. 1874 S. 359; Anhalt. Gesetz-Samml. No. 365) zur Zuständigkeit der Königlich Preufsischen Behörden gehören;

d) in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preufsen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preufsischen Auseinandersetzungsbehörden am 9. Oktober 1854 abgeschlossenen Staatsvertrage (Preufsische Gesetz-Samml. 1854 S. 571; Schwarzburg-Sondershausensche Gesetz-Samml. 1854 S. 298) zur Zuständigkeit der Königlich Preufsischen Behörden gehören;

e) in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preufsen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich Preufsischen Auseinandersetzungsbehörden abgeschlossenen Staatsvertrage vom

10. Dezember 1855 (preufs. Gesetz-Samml. 1856 S. 6; Schwarzb.-Rudolst. Gesetz-Samml. 1856 S. 42) zur Zuständigkeit der Königlich Preufsischen Behörden gehören;

f) in den aus dem Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont erwachsenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach Artikel 5 des Königlich Preufsischen Gesetzes, betreffend die Einführung der Königlich Preufsischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 25. Januar 1869 (Preufsische Gesetz-Samml. S. 291; Waldecksches Regierungsbl. S. 25) in erster Instanz zur Zuständigkeit der Königlichen Preufsischen Generalkommission zu Cassel gehören;

g) in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem zwischen dem Königreich Preufsen und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungsablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königlich Preufsischen Auseinandersetzungsbehörden abgeschlossenen Staatsvertrage vom 20. Oktober 1872 und dem zwischen denselben Staaten wegen Ausdehnung des Staatsvertrages vom 20. Oktober 1872 auf die Leitung der Ablösungen anderer Grundgerechtigkeiten, der Gemeinheitstheilungen und der Zusammenlegungen der Grundstücke im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, durch die Königlich Preufsischen Auseinandersetzungsbehörden abgeschlossenen Staatsvertrage vom 27. April 1874 (Preufs. Gesetz-Samml. 1873 S. 18, 1874 S. 245; Schaumburg-Lippische Landesverordnungen 1872 S. 378, 1874 S. 74) zur Zuständigkeit der Königlich Preufsischen Behörden gehören;

auf Grund des § 15:

5. die Verhandlung und Entscheidung in folgenden am 1. Oktober 1879 anhängigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozefsgesetzen vor dem obersten Landesgericht zu erledigen gewesen wären; nämlich

a) derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozefsgesetzen des Königreichs Preufsen und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont von dem Königlichen Obertribunal zu Berlin zu erledigen gewesen wären;

b) über das Rechtsmittel der Revision, welches in den am 1. Oktober 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäfs § 151 des Grofsherzoglich Badischen Gesetzes, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Grofsherzogthum Baden betreffend, vom 3. März 1879 (Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 91) gegen Urtheile des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe stattfindet;

c) über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen die in zweiter Instanz erlassenen Erkenntnisse des Appellationssenats des Ober-Appellationsgerichts, sowie des Oberlandesgerichts zu Oldenburg.

d) derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurs- und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozefsgesetzen des Herzogthums Anhalt und des Fürstenthums Schwarzburg-Sonders-

hausen von dem Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena zu erledigen gewesen wären;

e) derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Prozefsgesetzen der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg von dem Oberappellationsgericht zu Lübeck zu erledigen gewesen wären.

6. Auf Grund des § 17. Die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden der freien Hansestadt Bremen über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Bremisches Gesetz, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges, vom 25. Juni 1879, Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen S. 216).

Mitglieder:

Präsident:

Dr. Simson, Wirklicher Geheimer Rath, Excellenz (früher Königlich Preufsischer Erster Präsident des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.).

Senatspräsidenten:

1. Dr. Drechsler (früher Vizepräsident des Reichs-Oberhandelsgerichts),
2. Dr. Henrici (früher Königlich Preufsischer Vizepräsident des Obertribunals zu Berlin),
3. Dr. Hocheder (früher Vizepräsident des Reichs-Oberhandelsgerichts),
4. Ukert (früher Königlich Preufsischer Erster Präsident des Appellationsgerichts zu Magdeburg),
5. Drenkmann (früher Königlich Preufsischer Erster Präsident des Appellationsgerichts zu Marienwerder),
6. Dr. von Beyerle (früher Königlich Württembergischer Direktor des Obertribunals zu Stuttgart),
7. Dr. Bingner (früher Grofsherzoglich Badischer Ministerialrath im Justizministerium zu Karlsruhe).

Räthe:

1. Dr. von Hahn (früher Reichs-Oberhandelsgerichtsrath),
2. Dr. von Vangerow (desgleichen),
3. Dr. Wernz (desgleichen),
4. Dr. Bähr (früher Königlich Preufsischer Obertribunalsrath),
5. Dr. Gallenkamp (früher Reichs-Oberhandelsgerichtsrath),
6. Friedrich (früher Königlich Preufsischer Obertribunalsrath),
7. von Specht (desgleichen),
8. Peterssen (desgleichen),
9. Plathner (desgleichen),
10. Hennecke (desgleichen),
11. Dr. Hoffmann (früher Reichs-Oberhandelsgerichtsrath),
12. Schüler (früher Königlich Preufsischer Oberstaatsanwalt bei dem Obertribunal),
13. Hartmann (früher Königlich Preufsischer Obertribunalsrath),
14. Dr. Fleischauer (früher Reichs-Oberhandelsgerichtsrath),
15. Dr. Boisselier (desgleichen),
16. Werner (früher Königlich Preufsischer Obertribunalsrath),

17. Dr. von Graevenitz (desgleichen),
18. Lesser (desgleichen),
19. Rappold (desgleichen),
20. von Gmelin (früher Königlich Württembergischer Obertribunalsrath)·
21. Dr. Schlesinger (früher Rath am Hanseatischen Oberappellations, gericht zu Lübeck),
22. Thewalt (früher Königlich Preufsischer Obertribunalsrath),
23 Wielandt (früher Grofsherzoglich Badischer Oberhofgerichtsrath),
24. von Streich (früher Königlich Württembergischer Obertribunalsrath),
25. Dr. Puchelt (früher Reichs-Oberhandelsgerichtsrath),
26. Welst (früher Königlich Preufsischer Obertribunalsrath),
27. Schwarz (desgleichen),
28. Schlomka (desgleichen),
29. Langerhans (früher Reichs-Oberhandelsgerichtsrath),
30. Dr. Wenck (früher Königlich Sächsischer Vizepräsident am Appellationsgericht zu Leipzig),
31. Kirchhoff (früher Königlich Preufsischer Obertribunalsrath),
32. von Forcade de Biaix (desgleichen),
33. Möli, Geheimer Oberjustizrath (früher Königlich Preufsischer Vizepräsident des Appellationsgerichts in Cassel),
34. Hullmann (früher Reichs-Oberhandelsgerichtsrath),
35. Dr. Wiener (desgleichen),
36. Krüger (desgleichen),
37. Rüger (früher Königlich Sächsischer Oberappellationsrath),
38. Meyer (früher Königlich Preufsischer Obertribunalsrath),
39. Wulfert (desgleichen),
40. Buff (früher Reichs-Oberhandelsgerichtsrath),
41. Dr. von Meibom (desgleichen),
42. Rassow (früher Königlich Preufsischer Obertribunalsrath),
43. Dr. Dreyer (früher Reichs-Oberhandelsgerichtsrath),
44. Cucumus (früher Königlich Bayerischer zweiter Staatsanwalt am Obersten Gerichtshofe zu München),
45. Stechow (früher Königlich Preufsischer Obertribunalsrath),
46. Dähnhardt (desgleichen),
47. von Gefs (früher Königlich Württembergischer Obertribunalsrath zu Tübingen),
48. Dürrschmidt (früher Königlich Bayerischer Rath des Obersten Gerichtshofes zu München),
49. Dr. Hambrook (früher Reichs-Oberhandelsgerichtsrath),
50. Wittmaack (desgleichen),
51. Mafsmann (desgleichen),
52. Rottels (früher Königlich Preufsischer Obertribunalsrath),
53. Dr. Agricola, Geheimer Justizrath (früher Oberappellationsgerichtsrath bei dem Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena),
54. Petsch, Geheimer Justizrath (früher Königlich Sächsischer Direktor des Bezirksgerichts zu Leipzig),
55. Dr. von Buri (früher Grofsherzoglich Hessischer Oberstaatsanwalt zu Darmstadt),
56. Derscheid (früher Kaiserlicher Landgerichtspräsident zu Colmar),
57. Dr. Bolze (früher Herzogl. Anhaltischer Oberlandesgerichtsrath zu Dessau),
58. Dr. Spiefs (früher Herzoglich Braunschweigischer Obergerichtsrath zu Wolfenbüttel),

59. Dr. Hauser (früher Königlich Bayerischer Appellationsgerichtsrath zu München),
60. Scheele (früher Königlich Sächsischer Oberappellationsrath).

Hülfsrichter:

1. Paris, Geheimer Oberjustizrath, Königlich Preufs. Kammgerichtsrath,
2. Rintelen, desgleichen,
3. Predari, Königlich Preufsischer Oberlandesgerichtsrath,
4. Wesemann, desgleichen,
5. von Borries, desgleichen,
6. Freyschmidt, Königlich Preufsischer Kammergerichtsrath,
7. Graefe, desgleichen,
8. Meischeider, Königlich Preufsischer Oberlandesgerichtsrath,
9. Schmid, desgleichen,
10. Demme, desgleichen,
11. Calame, desgleichen,
12. Nereschko, desgleichen,
13. Englaender, desgleichen.

Reichsanwaltschaft:

Oberreichsanwalt:

Dr. Freiherr von Seckendorff, Wirklicher Geheimer Rath, Excellenz (früher Königlich Preufsischer Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln.

Reichsanwälte:

1. von Wolff (früher Königlich Preufsischer Oberstaatsanwalt bei dem Obertribunal),
2. Hofinger (früher Kaiserlicher Staatsanwalt bei dem Reichs-Oberhandelsgericht),
3. Stenglein (früher Königlich Bayerischer Rechtsanwalt bei dem Bezirksgericht München links der Isar).

Geschäftsgang und Geschäftsvertheilung:

1. Die erste Einrichtung und Geschäftsvertheilung ist durch den Erlafs des Reichskanzlers vom 27. September 1879 erfolgt, welcher auf Grund des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu demselben Nachstehendes bestimmt:

I. Bei dem Reichsgerichte werden fünf Civilsenate und drei Strafsenate gebildet.

II. Das Geschäftsjahr des Reichsgerichts ist das Kalenderjahr.

III. Für den Zeitraum des Geschäftsjahres vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J. werden die dem Reichsgericht obliegenden Geschäfte, soweit dieselben nicht gesetzlich einen bestimmten Senat oder vereinigten Senaten zugewiesen sind, in folgender Weise vertheilt:

1. Von den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind zu bearbeiten:

a) vom I. Civilsenate:

Die in § 13 Abs. 1, No. 1, 3 und Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, (B. G. Bl. S. 201), in § 19 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (R. G. Bl. S. 143) und in § 15 des Gesetzes, betreffend das Uhrheberrecht an Mustern und Modellen, vom

11. Januar 1876 (R. G. Bl. S. 11) bezeichneten Handelssachen aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Augsburg, Bamberg, Berlin, Braunschweig, Breslau, Celle, Dresden, Hamburg, Hamm, Jena, Kiel, Königsberg, Marienwerder, München, Naumburg, Nürnberg, Oldenburg, Posen, Rostock und Stettin, sowie aus den Konsulargerichtsbezirken;

b) vom II. Civilsenate

die zu a bezeichneten Sachen aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Cassel, Cöln, Colmar, Darmstadt, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Stuttgart und Zweibrücken sowie die übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Cöln, Colmar und Karlsruhe und des Landgerichts Mainz, soweit diese Sachen nicht unter lit. c fallen;

c) vom III. Civilsenate

die Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung erhoben ist (§ 13, Abs. 1, Nr. 2, des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 [B. G. Bl. S. 201] und § 101, No. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sowie die

in § 2, Absatz 3 des Gesetzes über die Abgaben von der Flöſserei, vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 312),

in § 32, Absatz 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 339) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (R. G. Bl. S. 4) und mit § 9 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (R. G. Bl. S. 8),

in § 10 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 207),

in §§ 152–154 des Gesetzes, betreffeud die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61),

in § 44 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 73),
in § 50 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177) und
in §§ 32, 37 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (R. G. Bl. S. 501) bezeichneten Rechtssachen aus dem ganzen Gebiete des Reichs und den Konsulargerichtsbezirken, sowie

die nicht unter a fallenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Braunschweig, Cassel, Celle, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Jena, Kiel, Oldenburg, Rostock und Stuttgart, sowie der Landgerichte Darmstadt und Gieſsen; und

diejenigen Sachen, welche dem Reichsgericht durch die Kaiserliche Verordnung vom 26. September d. J., betreffend die Ueberweisung Hessischer und § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. September d. J., betreffend die Ueberweisung Waldeckischer Rechtssachen, zugewiesen sind.

d) vom IV. Civilsenate:

die nicht unter a und c fallenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Berlin, Breslau, Hamm, Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Posen und Stettin und aus den Konsulargerichtsbezirken, soweit sie nicht dem V. Civilsenate zugewiesen werden; sowie

diejenigen Sachen, welche dem Reichsgericht durch § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. September d. J., betreffend die Ueberweisung Preuſsischer Rechtssachen, zugewiesen sind;

e) vom V. Civilsenate
die sachenrechtlichen Sachen aus den Bezirken der zu d bezeichneten Oberlandesgerichte.
Mieths- und Pachtsachen sind hierher nur zu rechnen, soweit es sich um Streitigkeiten mit Hypothekengläubigern oder anderen Realberechtigten oder mit dem Dritterwerber eines vermietheten oder verpachteten Grundstücks handelt.
Die durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgericht zugewiesenen Rechtssachen, für welche in zweiter Instanz das Revisions-Kollegium in Berlin zuständig ist, gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als Rechtssachen aus denjenigen Oberlandesgerichtsbezirken, in welchen die von dem Verfahren betroffenen Grundstücke belegen sind.

2. Von den Strafsachen sind zu behandeln:
a) vom I. Strafsenate:
die Strafsachen aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Augsburg, Bamberg, Cöln, Colmar, Darmstadt, Frankfurt, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken;
b) vom II. Strafsenate:
die Strafsachen aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Berlin, Breslau, Königsberg, Marienwerder, Posen und Stettin, sowie aus den Konsulargerichtsbezirken;
c) vom III. Strafsenate:
die Strafsachen aus den Bezirken der Oberlandesgerichte Braunschweig, Cassel, Celle, Dresden, Hamburg, Hamm, Jena, Kiel, Naumburg, Oldenburg und Rostock.
Für den Fall einer Ueberbürdung des II. Strafsenats mit Sachen, welche am 1. Oktober 1879 bereits anhängig waren, kann durch Anordnung des Präsidiums ein Theil dieser Sachen dem I. Strafsenate zugewiesen werden.

3. In sofern das Reichsgericht zur Verhandlung und Entscheidung der in § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten berufen ist, entscheidet derjenige Senat, an den die anhängige Rechtsstreitigkeit selbst gelangen würde.

4. Im Zweifelsfalle, vor welchen Senat eine Sache gehöre, entscheidet der Präsident des Reichsgerichts.

2. Für das Geschäftsjahr 1880 ist auf Grund der §§ 62, 63, 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes die

Vertheilung der Geschäfte

folgendermafsen geordnet:

A. Civilsenate.

I. Civilsenat:

a) die in § 13 Abs. 1 No. 1, 3 und Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 201) bezeichneten Handelssachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken: Berlin, Königsberg, Marienwerder und Stettin, sowie aus den Konsulargerichtsbezirken,

b) die zu a bezeichneten Handelssachen, sowie die Wechsel- und Haftpflichtsachen (Gesetz vom 7. Juni 1871 — R. G. Bl. S. 207) aus den Oberlandesgerichtsbezirken Jena und Naumburg,

c) alle Civilsachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken Hamburg und Rostock, sowie aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt a/M.,

d) die Rechtsstreitigkeiten aus den Reichsgesetzen über Urheberrecht und Schutz von Photographien, Marken, Mustern und Modellen aus dem ganzen Reiche mit Ausnahme der dem zweiten Civilsenat zugetheilten Bezirke;

e) alle Rechtsstreitigkeiten aus den §§ 32, 37 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (R. G. Bl. S. 501), aus § 2 des Flöfsereigesetzes vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 312), aus § 44 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 73) und aus § 50 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177);

II. Civilsenat:

alle Civilsachen mit Ausnahme der unter I e bezeichneten:

a) aus den Oberlandesgerichtsbezirken: Cöln, Colmar, Karlsruhe und Zweibrücken, sowie aus dem Landgerichtsbezirke Mainz;
b) aus den Oberlandesgerichtsbezirken: Augsburg, Bamberg, München und Nürnberg, sowie Dresden und Stuttgart;

III. Civilsenat:

a) alle Civilsachen, mit Ausnahme der unter I d, e und V c bezeichneten, aus den Oberlandesgerichtsbezirken: Cassel, Celle, Frankfurt a/M. (mit Ausnahme des Landgerichtsbezirks Frankfurt a/M.) und Kiel;
b) ebenso aus den Oberlandesgerichtsbezirken: Braunschweig, Darmstadt (mit Ausnahme des Landgerichtsbezirks Mainz) und Oldenburg;
c) die nicht unter I b fallenden Civilsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirke Jena und den Thüringischen und Anhaltischen Landestheilen des Oberlandesgerichtsbezirks Naumburg;
d) die in der Verordnung vom 26. September 1879, betreffend die Uebertragung Hessischer Rechtssachen auf das Reichsgericht (R. G. Bl. S. 289), und in § 2 der Verordnung vom 26. September 1879, betreffend die Uebertragung Waldeckscher Sachen auf das Reichsgericht (R. G. Bl. S. 295) bezeichneten Angelegenheiten;

IV. Civilsenat:

a) für das ganze Reich die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 der Civilprozefsordnung und § 9 des Einführungsgesetzes zu derselben; die Vorentscheidung nach § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze in Civilrechtsfällen, die Entscheidungen nach § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Einführungsgesetzes dazu, sowie nach § 160 des Gerichtsverfassungsgesetzes;
b) die Civilsachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken: Berlin, Breslau, Hamm, Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Posen und Stettin, sowie aus den Konsulargerichtsbezirken, soweit dieselben nicht dem ersten (I a, b, d, e), dem dritten (III c), dem fünften Civilsenat oder den Hülfssenaten zugewiesen sind;
c) die in § 2 der Verordnung vom 26. September 1879, betreffend die Uebertragung Preufsischer Rechtssachen auf das Reichsgericht (R. G. Bl. S. 287), bezeichneten Angelegenheiten;

V. Civilsenat:

a) die Wechsel- und Haftpflichtsachen aus den unter IV b aufgeführten Oberlandesgerichtsbezirken, mit Ausnahme des Oberlandesgerichtsbezirks Naumburg;
b) die unter I a bezeichneten Handelssachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken Breslau, Hamm und Posen;
c) die bergrechtlichen Sachen aus allen Preufsischen Oberlandesgerichtsbezirken mit Ausnahme von Cöln,
d) die sachenrechtlichen Sachen aus den unter IV b aufgeführten Oberlandesgerichts- und Konsulargerichtsbezirken, soweit dieselben nicht dem zweiten und dritten Hülfssenate zugewiesen sind, Mieths- und Pachtsachen jedoch nur insoweit, als es sich um Streitigkeiten mit Hypothekengläubigern oder anderen Realberechtigten oder mit dem Dritterwerber eines vermietheten oder verpachteten Grundstücks handelt.

B. Strafsenate.

I. Strafsenat:

die Strafsachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken: Augsburg, Bamberg, Cöln,

Colmar, Darmstadt, Frankfurt, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken;

II. Strafsenat:

die Strafsachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken: Berlin, Breslau, Königsberg, Marienwerder, Posen und Stettin, sowie den Konsulargerichtsbezirken;

III. Strafsenat:

die Strafsachen aus den Oberlandesgerichtsbezirken: Braunschweig, Cassel, Celle, Dresden, Hamburg, Hamm, Jena, Kiel, Naumburg, Oldenburg und Rostock.

Als Mitglieder sind zugewiesen:

dem Civilsenat I:
Senatspräsident Dr. Drechsler,
Reichsgerichtsräthe: Dr. von Hahn, Dr. Gallenkamp, Dr. Boisselier, Dr. Schlesinger, Dr. Wiener, Dr. von Meibom, Dr. Hambrook;

dem Civilsenat II:
Senatspräsident Dr. Bingner,
Reichsgerichtsräthe: Dr. Wernz, von Gmelin, Rüger, Wulfert, Dr. Dreyer, Rottels, Derscheid, Dr. Hauser.;

dem Civilsenat III:
Senatspräsident Dr. Henrici,
Reichsgerichtsräthe: Dr. Bähr, Peterssen, von Streich, Hullmann, Buff, Dr. Agricola, Scheele.

dem Civilsenat IV:
Präsident Dr. Simson,
Reichsgerichtsräthe: Dr. von Vangerow, Plathner, Hennecke, Lesser, Welst, Schlomka.

dem Civilsenat V:
Senatspräsident Ukert,
Reichsgerichtsräthe: Hartmann, Werner, Rappold, von Forcade de Biaix, Langerhans, Wittmaack;

dem Strafsenat I:
Senatspräsident Dr. Hocheder,
Reichsgerichtsräthe: von Specht, Wielandt, Dr. Möli, Cucumus, von Gess, Dr. von Buri;

dem Strafsenat II:
Senatspräsident Drenkmann,
Reichsgerichtsräthe: Thewalt, Dr. Puchelt, Dr. Wenck, Stechow, Dähnhardt, Dürrschmidt;

dem Strafsenat III:
Senatspräsident Dr. von Beyerle,
Reichsgerichtsräthe: Schüler, Dr. von Grävenitz, Massmann, Petsch, Dr. Bolze, Dr. Spiess.

3. Behufs Erledigung der nach § 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesenen Sachen (s. Abschnitt „Zuständigkeit“ V. No. 5) sind in Ausführung der zu diesem Zwecke ergangenen Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1879 (R.-G.-Bl. S. 299) zunächst zwei Hülfssenate gebildet worden, welche bald nach Eröffnung des Reichsgerichts in Thätigkeit traten, und über deren

Zusammensetzung und Geschäftsvertheilung durch den Erlafs des Reichskanzlers vom 28. September 1879 Bestimmung getroffen worden ist.

Die eingetretene Geschäftshäufung machte demnächst vom 1. Februar 1880 ab die Bildung eines dritten Hülfssenats erforderlich.

Den drei Hülfssenaten sind von den vorbezeichneten Sachen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Preufsischen Oberlandesgerichtsbezirken: Berlin, Breslau, Hamm, Königsberg, Marienwerder, Naumburg, Posen und Stettin zugetheilt und zwar

dem I. Hülfssenat: die Sachen aus dem Obligationenrecht;

dem II. Hülfssenat: von den sachenrechtlichen Sachen diejenigen, welche nach dem Geschäftsregulativ*) des Königlich Preufsischen Obertribunals vom 23. April 1875 von dem zweiten Senate dieses Gerichtshofs bisher bearbeitet waren;

dem III. Hülfssenat: die übrigen sachenrechtlichen Sachen mit Ausnahme der bergrechtlichen.

---

*) Auszug zu II. Der zweite Senat:

1. Die ganze Lehre vom Bauernstande und von Dorfgemeinen,
   a) die Rechte der Bauern an ihren Besitzungen: als Eigenthümer, Zins- und Erbzinsbesitzer, Erb- oder Zeitpächter, Kultursitzer u. s. w. der Gutsherrschaft gegenüber, wogegen die Rechte und Verbindlichkeiten derselben gegen dritte Personen, ihrem Gegenstande nach, der Kompetenz der übrigen Senate folgen;
   b) die auf diesen Besitzungen haftenden Dienste, Dienstgelder, Zinsen, Besitzveränderungsabgaben und andere Lasten, jedem Berechtigten gegenüber;
   c) die persönlichen Verpflichtungen der Bauern gegen die Gemeine oder die Gutsherrschaft;
   d) sämmtliche Streitigkeiten über Altentheile;
   e) die hypothekarischen Rechte und Verbindlichkeiten der Müller, Krüger, Schmiede, Schlächter, Bäcker und anderer Handwerker auf dem Lande; gegen die Gutsherrschaft, die Gemeine und deren Mitglieder;
2. Sämmtliche auf ländlichem oder städtischem Eigenthum haftenden Grundgerechtigkeiten (Landrecht Thl. I Titel 22) und die gesetzlichen Einschränkungen dieses Eigenthums (Landrecht Thl. I Tit. 8), Zwangs-, Bannrechte, Rechte der Apotheken und anderer Gewerbeberechtigungen, einschliefslich der Abdeckereien und deren Ablösung, insoweit diese Ablösung nicht bei den General-Kommissionen oder den an deren Stelle tretenden Ablösungsbehörden verhandelt worden und zur Entscheidung gekommen sind;
3. das Recht der Städte und Marktflecken mit den ihnen zustehenden Befugnissen als Gemeinen, insbesondere die Jahrmarktsgerechtigkeit, die Befugnifs zur Erhebung von Bürgerrechtsgeldern und die Verwaltung des städtischen Kämmereivermögens, alle städtischen Einkünfte, städtische Abgaben und Lasten und andere Kommunalverpflichtungen, ohne Unterschied, ob sie dinglicher oder persönlicher Natur sind;
4. die Mühlengerechtigkeit und alle Mühlensachen, die Anlage neuer Stauwerke, Entwässerungs- und Bewässerungs-Angelegenheiten, Verschaffung der Vorfluth und Benutzung der öffentlichen und Privat-Gewässer;
5. alle Auseinandersetzungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen, sowie alle anderen Streitigkeiten, welche vor die Auseinandersetzungs- und Ablösungsbehörden gezogen worden;
6. die Streitigkeiten über Domänen;
7. Grenz- und Bausachen (Tit. 42 der Proz. Ordn.);
8. alle Streitigkeiten über Gegenstände des freien Thierfanges, der Jagd und Fischerei.

Als Mitglieder sind zugeordnet dem

Hülfssenat I.	*Hülfssenat II.*	*Hülfssenat III.*
Fleischauer, Vorsitzender,	Friedrich, Vorsitzender,	Dr. Hoffmann, Vorsitzender,
Krueger,	Schwarz,	Meyer,
Rassow,	Kirchhoff,	Reichsgerichtsräthe,
Reichsgerichtsräthe,	Reichsgerichtsräthe,	ferner:
ferner:	ferner:	Rintelen,
Graefe,	Paris,	Predari,
Meischeider,	von Borries,	Wesemann,
Calame,	Schmid,	Freyschmidt,
Englaender.	Nereschko,	Demme,
Hülfsrichter.	Hülfsrichter.	Hülfsrichter.

Der fernere Geschäftsgang des Reichsgerichts ist durch nachstehende im Centralblatt des Deutschen Reichs S. 190 publizirte

Geschäftsordnung vom 8. April 1880.

geregelt:

§ 1. Bei dem Reichsgericht bestehen bis auf anderweite Anordnung des Reichskanzlers fünf Civilsenate und drei Strafsenate. **Senate.**

Sie führen die Bezeichnung:

Erster Civilsenat u. s. w.,
Erster Strafsenat u. s. w.

Jedes Mitglied des Gerichts mufs einem Senat als ständiges Mitglied angehören und jeder Senat einschliefslich des Vorsitzenden aus mindestens sieben ständigen Mitgliedern bestehen.

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Sachen selbständig.

§ 2. Die zufolge der Gesetze vom 14. Juni 1871 (Reichs.-Gesetzbl. S. 315) und vom 16. Juni 1879 § 1 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) dem Reichsgericht über die richterlichen Beamten in Elsafs-Lothringen zustehenden Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse werden von den vereinigten Civilsenaten ausgeübt. **Vereinigte Senate.**

Schiedssprüche sind von den vereinigten Civilsenaten zu fällen, wenn nicht bei Uebertragung des Schiedsspruchs eine andere Bestimmung getroffen ist.

§ 3. Vor das Plenum gehören aufser den durch das Gesetz dahin verwiesenen Angelegenheiten: **Plenum.**

1. die Berathung und Beschlufsfassung über eine bei dem Bundesrath in Vorschlag zu bringende Aenderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung, sowie über diejenigen den Geschäftsgang betreffenden Angelegenheiten, welche der Präsident vor das Plenum verweist;
2. die von dem Reichsgericht zu erstattenden Gutachten, insbesondere über Gesetzgebungsfragen.

§ 4. Dem Präsidenten liegt neben den Geschäften, welche ihm als Vorsitzenden des Plenums, des Präsidiums und eines Senats zukommen, die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. **Präsident.**

Er vertheilt die Geschäftslokale und die für die regelmäfsigen Sitzungen bestimmten Wochentage auf die einzelnen Senate und entscheidet im Zweifelfall, vor welchen Senat eine Sache gehört.

Er regelt die Vertheilung der Geschäfte unter die nicht richterlichen Beamten des Gerichts, bewirkt die Beeidigung derselben, führt die Oberaufsicht über ihre Dienstführung, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin nach Mafsgabe des Reichsgesetzes vom 31. März 1873.

Soweit nicht reichsgesetzliche oder auf Grund von Reichsgesetzen von dem Reichskanzler ertheilte Vorschriften vorliegen, erläfst der Präsident die Bestimmungen über die zu führenden Geschäftsbücher, Register und Listen.

Ihm steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten zu, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, das Geschäftsgebäude, die Vervollständigung der Bibliothek und sonstige Anschaffungen betreffen.

Vorsitz. § 5. Den Vorsitz in den vereinigten Civil- und Strafsenaten, sowie in dem gemäfs § 138 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vereinigten zweiten und dritten Strafsenat führt der Präsident oder, wenn er keinem der vereinigten Senate angehört, der nach dem Dienstalter vorgehende unter den dazu gehörigen Senatspräsidenten.

In denjenigen Angelegenheiten, für welche die Vertretung des Präsidenten nicht durch das Gesetz geordnet ist, vertritt ihn der nach dem Dienstalter vorgehende Senatspräsident.

Sitzungen. § 6. Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für alle Mal bestimmten Tagen statt, vorbehaltlich der Bestimmung aufserordentlicher Sitzungen, welche die Umstände erfordern.

Die aufserordentlichen Senatssitzungen, die Plenarsitzungen und die Sitzungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate werden von den Vorsitzenden nach Bedürfnifs bestimmt.

An Sonntagen und an den in der Stadt Leipzig bestehenden Feiertagen:

Neujahrstag, 6. Januar Fest der Erscheinung Christi, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, 31. Oktober Reformationsfest, 25. und 26. Dezember Weihnachtsfeiertage und den beiden Bufstagen: Freitag vor Oculi und Freitag vor dem letzten Sonntag nach Trinitatis

finden Sitzungen nur in Nothfällen statt.

Berichterstatter. § 7. Bei der Revision in Strafsachen erfolgt die Ernennung des Berichterstatters durch den Vorsitzenden des Senats nach Eingang der Akten.

Derselbe hat vor der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache mit den Akten zuzustellen.

Die Erledigung der Revision durch Beschlufs kann auf blofs mündlichen Vortrag des Berichterstatters erfolgen.

§ 8. Bei der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann der Vorsitzende des Senats zur Vorbereitung der Verhandlung und Berathung einen Berichterstatter ernennen.

Der Berichterstatter, welchem die von der Gerichtsschreiberei eingezogenen Prozefsakten, sowie die bei derselben eingegangenen vorbereitenden Schriftsätze alsbald nach Eingang vorzulegen sind, hat eine vorbereitende schriftliche Bearbeitung der Sache spätestens acht Tage vor dem Termin dem Vorsitzenden mit den Akten zuzustellen.

Dem Vorsitzenden steht es frei, vor dem Verhandlungstermin eine weitere vorbereitende Bearbeitung der Sache durch einen zweiten Berichterstatter anzuordnen.

§ 9. Ueber Beschwerden wird, wenn der Entscheidung eine mündliche Verhandlung nicht vorausgeht, auf mündlichen Vortrag des vom Vorsitzenden des Senats zu bestellenden Berichterstatters entschieden.

§ 10. Wird in Beschwerdesachen ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt, so finden die §§ 7 und 8 entsprechende Anwendung.

§ 11. In den beim Reichsgericht in erster Instanz anhängigen Strafsachen (Gerichtsverfassungsgesetz § 136 No. 1) ist in Betreff der dem Ersten Strafsenat zugewiesenen Geschäfte (a. a. O. § 138 Absatz 1) die Bestimmung des § 7 Absatz 1 in entsprechende Anwendung zu bringen.

§ 12. Auf das Berufungsverfahren in Patentsachen findet die Bestimmung des § 7, auf das Berufungsverfahren in Konsularsachen die Bestimmung des § 7 oder 8 entsprechende Anwendung.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 finden auf die nach § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor den vereinigten Civil- oder Strafsenaten stattfindende Verhandlung entsprechende Anwendung.

Es werden zwei Berichterstatter ernannt, von denen der eine dem Senate angehören mufs, welcher die Sache vor die vereinigten Civil- oder Strafsenate verwiesen hat.

Jedem Mitgliede der zu vereinigenden Senate ist eine Abschrift der Berichte vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.

§ 14. Ein schiedsgerichtliches Verfahren ist bei dem Reichsgericht nur dann einzuleiten, wenn der Schiedsspruch demselben vom Reichskanzler infolge eines Beschlusses des Bundesraths oder in anderer Veranlassung übertragen oder auf Grund eines Schiedsvertrags unter Genehmigung des Reichskanzlers vom Reichsgericht übernommen wird. Handelt es sich um Streitigkeiteu privatrechtlicher Natur unter Privatpersonen, so ist die Uebernahme des Schiedspruchs alsbald von dem Präsidenten abzulehnen. Handelt es sich um sonstige Streitigkeiten, so hat der Präsident die Civilsenate wegen Uebernahme des Schiedsspruchs zu befragen und gilt die Uebernahme als beschlossen, wenn die Mehrzahl derselben sich dafür erklärt. Schiedssprüche.

In schiedsgerichtlichen Sachen ernennt der Vorsitzende einen oder zwei Berichterstatter.

Vorverfügungen, welche die Anhörung der Parteien und die Ermittelung des dem Streite zu Grunde liegenden Sachverhältnisses zum Zweck haben, werden von dem Vorsitzenden und den Berichterstattern beschlossen, welche auch darüber entscheiden, ob nach geschlosssenem Schriftenwechsel dem Schiedsspruche eine mündliche Verhandlung vorausgehen soll.

Sowohl bei nur schriftlicher als auch bei mündlicher Verhandlung hat der erste Berichterstatter nach geschlossenem Schriftenwechsel die Akten mit schriftlicher Darstellung des Thatbestandes und Begutachtung der Sache dem zweiten Berichterstatter und dieser dieselben unter Beifügunng seines schriftlichen Gutachtens dem Vorsitzenden zuzustellen, welcher den Zusammentritt der vereinigten Civilsenate veranlafst.

Findet eine mündliche Verhandlung statt, so hat der erste Berichterstatter die Darstellung des Thatbestandes vorzutragen, worauf die Parteien gehört werden.

§ 15. Die Berathungen erfolgen ohne Zuziehung eines Protokollführers und ohne schriftliche Aufzeichnung des Ganges der Berathung, der Abstimmung der einzelnen Mitglieder und der von ihnen geltend gemachten Gründe, unbeschadet des Rechts jedes Mitgliedes, seine von dem gefafsten Beschlufs abweichende Ansicht mit kurzer Begründung in den im § 24 Absatz 2 bezeichneten Akten niederzulegen. Berathung und Abstimmung.

Ist ein Berichterstatter ernannt, so beginnt die Berathung mit dem Vortrage und Antrage desselben, worauf, wenn ein zweiter Berichterstatter ernannt ist, zunächst dieser gehört wird.

Eine schriftliche Abstimmung, insbesondere durch Umlauf, findet nicht statt.

§ 16. Der Gerichtshof erläfst alle Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte, Ersuchen u. s. w. unter dem Namen: „Das Reichsgericht". Form der Erlasse.

Gehen dieselben von einzelnen oder vereinigten Senaten aus, so ist ein entsprechender Zusatz beizufügen: „Das Reichsgericht. Erster Civilsenat", „Das Reichsgericht. Vereinigte Civilsenate".

§ 17. Urtheile sind mit der Eingangsformel: „Im Namen des Reichs" und mit der Schlufsformel: „Von Rechts Wegen" zu versehen. Urtheile.

Die hierdurch eingerahmte Urtheilsformel geht der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe in der Regel voraus.

Die Verkündung des Urtheils kann erfolgen, bevor dasselbe von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, unterzeichnet ist.

§ 18. Die Entscheidungsgründe sind in bündiger Kürze, unter strenger Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung und thunlicher Vermeidung von Fremdwörtern und nicht allgemein üblichen Ausdrücken abzufassen. Entscheidungsgründe.

Wenn dieselben nicht bereits bei Erledigung der Sache durch Gerichtsbeschlufs festgestellt sind, so liegt die Abfassung nach Mafsgabe der beschlossenen Entscheidung dem Berichterstatter und wenn ein solcher nicht bestellt oder ausgeschieden oder verhindert ist, einem vom Vorsitzenden damit zu beauftragenden anderen Mitgliede ob. Den Entwurf hat zunächst der Vorsitzende zu prüfen oder durch ein von ihm zu beauftragendes anderes Mitglied prüfen zu lassen. Werden hierbei oder von einem sonstigen Mitglied Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs erhoben, und diese nicht von dem Verfasser desselben durch Aenderung seines Ent-

wurfs beseitigt, so erfolgt die Feststellung der Entscheidungsgründe durch Gerichtsbeschlufs.

Beschlüsse. § 19. Beschlüsse, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen, sollen die Namen der Richter, welche dabei mitgewirkt haben, enthalten und sind von denselben zu unterzeichnen.

Bei sonstigen Beschlüssen genügt die Unterzeichnung durch den Berichterstatter und den Vorsitzenden. In dem Beschlusse ist die Sitzung, in welcher derselbe auf Vortrag gefafst wurde, anzuführen.

Behufs Nachweisung der Mitglieder, welche bei der Erledigung von Beschwerdesachen mitgewirkt haben, ist eine Sitzungsliste zu führen, aus welcher hervorgeht, welche Mitglieder an jeder einzelnen Sitzung theilgenommen haben.

Ausfertigungen. § 20. Die Form der nach gesetzlicher Vorschrift von den Gerichtsschreibern zu ertheilenden Ausfertigungen bestimmen die auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Reichskanzler erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften über Einrichtung der Gerichtsschreiberei bei dem Reichsgericht.

Die übrigen Ausfertigungen werden von dem Präsidenten und, wenn es sich um Erlasse eines Senats handelt, von dessen Vorsitzendem unterschrieben und von einem Gerichtsschreiber gegengezeichnet.

Für minder wichtige Verfügungen kann der Präsident anordnen, dafs die Ausfertigung nur durch einen Gerichtsschreiber zu beglaubigen ist.

Siegel. § 21. Das Reichsgericht führt zwei Siegel:

1. ein grofses Siegel, welches dem im Reichs-Justizamt geführten grofsen Siegel entspricht und nur bei den förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile, gebraucht wird:
2. ein kleineres Siegel, welches dem bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegel entspricht, mit der Umschrift: „Deutsches Reich. Reichsgericht."

Die Gerichtsschreiberei bedient sich eines Siegels, welches den Kaiserlichen Adler mit der Umschrift: „Deutsches Reich. Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts." enthält.

Kosten. § 22. Die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten regelt die vom Bundesrath beschlossene, von dem Reichskanzler unter dem 8. Juli 1879 bekannt gemachte Dienstweisung.

Präjudizienbücher. § 23. Ueber die bei Erledigung der einzelnen Sachen erfolgten Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger materieller oder prozessualer Rechtsfragen führt jeder Senat ein Präjudizienbuch.

In die Präjudizienbücher sind alle auf Grund des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgenden Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate und diejenigen Entscheidungen einzelner Senate einzutragen, deren Eintragung auf Anregung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Senat beschliefst.

Die Präjudizienbücher sämmtlicher Senate gleicher Art sollen übereinstimmen. Deshalb sind die auf Grund des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergehenden Entscheidungen in die Präjudizienbücher aller hierzu vereinigten Senate einzutragen und die auf Beschlufs eines Senats in dessen Präjudizienbuch eingetragenen Entscheidungen den übrigen Senaten gleicher Art behufs Eintragung in deren Puäjudizienbücher mitzutheilen.

In jedem Senat ist ein Mitglied mit der Führung des Präjudizienbuchs zu beauftragen, dem es obliegt, die Feststellung der wörtlichen Fassung durch Kollegialbeschlufs herbeizuführen, die Eintragungen zu bewirken oder unter seiner Kontrole bewirken zu lassen und die Mittheilungen an die übrigen Senate zu machen.

Die Präjudizienbücher sind in drei Abtheilungen: für Entscheidungen der vereinigten Senate, des eigenen Senats und der übrigen Senate gleicher Art zu führen und die Einträge in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Ein am Schlusse befindliches alphabetisches Verzeichnifs verweist auf Abtheilung und Nummer.

Akten und Geschäftsbücher. § 24. Die Einrichtung der Akten, Geschäftsbücher und Register regeln die von dem Reichskanzler auf Grund des § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften über Einrichtung der Gerichtsschreiberei bei dem Reichsgericht.

Die Urschriften der Urtheile werden bei letzterem zurückbehalten, die vorbereitenden Arbeiten der Berichterstatter in den nach § 271 Absatz 3 der Civilprozefsordnung für Civilsachen, sowie in entsprechender Weise auch für Strafsachen zu bildenden, den Parteien und Rechtsanwälten weder zur Einsicht vorzulegenden, noch abschriftlich mitzutheilenden Akten aufbewahrt.

Auf Grund der Geschäftsbücher und Register wird am Schlufs des Geschäftsjahres eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte angefertigt und dem Reichskanzler übersandt.

§ 25. Das Geschäftsjahr des Reichsgerichts ist das Kalenderjahr. **Geschäftsjahr.**

§ 26. Während der Ferien müssen am Sitze des Gerichts zur Erledigung der Feriensachen mindestens zehn von dem Präsidium zu bestimmende Mitglieder des Gerichts, darunter der Präsident oder einer der Senatspräsidenten, anwesend sein. **Ferien.**

Sie bilden den Feriensenat, in welchem der anwesende Präsident oder Senatspräsident und im Verhinderungsfalle der älteste Rath den Vorsitz führt.

Im Falle der Beschlufsunfähigkeit des Feriensenats ist der Vorsitzende desselben befugt, die Mitglieder des Gerichts zu bestimmen, welche als Stellvertreter für die verhinderten Mitglieder des Feriensenats einzutreten haben.

Im Falle des § 138 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes tritt für Eilfälle der Feriensenat an die Stelle des Ersten Strafsenats.

Angelegenheiten, welche vor das Plenum oder vereinigte Civil- oder Strafsenate gehören, sind durch den Feriensenat nicht zu erledigen.

Die Präsidialgeschäfte, sowie die Geschäfte der Gerichtsschreiberei und der Gerichtsvollzieher erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Beschliefst der Feriensenat die Eintragung einer Entscheidung in die Präjudizienbücher, so ist dieselbe den ständigen Senaten der betreffenden Art zur Eintragung in deren Präjudizienbücher mitzutheilen.

§ 27. Aufser den Ferien und den im § 6 Absatz 3 bezeichneten Tagen darf der Präsident nicht über 8 Tage, ein anderes Mitglied nicht über 24 Stunden sich ohne Urlaub vom Sitze des Gerichts entfernen. **Beurlaubung.**

Der erforderliche Urlaub wird dem Präsidenten vom Reichskanzler, den übrigen Mitgliedern bis zu einmonatlicher Dauer vom Präsidenten, auf längere Zeit vom Reichskanzler ertheilt.

§ 28. Die Beeidigung neuer Mitglieder, der bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte und des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds geschieht in einer von dem Präsidenten zu bestimmenden Senatssitzung. **Beeidigung.**

§ 29. Das Dienstalter der Senatspräsidenten und Räthe bestimmt sich in allen Fällen, für welche dasselbe entscheidet, nach dem Tage der Ernennung und, im Falle gleichzeitiger Ernennung, nach der hierbei festgesetzten Reihenfolge. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter. **Dienstalter.**

Uebergangsbestimmungen.

§ 30. Die für die Senate des Reichsgerichts getroffenen Bestimmungen der Geschäftsordnung finden auch auf die gemäfs § 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bei demselben eingerichteten Hülfssenate Anwendung. **Hülfssenate.**

An den Plenarsitzungen nehmen nur diejenigen Mitglieder der Hülfssenate Theil, welche Mitglieder des Reichsgerichts sind.

Zu den Sitzungen der vereinigten Civilsenate sind die Mitglieder der Hülfssenate nur zuzuziehen, wenn bei der Entscheidung einer nach § 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesenen Sache ein Civilsenat von einer früheren Entscheidung eines Hülfssenats, oder ein Hülfssenat von einer früheren Entscheidung eines anderen Hülfssenats oder eines Civilsenats, oder der vereinigten Civilsenate abweichen will und deshalb die Sache vor die vereinigten Civilsenate verwiesen wird.

Während der Ferien sind die vor die Hülfssenate gehörigen Sachen, soweit sie Feriensachen sind, von dem Feriensenat zu erledigen. Zu Mitgliedern desselben können auch Mitglieder der Hülfssenate bestimmt werden; jedoch dürfen dieselben, wenn sie nicht Mitglieder des Reichsgerichts sind, auch im Feriensenat

nur in denjenigen Sachen mitwirken, welche aufserhalb der Ferien einem Hülfssenat zugetheilt worden sind.

§ 31. In den nach den bisherigen Prozefsgesetzen zu erledigenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehört vor die vereinigten Civilsenate:

1. die Erledigung der nach diesen Prozefsgesetzen zulässigen Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts, eines obersten Landesgerichts oder des Reichsgerichts, wobei diejenigen Mitglieder des Reichsgerichts, welche bei dem angefochtenen Erkenntnifs mitgewirkt haben, von der Entscheidung über das dagegen ergriffene Rechtsmittel ausgeschlossen sind;
2. die Erledigung der im Falle des Artikels 820 Absatz 2 der Bayerischen Civilprozefsordnung vom 29. April 1869 erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden.

§ 32. In den nach den bisherigen Prozefsgesetzen zu erledigenden Sachen ist nach den im Anhang beigefügten Vorschriften des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht

über die Ernennung der Referenten und Korreferenten § 19, § 20, über die Führung des Spruchbuchs und der Präsenzliste § 21 Absatz 3 ff., über die Form der Urtheile § 24 Absatz 4, § 25,

auch in den Sachen zu verfahren, welche nicht von dem Reichs-Oberhandelsgericht zu erledigen gewesen wären.

In Rheinischen, Bayerischen und Elsafs-Lothringischen Sachen finden auch die Vorschriften dieses Regulativs

über die Ausfertigungen § 14, § 35 No. 2,
über die Urtheilsbücher § 21 Absatz 5, § 35 No. 3

entsprechende Anwendung.

Anhang.

Auszug aus dem Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 11. Mai, 7. Dezember 1871 und 29. Juni 1874.

§ 13 etc. Urtheilsausfertigungen werden mit der Ueberschrift versehen: „Im Namen des Deutschen Reichs“.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in den Ausfertigungen der Landesherren Erwähnung geschehen soll, finden keine Anwendung. Wenn nach den Landesgesetzen die Vollstreckungsklausel im Namen des Landesherrn ertheilt wird (z. B. „Im Namen des Königs sofort vollstreckbar“), wird statt des Landesherrn gleichfalls das Deutsche Reich bezeichnet (z. B. „Im Namen des Deutschen Reichs sofort vollstreckbar“).

§ 14. In den Sachen des rheinischen Rechts und des Bayerischen Rechts sind für die Ausfertigungen die Bestimmungen des Rheinischen, beziehungsweise des Bayerischen Rechts mit den aus dem § 13 Absatz 2 sich ergebenden Modifikationen mafsgebend. Dies gilt insbesondere auch für die nach dem Rheinischen Recht mit der exekutorischen Klausel zu ertheilenden Urtheilsausfertigungen. Der Eingang der letzteren wird lauten: „Im Namen des Deutschen Reichs wird hiermit kund und zu wissen gethan“. Die Schlufsbestimmung beginnt: „Befohlen und verordnet wird allen darum ersuchten etc.“

Bei Bezeichnung der Generalprokuratoren und Prokuratoren bleibt das Wort: „Unserer“ weg.

§ 19. Bei den im schriftlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen einschliefslich der Beschwerdesachen (§ 1 No. 4) wird ein Referent ernannt.

Der Referent hat eine schriftliche, mindestens das Votum und eine gedrängte Begründung desselben enthaltende Relation zu fertigen. Der Referent kann den Vortrag auf Grund der Relation auch mündlich erstatten.

Ob ein Korreferent zu ernennen sei, hängt von der Bestimmung des Vorsitzenden ab. Dem etwa ernannten Korreferenten werden die Akten mit der schriftlichen Relation des Referenten zugestellt. Der Korreferent hat gleichfalls schriftlich zu referiren; findet er bei der Relation des Referenten nichts zu erinnern und ist er insbesondere auch mit dem Votum desselben einverstanden, so kann er sich

auf die Bemerkung beschränken, dafs er dem Votum des Referenten beitrete. Der Vortrag im Kollegium erfolgt durch den Referenten; nach diesem wird zunächst der Korreferent mit seinem Votum gehört.

In Beschwerdesachen ist, wenn ein Korreferent nicht bestellt, auch von dem Vorsitzenden nicht angeordnet ist, dafs schriftlich zu referiren sei, eine schriftliche Relation entbehrlich.

§ 20. Ob bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen ein Referent zu ernennen sei, bestimmt sich nach den Prozefsgesetzen des Rechtsgebiets, aus welchem die Sache an den Gerichtshof gelangt ist. Dasselbe gilt von den einem solchen Referenten obliegenden Verrichtungen.

§ 21 etc. In Spruchsachen hat der Vorsitzende den gefafsten Beschlufs in dem Spruchbuche ohne Angabe der Stimmenmehrheit zu vermerken; eine anderweite Feststellung ist nicht erforderlich.

Erfolgt in einer Sitzung die Erledigung von Spruchsachen, welche dem schriftlichen Verfahren angehören, so ist in Ansehung dieser Sachen eine Präsenzliste zu führen. Die Präsenzliste wird von dem Vorsitzenden oder von einem Mitgliede geführt, welches der Vorsitzende mit der Führung beauftragt. In der Liste sind die dem schriftlichen Verfahren angehörenden Spruchsachen, deren Erledigung in der Sitzung erfolgt, unter Benennung der Mitglieder, welche bei der Erledigung der einzeinen Sachen mitgewirkt haben, zu bezeichnen.

In Ansehung der im mündlichen Verfahren zu erledigenden Sachen bleiben die Bestimmungen der im einzelnen Falle mafsgebenden Prozefsgesetze über den Inhalt der Sitzungsprotokolle, über die Verkündigung der Beschlüsse in der Gerichtssitzung und über die Feststellung der Beschlüsse, sowie deren Verkündigung durch das Sitzungsprotokoll, ferner die Vorschriften des Rheinischen Rechts und des Bayerischen Rechts über die Führung der Urtheilsbücher unberührt.

§ 24 etc. Die Entscheidungsgründe können der Entscheidung vorangestellt oder nachgestellt werden.

§ 25. In allen Urtheilen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist.

Was im Uebrigen das Urtheil enthalten mufs, bestimmt sich nach den im einzelnen Falle mafsgebenden Prozefsgesetzen.

§ 35. Das Regulativ findet auch auf die in Gemäfsheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) aus Elsafs und Lothringen an den Gerichtshof gelangenden Sachen mit folgenden Mafsregeln Anwendung.

— —

2. Zu §§ 13 und 14:
Für die Ausfertigung sind in diesen Sachen die Bestimmungen des in Elsafs und Lothringen geltenden Rechts, insbesondere der § 8 des Gesetzes über die Abänderungen der Gerichtsverfassung vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsafs-Lothringen S. 165) mafsgebend.
3. Zu §§ 21 und 29:
Die Schlufsbestimmung des § 21 und die Bestimmungen des § 29 finden auf die Sachen aus Elsafs-Lothringen entsprechende Anwendung.

In der Sitzung des Präsidiums vom 26. Februar 1880 ist angenommen worden, dafs im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden eines Senats den Vorsitz in letzterem immer dasjenige ständige Mitglied des Senats zu führen hat, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist, sollte auch der in diesem Falle zur Vervollständigung des Senats eintretende Vertreter älter sein, als das ständige älteste Mitglied des Senats.*)

*) Vgl. auch das Erkenntnifs des Reichsgerichts vom 2. März 1880, abgedruckt in der besonderen Beilage No. 4 zum Reichs-Anzeiger vom 27. März 1880.

Subalternbeamten.

Durch den Kaiserlichen Erlafs vom 26. Mai 1879 ist den Subalternbeamten erster Klasse bei dem Reichsgericht der Titel „Obersekretär“ beigelegt.

Die Einrichtung der Gerichtsschreiberei ist durch den Erlafs des Reichskanzlers vom 23. September 1879 geordnet..

Besondere Gerichtsvollzieher sind bisher beim Reichsgericht nicht angestellt.

Amtstracht:

Die Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine Amtstracht.

Anwaltskammer.

Zur Anwaltskammer bei dem Reichsgericht gehören 21 Rechtsanwälte:

Vorstand der Anwaltskammer:

Dorn, Geheimer Justizrath, Vorsitzender,
Bussenius, Justizrath, stellvertr. Vorsitzender,
Mecke, Justizrath, Schriftführer,
Dr. Reuling, stellvertr. Schriftführer,
Stegemann, Justizrath,
Dr. Braun, Justizrath,
Dr. Fels,
Johannsen,
Dr. Lüntzel, Justizrath.

Ehrengerichtshof:

Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte, welcher im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Ehrengerichte zuständig ist (Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, § 90) ist wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender: Dr. Simson, Präsident des Reichsgerichts;
Mitglieder: Lesser, Schlomka, Welst, Reichsgerichtsräthe, Arndts, Justizrath, Romberg, Justizrath, Dr. Crome, Rechtsanwälte.
Stellvertreter: des Vorsitzenden: Senatspräsident Dr. Drechsler; von Vangerow, Plathner, Hartmann, Reichsgerichtsräthe.
Fenner, Justizrath, Dr. Bohlmann, Justizrath.

III. Das oberste Landesgericht in München.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und Einrichtung des Königlich Bayerischen obersten Landesgerichts sind im Bayerischen Ausführungsgesetz, vom Seite 31, enthalten; vergl. auch Abschnitt „Reichsgericht“ Seite 369.

Das oberste Landesgericht ist mit 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen besetzt.

Präsident: Dr. von Neumayr.
Senatspräsidenten: von Gresbeck,
Oberstaatsanwalt: Mit der Wahrnehmung der Geschäfte ist gegenwärtig der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in München betraut.

IV. Die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im Deutschen Reiche.

Alphabetisch nach Oberlandesgerichtsbezirken gruppirt.

Die Einwohnerzahlen sind den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 entnommen; sie umfassen zugleich das Militär.

Bei der Bezeichnung des Flächeninhalts sind die Angaben des im März 1880 erschienenen ersten Jahrgangs des statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich mitbenutzt worden.

Den Zahlenangaben über die Rechtsanwälte liegt das Ergebnifs einer Zählung nach dem Stande Anfangs März 1880 zu Grunde.

Soweit nicht die Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke vermerkt ist, finden am Sitze eines jeden Landgerichts die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk desselben statt.

In Preufsen umfassen die Bezirke der Kammern für Handelssachen und der detachirten Strafkammern, sofern sie nicht besonders angegeben sind, den Bezirk des betreffenden Landgerichts.

Königlich Bayerisches
Oberlandesgericht Augsburg.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts hat einen Flächeninhalt von 15 032,39 qkm.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 871 638.
Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:
a) 5 Landgerichte in Augsburg, Eichstädt, Kempten, Memmingen, Neuburg a. D., mit Kammern für Handelssachen in Augsburg, Kempten und Memmingen.
b) 49 Amtsgerichte, von denen 3 nur einen Richter haben.
Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht:
a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 14 Räthen;
b) bei den Landgerichten aus 5 Präsidenten, 6 Direktoren und 45 Landrichtern (Landgerichtsräthen);
c) bei den Amtsgerichten aus 123 Amtsrichtern, zum Theil Oberamtsrichter.
An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 13.

Präsident: Freiherr von Stengel. Oberstaatsanwalt: Frhr. von Wulffen.

Senatspräsident: Freiherr von Gumppenberg.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 183 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 28; b) bei den Landgerichten 72; c) nur bei Amtsgerichten 11.

Vorstand der Anwaltskammer.

Dr. Völk, Vorsitzender.
Braun, stellvertr. Vorsitzender.
Jung, Schriftführer.
Fischer, stellvertr. Schriftführer.
Putz in Augsburg.
Dr. Wirth in Kempten.
von Wachter in Memmingen.
Riederer zu Neuburg a. D.
Ottmann zu Eichstädt.

1. Landgericht in Augsburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt: 226 524.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Bei demselben werden auch die Schwurgerichtssitzungen für die Bezirke der Landgerichte Eichstedt, Kempten, Memmingen und Neuburg a. D. abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 16 Richtern.

Präsident: Koehler. Erster Staatsanwalt: Deuber.

Direktoren: von Braun, Flessa.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 30 Amtsrichtern).

1. Aichach	mit	26 146	Eing.	3	Richt.
2. Augsburg	-	82 679	-	11	-
3. Burgau	-	15 021	-	2	-
4. Friedberg	-	22 744	-	3	-
5. Landsberg a. L.	-	27 386	-	3	-
6. Schwabmünchen	mit	19 836	Eing.	3	Richt.
7. Wertingen	-	17 568	-	3	-
8. Zushmarshausen	-	15 144	-	2	-

2. Landgericht in Eichstädt.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 132 538.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Augsburg abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Hecker. Erster Staatsanwalt: v. Kohlhagen.

Direktor: Raab.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 22 Amtsrichtern).

1. Beilngries	mit	13 105	Eing.	2	Richt.
2. Eichstädt	-	19 454	-	4	-
3. Ellingen	-	11 393	-	2	-
4. Greding	-	10 248	-	2	-
5. Ingolstadt	-	35 226	-	5	-
6. Kipfenberg	mit	9 447	Eing.	2	Richt.
7. Monheim	-	14 282	-	2	-
8. Pappenheim	-	11 044	-	2	-
9. Weifsenburg	-	8 339	-	1	-

3. Landgericht in Kempten.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 170 079.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Augsburg abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Richtern.

Präsident: von Stubenrauch. Erster Staatsanwalt: Seeholzer.

Direktor: von Kirschbaum.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 23 Amtsrichtern).

1. Füfsen	mit	15 457	Eing.	3	Richt.
2. Immenstadt	-	15 394	-	2	-
3. Kaufbeuren	-	15 180	-	2	-
4. Kempten	-	42 215	-	5	-
5. Lindau	-	14 169	-	2	-
6. Oberdorf	-	11 239	-	2	-
7. Obergünzburg	mit	9 122	Eing.	1	Richt.
8. Schlongau	-	17 314	-	2	-
9. Sonthofen	-	14 357	-	2	-
10. Weiler	-	15 632	-	2	-

4. Landgericht in Memmingen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 156911.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Augsburg abgehalten.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Meinel. Erster Staatsanwalt: Craemer.
Direktor: Riedl.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 23 Amtsrichtern).

1.	Babenhausen	mit 8001 Eing.	1 Richt.		7.	Mindelheim	mit 15785 Eing.	2 Richt.
2.	Buchloe	- 10389 -	2 -		8.	Neu-Ulm	- 16973 -	2 -
3.	Günzburg a.D.	- 17635 -	2 -		9.	Ottobeuren	- 13354 -	2 -
4.	Illertissen	- 9519 -	2 -		10.	Türkheim	- 12222 -	2 -
5.	Krumbach	- 22184 -	3 -		11.	Weiſsenhorn	- 9676 -	2 -
6.	Memmingen	- 21173 -	3 -					

5. Landgericht in Neuburg a. D.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 185586.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Augsburg abgehalten.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 9 Richtern.

Präsident: Mayer. Erster Staatsanwalt: Dr. Soeltl.
Direktor: Maurer.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 25 Amtsrichtern).

1.	Dillingen	mit 14789 Eing.	2 Richt.		7.	Nördlingen	mit 23261 Eing.	3 Richt.
2.	Donauwörth	- 19250 -	3 -		8.	Oettlingen	- 15272 -	2 -
3.	Geisenfeld	- 15670 -	2 -		9.	Pfaffenhofen	- 15514 -	2 -
4.	Höchstädt a. D.	- 13845 -	2 -		10.	Rain	- 11096 -	2 -
5.	Lauingen	- 13970 -	2 -		11.	Schrobenhausen	- 18444 -	2 -
6.	Neuburg a.D.	- 24475 -	3 -					

Königlich Bayerisches

Oberlandesgericht in Bamberg.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts hat einen Flächeninhalt von 14980,16 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1.126869.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 6 Langerichte in Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt, Würzburg mit je einer Kammer für Handelssachen.

b) 70 Amtsgerichte, von denen 9 nur einen Amtsrichter haben.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 17 Räthen.

b) bei den Landgerichten aus 6 Präsidenten, 9 Direktoren und 62 Landrichtern (Landgerichtsräthen).

c) bei den Amtsgerichten aus 169 Amtsrichtern, zum Theil Oberamtsrichter.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 21.

Präsident: von Schebler. Oberstaatsanwalt: Mehling.
Senatspräsidenten: von Gareis, von Wallmenich.

Anwaltskammer.

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 94 Rechtsanwälte, von welchen zu-

gelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 18; b) bei den Landgerichten 86; c) nur bei Amtsgerichten 7.

Vorstand der Anwaltskammer:

Kreitmair, Hofrath in Bamberg, Vorsitzender.
Dr. Schmitt, Joseph, daselbst, stellvertr. Vorsitzender.
Pfluegel, M., daselbst, Schriftführer.
Müller, H., in Schweinfurth, stellvertr. Schriftführer.
Herding in Bayreuth.
Rau in Hof.
Dr. Mayersohn in Aschaffenburg.
Fleischmann in Würzburg.
Wiesner daselbst.

1. Landgericht in Aschaffenburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 155 690.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Würzburg abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Hofmann.
Erster Staatsanwalt: Holle.
Direktor: Dr. Wagner.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 23 Amtsrichtern).

1. Alzenau	mit	10296	Eing.	2	Richt.
2. Amorbach	-	7396	-	1	-
3. Aschaffenburg	-	40929	-	5	-
4. Klingenberg	-	12525	-	2	-
5. Lohr	-	19185	-	3	-
6. Marktheidenfeld	-	22509	-	3	-
7. Miltenberg	mit	13622	Eing.	2	Richt.
8. Obernburg	-	12810	-	2	-
9. Schöllkrippen	-	9068	-	2	-
10. Stadtprozelten	-	7350	-	1	-

2. Landgericht in Bamberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt: 230844.

Bei dem Landgerichte ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Bayreuth abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 13 Richtern.

Präsident: Neuper.
Erster Staatsanwalt: Neugirg.
Direktoren: Oberniedermayr, Scherer.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 37 Amtsrichtern).

1. Bamberg I. (Stadtbezirk)	mit	26951	Eing.	5	Richt.
2. Bamberg II. (Landbezirk)	-	29045	-	5	-
3. Baunach	-	9038	-	2	-
4. Burgebrach	-	11793	-	2	-
5. Ebermannstadt	-	11437	-	2	-
6. Ebern	-	10888	-	2	-
7. Forchheim	-	17670	-	2	-
8 Höchstadt a. A.	mit	15892	Eing.	2	Richt.
9. Kronach	-	29235	-	4	-
10. Lichtenfels	-	18708	-	3	-
11. Ludwigsstadt	-	11319	-	2	-
12. Nordhalben	-	5598	-	1	-
13. Schefslitz	-	12912	-	2	-
14. Sefslach	-	6339	-	1	-
15. Staffelstein	-	14019	-	2	-

3. Landgericht in Bayreuth.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 168292.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Bei dem Landgerichte werden auch die Schwurgerichtssitzungen für die Bezirke der Landgerichte Bamberg und Hof abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Richtern.

Präsident: Landgraf. Erster Staatsanwalt: Stroefsenreuter.

Direktor: Bayerlein.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 23 Amtsrichern).

1. Bayreuth	mit 37963 Eing.	5 Richt.		6. Pottenstein	mit 14786 Eing.	2 Richt.
2. Berneck	- 16286 -	2 -		7. Stadtsteinach	- 18811 -	2 -
3. Hollfeld	- 12460 -	2 -		8. Thurnau	- 9598 -	1 -
4. Kulmbach	- 21546 -	3 -		9. Weidenberg	- 9855 -	2 -
5. Pegnitz	- 15154 -	2 -		10. Weismain	- 11833 -	2 -

4. Landgericht in Hof.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 150 730.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Bayreuth abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Wimmer. Erster Staatsanwalt: Filberich.

Direktor: Herrmann.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 20 Amtsrichtern).

1. Hof	mit 42867 Eing.	5 Richt.		5. Rehau	mit 8886 Eing.	1 Richt.
2. Kirchenlamitz	- 13668 -	2 -		6. Selb	- 11032 -	2 -
3. Münchberg	- 25055 -	3 -		7. Thiersheim	- 10903 -	2 -
4. Naila	- 22767 -	3 -		8. Wunsiedel	- 15552 -	2 -

5. Landgericht in Schweinfurt.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 210 150.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Würzburg abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 12 Richtern.

Präsident: Kleiner. Erster Staatsanwalt: Roith.

Direktoren: Merkel, Schneider.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 33 Amtsrichtern).

1. Bischofsheim	mit 9819 Eing.	2 Richt.		9. Königshofen	mit 15391 Eing.	2 Richt.
2. Eltmann	- 14681 -	2 -		10. Mellrichstadt	- 13749 -	2 -
3. Euerdorf	- 7039 -	1 -		11. Münnerstadt	- 15002 -	2 -
4. Gerolzhofen	- 11991 -	2 -		12. Neustadt a. S.	- 11359 -	2 -
5. Hammelburg	- 13222 -	2 -		13. Schweinfurt	- 28202 -	5 -
6. Hafsfurt	- 12978 -	2 -		14. Volkach	- 12074 -	2 -
7. Hofheim	- 14017 -	2 -		15. Werneck	- 14336 -	2 -
8. Kissingen	- 16290 -	3 -				

6. Landgericht in Würzburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingessenen beträgt 211 163.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Bei dem Landgerichte werden auch die Schwurgerichtssitzungen für die Bezirke der Landgerichte Aschaffenburg und Schweinfurt abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 15 Richtern.

Präsident: Neubig. Erster Staatsanwalt: Braun.
Direktoren: Vollert, Müller.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 33 Amtsrichtern).

1. Arnstein	mit	12447	Eing.	2	Richt.	7. Kitzingen	mit	16608	Eing.	3	Richt.
2. Aub	-	11458	-	2	-	8. Marktbreit	-	8347	-	1	-
3. Brückenau	-	13439	-	2	-	9. Ochsenfurt	-	13711	-	2	-
4. Dettelbach	-	10906	-	2	-	10. Wiesentheid	-	7417	-	1	-
5. Gemünden	-	14941	-	2	-	11. Würzburg I.	-	44975	-	8	-
6. Karlstadt	-	18433	-	3	-	12. Würzburg II.	-	38481	-	5	-

Königlich Preussisches

Kammergericht in Berlin.

Der Bezirk des Kammergerichts umfafst die Provinz Brandenburg mit einem Flächeninhalt von 39 898 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 3.126 411.

Zum Bezirk des Kammergerichts gehören:

a) 9 Landgerichte: in Berlin (I. u. II.), Cottbus, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Neu-Ruppin, Potsdam, Prenzlau,
mit Kammern für Handelssachen in Berlin (8)
und Strafkammern bei 4 Amtsgerichten;

b) 101 Amtsgerichte, von denen 36 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 30 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Kammergericht aus 1 Präsidenten, 9 Senatspräsidenten und 49 Räthen;

b) bei den Landgerichten aus 9 Präsidenten, 28 Direktoren und 124 Landrichtern, letztere zum Theil mit dem Karakter als „Landgerichtsrath“;

c) bei den Amtsgerichten aus 331 Amtsrichtern, zum Theil mit dem Karakter als „Amtsgerichtsrath“.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Kammergericht 3; b) bei den Landgerichten 27.

Präsident: Meyer, Wirkl. Geh. Ober-Justizrath. Oberstaatsanwalt: v. Luck.

Senatspräsidenten: Eggeling, von Mühler, von Holleben, Freiherr von Diepenbroick-Grüter, Delius, Busch, Kanngiefser, Henschke, Geheime Ober-Justiz räthe.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 238 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Kammergericht 24; b) bei den Landgerichten 211; nur bei Amtsgerichten 3.

Vorstand der Anwaltskammer:

Ulfert, Geheimer Justizrath zu Berlin, Vorsitzender.
Laué, Justizrath zu Berlin, stellvertr. Vorsitzender.
von Wilmowski, Justizrath zu Berlin, Schriftführer.
Wilke, Justizrath zu Berlin, stellvertr. Schriftführer.
Arndts, Theodor, Justizrath zu Berlin.
Drews, Justizrath zu Berlin.
Frommer zu Cottbus.
Heilborn, Justizrath zu Berlin.
Hünke, Justizrath zu Frankfurt a. O.
Koffka I., Justizrath zu Berlin.
Leonhard, desgl.
Lesse, desgl.
Taureck zu Prenzlau.
Goltz, Justizrath zu Berlin.
Wolff zu Frankfurt a. O.

1. Landgericht I in Berlin.

Der Bezirk des Landgerichts umfaſst den Stadtbezirk Berlin.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 966 858.*)

Am Sitze des Landgerichts befinden sich für den Bezirk desselben 8 Kammern für Handelssachen mit 32 Handelsrichtern.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 16 Direktoren und 63 Richtern.

Präsident: Bardeleben. Erster Staastanwalt: von Dreſsler.

Direktoren: Reich, Bachmann, Bergmann, Mebes, Lüty, Korn, Berner, Dr. Bornemann, Zimmermann, Dobert, Martens, Reincke, Hagen, Kowalzig, Lessing.

Amtsgericht im Bezirke des Landgerichts:

Berlin I (mit 102 Richtern).

2. Landgericht II in Berlin.

Der Bezirk des Landgerichts umfaſst den Stadtkreis Charlottenburg, den Kreis Nieder-Barnim, den gröſsten Theil der Kreise Ost-Havelland und Teltow, sowie kleine Theile der Kreise Beeskow-Storkow, Ober-Barnim und West-Havelland.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 320 931.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 4 Direktoren und 13 Richtern.

Präsident: Pannier. Erster Staatsanwalt: Wachler.

Direktoren: Lympius, Neumann, Buttmann, Veltmann.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 40 Amtsrichtern).

1. Alt-Landsberg . . . mit 3 Richt.
Gerichtstage in Alte-Grund (Rüdersdorf)
2. Berlin II. . . . . . mit 13 Richt.
Gerichtstage in Trebbin
3. Bernau . . . . mit 1 Richt.
4. Charlottenburg . . . - 5 -
5. Cöpenick . . . . . . - 2 -
6. Königs-Wusterhausen . - 1 -
7. Liebenwalde . . . . . mit 1 Richt.
8. Mittenwalde . . . . - 1 -
9. Nauen . . . . - 2 -
10. Oranienburg . . . . - 2 -
11. Rixdorf . . . . . . - 3 -
12. Spandau . . . . . . - 4 -
13. Strausberg . . . . - 1 -
14. Zossen . . . . - 1 -

3. Landgericht in Cottbus.

Der Bezirk des Landgerichts umfaſst die Kreise Calau, Cottbus und Spremberg, sowie den gröſsten Theil der Kreise Luckau und Lübben.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 233 697.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Göllner. Erster Staatsanwalt: Haucke.

Direktor: Ritgen.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 28 Amtsrichtern).

1. Calau . . . . mit 2 Richt.
2. Cottbus . . . . - 6 -
3. Dobrilugk . . . . . . - 1 -
4. Finsterwalde . . . . - 2 -
5. Kirchhain . . . . . . - 1 -
6. Lieberose . . . . . . - 1 -
7. Luckau . . . . - 3 -
Gerichtstage in Golſsen
8. Lübben . . . . . mit 3 Richt.
9. Lübbenau . . . . . . - 2 -
Gerichtstage in Vetschau
10. Peitz . . . . mit 2 Richt.
11. Senftenberg . . . . - 2 -
Gerichtstage in Drebkau
12. Spremberg . . . . mit 3 Richt.

4. Landgericht in Frankfurt a. O.

Der Bezirk des Landgerichts umfaſst den Stadtkreis Frankfurt a. O., den Kreis Ost-Sternberg, den gröſsten Theil der Kreise Beeskow, Storkow, Lebus und West-Sternberg, sowie kleine Theile der Kreise Luckau, Lübben und Teltow.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 266 526.

*) Am 28. März 1880 betrug die Bevölkerungszahl 1.087 932.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren, und 7 Richtern.

Präsident: Freiherr von Maltzahn, Geh. Justizrath.

Erster Staatsanwalt: Freiherr von Houwald.

Direktoren: Weifsenborn, von Grolman.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 27 Amtsrichtern).

1. Beeskow . . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Friedland.
2. Buchholz (Wendisch) . mit 1 Richt.
3. Drossen . . . . . . - 1 -
4. Frankfurt a. O. . . . . - 8 -
   Gerichtstage in Müllrose.
5. Fürstenwalde . . . . mit 2 Richt.
6. Müncheberg . . . . . . - 1 -
7. Reppen . . . . . mit 2 Richt.
8. Seelow . . . . - 3 -
   Gerichtstage in Letschin.
9. Sonnenburg . . . . mit 2 Richt.
10. Storkow . . . . . . - 2 -
11. Zielenzig . . . . . . - 3 -
    Gerichtstage in Lagow.

5. Landgericht in Guben.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Crossen, Guben, Sorau und Züllichau und einen kleinen Theil des Kreises West-Sternberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 271 870.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Sorau für die Amtsgerichtsbezirke Sorau, Forst, Pfoerten und Triebel.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Richtern.

Präsident: Oehler.

Erster Staatsanwalt: Burchtorff.

Direktor: Gründler.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 28 Amtsrichtern).

1. Crossen . . . . . . mit 4 Richt.
   Gerichtstage in Bobersberg.
2. Forst . . . . mit 3 Richt.
3. Fürstenberg . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Ziebingen.
4. Guben . . . . mit 5 Richt.
   Gerichtstage in Schlaben.
5. Pfoerten . . . . . . mit 1 Richt.
6. Schwiebus . . . . . mit 2 Richt.
7. Sommerfeld. . . . . . - 2 -
8. Sorau . . . . - 5 -
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Christianstadt.
9. Triebel . . . . . . mit 1 Richt.
10. Züllichau . . . . . . - 3 -

6. Landgericht in Landsberg a. W.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Arnswalde, Friedeberg, Landsberg und Soldin, den gröfsten Theil des Kreises Königsberg N. M. und kleine Theile der Kreise Lebus und West-Sternberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 320 406.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Cüstrin für die Amtsgerichtsbezirke Cüstrin, Königsberg N. M., Baerwalde, Neudamm und Zehden.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: von Krüger.

Erster Staatsanwalt: Toussaint.

Direktor: Schmohl.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 31 Amtsrichtern).

1. Arnswalde . . . . . mit 2 Richt.
2. Baerwalde . . . . . . - 1 -
3. Berlinchen . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Bernstein.
4. Cüstrin . . . . mit 4 Richt.
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
5. Driesen . . . . mit 2 Richt.
6. Friedeberg, N.M. . . . . - 2 -
7. Königsberg, - . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Schönfliefs.
8. Landsberg a. W. . . mit 7 Richt.
   Gerichtstage in Lipke, Vietz und Zanshausen.
9. Lippehne . . . . . . mit 1 Richt.
10. Neudamm . . . . - 1 -
11. Neuwedell . . . . - 1 -
12. Reetz . . . . - 1 -
13. Soldin . . . . - 2 -
14. Woldenberg . . . . . - 2 -
15. Zehden . . . . - 1 -

7. Landgericht in Neu-Ruppin.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Ost-Priegnitz, West-Priegnitz, Neu-Ruppin und einen Theil des Kreises Ost-Havelland.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 230 672.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Petrenz. Erster Staatsanwalt: von Bertrab.

Direktor: Rhenius.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 25 Richtern).

1. Cremmen . . . . . mit 1 Richt.	10. Perleberg . . . . mit 3 Richt. Gerichtstage in Warnow.
2. Fehrbellin . . . . . - 1 -	11. Pritzwalk . . . . mit 2 Richt. Gerichtstage in Putlitz.
3. Gransee . . . . . . - 1 -	12. Rheinsberg . . . . mit 1 Richt. Gerichtstage in Zechlin.
4. Havelberg . . . . . - 2 -	13. Wittenberge . . . . mit 2 Richt. Gerichtstage in Wilsnack.
5. Kyritz . . . . - 2 -	14. Wittstock . . . . . mit 2 Richt.
6. Lenzen . . . . . . - 1 -	15. Wusterhausen a. D. . - 2 -
7. Lindow . . . . . . - 1 -	
8. Meyenburg . . . . . - 1 -	
9. Neu-Ruppin . . . . . - 3 -	

8. Landgericht in Potsdam.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst den Stadtkreis Potsdam, die Kreise Jüterbog-Luckenwalde und Zauch-Belzig, den gröfsten Theil des Kreises West-Havelland und kleine Theile der Kreise Ost-Havelland und Teltow.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt: 277 340.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Brandenburg für den Bezirk desselben.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Sello, Geh. Justizrath. Erster Staatsanwalt: v. Staël-Holstein.

Direktor: Herms.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 25 Richtern).

1. Baruth . . . . . . mit 1 Richt.	5. Dahme . . . . . . mit 1 Richt.
2. Beelitz . . . . - 1 -	6. Jüterbog . . . . . . - 2 -
3. Belzig . . . . - 2 - Gerichtstage in Niemegk.	7. Luckenwalde . . . . - 2 -
4. Brandenburg . . . . mit 5 Richt. Bei diesem Amtsgerichte befindet sich eine Strafkammer. Gerichtstage in Lehnin.	8. Potsdam . . . . . . - 6 -
	9. Rathenow . . . . . - 3 - Gerichtstage in Friesack.
	10. Treuenbrietzen . . . mit 1 Richt.
	11. Werder . . . . - 1 -

9. Landgericht in Prenzlau.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin, den gröfsten Theil des Kreises Ober-Barnim und einen kleinen Theil des Kreises Königsberg N.-M.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 238 111.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Eberswalde für die Amtsgerichtsbezirke Eberswalde, Freienwalde, Oderberg und Wriezen.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Zaucke. Erster Staatsanwalt: Meyer.

Direktor: Schmeifser.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 25 Richtern).

1. Angermünde . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Gramzow.
2. Brüssow . . . . . mit 1 Richt.
3. Eberwalde . . . . . - 4 -
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Biesenthal u. Joachimsthal.
4. Freienwalde . . . . mit 2 Richt.
5. Lychen . . . . . . - 1 -
6. Oderberg . . . . . . mit 1 Richt.
7. Prenzlau . . . . . . - 3 -
8. Schwedt . . . . . . - 2 -
9. Strasburg i. U. . . . . - 1 -
10. Templin . . . . . . - 2 -
    Gerichtstage in Boytzenburg und Gerswalde.
11. Wriezen . . . . . . mit 3 Richt.
12. Zehdenick . . . . . - 2 -

Herzoglich Braunschweigisches

Oberlandesgericht in Braunschweig.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst das ganze Gebiet des Herzogthums mit einem Flächeninhalt von 3 690 qkm.

Die Zahl der Eingesessenen beträgt 327 493.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 2 Landgerichte: Braunschweig und Holzminden,
   mit einer Kammer für Handelssachen in Braunschweig;
b) 24 Amtsgerichte, von denen 7 nur einen Richter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an einem Orte abgehalten.

Das etatsmäfsige Richteramt besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 8 Räthen;
b) bei den Landgerichten aus 2 Präsidenten, 3 Direktoren und 16 Landrichtern, letztere zum Theil mit dem Titel „Landgerichtsrath";
c) bei den Amtsgerichten aus 51 Amtsrichtern, zum Theil mit dem Titel „Oberamtsrichter.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 1; b) bei den Landgerichten 4.

Präsident: Dr. Schmid. Oberstaatsanwalt: Herzog.

Senatspräsident: Dr. Wirk.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 44 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 10; b) bei den Landgerichten 42; c) nur bei Amtsgerichten 2.

Vorstand der Anwaltskammer:

Dr. Peters zu Braunschweig, Vorsitzender.
Häusler, daselbst, stellvertr. Vorsitzender.
Heymann, daselbst, Schriftführer.
Semler, daselbst, stellvertr. Vorsitzender.
Hampe zu Holzminden.
Gotthard zu Braunschweig.
Horst, daselbst.
Huch I., daselbst.
Eyferth zu Wolfenbüttel.

1. Landgericht in Braunschweig.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg mit einem Flächeninhalt von 2 568,85 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 241 471.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 12 Landrichtern.

Präsident: Mansfeld. Erster Staatsanwalt: Jonas.

Direktoren: Gerstell, Koch.

Amtsgerichte im Landgerichtsbezirke (mit 37 Amtsrichtern).

1. Blankenburg	mit 11 535	Eing.	2	Richt.
2. Braunschweig	- 65 988	-	11	-
3. Calvoerde (Exclave)	- 4 308	-	1	-
4. Harzburg in Schlewecke	- 8 544	-	1	-
5. Hafselfelde	- 7 409	-	1	-
Gerichtstag in Braunlage.				
6. Helmstedt	mit 11 005	Eing.	2	Richt.
7. Königslutter	- 12 317	-	2	-
8. Riddagshausen, Sitz in der Stadt Braunschweig	mit 16 252	Eing.	2	Richt.
9. Salder	mit 14 625	Eing.	2	Richt.
10. Schoeningen	- 16 153	-	2	-
11. Schoeppenstedt	- 13 250	-	2	-
12. Thedinghausen (Exclave bei Bremen)	mit 4 128	Eing.	1	Richt.
13. Vechelde	- 14 076	-	2	-
14. Vorsfelde	- 10 674	-	2	-
15. Walkenried	- 5 094	-	1	-
16. Wolfenbüttel	- 26 165	-	3	-

2. Landgericht in Holzminden.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Holzminden und Gandersheim mit einem Flächeninhalt von 1 121,58 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 86 022.

Das Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 4 Landrichtern.

Präsident: Wolff. Staatsanwalt: Kramer von Clausbruch.

Direktor: Hartwig.

Amtsgerichte im Landgerichtsbezirke (zusammen mit 14 Amtsrichtern).

1. Eschershausen	mit 11 279	Eing.	2	Richt.
2. Gandersheim	- 12 226	-	2	-
3. Greene	- 8 284	-	1	-
4. Holzminden	- 15 843	-	2	-
5. Lutter a. Bge.	mit 10 768	Eing.	2	Richt.
6. Ottenstein	- 4 076	-	1	-
7. Seesen	- 12 012	-	2	-
8. Stadtoldendorf	- 11 534	-	2	-

Königlich Preufsisches

Oberlandesgericht in Breslau.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst die Provinz Schlesien mit einem Flächeninhalt von 40285 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 3 843 699.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 14 Landgerichte in Beuthen o. S., Breslau, Brieg, Glatz, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Hirschberg i. Schles., Liegnitz, Neifse, Oels, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, mit Kammern für Handelssachen in Breslau (2), und Strafkammern bei 6 Amtsgerichten;

b) 127 Amtsgerichte, von denen 36 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 38 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 4 Senatspräsidenten und 28 Räthen:

b) bei den Landgerichten aus 14 Präsidenten, 24 Direktoren und 119 Landrichtern, letztere zum Theil Landgerichtsräthe;

c) bei den Amtsgerichten aus 390 Amtsrichtern, zum Theil Amtsgerichtsräthe.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 28;

Präsident: Schulz-Völcker. Oberstaatsanwalt: Meufs.

Senatspräsidenten: Donalies, Geh. Oberjustizrath. Heimbrod, Geh. Oberjustizrath. Vonhoff, Geh. Oberjustizrath. Florschütz, Geh. Justizrath.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 219 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 16; b) bei den Landgerichten 192; c) nur bei Amtsgerichten 11.

Vorstand der Anwaltskammer.

Fischer, Justizrath zu Breslau, Vorsitzender.
Korb, Justizrath zu Breslau, stellvertr. Vorsitzender.
Freund, Justizrath zu Breslau, Schriftführer.
Vater zu Breslau, stellvertr. Schriftführer.
Dr. Dreyer, Justizrath in Görlitz.
Geifsler zu Breslau.
Grauer, Justizrath zu Neifse.
Haack in Reichenbach in Schlesien.
Hohnhorst, Justizrath in Oppeln.
Kühn, Justizrath in Glogau.
Minsberg, Justizrath in Bunzlau.
Niederstetter, Justizrath zu Breslau.
Petiscus in Oels.
Schwabe, Justizrath zu Breslau.
Walter, Justizrath in Beuthen O./Schl.

1. Landgericht in Beuthen O./S.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Beuthen, Kattowitz und Tarnowitz, sowie kleine Theile der Kreise Gleiwitz und Plefs.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 246 291.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: Werner. Erster Staatsanwalt: Wulff.

Direktoren: Güthe, Brandt, Boettrich.

Amtsgericht im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 29 Amtsrichtern).

1. Beuthen . . . . mit 8 Richt.
2. Kattowitz . . . . - 7 -
3. Königshütte . . . . . - 5 -
4. Myslowitz . . . . . . mit 4 Richt.
   Gerichtstage in Neuberun.
5. Tarnowitz . . . . . . - 5 -
   Gerichtstage in Tworog.

2. Landgericht in Breslau.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Breslau (Stadt), Breslau (Land), Neumarkt und Wohlau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 417 433.

Am Sitze des Landgerichts befinden sich für den Bezirk desselben 2 Kammern für Handelssachen mit 8 Handelsrichtern.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 5 Direktoren und 20 Richtern.

Präsident: Anton. Erster Staatsanwalt: von Rosenberg.

Direktoren: Scholz, Knapp, Gryczewski, Witte, Dr. Ploch.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 46 Richtern).

1. Breslau . . . . . mit 36 Richt.
2. Canth . . . . - 2 -
3. Neumarkt . . . . . . - 3 -
   Gerichtstage in Lissa (Deutsch-Lissa).
4. Winzig . . . . mit 2 Richt.
5. Wohlau . . . . - 3 -
   Gerichtstage in Auras und Kloster Leubus.

3. Landgericht in Brieg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Brieg, Ohlau und Strehlen, den gröfsten Theil des Kreises Grottkau und Theile der Kreise Falkenberg und Nimptsch.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 180 312.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Dechend. Erster Staatsanwalt: Hedemann.

Direktor: von Bergen.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 16 Richtern).

1. Brieg . . . . mit 4 Richt.
2. Grottkau . . . . - 2 -
3. Loewen . . . . - 2 -
4. Ohlau . . . . - 4 -
5. Strehlen . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Prieborn.
6. Wansen . . . . - 1 -

4. Landgericht in Glatz.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Neurode.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 256 990.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Zweigel. Erster Staatsanwalt: Schöne.
Direktor: Borcherdt.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 24 Richtern).

1. Frankenstein . . . . mit 4 Richt.
   Gerichtstage in Silberberg.
2. Glatz . . . . mit 4 Richt.
3. Habelschwerdt . . . - 3 -
4. Landeck . . . . . . - 2 -
5. Lewin . . . . - 1 -
6. Mittelwalde . . . . mit 1 Richt.
7. Münsterberg . . . . . - 3 -
8. Neurode . . . . . . - 3 -
9. Reichenstein . . . . . - 1 -
10. Reinerz . . . . . . - 1 -
11. Wünschelburg . . . . . 1 -

5. Landgericht in Gleiwitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst den Kreis Zabrze und den gröfsten Theil der Kreise Gleiwitz und Plefs.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 202 543.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgericht zu Plefs für den Bezirk der Amtsgerichte Plefs und Nikolai.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Richtern.

Präsident: Friedrich. Erster Staatsanwalt: Maifs.
Direktor: Neuhaus.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 21 Richtern).

1. Gleiwitz . . . . mit 6 Richt.
2. Nicolai . . . . - 3 -
3. Peiskretscham . . . . - 1 -
4. Plefs . . . . mit 4 Richt.
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Berun.
5. Tost . . . . mit 2 Richt.
6. Zabrze . . . . - 5 -

6. Landgericht in Glogau.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Freistadt, Glogau, Grünberg, Guhrau, Sagan, Sprottau und Steinau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 324 698.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Sagan für die Bezirke der Amtsgerichte zu Sagan, Halbau und Priebus.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Severin. Erster Staatsanwalt: Woytasch.
Direktor: Kafsner.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 32 Richtern).

1. Beuthen a. O. . . . . . mit 1 Richt.
2. Carolath . . . . . . - 1 -
3. Freistadt . . . . . . - 2 -
4. Glogau . . . . - 5 -
   Gerichtstage in Schlawa.
5. Grünberg . . . . . mit 6 Richt.
   Gerichtstage in Kontopp.
6. Guhrau . . . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Tschirnau.
7. Halbau . . . . . . mit 1 Richt.
8. Herrnstadt . . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Königsdorf.
9. Neusalz . . . . . mit 1 Richt.
10. Polkwitz . . . . . . - 1 -
11. Priebus . . . . . . - 1 -
12. Sagan . . . . - 4 -
    Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
    Gerichtstage in Naumburg a. Bober.
13. Sprottau . . . . . mit 3 Richt.
    Gerichtstage in Neugabel und Primkenau.
14. Steinau a. O. . . . mit 2 Richt.
    Gerichtstage in Köben u. Raudten.

7. Landgericht in Görlitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Görlitz (Stadt), Görlitz (Land), Hoyerswerda und Rothenburg und den gröfsten Theil des Kreises Lauban.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 240 213.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Lampugnani. Erster Staatsanwalt: Grofs.
Direktor: Reimann.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 24 Richtern).

1. Görlitz . . . . . . mit 7 Richt.
   Gerichtstage in Königsdorf, Rauscha und Rothwasser.
2. Hoyerswerda . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Lohsa u. Wittichenau.
3. Lauban . . . . mit 4 Richt.
4. Marklissa . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Meffersdorf.
5. Muskau . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Rietschen.
6. Niesky . . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Creba.
7. Reichenbach O. L. . mit 1 Richt.
8. Rothenburg a. N. . . - 1 -
9. Ruhland . . . . . . - 1 -
10. Seidenberg . . . . . - 1 -

8. Landgericht in Hirschberg i. Schl.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Bolkenhain, Hirschberg, Landeshut, Loewenberg, Schönau und einen kleinen Theil des Kreises Lauban.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt: 241 213.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Bassenge. Erster Staatsanwalt: Vietsch.
Direktor: Kaschel.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 26 Richtern).

1. Bolkenhain . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Hohenfriedeberg.
2. Friedeberg a. Q. . . mit 2 Richt.
3. Greifenberg a. Q. . . - 2 -
4. Hermsdorf u. K. . . - 2 -
5. Hirschberg . . . . - 4 -
6. Laehn . . . . - 1 -
7. Landeshut . . . . mit 3 Richt.
8. Liebau . . . . . . - 1 -
9. Loewenberg i. Schl. . - 3 -
10. Schmiedeberg . . . - 2 -
11. Schömberg . . . . . - 1 -
12. Schönau . . . . . . - 2 -

9. Landgericht in Liegnitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Liegnitz (Stadt), Liegnitz (Land), Bunzlau, Goldberg-Haynau, Jauer und Lüben.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt: 248 411.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Schaper. Erster Staatsanwalt: Hoffmann.
Direktor: von Bismarck.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 23 Richtern).

1. Bunzlau . . . . . . mit 4 Richt.
   Gerichtstage in Greulich, Klitschdorf und Waldau.
2. Goldberg . . . . . mit 3 Richt.
3. Haynau . . . . - 2 -
4. Jauer . . . . - 3 -
5. Liegnitz . . . . . mit 6 Richt.
   Gerichtstage in Campern.
6. Lüben . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Kotzenau.
7. Naumburg a. Q. . . mit 1 Richt.
8. Parchwitz . . . . . . - 1 -

10. Landgericht in Neifse.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Neifse, den gröfsten Theil der Kreise Falkenberg und Neustadt, sowie einen Theil des Kreises Grottkau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt: 233 373.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Neustadt O.-Schl., für die Amtsgerichtsbezirke Neustadt und Oberglogau.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Thilo. Erster Staatsanwalt: Grafshof.

Direktor: Wohlfromm.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 23 Richtern).

1. Falkenberg . . . . mit 2 Richt.
2. Friedland bei Neifse . - 2 -
3. Neifse . . . . - 6 -
4. Neustadt O.-Schl . . - 5 -
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Zülz.
5. Ober-Glogau . . . . mit 3 Richt.
6. Ottmachau . . . . . - 2 -
7. Patschkau . . . . . . - 1 -
8. Ziegenhals . . . . . . - 2 -

11. Landgericht in Oels.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Militsch, Namslau, Oels, Trebnitz und Polnisch-Wartenberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt: 258 635.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Gerloff. Erster Staatsanwalt: Stein.

Direktor: Molle.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 26 Richtern).

1. Bernstadt . . . . . mit 2 Richt.
2. Festenberg . . . . . - 2 -
3. Medzibor . . . . . . - 1 -
4. Militsch . . . . . . - 3 -
5. Namslau . . . . . . - 4 -
   Gerichtstage in Reichthal.
6. Oels . . . . mit 4 Richt.
   Gerichtstage in Hundsfeld.
7. Poln. Wartenberg . . mit 3 Richt.
8. Prausnitz . . . . . . - 1 -
9. Trachenberg . . . . . - 2 -
10. Trebnitz . . . . . . - 4 -

12. Landgericht in Oppeln.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Creuzburg, Lublinitz, Oppeln, Rosenberg und Grofs-Strehlitz und einen kleinen Theil des Kreises Neustadt.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 300 309.

Strafkammern sind gebildet bei dem Amtsgericht in Creuzburg a. Stober, für die Amtsgerichtsbezirke Creuzburg, Pitschen, Constadt, Rosenberg und Landsberg, und bei dem Amtsgerichte zu Lublinitz für die Amtsgerichtsbezirke Lublinitz und Guttentag.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: Schmidthals. Erster Staatsanwalt: Fischer.

Direktoren: Sachse, Roesler.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 33 Richtern).

1. Carlsruh . . . . . mit 1 Richt.
2. Constadt . . . . . . - 1 -
3. Creuzburg . . . . . - 4 -
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
4. Grofs-Strehlitz . . . mit 6 Richt.
   Gerichtstage in Gogolin, Leschnitz und Zawadzki.
5. Guttentag . . . . . mit 1 Richt.
6. Krappitz . . . . . . - 1 -
7. Kupp . . . . mit 2 Richt.
8. Landsberg . . . . . - 1 -
9. Lublinitz . . . . . . - 4 -
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Woischnick.
10. Oppeln . . . . . . mit 7 Richt.
11. Pitschen . . . . . . - 1 -
12. Rosenberg . . . . . - 3 -
13. Ujest . . . . - 1 -

13. Landgericht in Ratibor.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Cosel, Leobschütz, Ratibor, Rybnik und einen Theil des Kreises Plefs.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 361 385.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 12 Richtern.

Präsident: Wehmer. Erster Staatsanwalt: Franz.
Direktoren: Teubner, Borchart, Splett.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 38 Richtern).

1. Bauerwitz	mit	1 Richt.	6. Loslau	mit	3 Richt.
2. Cosel	-	7 -	7. Ratibor	-	10 -
3. Hultschin	-	3 -	8. Rybnick	-	5 -
4. Katscher	-	2 -	9. Sohrau	-	2 -
5. Leobschütz	-	5 -			

14. Landgericht in Schweidnitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg und den gröfsten Theil des Kreises Nimptsch.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 331 893.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Waldenburg für die Amtsgerichtsbezirke Waldenburg, Friedland, Gottesberg und Niederwüstegiersdorf.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Richtern.

Präsident: Peck. Erster Staatsanwalt: Bollmann.
Direktoren: Wittke, von Zieten.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 29 Richtern).

1. Friedland b. Waldenburg	mit	1 Richt.	7. Schweidnitz	mit	5 Richt.
2. Freiburg i. Schl.. . .	-	2 -	8. Striegau	-	3 -
3. Gottesberg	-	1 -	9. Waldenburg	-	6 -
4. Niederwüstegiersdorf .	-	2 -	Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.		
5. Nimptsch	-	2 -	10. Zobten	mit	2 Richt.
6. Reichenbach i. Schl.	-	5 -			

Königlich Preufsisches

Oberlandesgericht in Cassel.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst:

I. aus der Provinz Hessen-Nassau:
 1. den Regierungsbezirk Cassel mit Ausschlufs der Kreise Rinteln und Schmalkalden, sowie eines Theils des Kreises Hanau;
 2. aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden den Kreis Biedenkopf;

II. das Fürstenthum Waldeck*)
 mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 11 060 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 789 685.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 3 Landgerichte: Cassel, Hanau, Marburg
 mit 1 Kammer für Handelssachen in Hanau
 und 1 Strafkammer bei einem Amtsgericht;

b) 76 Amtsgerichte, von denen 60 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 15 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 8 Räthen;

b) bei den Landgerichten aus 3 Präsidenten, 5 Direktoren und 27 Landrichtern, letztere zum Theil Landgerichtsräthe;

---

*) Unter preufsischer Verwaltung stehend, siehe vorn Seite 364.

c) bei den Amtsgerichten aus 107 Amtsrichtern, zum Theil Amtsgerichtsräthe.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
a) bei dem Oberlandesgericht 1; b) bei den Landgerichten 7.

Präsident: Mager. Ober-Staatsanwalt: Bartels.

Senatspräsident: Wangemann, Geh. Ober-Justizrath.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 87 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 4; b) bei den Landgerichten 79; c) nur bei Amtsgerichten 4.

Vorstand der Anwaltskammer:

Dr. Oetker, Justizrath zu Cassel, Vorsitzender.
Peters, Justizrath zu Cassel, stellvertr. Vorsitzender.
Riefs zu Cassel, Schriftführer.
Alster zu Cassel, stellvertr. Schriftführer.
Baustädt zu Fulda.
Eberhard, Justizrath zu Hanau.
Ebersbach zu Corbach.
Hupfeld, Justizrath zu Cassel.
Müldner von Mülnheim, Justizrath z. Cassel.
Dr. Müller zu Cassel.
Weifs zu Hofgeismar.
Dr. Wolff zu Marburg.

1. Landgericht in Cassel.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Cassel (Stadt), Cassel (Land), Eschwege, Hersfeld, Hofgeismar, Melsungen, Rotenburg a. F., Witzenhausen und Wolfhagen, sowie den gröfsten Theil des Kreises Fritzlar und das Fürstenthum Waldeck.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 384 356.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 13 Richtern.

Präsident: Consbruch. Erster Staatsanwalt: Wilhelmi.

Direktoren: Müller, Buchholtz, Meinck.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 54 Richtern).

1. Abterode . . . . . mit 1 Richt.
2. Allendorf . . . . . . - 1 -
3. Arolsen, zu Waldeck gehörig mit 17 353 Eing. - 3 Richt.
4. Bischhausen . . . . . - 1 -
5. Carlshafen . . . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Trendelburg.
6. Cassel . . . . . . mit 10 Richt.
7. Corbach, zu Waldeck gehörig mit 17 725 Eing. - 3 Richt.
8. Eschwege . . . . . . - 2 -
9. Felsberg . . . . . . - 1 -
10. Friedewald . . . . . - 1 -
11. Fritzlar . . . . - 1 -
12. Grebenstein . . . . . - 1 -
13. Grossalmerode . . . . - 1 -
14. Gudensberg . . . . . - 1 -
15. Hersfeld . . . . . . - 2 -
16. Hofgeismar . . . . . - 2 -
17. Lichtenau. . . . . . . - 1 -
18. Melsungen . . . . . . - 1 -
19. Naumburg . . . . . . - 1 Richt.
20. Nentershausen . . . . - 1 -
21. Netra . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Herleshausen.
22. Niederaula . . . . . mit 1 Richt.
23. Niederwildungen, zu Waldeck gehörig, mit 12 062 Eing. . . - 2 Richt.
24. Oberkaufungen . . . . - 1 -
25. Rotenburg . . . . . . - 3 -
26. Schenklengsfeld . . . - 1 -
   Gerichtstage in Philippsthal.
27. Sontra . . . . . . mit 1 -
28. Spangenberg . . . . . - 1 -
29. Veckerhagen . . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Oedelsheim.
30. Volkmarsen . . . . mit 1 Richt
31. Wannfried . . . . . . - 1 -
32. Witzenhausen . . . . . - 2 -
33. Wolfhagen . . . . . - 1 -
34. Zierenberg . . . . . . - 1 -

2. Landgericht in Hanau.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Fulda, Gelnhausen, Gersfeld, Hünfeld und Schlüchtern, sowie den gröfsten Theil des Kreises Hanau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 221 864.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Fulda für die Amtsgerichtsbezirke Fulda, Neuhof, Weyhers, Hilders, Burghaun, Hünfeld, Eiterfeld und Grofsenlüder.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Richtern.

Präsident: Lang. Erster Staatsanwalt: Schumann.
Direktor: Brandt.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 27 Richtern).

1. Bergen . . . . . . mit 1 Richt.
2. Bieber . . . . - 1 -
3. Birstein . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Hettersroth und Unterreichenbach.
4. Burghaun . . . . . mit 1 Richt.
5. Eiterfeld . . . . . . - 1 -
6. Fulda . . . . - 3 -
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
7. Gelnhausen . . . . mit 1 Richt.
8. Grofsenlüder . . . . . - 1 -
9. Hanau . . . , . . . - 4 -
10. Hilders . . . . - 1 -
    Gerichtstage in Tann.
11. Hünfeld . . . . mit 1 Richt.
12. Langenselbold . . . . - 1 -
13. Meerholz . . . . - 1 -
14. Neuhof . . . . - 1 -
15. Orb . . . . - 1 -
16. Sahlmünster . . . , - 1 -
    Gerichtstage in Ulmbach.
17. Schlüchtern . . . . mit 1 Richt.
18. Schwarzenfels . . . . . - 1 -
19. Steinau . . . . - 1 -
20. Waechtersbach . . . . - 1 -
21. Weyhers . . . . . , - 1 -
    Gerichtstage in Gersfeld.
22. Windecken . . . . mit 1 Richt.

3. Landgericht in Marburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Biedenkopf, Frankenberg, Homberg, Kirchhain, Marburg und Ziegenhain, sowie einen Theil des Kreises Fritzlar.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 183 465.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richter.

Präsident: Schultheis, Geh. Ober-Justizrath. Erster Staatsanwalt: Bertram.
Direktor: Dahlmann.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 26 Richtern).

1. Amöneburg . . . . mit 1 Richt.
2. Battenberg . . . . - 1 -
3. Biedenkopf . . . . . - 2 -
4. Borken . . . . - 1 -
5. Frankenberg . . . . . - 2 -
6. Fronhausen . . . . . - 1 -
7. Gladenbach . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Rodheim.
8. Homberg . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Raboldshausen.
9. Jesberg . . . . . . mit 1 Richt.
10. Kirchhain . . . . . . - 1 -
11. Marburg . . . . . . - 3 -
12. Neukirchen . . . . mit 1 Richt.
    Gerichtstage in Schwarzenborn.
13. Neustadt . . . . 1 Richt.
14. Oberaula 1
    Gerichtstage in Breitenbach.
15. Rauschenberg . . . mit 1 Richt.
16. Rosenthal . . . . 1 -
    Gerichtstage in Gemünden.
17. Treysa . . . . mit 1 Richt.
18. Vöhl . . . . - 1 -
19. Wetter . . . . - 1 -
20. Ziegenhain . . . . - 1 -
    Gerichtstage in Frielendorf.

Königlich Preussisches

Oberlandesgericht in Celle.*)

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst

I. die Provinz Hannover mit Ausschlufs eines Theils des zur Landdrostei Hildesheim gehörigen Kreises Zellerfeld;

*) Soweit die Wirksamkeit für Lippe in Betracht kommt, führt es die Bezeichnung Königlich Preufsisches Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe.

II. aus der Provinz Hessen-Nassau den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen Kreis Rinteln;
III. das Fürstenthum Pyrmont;*)
IV. das Fürstenthum Lippe**) mit Ausschlufs des Amts Lipperode und des Stifts Cappel

mit einem Gesammt-Flächeninhalt von ca. 39 780 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 2.048 239
und aus dem Fürstenthum Lippe ca. 111 700
zusammen ca. 2.159 939.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 9 Landgerichte: Aurich, Detmold, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade, Verden,
mit 1 Kammer für Handelssachen in Hannover
und 1 Strafkammer bei einem Amtsgericht.
b) 117 Amtsgerichte, von denen 44 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 66 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 15 Räthen;
b) bei den Landgerichten aus 9 Präsidenten, 16 Direktoren und 74 Landrichtern;
c) bei den Amtsgerichten aus 233 Amtsrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 18.

Präsident: Dr. Kühne. Oberstaatsanwalt: Stellmacher.
Senatspräsidenten: Meyer, Geh. Ober-Justizrath, Schmidt.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 231 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 19; b) bei den Landgerichten 165; c) nur bei Amtsgerichten 57.

Vorstand der Anwaltskammer:

Haarmann, Justizrath in Celle, Vorsitzender.
Linckelmann, Justizrath in Hannover, stellvertr. Vorsitzender.
Evers, Justizrath in Celle, Schriftführer.
Rautenberg II. in Hannover, stellvertr. Schriftführer.
Dr. Caspary, Justizrath in Moritzberg bei Hildesheim.
Egersdorff, Justizrath in Lüneburg.
Graff in Osnabrück.
Dr. Müller, Justizrath in Verden.
Dr. Naumann, Justizrath in Celle.
Mangold, Justizrath in Celle.
Cleeves in Hannover.
Runnenberg in Detmold.
Burghard, Justizrath in Stade.
Vissering in Aurich.
Schrader in Göttingen.

1. Landgericht in Aurich.

Der Bezirk des Amtsgerichts umfafst die Kreise Aurich, Emden und Leer.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 201 053.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Nötel. Erster Staatsanwalt: Schulze.
Direktor: Panse.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 20 Richtern)

1. Aurich . . . . mit 3 Richt.
2. Berum . . . . - 1 -
3. Emden . . . . - 3 -
4. Esens . . . . - 1 -
5. Leer . . . . - 4 -
Gerichtstage in Remels und Stickhausen.
6. Norden . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage auf den Inseln Juist und Norderney.
7. Weener . . . . mit 2 Richt.
8. Wilhelmshaven . . . - 2 -
9. Wittmund . . . . . . - 2 -

*) Unter preufsischer Verwaltung stehend, vgl. Seite 364.
**) Auf Grund des Staatsvertrages vom 4. Januar 1879, siehe Seite 281.

2. Fürstlich Lippisches
Landgericht in Detmold.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst das ganze Fürstenthum mit Ausnahme von Lipperode und Cappel und hat einen Flächeninhalt von ca. 1180 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt ca. 111 700.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 5 Landrichtern.

Präsident: Dr. Caesar. Staatsanwalt: Hunnäus.

Direktor: Piderit.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 14 Amtsrichtern)

1. Alverdissen mit 10 982 Eing. u. 1 Richt.
2. Blomberg - 15 916 - - 2 -
   Gerichtstage zu Schwalenberg.
3. Detmold mit ca. 22 900 Eing. u. 3 Richt.
4. Hohenhausen mit 9300 - - 1 -
   Gerichtstage zu Varenholz.
5. Horn . . mit 7584 Eing. u. 1 Richt.
6. Lage . . - 8590 - - 1 -
7. Lemgo . . - 14 708 - - 2 -
8. Oerlinghausen - 8534 - - 1 -
9. Salzuflen . - 13 184 - - 2 -

3. Landgericht in Göttingen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Einbeck, Göttingen und Osterode a. H., sowie den gröfsten Theil des Kreises Zellerfeld.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 228 572.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Richtern.

Präsident: Roscher. Erster Staatsanwalt: Galli.

Direktoren: Etienne, Geh. Oberjustizrath, Dr. Köhler.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 26 Richtern)

1. Duderstadt . . . . . mit 2 Richt.
2. Einbeck . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Dassel.
3. Gieboldehausen . . . mit 2 Richt.
4. Göttingen . . . . . . - 4 -
5. Herzberg . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Lauterberg.
6. Moringen . . . . . mit 1 Richt.
7. Münden . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Dransfeld.
8. Northeim . . . . . mit 2 Richt.
9. Osterode a. H. . . . . - 3 -
   Gerichtstage in Cattenburg und Echte.
10. Reinhausen . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Friedland.
11. Uslar . . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Adelebsen.
12. Zellerfeld . mit 7603 Eing. 2 Richt.
   Gerichtstage in Altenau, St. Andreasberg, Grund und Lautenthal.

4. Landgericht in Hannover.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Hameln, Hannover (Stadt), Hannover (Land), Rinteln, Wennigsen, sowie einen Theil des Kreises Celle und das Fürstenthum Pyrmont (mit 7603 Einwohnern).

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 340 111.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 4 Direktoren und 18 Richtern.

Präsident: Erck. Erster Staatsanwalt: Lodemann.

Direktoren: Niemeyer, von Schroetter, Dr. von Stockhausen, Meder.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 38 Richtern)

1. Burgwedel . . . . . mit 1 Richt.
   Gerichtstage in Bissendorf.
2. Calenberg . . . . . mit 1 Richt.
3. Coppenbrügge . . . . - 1 -
4. Hameln . . . . mit 3 Richt.
5. Hannover . . . . . . - 18 -
6. Lauenstein . . . . . . - 1 -
7. Münder . . . . - 1 -

8. Neustadt am Rübenberge mit 3 Richt.
Gerichtstage in Stöcken (Niederstöcken) und Wunstorf
9. Obernkirchen . . . mit 1 Richt.
10. Oldendorf . . . . . . - 1 -
11. Polle . . . . - 1 -
Gerichtstage in Bodenwerder.
12. Pyrmont . . . . . mit 1 Richt.
13. Rinteln . . . . - 1 -
14. Rodenberg . . . . . - 1 -
Gerichtstage in Sachsenhagen
15. Springe . . . . . mit 1 Richt.
Gerichtstage in Eldagsen.
16. Wennigsen . . . . mit 2 Richt.

5. Landgericht in Hildesheim.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Hildesheim, Liebenburg und Marienburg, den gröfsten Theil des Kreises Gifhorn, sowie einen Theil des Kreises Celle.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 226 902.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Dr. Struckmann, Geh. Ob. Justizrath. Erster Staatsanwalt: Conring.
Direktor: von Reichmeister.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 24 Richtern).

1. Alfeld . . . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Lamspringe.
2. Bockenem . . . . mit 2 Richt.
3. Burgdorf . . . . . . - 2 -
4. Elze . . . . - 2 -
5. Fallersleben . . . . - 1 -
6. Gifhorn . . . . . - 2 -
7. Goslar . . . . . . mit 2 Richt.
8. Hildesheim . . . . - 6 -
Gerichtstage in Hoheneggelsen.
9. Liebenburg . . . . mit 2 Richt.
10. Meinersen . . . . . - 1 -
11. Peine . . . . - 2 -

6. Landgericht in Lüneburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Dannenberg, Lüneburg und Uelzen, den gröfsten Theil der Kreise Celle und Fallingbostel, sowie einen Theil der Kreise Gifhorn und Harburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 245 212.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Celle für die Amtsgerichtsbezirke Celle, Bergen und Isenhagen.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Richtern.

Präsident: Busch. Erster Staatsanwalt: Kolligs.
Direktoren: Niemann, Philler.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 25 Richtern).

1. Bergen bei Celle . . mit 1 Richt.
Gerichtstage in Hermannsburg.
2. Bleckede . . . . . mit 1 Richt.
Gerichtstage in Dahlenburg.
3. Celle . . . . mit 4 Richt.
Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
Gerichtstage in Beedenbostel und Winsen a. d. Aller.
4. Dannenberg . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Hitzacker.
5. Isenhagen . . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Brome und Knesebeck.
6. Lüchow . . . . . . mit 3 Richt.
Gerichtstage in Clenze und Gartow.
7. Lüneburg . . . . . mit 3 Richt.
Gerichtstage in Artlenburg.
8. Medingen . . . . . mit 1 Richt.
9. Neuhaus a. E. . . . . - 1 -
Gerichtstage in Tripkau.
10. Soltau . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Schneverdingen.
11. Uelzen . . . . mit 3 Richt.
Gerichtstage in Bodenteich und Ebstorf.
12. Winsen a. L. . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Salzhausen.

7. Landgericht in Osnabrück.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Bersenbrück, Lingen, Melle, Meppen und Osnabrück, sowie einen Theil des Kreises Diepholz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 298 630.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: Böhmer. Erster Staatsanwalt: Treplin.

Direktoren: Fischer, Nolte.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 29 Richtern).

1. Bentheim . . . . . mit 1 Richt.
2. Bersenbrück . . . . . - 1 -
3. Diepholz . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Lemförde u. Wagenfeld.
4. Freren . . . . . mit 1 Richt.
5. Fürstenau . . . . . - 1 -
6. Iburg . . . . - 2 -
7. Lingen . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Emsbüren.
8. Malgarten . . . . mit 1 Richt.
9. Melle . . . . - 2 -
10. Meppen . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Haren und Haselünne.
11. Neuenhaus . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Emblichheim und Nordhorn.
12. Osnabrück . . . . mit 6 Richt.
13. Papenburg . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Lathen.
14. Quakenbrück . . . mit 1 Richt.
15. Sögel . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Lorup.
16. Wittlage . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Hunteburg und Osterkappeln.

8. Landgericht in Stade.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Neuhaus, Otterndorf, Stader Geestkreis, Stader Marschkreis, den gröfsten Theil des Kreises Harburg, sowie einen Theil des Kreises Rotenburg a. d. Wümme.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 199 209.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: von Müller. Erster Staatsanwalt: Cludius.

Direktor: von Pestel.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 21 Richtern).

1. Bremervörde . . . mit 2 Richt.
2. Buxtehude . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Harsefeld.
3. Freiburg . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Drochtersen.
4. Harburg . . . . . mit 4 Richt.
5. Jork . . . . - 2 -
6. Neuhaus a. O. . . . . - 1 -
7. Osten . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Lamstedt.
8. Otterndorf . . . . mit 2 Richt.
9. Stade . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Himmelpforten.
10. Tostedt . . . . . mit 1 Richt.
   Gerichtstage in Moisburg.
11. Zeven . . . . mit 1 Richt.

9. Landgericht in Verden.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Hoya, Lehe, Nienburg, Osterholz und Verden, sowie den gröfsten Theil der Kreise Diepholz, Fallingbostel und Rotenburg a. d. Wümme.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 308 548.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten. 2 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: von der Decken. Erster Staatsanwalt: Sievers.

Direktoren: Gleim, Boysen.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 36 Richtern).

1. Achim . . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Ottersberg.
2. Ahlden . . . . . mit 1 Richt.
   Gerichtstage in Rethem und Schwarmstedt.
3. Bassum . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Harpstedt.
4. Blumenthal . . . . mit 1 Richt.
5. Bruchhausen . . . - 1 -
6. Dorum . . . . - 1 -

7. Geestemünde . . .	mit 3	Richt.
Gerichtstage in Beverstedt.		
8. Hagen	mit 1	Richt.
9. Hoya	- 2	-
10. Lehe	- 2	-
Gerichtstage in Bederkesa.		
11. Lesum	mit 1	Richt.
12. Lilienthal	- 2	-
Gerichtstage in Worpswede.		
13. Nienburg	mit 2	Richt.
14. Osterholz	- 2	-
15. Rotenburg a. d. W. .	mit 2	Richt.
Gerichtstage in Visselhövede.		
16. Stolzenau	mit 2	Richt.
17. Sulingen	- 1	-
18. Syke	- 2	-
19. Uchte	- 1	-
Gerichtstage in Diepenau.		
20. Verden	mit 3	Richt.
21. Walsrode	- 2	-
Gerichtstage in Fallingbostel.		

Königlich Preufsisches

Oberlandesgericht in Cöln.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst:

I. die Rheinprovinz mit Ausschlufs der Kreise Neuwied und Wetzlar, der östlich vom Rhein belegenen Theile des Kreises Coblenz und des gröfseren Theiles des Kreises Altenkirchen, sowie der Kreise Duisburg, Essen, Mülheim am Rhein und Rees;

II. das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld*),

mit einem Gesammt-Flächeninhalt von ca. 24 670 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt . . . . 3. 233 703.
und aus dem Fürstenthum Birkenfeld . . . . 37 093.
zusammen 3. 270 796.

Das Oberlandesgericht ist zugleich Rheinschifffahrtsgericht II. Instanz.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 9 Landgerichte: Aachen, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Saarbrücken und Trier;
mit Kammern für Handelssachen in Aachen, Barmen, Cöln (2), Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld und Gladbach;

b) 111 Amtsgerichte, von denen 77 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 24 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 4 Senatspräsidenten und 25 Räthen,

b) bei den Landgerichteu aus 9 Präsidenten, 17 Direktoren und 88 Landrichtern, letztere zum Theil Landgerichtsräthe,

c) bei den Amtsgerichten aus 176 Amtsrichtern, letztere zum Theil Amtsgerichtsräthe.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 25.

Präsident: Dr. Heimsoeth. Ober-Staatsanwalt: Günther.

Senatspräsidenten: Haugh, Geh. Oberjustizrath, Weyers, Geh. Oberjustizrath, Merrem, Meyer.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 261 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 20; b) bei den Landgerichten und Kammern für Handelssachen 238; c) nur bei Amtsgerichten 5.

Vorstand der Anwaltskammer:

Herbertz, Justizrath, in Cöln, Vorsitzender.
Dr. Nacken, Justizrath, in Cöln, stellvertr. Vorsitzender.
Götz, Justizrath, in Cöln, Schriftführer.
Kyll, Franz, Wilhelm, in Cöln, stellvertr. Schriftführer..
Lingmann, Justizrath, in Coblenz.
Wenzel, Justizrath, in Trier.

---

*) Auf Grund des Staatsvertrages vom 20. August 1878, siehe Seite 265.

Trüpel in Aachen.
König, Justizrath, in Elberfeld.
Frings, Justizrath, in Düsseldorf.
Hagen in Bonn.
Koenig, Justizrath, in Cleve.
Böcking, Justizrath, in Saarbrücken.
Lautz, Justizrath, in Cöln.
Pelzer in Aachen.
Bloem, Emil, in Düsseldorf.

1. Landgericht in Aachen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst den Regierungsbezirk Aachen, bestehend aus dem Stadtkreis und dem Landkreis Aachen und den Kreisen Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie und Schleiden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 502 544.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: Dr. Scherer.
Direktoren: Ed. Müller, Martins.
Erster Staatsanwalt: Oppenhoff.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 26 Richtern).

1. Aachen . . . . . . mit 6 Richt.
2. Aldenhoven . . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Linnich.
3. Blankenheim . . . . mit 1 Richt.
4. Düren . . . . - 4 -
   Gerichtstage in Nideggen.
5. Erkelenz . . . . . mit 1 Richt.
6. Eschweiler . . . . . . - 1 -
7. Eupen . . . . - 1 -
8. Geilenkirchen . . . . . - 1 -
9. Gemünd . . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Mechernich.
10. Heinsberg . . . . . mit 2 Richt.
11. Jülich . . . . - 1 -
12. Malmedy . . . . - 1 -
13. Montjoie . . . . - 1 -
14. St. Vith . . . . - 1 -
15. Stolberg . . . . - 1 -
16. Wegberg . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Niederkrüchten.

2. Landgericht in Bonn.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel, sowie einen kleinen Theil des Kreises Altenkirchen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 253 471.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Collig.
Direktor: Lamberz, Geh. Justizrath.
Erster Staatsanwalt: Werner.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 14 Richtern).

1. Bonn . . . . mit 3 Richt.
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht für den linksrheinischen Theil seines Bezirks.
2. Eitorf . . . . mit 1 Richt.
   Gerichtstage in Much.
3. Euskirchen . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Lechenich u. Zülpich.
4. Hennef . . . . . . mit 1 Richt.
5. Königswinter . . . . mit 1 Richt.
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht für die Bezirke der Amtsgerichte Königswinter, Hennef und Siegburg und für den rechtsrheinischen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts zu Bonn.
6. Rheinbach . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Münstereifel.
7. Siegburg . . . . . . mit 2 Richt.
8. Waldbroel . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Eckenhagen.

3. Landgericht in Cleve.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise, Cleve, Geldern und Kempen, sowie den gröfsten Theil des Kreises Mörs.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 242 472.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Freiherr von Neukirchen, genannt von Nyvenheim.
Direktor: Pfeffer. Erster Staatsanwalt: Ringe.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 12 Richtern).

1. Cleve . . . . mit 1 Richt.
2. Dülken . . . . - 2 -
3. Geldern . . . . - 2 -
4. Goch . . . . - 1 -
5. Kempen . . . . - 2 -
Gerichtstage in Wachtendonk.
6. Lobberich . . . . . mit 1 Richt.
7. Mörs . . . . - 1 -
8. Rheinberg . . . . . mit 1 Richt.
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht für die Bezirke der Amtsgerichte Rheinberg und Mörs.
9. Xanten . . . . mit 1 Richt.
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht für die Bezirke der Amtsgerichte Xanten, Goch und Cleve.

4. Landgericht in Coblenz.

Der Bezirk des Landgerichts umfaſst die Kreise Adenau, Ahrweiler, Cochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Simmern und Zell, sowie den gröſsten Theil des Kreises Coblenz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 382 327.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: von Breuning, Geh. Oberjustizrath.
Direktoren: Settegast, Schorn. Erster Staatsanwalt: Sommer.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 23 Richtern).

1. Adenau . . . . . . mit 1 Richt.
2. Ahrweiler . . . . - 1 -
3. Andernach . . . . - 1 -
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
4. Boppard . . . . . mit 1 Richt.
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
5. Castellaun . . . . . mit 1 Richt.
6. Coblenz . . . . - 3 -
ugleich Rheinschifffahrtsgericht.
7. Cochem . . . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Treis.
8. St. Goar . . . . . . mit 1 Richt.
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht für die Bezirke der Amtsgerichte St. Goar und Stromberg.
9. Kirchberg . . . . . mit 1 Richt.
10. Kreuznach . . . . . . - 2 -
11. Mayen . . . . - 1 -
12. Meisenheim . . . . . . - 1 -
13. Münstermayfeld . . . . - 1 -
14. Simmern . . . . - 1 -
15. Sinzig . . . . - 1 -
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
16. Sobernheim . . . . mit 1 Richt.
Gerichtstage in Kirn.
17. Stromberg . . . . . mit 1 Richt.
18. Trarbach . . . . - 1 -
19. Zell . . . . - 1 -

5. Landgericht in Cöln.

Der Bezirk des Landgerichts umfaſst die Kreise Bergheim, Cöln (Stadt), Cöln (Land), Gummersbach, Mülheim a. Rh. und Wipperfürth.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 405 249.

Am Sitze des Landesgerichts befinden sich für den Bezirk desselben 2 Kammern für Handelssachen mit 8 Handelsrichtern.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 16 Richtern.

Präsident: Maus. Erster Staatsanwalt: Crome.
Direktoren: Schlink, von Fuchsius, Hentzen.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 21 Richtern).

1. Bensberg . . . . . . mit 2 Richt.
2. Bergheim . . . . - 1 -
Gerichtstage in Bedburg.
3. Cöln . . . . mit 11 Richt.
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
4. Gummersbach . . . . mit 1 Richt.
5. Kerpen . . . . mit 1 Richt.
6. Lindlar . . . . - 1 -
7. Mühlheim a. Rh. . . . . - 2 -
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
8. Wiehl . . . . mit 1 Richt.
9. Wipperfürth . . . . . . - 1 -

6. Landgericht in Düsseldorf.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Crefeld (Stadt), Crefeld (Land), Düsseldorf (Stadt), Düsseldorf (Land), Gladbach, Grevenbroich und Neufs, sowie Theile der Kreise Mörs und Solingen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 459 446.

Bei dem Landgericht befindet sich für die Bezirke der Amtsgerichte zu Düsseldorf, Gerresheim, Opladen und Ratingen eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern; eine solche mit 2 Handelsrichtern in Crefeld für die Amtsgerichtsbezirke Crefeld, Neufs und Uerdingen und eine solche mit 2 Handelsrichtern in Gladbach für die Amtsgerichtsbezirke Gladbach, Grevenbroich, Odenkirchen, Rheydt und Viersen.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 11 Richtern.

Präsident: Becker. Erster Staatsanwalt: von Guérard.
Direktoren: Arntz, Aders.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 23 Richtern).

1. Crefeld . . . . . mit 4 Richt. Bei diesem Amtsgericht ist eine Kammer für Handelssachen gebildet.
2. Düsseldorf . . . . mit 4 Richt. Bei diesem Amtsgericht ist eine Kammer für Handelssachen gebildet. Dasselbe ist ferner Rheinschifffahrtsgericht für die Bezirke der Amtsgerichte Düsseldorf, Opladen, Gerresheim und Ratingen.
3. Gerresheim . . . . mit 1 Richt. Gerichtstage in Hilden.
4. M.-Gladbach . . . . mit 3 Richt. Bei diesem Amtsgericht ist eine Kammer für Handelssachen gebildet.
5. Grevenbroich . . . mit 2 Richt. Gerichtstage in Jüchen.
6. Neufs . . . . . . mit 2 Richt. Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
7. Odenkirchen . . . . mit 1 Richt.
8. Opladen . . . . . . - 2 -
9. Ratingen . . . . . . - 1 -
10. Rheydt . . . . . . - 1 -
11. Uerdingen . . . . . - 1 - Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
12. Viersen . . . . . mit 1 Richt.

7. Landgericht in Elberfeld.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Barmen (Stadt), Elberfeld (Stadt), Lennep und Mettmann, sowie den gröfsten Theil des Kreises Solingen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 373 083.

Bei dem Landgericht ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern für die Amtsgerichtsbezirke Elberfeld, Langenberg, Mettmann und Solingen; eine solche ferner in Barmen für die Amtsgerichtsbezirke Barmen, Lennep, Remscheid und Wermelskirchen errichtet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 11 Richtern.

Präsident: Paschen. Erster Staatsanwalt: Lützeler.
Direktoren: Staud, Quoadt.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 20 Richtern).

1. Barmen . . . . . . mit 5 Richt. Bei diesem Amtsgericht ist eine Kammer für Handelssachen gebildet.
2. Elberfeld . . . . . mit 5 Richt. Bei diesem Amtsgericht ist eine Kammer für Handelssachen gebildet.
3. Langenberg . . . . mit 1 Richt. Gerichtstage in Velbert.
4. Lennep . . . . . . mit 2 Richt. Gerichtstage in Hückeswagen und Ronsdorf.
5. Mettmann . . . . . mit 1 Richt.
6. Remscheid . . . . . - 2 -
7. Solingen . . . . . - 3 -
8. Wermelskirchen . . . - 1 -

8. Landgericht in Saarbrücken.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis und St. Wendel, sowie das Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 303 029.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Richtern.

Präsident: Kewenig. Erster Staatsanwalt: Pattberg.

Direktoren: Cormann, Althoff.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 17 Richtern).

1. Baumholder . . . . mit 1 Richt.
2. Birkenfeld (zu Oldenburg gehörig) mit 9632 Eingesessenen und 1 Richt.
3. Grumbach . . . . mit 1 -
4. Lebach . . . . - 1 -
5. Neunkirchen . . . . . - 1 -
6. Nohfelden (zu Oldenburg gehörig) mit 8930 Eingesessenen und 1 Richt.
7. Oberstein (zu Oldenburg gehörig) mit 8531 Eingesessenen und 1 Richt.
8. Ottweiler . . . . . mit 1 -
9. Saarbrücken . . . . - 3 -
10. Saarlouis . . . . . . - 2 -
11. Sulzbach . . . . . . - 1 -
12. Tholey . . . . . . - 1 -
13. Völklingen . . . . . - 1 -
14. St. Wendel . . . . . - 1 -

9. Landgericht in Trier.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Berncastel, Bitburg, Daun, Merzig, Prüm, Saarburg, Trier (Stadt), Trier (Land) und Wittlich.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 349 175.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: Eichhorn. Erster Staatsanwalt: Pleufs.

Direktoren: Groos, Kerckhoff.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 20 Richtern)

1. Berncastel . . . . mit 1 Richt.
2. Bitburg . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Dudeldorf und Kyllburg.
3. Daun . . . . mit 1 Richt.
4. Hermeskeil . . . . . - 1 -
5. Hillesheim . . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Gerolstein.
6. Merzig . . . . mit 1 Richt.
7. Neuerburg . . . . . - 1 -
8. Neumagen . . . . . - 1 -
9. Perl . . . . - 1 -
10. Prüm . . . . mit 1 Richt.
11. Rhaunen . . . . . . - 1 -
    Gerichtstage in Morbach.
12. Saarburg . . . . . mit 1 Richt.
13. Trier . . . . - 3 -
    Gerichtstage in Schweich.
14. Wadern . . . . . mit 1 Richt.
15. Waxweiler . . . . . - 1 -
16. Wittlich . . . . . . - 2 -
    Gerichtstage in Manderscheid.

Elsafs-Lothringisches
Oberlandesgericht in Colmar.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst das Reichsland Elsafs-Lothringen mit einem Flächeninhalt von 14 511,74 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1 531 804.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 6 Landgerichte: Colmar, Metz, Mülhausen, Saargemünd, Strafsburg, Zabern: mit Kammern für Handelssachen in Colmar, Mülhausen und Strafsburg.

b) 72 Amtsgerichte, von denen 67 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 13 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 14 Räthen;

b) bei den Landgerichten aus 6 Präsidenten, 11 Direktoren und 49 Landrichtern, letztere zum Theil mit dem Karakter als „Landgerichtsrath."

b) bei den Amtsgerichten aus 86 Amtsrichtern, zum Theil mit dem Karakter als „Amtsgerichtsrath."

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) beim Oberlandesgericht 2, b) bei den Landgerichten 16.

Präsident: Bleibtreu. Ober-Staatsanwalt: Schneegans.
Senatspräsidenten: Vacano, Petersen.

Anwaltskammer.

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 49 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 5; b) bei den Landgerichten 44.

Vorstand der Anwaltskammer.

Grimm, Colmar, Vorsitzender.
Schmitz, daselbst, stellvertr. Vorsitzender.
Ganser, daselbst, Schriftführer.
Leiber in Strafsburg, stellvertr. Schriftführer.
Dr. O. Mayer in Mülhausen.
Schneegans in Strafsburg.
Dr. Blumenstein daselbst.
Pfannenstiel in Saargemünd.
Pistor in Metz.
Wagner, daselbst.
Traut in Zabern.

1. Landgericht in Colmar.

Der Bezirk des Landgerichts hat einen Flächeninhalt von 2 336,69 qkm.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 280 671.
Bei dem Landgericht ist eine Kammer für Handelssachen mit 6 Handelsrichtern errichtet.
Bei demselben werden auch die Schwurgerichtssitzungen für die Landgerichtsbezirke Colmar und Mülhausen abgehalten.
Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Richtern.

Präsident: Lützeler. Erster Staatsanwalt: Schmolze.
Direktoren: v. Klöckler, Schneider.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 16 Richtern).

1. Barr mit 22 470 Eing. 1 Richt.
2. Colmar - 53 149 - 2 -
3. Ensisheim - 15 893 - 1 -
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
4. Gebweiler mit 22 170 Eing. 1 Richt.
5. Kaysersberg - 17 257 - 1 -
6. Markirch - 20 801 - 1 -
7. Markolsheim - 20 017 - 1 -
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
8. Münster i/Els. m. 17 700 Eing. 1 Richt.
9. Neubreisach mit 10 592 Eing. 1 Richt.
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
10. Rappoltsweiler m. 16 253 Eing. 1 Richt.
11. Rufach - 12 810 - 1 -
12. Schlettstadt - 21 315 - 1 -
13. Schnierlach - 12 791 - 1 -
14. Sulz (Kreis Gebweiler) - 13 307 - 1 -
15. Weiler - 14 360 - 1 -

2. Landgericht in Metz.

Der Bezirk des Landgerichts hat einen Flächeninhalt von 3 281,25 qkm.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 266 508.
Bei dem Landgericht werden die Schwurgerichtssitzungen für die Landgerichtsbezirke Metz und Saargemünd abgehalten.
Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht in 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: Schiller. Erster Staatsanwalt: Haas.
Direktoren: Lellbach, Foertsch.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 16 Richtern).

1. Ars a. d. Mosel mit 16 737 Eing. 1 Richt.
Gerichtstag in Gorze.
2. Bolchen mit 15 513 Eing. 1 Richt.
3. Busendorf - 17 271 - 1 -
4. Château-Salins - 11 137 - 1 -
5. Delme - 10 497 - 1 -
6. Diedenhofen - 63 567 - 3 -
Gerichtstage in Aumetz und Metzerwiese.
7. Dieuze mit 10 053 Eing. 1 Richt.
8. Metz - 106 109 - 5 -
Gerichtstage in Kurzel, Remilly, Verny, Vigy.
9. Sierck mit 13 024 Eing. 1 Richt.
10. Vic - 9 361 - 1 -

3. Landgericht in Mülhausen.

Der Bezirk des Landgerichts hat einen Flächeninhalt von 1 799,50 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 247 200.

Bei dem Landgericht ist eine Kammer für Handelssachen mit 8 Handelsrichtern errichtet.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Landgerichtsbezirk werden bei dem Landgericht zu Colmar abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Richtern.

Präsident: Lautz. Erster Staatsanwalt: Veit.
Direktoren: Wolff, Mitscher.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 14 Amtsrichtern).

1. Altkirch mit 17 785 Eing. 1 Richt.
2. Dammerkirch - 10 368 - 1 -
3. Hirsingen - 12 975 - 1 -
4. Hüningen - 19 777 - 1 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
5. Masmünster mit 19 522 Eing. 1 Richt.
6. Mülhausen - 92 321 - 4 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
7. Pfirt mit 14 475 Eing. 1 Richt.
8. Sennheim - 14 163 - 1 -
9. Sierenz - 14 265 - 1 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
10. St. Amarin mit 18 049 Eing. 1 Richt.
11. Thann - 20 864 - 1 -

4. Landgericht in Saargemünd.

Der Bezirk desselben hat einen Flächeninhalt von 2 331,90 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 181 606.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Landgerichtsbezirk werden bei dem Landgerichte zu Metz abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Karcher. Erster Staatsanwalt: Boecking.
Direktor: Krieger.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 11 Richtern).

1. Albesdorf mit 10 570 Eing. 1 Richt.
2. Bitsch - 20 730 - 1 -
3. Drulingen - 14 843 - 1 -
4. Falkenberg - 14 951 - 1 -
5. Forbach - 20 529 - 1 -
6. Grofstänchen - 14 490 - 1 -
7. Rohrbach mit 18 805 Eing. 1 Richt.
8. Saaralben - 13 854 - 1 -
9. Saargemünd - 24 193 - 1 -
10. Saar-Union - 14 448 - 1 -
11. St. Avold - 14 597 - 1 -

5. Landgericht in Strafsburg.

Der Bezirk des Landgerichts hat einen Flächeninhalt von 2 305,81 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 349 605.

Bei dem Landgericht ist eine Kammer für Handelssachen mit 10 Handelsrichtern errichtet.

Bei demselben werden auch die Schwurgerichtssitzungen für die Landgerichtsbezirke Strafsburg und Zabern abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 11 Richtern.

Präsident: Neuerburg. Erster Staatsanwalt: Popp.
Direktoren: Wachter, Mühlinghaus, Dr. Zentner.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 18 Richtern).

1. Benfeld mit 29 149 Eing. 1 Richt.
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
   Gerichtstag in Erstein.
2. Bischweiler mit 29 331 Eing. 1 Richt.
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
   Gerichtstag in Röschwoog.
3. Brumath mit 24 003 Eing. 1 Richt.
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
4. Hagenau mit 23 509 Eing. 1 Richt.
5. Hochfelden - 16 287 - 1 -
6. Illkirch - 20 477 - 1 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.

7. Lauterburg mit 17220 Eing. 1 Richt. Zugleich Rheinschifffahrtsgericht. Gerichtstag in Selz.
8. Niederbronn mit 20358 Eing. 1 Richt.
9. Schiltigheim - 22524 - 1 -
10. Strafsburg mit 85654 Eing. 5 Richt Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
11. Sulz u. W. mit 15633 Eing. 1 Richt.
12. Truchtersheim - 13202 - 1 -
13. Weifsenburg - 18087 - 1 -
14. Wörth - 10529 - 1 -

6. Landgericht in Zabern.

Der Bezirk des Landgerichts hat einen Flächeninhalt von 2456,59 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 206214.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Landgerichtsbezirk werden beim Landgerichte zu Strafsburg abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Munzinger.
Direktor: Kremer.
Erster Staatsanwalt:

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 11 Richtern).

1. Buchsweiler 15898 Eing. 1 Richt.
2. Finstingen - 11171 - 1 -
3. Lörchingen - 16771 - 1 -
4. Lützelstein - 21291 - 1 -
5. Molsheim - 21291 - 1 -
6. Oberehnheim - 18767 - 1 - Gerichtstag in Rosheim.
7. Pfalzburg mit 17761 Eing. 1 Richt.
8. Saarburg - 16535 - 1 -
9. Schirmeck - 21841 - 1 - Gerichtstag in Saales.
10. Wasselnheim mit 17572 - 1 -
11. Zabern - 27743 - 1 - Gerichtstag in Mauersmünster.

Grofsherzoglich Hessisches

Oberlandesgericht in Darmstadt.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst das ganze Grofsherzogthum mit einem Flächeninhalt von 7679,59 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 884218.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 3 Landgerichte in Darmstadt, Giefsen, Mainz, mit Kammern für Handelssachen in Darmstadt, Giefsen, Mainz, Offenbach, Worms;

b) 49 Amtsgerichte, von denen 15 nur einen Amtsrichter haben.

Gerichtstage aufserhalb des Gerichtssitzes sind für einen Ort eingerichtet.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 10 Räthen;

b) bei den Landgerichten aus 3 Präsidenten, 7 Direktoren, 35 Landrichtern (34 davon Landgerichtsräthe);

c) bei den Amtsgerichten aus 108 Amtsrichtern, zum Theil mit dem Titel „Oberamtsrichter“.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 1; b) bei den Landgerichten 10.

Präsident: Kempff, Wirklicher Geheimerath, Exc. Oberstaatsanwalt: Becker.
Senatspräsident: Goerz.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören: 123 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 85, b) bei den Landgerichten und Kammern für Handelssachen 120, c) nur bei Amtsgerichten 3.

Vorstand der Anwaltskammer:

Buchner in Darmstadt, Vorsitzender.
Petri in Mainz, stellvertr. Vorsitzender.
Dr. Gervinus in Darmstadt, Schriftführer.
Dr. Gutfleisch in Giefsen, stellvertr. Schriftführer.
Koehler in Darmstadt.
Levita in Mainz.
Dr. Lippert daselbst.
Dornseiff in Giefsen.
Dr. Muhl daselbst.

Landgericht der Provinz Starkenburg in Darmstadt.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Provinz Starkenburg mit einem Flächeninhalt von 3017,07 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 370 170.

Bei dem Landgericht befindet sich eine Kammer für Handelssachen für den Bezirk des Landgerichts mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Langen, Offenbach und Seligenstadt; für diese drei Amtsgerichtsbezirke ist eine solche Kammer in Offenbach errichtet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 13 Richtern, (Landgerichtsräthe).

Präsident: Dr. Stüber, Geheimerath. Erster Staatsanwalt: Wolff.

Direktoren: Machenhauer, von Herff, Köhler.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit zusammen 48 Amtsrichtern).

1.	Beerfelden	mit	8 859	Eing.	1	Richt.
2.	Darmstadt I.	-	44 107	-	5	-
3.	Darmstadt II.	-	29 910	-	3	-
4.	Fürth	-	20 447	-	3	-
5.	Gernsheim	-	12 864	-	2	-
6.	Grofs Gerau	-	24 087	-	3	-
7.	Grofs Umstadt	-	23 693	-	3	-
8.	Hirschhorn	-	5 169	-	1	-
9.	Höchst	-	15 857	-	2	-
10.	Langen	-	21 667	-	3	-
11.	Lorsch	-	27 482	-	3	-
12.	Michelstadt	mit	16 746	Eing.	2	Richt.
13.	Offenbach	-	46 216	-	6	-
	Am Sitze des Amtsgerichts befindet sich eine Kammer für Handelssachen.					
14.	Reinheim	mit	18 456	Eing.	2	Richt.
15.	Seligenstadt	-	19 785	-	3	-
16.	Wald-Michelbach	-	10 036	-	2	-
17.	Wimpfen	-	3 834	-	1	-
18.	Zwingenberg	-	20 955	-	3	-

Landgericht der Provinz Oberhessen in Giefsen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Provinz Oberhessen mit einem Flächeninhalt von 3 286 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 254 036.

Bei dem Landgerichte ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 11 Richtern (Landgerichtsräthe).

Präsident: Knorr. Erster Staatsanwalt: Zimmermann.

Direktoren: Dr. Stammler, Muth.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 42 Amtsrichtern).

1.	Alsfeld	mit	18 398	Eing.	3	Richt.
2.	Altenstadt	-	7 319	-	1	-
3.	Büdingen	-	11 807	-	2	-
4.	Butzbach	-	14 553	-	2	-
5.	Friedberg	-	18 570	-	3	-
6.	Giefsen	-	38 872	-	5	-
7.	Grünberg	-	15 867	-	3	-
8.	Herbstein	-	12 345	-	2	-
9.	Homberg a. d. Ohm	-	10 786	-	2	-
	Gerichtstage in Freien-Steinau.					
10.	Hungen	mit	9 209	Eing.	2	Richt.
11.	Laubach	-	5 007	-	2	-
12.	Lauterbach	-	10 064	-	1	-
13.	Lich	-	7 350	-	1	-
14.	Bad Nauheim	-	7 646	-	1	-
15.	Nidda	-	12 790	-	2	-
16.	Ortenberg	-	11 461	-	2	.
17.	Schlitz	-	6 586	-	1	-
18.	Schotten	-	9 296	-	2	-
19.	Ulrichstein	-	8 765	-	2	-
20.	Vilbel	-	17 345	-	3	-

Landgericht der Provinz Rheinhessen in Mainz.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Provinz Rheinhessen mit 1 373,97 qkm.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 260 012.

Bei dem Landgericht ist eine Kammer für Handelssachen für die Bezirke der unter 2—6, 9, 10 aufgeführten Amtsgerichte; eine solche ferner in Worms für die Amtsgerichtsbezirke Alzey, Osthofen, Pfeddersheim und Worms errichtet.

Das Landgericht ist zugleich Rheinschifffahrtsgericht zweiter Instanz.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 11 Richtern (10 Landgerichtsräthe und 1 Landrichter).

Präsident: Aull. Erster Staatsanwalt: Schlippe.

Direktoren: Pauli, Conradi.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit zusammen 18 Amtsrichtern).

1. Alzey	mit 24 912 Eing.	2 Richt.	7. Osthofen	mit 17 193 Eing. 1 Richt.
2. Bingen	- 15 677 -	1 -	8. Pfeddersheim	- 12 436 - 1 -
3. Mainz	- 86 715 -	5 -	9. Wöllstein	- 15 504 - 1 -
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.			10. Wörrstedt	- 14 720 - 1 -
4. Nieder-Olm	mit 12 245 Eing.	1 Richt.	11. Worms	- 22 340 - 2 -
5. Ober-Ingelheim	- 16 179 -	1 -	Am Sitze des Amtsgerichts befindet sich eine Kammer für Handelssachen.	
6. Oppenheim	- 22 091 -	2 -		

Königlich Sächsisches

Oberlandesgericht in Dresden.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst das ganze Königreich Sachsen mit einem Flächeninhalt von 14 993 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 2.760 586.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 7 Landgerichte: Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Leipzig, Plauen, Zwickau mit Kammern für Handelssachen in Chemnitz, Dresden, Glauchau, Leipzig, Plauen, Zittau und Strafkammern bei 5 Amtsgerichten;

b) 105 Amtsgerichte, von denen 59 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage sind nicht eingerichtet.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 5 Senatspräsidenten und 26 Räthen;

b) bei den Landgerichten aus 7 Landgerichtspräsidenten, 32 Direktoren, 90 Landgerichtsräthen;

c) bei den Amtsgerichten aus 237 Amtsrichtern, von denen 40 Oberamtsrichter sind.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 20.

Präsident: Dr. von Weber. General-Staatsanwalt: Dr. von Schwarze.

Senatspräsidenten: Klemm, Nofsky, Dr. Winzer, Dr. Otto, Einert.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 542 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 16, b) bei den Landgerichten und Kammern für Handelssachen 517, c) nur bei Amtsgerichten 11.

Vorstand der Anwaltskammer:

Dr. Schaffrath in Dresden, Vorsitzender.
Kohlschütter, Justizrath daselbst, stellvertr. Vorsitzender.
Damm, O. F., daselbst, Schriftführer.
Wolf I., D., daselbst, stellvertr. Schriftführer.
Koerner in Zwickau.
Ulrich, Justizrath in Chemnitz.
Anschütz, Justizrath in Leipzig.
Goetz, C. W. H., in Leipzig.
Seehaufsen in Bautzen.
Blucher in Freiberg.
Stimmel in Plauen.
Haenel, E. A., in Dresden.
Oehme, Justizrath, in Leipzig.
Boehmig, Justizrath, in Chemnitz.
Gottschalk, H. F. W., in Dresden.

1. Landgericht in Bautzen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Amtshauptmannschaften Bautzen, Löbau, Kamenz, Zittau, Pirna (zum Theil), mit einem Flächeninhalt von 2 806,77 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 374 667.

Eine Kammer für Handelssachen für den Bezirk der Amtsgerichte Zittau, Löbau, Grofsschönau, Reichenau, Ostritz, Bernstadt, Herrnhut, Ebersbach (166 415 Eingesessene), sowie eine Strafkammer für die Bezirke der Amtsgerichte Zittau, Grofsschönau, Reichenau, Ostritz, Bernstadt, Herrnhut und Ebersbach (134 378 Eingesessene) sind bei dem Amtsgerichte in Zittau gebildet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: von Koppenfels. Oberstaatsanwalt: Petri.

Direktoren: Thierbach und Dr. Wiesand.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit zusammen 29 Amtsrichtern).

1. Bautzen	mit 53 585 Eing.	4 Richt.	12. Ostritz	mit 10 615 Eing.	1 Richt.
2. Bernstadt	- 7 759 -	1 -	13. Pulsnitz	- 20 122 -	1 -
3. Bischofswerda	- 24 094 -	2 -	14. Reichenau	- 13 456 -	1 -
4. Ebersbach	- 19 674 -	1 -	15. Schirgiswalde	- 19 599 -	1 -
5. Grofsschönau	- 22 561 -	1 -	16. Sebnitz	- 11 550 -	1 -
6. Herrnhut	- 12 577 -	1 -	17. Stolpen	- 12 846 -	1 -
7. Kamenz	- 25 958 -	2 -	18. Zittau	- 47 736 -	5 -
8. Königsbrück	- 8 935 -	1 -			
9. Löbau	- 32 037 -	3 -			
10. Neusalza	mit 20 585 Eing.	1 Richt.			
11. Neustadt b. St.	- 11 068 -	1 -			

Am Sitze des Amtsgerichts ist eine Kammer für Handelssachen und eine Strafkammer gebildet.

2. Landgericht in Chemnitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Amtshauptmannschaften Chemnitz, Rochlitz und zum Theil Flöha, Marienberg (Wolkenstein), Annaberg und Döbeln, mit einem Flächeninhalt von 1 977,97 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 483 335.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen; eine Strafkammer ist bei dem Amtsgerichte Annaberg für den Bezirk der Amtsgerichte Annaberg, Augustusburg, Ehrenfriedersdorf, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Wolkenstein, Zschopau (135 173 Eingesessene) gebildet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 6 Direktoren und 14 Richtern.

Präsident: Brückner. Oberstaatsanwalt: Richter.

Direktoren: Meyer, Dr. Noack, Dr. Schreber, Leonhardt.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit zusammen 41 Amtsrichtern).

1. Annaberg i. S.	mit 42 933 Eing.	5 Richt.	8. Mittweida	mit 24 209 Eing.	2 Richt.
2. Augustusburg	- 21 069 -	1 -	9. Oberwiesenthal	- 8 809 -	1 -
3. Burgstädt	- 24 151 -	2 -	10. Penig	- 18 282 -	2 -
4. Chemnitz	- 147 863 -	12 -	11. Rochlitz	- 22 966 -	2 -
5. Ehrenfriedersdorf	- 19 109 -	2 -	12. Scheibenberg	- 11 497 -	1 -
6. Frankenberg	- 23 029 -	1 -	13. Stollberg	- 46 243 -	3 -
7. Limbach	- 22 825 -	2 -	14. Waldheim	- 18 592 -	2 -
			15. Wolkenstein	- 13 870 -	1 -
			16. Zschopau	- 17 888 -	2 -

3. Landgericht in Dresden.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Amtshauptmannschaften Dresden (exkl. Tharandt), Meifsen (exkl. Nossen), Grofsenhain und zum Theil Pirna, Dippoldiswalde mit einem Flächeninhalt von 2 633,19 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 537 841.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer

für Handelssachen; eine Strafkammer ist bei dem Amtsgerichte Meifsen für den Bezirk der Amtsgerichte Grofsenhain, Lommatzsch, Meifsen, Radeburg, Riesa, Wilsdruff (129 765 Eingesessene), sowie bei dem Amtsgerichte Pirna für den Bezirk der Amtsgerichte Altenberg, Königstein, Lauenstein, Pirna, Schandau (85 456 Eingesessene) gebildet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 10 Direktoren und 24 Richtern.

Präsident: Wehinger, Geh. Justizrath. Erster Staatsanwalt: Rofstäuscher.

Direktoren: Stoeckel, Neumann, Hüttner, von Fromberg, von Weber, Einert, Bäfsler und Trummler.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit zusammen 51 Amtsrichtern).

1. Altenberg mit 8215 Eing. 1 Richt.
2. Döhlen - 22502 - 2 -
3. Dresden - 281719 - 28 -
   Zugleich Elbzollgericht.
4. Grofsenhain mit 34316 Eing. 3 Richt.
5. Königstein - 11636 - 1 -
   Zugleich Elbzollgericht.
6. Lauenstein mit 8338 Eing. 1 Richt.
7. Lommatzsch mit 12063 Eing. 1 Richt.
8. Meifsen - 42917 - 4 -
   Am Sitze des Amtsgerichts befindet sich eine Strafkammer.
   Das Amtsgericht ist zugleich Elbzollgericht auch für die im Bezirke der Amtsgerichte Wilsdruff und Grofsenhain gelegenen Strom- und Ufertrakte.
9. Pirna - 46208 - 5 -
   Am Sitze des Amtsgerichts befindet sich eine Strafkammer.
   Zugleich Elbzollgericht.
10. Radeberg mit 18399 - 1 -.
11. Radeburg - 11282 - 1 -
12. Riesa - 16129 - 1 -
    Zugleich Elbzollgericht.
13. Schandau - 14059 Eing. 1 Richt.
    Zugleich Elbzollgericht.
14. Wilsdruff mit 13058 Eing. 1 Richt.

4. Landgericht in Freiberg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Amtshauptmannschaften Freiberg, Marienberg (exkl. Wolkenstein), und zum Theil Dippoldiswalde, Dresden (Tharandt), Meifsen (Nossen), Doebeln, Floeha mit einem Flächeninhalt von 2084 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 287 500.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Werner. Staatsanwalt: Bernhard.

Direktor: Vollert.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit zusammen 23 Amtsrichtern).

1. Brand mit 19030 Eing. 1 Richt.
2. Döbeln - 24281 - 2 -
3. Dippoldiswalde - 23911 - 2 -
4. Frauenstein - 13033 - 1 -
5. Freiberg - 60308 - 5 -
6. Hainichen - 16945 - 1 -
7. Lengefeld - 12990 - 1 -
8. Marienberg mit 13099 Eing. 1 Richt.
9. Nossen - 18630 - 2 -
10. Oederan - 11722 - 1 -
11. Rofswein - 16557 - 2 -
12. Sayda - 25795 - 2 -
13. Tharandt - 15491 - 1 -
14. Zöblitz - 15708 - 1 -

5. Landgericht in Leipzig.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Amtshauptmannschaften Leipzig, Borna, Grimma, Oschatz, Doebeln (zum Theil) mit einem Flächeninhalt von 2 626,55 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 473 992.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen; eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht Oschatz für den Bezirk der Amtsgerichte Leisnig, Mügeln, Oschatz, Strehla, Wurzen (97 558 Eingesessene) gebildet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 6 Direktoren und 16 Richtern.

Präsident: Degner. Erster Staatsanwalt: Hoffmann.
Direktoren: Dr. Schilling, Pomsel, Priber, Pusch, Rein, Dr. Hagen.

Amtsgericht im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 44 Amtsrichtern).

1. Borna	mit 31 808 Eing.	3 Richt.		
2. Colditz	- 12 504 -	1 -		
3. Frohburg	- 8 900 -	1 -		
4. Geithain	- 9 254 -	1 -		
5. Grimma	- 37 442 -	3 -		
6. Leipzig	- 233 387 -	19 -		
7. Leisnig	- 20 467 -	2 -		
8. Makranstädt	- 7 680 -	1 -		
9. Mügeln	- 15 746 -	1 -		
10. Oschatz	mit 27 720 Eing.	4 Richt.		
Am Sitze des Amtsgerichts befindet sich eine Strafkammer.				
11. Pegau	mit 16 466 Eing.	2 Richt.		
12. Strehla	- 7 134 -	1 -		
13. Taucha	mit 9 724 Eing.	1 Richt.		
14. Wurzen	- 26 521 -	3 -		
15. Zwenkau	- 9 239 -	1 -		

6. Landgericht in Plauen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Amtshauptmannschaften Plauen, Oelsnitz, Auerbach mit einem Flächeninhalt von 1 426,13 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 218 146.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Richtern.

Präsident: Dr. Freiesleben. Staatsanwalt: Dr. Hartmann.
Direktor: von Mangoldt,

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 19 Amtsrichtern).

1. Adorf	mit 14 659 Eing.	1 Richt.
2. Auerbach	- 20 434 -	2 -
3. Elsterberg	- 7 604 -	1 -
4. Falkenstein	- 16 311 -	1 -
5. Klingenthal	- 10 938 -	1 -
6. Lengenfeld	- 9 237 -	1 -
7. Markneukirchen	- 8 599 Eing.	1 Richt.
8. Oelsnitz	- 27 221 -	3 -
9. Pausa	- 9 875 -	1 -
10. Plauen	- 49 881 -	4 -
11. Reichenbach	- 31 663 -	2 -
12. Treuen	- 11 724 -	1 -

7. Landgericht in Zwickau.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Amtshauptmannschaften Zwickau, Schwarzenberg, Glauchau mit einem Flächeninhalt von 1 437,96 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 385 107.

Eine Kammer für Handelssachen befindet sich bei dem Amtsgericht Glauchau für den Bezirk der Amtsgerichte Glauchau, Meerane, Werdau und Crimmitschau (116 580 Eingesessene).

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 4 Direktoren und 13 Richtern.

Präsident: Seifert. Oberstaatsanwalt: Cubasch.
Direktoren: Starke, Dr. Wolf, Keck von Schwarzbach, Behrnauer.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 30 Amtsrichtern).

1. Crimmitschau	mit 29 158 Eing.	2 Richt.
2. Eibenstock	- 19 822 -	1 -
3. Glauchau	- 35 215 -	3 -
Am Sitze des Amtsgerichts befindet sich eine Kammer für Handelssachen.		
4. Hartenstein	mit 7 459 Eing.	1 Richt.
5. Hohenstein-Ernstthal	- 22 159 -	2 -
6. Johanngeorgenstadt	- 7 435 -	1 -
7. Lichtenstein	mit 23 572 Eing.	2 Richt.
8. Lößnitz	- 9 164 -	1 -
9. Kirchberg	- 18 705 -	1 -
10. Meerane	- 25 413 -	2 -
11. Schneeberg	- 23 111 -	1 -
12. Schwarzenberg	- 27 431 -	2 -
13. Waldenburg in Sachsen	- 14 447 -	1 -
14. Werdau	- 26 794 -	2 -
15. Wildenfels	- 11 662 -	1 -
16. Zwickau	- 83 560 -	7 -

Königlich Preussisches

Oberlandesgericht in Frankfurt am Main.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst:

I. aus der Provinz Hessen-Nassau:
1. den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschlufs des Kreises Biedenkopf,
2. aus dem Regierungsbezirk Cassel einen Theil des Kreises Hanau,

II. aus der Rheinprovinz, und zwar aus dem Regierungsbezirk Coblenz, die Kreise Neuwied und Wetzlar, den gröfsten Theil des Kreises Altenkirchen und einen Theil des Kreises Coblenz, und

III. die Hohenzollernschen Lande,
mit einem Gesammt-Flächeninhalt von ca. 7690 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 909 571.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 5 Landgerichte: Frankfurt a. M., Hechingen, Limburg a. d. L., Neuwied, Wiesbaden,
mit einer Kammer für Handelssachen in Frankfurt a. M.,

b) 52 Amtsgerichte, von denen 19 nur einen Amtsrichter haben.
Auswärtige Gerichtstage werden an 14 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 10 Räthen,

b) bei den Landgerichten aus 5 Präsidenten, 8 Direktoren und 38 Landrichtern, ein Theil von letzteren mit dem Karakter „Landgerichtsrath",

c) bei den Amtsgerichten aus 120 Amtsrichtern, zum Theil Amtsgerichtsräthe.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 1, b) bei den Landgerichten 9.

Präsident: Dr. Albrecht. Oberstaatsanwalt: Schmieden.

Senatspräsident: Sommer, Geh. Ober-Justizrath.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 127 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 25; b) bei den Landgerichten 105.

Vorstand der Anwaltskammer:

Dr. Friedleben in Frankfurt a. M., Vorsitzender.
Dr. Hamburger, daselbst, stellvertr. Vorsitzender.
Dr. Scherlenzky, daselbst, Schriftführer.
Dr. J. Siebert, daselbst, stellvertr. Schriftführer.
von Eck, Justizrath zu Wiesbaden.
Dr. Grofsmann, Justizrath daselbst.
Hilf, Justizrath zu Limburg.
von Mittelstädt, Justizrath in Neuwied.
Dr. Müller, Siegmund Friedr., in Frankfurt a. M.

1. Landgericht in Frankfurt a. M.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst den Stadtkreis Frankfurt und Theile der Kreise Hanau und Obertaunus, sowie des Landkreises Wiesbaden (Mainkreises).

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 169 301.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: Freiherr von Plotho. Erster Staatsanwalt: Frehsee.

Direktoren: Schönstedt, Dr. Leykauf.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 22 Richtern).

1. Bockenheim . . . . mit 2 Richt.
2. Frankfurt a. M. . . . . - 17 -
3. Homburg vor der Höhe mit 3 Richt.

2. Landgericht in Hechingen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst den Regierungsbezirk Sigmaringen mit den Oberämtern Gammertingen, Haigerloch, Hechingen und Sigmaringen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 66 466.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Evelt.
Erster Staatsanwalt: Baumgard.
Direktor: Fritze.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 10 Richtern).

1. Gammertingen . . . mit 1 Richt.
2. Haigerloch . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Dettingen.
3. Hechingen . . . . . mit 3 -
   Gerichtstage in Burladingen abwechselnd mit Salmendingen und in Wilflingen.
4. Sigmaringen . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Beuron.
5. Wald . . . . mit 1 Richt.
   Gerichtstage in Achberg und Ostrach.

3. Landgericht in Limburg a. d. Lahn.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Dill, Ober-Lahn, Wetzlar und den gröfsten Theil der Kreise Oberwesterwald und Unter-Lahn.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 218 088.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Schroeder.
Erster Staatsanwalt: Heinzemann.
Direktor: Schmidt.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 29 Richtern).

1. Braunfels . . . . . mit 2 Richt.
2. Diez . . . . - 2 -
3. Dillenburg . . . . - 2 -
4. Ehringshausen . . . - 1 -
5. Ems . . . . - 1 -
6. Hadamar . . . . . - 3 -
7. Herborn . . . . . - 2 -
8. Limburg a. d. Lahn . - 2 -
9. Marienberg . . . . mit 1 Richt.
10. Nassau . . . . . . - 1 -
11. Rennerod . . . . . - 2 -
12. Runkel . . . . . . - 3 -
13. Weilburg . . . . . - 3 -
14. Wetzlar . . . . . - 4 -
    Gerichtstage in Hohensolms und Krofdorf.

4. Landgericht in Neuwied.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Neuwied und Unterwesterwald, den gröfsten Theil des Kreises Altenkirchen und Theile der Kreise Coblenz und Oberwesterwald.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 204 465.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Arndts.
Erster Staatsanwalt: Richter.
Direktor: Sames.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 27 Richtern):

1. Altenkirchen . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Hamm und Horhausen.
2. Asbach . . . . . mit 2 Richt.
3. Daaden . . . . . . - 1 -
4. Dierdorf . . . . . - 2 -
5. Ehrenbreitstein . . . - 2 -
   Das Amtsgericht ist für seinen Bezirk zugleich Rheinschifffahrtsgericht erster Instanz.
6. Hachenburg . . . . mit 2 Richt.
7. Höhr-Grenzhausen . . - 1 -
8. Kirchen . . . . . mit 1 Richt.
9. Linz . . . . - 2 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
10. Montabaur . . . . mit 2 Richt.
11. Neuwied . . . . . - 5 -
    Gerichtstage in Bendorf und Waldbreitbach.
    Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
12. Selters . . . . . . mit 1 Richt.
13. Wallmerod . . . . - 2 -
14. Wissen . . . . . . - 1 -
    Gerichtstage in Gebhardshain.

5. Landgericht in Wiesbaden.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden (Stadt), den gröfsten Theil des Landkreises Wiesbaden (Mainkreises) und des Kreises Obertaunus, sowie einen Theil des Kreises Unterlahn.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 251 251.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: Hopmann. Erster Staatsanwalt: Moritz.

Direktoren: Koppen, am Ende, Neuhof.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 32 Richtern).

1. Braubach . . . . . mit 1 Richt.
2. Camberg . . . . . . - 1 -
3. Catzenelnbogen . . . . - 1 -
4. Eltville . . . . . . - 1 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
5. St. Goarshausen . . mit 2 Richt.
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
6. Hochheim . . . . mit 1 Richt.
7. Höchst . . . . . . - 3 -
8. Idstein . . . . - 2 -
9. Königstein . . . . . - 2 -
10. Langenschwalbach . . - 2 -
11. Nastaetten . . . . mit 1 Richt.
12. Niederlahnstein . . . . - 1 -
    Zugleich Rheinschifffahrtsgericht für die Bezirke der Amtsgerichte Niederlahnstein und Braubach.
13. Rüdesheim . . . . mit 2 Richt.
    Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
14. Usingen . . . . . mit 2 Richt.
15. Wehen . . . . . . - 1 -
16. Wiesbaden . . . . - 9 -
    Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.

Hanseatisches
Oberlandesgericht in Hamburg.*)

Das Oberlandesgericht umfafst das Gebiet der drei Hansestädte sowie des Oldenburgischen Fürstenthums Lübeck mit einem Flächeninhalt von zusammen 1 486 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 621 815.

Zum Bezirke des Oberlandesgerichts gehören:

a) 3 Landgerichte: Bremen, Hamburg, Lübeck
   mit Kammern für Handelssachen in Bremen, Bremerhaven, Hamburg (3) und Lübeck;
b) 9 Amtsgerichte, von denen 4 nur je einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an einem Orte abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 zweiten Präsidenten und 8 Räthen. (Die Stellen der Präsidenten werden gemeinschaftlich, von den Rathsstellen werden 2 von Bremen, 5 von Hamburg, 1 von Lübeck besetzt);
b) bei den Landgerichten aus 3 Präsidenten, 10 Direktoren und 32 Landrichtern;
c) bei den Amtsgerichten aus 34 Amtsrichtern, zum Theil mit dem Titel „Oberamtsrichter".

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
a) bei dem Oberlandesgericht 1; b) bei den Landgerichten 11.

Präsident: Dr. Sieveking. Oberstaatsanwalt: Dr. Braband.

Zweiter Präsident: Ritter.

Hanseatische Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 221 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 202; b) bei den Landgerichten und Kammern für Handelssachen 201; c) nur bei Amtsgerichten 18.

---

*) Siehe die Staatsverträge Seite 307 ff.

Vorstand der Anwaltskammer:

Dr. Wolffson, Isaac, Vorsitzender.
Dr. Antoine-Feill, stellvertr. Vorsitzender.
Dr. May, Schriftführer.
Dr. Burchard, stellvertr. Schriftführer.
sämmtlich zu Hamburg.
Dr. Stachow zu Bremen.
Dr. Peacock zu Lübeck.
Dr. Stammann zu Hamburg.
Dr. Wilckens, Joh., zu Bremen.
Dr. Wilckens, M. H., zu Bremen.
Dr. Donnenberg zu Hamburg.
Ahues zu Bremen.
Dr. Fehling zu Lübeck.
Dr. Lindenberg zu Lübeck.

1. Landgericht in Bremen.

Der Landgerichtsbezirk umfafst das Gebiet der freien Hansestadt Bremen mit einem Flächeninhalt von 255 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 142 200.

Am Sitze des Landgerichts, wie auch in Bremerhaven befindet sich eine Kammer für Handelssachen.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 8 Richtern.

Präsident: Dr. H. Meier. Erster Staatsanwalt: Rapp.
Direktoren: Dr. Carstens, Dr. Mohr, Dr. Bartels.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 11 Amtsrichtern).

1. Bremen mit 131 000 Eing. 9 Richt. Gerichtstage wöchentlich in Vegesack.
2. Bremerhaven mit 12 000 Eing. 2 Richt. Am Sitze des Amtsgerichts ist eine Kammer für Handelssachen errichtet.

2. Landgericht in Hamburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst das ganze Hamburgische Staatsgebiet mit einem Flächeninhalt von 410 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesesssenen beträgt 388 618.

Bei dem Landgerichte sind 3 Kammern für Handelssachen errichtet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 6 Direktoren und 18 Landrichtern.

Präsident: Dr. Albrecht. Oberstaatsanwalt: Braband.
Direktoren: Dr. Jacobj, Dr. Arning, Dr. Pölchau, Dr. Martin, Dr. Föhring, Dr. Engel.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 15 Amtsrichtern).

1. Hamburg mit 367973 Eing. 13 Richt. Zugleich Elbzollgericht.
2. Ritzebüttel mit 6957 Eing. 1 Richt.
3. Bergedorf - 13688 - 1 -

3. Landgericht der freien und Hansestadt Lübeck und des Fürstenthums Lübeck in Lübeck.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die freie und Hansestadt Lübeck und das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck mit einem Flächeninhalt von zusammen 821 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt (56 912 bzw. 34 085), zusammen 90 997.

Bei dem Landgerichte ist für den ganzen Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor, 6 Landrichtern. Von diesen Stellen werden die des Direktors und eines Richters von Oldenburg, die übrigen von Lübeck besetzt.

Präsident: Hoppenstedt. Staatsanwalt: Dr. Schoen.
Direktor: Claufsen.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 8 Amtsrichtern).

1. Ahrensboeck, zum Grofsherzogthum Oldenburg gehörig mit 10881 Eing. 1 Richt.
2. Eutin - 13212 - 2 -
3. Lübeck, für den Lübeck'schen Freistaat mit 56912 Eing. 4 Richt.
4. Schwartau, zum Grofsherzogthum Oldenburg gehörig mit 9992 Eing. 1 Richt.

Königlich Preussisches

Oberlandesgericht in Hamm.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst:

I. Die Provinz Westphalen,

II. aus der Rheinprovinz, und zwar aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf die Kreise Duisburg, Essen (Stadt und Land), Mülheim a. d. Ruhr und Rees,

III. die Fürstlich Lippischen Enklaven, Amt Lipperode und Stift Cappel*), mit einem Gesammt-Flächeninhalt von ca. 21 400 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 2.291 824.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 8 Landgerichte in Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Münster, Paderborn,
mit Kammern für Handelssachen in Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen und Siegen
und einer Strafkammer bei einem Amtsgerichte;

b) 108 Amtsgerichte, von denen 47 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 39 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 4 Senatspräsidenten und 25 Räthen;

b) bei den Landgerichten aus 8 Präsidenten, 17 Direktoren und 79 Landrichtern, ein Theil der letzteren mit dem Karakter Landgerichtsrath;

c) bei den Amtsgerichten aus 229 Amtsrichtern, zum Theil Amtsgerichtsräthe.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 17.

Präsident: Hartmann. Oberstaatsanwalt: Irgahn.
Senatspräsidenten: Dr. Dohm, Schmitz, Spener, John.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 181 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 12; b) bei den Landgerichten und den Kammern für Handelssachen 165; c) nur bei Amtsgerichten 4.

Vorstand der Anwaltskammer:

Rauschenbusch, Justizrath zu Hamm, Vorsitzender.
Scheele, Justizrath zu Hamm, stellvertr. Vorsitzender.
Eickenbusch zu Hamm, Schriftführer.
Westermann zu Mülheim a. d. Ruhr, stellvertr. Schriftführer.
Dröge, Justizrath zu Arnsberg.
Forstmann, Justizrath zu Bielefeld.
Gützloe, Justizrath zu Essen.
Krönig, Justizrath zu Paderborn.
Greve, Justizrath zu Münster.
Brand, Geheimer Justizrath zu Dortmund.
von Briesen, Justizrath zu Hagen.
Heintzmann, Justizrath zu Hamm.
Anz, Justizrath zu Essen.
Leutze, Justizrath zu Soest.
Disse, Justizrath zu Münster.

1. Landgericht in Arnsberg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Arnsberg, Brilon, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 225 346.

Eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern für den Bezirk der Amtsgerichte zu Attendorn, Berleburg, Burbach, Grevenbrück, Hilchenbach, Kirchhundem, Laasphe, Olpe und Siegen befindet sich in Siegen.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Siegen für die Amtsgerichtsbezirke Siegen, Laasphe, Berleburg, Burbach und Hilchenbach.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Oswald. Erster Staatsanwalt: Dütschke.
Direktor: Schulz.

---

*) Auf Grund des Staatsvertrages vom 4. Januar 1879, siehe Seite 281.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 33 Richtern).

1. Arnsberg . . . . . mit 2 Richt.	13. Marsberg . . . . . . - 1 -
2. Attendorn . . . . . - 1 -	14. Medebach . . . . . - 2 - Gerichtstage in Hallenberg und Winterberg.
3. Balve . . . . - 1 - Gerichtstage in Allendorf.	15. Meschede . . . . . mit 2 Richt. Gerichtstage in Eslohe und Ramsbeck.
4. Berleburg . . . . mit 2 Richt. Gerichtstage in Erndtebrück.	16. Neheim . . . . . mit 1 Richt.
5. Bigge . . . . . . mit 1 Richt.	17. Olpe . . . . - 2 - Gerichtstage in Wenden.
6. Brilon . . . . - 2 - Gerichtstage in Beringhausen.	18. Siegen . . . . . . mit 7 Richt. Am Sitze des Amtsgerichts ist eine Kammer für Handelssachen, sowie eine Strafkammer gebildet. Gerichtstage in Crombach, Freudenberg und Neunkirchen.
7. Burbach . . . . . mit 1 Richt.	19. Warstein . . . . . mit 1 Richt.
8. Foerde . . . . . . - 2 - Gerichtstage in Bilstein und Fretter.	
9. Fredeburg . . . . mit 2 Richt. Gerichtstage in Bödefeld.	
10. Hilchenbach . . . . mit 1 Richt.	
11. Kirchhundem . . . . - 1 -	
12. Laasphe . . . . . . - 1 -	

2. Landgericht in Bielefeld.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Bielefeld (Stadt), Bielefeld (Land), Halle i. W., Herford, Lübbecke, Minden und Wiedenbrück.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 323 651.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: Loewenstein. Erster Staatsanwalt: Günther.
Direktoren: Dütschke, Rave.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 33 Richtern).

1. Bielefeld . . . . . mit 6 Richt.	8. Oeynhausen . . . . mit 2 Richt.
2. Bünde . . . . - 2 -	9. Petershagen . . . . . - 2 - Gerichtstage in Schlüsselburg.
3. Gütersloh . . . . . - 2 -	10. Rahden . . . . . mit 2 Richt.
4. Halle a. W. . . . . . - 2 - Gerichtstage in Versmold.	11. Rheda . . . . - 1 -
5. Herford . . . . . mit 3 Richt.	12. Rietberg . . . . . . - 1 -
6. Lübbecke . . . . . - 3 - Gerichtstage in Levern.	13. Vlotho . . . . - 1 -
7. Minden . . . . . mit 5 Richt.	14. Wiedenbrück . . . . - 1 -

3. Landgericht in Dortmund.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Dortmund (Stadt), Hamm und Soest, den gröfsten Theil des Kreises Dortmund (Land) und einen kleinen Theil des Kreises Bochum.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 264 666.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 13 Richtern.

Präsident: Morsbach. Erster Staatsanwalt: von Hövel.
Direktoren: Lindner, von und zur Mühlen, Beling.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 25 Richtern).

1. Camen . . . . . . mit 1 Richt.	5. Hoerde . . . . . . mit 3 Richt.
2. Castrop . . . . - 1 -	6. Soest . . . . - 3 -
3. Dortmund . . . . . . - 9 - Gerichtstage in Lünen.	7. Unna . . . . - 3 -
4. Hamm . . . . . . mit 3 Richt.	8. Werl . . . . - 2 -

4. Landgericht in Duisburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Duisburg (Stadt), Mülheim a. d. Ruhr und Rees.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 221 868.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: Simons. Erster Staatsanwalt: Weyer.
Direktoren: Hellweg, Stellter.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 18 Richtern).

1. Dinslaken . . . . . mit 1 Richt.
2. Duisburg . . . . . - 3 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg und Ruhrort.
3. Emmerich . . . . . mit 1 Richt.
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht für die Bezirke der Amtsgerichte Emmerich und Rees.
4. Mülheim a. d. Ruhr . . mit 4 Richt.
5. Oberhausen . . . . . - 2 -
6. Rees . . . . - 1 -
7. Ruhrort . . . . - 3 -
8. Wesel . . . . - 3 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht für die Bezirke der Amtsgerichte Wesel und Dinslaken.

5. Landgericht in Essen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Bochum (Stadt), Essen (Stadt), und Essen (Land), den gröfsten Theil des Kreises Bochum (Land) und einen Theil des Kreises Hagen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 350 696.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 4 Direktoren und 16 Richtern.

Präsident: Pelizaeus. Erster Staatsanwalt: Schlüter.
Direktoren: Dülberg, Loeffler, Pescatore, Holle.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 33 Richtern).

1. Bochum . . . . mit 9 Richt.
2. Borbeck . . . . - 2 -
3. Essen . . . . - 9 -
4. Gelsenkirchen . . . . . - 4 -
5. Hattingen . . . . . . mit 4 Richt.
6. Steele . . . . - 2 -
7. Wattenscheid . . . . . - 1 -
8. Werden . . . . - 2 -

6. Landgericht in Hagen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Altena und Iserlohn, den gröfsten Theil des Kreises Hagen und Theile der Kreise Bochum und Dortmund.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 269 611.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: Schulz. Erster Staatsanwalt: Rieth.
Direktoren: Plato, Consbruch.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 25 Richtern).

1. Altena . . . . mit 2 Richt.
2. Hagen . . . . - 5 -
   Gerichtstage in Breckerfeld.
3. Haspe . . . . . . mit 2 Richt.
4. Iserlohn . . . . . . - 3 -
5. Limburg a. d. Lenne . - 1 -
6. Lüdenscheid . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Halver.
7. Meinertshagen . . . mit 1 Richt.
8. Menden . . . . - 1 -
9. Plettenberg . . . . . - 1 -
10. Schwelm . . . . . . - 3 -
11. Schwerte . . . . . . - 1 -
12. Witten . . . . - 3 -

7. Landgericht in Münster.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst den Regierungsbezirk Münster.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 443 344.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: Storch. Erster Staatsanwalt: Grawert.
Direktoren: Dr. Plate, Freiherr von Ledebur.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 40 Richtern).

1. Ahaus . . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Schöppingen.
2. Ahlen . . . . . . mit 1 Richt.
   Gerichtstage in Sendenhorst.
3. Beckum . . . . . mit 1 Richt.
4. Bocholt . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Anholt.
5. Borken . . . . . . mit 2 Richt.
6. Bottrop . . . . . . - 1 -
7. Buer . . . . - 1 -
8. Burgsteinfurt . . . . - 3 -
   Gerichtstage in Emsdetten.
9. Coesfeld . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Billerbeck.
10. Dorsten . . . . . mit 2 Richt.
11. Dülmen . . . . . . - 1 -
12. Haltern . . . . . . - 1 -
13. Ibbenbüren . . . . mit 2 Richt.
    Gerichtstage in Hopsten.
14. Lüdinghausen . . . mit 2 Richt.
15. Münster . . . . . . - 6 -
    Gerichtstage in Drensteinfurt, Greven, Nottuln und Telgte.
16. Oelde . . . . . . mit 2 Richt.
    Gerichtstage in Wadersloh.
17. Recklinghausen . . . mit 2 Richt.
18. Rheine . . . . - 1 -
19. Tecklenburg . . . . . - 2 -
    Gerichtstage in Cappeln und Lienen.
20. Vreden . . . . . . mit 1 Richt.
    Gerichtstage in Stadtlohn.
21. Warendorf . . . . mit 2 Richt.
    Gerichtstage in Harsewinkel und Ostbevern.
22. Werner . . . . . mit 1 Richt.

8. Landgericht in Paderborn.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Büren, Höxter, Lippstadt, Paderborn und Warburg, sowie das Fürstlich Lippische Amt Lipperode und Stift Cappel, letztere dem Amtsgericht Lippstadt angeschlossen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 192 642.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Sack. Erster Staatsanwalt: Müller.
Direktor: Wiedeburg.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 22 Richtern).

1. Beverungen . . . . mit 1 Richt.
2. Borgentreich . . . . . - 1 -
3. Brakel . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Driburg.
4. Büren . . . . mit 1 Richt.
5. Delbrück . . . . . . - 1 -
6. Erwitte . . . . - 1 -
7. Fürstenberg . . . . . - 1 -
8. Gesecke . . . . - 1 -
9. Höxter . . . . - 2 -
10. Lichtenau . . . . . mit 1 Richt.
11. Lippstadt . . . . . . - 2 -
12. Nieheim . . . . - 1 -
13. Paderborn . . . . . - 3 -
14. Rüthen . . . . - 1 -
15. Salzkotten . . . . . - 1 -
16. Steinheim . . . . . . - 1 -
    Gerichtstage in Lügde.
17. Warburg . . . . . mit 2 Richt.
    Gerichtstage in Dringenberg.

Gemeinschaftliches Thüringisches

Oberlandesgericht in Jena.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst das Gebiet des Grofsherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reufs älterer Linie, Reufs jüngerer Linie und der Königlich Preufsischen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück mit einem Flächeninhalt von zusammen 12 376,77 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1.117 176.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 8 Landgerichte: Altenburg, Eisenach, Gera, Gotha, Greiz, Meiningen, Rudolstadt, Weimar,
mit einer Kammer für Handelssachen und einer detachirten Strafkammer in Coburg;

b) 76 Amtsgerichte, von denen 21 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 15 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten, 16 nicht akademischen und 3 akademischen Räthen*) (von welchen letzteren Stellen zur Zeit 1 bezw. 2 unbesetzt sind);

b) bei den Landgerichten aus 8 Präsidenten, 9 Direktoren und 50 Landrichtern, letztere zum Theil mit dem Titel Landgerichtsrath;

c) bei den Amtsgerichten aus 175 Amtsrichtern, zum Theil mit dem Titel Oberamtsrichter bezw. Amtsgerichtsrath oder Justizrath.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) beim Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 15.

Präsident: von und zu Egloffstein, Wirklicher Geheimerath, Excellenz.

Oberstaatsanwalt: Lommer.

Senats-Präsidenten: Dr. Wagner, Brettschneider.

Anwaltskammer.

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 167 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 5, b) bei den Landgerichten und Kammern für Handelssachen 165.

Vorstand der Anwaltskammer:

Forckel, Justizrath, in Coburg, Vorsitzdr.
Dr. Zerbst in Jena, stellvertr. Vorsitzender.
Klinghammer, Rath, in Rudolstadt, Schriftführer.
Hase, Otto, in Altenberg, stellvertr. Schriftführer.
Dr. Dittmar in Meiningen.
Dr. Henning in Greiz.
Dr. Keil in Weimar.
Reichardt in Eisenach.
Sturm in Gera.

1. Herzoglich Sächsisches
Landgericht zu Altenburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfasst das Herzogthum Sachsen-Altenburg mit einem Flächeninhalt von 1 321,50 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 145 844.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte in Gera abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

Präsident: Dr. Hase, Geh. Justizrath. Erster Staatsanwalt: Loeber.
Direktor: Geisenhayner.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit zusammen 15 Amtsrichtern).

1. Altenburg mit 60 301 Eing. 5 Richt.
Gerichtstage in Meuselwitz, Lucka und Rufsdorf.
2. Eisenberg mit 17 387 Eing. 2 Richt.
3. Kahle - 17 046 - 2 -
Gerichtstage in Uhlstädt und Orlamünde mit Naschhausen.
4. Roda mit 13 847 Eing. 2 Richt.
5. Ronneburg - 18 611 - 2 -
6. Schmölln - 18 652 - 2 -
Gerichtstage in Göfsnitz.

---

*) Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden durch ihre Anstellung Staatsangehörige sämmtlicher vereinigter Staaten und sind den Gesetzen des Grofsherzogthums Sachsen unterworfen. Die Besetzung der Stellen erfolgt durch die Gesammtheit der vereinigten Regierungen, mit Ausnahme Preufsens, welches nur für 2 Rathsstellen Vorschläge macht. Siehe auch die Verträge Seite 284 ff.

2. Grofsherzoglich Sächsisches
Landgericht zu Eisenach.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst den Eisenacher Kreis und den Bezirk des Justizamts Ilmenau mit einem Flächeninhalt von 1 298,38 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 94 033.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte in Meiningen abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 5 Landrichtern.

Präsident: Appelius. Erster Staatsanwalt: Schoenemann.

Direktor: Eckardt.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 18 Amtsrichtern).

1. Eisenach	mit 36 788 Eing.	5 Richt.
2. Geisa	- 7 066 -	2 -
3. Gerstungen	- 10 921 -	2 -
Gerichtstag in Berka.		
4. Ilmenau	mit 7 519 Eing.	2 Richt.
5. Kaltennordheim	mit 11 509 Eing.	2 Richt.
6. Lengsfeld	- 7 982 -	2 -
7. Ostheim	- 3 932 -	1 -
8. Vacha	- 8 316 -	2 -

3. Gemeinschaftliches
Landgericht in Gera*).

Der Bezirk des Landgerichts umfafst das Fürstenthum Reufs jüngerer Linie und vom Grofsherzogthum Sachsen den Neustädter Kreis mit einem Flächeninhalt von 829,25 bezw. 626,61 zusammen 1 455,86 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 92 375 bezw. 50 206 zusammen 142 581.

Bei dem Landgericht werden auch die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk der Landgerichte Altenburg, Gera, Greiz, Rudolstadt und Weimar abgehalten.

Das Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Landrichtern. Die Stelle des Präsidenten und Direktors werden gemeinschaftlich, von denen der Landrichter werden 3 von Sachsen-Weimar-Eisenach, und 4 von Reufs besetzt.

Präsident: Hirt. Erster Staatsanwalt: Dr. Hagen.

Direktor: E. Müller.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 21 Amtsrichtern), [zum Theil mit dem Prädikat als Justizrath].

1. Auma zu Sachsen-Weimar gehörig, mit 12 087 Einw. 2. Richt.
2. Gera . . . . . zu Reufs gehörig, mit ca. 45 000 Einw. 7 Richt.
3. Hirscberg a.d.Saale zu Reufs gehörig, mit ca. 7 000 Einw. 1 Richt.
4. Hohenleuben . . zu Reufs gehörig, mit ca. 8 000 Einw. 1 Richt.
5. Lobenstein . . . zu Reufs gehörig, mit ca. 15 000 Einw. 2 Richt.
6. Neustadt a. Orla zu Sachsen-Weimar gehörig, mit 14 963 Einw. 2 Richt.
7. Schleiz . . . . zu Reufs gehörig, mit ca. 17 000 Einw. 3 Richt.
8. Weida zu Sachsen-Weimar gehörig, mit 23 156 Einw. 3 Richt.

4. Herzoglich Sächsisches
Landgericht in Gotha.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst das Herzogthum Gotha mit einem Flächeninhalt von 1 405,75 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 128 092.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte in Meiningen abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

*) Siehe Staatsvertrag Seite 301.

Präsident: Berlet. Staatsanwalt: Jacobs.
Direktor: Sterzing.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 25 Amtsrichtern).

1. Gotha mit 45 447 Eing. 8 Richt. Gerichtstage in Ichtershausen für den Amtsgerichtsbezirk.
2. Liebenstein mit 8 576 Eing. 2 Richt.
3. Ohrdruf - 20 380 - 4 -
4. Tenneberg - 17 794 - 3 -
5. Thal - 9 263 - 2 - Gerichtstage in Nazza für den Amtsgerichtsbezirk.
6. Tonna, Sitz im Ort Graefentonna, mit 14 088 Eing. 3 Richt. Gerichtstage in Körner für den Amtsgerichtsbezirk.
7. Wangenheim, Sitz im Ort Friedrichswerth mit 7 260 Eing. 2 Richt.
8. Zella, Sct. Bl. - 5 288 - 1 -

5. Fürstlich Reufsisches

Landgericht in Greiz.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst das Fürstenthum Reufs älterer Linie mit einem Flächeninhalt von 316,39 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 46 985.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgericht in Gera abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 5 Landrichtern.

Präsident: Dr. Mortag. Staatsanwalt: Hofmann.
Direktor: Weigelt.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit zusammen 5 Amtsrichtern).

1. Burgk mit 4 978 Eing. 1 Richt.
2. Greiz - 33 491 - 3 -
3. Zeulenroda mit 8 516 Eing. 1 Richt.

6. Gemeinschaftliches

Landgericht in Meiningen.*)

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Sachsen-Meiningenschen Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die Preufsischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und das Herzogthum Coburg mit einem Flächeninhalt von zusammen 3 169,36 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 269 626.

Bei dem Landgerichte werden auch die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts Eisenach, Gotha und Meiningen abgehalten.

Eine Kammer für Handelssachen für den Bezirk des Herzogthums Coburg und eine detachirte Strafkammer für den Bezirk des Herzogthums Coburg und der Meiningenschen Amtsgerichte Sonneberg, Steinach, Schalkau sind bei dem Amtsgericht in Coburg errichtet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und (zur Zeit) 9 Richtern.

Die Stelle des Präsidenten wird von Sachsen-Meiningen, von den Direktorenstellen wird je eine von Preufsen und Sachsen-Coburg-Gotha besetzt; von den Richterstellen hat Sachsen-Meiningen 7, Preufsen 3 und Sachsen-Coburg-Gotha 2 zu besetzen.

Präsident: Dr. Rückert. Erster Staatsanwalt: Buttmann.
Direktoren: Wagner (S. Cob. G.), Lettgau (Preufs.).

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 46 Amtsrichtern bezw. Oberamtsrichtern und Amtsgerichtsräthen).

1. Brotterode, zu Preufsen gehörig . . . . mit 1 Richt.
2. Coburg, zu Sachsen-Coburg gehörig . . . . mit 28 441 Eing. - 5 -
   Bei dem Amtsgericht befindet sich eine detachirte Strafkammer (Vorsitzender: Dr. Otto, Geh. Justizrath), sowie eine Kammer für Handelssachen.

---

*) Siehe Staatsvertrag Seite 292.

3. Eisfeld, zu S.-Meiningen gehörig		mit 3	Richt.
4. Heldburg, do. do.		- 1	-
5. Hildburghausen do. do.		- 3	-
6. Königsberg i. Tr., zu S.-Coburg gehörig	mit 2 319 Eing.	- 1	-
7. Meiningen, zu S.-Meiningen gehörig		- 4	-
8. Neustadt, zu S.-Coburg gehörig	mit 8 660 Eing.	- 2	-
9. Rodach. do. do.,	mit 7 397 Eing.	- 1	-
10. Römhild, zu S.-Meiningen gehörig		- 1	-
11. Salzungen, do. do.		- 3	-
12. Schalkau, do. do.		- 1	-
13. Schleusingen, zu Preufsen gehörig		- 2	-
14. Schmalkalden do. do.		- 2	-
15. Sonneberg, zu S.-Meiningen gehörig		- 4	-
16. Sonnefeld, zu S.-Coburg gehörig	mit 7 760 Eing.	- 1	-
17. Steinach, zu S.-Meiningen gehörig		- 4	-
18. Steinbach-Hallenberg, zu Preufsen gehörig		- 1	-
19. Suhl, zu Preufsen gehörig		- 3	-
20. Themar, zu S.-Meiningen gehörig		- 1	-
21. Wasungen do.		- 2	-

7. Gemeinschaftliches
Landgericht zu Rudolstadt.*)

Der Bezirk des Landgerichts umfafst:
a) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt;
b) den Herzoglich Sachen-Meiningen'schen Kreis Saalfeld;
c) den Königlich Preufsischen Kreis Ziegenrück
mit einem Flächeninhalt von bzw. 942,13, 598,51 und 200,63, zusammen 1 741,27 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 76 676 bzw. 49 489 bzw. 15 156, zusammen 141 321.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgericht in Gera abgehalten.

Das Landgericht wird mit 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern besetzt.

Die Stellen des Präsidenten und des Direktors werden abwechselnd von Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Meiningen besetzt; von den Richterstellen hat Schwarzburg-Rudolstadt 3, Sachsen-Meiningen 2, Preufsen 1 zu besetzen.

Präsident: Berninger. Erster Staatsanwalt: Kirchner.
Direktor: Dr. Blomeyer.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit zusammen 25 Amtsrichtern, zum Theil Oberamtsrichtern bezw. Amtsgerichtsräthen).

1. Camburg, zu Sachsen-Meiningen gehörig		mit 2	Richt.
2. Frankenhausen, zu Schwarzburg-Rudolstadt gehörig	mit 13335 Eing.	2	-
3. Gräfenthal, zu Sachsen-Meiningen gehörig	-	3	-
4. Königsee, zu Schwarzburg-Rudolstadt gehörig	- 14027 -	2	-
5. Kranichfeld, zu Sachsen-Meiningen gehörig	-	1	-
6. Lautenberg, zu Schwarzburg-Rudolstadt gehörig Gerichtstag in Konitz.	- 16391 -	1	-
7. Oberweifsbach, zu Schwarzburg-Rudolstadt gehörig	- 13262 -	2	-
8. Pöfsneck, zu Sachsen-Meiningen gehörig	-	1	-
9. Ranis, zu Preufsen gehörig	-	1	-
10. Rudolstadt, zu Schwarzburg-Rudolstadt gehörig Gerichtstag in Blankenburg.	- 16391 -	3	-
11. Saalfeld, zu Sachsen-Meiningen gehörig	-	3	-
12. Schlotheim, zu Schwarzburg-Rudolstadt gehörig Gerichtstag in Immenroda.	- 3179 -	1	-

*) Siehe Staatsvertrag Seite 297.

13. Stadtilm, zu Schwarzburg-Rudolstadt gehörig . . - 9 433 Eing. 2 Richt.
Gerichtstag in Angelroda.
14. Ziegenrück, zu Preufsen gehörig . . . . - 1 -

8. Grossherzoglich Sächsisches
Landgericht in Weimar.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst den Weimarschen Kreis mit Ausschlufs des Bezirksamtes Ilmenau mit einem Flächeninhalt von 1 707,03 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt: 148 695.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte in Gera abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern (alle Landgerichtsräthe).

Präsident: Dr. Burkhard. Erster Staatsanwalt: Dr. Hildebrandt.

Direktor: Dr. Fries.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit zusammen 20 Amtsrichtern, zum Theil mit dem Titel „Justizrath" bzw. „Amtsgerichtsrath").

1. Allstedt mit 10048 Eing. 2 Richt.
2. Apolda - 25 555 - 3 -
Gerichtstag in der Stadt Sulza.
3. Blankenhayn mit 15 924 Eing. 2 Richt.
4. Buttstädt - 14 130 - 2 -
5. Grofsrudestedt mit 12 597 Eing. 2 Richt.
6. Jena - 27944 - 3 -
7. Vieselbach - 9243 - 2 -
8. Weimar - 33636 - 4 -

Grossherzoglich Badisches
Oberlandesgericht in Karlsruhe.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst das Grofsherzogthum Baden mit einem Flächeninhalt von 15 083,87 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1.507 179.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 7 Landgerichte: Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Mosbach, Offenburg, Waldshut
mit Kammern für Handelssachen in Karlsruhe und Mannheim;

b) 57 Amtsgerichte, von denen 42 nur einen Richter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 3 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 17 Räthen;

b) bei den Landgerichten aus 7 Präsidenten, 10 Direktoren und 69 Richtern (Landgerichtsräthe bzw. Landgerichts-Assessoren);

c) bei den Amtsgerichten aus 84 Amtsrichtern, von denen die älteren 28 Oberamtsrichter sind.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 1; b) bei den Landgerichten 15.

Präsident: Obkircher, Excellenz. Oberstaatsanwalt: Schäfer.

Senatspräsidenten: Schneider, Wielandt.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 124 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgerichte 7; b) bei den Landgerichten 117; c) nur bei Amtsgerichten 1.

Vorstand der Anwaltskammer:

Kusel in Karlsruhe, Vorsitzender.
Wolff, Hugo, daselbst, stellvertr. Vorsitzender.
Boeckh, Max, daselbst, Schriftführer.
Baumstark, daselbst, stellvertr. Schriftführer.

von Feder in Mannheim.
Selb daselbst.
von Berg in Offenburg.
Fürst in Karlsruhe.
Burger in Offenburg.
Fromherz in Freiburg.
Dr. Horn in Karlsruhe.
Klingel in Heidelberg.
Oehl in Konstanz.
Straub in Waldshut.
Zuit in Mosbach.

1. Landgericht in Freiburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Bezirksämter Breisach, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Lörrach, Müllheim mit einem Flächeninhalt von 3 146,44 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt: 291 119.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 13 Richtern.

Präsident: von Hillern. Erster Staatsanwalt: von Berg.

Direktoren: Dr. von Rotteck, Kieffer.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 16 Amtsrichtern).

1.	Breisach	mit 20536 Eing.	1 Richt.	Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
2.	Emmendingen	mit 26 120 Eing.	1 Richt.	
3.	Ettenheim	- 18 144 -	1 -	Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
4.	Freiburg	mit 59 387 Eing.	4 Richt.	
5.	Kenzingen	- 20139 -	1 -	Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
6.	Lörrach	mit 35 910 Eing.	2 Richt.	Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
7.	Müllheim	mit 22 116 Eing.	1 Richt.	Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
8.	Neustadt	mit 15 506 Eing.	1 Richt.	
9.	Schönau	- 13935 -	1 -	
10.	Schopfheim	- 19528 -	1 -	
11.	Staufen	- 19506 -	1 -	Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
12.	Waldkirch	mit 20292 Eing.	1 Richt.	

2. Landgericht in Karlsruhe.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Bezirksämter Baden, Bretten, Bruchsal, Durlach, Eppingen, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt mit einem Flächeninhalt von 2 346,98 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 354 723.

Bei dem Landgerichte ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 15 Richtern.

Präsident: Serger. Erster Staatsanwalt: Dr. Cadenbach.

Direktoren: Bender, Gerbel.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 20 Amtsrichtern).

1	Baden	mit 22 542 Eing.	2 Richt.	
2.	Bretten	- 23096 -	1 -	
3.	Bruchsal	- 55 197 -	2 -	Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
4.	Durlach	mit 29640 Eing.	1 Richt.	
5.	Eppingen	- 17230 -	1 -	
6.	Ettlingen	- 20573 -	1 -	Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
7.	Gernsbach	mit 15092 Eing.	1 Richt.	
8.	Karlsruhe	- 75390 -	5 -	Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
9.	Pforzheim	- 54320 -	4 -	
10.	Rastatt	- 41643 -	2 -	Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.

3. Landgericht in Konstanz.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Bezirksämter Konstanz, Donaueschingen, Engen, Mefskirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen und Villingen mit einem Flächeninhalt von 2651,19 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 175 857.

Bei dem Landgericht werden die Schwurgerichtssitzungen für die Bezirke der Landgerichte Konstanz und Waldshut abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 9 Richtern.

Präsident: von Stoefser.
Direktor: Amann.
Erster Staatsanwalt: Schlofs.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 12 Amtsrichtern).

1. Donau-eschingen	mit 24 630	Eing.	1 Richt.
2. Engen . . .	- 20 936	-	2 -
3. Konstanz .	- 18 371	-	2 -
4. Mefskirch .	- 14 594	-	1 -
5. Pfullendorf	- 9319	-	1 -
6. Radolfzell .	mit 18 969	Eing.	1 Richt.
7. Stockach .	- 19 641	-	1 -
8. Ueberlingen	- 25 715	-	2 -
Gerichtstage in Markdorf und Meersburg.			
9. Villingen .	mit 23 682	Eing.	1 Richt.

4. Landgericht in Mannheim.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Bezirksämter Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Sinsheim, Weinheim, Wiesloch mit einem Flächeninhalt von 1268,59 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 231 756.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Bei demselben werden auch die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk der Landgerichte Mannheim und Mosbach abgehalten.

Das Landgericht fungirt zugleich als Rheinschifffahrtsgericht II. Instanz.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 13 Richtern.

Präsident: Benckiser.
Direktoren: Bassermann, F. Müller.
Erster Staatsanwalt: Dr. Hauser.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 14 Amtsrichtern).

1. Heidelberg	mit 64 881	Eing.	4 Richt.
2. Mannheim	- 65 220	-	5 -
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.			
3. Schwetzingen	m. 29066	Eing.	1 Richt.
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.			
4. Sinsheim .	mit 34 812	Eing.	2 Richt.
5. Weinheim .	- 18 052	-	1 -
6. Wiesloch .	- 19 725	-	1 -

5. Landgericht in Mosbach.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Bezirksämter Adelsheim, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Wertheim mit einem Flächeninhalt von 2166,25 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 152 575.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgericht in Mannheim abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Nicolai.
Direktor: Wundt.
Staatsanwalt: Dr. von Jagemann.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 8 Amtsrichtern).

1. Adelsheim	mit 14 992	Eing.	1 Richt.
2. Boxberg . .	- 16 546	-	1 -
3. Buchen . .	- 14 682	-	1 -
4. Eberbach .	- 13 623	-	1 -
5. Mosbach .	- 30 396	-	1 -
6. Tauberbi-schofsheim	mit 29 691	Eing.	1 Richt.
7. Walldürn .	- 13 508	-	1 -
8. Wertheim .	- 19 137	-	1 -

6. Landgericht in Offenburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Bezirksämter Achern, Bühl, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Triberg, Wolfach mit einem Flächeninhalt von 2266,38 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 220 641.

Bei dem Landgericht werden die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk desselben abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Bachelin. Erster Staatsanwalt: Traub.

Direktor: Reinhard.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 9 Amtsrichtern).

1. Achern . . mit 21 782 Eing. 1 Richt.
2. Bühl . . . . - 28 398 - 1 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
3. Kork . . . mit 26 414 Eing. 1 Richt.
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
4. Lahr. . . . mit 32 467 Eing. 1 Richt.
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
5. Oberkirch . mit 17 787 Eing. 1 Richt.
6. Offenburg . - 49 530 - 2 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
7. Triberg . . mit 20 087 Eing. 1 Richt.
8. Wolfach . . - 24 177 - 1 -
   Gerichtstage werden in Haslach abgehalten.

7. Landgericht in Waldshut.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Bezirksämter Bonndorf, Säckingen, St. Blasien und Waldshut mit einem Flächeninhalt von 1238,04 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 80 508.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgericht in Konstanz abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten (1 Direktor) und 6 Richtern.

Präsident: Junghanns. Staatsanwalt: Geiler.

Direktor:

Amtsgerichte im Bezirk des Landgerichts (mit 5 Amtsrichtern).

1. Bonndorf . mit 17 281 Eing. 1 Richt.
2. Säckingen - 18 509 - 1 -
3. St. Blasien mit 10 244 Eing. 1 Richt.
4. Waldshut . - 34 474 - 2 -

Königlich Preufsisches
Oberlandesgericht in Kiel.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst die Provinz Schleswig-Holstein mit einem Flächeninhalt von 18 287 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1.073 926.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 3 Landgerichte: Altona, Flensburg, Kiel
   mit einer Kammer für Handelssachen in Altona
   und einer Strafkammer bei einem Amtsgerichte;
b) 70 Amtsgerichte, von denen 53 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 9 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 8 Räthen;
b) bei den Landgerichten aus 3 Präsidenten, 7 Direktoren und 32 Landrichtern, letztere zum Theil mit dem Karakter „Landgerichtsrath“;
c) bei den Amtsgerichten aus 104 Amtsrichtern, zum Theil Amtsgerichtsräthe.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 1; b) bei den Landgerichten 8.

Präsident: Vierhaus. Ober-Staatsanwalt: Starke.

Senatspräsident: Christensen.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 89 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 6; bei den Landgerichten 87.

Vorstand der Anwaltskammer:

Rendtorff, Justizrath, in Kiel, Vorsitzender.
Schmidt, Adolph, Justizrath, in Altona, stellvertr. Vorsitzender.
Feldmann, Justizrath, in Kiel, Schriftführer.
Dr. Brinckmann in Kiel, stellvertr. Schriftführer.
Meyer, Adolph, Justizrath, daselbst.
Philipp, Justizrath, daselbst.
Schaeper, Justizrath, in Schleswig.
Dr. Rommel in Flensburg.
Lütkens, Justizrath, in Pinneberg.

1. Landgericht in Altona.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Altona (Stadt), Herzogthum Lauenburg, Pinneberg, Steinburg, Stormarn und Süderdithmarschen, sowie einen Theil des Kreises Segeberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 378 940.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Itzehoe für die Amtsgerichtsbezirke Itzehoe, Wilster, Glückstadt, Kellinghusen, Marne, Eddelack, Crempe und Meldorf.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 15 Richtern.

Präsident: Witt.

Erster Staatsanwalt: Groschuff.

Direktoren: Travers, Huecking, Roemer.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 38 Richtern).

1. Ahrensburg . . . . mit 1 Richt.
2. Altona . . . . - 9 -
3. Bargteheide . . . . . - 1 -
4. Blankenese . . . . . . - 1 -
5. Crempe . . . . - 1 -
6. Eddelack . . . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Burg.
7. Elmshorn . . . . . mit 1 Richt.
8. Glückstadt . . . . . . - 1 -
9. Itzehoe . . . . - 3 -
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
10. Kellinghusen . . . . mit 1 Richt.
11. Lauenberg . . . . . . - 1 -
12. Marne . . . . - 1 -
13. Meldorf . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Albersdorf.
14. Mölln . . . . mit 1 Richt.
15. Oldesloe. . . . . . . - 1 -
16. Pinneberg . . . . . . - 1 -
17. Rantzau . . . . - 1 -
18. Ratzeburg . . . . . . - 1 -
19. Reinbeck . . . . . . - 1 -
20. Reinfeld . . . . - 1 -
21. Schwarzenbeck . . . . - 1 -
22. Steinhorst . . . . . . - 1 -
23. Trittau . . . . - 1 -
24. Uetersen . . . . - 1 -
25. Wandsbeck . . . . . - 2 -
26. Wilster . . . . - 1 -

2. Landgericht in Flensburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Apenrade, Eiderstedt, Flensburg, Hadersleben, Husum, Schleswig, Sonderburg und Tondern.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 359 551.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Richtern.

Präsident: Krah.

Erster Staatsanwalt: Knauff.

Direktoren: Collmann, Macco.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 35 Richtern).

1. Apenrade . . . . . mit 2 Richt.
2. Bredstedt . . . . . . - 1 -
3. Cappeln . . . . - 2 -
4. Flensburg . . . . . mit 5 Richt.
   Gerichtstage in Eggebeck und Gravenstein.

5. Friedrichstadt . . . mit 1 Richt. Gerichtstage in Süderstapel.	14. Pellworm . . . . . . mit 1 Richt.
6. Garding . . . . . mit 1 Richt.	15. Rödding . . . . . . - 1 -
7. Hadersleben . . . . . - 3 -	16. Schleswig . . . . . . - 3 -
8. Husum . . . . - 2 -	17. Sonderburg . . . . . - 2 -
9. Leck . . . . - 1 -	18. Tinnum auf Sylt. . . . - 1 -
10. Lygumkloster . . . . . - 1 -	19. Tönning . . . . . . - 1 -
11. Niebüll . . . . - 1 -	20. Toftlund . . . . 1 -
12. Norburg . . . . . . - 1 -	21. Tondern . . . . . . - 2 -
13. Nordstrand . . . . . - 1 -	22. Wyck . . . . - 1 -

3. Landgericht in Kiel.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Eckernförde, Kiel, Norderdithmarschen, Oldenburg, Ploen und Rendsburg, sowie den gröfsten Theil des Kreises Segeberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 335 435.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: Isenbart. Erster Staatsanwalt: Stuhr.

Direktoren: Sommerwerck, von Lenthe.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 31 Richtern).

1. Bordesholm . . . . mit 1 Richt.	13. Neustadt . . . . . mit 1 Richt. Gerichtstage in Cismar.
2. Bramstedt . . . . . . - 1 - Gerichtstage in Kaltenkirchen.	14. Nortorf . . . . . . mit 1 Richt.
3. Burg a. F. . . . . mit 1 Richt.	15. Oldenburg . . . . . . - 1 -
4. Eckernförde . . . . . - 2 -	16. Ploen . . . . - 1 -
5. Gettorf . . . . - 1 -	17. Preetz . , ... - 1 -
6. Heide . . . . - 2 -	18. Rendsburg . . . . . . - 3 -
7. Heiligenhafen . . . . . - 1 -	19. Schenefeld . . . . . . - 1 - Gerichtstage in Hanerau.
8. Hohenwestedt . . . . . - 1 -	20. Schönberg . . . . . mit 1 Richt.
9. Kiel . . . . - 5 -	21. Segeberg . . . . . . - 2 - Gerichtstage in Bornhöved.
10. Lütjenburg . . . . . . - 1 -	22. Wesselburen . . . . mit 1 Richt.
11. Lunden . . . . - 1 -	
12. Neumünster . . . . . - 1 -	

Königlich Preussisches

Oberlandesgericht in Königsberg in Preufsen.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst die Provinz Ostpreufsen mit einem Flächeninhalt von 39 173,94 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1.856 421.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 7 Landgerichte: Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Insterburg, Königsberg i. Pr., Lyck, Tilsit
   mit Kammern für Handelssachen in Königsberg und Memel
   und Strafkammern bei 5 Amtsgerichten;
b) 70 Amtsgerichte, von denen 24 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 30 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 12 Räthen;
b) bei den Landgerichten aus 7 Präsidenten, 13 Direktoren und 63 Landrichtern, letztere zum Theil mit dem Karakter „Landgerichtsrath";
c) bei den Amtsgerichten aus 185 Amtsrichtern, zum Theil Amtsgerichtsräthe.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 16.

Präsident: Dr. von Gofsler, Kanzler im Königreich Preufsen, Exc.

Oberstaatsanwalt: Saro.

Senatspräsidenten: Klocke, Geh. Ober-Justizrath, Tessendorf.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 95 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 6, b) bei den Landgerichten und den Kammern für Handelssachen 88, c) nur bei Amtsgerichten 1.

Vorstand der Anwaltskammer:

Stellter, Justizrath in Königsberg i. Pr., Vorsitzender,
Krahmer, Justizrath daselbst, stellvertr. Vorsitzender,
Hagen, Justizrath daselbst, Schriftführer,
von Obernitz, Justizrath daselbst, stellvertr. Schriftführer,
Kalau von Hofe, Justizrath daselbst,
Alscher, Justizrath daselbst,
Krantz, Justizrath in Tilsit.
Podlech, Justizrath in Bartenstein,
von Massenbach, Justizrath in Braunsberg,
Regge in Stallupönen,
Prengel in Insterburg.

1. Landgericht in Allenstein.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Allenstein, Neidenburg, Ortelsburg und Osterode.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 239 635.

Strafkammern sind gebildet bei dem Amtsgericht zu Neidenburg für die Amtsgerichtsbezirke Neidenburg, Soldau, Gilgenburg und bei dem Amtsgerichte zu Ortelsburg für die Amtsgerichtsbezirke Ortelsburg, Passenheim und Willenberg.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Richtern.

Präsident: Gefe. Erster Staatsanwalt: Schmidt.

Direktoren: Reinberger, Patzig.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 30 Richtern).

1. Allenstein . . . . . mit 4 Richt.
   Gerichtstage in Gelguhnen.
2. Gilgenburg . . . . mit 1 Richt.
3. Hohenstein . . . . . - 2 -
4. Neidenburg . . . . . - 5 -
   Bei diesem Amtsgericht ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Jedwabno.
5. Ortelsburg . . . . mit 7 Richt.
   Bei diesem Amtsgericht ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Friedrichshoff.
6. Osterode . . . . . mit 4 Richt.
   Gerichtstage in Liebemühl und Locken.
7. Passenheim . . . . mit 1 Richt.
8. Soldau . . . . - 2 -
9. Wartenburg . . . . . - 2 -
10. Willenberg . . . . . - 2 -

2. Landgericht in Bartenstein.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Friedland, Gerdauen, Heilsberg, Pr.-Eylau, Rastenburg und Roessel.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 282 960.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Korsch. Erster Staatsanwalt: Gützlaff.

Direktor: Birnbaum.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 25 Richtern).

1. Barten . . . . mit 1 Richt.
2. Bartenstein . . . . . - 2 -
3. Bischofsburg . . . . - 1 -
4. Bischofsstein . . . . - 1 -
5. Creuzburg . . . . . - 1 -
6. Domnau . . . . . . - 1 -
7. Friedland i. Ostpr. . . - 1 -
8. Gerdauen . . . . . . - 2 -
9. Guttstadt . . . . . . - 2 -
10. Heilsberg . . . . . . mit 3 Richt.
11. Landsberg i. Ostpr. . . - 2 -
12. Nordenburg . . . . . - 1 -
13. Pr.-Eylau . . . . . . - 1 -
14. Rastenburg . . . . . - 3 -
15. Roessel . . . . . . - 1 -
16. Schippenbeil . . . . . - 1 -
17. Seeburg . . . . . . - 1 -

3. Landgericht in Braunsberg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Braunsberg, Heiligenbeil, Mohrungen und Pr.-Holland.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 197 543.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Zander. Erster Staatsanwalt: von Wille.

Direktor: Freiwald.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 16 Richtern).

1. Braunsberg . . . . mit 2 Richt.	6. Mohrungen . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Frauenburg.	7. Mühlhausen . . . . . - 1 -
2. Heiligenbeil . . . . mit 2 Richt.	8. Saalfeldt . . . . . . - 2 -
3. Pr.-Holland . . . . . - 2 -	9. Wormditt . . . . . . - 1 -
4. Liebstadt . . . . . . - 1 -	10. Zinten . . . . - 2 -
5. Mehlsack . . . . . . - 1 -	Gerichtstage in Brandenburg.

4. Landgericht in Insterburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Pillkallen, Darkehmen und Goldap.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 282 881.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Stallupönen für die Amtsgerichtsbezirke Stallupönen und Pillkallen.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Richtern.

Präsident: von Baren. Erster Staatsanwalt: Hecht.

Direktoren: Rohling, Vogt.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 25 Richtern).

1. Darkehmen . . . . mit 3 Richt.	5. Pillkallen . . . . . mit 4 Richt.
2. Goldap . . . . - 4 -	Gerichtstage in Lasdehnen und Schirwindt.
Gerichtstage in Rothebude, Szittkehmen und Theerbude.	6. Stallupönen . . . . . mit 4 Richt.
3. Gumbinnen . . . . . mit 4 Richt.	Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
4. Insterburg . . . . . - 6 -	Gerichtstage in Mehlkehmen.
Gerichtstage in Norkitten.	

5. Landgericht in Königsberg i. Pr.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Fischhausen, Königsberg (Stadt), Königsberg (Land), Labiau und Wehlau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 322 406.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern für den Bezirk des Landgerichts.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 15 Richtern.

Präsident: Herzberg. Erster Staatsanwalt: Prof. Dr. Fuchs.

Direktoren: Goebel, Nietzki, Bartsch.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 29 Richtern).

1. Allenburg . . . . . mit 1 Richt.	5. Mehlauken . . . . . mit 3 Richt.
2. Fischhausen . . . . . - 2 -	Gerichtstage in Lauknen.
3. Königsberg . . . . - 15 -	6. Pillau . . . . . . mit 1 Richt.
Gerichtstage in Cranz und Liska-Schaaken.	7. Tapiau . . . . . . - 2 -
4. Labiau . . . . mit 3 Richt.	8. Wehlau . . . . . . - 2 -
Gerichtstage in Grofs-Baum und Caymen.	Gerichtstage in Grofs-Schirrau.

6. Landgericht in Lyck.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Angerburg, Johannisburg Lötzen, Lyck, Oletzko und Sensburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 257 427.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Sensburg für die Amtsgerichtsbezirke Sensburg, Nikolaiken und Rhein.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 11 Richtern.

Präsident: Hertzog. Erster Staatsanwalt: Schulte.

Direktoren: Rovenhagen, Meydam.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 29 Richtern).

1. Angerburg . . . . mit 3 Richt. Gerichtstage in Bengheim und Kruglanken.
2. Arys . . . . mit 1 Richt.
3. Bialla . . . . - 2 -
4. Johannisburg . . . . - 3 - Gerichtstage in Turoscheln.
5. Lötzen . . . . mit 3 Richt.
6. Lyck . . . . mit 5 Richt.
7. Marggrabowa . . . - 5 -
8. Nikolaiken . . . . . - 1 -
9. Rhein . . . . - 1 -
10. Sensburg . . . . . . - 5 - Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet. Gerichtstage in Alt-Ukta.

7. Landgericht in Tilsit.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Heydekrug, Memel, Niederung, Ragnit und Tilsit.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 273 569.

Eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern für die Bezirke der Amtsgerichte zu Memel, Prökuls und Rust befindet sich in Memel.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Memel für die Amtsgerichtsbezirke Memel und Prökuls.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 11 Richtern.

Präsident: Kefsler. Erster Staatsanwalt: von Plehwe.

Direktoren: Kischke, Wittko.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 31 Richtern).

1. Heinrichswalde . . . mit 3 Richt.
2. Heydekrug . . . . . . - 3 - Gerichtstage in Kinten.
3. Kaukehmen . . . . mit 3 Richt. Gerichtstage in Seckenburg.
4. Memel . . . . mit 6 Richt. Bei diesem Amtsgerichte ist eine Kammer für Handelssachen, sowie eine Strafkammer gebildet.
5. Prökuls . . . . mit 1 Richt.
6. Ragnit . . . . - 5 - Gerichtstage in Wischwill und im Winter auch in Trappönen.
7. Rufs . . . . mit 2 Richt. Gerichtstage in Karkeln und Schakuhnen.
8. Skaisgirren . . . . mit 1 Richt.
9. Tilsit . . . . - 7 -

Königlich Preussisches

Oberlandesgericht in Marienwerder.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfasst die Provinz West-Preussen, mit Ausschluss des Kreises Deutsch-Crone, mit einem Flächeninhalt von 23 360 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1 279 147.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 5 Landgerichte: Conitz, Danzig, Elbing, Graudenz, Thorn, mit Kammern für Handelssachen in Danzig und Elbing und Strafkammern bei 4 Amtsgerichten;

b) 40 Amtsgerichte, von denen 10 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 28 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:
a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 10 Räthen;
b) bei den Landgerichten aus 5 Präsidenten, 9 Direktoren und 47 Landrichtern, zum Theil mit dem Karakter „Landgerichtsrath";
c) bei den Amtsgerichten aus 132 Amtsrichtern, zum Theil mit dem Karakter „Amtsgerichtsrath".

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 13.

Präsident: Eltester. Oberstaatsanwalt: Dalcke.

Senatspräsident: Grüner, Geh. Justizrath.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 69 Rechtsanwälte, von denen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 5; b) bei den Landgerichten 62; c) nur bei Amtsgerichten 2.

Vorstand der Anwaltskammer:

Martiny, Justizrath in Danzig, Vorsitzender.
von Groddeck, Justizrath in Marienwerder, stellvertr. Vorsitzender.
Knoepfler, daselbst, Schriftführer.
Reichert Justizrath in Thorn, stellvertr. Schriftführer.
Hartwich, Justizrath in Marienburg.
Preuschoff, Justizrath in Elbing.
Schmidt, Justizrath in Graudenz.
Doering, Justizrath in Schlochau.
Obuch in Loebau.

1. Landgericht in Conitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfasst die Kreise Conitz, Tuchel, Schlochau und Flatow.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 199 813.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Erster Staatsanwalt: Dr. Rothe.

Direktor: Langrock.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 22 Richtern).

1. Baldenburg . . . . mit 1 Richt.
   Gerichtstage in Thielengut.
2. Conitz. . . . . mit 5 Richt.
   Gerichtstage in Brufs und Czersk.
3. Flatow . . . . mit 4 Richt.
4. Pr. Friedland . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Landeck.
5. Hammerstein . . . . mit 1 Richt.
6. Schlochau . . . . . . - 4 -
   Gerichtstage in Bölzig und Liepnitz.
7. Tuchel . . . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Grofs-Schliewitz.
8. Vandsburg . . . . mit 1 Richt.
9. Zempelburg . . . . . . 2 -

2. Landgericht in Danzig.

Der Bezirk des Landgerichts umfasst die Kreise Berent, Carthaus, Danzig (Stadt), Danzig (Land), Neustadt und Pr. Stargardt.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 413 401.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern errichtet.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Pr. Stargardt für die Amtsgerichtsbezirke Pr. Stargardt, Dirschau und Schöneck.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 14 Richtern.

Präsident: Albrecht. Erster Staatsanwalt: Martins.

Direktoren: Strehlke, Pannenberg, Mix.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 39 Richtern).

1. **Berent** . . . . mit 3 Richt.
2. **Carthaus** . . . . . . - 5 -
Gerichtstage in Mirchau und Sullenczyn.
3. **Danzig** . . . . mit 15 Richt.
Gerichtstage in Stutthof.
4. **Dirschau** . . . . . . mit 3 Richt.
5. **Neustadt** . . . . . . - 3 -
6. **Putzig** . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Hela und Heisternest.
7. **Schöneck** . . . . . mit 1 Richt.
8. **Pr. Stargardt** . . . - 6 -
Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
Gerichtstage in Skurz.
9. **Zoppot** . . . . mit 1 Richt.

3. Landgericht in Elbing.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Elbing (Stadt), Elbing (Land), Marienburg, Stuhm und Rosenberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 219 270.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgericht zu Rosenberg für die Bezirke der Amtsgerichte zu Rosenberg, Dt. Eylau, Stuhm und Riesenburg.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Schmieder.

Erster Staatsanwalt: Lorenz.

Direktor: Pahlke.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 21 Richtern).

1. **Christburg** . . . . mit 1 Richt.
2. **Dt. Eylau** . . . . . . - 2 -
Gerichtstage in Bischofswerder.
3. **Elbing** . . . . mit 5 Richt.
Gerichtstage in Tolkemitt.
4. **Marienburg** . . . . mit 4 Richt.
5. **Riesenburg** . . . . . - 1 -
6. **Rosenberg**. . . . . mit 3 Richt.
Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
Gerichtstage in Freistadt.
7. **Stuhm** . . . . mit 3 Richt.
Gerichtstage in Bönhof.
8. **Tiegenhof** . . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Neuteich.

4. Landgericht in Graudenz.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Graudenz, Marienwerder und Schwetz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 199 108.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Wetzki.

Erster Staatsanwalt: Klingelhöffer.

Direktor: Wettke.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 20 Richtern).

1. **Graudenz** . . . . . . mit 5 Richt.
Gerichtstage in Lessen und Rehden.
2. **Marienwerder**. . . . mit 4 Richt.
Gerichtstage in Garnsee.
3. **Mewe** . . . . mit 2 Richt.
4. **Neuenburg** . . . . mit 3 Richt.
Gerichtstage in Bülowsheide.
5. **Schwetz** . . . . . . mit 6 Richt.
Gerichtstage in Brunstplatz, Jecewo und Osche.

5. Landgericht in Thorn.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Culm, Löbau, Strasburg und Thorn.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 247 555.

Strafkammern sind gebildet bei dem Amtsgerichte zu Löbau für die Amtsgerichtsbezirke Löbau und Neumark und bei dem Amtsgerichte zu Strasburg für die Amtsgerichtsbezirke Strasburg, Lautenburg und Gollub.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 12 Richtern.

Präsident: Ebmeier. Erster Staatsanwalt: Feige.

Direktoren: Röstel, Worzewski, Schmauch.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 30 Richtern).

1. Briesen . . . . . . mit 2 Richt.
2. Culm . . . . - 5 -
3. Culmsee . . . . . . - 2 -
4. Gollub . . . . - 1 -
5. Lautenburg . . . . . - 1 -
6. Löbau . . . . - 4 -
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
7. Neumark . . . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Lonkorsz.
8. Strasburg in Westpr. . mit 5 Richt.
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichstage in Gorzno.
9. Thorn . . . . mit 7 Richt.
   Gerichtstage in Schönsee.

Königlich Bayerisches

Oberlandesgericht in München.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts hat einen Flächeninhalt von 23 286,86 qkm.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1.298 901.
Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 7 Landgerichte in Deggendorf, Landshut, München I und II, Passau, Straubing und Traunstein,
mit Kammern für Handelssachen in München (2) und Passau.

b) 60 Amtsgerichte, von denen 7 nur einen Richter haben.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 4 Senatspräsidenten und 35 Räthen;

b) bei den Landgerichten aus 7 Präsidenten, 15 Direktoren und 87 Landrichtern (Landgerichtsräthen);

c) bei den Amtsgerichten aus 173 Amtsrichtern, zum Theil Oberamtsrichter.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) beim Oberlandesgericht 4; b) bei den Landgerichten 29.

Präsident: von Haubenschmied. Oberstaatsanwalt: von Küffner.*)

Senatspräsidenten: von Seel, Ritter von Reichert, von Kammerknecht, von Schmitt.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 204 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 60; b) bei den Landgerichten 181; c) nur bei Amtsgerichten 19.

Vorstand der Anwaltskammer:

von Auer, Vorsitzender,
Dürr, stellvertr. Vorsitzender,
Dr. Pemsel, Schriftführer,
Fries, stellvertr. Schriftführer,
Fischer,
Dr. Jahrsdoerffer,
Kienhoefer,
Kleinschroth,
Dr. Rau,
Wimmer,
in München.
Schütt in Traunstein.
Brandt in Deggendorf.
Burkhard in Landshut.
Ferling in Passau.
Schneider in Straubing.

1. Landgericht in Deggendorf.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 137 948.
Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Straubing abgehalten.

*) Zugleich Oberstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Edenhofer. Erster Staatsanwalt: Dannegger.
Direktor: Ruppenthal.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 17 Amtsrichtern).

1. Arnstorf	mit 13 638 Eing.	2 Richt.		5. Osterhofen	mit 15 387 Eing.	2 Richt.
2. Deggendorf	- 26 697 -	3 -		6. Regen	- 26 215 -	3 -
3. Grafenau	- 17 455 -	2 -		7. Viechtach	- 20 772 -	3 -
4. Hengersberg	- 17 784 -	2 -				

2. Landgericht in Landshut.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 169 093.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Straubing abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: Niedermayr. Erster Staatsanwalt: Boegel.
Direktoren: Prugger, Kufner.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 22 Amtsrichtern).

1. Dingolfing	mit 21 313 Eing.	3 Richt.	5. Moosburg	mit 15 175 Eing.	2 Richt.
2. Eggenfelden	- 19 034 -	3 -	6. Neumarkt a/Rott.	13 740 -	2 -
3. Landshut	- 40 537 -	5 -	7. Rottenburg	mit 18 481 -	2 -
4. Mainburg	- 14 243 -	2 -	8. Vilsbiburg	- 26 570 -	3 -

3. Landgericht I in München.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 237 895.

Bei dem Landgericht sind für den Bezirk desselben 2 Kammern für Handelssachen errichtet.

Bei demselben werden auch die Schwurgerichtssitzungen für die Bezirke der Landgerichte München II. und Traunstein abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 4 Direktoren und 25 Richtern.

Präsident: Freiherr von Harsdorf. Erster Staatsanwalt: Barsch.
Direktoren: Freiherr von Leonrod, Harlander, Moralt, Endres.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 34 Amtsrichtern).

1. München I. mit 198 829 Eing. 28 Richt. | 2. München II. mit 38 966 Eing. 6 Richt.

4. Landgericht II in München.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 234 949.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgericht I München abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 16 Richtern.

Präsident: Wülfert. Erster Staatsanwalt: Rothmiller.
Direktoren: Petz, Müller, Collasowitz.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 32 Amtsrichtern).

1. Bruck	mit 20 940 Eing.	3 Richt.	9. Starnberg	mit 12 822 Eing.	2 Richt.
2. Dachau	- 21 193 -	3 -	10. Tegernsee	- 5 458 -	1 -
3. Dorfen	- 12 949 -	2 -	11. Tölz	- 13 385 -	2 -
4. Ebersberg	- 21 306 -	3 -	12. Weilheim	- 22 272 -	3 -
5. Erding	- 23 434 -	3 -	13. Werdenfels in Garmisch	mit 10 130 Eing.	1 Richt.
6. Freising	- 23 781 -	3 -	14. Wolfratshausen	mit 14 954 Eing.	2 Richt.
7. Haag	- 14 878 -	2 -			
8. Miesbach	- 17 447 -	2 -			

5. Landgericht in Passau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 185 805.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Straubing abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: Rohrmüller. Erster Staatsanwalt: Freiherr von Lupin.
Direktoren: von Hüb, Riedl.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 25 Amtsrichtern).

1.	Freyung	mit	15 738	Eing.	2	Richt.
2.	Griesbach	-	14 282	-	2	-
3.	Passau	-	50 933	-	8	-
4.	Pfarrkirchen	-	15 451	-	2	-
5.	Rotthal-münster	mit	16 903	Eing.	2	Richt.
6.	Simbach	-	16 497	-	2	-
7.	Vilshofen	-	24 692	-	3	-
8.	Waldkirchen	-	13 278	-	2	-
9.	Wegscheid	-	18 031	-	2	-

6. Landgericht in Straubing.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 127 508.

Bei dem Landgerichte werden die Schwurgerichtssitzungen für die Bezirke der Landgerichte Deggendorf, Landshut und Passau abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 10 Richtern.

Präsident: Paur. Erster Staatsanwalt: Gebhard.
Direktor: Graf von Zech.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 19 Amtsrichtern).

1.	Bogen	mit	12 549	Eing.	2	Richt.
2.	Kötzting	-	13 252	-	2	-
3.	Landau a. J.	-	21 292	-	3	-
4.	Mallersdorf	-	19 375	-	3	-
5.	Mitterfels	mit	18 073	Eing.	2	Richt.
6.	Neukirchen	-	11 068	-	2	-
7.	Straubing	-	31 899	-	5	-

7. Landgericht in Traunstein.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 205 803.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte I München abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: Mayr. Erster Staatsanwalt: Hindringer.
Direktoren: von Wening, Schels.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 24 Amtsrichtern).

1.	Aibling	mit	17 061	Eing.	2	Richt.
2.	Altötting	-	19 453	-	2	-
3.	Berchtesgaden	-	8 310	-	1	-
4.	Burghaussn	-	10 645	-	1	-
5.	Laufen	-	18 224	-	2	-
6.	Mühldorf	-	19 231	-	3	-
7.	Prien	-	9 658	Eing.	1	Richt.
8.	Reichenhall	-	8 026	-	1	-
9.	Rosenheim	-	27 312	-	3	-
10.	Tittmoning	-	9 423	-	1	-
11.	Traunstein	-	25 404	-	3	-
12.	Trostberg	-	15 809	-	2	-
13.	Wasserburg	-	17 247	-	2	-

Königlich Preussisches

Oberlandesgericht in Naumburg an der Saale*).

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst:

I. die Preufsische Provinz Sachsen, mit Ausschlufs der Kreise Schleusingen und Ziegenrück (im Regierungsbezirk Erfurt);

*) Dasselbe führt, soweit seine Wirksamkeit für Anhalt bezw. Schwarzburg in Betracht kommt, die Bezeichnung: Königlich Preufsisches Oberlandesgericht für das Herzogthum Anhalt, bezw. für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

II. aus der Preufsischen Provinz Hannover einen Theil des Kreises Zellerfeld, (in der Landdrostei Hildesheim);
III. das Herzogthum Anhalt*);
IV. das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen**)
mit einem Gesammt-Flächeninhalt von ca. 27 990 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt:

aus Preufsen	2.128 026
aus Anhalt	213 565
aus Schwarzburg-Sondershausen	67 480
zusammen	2.409 071

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 9 Landgerichte: Dessau, Erfurt, Halberstadt, Halle a. S., Magdeburg, Naumburg a. S., Nordhausen, Stendal, Torgau,
mit einer Kammer für Handelssachen in Magdeburg
und Strafkammern bei 5 Amtsgerichten;

b) 128 Amtsgerichte, von denen 67 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 43 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 16 Räthen. Von den letzteren Stellen hat die Herzoglich Anhaltische Regierung zwei und die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen eine zur Besetzung vorzuschlagen;

b) bei den Landgerichten aus 9 Präsidenten, 13 Direktoren und 65 Landrichtern, letztere zum Theil mit dem Karakter „Landgerichtsrath“;

c) bei den Amtsgerichten aus 269 Amtsrichtern, zum Theil Amtsgerichtsräthe.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgerichte 1; b) bei den Landgerichten 19.

Präsident: Breithaupt. Ober-Staatsanwalt: Hecker.

Senatspräsidenten: von Brandenstein, Geh. Ober-Justizrath, Pappritz, desgl.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören: 161 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 38; b) bei den Landgerichten 154; c) nur bei Amtsgerichten 2.

Vorstand der Anwaltskammer:

Steinbach, Justizrath in Magdeburg, Vorsitzender.
Goecking, Justizrath in Halle a. S., stellvertr. Vorsitzender.
Kortum in Naumburg, Schriftführer.
Schlieckmann, Justizrath in Halle a. S., stellvertr. Schriftführer.
Goetz, Justizrath in Naumburg.
Werner in Naumburg.
Genzmer, Justizrath in Halberstadt.
Cuno, Justizrath in Wittenberg.
Bramigk, Justizrath in Cöthen.
Kosegarten, Justizrath in Nordhausen.
Schultz, Justizrath in Magdeburg.
Schlofs in Stendal.
Lezius, Justizrath in Cöthen.
Grube, Justizrath in Merseburg.
Huschke in Erfurt.

1. Herzoglich Anhaltisches
Landgericht in Dessau.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst das ganze Herzogthum mit einem Flächeninhalt von 2347,35 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 213 565.

Das Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern (Landgerichtsräthe).

Eine Strafkammer ist in Bernburg für die Amtsgerichtsbezirke Bernburg,

*) Auf Grund des Staatsvertrages vom 9. Oktober 1878, abgedruckt Seite 275.
**) Auf Grund des Staatsvertrages vom 7. Oktober 1878, abgedruckt Seite 271.

Ballenstedt, Sandersleben, Harzgerode (zusammen mit 83 837 Eingesessenen) gebildet.

Präsident: Pietscher. Erster Staatsanwalt: Siegfried.
Direktor: Ackermann.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 26 Amtsrichtern).

1. Ballenstedt mit 19 890 Eing. 3 Richt. Gerichtstag in Grofs-Alsleben.
2. Bernburg mit 50 321 Eing. 5 Richt. Gerichtstage in Nienburg, Güsten, Hecklingen und Grofs-Mühlingen. Am Sitze des Amtsgerichts befindet sich eine Strafkammer. Vorsitzender: Vierthaler. Staatsanwalt (mit Wohnsitz in Bernburg): Schiele.
3. Köthen mit 42 753 Eing. 5 Richt. Gerichtstage in Gröbzig und Radegast.
4. Coswig mit 8651 Eing. 1 Richt.
5. Dessau - 32 000 - 4 - Gerichtstag in Quellendorf. Das Amtsgericht fungirt zugleich als Elbzollgericht.
6. Harzgerode mit 6407 Eing. 1 Richt.
7. Jefsnitz - 8427 - 1 - Gerichtstag in Raguhn.
8. Oranienbaum mit 7857 Eing. 1 Richt. Gerichtstag in Woerlitz.
9. Rofslau mit 8437 Eing. 1 Richt.
10. Sandersleben - 7219 - 1 -
11. Zerbst - 21 603 - 3 -

2. Landgericht in Erfurt*).

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Erfurt (Stadt), Erfurt (Land), Langensalza und Weifsensee, den gröfsten Theil des Kreises Mühlhausen, sowie das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt zusammen 245 616.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgerichte zu Mühlhausen für die Amtsgerichtsbezirke Mühlhausen, Treffurt und Langensalza gebildet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Landrichtern; von den Richterstellen werden drei von der Fürstlich Schwarzburgschen Staatsregierung zur Besetzung in Vorschlag gebracht.

Präsident: Lepper. Erster Staatsanwalt: Jefse.
Direktoren: von Vofs, Helmkampf.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 34 Richtern).

1.	Arnstadt, zu Schwarzburg gehörig	mit 17 069 Eing.	3 Richt.
2.	Ebeleben do.	- 11 242 -	2 -
	Auswärtige Gerichtstage in Keula.		
3.	Erfurt	-	8 -
	Auswärtige Gerichtstage in Gebeseee und Wandersleben.		
4.	Gehren, zu Schwarzburg gehörig	mit 14 252 -	3 -
	Auswärtige Gerichtstage in Breitenbach.		
5.	Greufsen, zu Schwarzburg gehörig	- 10 356 -	2 -
6.	Langensalza	-	3 -
7.	Mühlhausen i. Th.	-	5 -
	Bei diesem Amtsgericht ist eine Strafkammer gebildet.		
8.	Sömmerda		1 Richt.
9.	Sondershausen, zu Schwarzburg gehörig	mit 14 561 Eing.	3 -
10.	Tennstedt	-	1 -
11.	Treffurt	-	1 -
12.	Weifsensee	-	2 -
	Gerichtstage in Kindelbrück.		

3. Landgericht in Halberstadt.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Aschersleben, Halberstadt, Oschersleben und Wernigerode, sowie Theile der Kreise Wanzleben und Zellerfeld.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 225 577.

*) Das Landgericht führt, soweit seine Wirksamkeit für Schwarzburg in Betracht kommt, die Bezeichnung: Königlich Preufsisches Landgericht für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Schulz. Erster Staatsanwalt: von Lauhn.
Direktor: Hertwig.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 24 Richtern).

1. Aschersleben	mit 3 Richt.	6. Osterwiek	mit 2 Richt.
2. Egeln	- 2 -	7. Quedlinburg	- 3 -
3. Gröningen	- 1 -	8. Wernigerode	- 3 -
4. Halberstadt	- 7 -	Gerichtstage in Elbingerode.	
5. Oschersleben	- 3 -		
Gerichtstage in Seehausen im Magdeburgischen.			

4. Landgericht in Halle a. S.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Halle (Stadt), den Mansfelder Seekreis, den Saalkreis, den gröfsten Theil der Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Merseburg und des Mansfelder Gebirgskreises, sowie einen kleinen Theil des Kreises Wittenberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 364 585.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Eisleben für die Amtsgerichtsbezirke Eisleben, Hettstedt, Mansfeld, Ermsleben, Gerbstedt und Wippra.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: Nessel. Erster Staatsanwalt: von Moers.
Direktoren: von Kunowski, Schmidt.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 39 Richtern).

1. Alsleben	mit 1 Richt.	9. Halle	mit 11 Richt.
2. Bitterfeld	- 2 -	Gerichtstage in Landsberg.	
3. Cönnern	- 1 -	10. Hettstedt	mit 2 Richt.
4. Delitzsch	- 3 -	11. Lauchstedt	- 1 -
Gerichtstage in Brehna.		Gerichtstage in Schafstedt.	
5. Eisleben	mit 5 Richt.	12. Löbejün	mit 1 Richt.
Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.		13. Mansfeld	- 1 -
Gerichtstage in Schraplau.		14. Merseburg	- 4 -
		15. Schkeuditz	- 1 -
6. Ermsleben	mit 1 Richt.	16. Wettin	- 1 -
7. Gerbstedt	- 1 -	17. Wippra	- 1 -
8. Graefenhainchen	- 1 -	18. Zoerbig	- 1 -

5. Landgericht in Magdeburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Magdeburg (Stadt), Calbe, Jerichow I., Neuhaldensleben und Wolmirstedt, den gröfsten Theil des Kreises Wansleben und kleine Theile der Kreise Gardelegen und Jerichow II.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 410 617.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 13 Richtern.

Präsident: Sturm. Erster Staatsanwalt: Angern.
Direktoren: Korbach, Reich, Simon von Zastrow.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 42 Richtern).

1. Aken	mit 1 Richt.	5. Calbe a. S.	mit 2 Richt.
2. Barby	- 1 -	6. Erxleben	- 1 -
3. Buckau	- 2 -	7. Gommern	- 1 -
4. Burg	- 3 -	8. Grofs-Salze	- 1 -

9. Hötensleben . . . . mit 1 Richt.
10. Loburg . . . . . . - 1 -
11. Magdeburg . . . . - 12 -
12. Neuhaldensleben . . - 3 -
13. Neustadt-Magdeburg . - 4 -
14. Schönebeck . . . . - 1 -
15. Stafsfurt . . . . . - 2 -
16. Wanzleben . . . . mit 3 Richt.
Gerichtstage in Welsleben.
17. Wolmirstedt . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Dolle.
18. Ziesar . . . . . . mit 1 Richt.
Gerichtstage in Görzke.

6. Landgericht in Naumburg a. S.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Naumburg, Querfurt, Weifsenfels und Zeitz, den gröfsten Theil des Kreises Eckartsberga und einen Theil des Kreises Merseburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 249 343.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Hesse.
Direktor: Werner.
Erster Staatsanwalt: Lanz.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 26 Richtern).

1. Cölleda . . . . . . mit 1 Richt.
2. Eckartsberga . . . - 1 -
Gerichtstage in Bibra.
3. Freiburg a. U. . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Laucha.
4. Heldrungen . . . . mit 1 Richt.
5. Hohenmölsen . . . - 1 -
6. Lützen . . . . . . - 2 -
7. Mücheln . . . . . - 1 -
8. Naumburg . . . . mit 3 Richt.
9. Nebra . . . . . . - 1 -
10. Osterfeld . . . . . - 1 -
11. Querfurt . . . . . - 2 -
Gerichtstage in Bottendorf.
12. Teuchern . . . . . mit 1 Richt.
13. Weifsenfels a. S. . . - 3 -
14. Wiehe . . . . . . - 1 -
15. Zeitz . . . . . . - 5 -

7. Landgericht in Nordhausen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Heiligenstadt, Nordhausen, Sangerhausen und Worbis, sowie Theile der Kreise Eckartsberga, Mühlhausen, Zellerfeld und des Mansfelder Gebirgskreises.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 231 166.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgericht zu Heiligenstadt für die Amtsgerichtsbezirke Heiligenstadt, Dingelstedt und Worbis.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Holtze.
Direktor: Kramer.
Erster Staatsanwalt: Dr. Tuchen.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 28 Richtern).

1. Artern . . . . . . mit 1 Richt.
2. Bleicherode . . . . - 2 -
3. Dingelstedt . . . . - 2 -
Gerichtstage in Geismar.
4. Ellrich . . . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Benneckenstein und Sachsa.
5. Gr.-Bodungen . . mit 1 Richt.
6. Heiligenstadt . . . . - 5 -
Bei dem Amtsgerichte zu Heiligenstadt ist eine Strafkammer gebildet.
Gerichtstage in Ershausen.
7. Heringen . . . . . mit 1 Richt.
8. Ilfeld . . . . - 1 -
9. Kelbra . . . . . . - 1 -
10. Nordhausen . . . . - 4 -
11. Rofsla . . . . . . - 1 -
12. Sangerhausen . . . - 3 -
13. Stolberg a. H. . . . - 1 -
14. Worbis . . . . . . - 3 -

8. Landgericht in Stendal.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Osterburg, Salzwedel und Stendal, sowie den gröfsten Theil der Kreise Gardelegen und Jerichow II.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 247 459.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Fromm. Erster Staatsanwalt: Voigt.

Direktor: Lutterbeck.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 25 Richtern).

1. Arendsee . . . . . mit 1 Richt.	11. Salzwedel . . . . . mit 3 Richt. Gerichtstage in Diesdorf.
2. Beetzendorf . . . . . - 1 -	12. Sandau . . . . . . mit 1 Richt.
3. Bismark . . . . . . - 1 -	13. Seehausen i. A. . . . . - 2 - Gerichtstage in Werben.
4. Calbe a. M. . . . . . - 1 -	14. Stendal . . . . . . mit 3 Richt. Gerichtstage in Väthen.
5. Clötze . . . . - 1 -	15. Tangermünde . . . mit 1 Richt.
6. Gardelegen . . . . . - 2 -	16. Weferlingen . . . . . - 1 -
7. Genthin . . . . . . - 3 -	
8. Jerichow . . . . . . - 1 -	
9. Oebisfelde . . . . . - 1 -	
10. Osterburg . . . . . - 2 -	

9. Landgericht in Torgau.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Liebenwerda, Schweinitz und Torgau, den gröfsten Theil des Kreises Wittenberg und Theile der Kreise Bitterfeld und Delitzsch.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 221 143.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgericht zu Wittenberg für die Amtsgerichtsbezirke Wittenberg, Kemberg, Schmiedeberg, Jessen und Schweinitz.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Koch. Erster Staatsanwalt: Fritzsche.

Direktor: Bachmann.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 25 Richtern).

1. Belgern . . . . . mit 1 Richt.	11. Prettin . . . . . . mit 1 Richt. Gerichtstage in Annaburg und Lichtenburg.
2. Dommitzsch . . . . . - 1 -	12. Schlieben . . . . . mit 1 Richt.
3. Düben . . . . - 1 -	13. Schmiedeberg . . . - 1 - Gerichtstage in Pretzsch.
4. Eilenburg . . . . . . - 2 -	14. Schweinitz . . . . mit 1 Richt. Gerichtstage in Schönewalde.
5. Elsterwerda . . . . . - 2 - Gerichtstage in Mückenberg und Ortrand.	15. Torgau . . . . . mit 3 Richt. Gerichtstage in Schildau.
6. Herzberg . . . . . mit 2 Richt.	16. Wittenberg . . . . mit 4 Richt. Bei dem Amtsgerichte zu Wittenberg ist eine Strafkammer gebildet. Gerichtstage in Zahna.
7. Jessen . . . . - 1 - Gerichtstage in Seyda.	
8. Kemberg . . . . . mit 1 Richt.	
9. Liebenwerda . . . . . - 2 -	
10. Mühlberg . . . . . . - 1 -	

Königlich Bayerisches

Oberlandesgericht in Nürnberg.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts hat einen Flächeninhalt von 16 627,02 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1.083 728.

Zum Bezirke des Oberlandesgerichts gehören:

a) 6 Landgerichte: Amberg, Ansbach, Fürth, Nürnberg, Regensburg, Weiden mit Kammern für Handelssachen in Ansbach, Fürth, Nürnberg und Regensburg;

b) 61 Amtsgerichte, von denen 5 nur einen Amtsrichter haben.

Das Richterpersonal besteht:
a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 18 Räthen;
b) bei den Landgerichten aus 6 Präsidenten, 9 Direktoren und 60 Landrichtern (Landgerichtsräthen);
c) bei den Amtsgerichten aus 154 Amtsrichtern, zum Theil Oberamtsrichter.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 18.

Präsident: von Kleinschrod. Ober-Staatsanwalt: von Mattenheimer.
Senatspräsident: von Hettich.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 91 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 28, b) bei den Landgerichten 88, c) nur bei Amtsgerichten 3.

Vorstand der Anwaltskammer:

Dr. Jaeger in Nürnberg, Vorsitzender.
Frankenburger daselbst, stellvertr. Vorsitzender.
von Praun daselbst, Schriftführer.
Gafsner in Amberg, stellvertr. Schriftführer.
Josepthal in Nürnberg.
Vorbrugg in Regensburg.
Prechtl in Weiden.
Gunzenhäuser in Fürth.
Henle in Ansbach.

1. Landgericht in Amberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 172 745.

Bei dem Landgerichte werden auch die Schwurgerichtssitzungen für die Bezirke der Landgerichte Regensburg und Weiden abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 10 Richtern.

Präsident: Schmidt. Erster Staatsanwalt: Mayr.
Direktor: Schieder.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 23 Amtsrichtern).

1.	Amberg	mit 28 283	Eing.	4	Richt.
2.	Cham	- 17 095	-	2	-
3.	Furth	- 7 880	-	1	-
4.	Kastl	- 10 908	-	2	-
5.	Nabburg	- 18 047	-	2	-
6.	Neumarkt i. O. Pf.	- 18 818	-	3	-
7.	Neuburg v. W.	mit 15 541	Eing.	2	Richt.
8.	Parsberg	- 13 602	-	2	-
9.	Schwandorf	- 8 785	-	1	-
10.	Sulzbach	- 17 563	-	2	-
11.	Waldmünchen	- 16 223	-	2	-

2. Landgericht in Ansbach.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 173 557.

Bei dem Landgericht ist eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Nürnberg abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Richtern.

Präsident: Luz. Erster Staatsanwalt: Sand.
Direktor: Greiner.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 25 Amtsrichtern).

1.	Ansbach	mit 33 280	Eing.	4	Richt.
2.	Dinkelsbühl	- 18 215	-	3	-
3.	Feuchtwangen	- 14 530	-	2	-
4.	Gunzenhausen	- 18 224	-	2	-
5.	Heidenheim	- 12 609	-	2	-
6.	Heilsbronn	- 12 598	-	2	-
7.	Herrieden	mit 11 735	Eing.	2	Richt.
8.	Rothenburg a. T.	- 17 026	-	2	-
9.	Schillingsfürst	- 8 730	-	1	-
10.	Uffenheim	- 14 403	-	3	-
11.	Wassertrüdingen	- 12 207	-	2	-

3. Landgericht in Fürth.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 160 699.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Nürnberg abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Richtern.

Präsident: Fertsch. Erster Staatsanwalt: Enderlein.

Direktor: Dotterweich.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 24 Amtsrichtern).

1. Cadolzburg	mit	12 636	Eing.	2	Richt.
2. Erlangen	-	26 781	-	4	-
3. Fürth	-	39 821	-	5	-
4. Herzogenaurach	-	11 290	-	2	-
5. Markt-Erlbach	mit	13 867	Eing.	2	Richt.
6. Neustadt a. Aisch	-	18 780	-	3	-
7. Scheinfeld	-	20 239	-	3	-
8. Windsheim	-	17 288	-	3	-

4. Landgericht in Nürnberg.*)

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 228 568.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Bei demselben werden auch die Schwurgerichtssitzungen für die Bezirke der Landgerichte Ansbach und Fürth abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 15 Richtern.

Präsident: Schmaufs. Erster Staatsanwalt: Bandel.

Direktoren: Donle, Widnmann, Freiherr von Ebner.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 32 Amtsrichtern).

1. Altdorf	mit	15 089	Eing.	2	Richt.
2. Graefenberg	-	13 705	-	2	-
3. Hersbruck	-	19 460	-	3	-
4. Hilpoltstein	-	12 991	-	2	-
5. Lauf	mit	15 852	Eing.	2	Richt.
6. Nürnberg	-	114 449	-	15	-
7. Roth	-	14 716	-	3	-
8. Schwabach	-	22 306	-	3	-

5. Landgericht in Regensburg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 191 431.

Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Amberg abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 12 Richtern.

Präsident: von Heiligenstein. Erster Staatsanwalt: Schuberth.

Direktoren: Gleichauf, Edelmann.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 28 Amtsrichtern).

1. Abensberg	mit	15 173	Eing.	2	Richt.
2. Burglengenfeld	-	14 329	-	2	-
3. Hemau	-	13 570	-	2	-
4. Kelheim	-	15 056	-	2	-
5. Nittenau	-	9 755	-	1	-
6. Regensburg I.	-	31 504	-	6	-
7. Regensburg II.	mit	16 518	Eing.	2	Richt.
8. Regenstauf	-	14 864	-	2	-
9. Riedenburg	-	13 393	-	2	-
10. Roding	-	13 963	-	2	-
11. Stadtamhof	-	21 287	-	3	-
12. Wörth	-	12 019	-	2	-

*) Wegen des Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichts s. Ausführungsgesetz vorn Seite 26.

6. Landgericht in Weiden.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 156 728.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte in Weiden abgehalten.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Heigl. Erster Staatsanwalt: Neumaier.
Direktor: Ochsenmaier.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 22 Amtsrichtern).

1. Auerbach	mit 9 433	Eing.	2	Richt.	7. Tirschenreuth	mit 13 867	Eing.	2	Richt.
2. Erbendorf	- 9 596	-	1	-	8. Vilseck	- 10462	-	2	-
3. Eschenbach	- 14 419	-	2	-	9. Vohenstrauſs	- 23720	-	3	-
4. Kemnath	- 15 206	-	2	-	10. Waldsassen	- 15690	-	2	-
5. Neustadt a. W.	- 12 804	-	2	-	11. Weiden	- 14790	-	2	-
6. Obervichtach	- 16 741	-	2	-					

Grossherzoglich Oldenburgisches und Fürstlich Schaumburg-Lippisches
Oberlandesgericht in Oldenburg.*)

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaſst das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe mit einem Flächeninhalt von 5374,31 bezw. 340 zusammen 5714,31 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 248 136 bezw. 33 133 zusammen 281 269.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:
a) 2 Landgerichte: Bückeburg und Oldenburg,
b) 16 Amtsgerichte, von denen 7 nur einen Richter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 2 Orten abgehalten.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht:
a) beim Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten und 5 Räthen, von denen Schaumburg-Lippe einen ernennt,
b) bei den Landgerichten aus 2 Präsidenten, 2 Direktoren und 14 Richtern,
c) bei den Amtsgerichten aus 27 Amtsrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
a) bei dem Oberlandesgericht: 1, b) bei den Landgerichten: 3.

Präsident: von Beaulieu. Oberstaatsanwalt: Rueder.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 16 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 11; b) bei den Landgerichten 15; c) nur bei Amtsgerichten 1.

Vorstand der Anwaltskammer:

Becker I. in Oldenburg, Vorsitzender.
Niebour, daselbst, stellvertr. Vorsitzender.
Dr. Bargmann, daselbst, Schriftführer.
Caesar, daselbst, stellvertr. Schriftführer.
Becker II., daselbst.
Dr. Hoyer, daselbst.
Rumpf in Varel.
Bartel in Vechta.
Henser in Bückeburg.

1. Fürstlich Schaumburg-Lippisches
Landgericht in Bückeburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaſst das ganze Fürstenthum mit einem Flächeninhalt von 340 qkm.

---

*) Siehe den Staatsvertrag, vorn Seite 322.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 33 133.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 5 Richtern (2 davon Landgerichtsräthe).

Präsident: Freiherr von Bülow. Staatsanwalt: Deppe.

Direktor: Langerfeldt.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 3 Amtsrichtern).

1. Bückeburg mit 15 440 Einw. 1 Richt.
2. Stadthagen - 17 692 - 2 -

Gerichtstage in Steinhude und Hagenburg.

2. Landgericht in Oldenburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst vom Grofsherzogthum Oldenburg das Gebiet des Herzogthums Oldenburg mit einem Flächeninhalt von 5374,31 qkm mit 248 136 Einw.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 9 Richtern (Landgerichtsräthen).

Präsident: Becker. Erster Staatsanwalt: Deeken.

Direktor: von Bach.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 25 Amtsrichtern).

1. Brake	mit 17 717	Einw.	2	Richt.
2. Butjadingen mit Sitz in Ellwürden	- 12 650	-	2	-
3. Cloppenburg	- 10 693	-	1	-
4. Damme	- 10 551	-	1	-
5. Delmenhorst	- 20 989	-	2	-
6. Elsfleth	- 13 944	-	1	-
7. Friesoythe	mit 9 835	Einw.	1	Richt.
8. Jever	- 25 813	-	4	-
9. Loeningen	- 11 003	-	1	-
10. Oldenburg	- 45 445	-	3	-
11. Varel	- 21 794	-	2	-
12. Vechta	- 20 599	-	2	-
13. Westerstede	- 18 073	-	2	-
14. Wildeshausen	- 8 080	-	1	-

Königlich Preussisches

Oberlandesgericht in Posen.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst die Provinz Posen und den zu der Provinz Westpreufsen gehörigen Kreis Deutsch-Crone, mit einem Flächeninhalt von 31 093 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1.669 687.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 7 Landgerichte: Bromberg, Gnesen, Lissa, Meseritz, Ostrowo, Posen, Schneidemühl. mit Strafkammern bei 5 Amtsgerichten;

b) 57 Amtsgerichte, von denen 6 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 37 Orten abgehalten.

Das Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 3 Senatspräsidenten und 16 Räthen;

b) bei den Landgerichten aus 7 Präsidenten, 15 Direktoren und 62 Landrichtern, letztere zum Theil mit dem Karakter „Landgerichtsrath“;

c) bei den Amtsgerichten aus 180 Amtsrichtern, zum Theil Amtsgerichtsräthe.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 14.

Präsident: von Kunowski. Oberstaatsanwalt: Stute.

Senatspräsidenten: Hahndorf, Geh. Justizrath, Lohmann, desgl., Rocholl.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 88 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 5, b) bei den Landgerichten 82, c) nur bei Amtsgerichten 3.

Vorstand der Anwaltskammer:

Pilet, Justizrath, in Posen, Vorsitzender.
Gefsler, Justizrath, in Bromberg, stellvertr. Vorsitzender.
Orgler in Posen, Schriftführer.
Mützel, Justizrath, in Posen, stellvertr. Schriftführer.
Kellermann, Justizrath, in Gnesen.
le Viseur, Justizrath, in Posen.
Szumann, Justizrath, in Posen.
Gäbel in Schneidemühl.
Mehring in Posen.

1. Landgericht in Bromberg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Bromberg (Stadt), Bromberg (Land), Inowrazlaw, Schubin und einen Theil des Kreises Wongrowitz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 240 824.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Inowrazlaw für die Amtsgerichtsbezirke Inowrazlaw und Strelno.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: Laube.
Erster Staatsanwalt: Bartsch.
Direktoren: Schwede, Schulze, Picconka.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 26 Richtern).

1. Bromberg . . . . . mit 9 Richt.
Gerichtstage in Fordon und Schulitz.
2. Crone a. B. . . . . mit 2 Richt.
3. Exin . . . . - 2 -
4. Inowrazlaw. . . . . . - 6 -
Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
Gerichtstage in Argenau u. Kruschwitz.
5. Labischin . . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Gonsawa.
6. Schubin . . . . . . mit 3 Richt.
Gerichtstage in Znin.
7. Strelno . . . . . . mit 2 Richt.

2. Landgericht in Gnesen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Gnesen, Mogilno und Wreschen und den gröfsten Theil des Kreises Wongrowitz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 191 488.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Richtern.

Präsident: Schollmeyer.
Erster Staatsanwalt: Wutzkowski.
Direktoren: Lampe, Bartholdy.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 21 Richtern).

1. Gnesen . . . . . . mit 7 Richt.
Gerichtstage in Kletzko und Witkowo.
2. Mogilno . . . . . . mit 2 Richt.
Gerichtstage in Pakosch.
3. Tremessen . . . . . mit 3 Richt.
Gerichtstage in Rogowo.
4. Wongrowitz. . . . . mit 5 Richt.
Gerichtstage in Janowitz.
5. Wreschen . . . . . mit 4 Richt.
Gerichtstage in Zerkow.

3. Landgericht in Lissa.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Fraustadt, Kosten und Kröben.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 207 503.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Günther.
Erster Staatsanwalt: Goetze.
Direktor: Bartolomäus.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 18 Richtern).

1. Bojanowo . . . . . mit 1 Richt.
2. Fraustadt. . . . . . - 2 -
3. Gostyn . . . . - 2 -
4. Kosten . . . . - 4 -
Gerichtstage in Kriewen u. Wielichowo.
5. Lissa . . . . mit 3 Richt.
6. Rawitsch . . . . . . - 4 -
Gerichtstage in Jarotschin.
7. Schmiegel . . . . . mit 2 Richt.

4. Landgericht in Meseritz.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Birnbaum, Bomst und Meseritz, sowie den gröfsten Theil des Kreises Buk.

Die Zahl der Gerichts-Eingesesseuen beträgt 198 359.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Grätz für die Amtsgerichtsbezirke Grätz und Neutomischel und bei dem Amtsgerichte zu Wollstein für die Amtsgerichtsbezirke Wollstein und Unruhstadt.

Das etatsmäfsige Richterpersonal beseht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Hilse. Erster Staatsanwalt: Black.
Direktor: Sobeski.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 22 Richtern).

1. Bentschen . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Bomst.
2. Birnbaum . . . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Zirke.
3. Grätz . . . . mit 4 Richt.
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Buk.
4. Meseritz . . . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Betsche u. Tirschtiegel.
5. Neutomischel . . . . mit 2 Richt.
6. Schwerin . . . . - 2 -
7. Unruhstadt . . . . . . - 1 -
8. Wollstein . . . . . . - 5 -
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strsfkammer gebildet.

5. Landgericht in Ostrowo.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Adelnau, Krotoschin, Pleschen und Schildberg.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 254 539.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Krotoschin für die Amtsgerichtsbezirke Krotoschin, Koschmin und Jarotschin.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: Witholz. Erster Staatsanwalt: Buchholz.
Direktoren: Emmel, Jensch.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 29 Richtern).

1. Adelnau . . . . . . mit 2 Richt.
2. Jarotschin . . . . . . - 3 -
3. Kempen . . . . - 5 -
4. Koschmin . . . . . . - 2 -
5. Krotoschin . . . . . - 6 -
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Borek und Kobylin.
6. Ostrowo . . . . . . mit 5 Richt.
7. Pleschen . . . . - 3 -
8. Schildberg . . . . . . - 3 -
   Gerichtstage in Grabow u. Mixstadt.

6. Landgericht in Posen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Obornik, Posen (Stadt), Posen (Land), Samter, Schrimm, Schroda und einen Theil des Kreises Buk.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 333 993.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Schrimm für den Bezirk desselben.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten 4 Direktoren und 15 Richtern.

Präsident: Gisevius. Erster Staatsanwalt: Müller.
Direktoren: Albinus, Schellbach, Haacke, Müller.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 36 Richtern).

1. Obornik . . . . . . mit 2 Richt.
2. Pinne . . . . - 2 -
3. Posen . . . . - 13 -
   Gerichtstage in Moschin u. Stenschewo.
4. Pudewitz . . . . . . mit 2 Richt.
5. Rogasen . . . . - 3 -
   Gerichtstage in Murowana-Goslin und Polajewo.
6. Samter . . . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Dusznik.
7. Schrimm . . . . . . mit 6 Richt.
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Jaratschewo u. Kurnik.
8. Schroda . . . . . . mit 4 Richt.
9. Wronke . . . . - 1 -

7. Landgericht in Schneidemühl.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Czarnikau, Kolmar i. P., Deutsch-Crone und Wirsitz.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 242 981.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Richtern.

Präsident: Kupffender.
Erster Staatsanwalt: Simon.
Direktoren: Christ, Pensky.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 28 Richtern).

1. Czarnikau . . . . . mit 3 Richt.
   Gerichtstage in Theerkeute.
2. Deutsch-Crone . . . mit 4 Richt.
   Gerichtstage in Freudenfier u. Tütz.
3. Filehne . . . . mit 3 Richt.
4. Märk.-Friedland . . . . - 1 -
5. Jastrow . . . . - 1 -
6. Kolmar i. P. . . . . . - 2 -
7. Lobsens - 2 -
8. Margonin . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Samotschin.
9. Nakel . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Mrotschen.
10. Schloppe . . . . . mit 1 Richt.
11. Schneidemühl . . . . . - 3 -
12. Schönlanke . . . . . - 2 -
13. Wirsitz . . . . - 2 -
    Gerichtstage in Weifsenhöhe.

Grossherzoglich Mecklenburgisches

Oberlandesgericht in Rostock.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst das Gebiet der Grofsherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit einem Flächeninhalt von 13 303,75 bzw. 2929,50, zusammen 16 233,25 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 553 785 bzw. 95 673, zusammen 649 458.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 4 Landgerichte: Güstrow, Neustrelitz, Rostock, Schwerin, mit einer Strafkammer bei einem Amtsgericht;

b) 53 Amtsgerichte, von denen 41 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 6 Orten abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht*) aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 6 Räthen;

b) bei den Landgerichten aus 4 Präsidenten, 6 Direktoren und 30 Landrichtern, letztere mit dem Titel „Landgerichtsrath";

c) bei den Landgerichten aus 75 Amtsrichtern, von denen ein Theil den Titel „Amtsgerichtsrath" führt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 8.

Präsident: Dr. Budde.
Oberstaatsanwalt: Moeller.
Senatspräsident: Erxleben.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören: 250 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 80; b) bei den Landgerichten 250.

Vorstand der Anwaltskammer:

Dr. Kippe in Rostock, Vorsitzender.
Dr. Bolten, Geh. Hofrath daselbts, stellvertr. Vorsitzender.
Crull daselbst, Schriftführer.
Lorentz in Neustrelitz, stellvertr. Schriftführer.
Diederichs, Hofrath in Güstrow.
Weil daselbst.
Büsing, Fr., in Schwerin.
Martens, J. A., in Wismar.
Cohn in Neustrelitz.

*) Siehe das Ausführungsgesetz, Seite 73.

1. Landgericht in Güstrow.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 194 472.

Bei dem Landgerichte werden die Schwurgerichtssitzungen für den ganzen Bezirk des Oberlandesgerichts abgehalten.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Richtern.

Präsident: von Amsberg. Staatsanwalt: Bölckow.

Direktoren: E. Burmeister, H. Burmeister.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 23 Amtsrichtern).

1. Brühl	mit	5653 Eing.	1 Richt.		11. Neukalen	mit	4995 Eing.	1 Richt.
2. Bützow	-	16041 -	2 -		12. Penzlin	-	11009 -	1 -
3. Dargun	-	6408 -	1 -		13. Plau	-	8708 -	1 -
4. Goldberg	-	9805 -	1 -		14. Röbel	-	12302 -	1 -
5. Güstrow	-	20819 -	4 -		15. Stavenhagen	-	10977 -	1 -
6. Krakow	-	6084 -	1 -		16. Sternberg	-	6967 -	1 -
7. Laage	-	8452 -	1 -		17. Teterow	-	14411 -	1 -
8. Lübz	-	8157 -	1 -		18. Waren	-	12621 -	1 -
9. Malchin	-	10915 -	1 -		19. Warin	-	8632 -	1 -
10. Malchow	-	11516 -	1 -					

2. Landgericht in Neustrelitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfaſst das Gebiet des Groſsherzogthums Mecklenburg-Strelitz, mit einem Flächeninhalt von 2929,50 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 95 673.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte in Güstrow abgehalten.

Eine Strafkammer ist für das Fürstenthum Ratzeburg bei dem Amtsgerichte in Schoenberg gebildet.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 5 Richtern (Landgerichtsräthe).

Präsident: von Blücher. Staatsanwalt: Goetze.

Direktor: Dr. Pieper.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 14 Amtsrichtern).

1. Feldberg mit 7827 Eing. 1 Richt.
2. Friedland - 12642 - 1 -
3. Fürstenberg - 5076 - 1 -
4. Mirow - 6741 - 1 -
5. Neubrandenburg - 13730 - 2 -
6. Neustrelitz - 12327 - 2 -
   Gerichtstage in Wesenberg.
7. Schönberg, für den Bezirk des Fürstenthums Ratzeburg mit 16343 Eing. 3 Richt.
   Bei demselben ist eine Strafkammer gebildet. Vorsitzender: Dr. Pieper.
8. Stargard i. M. mit 6466 Eing. 1 Richt.
9. Strelitz - 6274 - 1 -
10. Woldegk - 8247 - 1 -

3. Landgericht in Rostock.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 121 317.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte in Güstrow abgehalten.

Das etatsmäſsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: von Liebeherr. Staatsanwalt: Wex.

Direktor: Wendhausen.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 15 Amtsrichtern).

1. Doberan	mit	9444 Eing.	1 Richt.		3. Kröpelin	mit	9132 Eing.	1 Richt.
2. Gnoien	-	7520 -	1 -		4. Neubuckow	-	9167 -	1 -

5. Ribnitz mit 12560 Eing. 2 Richt.
6. Rostock - 46944 - 6 -
Gerichtstage auch in Warnemünde.
7. Schwaan mit 10653 Eing. 1 Richt.
8. Sülze-Marlow mit 7062 Eing. 1 Richt.
Gerichtstage auch in der Stadt Marlow.
9. Tessin mit 8835 Eing. 1 Richt.

4. Landgericht in Schwerin.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 237 996.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden beim Landgerichte in Güstrow abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Richtern.

Präsident: von Scheve. Staatsanwalt: Giffenig.
Direktoren: von Monroy, von Buchwald.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 23 Amtsrichtern).

1. Boizenburg mit 12348 Eing. 1 Richt.
Zugleich Elbzollgericht.
2. Crivitz mit 12261 Eing. 1 Richt.
3. Dömitz - 10817 - 1 -
Zugleich Elbzollgericht.
4. Gadebusch mit 10106 Eing. 1 Richt.
5. Grabow - 13914 - 1 -
6. Greves-mühlen - 20931 - 2 -
Gerichtstage auch in Dafsow und Klütz.
7. Hagenow mit 15889 Eing. 2 Richt.
8. Lübtheen - 6926 - 1 -
9. Ludwigslust - 12017 - 1 -
10. Neustadt - 9650 - 1 -
11. Parchim - 15693 - 2 -
12. Rehna - 5709 - 1 -
13. Schwerin - 45610 - 4 -
14. Wismar - 29381 - 3 -
15. Wittenburg - 16744 - 1 -
Gerichtstage auch in Zarrentin.

Königlich Preussisches

Oberlandesgericht in Stettin.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst die Provinz Pommern mit einem Flächeninhalt von 30 107 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1.462 290.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 5 Landgerichte: Cöslin, Greifswald, Stargard i. Pomm., Stettin, Stolp i. Pomm. mit Kammern für Handelssachen in Stettin und Stralsund und Strafkammern bei 3 Amtsgerichten;

b) 58 Amtsgerichten, von denen 20 nur einen Amtsrichter haben.

Auswärtige Gerichtstage werden an 27 Orten abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 12 Räthen;
b) bei den Landgerichten aus 5 Präsidenten, 7 Direktoren und 35 Landrichtern, letztere zum Theil mit dem Karakter „Landgerichtsrath";
c) bei den Amtsgerichten aus 134 Amtsrichtern, zum Theil Amtsgerichtsräthe.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 1; b) bei den Landgerichten 10.

Präsident: Thümmel. Oberstaatsanwalt: Henke.
Senatspräsidenten: Wex, Meyer, Geh. Ober-Justizräthe.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 86 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 6, b) bei den Landgerichten und Kammern für Handelssachen 79, c) nur bei Amtsgerichten 4.

Vorstand der Anwaltskammer:

Pitzschky, Geheimer Justizrath in Stettin, Vorsitzender,
Hillmar, Justizrath in Cöslin, stellvertr. Vorsitzender,

Flies, Justizrath in Stettin, Schriftführer,
Hildebrandt, Justizrath in Stettin, stellvertr. Schriftführer,
Ludewig, Justizrath in Stettin,
Masche, Justizrath in Stettin,
Wendlandt, Justizrath in Stettin,
Bohm, Justizrath in Stettin,
Naatz, Justizrath in Cöslin,
Dr. Köhler, Justizrath in Stolp i. P.
Bauck, Justizrath in Lauenburg i. P.
Dr. Lenz, Justizrath in Greifswald,
Fabricius, Justizrath in Stralsund,
Soenderop, Justizrath in Stargard i. P.
Andriessen, Justizrath in Labes.

1. Landgericht in Cöslin.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Belgard, Bublitz, Cöslin, Colberg-Cörlin, Neustettin und Schivelbein und einen Theil des Kreises Schlawe.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 260 441.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgerichte zu Neustettin für die Amtsgerichtsbezirke Neustettin, Baerwalde, Ratzebuhr und Tempelburg.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Maes.

Direktor: Buhrow.

Erster Staatsanwalt: Rüling.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 25 Richtern).

1. Baerwalde . . . . mit 1 Richt.
2. Belgard . . . . . . - 3 -
   Gerichtstage in Grofs-Tychow.
3. Bublitz . . . . mit 2 Richt.
4. Cörlin . . . . - 1 -
5. Cöslin . . . . - 4 -
6. Colberg . . . . . . - 3 -
7. Neustettin . . . . . . mit 3 Richt.
   Bei diesem Amtsgericht ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Gramenz.
8. Polzin . . . . mit 2 Richt.
9. Ratzebuhr . . . . . . - 1 -
10. Schivelbein . . . . . - 2 -
11. Tempelburg . . . . . - 2 -
12. Zanow . . . . - 1 -

2. Landgericht in Greifswald.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Anclam, Demmin, Franzburg, Greifswald, Grimmen und Rügen, Stralsund (Stadt) und einen Theil des Kreises Usedom-Wollin.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 290 174.

Eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern ist am Sitze des Amtsgerichts zu Stralsund für den Bezirk desselben errichtet.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgericht zu Stralsund für die Amtsgerichtsbezirke Stralsund, Barth, Franzburg und Bergen.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Frantz.

Direktor: Wendorff.

Erster Staatsanwalt: Engelcke.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 26 Richtern).

1. Anclam . . . . . mit 3 Richt.
2. Barth . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Damgarten und Wieck.
3. Bergen . . . . mit 4 Richt.
   Gerichtstage in Altenkirchen, Garz und Sagard.
4. Demmin . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Jarmen.
5. Franzburg . . . . mit 1 Richt.
6. Greifswald . . . . - 4 -
   Gerichtstage in Gützkow.
7. Grimmen . . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Triebsees.
8. Loitz . . . . mit 1 Richt.
9. Stralsund . . . . . . - 4 -
   Bei diesem Amtsgericht ist eine Kammer für Handelssachen und eine Strafkammer gebildet.
10. Treptow a. d. Toll. . mit 1 Richt.
11. Wolgast . . . . . . - 2 -
    Gerichtstage in Lassan.

3. Landgericht in Stargard in Pommern.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Dramburg, Greifenberg, Naugard, Pyritz, Regenwalde und Saatzig.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 283 413.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Muttray. Erster Staatsanwalt: Laue.

Direktor: Havenstein.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 25 Richtern).

1. Callies . . . . . . mit 1 Richt.
2. Dramburg . . . . . - 2 -
3. Falkenburg . . . . . - 1 -
   Gerichtstage in Grofs-Linichen.
4. Gollnow . . . . . mit 2 Richt.
5. Greifenberg i. P. . . - 2 -
   Gerichtstage in Plathe.
6. Jacobshagen . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Freienwalde.
7. Labes . . . . mit 2 Richt.
   Gerichtstage in Wangerin.
8. Massow . . . . . mit 1 Richt.
9. Naugard . . . . . . - 2 -
10. Nörenberg . . . . . - 1 -
11. Pyritz . . . . - 2 -
12. Regenwalde . . . . . - 1 -
13. Stargard . . . . . . - 4 -
    Gerichtstage in Dölitz und Zachan.
14. Treptow a. d. R. . . mit 2 Richt.

4. Landgericht in Stettin.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Cammin, Greifenhagen, Randow, Stettin (Stadt), Ueckermünde und den gröfsten Theil des Kreises Usedom-Wollin.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 366 754.

Am Sitze des Landgerichts befindet sich für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 11 Richtern.

Präsident: Bueck. Erster Staatsanwalt: Mertens.

Direktoren: Hempel, Müller, Boas.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 36 Richtern).

1. Altdamm . . . . . . mit 1 Richt.
2. Bahn . . . . - 1 -
3. Cammin . . . . . . - 2 -
   Gerichtstage in Gülzow.
4. Gartz a. O. . . . . mit 1 Richt.
5. Greifenhagen . . . . - 4 -
   Gerichtstage in Colbatz und Fiddichow.
6. Neuwarp . . . . . . mit 1 Richt.
   Gerichtstage in Ziegenort.
7. Pasewalk . . . . . mit 2 Richt.
8. Pencun . . . . mit 1 Richt.
9. Poelitz . . . . - 1 -
10. Stepenitz . . . . . . - 1 -
11. Stettin . . . . - 14 -
    Gerichtstage in Löcknitz.
12. Swinemünde . . . . mit 3 Richt.
    Gerichtstage in Usedom.
13. Ueckermünde . . . mit 2 Richt.
14. Wollin . . . . - 2 -

5. Landgericht in Stolp in Pommern.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst die Kreise Bütow, Lauenburg, Rummelsburg und Stolp und den gröfsten Theil des Kreises Schlawe.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 261 508.

Eine Strafkammer ist gebildet bei dem Amtsgericht zu Lauenburg für den Bezirk desselben.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: von Schumann. Erster Staatsanwalt: Rübesame.

Direktor: Kaestner.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 22 Richtern).

1. Bütow . . . . mit 3 Richt.
2. Lauenburg . . . . . . - 5 -
   Bei diesem Amtsgerichte ist eine Strafkammer gebildet.
   Gerichtstage in Leba und Ossecken.
3. Pollnow . . . . mit 1 Richt.
4. Rügenwalde . . . . . mit 2 Richt.
5. Rummelsburg . . . . . - 2 -
6. Schlawe . . . . - 3 -
7. Stolp . . . . - 6 -
   Gerichtstage in Glowitz und Schmolsin.

Königlich Württembergisches

Oberlandesgericht in Stuttgart.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfafst das ganze Gebiet des Königreichs mit einem Flächeninhalt von 19 504 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 1.881 505.

Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:

a) 8 Landgerichte: Ellwangen, Hall, Heilbronn, Ravensburg, Rottweil, Stuttgart, Tübingen, Ulm,
   mit einer Kammer für Handelssachen in Stuttgart,

b) 64 Amtsgerichte, von denen 5 nur einen Richter haben.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 3 Senatspräsidenten und 12 Räthen,

b) bei den Landgerichten aus 8 Präsidenten, 11 Direktoren und 93 Landrichtern (zum Theil mit dem Titel „Landgerichtsrath"),

c) bei den Amtsgerichten aus 149 Amtsrichtern (die Dienstaufsichtführenden mit dem Titel „Oberamtsrichter").

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:

a) bei dem Oberlandesgericht 1, b) bei den Landgerichten 29.

Präsident: von Kern. Oberstaatsanwalt: von Koestlin.

Senatspräsidenten: Dr. von Kübel*), Vicepräsident, von Bek, Dr. von Kohlhaas.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören 154 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 15; b) bei den Landgerichten 139.

Vorstand der Anwaltskammer:

Becher in Stuttgart, Vorsitzender.
Wunderlich in Ellwangen, stellvertr. Vorsitzender.
Dr. Göz in Stuttgart, Schriftführer.
Leipheimer, daselbst, stellvertr. Schriftführer.
Hefs in Ulm.
Schlofs in Heilbronn.
Lammfromm in Tübingen.
Schott, Sigmund, in Stuttgart.
Schneider in Ravensburg.
Etter in Rottweil.
Payer II. in Stuttgart.
Rembold in Hall.
Oesterlen in Stuttgart.
Dr. Kielmeyer, daselbst.
Levi, daselbst.

1. Landgericht in Ellwangen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst einen Theil des Jagstkreises mit einem Flächeninhalt von 2452,5 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 192 695.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 9 Richtern.

Präsident: von Bartholomäi. Erster Staatsanwalt: Schmoller.

Direktor: von Glocker.

---

*) Zur Zeit Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs in Berlin.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 15 Amtsrichtern).

1. Aalen	mit 27 812 Eing. 2 Richt.		5. Neresheim	mit 21 238 Eing. 2 Richt.	
2. Ellwangen	- 30 867 - 2 -		6. Schorndorf	- 24 823 - 2 -	
3. Gmünd	- 31 741 - 3 -		7. Welzheim	- 20 426 - 2 -	
4. Heidenheim	- 35 788 - 2 -				

2. Landgericht in Hall.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst einen Theil des Jagstkreises mit einem Flächeninhalt von 2685 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 198 008.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Richtern.

Präsident: von Stein. Erster Staatsanwalt: Dr. Bucher II.
Direktor: von Hoelderlin.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 15 Amtsrichtern).

1. Crailsheim	mit 25 927 Eing. 2 Richt.	5. Langenburg (Oberamt Gerabronn) mit 29 100 Eing. 2 Richt.
2. Gaildorf	- 24 958 - 2 -	
3. Hall	- 28 792 - 2 -	6. Mergentheim - 29 010 - 2 -
4. Künzelsau	- 29 110 - 2 -	7. Öhringen - 31 111 - 3 -

3. Landgericht in Heilbronn.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst einen Theil des Neckarkreises mit einem Flächeninhalt von 2010 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 246 181.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 12 Richtern.

Präsident: von Huber. Erster Staatsanwalt: Hochstetter.
Direktor: von Koch.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 20 Amtsrichtern).

1. Backnang	mit 29 281 Eing. 3 Richt.	6. Maulbronn	mit 23 196 Eing. 2 Richt.
2. Besigheim	- 25 998 - 2 -	7. Neckarsulm	- 29 468 - 2 -
3. Brackenheim	- 23 611 - 1 -	8. Vaihingen	- 21 957 - 2 -
4. Heilbronn	- 41 397 - 3 -	9. Weinsberg	- 24 817 - 3 -
5. Marbach	- 26 456 - 2 -		

4. Landgericht in Ravensburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst einen Theil des Donaukreises mit einem Flächeninhalt von 3323,5 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 209 712.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 11 Richtern.

Präsident: von Gmelin. Erster Staatsanwalt: Elben.
Direktor: Haecker.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 18 Amtsrichtern).

1. Biberach	mit 32 245 Eing. 3 Richt.	5. Saulgau	mit 26 198 Eing. 3 Richt.
2. Leutkirch	- 23 387 - 1 -	6. Tettnang	- 21 236 - 2 -
3. Ravensburg	- 35 379 - 3 -	7. Waldsee	- 24 566 - 2 -
4. Riedlingen	- 26 689 - 2 -	8. Wangen	- 20 012 - 2 -

5. Landgericht in Rottweil.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst einen Theil des Schwarzwaldkreises mit einem Flächeninhalt von 2410 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 202 177.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 9 Richtern.

Präsident: von Hufnagel. Erster Staatsanwalt: Dr. Zimmerle.
Direktor: von Speidel.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (zusammen mit 15 Amtsrichtern).

1. Balingen	mit 34456 Eing.	3 Richt.		5. Rottweil	mit 30823 Eing.	2 Richt.	
2. Freudenstadt	- 30133 -	2 -		6. Spaichingen	- 18521 -	1 -	
3. Horb	- 19609 -	2 -		7. Sulz	- 18640 -	1 -	
4. Oberndorf	- 25129 -	2 -		8. Tuttlingen	- 24866 -	2 -	

6. Landgericht in Stuttgart.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst einen Theil des Neckarkreises mit einem Flächeninhalt von 1316 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 341653.

Bei dem Landgerichte ist für den ganzen Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 22 Richtern.

Präsident: von Weinschenk. Erster Staatsanwalt: Dr. Lenz.
Direktoren: von Neidhardt, Hohl, von Firnhaber.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 29 Amtsrichtern).

1. Böblingen	mit 25845 Eing.	2 Richt.	6. Stuttgart (Stadtdirektionsbezirk) mit 107273 Eing.	12 Richt.
2. Cannstadt	- 38328 -	3 -		
3. Efslingen	- 36749 -	3 -	7. Stuttgart (Oberamtsbezirk) mit 36260 Eing.	2 Richt.
4. Leonberg	- 29722 -	2 -		
5. Ludwigsburg	- 40563 -	3 -	8. Waiblingen - 26913 -	2 -

7. Landgericht in Tübingen.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst einen Theil des Schwarzwaldkreises mit einem Flächeninhalt von 2367 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 252760.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 9 Richtern.

Präsident: von Boscher. Erster Staatsanwalt: Malblanc.
Direktor: von Schad.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 19 Amtsrichtern).

1. Calw	mit 24969 Eing.	2 Richt.	6. Reutlingen	mit 38197 Eing.	3 Richt.
2. Herrenberg	- 22554 -	2 -	7. Rottenburg	- 28036 -	2 -
3. Nagold	- 25359 -	2 -	8. Tübingen	- 33143 -	2 -
4. Neuenbürg	- 25076 -	2 -	9. Urach	- 28591 -	2 -
5. Nürtingen	- 26835 -	2 -			

8. Landgericht in Ulm.

Der Bezirk des Landgerichts umfafst einen Theil des Donaukreises mit einem Flächeninhalt von 2939,5 qkm.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 238319.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 13 Richtern.

Präsident: Freiherr von Gemmingen. Erster Staatsanwalt: Pfaff.
Direktoren: von Gerold, Roecker.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 18 Amtsrichtern).

1. Blaubeuren	mit 18523 Eing.	1 Richt.	5. Kirchheim	mit 26521 Eing.	2 Richt.
2. Ehingen	- 25401 -	2 -	6. Laupheim	- 25248 -	2 -
3. Geislingen	- 28968 -	2 -	7. Münsingen	- 23781 -	2 -
4. Göppingen	- 37779 -	3 -	8. Ulm	- 52098 -	4 -

Königlich Bayerisches

Oberlandesgericht in Zweibrücken.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts hat einen Flächeninhalt von 5937,06 qkm.
Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 641 254.
Zum Bezirk des Oberlandesgerichts gehören:
a) 4 Landgerichte: Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Zweibrücken mit einer Kammer für Handelssachen in Frankenthal;
b) 30 Amtsgerichte, von denen 14 nur einen Amtsrichter haben.
Das Richterpersonal besteht:
a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 6 Räthen;
b) bei den Landgerichten aus 4 Präsidenten, 4 Direktoren und 27 Landrichtern (Landgerichtsräthen);
c) bei den Amtsgerichten aus 49 Amtsrichtern.
An Beamten der Staatsanwaltschaft sind vorhanden:
a) bei dem Oberlandesgericht 2; b) bei den Landgerichten 12.

Präsident: von Kieffer.

Senatspräsident: von Zoeller.

Oberstaatsanwalt: Fitting.

Anwaltskammer:

Zur Anwaltskammer des Bezirks gehören: 28 Rechtsanwälte, von welchen zugelassen sind: a) bei dem Oberlandesgericht 6; b) bei den Landgerichten 28.

Vorstand der Anwaltskammer:

Gulden in Zweibrücken, Vorsitzender.
Horn in Frankenthal, stellvertr. Vorsitzender.
Giefsen in Zweibrücken, Schriftführer.
Rosenhagen das., stellvertr. Schriftführer.
Heintz in Frankenthal.
Hatry, Rath in Kaiserslautern.
Neumayer daselbst.
Mahla in Landau.
Keller daselbst.

1. Landgericht zu Frankenthal.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 179 686.
Bei dem Landgericht ist für den Bezirk desselben eine Kammer für Handelssachen errichtet.
Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Zweibrücken abgehalten.
Das Landgericht ist zugleich Berufungsgericht für Rheinschifffahrtssachen.
Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Richtern.

Präsident: Uebel.

Direktor: Koch.

Erster Staatsanwalt: Fahr.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 14 Amtsrichtern).

1. Dürkheim mit 27 929 Eing. 2 Richt.
2. Frankenthal - 23 393 - 2 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
3. Grünstadt mit 21 665 Eing. 2 Richt.
4. Ludwigshafen - 38 550 - 3 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.
5. Neustadt a. Haardt mit 39 944 Eing. 3 Richt.
6. Speyer - 28 205 - 2 -
   Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.

2. Landgericht zu Kaiserslautern.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 155 432.
Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Zweibrücken abgehalten.
Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Richtern.

Präsident: Müller.

Direktor: Reiffel.

Erster Staatsanwalt: Eckhard.

Amtsgerichte im Bezirke des Amtsgerichts (mit 13 Amtsrichtern).

1. Kaiserslautern	mit 39 201 Eing.	3 Richt.
2. Kirchheimbolanden	- 24 268 -	2 -
3. Kusel	- 19 091 -	1 -
4. Lauterecken	- 9 470 -	1 -
5. Obermoschel	mit 15 039 Eing.	2 Richt.
6. Otterberg	- 12 930 -	1 -
7. Rockenhausen	- 10 581 -	1 -
8. Winnweiler	- 13 014 -	1 -
9. Wolfstein	- 11 838 -	1 -

3. Landgericht in Landau.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 150 417.

Die Schwurgerichtssitzungen für den Bezirk des Landgerichts werden bei dem Landgerichte zu Zweibrücken abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Foell. Erster Staatsanwalt: Hosemann.

Direktor: Obsthelder.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 11 Amtsrichtern).

1. Annweiler	mit 15 854 Eing.	1 Richt.
2. Bergzabern	- 22 934 -	2 -
3. Edenkoben	- 23 994 -	2 -
4. Germersheim	- 26 223 -	2 -
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.		
5. Kandel	mit 27 323 Eing.	2 Richt.
Zugleich Rheinschifffahrtsgericht.		
6. Landau	mit 34 089 Eing.	2 Richt.

4. Landgericht in Zweibrücken.

Die Zahl der Gerichts-Eingesessenen beträgt 155 719.

Bei dem Landgerichte werden auch die Schwurgerichtssitzungen für die Bezirke der Landgerichte Frankenthal, Kaiserslautern und Landau abgehalten.

Das etatsmäfsige Richterpersonal besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Richtern.

Präsident: Haas. Erster Staatsanwalt: Petri.

Direktor: Herfeldt.

Amtsgerichte im Bezirke des Landgerichts (mit 11 Amtsrichtern).

1. Blieskastel	mit 14 538 Eing.	1 Richt.
2. Dahn	- 9 501 -	1 -
3. Homburg	- 10 938 -	1 -
4. Sct. Ingbert	- 14 920 -	1 -
5. Landstuhl	- 19 856 -	1 -
6. Pirmasens	mit 24 902 Eing.	2 Richt.
7. Waldfischbach	- 10 817 -	1 -
8. Waldmohr	- 18 726 -	1 -
9. Zweibrücken	- 31 521 -	2 -

V. VERZEICHNISS

sämmtlicher

bei den ordentlichen Gerichten im Deutschen Reiche zugelassener Rechtsanwälte.

Die Vorstände der Anwaltskammern sind in der Darstellung der Gerichte bei den Oberlandesgerichten aufgeführt.
Der Wohnsitz ist nur angegeben, soweit er nicht der Sitz des Gerichts ist.

---

auch b. Oberldg. bedeutet: auch beim Oberlandesgericht; nur b. Ag. bedeutet: nur beim Amtsgericht.

A. Reichsgericht.

Arndts, Justizrath.
Dr. Bohlmann desgl.
Dr. Braun, desgl.
Bussenius, desgl.
Dr. Crome.
Dorn, Geh. Justizrath.
Erythropel.
Dr. Fels.
Fenner, Justizrath.
Johannsen.
Lewald.
Dr. Luden.
Dr. Luentzel, Justizrath.
Mecke, Justizrath.
Patzki.
Dr. Reuling.
Romberg, Justizrath.
Sachs.
Dr. Seelig.
Stegemann, Justizrath.
Dr. Thomsen.

B. In den Bundesstaaten.

I. Oberlandesgerichtsbezirk Augsburg.

1. Oberlandesgericht.

Dr. Barth.
Bauer.
Baumgartner.
Blümel.
Böhm.
Bothmer.
Braun.
Costa.
Dischner.
Fischer.
Flemisch.
Fumian.
Hartmann.
Jung.
Dr. v. Kerstorf.
Lammel.
Martin.
Mayer.
Mayrhofer.
Metz.
Müller.
Pöhlmann.
Premauer.
Putz.
Striebel.
Summa.
Dr. Völk.
Wimmer.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Augsburg**:
Sämmtl. b. Oberldg. aufgeführte; ferner:
Bretzel.
Gentner.
v. Gutermann.
Kollmann.

In Aichach:
Kuttler.
v. Stuberrauch, nur b. Ag.

In Landsberg a. Lech:
Kreitmayr, nur b. Ag.
Wohnlich, nur b. Ag.

In Schwabmünchen:
Dieminger, nur b. Ag.

Landgericht in **Eichstädt**:
Berchthold.
Burger.
Fürst.
Ottmann.
Saerve.
Schreyer.
Voltz.

In Ellingen:
Ottoweber, nur b. Ag.

In Ingolstadt:
Leithner, nur b. Ag.

Landgericht in **Kempten**:
Abrell.
Appel.
Aschenauer.
Boshart.
Häuser.
Heichlinger.
Kriener.
Schwab.
Ulsamer.
Dr. Vogl.
Weixler.
Westermaier.
Dr. Wirth.

In Kaufbeuren:
Schuler, nur b. Ag.

In Lindau:
Heim, nur b. Ag.

Landgericht in **Memmingen**:
Glück.
Heymann.
Kilp.
Köbel.
Kranzfelder.
Remond.
Rumbucher.
Dr. Schmidbaur.
Seyfried.
Dr. Stockheim.
v. Wachter.

Landgericht in **Neuburg a. D.:**
Hofer.
Kögerl.
Mayr.
Riederer.
Schnepf.
Unzner.
Weigl.
Wurzer.
In Donauwörth:
Hacker, nur b. Ag.
In Nördlingen:
Schönamsgruber, nur b. Ag.
In Pfaffenhofen:
Dollinger, nur b. Ag.

II. Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg.

1. Oberlandesgericht.
Dr. Alexander.
Düll.
Goeller.
Heigl.
Heilingbrunner.
Keller.
Kraus, P.
Kreitmair, Hofrath.
Meisner.
Pflügel.
v. Prieser.
Roedel.
Rothlauf.
Rückel.
Schlelein.
Dr. Schmitt.
Siegel.
Wolfsthal.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Aschaffenburg:**
Barthe.
Dittmann.
Hofmann.
Dr. Mayersohn.
Müller.
Scherer.
Sohn.
Will.
In Lohr:
Koch.
Burger nur b. Ag.

Landgericht in **Bamberg:**
Die b. Oberldg. aufgeführten (aufser Kreitmair).
In Forchheim:
Bornschlegel, n.b.Ag.
In Höchstadt a. Aisch:
Dr. Fuchs, nur b. Ag.
In Kronach:
Kahr.
Kaiser.
Pausch.
In Lichtenfels:
Barlet.
Kraus, Joh., nur b.Ag.

Landgericht in **Bayreuth:**
Bachmann.
Gewinner.
Heydenreich.
Kaefferlein.
Meyer.
Würzburger.

Landgericht in **Hof:**
Abel.
Frank.
Glass.
Gleifsner.
Guth.
Militzer.
Rau.
v. Wenz.

Landgericht in **Schweinfurt:**
Bandorf.
Breitung.
Buchlheller.
Endres.
Hippeli, L.
Horwitz.
Hütter.
Müller.
Rogler.
Sattler.
Dr. Stein.
Throner.
Weber.
In Hafsfurt:
Schwager, nur b. Ag.
In Kissingen:
Feldbauer, nur b. Ag.
In Neustadt a. S.:
Hippeli, Karl.
Wibel.

Landgericht in **Würzburg:**
Fleischmann.
Dr. Freudenthal.
Dr. Full.
Dr. Hartmann.
Heim.
Hofmann.
Kaiser.
Koeth.
Koob.
Krampf.
Lenk.
Medicus.
Moerschell.
Pohl.
Rottmann.
Schmitt.
Dr. Steidle.
Steigerwald.
Stenger.
Dr. Stern.
Dr. Thaler.
Treutlein.
Unsleber.
Dr. Warmuth.
Wiesner.
Zorn.
In Gemünden:
Hemmrich, nur b. Ag.

III. Kammergerichtsbezirk Berlin.

1. Kammergericht.
Arndts, Justizrath.
Caspar, desgl.
Deycks, desgl.
Drews, desgl.
Eisermann, desgl.
Dr. Goldschmidt.
Härtel, Justizrath.
Holthoff.
Kauffmann.
Kloeppel
Koffka, Justizrath.
Dr. Lasker.
Laué, Justizrath.
Lipke
Neumann, Justizrath.
Riem, desgl.
Salinger.
Seger.
Simson I., G.B.Geh.Jr.
Sönke, Justizrath.
Stubenrauch, desgl.
Ulfert, Geh. Justizrath.
Wilke, Justizrath.
Winterfeldt, desgl.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht I. in **Berlin:**
Ackermann.
Adel.
Dr. Apolant.
Arndts, Franz, Justizr.
Auerbach.
Becherer, Justizrath.
Dr. Braun.
Breslauer
Burchardt, Justizrath.
Cassel.
Contenius.
Dirksen, Justizrath.
Dittmar.
Döring.
Dorn.
Engelhardt, Justizr.
Ernst.
Euchel, Justizrath.
Flatow.
Dr. Fränkel.
Frentzel, Justizrath.
Fretzdorff, Justizrath.
Friedemann.
Dr. Friedmann, F.C.E.
Frosch.
Geppert, Justizrath.
Gerth.
Geschke.
Glünicke.
Dr. Golz, Justizrath.
Goslich, desgl.
Grabower.
Haack, Justizrath.
Haagen, desgl.
Dr. Hänisch.
Hänschke, Justizrath.
Hecker, desgl.
Dr. Heidenfeld.
Heilborn, Justizrath.
Heilbron, desgl.
Hentig.
Hering.

v. Hertzberg, Justizr.
Dr. Heymann.
Dr. Horwitz, Justizr.
Humbert, desgl.
Dr. Jacobi.
Jacobsohn.
Jacobson, Justizrath.
Jansen.
Illgner.
Dr. Isaak.
Dr. Israel.
Karsten, Justizrath.
Kempner.
Kleinholz.
Klemm, Justizrath.
König.
Dr. Koffka.
Krebs, Justizrath.
Kremnitz, desgl.
Leonhard, desgl.
Lesse, desgl.
Levin, desgl.
Levy I., Meyer.
Lisco.
Löwy, Justizrath.
Lorek.
Lüders.
Lütkenmüller, Justizrath.
Makower, desgl.
Meibauer.
Mellien, Justizrath.
Meyen, desgl.
Meyer, desgl.
Mofsner.
Müller, Justizrath.
Müseler.
Munckel.
Muth.
Ornold.
Plantiko.
Primker, Justizrath.
Dr. Quenstedt.
Reinboth.
Renard.
Richter.
Riemann, Justizrath.
Riefs.
Robert, desgl.
Rosenbaum.
Dr. Salomon.
Saul.
Dr. Schlief.
Schmidt I., L. E.
Schmidt II., R. F. B.
Schöller.
Schwerin.
Seldis.
Dr. Sello.
Simonson, Justizrath.
Simson II., J. E. L., Justizrath.
Dr. Sobernheim.
Sprenkmann.
Stargardt.
Stern.
Teichert, Justizrath.
Thelen.
Wegner.
Wesener.
Dr. Wenzig, Justizr.
v. Wilmowski, desgl.
Winterfeld.
Dr. Witting.
Wolff I., W. G., Justizr.
Dr. Wolff II., Louis.

Landgericht II. in Berlin:

Brauer, Justizrath.
Gerlach, desgl.
Hauptner.
Joël.
Dr. Lebin.
Plesser, Justizrath.
Riefs.
Ule.

In Charlottenburg:
Hadra.
Dr. Lazarus, Justizr.
Poppe.

In Cöpenick:
Schidlower, nur b. Ag.

In Mittenwalde:
Torno, nur b. Ag.

In Spandau:
Bergmann, Justizrath.
Schultze, desgl.

Landgericht in Cottbus:

Dedolph.
Frommer.
Kupfer.
Liman.
Lorenz.

In Finsterwalde:
Höfer.

In Luckau:
Jordan.

In Lübben:
Theinert.

In Spremberg:
Wachsmuth.

Landgericht in Frankfurt a. O.

Hünke, Justizrath.
Kette.
Pezenburg.
Riebe.
Schindler.
Spiegelthal, Justizr.
Wolff.

In Fürstenwalde:
Voigt, Justizrath.

In Selow:
Lauck, Justizrath.
Zabel.

In Sonnenburg:
Lasker.

In Zielenzig:
Michalski.

Landgericht in Guben:

Franz.
Gersdorff, Justizrath.
Kniebusch.
Sander, Justizrath.

In Crossen:
Scheurich.
Weber.

In Forst:
Künitz.
Lange.

In Schwiebus:
Klinkmüller, Justizr.

In Sommerfeld:
Zülzer.

In Sorau:
Neumann.
Unverricht, Justizr.

In Züllichau:
Költze, Justizrath.
Röder.

Landgericht in Landsberg a. W.:

Corsepius.
Glogau, Justizrath.
Müller.
Pohl.

In Cüstrin:
v. Kraynicki.
Mayer.

In Driesen:
Pöppel.

In Friedeberg i. d. Neum.:
Deves, Justizrath.

In Königsberg i. d. Neum.:
Braune.
Lange, Justizrath.

In Soldin:
Nesemann, Justizrath.

Landgericht in Neu-Ruppin:

Dr. Bahn.
Lämmel.
Rosenthal.
v. Uklanski.
Willert, Justizrath.

In Perleberg:
Hellhoff, Justizrath.
Kottmann.

In Pritzwalk:
Hellhoff.

In Wittstock:
Rasche, Justizrath.

Landgericht in Potsdam:

Cunow, nur b. Ag.
v. Eisenhart-Rothe, Justizrath.
Engels, desgl.
Kelch, desgl.
Licht, desgl.
Overbeck, desgl.
Schlichting.
Stöpel, Justizrath.

In Belzig:
Büchner.
Grafshoff.

In Brandenburg:
Kuhlmeyer, Justizr.

In Jüterbock:
Westphal.

In Luckenwalde:
Westphal.

In Rathenow:
Grangé.

Landgericht in Prenzlau:

Meifsner.
Rintelen.
Taureck.
Weber.

In Angermünde:
Grieben, Justizrath.
Köhn.
Seiler, Justizrath.

In Eberswalde:
Niepel.
Toll.

In Freienwalde:
Ottmann.

In Schwedt:
Fromm.

In Templin:
Fitzau.

In Wriezen:
Hankwitz.
Radtke.

IV. Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig.

1. Oberlandesgericht.
Breithaupt.
Gotthard.
Häusler.
Heymann.
Huch, W.
Kaulitz.
Dr, Magnus.
Dr. Peters.
Semler.
Zwilgmeyer.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Braunschweig:**
Sämmtliche beim Oberldg. aufgeführte; ferner
Abeken.
Dr. Aronheim.
Gerhard.
Hollandt I.
Hollandt II.
Hornig.
Horst.
Dr. Huch II.
Körner.
Kuhn.
Langenheim.
Leiste.
Lucius.
Meinecke.
Runde.

In Blankenburg:
Kaulitz.
Otto.

In Helmstedt:
Krämer, nur b. Ag.
Pechau.
Vogler.

In Schöppenstedt:
Fricke, nur b. Ag.

In Wolfenbüttel:
Baumgarten.
Dr. Dedekind.
Eyferth.
Köpp.
Dr. Strümpell.

Landgericht in **Holzminden:**
Hampe.
Dr. Witting.

In Gandersheim:
Röer*).
Stegmann.
Dr. Zuckschwerdt.

In Seesen:
Hille.*)

In Stadtoldendorf:
Seebafs.*)

V. Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

1. Oberlandesgericht.
Barchewitz.
Bellier de Launay.
Fischer, Justizrath.
Freund, desgl.
Hecke, desgl.
Hientzsch, desgl.
Kaupisch, desgl.
Kneusel, desgl.
Korb, desgl.
Milinski.
Peterson.
Sabarth.
Schröder.
Schwabe, Justizrath.
Vater.
Walter.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Beuthen:**
Ehrlich.
Geldner.
Morgenroth, Justizr.
Schmiedicke, desgl.
Tarlau.
Töpffer, Justizrath.
Walter, desgl.
Wrzodek.

In Kattowitz:
von Fabiankowski.
Sachs, nur b. Ag.

In Königshütte:
Walter.

In Myslowitz:
Fendler.

In Tarnowitz:
Geisler.

Landgericht in **Breslau:**
Adamczyk.
Bätke.
Berger.
Bernhard.
Echtler.
Fabritzi.
Feige.
Fränkel, Justizrath.
Fraustädter.
Geifsler.
Hennig.
Hesse.
Jäger.
Kade.
Kirschner.
Korpulus.
Krug.
Lent, Justizrath.
Lewald.
Löwe, Justizrath.
Lubowski, desgl.
Milch.
Müller.
Niederstetter, Justizr.
Oehr, desgl.
Oettig.
Petiscus.
Plathner, Justizrath.
Poppe.
Dr. Porsch.
Rhau.
Rösler.
Salzmann, Justizrath.
Stiebler.
Weifs.
Wiener, Justizrath.
Zenker.

In Canth:
Pollett.

In Neumarkt:
Schaube, Justizrath.

In Wohlau:
Müller.
Tepfer, nur b. Ag.

Landgericht in **Brieg:**
Blümner.
Ernst, Justizrath.
Schneider, desgl.
Wielisch.

In Grottkau:
Sommer, Justizrath.
Wolff.

In Ohlau:
Halke.

In Strehlen:
Schramm, Justizrath.
Vogel, desgl.

Landgericht in **Glatz:**
Hasack.
Koch.
Obert.
Dr. Perls.
Wittig.

In Frankenstein:
Fassong, Justizrath.
v. Wedell.

In Habelschwerdt:
Koschella.

In Landeck:
Kühne.

In Münsterberg:
Pantke, nur b. Ag.

In Reinerz:
Schumann.

Landgericht in **Gleiwitz:**
Feig.
Geifsler.
Hennig, Justizrath.
Huck, desgl.
Dr. Norden.
Samberger.

In Nicolai:
Giller, Justizrath.

In Pless:
Muthwill, Justizrath.
Nerlich.
Weigelt, nur b. Ag.

Landgericht in **Glogau:**
Er. Altmann.
Dr. Berger.
Cohn.
Friedmann.
Gallus.
Gebhard.
Kühn, Justizrath.

---

*) Zugleich Bürgermeister, daher Rechtsanwalt mit der Beschränkung, dafs er keine Prozesse gegen die Einwohner seines Wohnorts führen darf.

In Freistadt:
Trott.
In Grünberg:
Glatte.
In Guhrau:
Redlich.
In Neusalz:
Reche.
In Sagan:
Sellge.
Uhse, Justizrath.
In Sprottau:
Gottwald.
In Steinau:
Kassel, nur b. Ag.

Landgericht in **Görlitz**:

Bethe.
Dr. Dreyer, Justizr.
Heffter.
Mittrup.
Rötger.
Sprink, Justizrath.
In Hoyerswerda:
v. Hern.
In Lauban:
Baum,
Beiersdorf.

Landgericht in **Hirschberg**:

Aschenborn.
Felscher.
Göppert.
Schultze.
Wentzel.
Wiester.
In Bolkenhain:
Richter.
In Greifenberg.
Marx, nur b. Ag.
In Landeshut:
Schulz.
Speck, Justizrath.

In Löwenberg:
Kunik, Jr., nur b. Ag.

Landgericht in **Liegnitz**:

Fränkel.
Mattersdorf.
Peltasohn.
Plefsner, Justizrath.
Putze, desgl.
Röhricht.
Steulmann.
Urban.
In Bunzlau:
Klossowski.
Minsberg, Justizrath.
In Goldberg:
P. Meyer, nur b. Ag.
In Haynau:
Bieder.
In Jauer:
Fuisting.
Winckler, Justizrath.

Landgericht in **Neisse**:

Babel, Justizrath.
Bischoff.
Fischer, Justizrath.
Gerstenberg, desgl.
Grauer, desgl.
Seger.
In Oberglogau:
Fufs.
v. Schlebrügge.
In Neustadt:
Henkel.
Hirschberg, Justizr., nur b. Ag.
In Ottmachau:
Schüler.

Landgericht in **Oels**:

Dr. Herold.
Pesiscus.
Tepfer.
Wilde.
In Bernstadt:
Buthut.
In Festenberg:
Urbach.
In Militsch:
Eimann.
Schäffer.
In Namslau:
Dr. Landau.
Schneider, nur b. Ag.
In Trachenberg:
Kühn.
In Trebnitz:
Belitz.
Fendler.
In Wartenberg:
Dr. Wieczorek.

Landgericht in **Oppeln**:

Feuerstack.
Hohnhorst, Justizrath.
Jeuthe, desgl.
Dr. Lewinski.
Meyer.
Mouillard, Justizrath.
Rosinski.
In Kreuzburg in Oberschlesien:
Drobnig.
Libawski, Justizrath.
In Lublinitz:
Steuer.
In Rosenberg:
Steinitz.
In Gr. Strehlitz:
Seiffert, Justizrath.
Stockmann.

Landgericht in **Ratibor**:

Engelmann, Justizr.
Dr. Gahbehler, desgl.
Hoffmann.
Jablonski.
Dr. Levy.
Schmiedel, Justizrath.
Schwob.
In Cosel:
Preyss, Justizrath.
Szczasny.
In Katscher:
Brzoza.
In Leobschütz:
Elsner.
Fikus, Justizrath.
Kaiser, desgl.
Koch, desgl.
Kurek.
In Rybnik:
Pieper.

Landgericht in **Schweidnitz**:

Gröger, Justizrath.
Herold.
Kassel.
Lottermoser.
Padelt.
In Freiburg:
Lange, nur b. Ag.
Reichelt.
In Langenbielau:
Rosemann, Justizrath.
In Nimptsch:
Westram, Justizrath.
In Reichenbach:
Haack, Justizrath.
Hundrich, desgl.
In Striegau:
Kirsch.
Lange, Justizrath.
In Waldenburg:
Behrends.
v. Chappuis, Justizr.
Stuckart, desgl.

VI. Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

1. Oberlandesgericht.

Hupfeld, Justizrath.
Dr. Oetker, desgl.
Peters, desgl.
Rommel, desgl.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Cassel**:

Alster.
Arnold.
Friefs.
Gervinus.
Dr. Harnier.
Hirsch.
Israel.
Laymann.
Levie.
Müldner von Mülnheim, Justizrath.
Dr. Müller.
Primavesi, Justizrath.
Dr. Renner.
Riefs.
Dr. Rocholl.
Scheffer.
Spohr.
Thon.
Dr. Weigel.
Wenning.
Dr. Wöhler.

In Arolsen:
Cuntze, nur b. Ag.
Stoecker.
Waldeck, Bürgermeister, nur b. Ag.
In Corbach:
Ebersbach.
Graf.
v. Hanxleden.
König.

Schumacher.
Waldeck.
In Eschwege:
Ebel.
In Gudensberg:
Brunner.
In Hersfeld:
Crafs.
Diehl.
In Hofgeismar:
Kersting.
Müller.
Weifs.
In Lichtenau:
Klippert.
In Melsungen:
Greineisen, nur b. Ag.
In Niederwildungen:
Koch.
Rörig.
In Rotenburg:
Berlein.
Gleim.
In Witzenhausen:
Collmann.
Müller.
In Wolfhagen:
Hilgenberg.

Landgericht in **Hanau:**
Bauscher, nur b. Ag.
Coester.
Eberhard, Justizrath.
Hamburger.
Heller.
Manns.
Michael.
Osius, Justizrath.
v. Starck.
In Fulda:
Baustädt.
Freys.
Löser.
Rang.
Viëtor, Justizrath.
In Gelnhausen:
Manns.
In Hailer:
Kircher.
In Schlüchtern:
Carl.
In Steinau in Hessen:
Zimmermann, Justizr.

Landgericht in **Marburg:**
Dr. Grimm, Justizrath.
Hille.
Krug.
Dr. Löbell.
Schantz.
Dr. Schmidt.
Uckermann.
Welcker.
Dr. Wolff.
In Borken:
Plitt.
In Frankenberg:
Schmidmann.
In Homberg:
Sebold.
In Jesberg:
Damm.
In Kirchhain:
Embach, Justizrath.
In Neuenkirchen:
Schirmer.
In Rosenthal:
Ruez, nur b. Ag.
In Treysa:
Iffland.
Stephan.
In Ziegenhain:
Luckhardt.
Rothamel.

VII. Oberlandesgerichtsbezirk Celle.

1. Oberlandesgericht.
Borchers.
Evers, Justizrath.
Dr. Gerding, desgl.
Haarmann, desgl.
Jüdell, O.
Kirchhoff.
Mangold, Justizrath.
Meyersburg.
Dr. Naumann, M. W., Justizrath.
Westrum.
In Detmold:
Clemen.
Clüsener.
Dreves.
Falkmann.
Hausmann.
Preufs.
Runnenberg.
Seiff.
Spanjer-Herford.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Aurich:**
Hacke.
Knottnerus.
Remmers.
Seckels.
Vissering.
In Emden:
Böning.
Russel.
In Esens:
Schmeding.
Stürenburg, nur b. Ag.
In Hagen:
Schomerus, nur b. Ag. in Berum.
Dr. Stakemann, desgl.
In Leer:
Boesche, nur b. Ag.
Cramer, desgl.
Fischer, desgl.
In Norden:
Franzius, nur b. Ag.
In Pewsum:
Weber, nur b. Ag. i. Emden.
In Weener:
Finkenburg, nur b. Ag.

Landgericht in **Detmold:**
Sämmtl. b. Oberldg. aufgeführte, in Detmold wohnhafte, ferner:
In Lemgo:
Asemissen.
Clemen.
Schnitger.

Landgericht in **Göttingen:**
v. Bargen.
Breithaupt.
Dr. Eckels.
Mätke.
Schrader.
Seckel.
Seidel.
Tripmacker.
Wunderlich.
In Bovenden:
Dr. Engelhardt.
In Duderstadt:
Lax, nur b. Ag.
In Einbeck:
Dr. Eckels.
Dr. Harding, nur b. Ag.
Merkel I., H., desgl.
Merke II., J. L., desgl.
In Münden:
Dr. Günther, nur b. Ag.
Dr. Hildebrand, Justizrath, desgl.
In Northeim:
Meyer, nur b. Ag.
In Osterode a. H.:
Marcard.
In Reinhausen:
Dr. v. Sothen.
In Uslar:
Dr. Wedekind, nur b. Ag.

Landgericht in **Hannover:**
Abel, Justizrath.
Ascher.
Benfey.
Dr. Berend.
Dr. van Biema.
Bojunga.
Büsch.
Dr. Caspary, Justizr.
Cleeves.
Dr. Colshorn.
Dr. Fischer I., E.
Fischer II., F. W.
Dr. Grote.
Hachmeister.
Dr. Hagemann.
v. Harlessem.
v. Hartmann.
Heiliger.
Dr. von der Hellen, Jr.
Hoenmanns.
Hoppe, desgl.
Jüdell.
Katenhausen.
Kleinrath.
Kohlrausch.
Laporte.
Lindemann.
Linckelmann, Justizr.
Mehlis.
Dr. Mensching.
Dr. Müller.
Dr. Nicol, Justizrath.

Dr. Obrock.
Pelizäus.
Rautenberg I., W., Jr.
Rautenberg II, K. G. F.
Roscher.
Schlötelborg.
Ubbelohde.
Werner.

In Bodenwerder:
Quentin.

In Hameln:
Jacobsen.
Schorcht.
Sertürner.

In Neustadt am Rübenberge:
Wehrhane, nur b. Ag.

In Pyrmont:
Buhl.
Mogk.

In Rinteln:
Dunker, Justizrath, nur b. Ag.
Freudenstein.
Gräbe, nur b. Ag.

In Rodenberg:
Heuser.

In Springe:
Dr. Haarstrich, nur b. Ag.

Landgericht in Hildesheim:

Beitzen.
Dr. Caspary, Justizr. (Moritzberg).
Dettmar, Justizrath.
Götting.
Mallus.
Mummers.
Nieland.
Dr. Pelizäus, nur b. Ag.
Dr. Remmers.
Rohlmann.
Dr. Spengler.
Weinhagen.

In Alfeld:
Mundt.

In Burgdorf:
Dr. Hübener.

In Elze:
Dr. Rambke, nur b. Ag.

In Gifhorn:
Dr. Hesse.
Marloh.

In Goslar:
Haarmann.
Lauth, nur b. Ag.

In Gronau a. d. Leine:
Gericke.

In Holle:
Dr. Raësfeldt.

In Peine:
Dr. Fleischer, Justizrath, nur b. Ag.

In Vienenburg:
Söhlmann, nur b. Ag. in Goslar.

Landgericht in Lüneburg:

Angelbeck.
Egersdorff, Justizr.
Fricke, nur b. Ag.
Gerding.
Gericke.
Gravenhorst.
Haake.
Dr. Heitmann, Geh. Jr.
Mathäi, Justizrath.
Naumann, L. F.
Schmidt.

In Bergen:
Oppermann, nur b. Ag

In Celle:
Beste, Senator, nur b. Ag.
Ewald.
Dr. Schultz, Jr. n. b. Ag.
Thiele, Justizr, desgl.
Wolde, Geh. Jr, desgl.

In Dannenberg:
Lehmann.

In Lüchow:
Gravenhorst, Justizr.
Guse, nur b. Ag.
Dr. Ludwig.

In Soltau:
Augspurg, nur b. Ag.

In Uelzen:
Chappuzeau, n. b. Ag.
Präsent, desgl.
Seyfarth, desgl.
Stegmann, Jr, desgl.

In Winsen a. L.:
Kuntze, nur b. Ag.

Landgericht in Osnabrück:

Berentzen.
Brickwedde.
Dyckhoff I., F. W.
Dyckhoff II, Syndikus.
Dr. Dyckhoff III., Bernh.
Dyckhoff IV., Jos.
Graff.
Hagemann.
Hugenberg, II., H. V. A.
Dr. Kistemaker.
Kellinghausen.
Dr. Klufsmann.
Ostendorff.
Wellenkamp.

In Aschendorf:
Dr. Bueren.

In Diepholz:
Lauenstein, Justizr.
Dr. Plate.

In Essen:
Dr. Dursthoff, nur b. Ag. in Wittlage.
Dr. Meyer, desgl.

In Haus Rabingen:
Meyer, nur b. Ag. in Melle.

In Iburg:
Richard.

In Lingen:
Brawe.
Niemann.

In Melle:
Dr. Quaet-Faslem.

In Meppen:
Dr. Dobbe.
Schwicker, nur b. Ag.

In Neuenhaus:
Rathoff.
Straufs.

In Papenburg:
Dr. Freericks.

In Quakenbrück:
Dr. Imwalle, nur b. Ag.

In Schüttorf:
Dr. Nordbeck.

In Sögel:
Niemann, Jr, nur b. Ag.

Landgericht in Stade:

Burghard, Justizrath.
Dr. Freudentheil.
Kettler, Justizrath.
Nagel.
Schmidt, Ernst.
Uhrlaub, Justizrath.
Volger.
Weber.
Wyneken.

In Bremervörde:
Schmidt, J. F.

In Buxtehude:
Schaumburg, nur b. Ag.

In Harburg:
Präsent.
Rafalski, nur b. Ag.
Schöning.
Schorcht, nur b. Ag.
Wehmer.

In Jork:
Dr. Thiemig, nur b. Ag.

Landgericht in Verden.

Augspurg.
Böhmer.
Dr. Meyer.
Mohrmann.
Dr. Müller I., Frdr., Jr.
Müller II., L. Friedr.
Dr. Müller III., Otto.

In Achim:
Lindemann.
Dr. Rohdenburg, nur b. Ag.
Dr. Tewes.

In Aumund:
Brunkhorst, nur b. Ag. in Lesum.

In Bassum:
Dr. Hintze, nur b. Ag.

In Dorum:
Dr. Wiebalck, nur b. Ag.

In Geestemünde:
Brüel.
Dr. Meyn, nur b. Ag.

In Hoya:
Meyer, Justizrath.

In Nienburg:
Movius, nur b. Ag.

In Solzenau:
Rosendorf, nur b. Ag.

In Syke:
Dr. Clodius, nur b. Ag.

VIII. Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.

1. Oberlandesgericht.
Bessel, Justizrath.
Dr. Drewke.
Dubelmann, Justizr.
Ehrhardt.
Esser, F. Th. H.
Dr. Gorius.
Heiliger.

Herbertz, Justizrath.
Krafft.
Kyll, F. J.
Lautz, Justizrath.
Maafsen.
Dr. Nacken, Justizr.
Rettig i. Saarbrücken.
Rieth.
Schilling.
Schmitz.
Trimborn.
Vagedes, Justizrath.
Welter.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Aachen:**

Büttgenbach.
Frenken.
Gatzen.
Helpenstein.
von den Hoff.
Jörissen.
Junker.
Kaeuffer.
Koch.
Kux.
Dr. Lingens.
Lürken.
Maas.
Mayer, Justizrath.
Neuss.
Offergelt.
Oslender.
Pelzer.
Quadflieg.
Radermacher.
Reiners.
Rüttgers, Justizrath.
Rumpen I., H., Jr.
Dr. Schmitz, J. L.
Rumpen II., K. J. H.
Schwartz.
Springsfeld.
Statz, Justizrath.
Sternberg, desgl.
Theisen.
Thissen.
Trüpel.
Veling, Justizrath.
Wachendorf.
Weber, Justizrath.
Welter.

In Düren:

Courth.
Eerichs.
Schleicher.

In Geilenkirchen:

Alef.

Landgericht in **Bonn:**

Bach.
Bennerscheidt, Jr.
Dr. Birkhaeuser.
Dr. Eich.
Hagen.
Heidland.
Hellekessel.
Hopmann, Justizrath.
Humbroich.
Jansenius.
Klein.
Krupp.
Mayer.
Morsbach.
Rath I., E.
Rath II., Max.
Wachendorf, Justizr.
Wassermeyer.
Wrede.

Landgericht in **Cleve:**

Deelhees, Justizrath.
Eumes.
Hoffmans.
Junck, Justizrath.
Koenig, desgl.
Rheindorf.
Weghmann.

Landgericht in **Coblenz:**

Adams, Justizrath.
Bremig.
Claudius.
Coblenzer.
Fischel, Justizrath.
Gemünd.
Graeff.
Henrich.
Lönartz.
Maur.
Müller.
Richter.
Seligmann, Justizrath.
Triacca.

In Kreuznach:

Wegeler.

In Meisenheim:

Anthes, nur b. Ag.

Landgericht in **Cöln:**

Adeneuer.
Dr. Adler.
Bachem.
Bartholomäus.
Becker.
Berndorff.
Dr. Bock.
Dr. Braubach.
Bürgers.
Bulich.
Cardauns.
Carstanjen.
v. Cöllen.
Custodis.
Dumont.
Eichholtz.
Eilender.
Elven, Justizrath.
Euler, L. G., Jr.
Euler, K. F.
Esser, R. J.
Fischer, J. J.
Fischer, F. W.
Fischer, Franz.
Flosbach.
Friedel.
Gaul.
Götz, Justizrath.
Grommes.
Hauck.
Hendrichs.
Jansen, J.
Jansen, J. F.
Dr. Kill, N.
Klein, J.
Klein, R.
Kyll, J.
Lyll, F. W.
Landwehr, P.
Landwehr, W.
Lehmann.
Liefsem.
Dr. Linnartz.
Dr. Lohe.
Maubach.
Dr. Mayer.
Meurer.
Müller.
Niefsen.
Nücker.
Dr. Peusquens.
Dr. Reufs-Zäfferer.
Riffart.
Schenk, Justizrath.
Schmitz, zgl. b. Obldg.
Schmitz-Pranghe.
Schnaas.
Schneider.
Schniewind.
Schnitzler.
Dr. Schreiner.
Senden.
Settels.
Sieger.
Stupp.
Trimborn, Justizrath.
Vack.
Zander.
Zimmermann, E., Jr.
Zimmermann, J.

In Bensdorf:

Kühbacher, nur b. A.

In Deutz:

Zündorf.

In Mühlheim a. Rhein:

Maimoné, nur b. Ag.

Landgericht in **Düsseldorf:**

Dr. Becker.
Briesenbach.
Blöm.
Courth.
Dolleschall.
Dormann.
Euler.
Freischem.
Frings, E., Justizrath.
Frings, P.
Fusbahn.
Grieving.
Holl.
v. Hultum.
Jansen.
Kausen.
Kramer.
Küster.
Leufgen.
Lichtschlag.
Liessem.
Lingen.
Mengelbier.
Nolden.
Dr. Otten.
Reinartz.
Schauseil.
Schiedges.
Spickhoff.
Stapper.
Stiesberg, Justizrath.
Strauven, A.
Wirtz.

In Grevenbroich:

Schlick, nur b. Ag.

Kammer für Handelssachen in **Crefeld:**

Dr. Busch.
Heintges.
Kamp.
Matthias.
Dr. Scheidges.
Wilms.

Kammer für Handelssachen in **München-Gladbach:**
Busch.
Kirch.
Schöneseiffen.

Landgericht in **Elberfeld:**
Dr. Berthold.
Blöm.
Dahmen.
Deycks, Justizrath.
Gérard.
v. Hurter, Freiherr.
Kessels.
König, Justizrath.
Lindenschmidt.
Neuhaus.
Schmitz.
Sondag.
Weber.
van Werden.
Zens.
Zurhellen.

In Barmen:
Altenberg.
Braun.
Dr. Compes.
Dörpinghaus.
Eick.
Kranz.
Neele.
Schorn.
Vossen.

Kammer für Handelssachen in **Barmen:**
Die vorgenannten 9 Rechtsanwälte.

In Elberfeld:
Dr. Berthold.
Blöm.
Dahmen.
v. Hurter.
Kessels.
König, Justizrath.
Lindenschmidt.
Schmitz.
van Werden.
Zens.

Landgericht in **Saarbrücken:**
Böcking, Justizrath.
Boltz.
Dr. Brüggemann.
Rettig, zugleich b. Oberldg.

In Birkenfeld:
Görlitz.

In St. Johann:
Leibl.
Dr. Muth.
Riotte, Justizrath.
Simons.

In Oberstein:
Müller.
Göring, nur b. Ag.

Landgericht in **Trier:**
Gall.
Güntzer.
Haag.
Kirsch.
Leisen.
Meurin.
Müller.
Rheinart.
Rothschild.
Schönbrod.
Schouppe.
Dr. Seber.
Wenzel, Justizrath.

IX. Oberlandesgerichtsbezirk Colmar.

1. Oberlandesgericht.
Bodem.
Doinet.
Grim.
Loy.
Schmitz.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Colmar:**
Ganser.
Helbig.
Port.
Ronner.

Landgericht in **Metz:**
Burger.
Doust.
Heyder.
v. Kaldenberg.
Kuntzler.
Dr. Müller.
Dr. Pistor.
Stroever.
Wagner.

Landgericht in **Mülhausen:**
Bertelé.
Couchepin.
Dümmler.
Dr. Mayer.
v. Weinrich.

Landgericht in **Saargemünd:**
Karl.
Pfannenstiel.
Prinz.
Dr. Vohsen.
Zink.

Landgericht in **Strafsburg:**
Dr. Blumstein.
Claufs.
Huber.
Kauffmann.
Leiber.
Mayer.
Dr. Mumm.
Ott.
Dr. Petri.
Riff.
Dr. Reinach.
Dr. Reinhard.
Schneegans.
Dr. Spaltenstein.
Weber.

Landgericht in **Zabern:**
Fetter.
Ritter.
Schaller.
Schmidtmüller.
Traut.
Wündisch.

X. Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt.

1. Oberlandesgericht.
Die in Darmstadt u. Mainz wohnhaften Rechtsanwälte *).

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht der Provinz Starkenburg i. **Darmstadt:**
Breidenbach.
Buchner.
Cefsner.
Dr. Delp.
Eckstorm.
Eigenbrodt I.
Dr. K. Eigenbrodt II.
Dr. Frank.
Gallus.
Dr. Gervinus.
Grünewald.
Heumann.
Heyer, I.
Heyer, II.
Dr. Hoffmann.
Kekule.
Dr. Kleinschmidt.
Dr. Koch.
Köhler.
Kornmesser.
Krug, Georg.
Krug, Gustav.
Langenbach.
Laudenheimer.
Lauteren.
Lindt.
Lochmann.
Lotheisen, Justizr.
Ludwig.
Dr. Mainzer.
Massot.
Metz, A.
Metz, H.
Metz, J.
Müller.
Oppenheimer.
Dr. Osanu.
Pfaff.
Purgold.
Reh.
Dr. Reuling.
Sandhaas.
Schenck, C., Justizr.
Schenck, F., Justizr.
Schmeel.
Dr. Schmidt.
Schödler.
Dr. Schüler.
Dr. Seibert.

*) Die in Mainz wohnhaften nur in den beim dortigen Gerichte verhandelten Prozessen.

Volhard.
Dr. Warthorst.
Weidenbusch.
Dr. Wenck.
Werle, Justizrath.
Wörner.
Zimmermann.

In Langen:
Amend, nur b. Ag.

In Offenbach:
Andres.
Davidsohn.
Dr. Hoffmann.
Dr. Pfeffinger.
Strecker.
Dr. Weber.

Kammer für Handelssachen in **Offenbach:**

Die vorgenannten 6 Rechtsanwälte.

Landger. d. Prov. Oberhessen in **Giefsen:**

Baist.
Barth.
Briel.
Diery.
Dr. Dittmar.
Dornseiff.
Dr. Eckstein.
Dr. Gutfleisch.
Hirschhorn.
Kraft.
Labroisse.
Lauer.
Metz.
Dr. Muhl.
Dr. Reatz.
Dr. Rosenberg.
Dr. Schüler.
Dr. Schwarz.
Steinberger.
Thorwart.
Weidig.

In Alsfeld:
Cellarius, nur b. Ag.

In Friedberg:
Curtmann.
Jöckel.
Seyd I.
Seyd II.
Trapp.

In Herbstein:
Maurer, nur b. Ag.

Landger. d. Prov. Rheinhessen in **Mainz:**
Dr. Brenner.
Dr. Bruch.
Dr. Carlebach.
Dr. Daudistel.
Dr. Falker.
Forch.
Görz.
Dr. Grieser.
Haas.
Dr. Hangen.
Kaden.
Dr. Kertell.
Dr. Lambinet.
Levi, A.
Dr. Levi, B.
Dr. Levita.
Dr. Lippert.
Dr. Lucius.
Maier.
Dr. Mann.
Dr. Mayer, Ferd.
Dr. Mayer, Friedr.
Dr. Oppenheim.
Petri.
Dr. Reinach.
Dr. Scherer.
Dr. Struve.
Dr. Wolfskehl.
Zuckmayer.

Kammer für Handelssachen in **Worms:**
Balz.
Dr. Stephan.
Dr. Kertell.

XI. Oberlandesgerichtsbezirk Dresden.

1. Oberlandesgericht.

Ackermann, Hofrath.
Bornemann.
Eysoldt.
Haenel.
Hecker, G. K.
Dr. Minckwitz.
v. Otto.
Dr. Schaffrath, Justizr.
Schanz, Rich.
Schickert.
Schlegel, F. A.
Schreck.
Dr. Schreiber.
v. Schütz.
Dr. Wolf I., T. A.
Zwicker.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Bautzen:**
Boehm.
Brückner.
Constantin.
Ehrig.
Dr. Höckner.
Jacob.
Martini.
Naumann.
Rietschier.
Seehaufsen.
Seyfert.
Siebe.
Stephan.
Thiel.
Thiermann.
Tietze.

In Bernstadt:
Reiner.

In Bischofswerda:
Grille, H. B.
Oertel.
Roch.

In Ebersbach:
Kroker.

In Herrnhut:
Freiesleben.

In Kamenz:
Bibrach.
Walde.

In Kloster Marienthal (Ag.-Bez. Ostritz):
Hottenroth.

In Löbau:
v. Aehrenfeld, M.
Beeger.
Börner.
Fuhrmann.
Grille, P. H.
Roitzsch.

In Neusalza:
Schulze.

In Neustadt:
Opitz.

In Panschwitz (Ag.-Bez. Kamenz):
Spann.

In Pulsnitz:
Dr. Bachmann.
Eifsner.
Leuthold.
Schubert.

In Stolpen:
Fiebiger.

In Zittau:
Bischoff.
Ficker.
Geyer.
Hagen.
Dr. Koelbing.
Korselt.
Lücke.
Menzel.
Neubert.
Oppermann.
Richter.
Dr. Schnell.
Seidemann.
Thiemer, E. F.
Thiemer, M. A.
Wartenberger.

Kammer für Handelssachen in **Zittau:**

Vorgen. 15 Rechtsanwälte, ferner:

In Bautzen:
Böhm.
Dr. Höckner.
Martini.
Naumann.
Seyfert.
Stephan.
Thiel.
Thiermann.

In Bernstadt:
Reiner.

In Bischofswerda:
Grille.
Oertel.
Roch.

In Ebersbach:
Kroker.

In Herrnhut:
Freiesleben.

In Löbau:
v. Aehrenfeld.
Beeger
Börner.
Fuhrmann.
Grille.
Roitzsch.

In Kloster Marienthal:
Hottenroth.

In Neusalza:
Schulze.

In Pulsnitz:
Dr. Bachmann.
Eifsner.
Leuthold.
Schubert.

Landgericht in **Chemnitz**:

Bauer I., F. G.
Bauer, H. A.
Bleyl.
Böhmig, Justizrath.
Dr. Casten.
Chalybleus.
Dr. Enzmann.
Gensel, Justizrath.
Gottschald.
Haase.
Haentzschel.
Hammer.
Harnisch.
Hoesel.
Irmscher.
Kaufmann.
Dr. Koch.
Löser.
Mehner.
Müller, E. H., Jr.
Müller, Th.
Netcke.
Dr. Oppe.
Pause.
Plant.
Preller.
Richter, W.
Schmidt.
Seeling.
v. Stern.
Stuebel.
Ulrich I., H. E.
Ulrich, H. F., Justizr.
Vater.
Weber.
Widemann.
Wirth.
Zenker.

In Annaberg:
Benkert.
Dr. Böhme.
Schmalz.

In Buchholz (Ag.-Bez. Annaberg):
Koch, Justizrath.

In Burgstädt:
Klinger.
Zeeh.

In Ehrenfriedersdorf:
Mende.
Meyer.

In Frankenberg:
Priber.
Reinhold.

In Geringswalde (Ag.-Bez. Rochlitz.):
Körner, nur b. Ag.

In Limbach:
Baumgärtel.
Hofmeister.
Putzger.

In Mittweida:
Leonhard.
Schneider.

In Penig:
Dr. Meischner.
Schulze.

In Rochlitz:
Gülde.
Zürn.

In Scheibenberg:
Kellermann.

In Stollberg:
Schmidt.
Schröter.

In Thum (Ag.-Bez. Ehrenfriedersdorf.):
Schneider.

In Waldheim:
Pfeil.

In Wechselburg:
Aster.

In Wolkenstein:
Meyer.

In Zschopau:
Weber.

In Zwönitz (Ag.-Bez. Stollberg.):
Hungar, nur b. Ag.

Landgericht in **Dresden**:

Arends.
Dr. Baehr.
Beschorner, Hofrath.
Blüher, C. H.
Boehme.
Boehmert.
Bräuer.
Damm I., O. F.
Damm II., L. J.
Doering.
Du Chesne.
Ebert.
Fasoldt.
Flachs.
Fraenzel.
Gerlach.
Gerth-Noritzsch.
Dr. Gneipelt.
Goepfert.
Gottschalck.
v. Gutschmidt, Frhr.
Haenel, E. A., zugl. b. Oberldg.
v. Haupt.
Hecker, Wilh.
Dr. Hegewald.
Hempel.
Hermann, H. A.
Hermann, H. K.
Heydenreich.
Hippe.
Dr. Hoffmann.
Hünich.
Jaeger.
v. Könneritz, Hofrath.
Körner, R. H.
Kohlschütter, Justizr.
Krause.
Dr. Krause, C. G.
Kretzschmar.
Krippendorff, Justizr.
Krug.
Dr. Küttner, Hofrath.
Kuhn.
Dr. Kunath.
Lederer.
Lehmann, Emil.
Dr. Lehmann, G. W.
Leonhardi.
Lesky.
Leupold.
May.
Matthaei.
Meier, M. C. R.
Dr. Meinhold.
Meisel.
Meyer, Gust.
Meyer, K. G. A.
Dr. Mittasch.
Müller, A. E. H.
Müller v. Berneck.
Noeller.
Niese.
Oehme.
Opitz.
v. Otto, zugleich b. Oberldg.
Otto, C.
Pfeilschmidt.
Dr. Pilling.
Dr. Poetzsch.
Pomsel.
Proelfs.
Dr. Rudolph.
Rüger.
Schanz, Edm.
Dr. Schedlich.
Dr. Schlegel.
Schmid, Gust. Bernh.
Dr. Schmidt, F. A. Rob.
Schmidt, Friedr. Chr.
Dr. Schmidt, Georg Rich.
Schubart.
Schumann, J., nur b. Ag.
Seubich.
Seyler.
Siebenhaar.
Dr. Sintenis.
Dr. Steeger.
Dr. Stein I., E. A., Jr.
Dr. Stein II., A. O.
Stroedel, Justizrath.
Dr. Stübel, A. B., Hofr.
Stübel, K. A.
Taffel.
Türk.
Weber, O. R.
Dr. Welzel.
Windisch.
Witschel, G. F. G.
Dr. Wolf, G. E.
Woyand.
Zeising.
Dr. Zerener.
Zimmer.
Zumpe.

In Blasewitz (Ag.-Bez. Dresden):
Haentschel.
Dr. Hammer.
Kayser.

In Grofsenhain:
Keyselitz.
Kretzschmar I., G. A.
Kretzschmar II., O. A., nur b. Ag.

In Königstein:
Orb.
Reifsiger.

In Meifsen:
Dietrich.
Francke.
Hallbauer.
Koernich.
Koettig.
Scheufler.

Weise.
Zimmermann.
In Niederlöfsnitz:
Lehmann, C. A.
In Oberlöfsnitz (Ag.-Bez. Dresden):
Ayrer.
In Pirna:
Aster.
Boesewetter.
Doerffel.
Förster.
Graef.
Hartwig.
Poeschmann.
In Potschappel:
Jentsch.
In Radeberg:
Hösel.
Oertel.
Schreiter.
In Riesa:
Dr. Eckhardt.
In Schandau:
Dr. v. Gohren.
In Strehlen:
Schubert.
In Stadt Wehlen (Ag.-Bez. Pirna):
Frenzel.
In Wilsdruff:
Sommer.

Landgericht in Freiberg:
Blüher.
Dzondi.
Geifsler.
Golz.
Heim.
Heisterbergk.
Kraft.
Kugler.
Leonhardt.
Lessing.
Sachfse.
Taeschner.
Tenzler.
Warneck.
In Brand:
Wagner, nur b. Ag.
In Dippoldiswalde:
Canzler.
Schumann.
Voigt.
In Döbeln:
Hering.
Herkner.
Schulze.
In Hainichen:
Papsdorf.
In Marienberg:
Weisbach.
In Nossen:
Höffner, Justizrath.
Klien.
Zschiedrich.
In Oederan:
Messerschmidt.
Oehme.
In Rofswein:
Hennig.
Herrmann.
In Sayda:
Wehner.
In Tharandt:
Ruffini.
Schulz.

Landgericht in Leipzig:
Dr. Andritzschky.
Anschütz, Justizrath.
Dr. Apel.
Bader.
Bärwinkel, Justizrath.
Beck.
Berger, F. J.
Berger, R. E.
Dr. Blum.
Broda.
Dr. Brox.
Brunner, Justizrath.
Burkas I.
Dr. Colditz.
Dähne.
Dr. Deutrich.
Dietrich.
Dr. Drucker.
Einert.
Dr. Engel, C. A.
Dr. Engel, E. M.
Dr. Erdmann.
Erler.
Dr. Fiebiger.
Fischer, F. E.
Franke.
Frenkel, Justizrath.
Freytag, B.
Freytag, O. E.
Dr. Friederici.
Dr. Gentsch.
Dr. Gerhard.
Dr. Gensel.
Goetz.
Dr. Goetz, Professor.
Dr. Günther.
Dr. Händel.
Hagemann.
Harich.
Dr. Haubold.
Heilpern.
Hennig, Justizrath.
Hentschel.
Hesse.
Hoffmann.
Dr. Horbach.
Dr. Hothorn.
Dr. Jerusalem.
Kind.
Kleinschmidt, Hofr.
Dr. Klemm.
Kormann.
Krieg.
Krug.
Dr. Langbein.
Lange.
Dr. Lehmann, F. W.
Liebster.
Dr. Lohse, Hofrath.
Lorenz.
Ludwig.
Mättig.
Martini.
Dr. Mayer, K. H.
Dr. Melly.
Dr. Meltzer.
Metsch, E. W. E.
v. Metzsch, H. A.
Mitzky.
Oehme, Justizrath.
Oertel.
Otto.
Dr. Pansa.
Petzoldt.
Peucker.
Pfotenhauer.
Dr. Platzmann.
Pohlentz.
Puttrich.
Reinhold.
Dr. Röntsch.
Rofsbach.
Dr. Roux.
Scheuffler.
Dr. Schill.
Schmidt, Alex. Edm.
Schmidt, Carl Ferd.
Schmidt, E. F. Rud.
Dr. Schmiedt, H. L.
Schmorl.
Schopeck.
Dr. Schüler.
Dr. Schwabe.
Simon, C. H.
Simon, G. L.
Dr. Täschner.
Dr. Tannert.
Tietz.
Troitzsch.
Tscharmann.
Undeutsch.
Volkmann.
Dr. Wachsmuth.
Dr. Wachtel.
Wanckel.
Weber.
Dr. Wehrmann.
Weiler.
Dr. Wendler, Adolf Emil.
Dr. Wendler, Adolf Eugen.
v. Zahn.
Dr. Zehme, E. F. T.
Dr. Zehme, F. L. G.
Dr. Zenker.
Zinkeisen.
In Borna:
Flemming.
Heinrich.
Mehr.
In Colditz:
Uhlemann.
In Dahlen (Ag.-Bez. Oschatz):
Bautzmann.
In Frohburg:
Pohl.
In Geithain:
Gruber.
In Gohlis:
Dr. Eckstein.
Löser.
In Grimma:
Barth.
Feurich.
Frenkel.
Jacobi.
Löser.
Mey.
In Groitzch (Ag.-Bez. Pegau):
Heecke.
Protze.
In Leisnig:
Ficker.
Dr. Mirus.
Müller.
Nake.
In Leutzch bei Leipzig:
Gretschel.
In Lindenau:
Müller.

In Oschatz:
Flemming.
Pernitzsch.
Dr. v. Querfurth.
Schmorl.
In Pegau:
Baunacke.
Grundig.
Ludwig.
In Plagwitz bei Leipzig:
Dr. Burckas II.
Cerutti.
Dr. Hillig.
Portius.
Richter.
In Pomfsen:
Riedel.
In Reudnitz:
Hoepner.
In Schleufsig:
Dr. Heine.
In Strehla:
Erchenbrecher, n. b. A.
Liebe.
In Wurzen:
Ranisch, nur b. Ag.
Sulzberger.

Landgericht in **Plauen:**
Adler.
Hähnel.
Kirbach.
Dr. v. Petrikowsky.
Dr. Schumann.
Schuricht.
Steinberger.
Stengel.
Stimmel.
Werner.
In Auerbach:
Bornemann.
Eule.
Lachmann.
Ludwig.
In Falkenstein:
Groefsel.
In Lengenfeld:
Körner.
In Markneukirchen:
Schubarth.
Schweitzer, nur b. Ag.
In Mühltroff (Ag.-Bez. Pausa):
Rannft.
In Oelsnitz i. V.:
Schanz II., K. A.
Schanz III., O.
Schmidt, nur b. Ag.
In Reichenbach:
Beutler.
Grimm.
Ullrich.
In Schöneck (Ag.-Bz. Oelsnitz):
Leuthold.
In Treuen:
Nebel.
Opitz.

Landgericht in **Zwickau:**
Bülau.
Claufs.
Flechsig.
Förster.
Geyler.
Härtel.
Dr. Hempel.
Jahn.
Körner.
Müller, H. E.
Nathusius.
Roch.
Schraps.
Schubert.
Seifert.
Seume.
Temper.
Urban.
In Crimmitschau:
Nicolai.
Roefsler.
Wachs.
In Eibenstock:
Müller, K. G.
Trautzsch.
In Glauchau:
Golle, nur b. Ag.
Grimm.
Raum.
Zückler.
In Hartenstein:
Ufer.
In Hohenstein:
Böhmer.
Grofse.
In Kirchberg:
Landrock.
In Lichtenstein:
Fröhlich.
Hildebrand.
Lamprecht, nur b. Ag.
In Löfsnitz:
Ficker.
Dr. Kraufse.
In Meerane:
Baer.
Martini.
Speck.
Walther.
In Neustädtel: (Ag.-Bez. Schwarzenberg.)
Speck.
In Schwarzenberg:
Friedrich.
Kästner.
Weidauer, nur b. Ag.
In Waldenburg:
Cunrady.
Martini, Hofrath.
Thieme-Garmann.
In Werdau:
Pinther.

Kammer für Handelssachen in **Glauchau:**
Die 4 Rechtsanwälte daselbst, ferner:
In Crimmitschau:
Nicolai.
Rōfsler.
Wachs.
In Hohenstein:
Boehmer.
Grofse.
In Kirchberg:
Landrock.
In Lichtenstein:
Fröhlich.
In Lössnitz:
Ficker.
Dr. Krause.
In Meerane:
Baer.
Martini.
Speck.
Walther.
In Waldenburg:
Cunrady.
Thieme-Garmann.
In Werdau:
Pinther.
In Zwickau:
Bülau.
Claufs.
Flechsig.
Geyler.
Dr. Hempel.
Jahn.
Körner.
Nathusius.
Roch.
Schraps.
Schubert.
Seifert.
Seume.
Temper.
Urban.

XII. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

1. Oberlandesgericht.
Dr. Bender.
Binge.
Caesar.
Dr. Enler, Justizrath.
Dr. Friedleben.
Dr. Fuld, Justizrath.
Dr. Getz, desgl.
Dr. Glöckner, J. J.
Dr. Haag, A. H.
Dr. Hamburger.
Dr. Hertzog.
v. Ibell.
Dr. Jucho, F. S. Geh. Jr.
Dr. Kilzer.
Dr. Maas.
Dr. Müller.
Dr. Pfefferkorn.
Raht. Justizrath.
Reifs.
Dr. Reinganum.
Dr. Roessing.
Dr. Schmidt-Polex.
Dr. Siebert.
Dr. Speyer, O. W.
Dr. Unzer.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Frankfurt a. M.:**
Dr. Baer.
Dr. de Bary.
Dr. Berg.
Dr. Binge.
Dr. Blum, Justizrath.
Caesar, zgl. b. Oberldg
Dr. Caspari.
Dr. Christ.
Dr. Cnyrim.
Dr. Diehl.
Dr. Ebner.
Dr. Emden.
Dr. Fester.
Dr. Foesser.

Dr. Ceiger.
Dr. Glöckner, J. G.
Dr. Haag, J. L.
Dr. Haeberlin.
Dr. v. Harnier I., K. W. E.
Dr. v. Harnier II., L. A.
Dr. Hartmann.
Hauck.
Dr. Hefs.
Dr. Heufsenstamm.
Dr. phil. Hirsch.
Holdheim.
Dr. Humser.
v. Ibell, zugleich b. Oberldg.
Dr. Ickelheimer.
Dr. Jucho, R. W.
Dr. Juncker.
Dr. Lang.
Dr. Lindheimer.
Dr. Korey.
Dr. Maerker.
Dr. Matti.
Dr. May.
Dr. Meyer.
Dr. Neukirch.
Dr. Odrell.
Dr. Orthenberger.
Dr. Oswalt.
Rath, Justizrath, zugl. b. Oberldg.
Dr. Riefser.
Dr. Sauerländer.
Dr. Scherlenzky.
Dr. Schottländer.
Dr. Schnapper.
Dr. Schulz.
Dr. Schwedes.
Dr. v. Schweitzer.
Dr. Speyer, E. F.
Dr. Steinle.
Dr. Vinassa.

In Bockenheim:
Becker.
Scheuch.

Landgericht in **Hechingen:**

Barkow.
Nadbyl.

In Sigmaringen:
Walk, Justizrath.

Landgericht in **Limburg:**

Hilf, Justizrath.
Keller.
Nemnich.
v. Roefsler.
Schindling.

In Dillenburg:
Wiegand.

In Diez:
Velde.

In Hadamar:
Abel.
Gail.

In Weilburg:
Staehler.

In Wetzlar:
Aldefeld.
Dürr.

Landgericht in **Neuwied:**

v. Mittelstädt, Justizr.
Sayn.
Stöckicht.
Thüsing.
Wesener.
Zimmermann.

In Altenkirchen:
Dr. Pheiffer.

In Ehrenbreitstein:
Afsmann.

Landgericht in **Wiesbaden:**

Dr. Bergas.
Dr. Brück.
Ebel.
v. Eck, Justizrath.
Dr. Grofsmann, dgl.
Dr. Herz.
Dr. Kaehne.
Dr. Koch.
Dr. Leisler.
Dr. Loeb.
Dr. Pfeiffer.
Dr. Romeifs.
Schenck.
Schick.
Scholz.
Schumacher.
Dr. Siebert.
Dr. Stamm.
Thoenges.
Vigener.
Wilhelmi, Justizrath.

In Eltville:
Götz.

In St. Goarshausen:
Kreizner.

In Hochheim:
Kleinschmidt.

In Höchst:
Bauer.

In Rüdesheim:
Ebel.

XIII. Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg.

1. Oberlandesgericht.

Die b. Ldg. Hamburg zugelassenen Rechtsanwälte, ferner:
Dr. Bonfort.
Dr. Noack.
Ferner die b. Ldg. Lübeck zugelassenen Rechtsanwälte aufser Dr. Frankenfeld in Schwartau; sowie sämmtliche b. Ldg. Bremen zugelassene Rechtsanwälte.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Bremen:**

Ahues.
Dr. Arnold.
Dr. Behnke.
Dr. Bredenkamp.
Dr. Buff.
Dr. Bulle.
Dr. Castendyk.
Dr. Crüsemann.
Dr. Delius.
Dr. Dieckmann.
Dr. Donandt.
Dr. Feldmann I., J. D.
Dr. Feldmann II., G. F.
Dr. Gräfe.
Dr. Grote.
Dr. Hagens*).
Dr. Heineken*).
Dr. Henschen.
Dr. Heumann.
Hildebrand.
Dr. Janson.
Dr. Kindscher.
Dr. Kirchhoff.
Dr. Krönig.
Dr. Kühtmann.
Dr. Kulenkampff.
Dr. Mallet.
Dr. Mann.
Dr. Meier jun.
Dr. Meier sen.
Dr. Merling.
Dr. Michalkowsky.
Dr. Müller I., L. H. F.
Dr. Müller II., W.
Dr. Müller III., G.
Dr. Noltenius I., J. E.
Dr. Noltenius II., B. H.
Dr. Pavenstedt.
Dr. Pralle.
Dr. Reinken.
Dr. Schrader.
Dr. Schröder.
Dr. Sievers.
Dr. Stachow.
Dr. Suling.
Dr. Thiemann.
Dr. Ulrichs.
Dr. Wiegand.
Dr. Wilckens I., M. H.
Dr. Wilckens II., J.
Dr. Ziesenifs.

In Bremerhaven:
Dr. Claufsen.
Dr. Jahn.
Dr. Kühn.
Dr. Philippi.
Dr. Riemenschneider.
Dr. Weymann.
Dr. Wolf.

Kammer für Handelssachen in **Bremerhaven:**

Sämmtliche b. Ldg. Bremen zugelassene aufser:
Dr. Bredenkamp.
Dr. Hagen.
Dr. Heincken.

Landgericht in **Hamburg:**

Dr. Antoine-Feill, H. F. H.

---

* Nicht be im Amtsgericht.

Dr. Antoine-Feill, Nils.
Dr. Bandmann.
Dr. Banks.
Dr. Bargmann.
Dr. Behn.
Dr. Behrens.
Dr. Belmonte.
Berner, nur b. Ag.
Dr. Bielenberg.
Dr. Böckelmann.
Dr. v. Bönninghausen.
Dr. Brackenhoeft.
Dr. Brandis, nur b. Ag.
Dr. Bromberg.
Dr. Büller.
Dr. Burchard.
Dr. Chrisien.
Dr. Cohen, J.
Dr. Cohen, M.
Dr. Crasemann.
Dr. Dehn.
Dr. Dellevie.
Dr. Des-Arts.
Dr. Donnenberg.
Dr. Donner.
Eggers, nur b. Ag.
Dr. Embden.
Feldtmann, nur b. Ag.
Dr. Fentz.
Dr. Gieschen.
Dr. Gläser.
Dr. Gloy.
Dr. Gobert.
Dr. Goldbach.
Dr. Gompertz.
Dr. Goſsler.
Dr. Hachmann.
Hagen, nur b. Ag.
Hahn, desgl.
Hamann, desgl.
Dr. Harder.
Dr. Hartmann, nur b. Ag.
Dr. Hayn, desgl.
Dr. Heckscher.
Dr. Heeren.
Dr. Heilbut, W.
Dr. Heilbut, J.
Dr. Heinsen.
Dr. Hermann.
Dr. Hertz, D.
Dr. Hertz, E. D.
Dr. Hertz, W. H. O.
Dr. Heyden.
Dr. Heymann.
Dr. Hirsch, A. M. A.
Dr. Hirsch, Ph.
Dr. Hübbe-Schleiden.
Dr. Hübener.
Dr. Jacobson.
Dr. Jacques.
Dr. Jacubowsky, nur b. Ag.
Dr. Joseph.
Dr. Josephson, C. M.
Dr. Israel, J.
Dr. Israel, S.
Dr. Kellinghusen.
Dr. Kierulff.
Dr. Kirger.
Dr. Kleinschmidt.
Dr. Koch.
Dr. Lauenstein.
Dr. Lazarus.
Dr. v. Leesen.
Dr. Levy.
Dr. Lübbers.
Dr. Mankiewicz.
Dr. May.
Dr. Meier.
Dr. v. Melle.
Dr. Menge.
Dr. Michahelles, C. F.
Dr. Michahelles, G.
Dr. Mittelstraſs.
Dr. Mönckeberg, A. M.
Muchow, nur b. Ag.
Dr. Nathan.
Dr. Nolte.
Dr. Oppenheimer, Ph.
Dr. Oppenheimer, R. L.
Dr. Patow.
Dr. Perl.
Dr. Predöhl.
v. Rodziewicz, n. b. Ag.
Dr. Roesing.
Dr. Sannemann.
Dr. Scharlach.
Dr. Schiff.
Dr. Schlüter.
Dr. Schröder, C. A.
Dr. Schröder, O. R.
Dr. Schultz, J. E.
Dr. Schultze, W. A.
Dr. Schwarz, n. b. Ag.
Dr. Seebohm.
Dr. Seelemann.
Dr. Segalla.
Dr. Sierich.
Dr. Sonnenkalb.
Dr. Stade.
Dr. Stammann.
Dr. Stavenüter.
Dr. Steinthal.
Dr. Sthamer.
Dr. Strauch.
Thormälen, nur b. Ag.
Dr. Türkheim.
Dr. Wachsmuth.
Dr. Wehl.
Dr. Westphal.
Dr. Westphalen.
Dr. Wex.
Dr. Wieland.
Dr. Wolffson, A. M.
Dr. Wolffson, J.
Dr. Wolters*).
Dr. Zumbach.

In Cuxhaven:
Bodensiek, nur b. Ag. Ritzebüttel.
Fehring, nur b. Ag. Ritzebüttel.

In Bergedorf:
Meyns, nur b. Ag.
Reppenhagen, desgl.

Landgericht in Lübeck:

Dr. Behn.
Dr. v. Bippen.
Dr. Boese.
Dr. Brehmer.
Dr. Curtius.
Dr. Deiſs.
Dr. Dittmer, C. W.
Dr. Dittmer, O.
Dr. Fehling.
Dr. Goertz.
Dr. Havemann.
Dr. Klügmann.
Dr. Lindenberg.
Dr. Oppenheimer.
Dr. Peacock.
Dr. Plessing, E. W.
Dr. Plessing, Ph. W.
Dr. Plitt.
Dr. Prieſs.
Dr. Schmidt.
Dr. Stannau.
Dr. Steinhagen.
Dr. Stooſs.
Dr. Vermehren.
Dr. Wibel.

In Ahrensboeck:
Dr. Burmeister.

In Eutin:
Dr. Boehmker.
Dr. Buesing.

In Schwartau:
Dr. Frankenfeld.

XIV. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

1. Oberlandesgericht.

Bergholtz, Justizrath.
Dieterici, desgl.
Eickenbusch.
Fechner, Justizrath.
Heintzmann, desgl.
Huchzermeier.
Krönig.
Lennich, Justizrath.
Neuhaus.
Rauschenbusch, Jr.
Scheele, desgl.
Schultz.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in Arnsberg:

Dröge, Justizrath.
Gröning.
v. Schenk, Justizrath.
Schneider.

In Attendorn:
Bönner.

In Brilon:
Kayser, Justizrath.
Lohmann.
Teuto, Justizrath.

In Marsberg:
Rath.

In Olpe:
Neukirch.

In Siegen:
Lehr, Justizrath.
Werne, desgl.

Kammer für Handelssachen in Siegen:
Lehr, Justizrath.
Werne, desgl.

In Attendorn:
Bönner.

*) Nicht beim Amtsgericht.

In Olpe:
Neukirch.

Landgericht in Bielefeld:

Adriani.
Bachmann I., F. J. A., Justizrath.
Bachmann II., H. T. F. M., desgl.
Bock.
Forstmann, Justizr.
Friedländer.
Heidsiek, Justizrath.
Metz.

In Bünde:
Dr. Grüter.

In Gütersloh:
Wex, Justizrath.

In Halle i. W.:
Galster.

In Herford:
Lücken, Justizrath.

In Lübbecke:
Coppenrath.
Rempe.

In Minden:
Denso, Justizrath.
Neukirch, desgl.
Piehl, desgl.
Rodehuth, desgl.

In Vlotho:
Potthoff, Justizrath.

In Wiedenbrück:
Harssewinckel.

Landgericht in Dortmund:

v. Basse, Justizrath.
Brand, Geh. Justizr.
Dr. Bitzer.
Derckmann.
Dithmer.
v. Eicken.
Ellerbeck.
Fenner.
Dr. Gottschalk.
Holle, Justizrath.
Humperdinck.
Kindermann, Justizr.
Köller.
Melchior, Justizrath.
Möger. desgl.
Thüssing, desgl.
Viebahn, desgl.

In Hörde:
May, Justizrath.

In Soest:
Hennecke.
Lentze, Justizrath.
Lörbroks, desgl.

In Unna:
Lueg.

In Werl:
Reigers.

Landgericht in Duisburg:

Bang.
Bernau, Justizrath.
Devin.
Giessing, Justizrath.
Göcke.
Haarmann, Justizr.
Dr. Michels.

In Emmerich:
Seibertz, nur b. Ag.

In Mülheim a. d. Ruhr:
Feldhaus.
Schmits, Justizrath.
Westermann.
Wiese.

In Oberhausen:
Kayser, Justizrath.

In Wesel:
Baur.
Gafsmann, nur b. Ag.
Köppelmann, Justizr.

Landgericht in Essen:

Anz, Justizrath.
v. Bruchhausen, dgl.
Castringius.
Gützloe, Justizrath.
Lex.
Niemeyer.
Rocholl, Justizrath.
Sack, desgl.
Schenck.
Schiebler.
Schlüter, Justizrath.
Ständer, desgl.

In Bochum:
Düesberg, Justizrath.
Köchling.
Marckhoff, Justizrath.
Sutro.
Varnhagen.
Weyland.

In Gelsenkirchen:
Cremer.

In Hattingen:
Dietrichs, Justizrath.
Hutmacher.
Michels, Justizrath.

In Werden:
Bendir.

Landgericht in Hagen:

Bendir.
v. Briesen, Justizrath.
Dr. Brinckmann.
Geck, Justizrath.
Gerstein.
Keller.
Dr. Schultz.
Storp.
Wolf.

In Altena:
Gerdes.

In Iserlohn:
Hellmann, Justizrath.
Heyland.
Nohl, Justizrath.

In Lüdenscheid:
Lenzmann.
Struckmann.

In Schwelm:
Wulff.

In Witten:
Gerstein.
Krawinkel, Justizr.

Landgericht in Münster:

Dr. Bödiker.
Dr. Böle, Justizrath.
Disse, desgl.
Dütting.
Füisting, Justizrath.
Gierse, desgl.
Dr. Göring.
Greve, Justizrath.
Hertz.
Hütte.
Leesemann, Justizr.
Meyer.
Nottarp.
Offenberg, Justizrath.
Peus.
v. Portugall.
Rintelen, Justizrath.
Stratmann, desgl.
Tümler.
Wernekinck, Justizr.

In Ahaus:
Brandis.
Büning.

In Beckum:
Dierickx, Justizrath.

In Bocholt:
Rump, Justizrath, nur b. Ag.

In Borken:
Nacke, Justizrath.

In Burgsteinfurt:
Dupré.

In Coesfeld:
Feldhaus.
Roer.
Strobandt, Justizrath.

In Dorsten:
Jungeblodt.
Melchers, Justizrath.

In Dülmen:
Schlüter.

In Lüdinghausen:
Laumann.
Reusch.

In Oelde:
Middendorf.

In Recklinghausen:
Peus, Justizrath.
Rump.
Werne.

In Rheine:
Weddige, Justizrath.

In Warendorf:
Blumberg.
Rive.
Wiedemhöver, Jr.

Landgericht in Paderborn:

Fischer.
Kligge, Justizrath.
Krönig, desgl.
Mantell, desgl.
Predeek, desgl.
Vennemann.

In Büren:
Pape.

In Höxter:
Klingemann, Justizr.
Reuter, desgl.

In Lippstadt:
Lorsbach, Justizrath.
Tiltmann.

In Nieheim:
Menne, Justizrath.

In Warburg:
Evers, nur b. Ag.
Geifsel.
Grüter, Justizrath.

XV. Bezirk des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena.

1. Oberlandesgericht:

Göring.
König.
Salzmann.
Zeiſs.
Dr. Zerbst.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Altenburg:**

Armack-Reichenbach, Hofrath.
Dölitzsch.
Frank.
Friedrich.
Gabler.
Gabler, Justizrath.
Dr. Greſs.
Groſse, Justizrath.
Günther.
Hammer.
Hase.
Huth.
Jacobs.
Kipping.
Lippold.
Maul.
Meyer, Stadtsynd.
Rothe.
Schumann.
Dr. Sonnenkalb.
Stöhr, Justizrath.
Dr. Stöhr.
Wagner.
Westhoff.
Dr. Wolf.

In Eisenberg:
Burger.
Gerlach.
Kircheisen.
Müller.
Oertel.
Schnaubert.

In Gössnitz (Ag.-Bez. Schmölln):
Kühn, Bürgermeister.
Ranft.

In Kahla:
Meyer, Bürgermstr.
Puruckherr.
Schindler.
Schmidt.

In Lucka (Ag.-Bez. Altenburg):
Grau, Bürgermeister.

Auf und zu Mannichswalde (Ag-Bez. Ronneburg):
v. Stieglitz.

In Meuselwitz (Ag.-Bez. Altenburg):
Jahn, Bürgermeister.

In Orlamünde:
Lominer.

In Roda:
Back, Bürgermeister.
Burger.
Schuster.

In Ronneburg:
Baumbach.
Geyler.
Hempel.
Thurm.

In Schmölln:
Frieser.
Dr. Schubert.
Staps.
Thienemann.

Landgericht in **Eisenach:**

Heſs.
Heym.
Katzenstein.
Lückerdt.
Reichardt.
Dr. Wernick.

In Geisa:
Mannel.

In Kaltennordheim:
Stapff.

Landgericht in **Gera:**

Friedemann.
Gerhardt.
John, Justizrath.
Müller, R.
Dr. Schmidt.
Sturm.
v. Voſs.
Weiſsker, Justizrath.

In Hirschberg:
Dr. Jaeger, Bürgmstr.

In Lobenstein:
Greuner.
Schiffmann.

In Münchenbernsdorf (Ag.-Bez. Auma.):
Barthel.

In Neustadt a. Orla:
Steinberger.

In Schleiz:
Schlick.
Schlotter.

In Weida:
Maul.

Landgericht in **Gotha:**

v. Bassewitz.
Dr. Beck.
Heinrich.
Heller.
Dr. Henneberg.
Jacobs I., R.
Jacobs II., F.
Dr. Kunreuther.
Dr. Mönich.
Müller.
Dr. Schuchardt.
Schüler.
Strenge, C. F.
Wenige.

In Gräfentonna:
Hierling.

In Ohrdruf:
Dr. Krügelstein.
Strenge, J., Brgmstr.

In Waltershausen:
Albrecht, Brgmstr.
Grund.
John.

Landgericht in **Greiz:**

Bonardy, Fürstl. Rath.
v. Geldern-Crispendorf.
Dr. Henning.
Dr. Rein.

Landgericht in **Meiningen:**

Dr. Dittmar.
Dr. Heimbach.
Helmershausen, Jr.
Hofmann.
Dr. Ortloff.
Romberg.
Strupp.

In Coburg:
Bahmann.
v. Berg.
Forkel I., Fr., Justzr.
Forkel II., Emil.
Muther I., H., Justizr.
Dr. Muther II., O.
Quarck.
Sartorius.
Schmidt.
Weismann.

In Eisfeld:
Dressel.

In Hildburghausen:
Michaelis, Justizrath.
Nonne.
Trinks.

In Neustadt:
Eichhorn.
Rückert.

In Salzungen:
Hertel.
Rommel.

In Schmalkalden:
Dr. Gerland.
Uckermann.

In Sonneberg:
Arnold.
Bischoff.
Döbner.

Kammer für Handelssachen in **Coburg:**

Die 10 Rechtsanwälte in Coburg, ferner:
Eichhorn in Neustadt.

Landgericht in **Rudolstadt:**

Bleichrodt.
Härtel.
Jahn.
Klinghammer.
Mohr.
Walther.

In Camburg:
Dr. Schönau.

In Frankenhausen:
Chop.

In Pöſsneck:
Dr. Rückert.

In Saalfeld:
Freysoldt.
Müller I., K., Justizr.
Müller II., R.

In Stadtilm:
Grosser, Bürgermstr.

Landgericht in **Weimar:**

Bachmann.
Dr. Böttger.
Gruner, Justizrath.
Dr. Keil.
Dr. Kuhlmann.
Mardersteig.
Martini.
Peucer.
Reichardt.
Dr. Schmidt.
Stapff.
Dr. Voigt.

In Allstedt:

Dr. Gebser.

In Apolda:

Holbein.
Schumann.
Wünscher.

In Blankenhain:

Schmith.

In Grofsrudestedt:

Müller.

In Jena:

Göring, zugleich bei dem Oberldg.
König, desgl.
Dr. Zerbst, desgl.
Dr. Zeifs, desgl.

XVI. Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe.

1. Oberlandesgericht.

Baumstark, A.
Friedmann.
Fürst.
Geifsmar.
Kah.
Kusel, R.
Zutt.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht **Freiburg:**

Barbo.
Beck.
Fehrenbach.
Fritschi.
Fromherz.
Göring.
Dr. Koehler.
Dr. Kohler.
Marbe.
Dr. Mayer, D.
Mayer, K.
Näf.
Neumann.
Riegel.
Röttinger.
Ruch.
Schaal.
Schilling.
Stebel.
Dr. v. Wänker.
Wehrle.

In Lörrach:

Weckerle.

In Schopfheim:

Graefle.

Landgericht **Karlsruhe:**

Baumstark, B..
Binz.
Blum.
Boeckh.
Frey.
Friedberg.
Grumbacher.
Guttenstein.
Horn.
Kuhn.
Kusel, A.
Kusel, R., zugl. b. Oberldg.
Link.
v. Martini.
Mittel.
Straus.
Süpfle.
Wörter.
Wolff.

In Baden:

Beck, Ferd.
Bühler, nur b. Ag.
Goering.
Prinz.
Rheinboldt.
Walter.
Wolff.

In Bruchsal:

Mayer.
Stein.

In Pforzheim:

Beck, Friedr.
Latterner.

In Rastadt:

Armbruster.
Stigler.

Landgericht **Konstanz:**

Arnold.
Beyerle.
Flaig.
Konzet.
Luschka.
Mader.
Marquier.
Matheis.
Oehl.
Riggler.
Winterer.
Würth.

In Engen:

Beck.

In Stockach:

Straub.

In Villingen:

Jacob.

Landgericht **Mannheim:**

Barazetti.
Braeunig.
Darmstädter.
Faas.
v. Feder.
Frantz.
Friedmann.
Gernandt.
Herz.
Regensburger.
Reinhard.
Rosenfeld.
Schlesinger.
Selb.
Staadecker.
Vesenbeckh.
Weller.

In Heidelberg:

Eichrodt.
Fretter.
Fürst.
Gautier.
Klingel.
Leonhard.
Mays.
Schulz.
Wagner.

In Sinsheim:

Hormuth.

Landgericht **Mosbach:**

Graser.
Hörst.
Schumann.
Wittmer.
Zutt, O.
Zutt, P.

Landgericht **Offenburg:**

v. Berg.
Bühler.
Bumüller.
Burger.
Günzburger.
Hink.
Leonhard.
Mangold.
Muser.
Osner.

In Lahr:

Pahl.

Landgericht in **Waldshut:**

Hauger.
Schwartz.
Straub.
Warnkönig.

XVII. Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.

1. Oberlandesgericht.

Dr. Brinkmann.
Castagne, Justizrath.
Feldmann, Justizrath.
Dr. Lüders.
Rendtorff, Justizrath.
Dr. Seestern-Pauly.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Altona:**

Barlach.
Baur.
Daus.
Heymann.
Jessen.
Jungclaufsen.

Meyer, Justizrath.
Meyn.
Philipp, Justizrath.
Ratjen.
Schmidt I. A., Justizr.
Schmidt II., Alex., Jr.
Schmidt III., Max.
Schröder, Justizrath.
Sieveking.
Wedekind.

In Ahrensburg:
Hufs, Justizrath.

In Elmshorn:
Petersen.

In Glückstadt:
Rathjen.

In Itzehoe:
Borstel, Justizrath.
Dohrn.
Hansen.
Schroeder.

In Lauenburg:
Meyer.

In Marne:
Hedde.

In Oldesloe:
Loeck, Justizrath.
Lühring.

In Pinneberg:
Gülich.

Lütkens, Justizrath.
Wieck.

In Ratzeburg:
Dr. Beer.
Haase.

In Utersen:
Dahms.

In Wandsbeck:
Breede.
Jonas.

In Wentorf:
v. Alten.

In Wilster:
Lübbe.

Landgericht in **Flensburg:**
Ebsen.
Ipsen.
Dr. Müller.
Dr. Rommel.
Salling.
Schultz, Justizrath.

In Apenrade:
Bekker.

In Bredstedt:
Koyen.

In Cappeln:
Clausen.
Meyer.

In Friedrichstadt:
Stamp.

In Hadersleben:
Finely.
Jaspersen.

In Husum:
Cornils.
v. Stemann.

In Schleswig:
Rolfs.
Schaeper, Justizrath.
Weinmann.

In Sonderburg:
Lübbes.

In Süderstapel:
Nissen.

In Tönning:
Haase, Justizrath.

In Tondern:
Giessing.
v. Paschkowsky.

Landgericht in **Kiel:**
Brandt.
Castagne, Justizrath, auch b. Oberldg.
Feldmann, Justizrath, auch b. Oberldg.
Gries-Danciau.
Lange.
Meier.
Paulsen.
Peters.
Rendtorff, Justizrath. auch b. Oberldg.
Dr. Seestern-Pauly, desgl.
Dr. Vöge.
Weber.

In Eckernförde:
Thomsen.

In Heide:
Claussen.
Guth I., F.
Guth II., A.

In Neumünster:
Engel.

In Neustadt:
Dose.
Nissen, Justizrath.

In Plön:
Kraus.

In Preetz:
Mundt.

In Rendsburg:
Vendt.
Wiggers, Justizrath.
Wille.

In Segeberg:
Hedde.
Krah.
Stemann.

XVIII. Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg i. Pr.

1. Oberlandesgericht.
Bigorck, Justizrath.
Hacker.
Henke, Justizrath.
Herzfeld, Justizrath.
Kalau von Hofe, Jr.
v. Obernitz, desgl.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Allenstein:**
Eichstädt.
Meitzen, Justizrath.
Rieve, Justizrath.
Siehr.
Wolski.

In Neidenburg:
Tolki.

In Ortelsburg:
Guttfeld.
Koblitz, Justizrath.
de Witt.

In Osterode:
Weifsermel.

Landgericht in **Bartenstein:**
Grünberg.
Hennig.
Podlech, Justizrath.
Richelot.
v. Schimmelpfennig, Justizrath.

In Heilsberg:
Schütze.
Schultz.

In Rastenburg:
Henschel.

Landgericht in **Braunsberg:**
Dr. Krantz.
Linden.
v. Massenbach, Jr.

In Heiligenbeil:
Niedt, Justizrath.

In Pr.-Holland:
Nitschmann.

In Mohrungen:
Grabowsky.

In Saalfeld Ost.Pr.:
Grofsjohann.

In Wormditt:
Plehwe, Justizrath.

Landgericht in **Insterburg:**
Horn.
Kleinschmidt.
Prengel.
Siehr.
Stöckel.

In Darkehmen:
Stephani.

In Goldap:
Astecker, nur b. Ag.

In Gumbinnen:
Hassenstein, Justizr.
Jaquet, desgl.
Quafsowski.

In Pillkallen:
Mack.
Uhse, Justizrath.

In Stallupönen:
Regge.
Thesing, Justizrath.

Landgericht in **Königsberg i. Pr.:**
Alscher, Justizrath.
Beer.
Bülowius, Justizrath.
Ellendt, Justizrath.
Engelmann, desgl.
v. Gerhard, desgl.
Hagen, desgl.
Hartung.
Hoffmann.
Krahmer, Justizrath.
Dr. Krause.
Leonhardy.
Löffke.
Lübke.
Dr. Meitzen, Justizr.
Mendthal, desgl.
Stambrau, desgl.
Stellter, desgl.

In Fischhausen:
Buttgereit.

In Labiau:
Grunwald.
Schöndörffer, Justizr.

In Wehlau:
Barnick.

Landgericht in Lyck:
Doniges.
Maschke.
Nickell.
Wollmer.

In Angerburg:
Meitzen.

In Johannisburg:
Froelke.
Laube.

In Lötzen:
Kalau von Hofe.

In Marggrabowa:
Werner.
Zeigmeister.

In Sensberg:
Weber.

Landgericht in Tilsit:
Dippe, Justizrath.
Jordan.
Krantz, Justizrath.
Krieger, desgl.
Kuwert.
Meyhoefer, Justizrath.
Preufs, desgl.
Stern, desgl.

In Heydekrug:
Ostermeyer.
Scheu.

In Kaukehmen:
Jordan.

In Memel:
Gefsner.
Lau.
Schlepps.
Toobe, Justizrath.

Kammer für Handelssachen in Memel:
Die vorgenannten 4 Rechtsanwälte.

In Ragnit:
Schlick.

XIX. Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.

1. Oberlandesgericht.
Gräber.
v. Groddeck, Justizr.
Kranz, desgl.
Knöpfler.
Wagner, Justizrath.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in Danzig:
Breitenbach, Justizr.
Gall.
Goldmann.
Lindner, Justizrath.
Mallison.
Martiny, Justizrath.
Poschmann, desgl.
Röppel, desgl.
Rosenheim.
Schönau, Justizrath.
Schulze.
Tesmer.
Wannowski.

In Berent:
Neubaur.
Thurau, nur b. Ag.

In Carthaus:
Kapff, Justizrath.
Weidmann.

In Neustadt:
Grolp.
Schiplak.

In Pr.-Stargardt:
Holder-Egger.
Leyde, Justizrath.

Landgericht in Elbing:
Dr. Gaupp.
Heinrich, Justizrath.
Horn.
Preuschoff, Justizrath.
Romahn, desgl.
Tolsdorff.

In Marienburg:
Bank, Justizrath.
Hartwich, desgl.
Pickering, desgl.

In Rosenberg:
Nauen.

In Stuhm:
Rosenow.

In Tiegenhoff:
Palleske.

Landgericht in Graudenz:
Gomlicki, Justizr.
Kabilinski.
Mangelsdorff.
Schmidt, Justizrath.
Wagner.
v. Werner.

In Neuenburg:
Block.

In Schwetz:
Apel.
Müller.

Landgericht in Konitz:
Bry.
Fleck, Justizrath.
Meibauer.

In Flatow:
Köhler.
Knirim.

In Schlochau:
Döring, Justizrath.
Schulze, desgl.
Stinner, desgl.

In Tuchel:
Löck.

Landgericht in Thorn:
Pancke, Justizrath.
Reichert, desgl.
Scheda, desgl.
Schrage.
Warda.
Werth.

In Culm:
Kairies, Justizrath.
Knorr, desgl.

In Löbau:
Obuch.
Schülke.

In Strasburg:
Joseph, nur b. Ag.
Kallenbach.
Trommer.

Oberstes Landesgericht München.

Aibl.
Arnold.
Aub.
v. Auer.
Berghofer.
Bienenfeld.
Boscowitz.
Dr. Dietherr.
Ditterich.
Dollmann.
Dürr.
Eckert.
Ellenrieder.
Erdmannsdorffer.
Fischer, A.
v. Fischer, H.
Freitag.
Fries.
Gänssler.
v. Godin, Freiherr.
Gotthelf.
Dr. Gundermann.
Hagen.
Dr. Hellmann.
Dr. Henle.
Hettersdorf.
Hohenleitner.
Dr. Jahrsdorffer.
Kammerecker.
Kaul.
Keyl.
Kienhöfer.
Kleinschroth.
Kolb.
Kraft.
Kraussold.
Listmayr.
Lohrer.
Louis.
Dr. Marx.
Müller.
Neuner.
Dr. Pemsel.
Pinggéra.
Popp.
Prenner.
Dr. Rau.
Reischle.
Riegel.
Rückerl.
v. Schultes, Ritter.
Schuster.
v. Völderndorf, Waradein, Freiherr.
Vorbrugg.
Weigl.
Will.

XX. Oberlandesgerichtsbezirk München.

1. Oberlandesgericht.

Die bei dem Obersten Landesgericht aufgeführten Rechtsanwälte, ferner:
Blab.
Dr. Hermannseder.
Huber.
Wimmer.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Deggendorf:**

Brandl.
Hacker.
Halm.
Hartter.
Hutter.
Lettenbauer.
Mosbauer.
Perchtold.
Plötz.
Schamberger.
Seidlmeyer.
Steininger.

In Regen:
Baier, nur b. Ag.

Landgericht in **Landshut:**

Biersack.
Burkhard.
Dr. Costa.
Desch.
Humps.
Kaufmann.
Kleiter.
Martini.
Mayer.
Oefele.
Pillmayr.
Pimpfinger.
Richter.
Riedhammer.
Zängerle.
Weber.

In Dingolfing:
Rall, nur b. Ag.

In Eggenfelden:
Löffl, nur b. Ag.

In Mainburg:
Schütz, nur b. Ag.

In Rottenburg:
Weifs, nur b. Ag.

In Vilsbiburg:
Biersack, nur b. Ag.
Seeanner, desgl.

Landgericht I. in **München:**

Die bei dem Obersten Landesgericht aufgeführten Rechtsanwälte, ferner:
Achhammer.
Adlerstein.
v. Arco-Valley, Graf.
Cornet.
Danzer.
Dr. Dürk.
Ebner.
Feust.
Flessa.
Forster.
Fries.
Gentner.
Haas.
Harburger.
Helbling.
Hermann.
Hübner.
Dr. Köppel.
Dr. Kohnstamm.
Kummer.
Maehler.
v. Oberkamp.
Oppenheimer.
Ott.
Pachmayr.
Pailler.
Pfirstinger.
Rausch.
Dr. Rosenthal.
Schulze.
Seidl.
Siegel.
Wallner.
Zenetti.

Landgericht II. in **München:**

Die bei dem Obersten Landesgericht aufgeführten Rechtsanwälte, ferner:
Angstwurm.
Baader.
Durlacher.
Eckert.
Eichheim.
Dr. Gemeinhardt.
Girisch.
Grieser.
v. Grundherr.
Horn.
Dr. Hübner.
Kollmayer.
Lang.
Ott.
Putz.
Schuster.
Steininger.
Dr. Ströll.

In Ebersberg:
Adam, nur b. Ag.

In Erding:
Pletl, nur b. Ag.

In Freising:
Erthal.
Hertel.
Schönmezler.
Steinecker.

In Weilheim:
Paur.
Schider, nur b. Ag.

Landgericht in **Passau:**

Braun.
Ferling.
Heizer.
Hormayr.
Jahn.
Kober.
Langesee.
Mirwald.
Naager.
Reindl.
Rothmund.
Schwalber.
Steyrer.
Vogl.
Wisnet.
Wittmann.

In Freyung:
Kifsler, nur b. Ag.

In Pfarrkirchen:
Händlmayer.
Petzoldt.
Wolf.

In Simbach:
Soellheim, nur b. Ag.

In Vilshofen:
Meisl, nur b. Ag.
Simmet, desgl.

Landgericht in **Straubing:**

Börger.
Fumian.
Giehrl.
Kanzler.
Müller.
Schneider.
Streck.
Widmann.

In Kötzting:
Gebhard, nur b. Ag.

In Landau a. J.:
Kitzinger, nur b. Ag.

Landgericht in **Traunstein:**

Brunner.
Engerer.
Fries.
Herzog.
Lautner.
Meixner.
Schaaf.
Schütt.
Schwarz.
Sonnenleitner.
Spies.

In Altötting:
Vogl, nur b. Ag.

In Mühldorf:
Fürg, nur b. Ag.

In Rosenheim:
Dittelberger.
Kollmann, nur b. Ag.

In Wasserburg:
Schlöfsl.

XXI. Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S.

1. Oberlandesgericht.

Afsmann.
Bennecke.
Götz, Justizrath.
Kortum, H. K.
Lüdicke.
Tollkiemitt.

In Arnstadt:
Bärwinkel, Justizrath.
Hülsemann.

In Bernburg:
Campe.
Fiedler.
Isensee.

Reichmann.
Rindfleisch.

In Cöthen:

Behr I., K.
Behr II., F.
Behr III., O.
Bramigk, Justizrath.
Joachimi.
Lezius, Justizrath.
Rieger.
Vierthaler.
Wichmann.

In Dessau:

Barthels.
v. Basedow.
Frenckel.
Freyberg.
Jacoby.
Kindscher, Justizrath.
Dr. Liebe.
Medicus.
Dr. Seiffert.

In Erfurt:

Huschke.
Dr. Sommer.

In Sondershausen:

Chop.
Czarnikow.

In Zerbst:

Corte.
Greger.
Kahleyfs, Justizrath.

a. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Dessau:**

Die bei dem Oberlandesgericht aufgeführten in Bernburg, Cöthen, Dessau u. Zerbst wohnhaften Rechtsanwälte, ferner noch:

In Ballenstedt:

Dr. Hampel.
v. d. Heyden.
Ulrich.
Wendroth.

In Rofslau:

Pötsch.

Landgericht in **Erfurt:**

Hadelich, Justizrath.
Harras, desgl.
Huschke, zugleich b. Oberldg.
Küster, Justizrath.
Dr. Martinius.
Panse, Justizrath.
Pinckert, desgl.
Dr. Sommer, zugleich b. Oberldg.

In Arnstadt:

Bärwinkel, Justizrath, zugl. b. Oberldg.
Hülsemann, desgl.

In Langensalza:

Negendanck, Justizr.
Siemon, desgl.
Werner, desgl.

In Mühlhausen:

Becherer, Justizrath.
Danner, desgl.
Petersen, desgl.
Platner, desgl.

In Sondershausen:

Chop, zugleich b. Oberldg.
Czarnikow, desgl.
Eggeling.
Helmkampf, Justizr.

Landgericht in **Halberstadt:**

Genzmer, Justizrath.
Kortum, E. H., desgl.
Kreis.
Krüger.
Röder.

In Aschersleben:

Meifsner.
Werren.

In Egeln:

Erdmann.

In Oschersleben:

Reinicke, Justizrath.

In Osterwieck:

Gruwe.

In Quedlinburg:

Bley, Justizrath.
Schellwien.

In Wernigerode:

Feuerstack, Justizr., nur b. Ag.
Haushalter, Justizr.
Theilkuhl, desgl.

Landgericht in **Halle a. S.:**

Fiebiger, Justizrath.
Göcking, desgl.
Herzfeld, desgl.
Krulenberg, desgl.
Leesemann.
Otto.
v. Radecke, Justizr.
Schlieckmann, desgl.
Seeligmüller, Justizr.
Wippermann, desgl.

In Bitterfeld:

Tornau.

In Delitzsch:

Stephan, Justizrath.

In Eisleben:

Bindewald, Justizr.
Eggert, desgl.
Hochbaum, desgl.
Hof.
Schröder, Justizrath.
Schuster, desgl.

In Merseburg:

Grube, Justizrath.
Vitz.
Wölfel.

Landgericht in **Magdeburg:**

Bindewald.
Block, Justizrath.
Costenoble.
Dürre, Geh. Justizr.
v. Franckenberg, Jr.
Gräfsner.
Dr. Herrmann.
Hientzsch.
Hübenthal, Justizrath.
Kretschmann.
Dr. Leo.
Leonhard, Justizrath.
Dr. Lochte.
Meifsner.
Schultz, Justizrath.
Steinbach, desgl.

In Burg:

Treuding, Justizrath.

In Calbe a. d. Saale:

Buhtz.

In Neuhaldensleben:

Heym.
Lüdecke, Justizrath.

In Schönebeck:

Reinecke.

In Wanzleben:

Hemptenmacher.
Robolski.

Landgericht in **Naumburg a. S.:**

Baumgarten.
Götz, Justizrath, zugleich b. Oberldg.
Löper, desgl.
Werner.

In Querfurt:

Gause.
Heydrich, Justizrath.
Schmutz.

In Weifsenfels:

Sickel.
Wilde, Justizrath.

Zu Zeitz:

Ehrhardt.
Lorenz, Justizrath.
Nebe, desgl.
Plesch, desgl.

Landgericht in **Nordhausen:**

Dächsel, Justizrath.
Kosegarten, desgl.
Löbnitz, desgl.
Träger.

In Heiligenstadt:

Dyckerhoff.
Strecker.

In Rofsla:

Steinbach.

In Sangerhausen:

Herold.

In Worbis:

Gremler, Justizrath.
Keller.

Landgericht in **Stendal:**

Franke.
v. Gersdorff.
v. Hagen, Justizrath.
Schofs.
Dr. Wiener.

In Gardelegen:

Pohlmann, Justizrath, nur b. Ag.
Sarrazin.

In Genthin:

Dräger.
Haushahn, Justizr.

In Salzwedel:

Bauke.
v. Kährn, Justizrath.

In Seehausen i. A.:

Fromme.

Landgericht in **Torgau:**

Hermann, Justizrath.
Rittler, desgl.
Stelzer.

In Eilenburg:

Berendes, Justizrath.
Sartig, desgl.

In Liebenwerda:

Köppe.
Warneyer.

In Wittenberg:

Dr. Cuno.
Peters, Justizrath.
Vette, desgl.

XXII. Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg.

1. Oberlandesgericht.
Beckh.
Dr. Berolzheimer.
Bierling.
Dr. Brunner.
Dr. Eberlein.
Erhard.
Frankenburger.
Hahn.
Hartmann.
Hellmuth.
Hilpert.
Dr. Jäger.
Josephthal.
Kätzlmeier.
Klotz.
v. Krefs, Freiherr.
Linder.
Martin.
Merzbacher.
Dr. Meyer.
Dr. Obermeyer.
v. Praun.
Riederle.
Riesch.
Dr. Stapf.
Vollhardt.
Wunder.
Zeitler.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Amberg:**
Bauer.
Gafs.
Gafsner.
Hauch.
Martin.
Dr. Mayr.
v. Schatte, Freiherr.
Schneider.
Schreyer.
Wallinger.
Wiedenhofer.
In Cham:
Dr. Schmidbauer, nur b. Ag.
In Neuenburg v. W:
Diepold.
In Schwandorf:
v. Weizenbeck.

Landgericht in **Ansbach:**
Bayer.
Enderlein.
Feigel.
Hänle.
Kammer.
v. Pöllnitz, Freiherr.
Dr. Rütsch.
In Dinkelsbühl:
Imhof.
In Gunzenhausen:
Kleinschrod.

Landgericht in **Fürth:**
Aldinger.
Berolzheimer.
Bögner.
Dr. Feust.
Frauenknecht.
Gunzenhäuser.
Hoenig.
Kronacher.
Dr. Schmidt.
Dr. Wittelshoefer.
In Windsheim:
Fischer.
Fürst.
Dr. Plochmann.
In Erlangen:
Frauenknecht.
Keller.
In Neustadt a. d. Aisch:
Sieger, nur b. Ag.

Landgericht in **Nürnberg:**
Die bei dem Oberlandesgericht aufgeführten Rechtsanwälte.

Landgericht in **Regensburg:**
Adelmann.
Aschenauer.
Bernhold.
Blocken.
Brandl.
Buchmann.
Hauser.
Herrmann.
Knaus.
Körbling.
Martin.
Mayer.
Münz.
Dr. Reinhold.
Spörl.
Vorbrugg.
In Kelheim:
Seboldt, nur b. d. Ag. in Abensberg, Hemau, Kelheim und Riedenburg.

Landgericht in **Weiden:**
Hauck.
Kaiserswerth.
Mayer, G.
Mayer, J.
Prechtl.
In Vohenstraufs:
Reindl.

XXIII. Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg.

1. Oberlandesgericht.
Dr. Bargmann.
Becker I.
Becker II.
Caesar.
Hoffmann.
Dr. Hoyer.
Jansen.
Niebour.
In Bückeburg:
Heuser.
Knodt.
Langerfeld.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Bückeburg:**
Heuser, zugleich b. Oberldg.
Knodt, zugleich b. Oberldg.
Langerfeld, desgl.

Landgericht in **Oldenburg:**
Die bei dem Oberlandesgericht aufgeführten, i. Oldenburg wohnhaften Rechtsanwälte, ferner noch:
In Varel:
Goose.
Rumpf.
In Vechta:
Berding I., nur b. Ag.
Berding II.
Bartel.

XXIV. Oberlandesgerichtsbezirk Posen.

1. Oberlandesgericht.
Orgler.
Pilet, Justizrath.
Tschuschke, desgl.
Dr. Villnow.
v. Zóltowski.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Bromberg:**
Fellmann.
Gefsler, Justizrath.
Halbe.
Joël, Justizrath.
Kempner.
Pottien.
Schmidt, Justizrath.
Schultz.
Schurich.
Selcke.
Sufsmann.
In Crone a. B.:
Thiel.
In Inowrazlaw:
Fromm.
Höniger.
Kleine.
Triepcke.

In Schubin:
v. Werthern.

Landgericht in **Gnesen:**

Augustin.
Ellerbeck, Justizr.
Hertzler, desgl.
Kellermann, desgl.
Krauthofer.
Dr. Maier.
Meinhardt.

In Tremessen:
Gromadzinski.
Tonn.

In Wongrowitz:
Galon, Justizrath.
Hahn, desgl.

In Wreschen:
Thiel.
Meyer.

Landgericht in **Lissa:**

Geifsel.
Geifsler.
Schatz.

In Kosten:
Brachvogel, Justizr.
Stiegert.

In Rawitzsch:
Hecht, Justizrath.
Krüger.
Matthäi, Justizrath, nur b. Ag.

Landgericht in **Meseritz:**

Afsmy.
Hirsch.

In Birnbaum:
Fischer, Justizrath.
Vatiché.

In Grätz:
Krause, Justizrath.
Brühl, nur b. Ag.

In Wollstein:
Högg.
le Prêtre, Justizrath.

Landgericht in **Ostrowo:**

Brunsch.
Jahn.
Roll.
Dr. Szafarkiewicz.
v. Trzaska.

In Kempen:
Schulze.

In Krotoschin:
Arnold, nur b. Ag.
Pötsch.

In Pleschen:
v. Brökere.
Meyer.

Landgericht in **Posen:**

v. Jazdzewski.
Klemm, Justizrath.
Leviseur, desgl.
Mehring.
Mützel, Justizrath.
Naschinsky.
Pilet, Justizrath, zgl. b. Oberldg.
Schottländer.
Szuman, Justizrath.
Tschuschke, desgl. zugl. b. Oberldg.

In Rogasen:
Polomski.

In Samter:
Gerlach, Justizrath.
Salomon.

In Schrimm:
Karpinski.
Litthauer.
Walleiser, Justizrath.

In Schroda:
Priwe.
Dr. Węclewski.
Wierzbowski.

Landgericht in **Schneidemühl:**

Gäbel.
Löwenhardt.
Presso. Justizrath.
Tölle.

In Deutsch-Crone.
Klör, Justizrath.
Zanke.

In Czarnikau:
Gerson.

In Filehne:
Weickert, Justizrath.

In Nakel:
Dölle.

In Schönlanke:
Klein.

XXV. Oberlandesgerichtsbezirk Rostock*).

1. Oberlandesgericht.

Dr. Becker, Senator.
Dr. Behm.
Behm, L. C. E.
Berg.
Bergemann.
v. Blücher.
Dr. Bolten, C. A., Geh. Hofrath.
Bolten, G. A. H.
Brümmer, Senator.
Buchholtz.
Bülow.
Burchard.
Busch.
Calsow.
Cohn.
Crull.
Dahlmann.
Ehlers.
Framm.
Frese.
Dr. Frick.
Dr. Giese, Senator.
Dr. Groth.
Hartmann.
Heuck.
Hoese.
Kindler.
Dr. Kippe.
Kirchner.
Dr. Klempien.
Kortüm.
Kuhrt, R. A. J. J.
Kuhrt II., R.
Langfeld.
Dr. Langfeld.
Ledder.
Linck.
Dr. Maas.
Mafsmann.
Matthäi.
Dr. Matthies.
Meyer, F. J. G. C.
Moeller, A. H. L.
Moeller, J. Ch. A.
Müller, C. A.
Müller, C. H.
Müller, C.
Mumm.
Paschen.
Prehn.
Dr. Priefs.
Roeper.
Rusch.
Schnelle.
Seboldt.
Siebmann.
Siegfried.
Dr. Simonis, A., Sen.
Simonis, H.
Spiegelberg.
Stahl.
Stegemann.
Susemihl.
Tribsees.
Vofs.
Dr. Weber, G. H. C.
Dr. Weber, L.
Wiggers.
Wulffleff.

In Neustrelitz:
Brunswig.
Buttel.
Cohn, A.
Genzmer.
Gundlach, Friedr.
Horn, Hofrath.
Kühne, Hofrath.
Lazarus.
Lorentz.
Rakow.
Rutenick.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Güstrow:**

Ackermann.
Burmeister.
Burmeister, Geh. Kanzleirath.
Diederichs, Hofrath.
Grimmer.
Loescher.
Krull.
Schmidt, E.
Schütze.
Weber.
Weil.

In Brüel:
Kahle, Bürgermstr.

In Bützow:
Paschen, Bürgermstr.

In Dargun:
Goerbitz.

*) Die Rechtsanwälte, welche Bürgermeister oder Senatoren sind, dürfen nur für sich, ihre Familien oder ihre Ortsgemeinde als Anwalt auftreten.

Havemann.
Mau.

In Goldberg:
Meyer, Hofrath und Bürgermeister.

In Krakow:
Fick, Bürgermstr.

In Laage:
Süfserott, Bürgermstr.

In Lübz:
Eichbaum.
Simonis, Hofrath und Bürgermeister.

In Malchin:
Heuck.
Nerger, Senator.
Schmidt.
Wulffleff.

In Malchow:
Lemcke.
Meyer.

In Neukalen:
Mau, Hofrath und Bürgermeister.

In Penzlin:
Dr. Piper, Bürgerm.
Trebbin, Senator.

In Röbel:
Hermes, Hofrath und Bürgermeister.
Schondorff, Senator.

In Stavenhagen:
Griewank, Senator.
Dr. Schultetus, Brgm.

In Sternberg:
Dietz.
Hermes.
Dr. Lübcke, Bürgerm.

In Teterow:
Otto.
Venzmer.

In Waren:
Hartung, Senator.
Heuck.
Kortüm, sen.
Kortüm, jun.
Dr. Prestin.
Raethjen.
Steffenhagen.

In Warin:
Steinfatt, Bürgermstr.

Landgericht in **Neustrelitz:**

Die beim Oberldg. aufgeführten, in Neustrelitz wohnhaften Rechtsanwälte, ferner:
Bahlcke, Hofrath.

In Feldberg:
Oesten.

In Friedland i. M.:
Naetebusch.
Schröder.
Ziehm.

In Mirow:
Puls.

In Neubrandenburg:
Ahlers, Rath.
Bachmann.
Brehm.
Brückner.
Burchardt.
Frodien.
Loeper, Rath.
Moll.
Nicolai, Geh. Hofrath.
Praefke.
Raspe.
Siemerling.

In Schönberg:
Dufft.
Kindler.
Rackow.

In Stargard:
Wohlfahrt, Bürgerm.

In Strelitz:
Berlin.

Landgericht in **Rostock:**

Die b. Oberldg. aufgeführten i. Rostock wohnhaften Rechtsanwälte, aufser v. Blücher, ferner:
Zastrow.

In Doberan:
Petzoldt.
Schmidt, Bürgermstr.

In Gnoyen:
Cramer.
v. Hammerstein, Frhr., Bürgermst.
Hoffmann, Senator.

In Kröpelin:
Schmidt, Bürgermstr.

In Neubuckow:
Danckwardt.
v. Langermann-Erlenkamp, Frhr.
Schneider, Bürgerm.

In Ribnitz:
Venzmer.

In Schwaan:
Dr. Pries, Bürgerm.
Warnkrofs.

In Tessin:
Holldorff, Bürgerm.
Michaelsen.

Landgericht in **Schwerin:**

Dr. Abesser.
Ahrens, W.
Beetz.
v. Bernstorff.
Beyer.
Bierstedt.
Brückner, G.
Büsing, O.
Büsing, F. C.
Daniel.
Erfurth.
Fahrenheim.
Faull, Hofrath.
Dr. Grohmann.
Groth.
Heidenheim.
Hencke, Fr. W.
Hobein, Hofrath.
Dr. Jonas.
Kirchner.
Krefft.
Krüger.
Loewenthal, F.
Loewenthal, M.
Dr. Mantius.
Martini, Dr.
Peikert, Dr.
Peitzner.
Peters.
Priester.
Reimkasten.
Rennecke.
Ritzerow.
Sachse, Fr.
Schönherr.
Schultz, C.
Schwertfeger., Geh. Hofrath.
Schwerdtfeger, O.
Stampe.
Steffen.
Timm.
Vofs.
Wachenhusen, O.
Wachenhusen, R.
Wehmeyer, B. H.
Wehmeyer, C.
Weltzien.
Zickermann.

In Boizenburg:
Dr. Burmeister, Bgm.

In Crivitz:
Vorbeck, Bürgermstr.

In Dassow:
Unbehagen.

In Doemitz:
Steinkopf, Bürgerm.

In Gadebusch:
v. Langermann-Erlenkamp, Frhr., Brgm.
Launburg.

In Grabow:
Dr. Floerke, Hofrath, [Brgm.
Havemann.
Hundt, Senator.

In Grevesmühlen:
Bölte.
Ihlefeld.
Monich.
Nissen, Bürgermstr.
Passow.

In Hagenow:
Martienssen.
Roever, Bürgermstr.

In Ludwigslust:
Kaysel.
Kurtztisch.

In Parchim:
Gaedcke.
Heucke.
Schmidt.
Sommer.

In Rehna:
Negendank, Bürgerm.

In Wismar:
Behring.
Beyer.
Briesemann.
Frege.
Haupt.
Lembke.
Martens, J. A.
Martens, P. M. W.
Oldenburg.
Sthamer.
Dr. Stichert.
Witt.
Ziehl F. F.
Ziehl, J. H.

In Wittenburg:
Zegelin, Bürgerm.

XXVI. Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

1. Oberlandesgericht.
Heydemann, Justizr.
Hildebrandt, Justizrath.
Ludewig, Justizrath.
Markert.
Pitzschky, Geh. Jr.
Werner.

2. Landgerichte und Amtsgerichte:

Landgericht in **Cöslin:**
Herr.
Hillmar, Justizrath.
Mannkopf, desgl.
Meibauer.
Naatz, Justizrath.
Stettin.
In Belgard:
Deetz, Justizrath, nur b. Ag.
In Bublitz:
Beitzke.
In Colberg:
Leopold, Justizrath.
Plato, desgl.
In Neustettin:
Henschel, Justizrath.
Scheunemann.

Landgericht in **Greifswald:**
Berger.
Dr. Gutjahr, Justizr.
Kirchhoff, desgl.
Dr. Lenz, desgl.
Schömann.
In Anklam:
Billerbeck, Geh. Jr.
Brasche, Justizrath.
Nobiling, desgl.
Schönfeld, desgl.
In Barth:
Granzin.
In Bergen:
Biel, Justizrath.
Odebrecht, desgl.
In Demmin:
Dieterich, Justizr.
Kaufmann.
In Franzburg:
thor Straten, Justizr.
In Stralsund:
Fabricius, Justizrath.
Hagemeister, desgl.
Langemak.
Dr. v. Lühmann.
Tamms.
Ziemfsen.
In Wolgast:
Eichstedt.

Kammer für Handelssachen in **Stralsund:**
Die 6 Rechtsanwälte in Stralsund.

Landgericht in **Stargard:**
Barkow, Geh. Justizr.
Coste.
Kempe, Justizrath.
Reichhelm.
Ritschl.
Sönderop, Justizrath.
In Dramburg:
de Witt.
In Gollnow:
Duncker.
In Greifenberg:
Tietz.
In Labes:
Andriefsen, Justizr.
In Pyritz:
Aulig.
In Treptow a. R.:
Calow, nur b. Ag.
Seibertz.

Landgericht in **Stettin:**
Beermann.
Bohm, Justizrath.
Bourwieg, desgl.
Boyens.
Brunnemann.
Flies, Justizrath.
Fofs, desgl.
Freude.
Furbach, Justizrath.
Heydemann, desgl., zgl. b. Oberldg.
Küchendahl, desgl.
Leistikow desgl.
Ludewig, desgl., zgl. b. Oberldg.
Masche, Justizrath.
Pitzschky, Geh. Jr., zgl. b. Oberldg.
Sehlmacher, Justizr.
Wendlandt, Justizr.
In Cammin:
Schweiger, Justizr. nur b. Ag.
In Greifenhagen:
Krause, Jr., nur b. Ag.
In Pasewalk:
Starck.
In Swinemünde:
Lindemann, Justizr.
In Ueckermünde:
Albrecht.
In Wollin:
Pehlemann.

Landgericht in **Stolp:**
v. Gostkowsky, Jr.
Henkel, desgl.
Kochann.
Dr. Köhler, Justizr.
Kutscher, desgl.
Dr. Linhoff.
In Bütow:
Fitzau, Justizrath.
Puchta, desgl.
In Lauenburg:
Bauck, Justizrath.
Nemitz.
In Rügenwalde:
Goldstein.
In Schlawe:
Göring.
Wrede.

XXVII. Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart.

1. Oberlandesgericht.
Bacher, L.
Becher.
Dr. Daur.
Gastpar.
v. Hölder.
Lautenschlager.
Leipheimer.
Löwenstein.
Oesterlen.
Probst.
Payer II.
Römer, K.
Römer, Max.
Schall I.
Schott, S.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Ellwangen:**
Bayrhammer.
Faul.
Mayerhausen.
Mosthaf.
Schmid.
Wunderlich.
In Aalen:
Kiene.
In Gmünd:
v. Gruben.
Untersee.
Visel.
In Heidenheim:
Freisleben.
Goeppingen.

Landgericht in **Hall:**
Frik.
Hintrager.
Hirschmann.
Rembold III.
Tafel.
In Crailsheim:
Kraufs.
In Gaildorf:
Kausler.
In Künzelsau:
Schwarz.
In Mergentheim:
Grofs.

Landgericht in **Heilbronn:**
Kerler.
Klett.
Mainzer.
Neumaier.
Dr. Otto.
Schlofs.
Straufs.
In Backnang:
Wildt.
In Neckarsulm:
Speidel.
In Weinsberg:
Hörner.

Landgericht in **Ravensburg:**
Dr. Golther.
Mezler.
Rembold II.
Schneider.

Schnitzer.
v. Sternenfels, Frhr.
Wallensteiner.
Wirth.
In Biberach:
Kutter.
Neher.
In Leutkirch:
Rembold I.
In Riedlingen:
Dopfer.
Herdegen.
In Saulgau:
Haldenwang.
Kehle.
In Tettnang:
Eisele.
In Wangen:
Stapf.

Landgericht in **Rottweil:**
Etter.
Feyerabend.
Hailer.
Nagel.
Steinhauser.
Villinger.
In Balingen:
Ruoff.
In Freudenstadt:
Fetzer.
In Horb:
Bockshammer.
In Oberndorf:
Faber.
Gutheinz.
In Spaichingen:
Saurer.

Landgericht in **Stuttgart:**
Adler.
Auer.
Bacher, A.
Dr. Bacher, A.
Clefs.
Feuerbach.
Georgii.
Geyer.
Dr. Göz.
Hainlin.
Jordan, Js., Regier.-Rath.
Jordan, Jul.
Kapp.
Kaula, M.
Dr. Kielmeyer.
Dr. Kübel.
Lebrecht.
Levi.
Obermüller.
Payer, G.
Dr. Schall II.
Schickler.
Schmal.
Schönhardt.
Schott, K.
Sommer.
Stockmayer.
Stoll.
Tafel.
Weckherlin.
Winter.
Wörner.
Wolbach.
Zeller.
In Cannstatt:
Baumeister.
Werner.
In Efslingen:
Benzinger.
Camerer.
Mutschler.
In Ludwigsburg:
Brüstle.
Sigerist.

Landgericht in **Tübingen:**
Bierer.
Bohnenberger.
Hofmeister.
Kiefe.
Lammfromm.
Wetzel I.
Wetzel II.
In Calw:
Palm.
Umfried.
In Reutlingen:
Baur.
Dr. Hahn.
Reicherter.
In Rottenburg:
Klotz.
In Urach:
Weifs.

Landgericht in **Ulm:**
Ebner.
Hausser.
Hefs.
Hetzel.
Leipheimer.
Mayer.
Ofswald.
Sänger.
Schall.
Schefold.
Schmucker.
Schott.
Teichmann.
Zum Tobel.
In Ehingen:
Mayer.
In Geislingen:
Bucheler.
Lamparter.
In Göppingen:
Kleinknecht.
Ofswald.
In Kirchheim:
Steck.
In Laupheim:
Heumann.
Linder.
In Munderlingen:
Rapp.
In Oberstadion:
Stiefenhofer.

XXVIII. Oberlandesgericht Zweibrücken.

1. Oberlandesgericht.

Gebhardt.
Giefsen.
Gulden, Rath.
Kieffer.
Rosenberger.
Schmidt.

2. Landgerichte und Amtsgerichte.

Landgericht in **Frankenthal:**
David.
Hecht.
Heintz, Rath.
Horn.
Merckle.
Müller.
Thalmann.

Landgericht in **Kaiserslautern:**
Frenkel, Sal.
Frenckel, Dav.
Grofs.
Hatry, Rath.
Kärcher.
Kölsch.
Neumayer.
Rüdiger.

Landgericht in **Landau:**
Berg.
Ferner.
Keller.
Dr. Kugler.
Mahla.
Ney.
Scholler.

Landgericht in **Zweibrücken:**
Die b. Oberldg. aufgeführten Rechtsanwälte.

VI. Statistische Uebersichten.

— Siehe die Bemerkungen auf Seite 389. —

A.

1. Es sind folgende ordentliche Gerichte im Deutschen Reiche vorhanden:
   a) das Reichsgericht mit 1 Präsidenten, 7 Senatspräsidenten und 60 Räthen, zusammen mit 68 Mitgliedern und 4 Beamten der Staatsanwaltschaft;
   b) das oberste Landesgericht in München mit 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und zur Zeit 25 Räthen, zusammen mit 28 Mitgliedern;
   c) 28 Oberlandesgerichte mit 540 Mitgliedern uud 48 Beamten der Staatsanwaltschaft;
   d) 171 Landgerichte mit 2106 Mitgliedern und 435 Beamten der Staatsanwaltschaft;
   Dazu gehören:
   65 Kammern für Handelssachen, von denen 12 sich nicht am Sitze der Landgerichte befinden,
   und 43 detachirte Strafkammern;
   e) 1910 Amtsgerichte, von denen 805 oder 42 % nur einen Richter, 630 oder 33 % nur zwei Richter haben,
   mit zusammen 4284 Amtsrichtern.
   Auswärtige Gerichtstage werden an 442 Orten abgehalten.
2. Die Zahl der richterlichen Beamten beträgt hiernach im Ganzen 7026, wovon auf das Reichsgericht 1 %, das oberste Landesgericht in München 0,4 %, die Oberlandesgerichte 7,7 %, die Landgerichte 30 % und die Amtsgerichte 60,9 % entfallen.
   Die Zahl der Beamten der Staatsanwaltschaft beträgt 487.
3. Die Zahl der Rechtsanwälte beträgt 4143.
   Davon sind zugelassen:

a) beim Reichsgericht	21	oder	0,5	%
b) nur bei den Oberlandesgerichten	177	-	4,3	-
c) nur bei den Landgerichten und Kammern für Handelssachen	3174	-	76,9	-
d) zugleich bei Oberlandesgerichten und Landgerichten	585	-	14,1	-
e) nur bei Amtsgerichten	173	-	4,2	-

4. Es kommen durchschnittlich Einwohner auf

a) ein Oberlandesgericht	1.525 978
b) ein Landgericht	249 868
c) ein Amtsgericht	22 371
d) einen richterlichen Beamten	6 082
e) einen Beamten der Staatsanwaltschaft	87 736
f) einen Rechtsanwalt.	10 314.

B. Die Rechtsanwälte.

No.	Oberlandesgerichtsbezirk.	Zahl der Rechtsanwälte.	und zwar sind zugelassen: beim Oberlandesgericht	bei den Landgerichten, davon: überhaupt	zugleich beim O.-L.-G.	nicht am Sitz des Landgerichts wohnhaft.	bei auswärtigen Kammern für Handelskammern,	davon zugleich beim L.-Ger.	nur bei Amtsgerichten.	Zahl der Mitglieder der Vorstände der Anwaltskammern.
1	Augsburg . .	83	28	72	28	1	—	—	11	9
2	Bamberg . . .	94	18	86	17	7	—	—	7	9
3	Berlin	238	24	211	—	51	—	—	3	15
4	Braunschweig	44	10	42	10	13	—	—	2	9
5	Breslau	219	16	192	—	76	—	—	11	15
6	Cassel	87	4	79	—	41	—	—	4	12
7	Celle	231	19	165	10	49	—	—	57	15
8	Cöln	261	20	229	2	21	27	18	5	15
9	Colmar	49	5	44	—	—	—	—	—	11
10	Darmstadt . .	123	85	117	85	11	9	6	3	9
11	Dresden . . .	542	16	516	2	200	75	74	11	15
12	Frankfurt a.M.	127	25	105	3	17	—	—	—	9
13	Hamburg . . .	221	202	201	200	11	56	56	18	13
14	Hamm	181	12	165	—	82	4	4	4	15
15	Jena	167	5	165	4	83	11	11	1	9
16	Karlsruhe . .	124	7	117	1	28	—	—	1	15
17	Kiel	89	6	87	4	53	—	—	—	9
18	Königsberg .	95	6	88	—	40	4	4	1	11
19	Marienwerder	69	5	62	—	28	—	—	2	9
20	München . . .	204	*) 60	**) 181	56	10	—	—	19	15
21	Naumburg . .	161	38	154	33	88	—	—	2	15
22	Nürnberg . .	91	28	88	28	10	—	—	3	9
23	Oldenburg . .	16	11	15	11	4	—	—	1	9
24	Posen	88	5	82	2	40	—	—	3	9
25	Rostock . . .	250	80	†) 250	80	110	—	—	—	9
26	Stettin	86	6	79	3	39	6	6	4	15
27	Stuttgart . . .	154	15	139	—	52	—	—	—	15
28	Zweibrücken	28	6	28	6	—	—	—	—	9
		4122	762	3759	585	1165	192	179	173	329
	Beim Reichsgericht sind zugelassen .	21								

*) 56 davon sind zugleich beim obersten Landesgerichte zugelassen.

**) Die gleichzeitig bei beiden Landgerichten in München zugelassenen Rechtsanwälte sind hier nur einmal berücksichtigt.

†) Ein beträchtlicher Theil hat nur eingeschränkte Praxis.

C. Die

No.	Oberlandesgerichts-Bezirke.	Flächen-Inhalt qkm.	Zahl der Gerichts-Eingesessenen.	Zahl der Land-gerichte.	von den Landgerichten haben Eingesessene (in Tausenden)									
					unter 100	von 100 bis 150	von 150 bis 200	von 200 bis 250	von 250 bis 300	von 300 bis 350	von 350 bis 400	von 400 bis 450	von 450 bis 500	über 500
1	Augsburg . . .	15 032	871 638	5	—	1	3	1	—	—	—	—	—	—
2	Bamberg . . .	14 980	1.126 869	6	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—
3	Berlin	39 898	3.126 411	9	—	—	—	3	3	2	—	—	—	1
4	Braunschweig .	3 690	327 493	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
5	Breslau	40 285	3.843 699	14	—	—	1	6	2	3	1	1	—	—
6	Cassel	11 060	789 685	3	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—
7	Celle	39 780	2.159 939	9	—	1	1	4	1	2	—	—	—	—
8	Cöln	24 670	3.270 796	9	—	—	—	1	1	2	2	1	1	1
9	Colmar	14 512	1.531 804	6	—	—	1	2	2	1	—	—	—	—
10	Darmstadt . . .	7 680	884 218	3	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
11	Dresden	14 993	2.760 586	7	—	—	—	1	1	—	2	—	2	1
12	Frankfurt a. M.	7 690	909 571	5	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—
13	Hamburg. . . .	1 486	621 815	3	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
14	Hamm	21 400	2.291 824	8	—	—	1	2	2	1	1	1	—	—
15	Jena	12 377	1.117 176	8	2	5	—	—	1	—	—	—	—	—
16	Karlsruhe . . .	15 084	1.507 179	7	1	—	2	2	1	—	1	—	—	—
17	Kiel	18 287	1.073 926	3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—
18	Königsberg . .	39 174	1.856 421	7	—	—	1	1	4	1	—	—	—	—
19	Marienwerder .	23 361	1.279 147	5	—	—	2	2	—	—	—	1	—	—
20	München . . .	23 287	1.298 901	7	—	2	2	3	—	—	—	—	—	—
21	Naumburg . . .	27 990	2.409 071	9	—	—	—	7	—	—	1	1	—	—
22	Nürnberg . . .	16 627	1.083 728	6	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—
23	Oldenburg . .	5 714	281 269	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
24	Posen	31 093	1.669 687	7	—	—	2	3	1	1	—	—	—	—
25	Rostock . . .	16 233	649 458	4	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
26	Stettin	30 107	1.462 290	5	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
27	Stuttgart	19 504	1.881 505	8	—	—	2	4	1	1	—	—	—	—
28	Zweibrücken .	5 937	641 254	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
		542 031	42.727 360	171	8	11	32	53	27	15	14	5	3	3

Gerichte.

Durchschnittszahl der Eingesessenen eines Landgerichts.	Schwurgerichtssitze.	Orte mit Kammern für Handelssachen.		Strafkammern bei Amtsgerichten.	Amtsgerichte			Durchschnittszahl der Eingesessenen eines Amtsgerichts.	Auswärtige Gerichtstage.	No.
		überhaupt.	davon nicht am Landgerichtssitz.			davon 1 Richter	mit 2 Richtern			
174 328	1	3	—	—	49	3	31	17 789	—	1
187 812	2	6	—	—	70	9	43	16 099	—	2
347 379	9	1	—	4	101	36	36	30 955	30	3
163 747	2	1	—	—	24	7	15	13 646	1	4
274 550	14	1	—	6	127	36	31	30 266	38	5
263 229	3	1	—	1	76	60	9	10 391	15	6
239 994	9	1	—	1	117	44	55	19 316	66	7
363 422	9	7	3	—	111	77	21	29 467	24	8
255 301	3	3	—	—	72	67	1	21 275	13	9
294 740	3	5	2	—	49	15	18	18 046	1	10
394 370	7	6	2	5	105	59	26	26 292	—	11
181 915	5	1	—	—	52	19	21	17 685	14	12
207 272	3	4	1	—	9	4	2	69 091	1	13
286 478	8	6	1	1	108	47	36	21 221	39	14
139 647	2	1	1	1	76	21	31	14 700	15	15
215 312	5	2	—	—	57	42	10	26 442	3	16
357 976	3	1	—	1	70	53	10	15 342	9	17
265 203	7	2	1	5	70	24	19	26 521	30	18
255 830	5	2	—	4	40	10	7	31 979	28	19
185 558	2	2	—	—	60	7	30	21 482	—	20
267 675	9	1	—	5	128	67	24	18 978	43	21
180 622	2	4	—	—	61	5	39	17 766	—	22
140 635	2	—	—	—	16	7	7	17 580	2	23
238 529	7	—	—	5	57	6	22	29 293	37	24
162 365	1	—	—	1	53	41	8	12 254	6	25
292 458	5	2	1	3	58	20	22	25 212	27	26
235 189	8	1	—	—	64	5	43	29 399	—	27
160 314	1	1	—	—	30	14	13	21 375	—	28
249 868	137	65	12	43	1910	805	630	22 371	442	

D. Die Richter und Beamten

No.	Oberlandesgerichts-Bezirke.	Mitglieder der Oberlandesgerichte: Präsidenten.	Senatspräsidenten.	Räthe.	Zusammen.
1	Augsburg	1	1	14	16
2	Bamberg	1	2	17	20
3	Berlin	1	9	49	59
4	Braunschweig	1	1	8	10
5	Breslau	1	4	28	33
6	Cassel	1	1	8	10
7	Celle	1	2	15	18
8	Cöln	1	4	25	30
9	Colmar	1	2	14	17
10	Darmstadt	1	1	10	12
11	Dresden	1	5	26	32
12	Frankfurt a. M.	1	1	10	12
13	Hamburg	1	1	8	10
14	Hamm	1	4	25	30
15	Jena	1	2	19	22
16	Karlsruhe	1	2	17	20
17	Kiel	1	1	8	10
18	Königsberg	1	2	12	15
19	Marienwerder	1	1	10	12
20	München	1	4	35	40
21	Naumburg	1	2	16	19
22	Nürnberg	1	1	18	20
23	Oldenburg	1	—	5	6
24	Posen	1	3	16	20
25	Rostock	1	1	6	8
26	Stettin	1	2	12	15
27	Stuttgart	1	3	12	16
28	Zweibrücken	1	1	6	8
		28	63	449	540

der Staatsanwaltschaft.

Mitglieder der Landgerichte. Präsidenten.	Direktoren.	Landrichter.	Zusammen.	Amtsrichter.	Gesammtzahl der richterlichen Beamten.	Auf einen Richter kommen Einwohner.	Staatsanwälte. beim Oberlandesgericht.	bei den Landgerichten.	Zusammen.
5	6	45	56	123	195	4 470	2	13	15
6	9	62	77	169	266	4 237	2	21	23
9	28	124	161	331	551	5 674	3	27	30
2	3	16	21	51	82	3 994	1	4	5
14	24	119	157	390	580	6 627	2	28	30
3	5	27	35	107	152	5 196	1	7	8
9	16	74	99	233	350	6 172	2	18	20
9	17	88	114	176	320	10 222	2	25	27
6	11	49	66	86	169	9 064	2	16	18
3	7	35	45	108	165	5 359	1	10	11
7	32	90	129	237	398	6 936	2	20	22
5	8	38	51	120	183	4 971	1	9	10
3	10	32	45	34	89	6 987	1	11	12
8	17	79	104	229	363	6 314	2	17	19
8	9	50	67	175	264	4 232	2	15	17
7	10	69	86	84	190	7 933	1	15	16
3	7	32	42	104	156	6 885	1	8	9
7	13	63	83	185	283	6 560	2	16	18
5	9	47	61	132	205	6 240	2	13	15
7	15	87	109	173	322	4 034	4	29	33
9	13	65	87	269	375	6 425	1	19	20
6	9	60	75	154	249	4 353	2	18	20
2	2	14	18	27	51	5 515	1	3	4
7	15	62	84	180	284	5 880	2	14	16
4	6	30	40	75	123	5 281	2	8	10
5	7	35	47	134	196	7 461	1	10	11
8	11	93	112	149	277	6 793	1	29	30
4	4	27	35	49	92	6 971	2	12	14
171	323	1 612	2 106	4 284	6 930	6 166	48	435	483

VERZEICHNIS

derjenigen Orte im Deutschen Reich, an welchen sich ordentliche Gerichte befinden oder Gerichtstage abgehalten werden

mit Bezeichnung der betr. Servisklasse und Angabe, ob daselbst Garnison oder eine höhere Lehranstalt, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt ist (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen I., II. Ordnung, höhere Bürgerschulen, Fachschulen und Privatschulen).

Abkürzungen: A. bedeutet Amtsgericht; L. = Landgericht; H. = Kammer für Handelssachen; Str. = Strafkammer (detachirte); O = Oberlandesgericht; G. = Gerichtstag; Gy. = Gymnasium; Prg. = Progymnasium; R.I. = Realschule I. Ordnung; R.II. = Realschule II. Ordnung; H. B. = Höhere Bürgerschule; H. L. = sonstige höhere Lehranstalt; *Gn.* = Garnison.

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalt und Garnisonsort.
Aachen	Preufsen	L.H.A.	Aachen	Cöln	I.	Gy. R.I. *Gn.*
Aalen	Württemberg	A.	Ellwangen	Stuttgart	III.	
Abensberg	Bayern	A.	Regensburg	Nürnberg	IV.	
Abterode	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	V.	
Achberg	"	G.	Hechingen	Frankfurt a.M.	V.	
Achern	Baden	A.	Offenburg	Karlsruhe	IV.	
Achim	Preufsen	A.	Verden	Celle	V.	
Adelebsen	"	G.	Göttingen	Celle	V.	
Adelnau	"	A.	Ostrowo	Posen	V.	
Adelsheim	Baden	A.	Mosbach	Karlsruhe	V.	
Adenau	Preufsen	A.	Coblenz	Cöln	V.	
Adorf	Sachsen	A.	Plauen	Dresden	IV.	
Ahaus	Preufsen	A.	Münster	Hamm	IV.	
Ahlden	"	A.	Verden	Celle	V.	
Ahlen	"	A.	Münster	Hamm	IV.	
Ahrensböck	Oldenburg	A.	Lübeck	Hamburg	V.	
Ahrensburg	Preufsen	A.	Altona	Kiel	IV.	
Ahrweiler	"	A.	Coblenz	Cöln	IV.	
Aibling	Bayern	A.	Traunstein	München	V.	
Aichach	"	A.	Augsburg	Augsburg	IV.	
Aken	Preufsen	A.	Magdeburg	Naumburg	IV.	
Albersdorf	"	G.	Altona	Kiel	V.	
Albesdorf	Elsafs-Lothr.	A.	Saargemünd	Colmar	V.	
Aldenhoven	Preufsen	A.	Aachen	Cöln	V.	
Alfeld	"	A.	Hildesheim	Celle	V.	
Allenburg	"	A.	Königsberg	Königsberg	III.	
Allendorf	"	A.	Cassel	Cassel	IV.	

*) A. bedeutet Berlin.

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Allendorf i. Wf.	Preufsen	G.	Arnsberg	Hamm	V.	
Allenstein	„	L.A.	Allenstein	Königsberg	IV.	Gy.
Allstedt	S. Weimar	A.	Weimar	Jena	V.	
Almerode, Gr.	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	IV.	
Alsfeld	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	IV.	R. II.
Alsleben	Preufsen	A.	Halle	Naumburg	IV.	
Alsleben, Gr.	Anhalt	G.	Dessau	„	V.	
Altdamm	Preufsen	A.	Stettin	Stettin	IV.	*Gn.*
Altdorf	Bayern	A.	Nürnberg	Nürnberg	V.	
Alte-Grund, (Rüdersdorf)	Preufsen	G.	Berlin II.	Berlin	V.	
Altena	„	A.	Hagen	Hamm	III.	H. B.
Altenau	„	G.	Göttingen	Celle	V.	
Altenberg	Sachsen	A.	Dresden	Dresden	V.	
Altenburg	S.-Altenburg	L.A.	Altenburg	Jena	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Altenkirchen	Preufsen	A.	Neuwied	Frankf. a. M.	V.	
Altenkirchen a. Rügen	„	G.	Greifswald	Stettin	V.	
Altenstadt	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	V.	
Altkirch	Elsafs-Lothr.	A.	Mülhausen	Colmar	IV.	H. B.
Alt Landsberg s. Landsb.						
Altötting	Bayern	A.	Traunstein	München	IV.	
Altona	Preufsen	L.H.A.	Altona	Kiel	A.	Gy. R. II. *Gn.*
Alt-Ukta s. Ukta						
Alverdissen	Lippe	A.	Detmold	Celle	V.	
Alzenau	Bayern	A.	Aschaffenburg	Bamberg	V.	
Alzey	Hessen	A.	Mainz	Darmstadt	II.	R. II.
Amarin, St.	Elsafs-Lothr.	A.	Mülhausen	Colmar	V.	
Amberg	Bayern	L.A.	Amberg	Nürnberg	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Amöneburg	Preufsen	A.	Marburg	Cassel	V.	
Amorbach	Bayern	A.	Aschaffenburg	Bamberg	V.	
Andernach	Preufsen	A.	Coblenz	Cöln	IV.	Prg.
Andreasberg, St.	„	G.	Göttingen	Celle	V.	
Angelroda	Schwarzb.-R.	G.	Rudolstadt	Jena	V.	
Angerburg	Preufsen	A.	Lyck	Königsberg	IV.	
Angermünde	„	A.	Prenzlau	Berlin	III.	*Gn.*
Anholt	„	G.	Münster	Hamm	V.	
Anklam	„	A.	Greifswald	Stettin	III.	Gy.
Annaberg	Sachsen	St.A.	Chemnitz	Dresden	II.	R. I.
Annaburg	Preufsen	G.	Torgau	Naumburg	V.	
Annweiler	Bayern	A.	Landau	Zweibrücken	IV.	
Ansbach	„	L.H.A.	Ansbach	Nürnberg	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Apenrade	Preufsen	A.	Flensburg	Kiel	III.	*Gn.*
Apolda	S. Weimar	A.	Weimar	Jena	III.	H. B.
Arendsee	Preufsen	A.	Stendal	Naumburg	V.	
Argenau	„	G.	Bromberg	Posen	V.	
Arnsberg	„	L.A.	Arnsberg	Hamm	II.	Gy.
Arnstadt	Schwarzb.-S.	A.	Erfurt	Naumburg	III.	Gy. R. II.
Arnstein	Bayern	A.	Würzburg	Bamberg	V.	
Arnstorf	„	A.	Deggendorf	München	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Arnswalde	Preufsen	A.	Landsb. a. W.	Berlin	IV.	
Arolsen	Waldeck	A.	Cassel	Cassel	III.	H. B. *Gn.*
Ars a. d. M.	Elsafs-Lothr.	A.	Metz	Colmar	IV.	
Artern	Preufsen	A.	Nordhausen	Naumburg	IV.	
Artlenburg	„	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Arys	„	A.	Lyck	Königsberg	V.	
Asbach	„	A.	Neuwied	Frankf. a. M.	V.	
Aschaffenburg	Bayern	L.H.A.	Aschaffenburg	Bamberg	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Aschersleben	Preufsen	A.	Halberstadt	Naumburg	II.	R. I. *Gn.*
Attendorn	„	A.	Arnsberg	Hamm	IV.	Gy.
Aub	Bayern	A.	Würzburg	Bamberg	V.	
Auerbach i. B.	„	A.	Weiden	Nürnberg	V.	
Auerbach i. S.	Sachsen	A.	Plauen	Dresden	IV.	
Augsburg	Bayern	O.L.H.A.	Augsburg	Augsburg	I.	2 Gy. R. I. 2 H B. [*Gn.*
Augustusburg	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	V.	
Aula, Nieder-	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	V.	
Aula, Ober-	„	A.	Marburg	„	V.	
Auma	S.-Weimar	A.	Gera	Jena	V.	
Aumetz	Elsafs-Lothr.	G.	Metz	Colmar	V.	
Auras	Preufsen	G.	Breslau	Breslau	V.	
Aurich	„	L.A.	Aurich	Celle	III.	Gy. *Gn.*
Avold, St.	Elsafs-Lothr.	A.	Saargemünd	Colmar	IV.	*Gn.*
Babenhausen	Bayern	A.	Memmingen	Augsburg	V.	
Backnang	Württemberg	A.	Heilbronn	Stuttgart	III.	
Baden	Baden	A.	Karlsruhe	Karlsruhe	II.	Gy. H. B.
Bärwalde i. N.	Preufsen	A.	Landsb. a. W.	Berlin	IV.	
Bärwalde i. P.	„	A.	Cöslin	Stettin	V.	
Bahn	„	A.	Stettin	„	IV.	
Baldenburg	„	A.	Konitz	Marienwerder	V.	
Balingen	Württemberg	A.	Rottweil	Stuttgart	III.	
Ballenstedt	Anhalt	A.	Dessau	Naumburg	IV.	H. L.
Balve	Preufsen	A.	Arnsberg	Hamm	V.	
Bamberg	Bayern	O.L.H.A.	Bamberg	Bamberg	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Barby	Preufsen	A.	Magdeburg	Naumburg	IV.	
Bargteheide	„	A.	Altona	Kiel	V.	
Barmen	„	H.A.	Elberfeld	Cöln	I.	Gy.R.I.R.II.H.B.
Barr	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	V.	R. II.
Barten	Preufsen	A.	Bartenstein	Königsberg	V.	
Bartenstein	„	L.A.	„	„	IV.	Gy. *Gn.*
Barth	„	A.	Greifswald	Stettin	III.	
Baruth	„	A.	Potsdam	Berlin	V.	
Bassum	„	A.	Verden	Celle	V.	
Battenberg	„	A.	Marburg	Cassel	V.	
Bauerwitz	„	A.	Ratibor	Breslau	IV.	
Baum, Grofs	„	G.	Königsberg	Königsberg	V.	
Baumholder	„	A.	Saarbrücken	Cöln	V.	
Baunach	Bayern	A.	Bamberg	Bamberg	V.	
Bautzen	Sachsen	L.A.	Bautzen	Dresden	II.	Gy. R.II. *Gn.*
Bayreuth	Bayern	L.H.A.	Bayreuth	Bamberg	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Beckum	Preufsen	A.	Münster	Hamm	IV.	
Bedburg	„	G.	Cöln	Cöln	V.	Gy.
Bederkesa	„	G.	Verden	Celle	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Beedenbostel	Preufsen	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Beelitz	„	A.	Potsdam	Berlin	V.	
Beerfelden	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	IV.	
Beeskow	Preufsen	A.	Frankf. a. O.	Berlin	III.	*Gn.*
Beetzendorf	„	A.	Stendal	Naumburg	V.	
Beilngries	Bayern	A.	Eichstädt	Augsburg	IV.	
Belgard	Preufsen	A.	Cöslin	Stettin	IV.	Gy. *Gn.*
Belgern	„	A.	Torgau	Naumburg	IV.	
Belzig	„	A.	Potsdam	Berlin	IV.	
Bendorf	„	G.	Neuwied	Frankfurt a.M.	IV.	
Benfeld	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	V.	
Bengheim	Preufsen	G.	Lyck	Königsberg	V.	
Bennecken-stein	„	G.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Bensberg	„	A.	Cöln	Cöln	IV.	
Benshausen	„	G.	Meiningen	Jena	V.	
Bentheim	„	A.	Osnabrück	Celle	IV.	
Bentschen	„	A.	Meseritz	Posen	V.	
Berchtesgaden	Bayern	A.	Traunstein	München	III.	
Berent	Preufsen	A.	Danzig	Marienwerder	V.	
Bergedorf	Hamburg	A.	Hamburg	Hamburg	IV.	
Bergen a.Rüg.	Preufsen	A.	Greifswald	Stettin	III.	
Bergen b.Celle	„	A.	Lüneburg	Celle	V.	
Bergen b.Han.	„	A.	Hanau	Cassel	IV.	
Bergheim	„	A.	Cöln	Cöln	V.	
Bergzabern	Bayern	A.	Landau	Zweibrücken	IV.	
Beringhausen	Preufsen	G.	Arnsberg	Hamm	V.	
Berka	S.-Weimar	G.	Eisenach	Jena	V.	
Berleburg	Preufsen	A.	Arnsberg	Hamm	V.	
Berlin	„	Kammer-gericht L.H.A.	Berlin I. II.	Berlin	A.	14 Gy. 9 R.I. H. L. *Gn.*
Berlinchen	„	A.	Landsb. a. W.	„	IV.	
Bernau	„	A.	Berlin II.	„	IV.	
Bernburg	Anhalt	A.	Dessau	Naumburg	II.	Gy. H.B. *Gn.*
Berneck	Bayern	A.	Bayreuth	Bamberg	V.	
Bernkastel	Preufsen	A.	Trier	Cöln	III.	
Bernstadt i. S.	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	V.	
Bernstadt i. Schl.	Preufsen	A.	Oels	Breslau	IV.	
Bernstein	„	G.	Landsb. a. W.	Berlin	V.	
Bersenbrück	„	A.	Osnabrühk	Celle	V.	
Berum	„	A.	Aurich	„	V.	
Berun	„	G.	Gleiwitz	Breslau	V.	
Besigheim	Württemberg	A.	Heilbronn	Stuttgart	III.	
Betsche	Preufsen	G.	Meseritz	Posen	V.	
Beuron	„	G.	Hechingen	Frankfurt a.M.	V.	
Beuthen a. O.	„	A.	Glogau	Breslau	IV.	*Gn.*
Beuthen O. S.	„	L.A.	Beuthen	„	II.	Gy.
Beverstedt	„	G.	Verdun	Celle	V.	
Beverungen	„	A.	Paderborn	Hamm	V.	
Bialla	„	A.	Lyck	Königsberg	V.	
Biberach	Württemberg	A.	Ravensburg	Stuttgart	III.	R. II.
Bibra	Preufsen	G.	Naumburg a.S.	Naumburg	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Bieber	Preufsen	A.	Hanau	Cassel	V.	
Biedenkopf	"	A.	Marburg	"	V.	H. B.
Bielefeld	"	L.H.A.	Bielefeld	Hamm	II.	Gy. u. R. I. (verbunden). Gn.
Biesenthal	"	G.	Prenzlau	Berlin	V.	
Bigge	"	A.	Arnsberg	Hamm	V.	
Billerbeck	"	G.	Münster	"	V.	
Bilstein	"	G.	Arnsberg	"	V.	
Bingen	Hessen	A.	Mainz	Darmstadt	II.	R. II.
Birkenfeld	Oldenburg	A.	Saarbrücken	Cöln	V.	Gy. H. B.
Birnbaum	Preufsen	A.	Meseritz	Posen	IV.	
Birstein	"	A.	Hanau	Cassel	V.	
Bischhausen	"	A.	Cassel	"	V.	
Bischofsburg	"	A.	Bartenstein	Königsberg	V.	
Bischofsheim	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	V.	
Bischofstein	Preufsen	A.	Bartenstein	Königsberg	V.	
Bischofswerda	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	IV.	
Bischofswerder	Preufsen	G.	Elbing	Marienwerder	V.	
Bischweiler	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	III.	H. B.
Bismarck	Preufsen	A.	Stendal	Naumburg	V.	
Bissendorf	"	G.	Hannover	Celle	V.	
Bitburg	"	A.	Trier	Cöln	IV.	H. L.
Bitsch	Elsafs-Lothr.	A.	Saargemünd	Colmar	IV.	Gn.
Bitterfeld	Preufsen	A.	Halle	Naumburg	IV.	
Blankenburg	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	IV.	Gy. Gn.
Blankenburg	Schwarzb.-R.	G.	Rudolstadt	Jena	V.	
Blankenese	Preufsen	A.	Altona	Kiel	IV.	
Blankenhain	S.-Weimar	A.	Weimar	Jena	V.	
Blankenheim	Preufsen	A.	Aachen	Cöln	V.	
Blasien, St.	Baden	A.	Waldshut	Karlsruhe	IV.	
Blaubeuren	Württemberg	A.	Ulm	Stuttgart	IV.	Gy.
Bleckede	Preufsen	A.	Lüneburg	Celle	V.	
Bleicherode	"	A.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Blieskastel	Bayern	A.	Zweibrücken	Zweibrücken	IV.	
Blomberg	Lippe	A.	Detmold	Celle	V.	
Blumenthal	Preufsen	A.	Verden	"	V.	
Bobersberg	"	G.	Guben	Berlin	V.	
Bocholt	"	A.	Münster	Hamm	III.	H. B.
Bochum	"	A.	Essen	"	II.	Gy. H. L.
Bockenem	"	A.	Hildesheim	Celle	V.	
Bockenheim	"	A.	Frankf. a. M.	Frankfurt a. M.	A.	R. II. Gn.
Bodenteich	"	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Bodenwerder	"	G.	Hannover	"	V.	
Bodungen, Gr.	"	A.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Boeblingen	Württemberg	A.	Stuttgart	Stuttgart	III.	
Bödefeld	Preufsen	G.	Arnsberg	Hamm	V.	
Bölzig	"	G.	Konitz	Marienwerder	V.	
Bönhof	Preufsen	G.	Elbing	Marienwerder	V.	
Bogen	Bayern	A.	Straubing	München	V.	
Boizenburg	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	IV.	
Bojanowo	Preufsen	A.	Lissa	Posen	IV.	Gn.
Bolchen	Elsafs-Lothr.	A.	Metz	Colmar	IV.	
Bolkenhain	Preufsen	A.	Hirschberg	Breslau	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Bomst	Preufsen	G.	Meseritz	Posen	V.	
Bonn	„	L.A.	Bonn	Cöln	I.	Gy. H. L. *Gn.*
Bonndorf	Baden	A.	Waldshut	Karlsruhe	V.	
Boppard	Preufsen	A.	Coblenz	Cöln	IV.	Prg.
Borbeck	„	A.	Essen	Hamm	III.	
Bordelsholm	„	A.	Kiel	Kiel	V.	
Borek	„	G.	Ostrowo	Posen	V.	
Borgentreich	„	A.	Paderborn	Hamm	V.	
Borken i. W.	„	A.	Münster	„	IV.	
Borken, Reg.-Bez. Cassel	„	A.	Marburg	Cassel	V.	
Borna	Sachsen	A.	Leipzig	Dresden	III.	R.I. *Gn.*
Bornhöved	Preufsen	G.	Kiel	Kiel	V.	
Bottendorf	„	G.	Naumburg	Naumburg	V.	
Bottrop	„	A.	Münster	Hamm	V.	
Boxberg	Baden	A.	Mosbach	Karlsruhe	V.	
Boytzenburg	Preufsen	G.	Prenzlau	Berlin	V.	
Brackenheim	Württemberg	A.	Heilbronn	Stuttgart	IV.	
Brake	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	IV.	
Brakel	Preufsen	A.	Paderborn	Hamm	IV.	
Bramstedt	„	A.	Kiel	Kiel	IV.	
Brand	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	V.	
Brandenburg a. H.	Preufsen	St.A.	Potsdam	Berlin	II.	2 Gy. R.I. *Gn.*
Brandenburg i. Ostpr.	„	G.	Braunsberg	Königsberg	V.	
Brandenburg Neu-	Mecklenburg-Strelitz	A.	Neustrelitz	Rostock	III.	Gy.
Braubach	Preufsen	A.	Wiesbaden	Frankfurt a.M.	V.	
Braunfels	„	A.	Limburg a. L.	Frankfurt a.M.	IV.	
Braunlage	Braunschweig	G.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Braunsberg	Preufsen	L.A.	Braunsberg	Königsberg	III.	Gy. *Gn.*
Braunschweig	Braunschweig	O.L.H.A.	Braunschweig	Braunschweig	I.	Gy. R.I. R.II. [H. L. *Gn.*
Breckerfeld	Preufsen	G.	Hagen	Hamm	IV.	
Bredstedt	„	A.	Flensburg	Kiel	IV.	
Brehna	„	G.	Halle	Naumburg	V.	
Breisach	Baden	A.	Freiburg	Karlsruhe	IV.	
Breisach, Neu-	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	IV.	*Gn.*
Breitenbach a. Herzberg	Preufsen	G.	Marburg	Cassel	V.	
Bremen	Bremen	L.H.A.	Bremen	Hamburg	A.	Gy. R.I. 2 R.II. H. L. *Gn.*
Bremerhaven	„	H.A.	„	„	II.	R.II. *Gn.*
Bremervörde	Preufsen	A.	Stade	Celle	IV.	
Breslau	Preufsen	O.L.H.A.	Breslau	Breslau	I.	5Gy. 2R.I. 5H.B. [*Gn.*
Bretten	Baden	A.	Karlsruhe	Karlsruhe	IV.	
Brieg	Preufsen	L.A.	Brieg	Breslau	II.	Gy. 2 H. L. *Gn.*
Briesen	„	A.	Thorn	Marienwerder	V.	
Brilon	„	A.	Arnsberg	Hamm	IV.	Gy.
Bromberg	„	L.A.	Bromberg	Posen	II.	Gy. R.I. *Gn.*
Brome	„	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Bronn, Nieder. s. Nieder.						

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servis-klasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Brotterode	Preufsen	A.	Meiningen	Jena	V.	
Bruchhausen	"	A.	Verden	Celle	V.	
Bruchsal	Baden	A.	Karlsruhe	Karlsruhe	III.	Prg. *Gn.* H. L.
Bruck	Bayern	A.	München II.	München	III.	*Gn.*
Brückenau	"	A.	Würzburg	Bamberg	V.	
Brüel	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	V.	
Brüssow	Preufsen	A.	Prenzlau	Berlin	V.	
Brumath	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	V.	
Brunstplatz	Preufsen	G.	Graudenz	Marienwerder	V.	
Brufs	"	G.	Konitz	"	V.	
Bublitz	"	A.	Cöslin	Stettin	IV.	
Buchen	Baden	A.	Mosbach	Karlsruhe	V.	
Buchholz	Preufsen	A.	Frankfurt a. O.	Berlin	V.	
Buchloe	Bayern	A.	Memmingen	Augsburg	V.	
Buchsweiler	Elsafs-Lothr.	A.	Zabern	Colmar	IV.	Gy. R. II.
Buckau	Preufsen	A.	Magdeburg	Naumburg	II.	
Buckow, Neu-	Mecklenb.-S.	A.	Rostock	Rostock	V.	
Bückeburg	Schaumb.-L.	L. A.	Bückeburg	Oldenburg	III.	Gy. u. H. B. (verbunden). *Gn.*
Büdingen	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	V.	Gy.
Bühl	Baden	A.	Offenburg	Karlsruhe	IV.	
Bülowsheide	Preufsen	G.	Graudenz	Marienwerder	V.	
Bünde	"	A.	Bielefeld	Hamm	IV.	
Bür	"	A.	Münster	"	V.	
Büren	"	A.	Paderborn	"	IV.	
Bütow	"	A.	Stolp	Stettin	IV.	
Bützow	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	III.	R. I.
Buk	Preufsen	G.	Meseritz	Posen	V.	
Bunzlau	"	A.	Liegnitz	Breslau	III.	Gy.
Burbach	"	A.	Arnsberg	Hamm	V.	
Burg a. Fehm.	"	A.	Kiel	Kiel	IV.	
Burg b. Mgdb.	"	A.	Magdeburg	Naumburg	III.	Gy. *Gn.*
Burg i. Dithm.	"	G.	Altona	Kiel	V.	
Burgau	Bayern	A.	Augsburg	Augsburg	V.	
Burgdorf	Preufsen	A.	Hildesheim	Celle	IV.	
Burgebrach	Bayern	A.	Bamberg	Bamberg	V.	
Burghaun	Preufsen	A.	Hanau	Cassel	V.	
Burghausen	Bayern	A.	Traunstein	München	III.	Gy. *Gn.*
Burgk	Reufs ä. L.	A.	Greiz	Jena	V.	
Burglengenfeld	Bayern	A.	Regensburg	Nürnberg	IV.	
Burgstädt	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	IV.	
Burgsteinfurt	Preufsen	A.	Münster	Hamm	IV.	Gy. u. R. I. (verbunden).
Burgwedel	"	A.	Hannover	Celle	V.	
Burladingen	"	G.	Hechingen.	Frankfurt a. M.	V.	
Busendorf	Elsafs-Lothr.	A.	Metz	Colmar	V.	
Butjadingen, s. Ellwürden						
Buttstädt	S.-Weimar	A.	Weimar	Jena	V.	
Butzbach	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	III.	*Gn.*
Buxtehude	Preufsen	A.	Stade	Celle	IV.	
Cadolzburg	Bayern	A.	Fürth	Nürnberg	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Calau	Preufsen	A.	Cottbus	Berlin	IV.	
Calbe a. M.	„	A.	Stendal	Naumburg	V.	
Calbe a. S.	„	A.	Magdeburg	„	III.	
Calenberg	„	A.	Hannover	Celle	V.	
Callies	„	A.	Stargard	Stettin	V.	
Calvörde	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Calw	Württemberg	A.	Tübingen	Stuttgart	III.	R. II.
Camberg	Preufsen	A.	Wiesbaden	Frankfurt a.M.	IV.	
Camburg	S.-Meiningen	A.	Rudolstadt	Jena	V.	
Camen	Preufsen	A.	Dortmund	Hamm	V.	
Cammin	„	A.	Stettin	Stettin	IV.	
Campern	„	G.	Liegnitz	Breslau	V.	
Cannstatt	Württemberg	A.	Stuttgart	Stuttgart	II.	Prg. R. II.
Canth	Preufsen	A.	Breslau	Breslau	IV.	
Cappeln	„	A.	Flensburg	Kiel	IV.	
Cappeln (Wester-)	„	G.	Münster	Hamm	V.	
Carlshafen	„	A.	Cassel	Cassel	IV.	
Carlsruh in Schlesien	„	A.	Oppeln	Breslau	V.	
Carolath	„	A.	Glogau	„	V.	
Carthaus	„	A.	Danzig	Marienwerder	V.	
Cassel	„	O.L.A.	Cassel	Cassel	I.	Gy. R.I. R.II. [H.L. Gn.
Castellaun	„	A.	Coblenz	Cöln	V.	
Castrop	„	A.	Dortmund	Hamm	V.	
Cattenburg	„	G.	Göttingen	Celle	V.	
Catzenelnbogen	„	A.	Wiesbaden	Frankfurt a.M.	V.	
Caymen	„	G.	Königsberg	Königsberg	V.	
Celle	„	O.Str.A.	Lüneburg	Celle	II.	Gy. R.I. *Gn.*
Cham	Bayern	A.	Amberg	Nürnberg	IV.	
Charlottenburg	Preufsen	A.	Berlin II.	Berlin	I.	Gy. *Gn.*
Château-Salins	Elsafs-Lothr.	A.	Metz	Colmar	IV.	
Chemnitz	Sachsen	L.H.A.	Chemnitz	Dresden	I.	Gy. R.I. 2 H.L. [*Gn.*
Christburg	Preufsen	A.	Elbing	Marienwerder	V.	
Christianstadt	„	G.	Guben	Berlin	V.	
Cismar	„	G.	Kiel	Kiel	V.	
Clenze	„	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Cleve	„	L.A.	Cleve	Cöln	III.	Gy. *Gn.* H.L.
Clötze	„	A.	Stendal	Naumburg	V.	
Cloppenburg	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	IV.	*Gn.*
Coblenz	Preufsen	L.A.	Coblenz	Cöln	I.	Gy. H. L. *Gn.*
Coburg	S.-Cob.-Gotha	H.Str.A.	Meiningen	Jena	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Cochem	Preufsen	A.	Coblenz	Cöln	IV.	
Cölleda	„	A.	Naumburg	Naumburg	IV.	
Cöln	„	O.L.H.A.	Cöln	Cöln	I.	4 Gy. 2 R.I. H.L. [*Gn.*
Cönnern	„	A.	Halle	Naumburg	V.	
Cöpenick	„	A.	Berlin II.	Berlin	III.	
Cörlin	„	A.	Cöslin	Stettin	IV.	*Gn.*
Cösfeld	„	A.	Münster	Hamm	III.	Gy.
Cöslin	„	L.A.	Cöslin	Stettin	II.	Gy. *Gn.*

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Cöthen	Anhalt	A.	Dessau	Naumburg	II.	Gy. H. B.
Colbatz	Preufsen	G.	Stettin	Stettin	V.	
Colberg	"	A.	Cöslin	"	II.	Gy. u. R. I. (verbunden). *Gn.*
Colditz	Sachsen	A.	Leipzig	Dresden	IV.	
Colmar i. E.	Elsafs-Lothr.	O.L.H.A.	Colmar	Colmar	II.	Gy. R. II. *Gn.*
Constadt	Preufsen	A.	Oppeln	Breslau	IV.	
Coppenbrügge	"	A.	Hannover	Celle	V.	
Corbach	Waldeck	A.	Cassel	Cassel	IV.	Gy.
Cosel	Preufsen	A.	Ratibor	Breslau	III.	*Gn.*
Coswig	Anhalt	A.	Dessau	Naumburg	V.	
Cottbus	Preufsen	L.A.	Cottbus	Berlin	II.	Gy. u. H. B. (verbunden). *Gn.*
Crailsheim	Württemberg	A.	Hall	Stuttgart	III.	
Cranz	Preufsen	G.	Königsberg	Königsberg	IV.	
Creba	"	G.	Görlitz	Breslau	V.	
Crefeld	"	H.A.	Düsseldorf	Cöln	I.	Gy. R. I. H. L.
Cremmen	"	A.	Neuruppin	Berlin	V.	
Crempe	"	A.	Altona	Kiel	V.	
Creuzburg i. S.	"	St.A.	Oppeln	Breslau	III.	Gy. *Gn.*
Crimmitschau	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	II.	R. II.
Crivitz	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	IV.	
Crombach	Preufsen	G.	Arnsberg	Hamm	V.	
Crone a. B.	Preufsen	A.	Bromberg	Posen	IV.	
Crone, Dtsch.	"	A.	Schneidemühl	"	III.	Gy.
Crossen	"	A.	Guben	Berlin	III.	H. B. *Gn.*
Cüstrin	"	St.A.	Landsb. a. W.	"	II.	Gy. *Gn.*
Czarnikau	"	A.	Schneidemühl	Posen	IV.	
Czersk	"	G.	Konitz	Marienwerder	V.	
Daaden	"	A.	Neuwied	Frankf. a. M.	V.	
Dachau	Bayern	A.	München II.	München	IV.	
Dahlenburg	Preufsen	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Dahme	"	A.	Potsdam	Berlin	IV.	H. L.
Dahn	Bayern	A.	Zweibrücken	Zweibrücken	V.	
Damgarten	Preufsen	G.	Greifswald	Stettin	V.	
Damm, Neu-	"	A.	Landsb. a. W.	Berlin	V.	
Damme	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	V.	
Dammerkirch	Elsafs-Lothr.	A.	Mülhausen	Colmar	V.	
Dannenberg	Preufsen	A.	Lüneburg	Celle	IV.	
Danzig	"	L.H.A.	Danzig	Marienwerder	I.	2 Gy. 2 R. I. HL. [*Gn.*
Dargun	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	V.	
Darkehmen	Preufsen	A.	Insterburg	Königsberg	IV.	
Darmstadt	Hessen	O.L.H.A.	Darmstadt	Darmstadt	I.	Gy. R. I. u. R. II. (verbund.). *Gn.*
Dassel	Preufsen	G.	Göttingen	Celle	V.	
Dassow	Mecklenb.-S.	G.	Schwerin	Rostock	V.	
Daun	Preufsen	A.	Trier	Cöln	V.	
Deggendorf	Bayern	L.A.	Deggendorf	München	IV.	
Delbrück	Preufsen	A.	Paderborn	Hamm	V.	
Delitzsch	"	A.	Halle	Naumburg	III.	H. B.
Delme	Elsafs-Lothr.	A.	Metz	Colmar	V.	
Delmenhorst	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	V.	
Demmin	Preufsen	A.	Greifswald	Stettin	III.	Gy. *Gn.*
Dessau	Anhalt	L.A.	Dessau	Naumburg	II.	Gy. H. B. *Gn.*

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Detmold	Lippe	L.A.	Detmold	Celle	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Dettelbach	Bayern	A.	Würzburg	Bamberg	V.	
Dettingen	Preufsen	G.	Hechingen	Frankf. a. M.	V.	
Dtsch. Crone s. Crone						
Deutsch Eylau s. Eylau						
Diedenhofen	Elsafs-Lothr.	A.	Metz	Colmar	II.	H. B. *Gn.*
Diepenau	Preufsen	G.	Verden	Celle	V.	
Diepholz	„	A.	Osnabrück	„	V.	
Dierdorf	„	A.	Neuwied	Frankf. a. M.	V.	
Diesdorf	„	G.	Stendal	Naumburg	V.	
Dieuze	Elsafs-Lothr.	A.	Metz	Colmar	IV.	
Diez	Preufsen	A.	Limburg a. L.	Frankf. a. M.	III.	H. B. *Gn.*
Dillenburg	„	A.	„	„	III.	Gy.
Dillingen	Bayern	A.	Neuburg a. D.	Augsburg	III.	Gy. *Gn.*
Dingelstedt	Preufsen	A.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Dingolfing	Bayern	A.	Landshut	München	V.	
Dinkelsbühl	„	A.	Ansbach	Nürnberg	IV.	H. B.
Dinslaken	Preufsen	A.	Duisburg	Hamm	IV.	
Dippoldiswalde	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	IV.	
Dirschau	Preufsen	A.	Danzig	Marienwerder	III.	
Doberan	Mecklenb.-S.	A.	Rostock	Rostock	III.	
Dobrilugk	Preufsen	A.	Cottbus	Berlin	V.	
Döbeln	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	III.	R. I. H. L.
Döhlen	„	A.	Dresden	„	V.	
Dölitz	Preufsen	G.	Stargard	Stettin	V.	
Dömitz	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	III.	
Dolle	Preufsen	G.	Magdeburg	Naumburg	V.	
Dommitzsch	„	A.	Torgau	„	V.	
Domnau	„	A.	Bartenstein	Königsberg	V.	
Donaueschingen	Baden	A.	Konstanz	Karlsruhe	III.	Prg.
Donauwörth	Bayern	A.	Neuburg a. D.	Augsburg	III.	
Dorfen	„	A.	München II.	München	V.	
Dorsten	Preufsen	A.	Münster	Hamm	IV.	Prg.
Dortmund	„	L.H.A.	Dortmund	„	I.	Gy. u. R. I. (verbunden). H. B.
Dorum	„	A.	Verden	Celle	V.	
Dramburg	„	A.	Stargard	Stettin	IV.	Gy.
Dransfeld	„	G.	Göttingen	Celle	V.	
Drebkau	„	G.	Cottbus	Berlin	V.	
Drensteinfurt	„	G.	Münster	Hamm	V.	
Dresden	Sachsen	O.L.H.A.	Dresden	Dresden	A.	3 Gy. 2 R. I. R. II. 7 H. L. *Gn.*
Driburg	Preufsen	G.	Paderborn	Hamm	IV.	
Driesen	„	A.	Landsb. a. W.	Berlin	IV.	
Dringenberg	„	G.	Paderborn	Hamm	V.	
Drochtersen	„	G.	Stade	Celle	V.	
Drossen	„	A.	Frankf. a. O.	Berlin	III.	
Drulingen	Elsafs-Lothr.	A.	Saargemünd	Colmar	V.	
Dudeldorf	Preufsen	G.	Trier	Cöln	V.	
Duderstadt	„	A.	Göttingen	Celle	IV.	
Düben	„	A.	Torgau	Naumburg	III.	*Gn.*

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Dülken	Preufsen	A.	Cleve	Cöln	IV.	H. B.
Dülmen	"	A.	Münster	Hamm	IV.	
Düren	"	A.	Aachen	Cöln	III.	Gy. H. B.
Dürkheim	Bayern	A.	Frankenthal	Zweibrücken	III.	
Düsseldorf	Preufsen	L.H.A.	Düsseldorf	Cöln	I.	Gy. R.I. H.B. *Gn.*
Duisburg	"	L.H.A.	Duisburg	Hamm	II.	Gy. R.I.
Durlach	Baden	A.	Karlsruhe	Karlsruhe	III.	*Gn.*
Dusznik	Preufsen	G.	Posen	Posen	V.	
Ebeleben	Schwarzb.-S.	A.	Erfurt	Naumburg	V.	
Eberbach	Baden	A.	Mosbach	Karlsruhe	III.	
Ebermannstadt	Bayern	A.	Bamberg	Bamberg	V.	
Ebern	"	A.	"	"	V.	
Ebersbach	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	V.	
Ebersberg	Bayern	A.	München II.	München	IV.	
Eberswalde	Preufsen	St.A.	Prenzlau	Berlin	III.	H. B.
Ebstorf	"	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Echte	"	G.	Göttingen	"	V.	
Eckartsberga	"	A.	Naumburg	Naumburg	V.	
Eckenhagen	"	G.	Bonn	Cöln	V.	
Eckernförde	"	A.	Kiel	Kiel	III.	
Eddelack	"	A.	Altona	"	V.	
Edenkoben	Bayern	A.	Landau	Zweibrücken	III.	
Egeln	Preufsen	A.	Halberstadt	Naumburg	IV.	
Eggebeck	"	G.	Flensburg	Kiel	V.	
Eggenfelden	Bayern	A.	Landshut	München	V.	
Ehingen	Württemberg	A.	Ulm	Stuttgart	IV.	Gy.
Ehnheim, Ob.	Elsafs-Lothr.	A.	Zabern	Colmar	IV.	
Ehrenbreitstein	Preufsen	A.	Neuwied	Frankf. a. M.	I.	
Ehrenfriedersdorf	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	IV.	
Ehringshausen	Preufsen	A.	Limburg a. L.	Frankf. a. M.	V.	
Eibenstock	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	III.	
Eichstädt	Bayern	L.A.	Eichstädt	Augsburg	IV.	Gy. H. B. *Gn.*
Eilenburg	Preufsen	A.	Torgau	Naumburg	III.	H. B.
Einbeck	"	A.	Göttingen	Celle	III.	H. B. *Gn.*
Eisenach	S.-Weimar	L.A.	Eisenach	Jena	II.	Gy. R.I. *Gn.*
Eisenberg	S.-Altenburg	A.	Altenburg	"	IV.	Gy.
Eisfeld	S.-Meiningen	A.	Meiningen	"	V.	
Eisleben	Preufsen	St.A.	Halle	Naumburg	III.	Gy. H. B.
Eiterfeld	"	A.	Hanau	Cassel	V.	
Eitorf	"	A.	Bonn	Cöln	V.	
Elberfeld	"	L.H.A.	Elberfeld	"	I.	Gy. R.I. H. L.
Elbing	"	L.H.A.	Elbing	Marienwerder	II.	Gy. R.I. *Gn.*
Elbingerode	"	G.	Halberstadt	Naumburg	V.	
Eldagsen	"	G.	Hannover	Celle	V.	
Ellingen	Bayern	A.	Eichstädt	Augsburg	IV.	
Ellrich	Preufsen	A.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Ellwangen	Württemberg	L.A.	Ellwangen	Stuttgart	III.	Gy.
Ellwürden	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servis-klasse*).	Höhere Lehr-anstalten und Garnisonsort.
Elmshorn	Preufsen	A.	Altona	Kiel	IV.	
Elsfleth	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	V.	
Elsterberg	Sachsen	A.	Plauen	Dresden	IV.	
Elsterwerda	Preufsen	A.	Torgau	Naumburg	V.	
Eltmann	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	V.	
Eltville	Preufsen	A.	Wiesbaden	Frankf. a. M.	III.	
Elze	"	A.	Hildesheim	Celle	IV.	
Emblichheim	"	G.	Osnabrück	"	V.	
Emden	"	A.	Aurich	"	III.	Gy. u. H.B. ver-
Emmendingen	Baden	A.	Freiburg	Karlsruhe	IV.	bunden). *Gn.*
Emmerich	Preufsen	A.	Duisburg	Hamm	IV.	Gy.
Ems	"	A.	Limburg a. d. L.	Frankf. a. M.	II.	H. B.
Emsbüren	"	G.	Osnabrück	Celle	V.	
Emsdetten	"	G.	Münster	Hamm	V.	
Engen	Baden	A.	Konstanz	Karlsruhe	IV.	
Ensisheim	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	IV.	
Eppingen	Baden	A.	Karlsruhe	Karlsruhe	IV.	
Erbendorf	Bayern	A.	Weiden	Nürnberg	IV.	
Erding	"	A.	München II.	München	IV.	
Erfurt	Preufsen	L.A.	Erfurt	Naumburg	I.	Gy. R.I. H.L. *Gn.*
Erkelenz	"	A.	Aachen	Cöln	III.	
Erlangen	Bayern	A.	Fürth	Nürnberg	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Erlbach, Markt	Bayern	A.	Fürth	Nürnberg	V.	
Ermsleben	Preufsen	A.	Halle	Naumburg	V.	
Erndtebrück	"	G.	Arnsberg	Hamm	V.	
Ershausen	"	G.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Erstein	Elsafs-Lothr.	G.	Strafsburg	Colmar	IV.	
Erwitte	Preufsen	A.	Paderborn	Hamm	V.	
Erxleben	"	A.	Magdeburg	Naumburg	V.	
Eschenbach	Bayern	A.	Weiden	Nürnberg	IV.	
Eschers-hausen	Braunschweig	A.	Holzminden	Braunschweig	V.	
Eschwege	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	III.	R. II.
Eschweiler	"	A.	Aachen	Cöln	II.	Prg. u. H.B. (ver-
Esens	"	A.	Aurich	Celle	V.	bunden).
Eslohe	"	G.	Arnsberg	Hamm	V.	
Essen	"	L.H.A.	Essen	"	I.	Gy. R. II.
Efslingen	Württemberg	A.	Stuttgart	Stuttgart	III.	Prg. R. II.
Ettenheim	Baden	A.	Freiburg	Karlsruhe	V.	H. B.
Ettlingen	"	A.	Karlsruhe	"	III.	
Euerdorf	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	V.	
Eupen	Preufsen	A.	Aachen	Cöln	III.	H. B.
Euskirchen	"	A.	Bonn	"	IV.	Prg.
Eutin	Oldenburg	A.	Lübeck	Hamburg	IV.	Gy.
Exin	Preufsen	A.	Bromberg	Posen	IV.	
Eylau, Dtsch.	"	A.	Elbing	Marienwerder	IV.	*Gn.*
Eylau, Pr.	"	A.	Bartenstein	Königsberg	IV.	
Falkenberg in Lothringen	Elsafs-Lothr.	A.	Saargemünd	Colmar	IV.	*Gn.*
Falkenberg in O.-Schlesien	Preufsen	A.	Neifse	Breslau	IV.	
Falkenburg	"	A.	Stargard	Stettin	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Falkenstein	Sachsen	A.	Plauen	Dresden	IV.	
Fallersleben	Preufsen	A.	Hildesheim	Celle	V.	
Fallingbostel	"	G.	Verden	"	V.	
Fehrbellin	"	A.	Neuruppin	Berlin	V.	
Feldberg	Mecklb.-Strl.	A.	Neustrelitz	Rostock	V.	
Felsberg	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	V.	
Festenberg	"	A.	Oels	Breslau	V.	
Feuchtwangen	Bayern	A.	Ansbach	Nürnberg	V.	
Fiddichow	Preufsen	G.	Stettin	Stettin	V.	
Filehne	"	A.	Schneidemühl	Posen	IV.	
Finsterwalde	"	A.	Cottbus	Berlin	IV.	
Finstingen	Elsafs-Lothr.	A.	Zabern	Colmar	V.	
Fischhausen	Preufsen	A.	Königsberg	Königsberg	V.	
Flatow	"	A.	Konitz	Marienwerder	IV.	
Flensburg	"	L.A.	Flensburg	Kiel	I.	Gy.u. R. I.(verb.) H. L. *Gn.*
Forbach	Elsafs-Lothr.	A.	Saargemünd	Colmar	III.	R. II.
Förde, s. Grevenbrück						
Forchheim	Bayern	A.	Bamberg	Bamberg	IV.	*Gn.*
Fordon	Preufsen	G.	Bromberg	Posen	V.	
Forst	"	A.	Guben	Berlin	III.	
Frankenberg i. S.	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	III.	R. II.
Frankenberg, Rbz. Cassel	Preufsen	A.	Marburg	Cassel	IV.	
Frankenhausen	Schwarzb.-R.	A.	Rudolstadt	Jena	IV.	
Frankenstein	Preufsen	A.	Glatz	Breslau	IV.	
Frankenthal	Bayern	L.H.A.	Frankenthal	Zweibrücken	III.	
Frankfurt a. M.	Preufsen	O.L.H.A.	Frankf. a. M.	Frankf. a. M.	A.	Gy. 2 R.I. 3 R.II. 4 H. L. *Gn.*
Frankfurt a. O.	"	L.A.	Frankf. a. O.	Berlin	I.	Gy. R.I. H.L. *Gn.*
Franzburg	"	A.	Greifswald	Stettin	IV.	
Frauenburg	"	G.	Braunsberg	Königsberg	V.	
Frauenstein	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	V.	
Fraustadt	Preufsen	A.	Lissa	Posen	III.	R.I. *Gn.*
Fredeburg	"	A.	Arnsberg	Hamm	V.	
Freiberg	Sachsen	L.A.	Freiberg	Dresden	II.	Gy. R. I. *Gn.*
Freiburg a. U.	Preufsen	A.	Naumburg	Naumburg	IV.	
Freiburg i. B.	Baden	L.A.	Freiburg	Karlsruhe	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Freiburg i. H.	Preufsen	A.	Stade	Celle	V.	
Freiburg i. S.	"	A.	Schweidnitz	Breslau	III.	H. B. *Gn.*
FreienSteinau	Hessen	G.	Giefsen	Darmstadt	V.	
Freienwalde a. O.	Preufsen	A.	Prenzlau	Berlin	III.	Gy.
Freienwalde i. Pom.	"	G.	Stargard	Stettin	IV.	
Freising	Bayern	A.	München II.	München	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Freistadt	Preufsen	A.	Glogau	Breslau	IV.	*Gn.*
Freistadt i. W.	"	G.	Elbing	Marienwerder	V.	
Freren	"	A.	Osnabrück	Celle	V.	
Fretter	"	G.	Arnsberg	Hamm	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum		Servis-klasse*).	Höhere Lehr-anstalten und Garnisonsort.
			Landgericht.	Ober-landesgericht.		
Freudenberg b. Siegen	Preufsen	G.	Arnsberg	Hamm	V.	
Freudenfier	„	G.	Schneidemühl	Posen	V.	
Freudenstadt	Württemberg	A.	Rottweil	Stuttgart	III.	
Freyung	Bayern	A.	Passau	München	IV.	
Friedberg i. B.	„	A.	Augsburg	Augsburg	IV.	
Friedberg i. H.	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	III.	R. II.
Friedeberg a. Q.	Preufsen	A.	Hirschberg	Breslau	IV.	
Friedeberg i. d. Nm.	„	A.	Landsb. a. W.	Berlin	IV.	Prg.
Friedewald	„	A.	Cassel	Cassel	V.	
Friedland in M.-Str.	Mecklenburg Strelitz	A.	Neustrelitz	Rostock	III.	Gy.
Friedland in O.-Schl.	Preufsen	A.	Neifse	Breslau	V.	
Friedland i. O.	„	A.	Bartenstein	Königsberg	IV.	*Gn.*
Friedland, M.	Preufsen	A.	Schneidemühl	Posen	V.	
Friedland, Pr.	„	A.	Konitz	Marienwerder	V.	H. B.
Friedland, Rbz. Breslau	„	A.	Schweidnitz	Breslau	V.	
Friedland in Niederlaus.	„	G.	Frankf. a. O.	Berlin	V.	
Friedland b. Göttingen	„	G.	Göttingen	Celle	V.	
Friedrichshoff	„	G.	Allenstein	Königsberg	V.	
Friedrichstadt	„	A.	Flensburg	Kiel	IV.	
Friedrichs-werth	S.-Cob.-Gotha	A.	Gotha	Jena	V.	
Friedendorf	Preufsen	G.	Marburg	Cassel	V.	
Friesack	„	G.	Potsdam	Berlin	IV.	*Gn.*
Friesoythe	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	V.	
Fritzlar	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	IV.	*Gn.*
Frohburg	Sachsen	A.	Leipzig	Dresden	IV.	
Fronhausen	Preufsen	A.	Marburg	Cassel	V.	
Fürstenau	„	A.	Osnabrück	Celle	V.	
Fürstenberg a. O.	„	A.	Guben	Berlin	V.	
Fürstenberg i. M.-Str.	Mecklenburg Strelitz	A.	Neustrelitz	Rostock	IV.	
Fürstenberg, Rbz. Minden	Preufsen	A.	Paderborn	Hamm	V.	
Fürstenwalde	„	A.	Frankf. a. O.	Berlin	III.	Gy. *Gn.*
Fürth i. B.	Bayern	L.H.A.	Fürth	Nürnberg	II.	H. B.
Fürth im O.	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	V.	
Füssen	Bayern	A.	Kempten	Augsburg	IV.	
Fulda	Preufsen	Str.A.	Hanau	Cassel	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Furth	Bayern	A.	Amberg	Nürnberg	IV.	
Gadebusch	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	V.	
Gaildorf	Württemberg	A.	Hall	Stuttgart	IV.	
Gammertingen	Preufsen	A.	Hechingen	Frankfurt a.M.	V.	
Gandersheim	Braunschweig	A.	Holzminden	Braunschweig	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servis-klasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Gardelegen	Preufsen	A.	Stendal	Naumburg	III.	H. B. *Gn.*
Garding	„	A.	Flensburg	Kiel	IV.	
Garmisch s. Werdenfels	Bayern	A.	München II.	München	IV.	
Garnsee	Preufsen	G.	Graudenz	Marienwerder	V.	
Gartow	„	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Gartz a. O.	„	A.	Stettin	Stettin	III.	Prg. *Gn.*
Garz a. Rügen	„	G.	Greifswald	„	V.	
Gebesee	„	G.	Erfurt	Naumburg	V.	
Gebhardshain	„	G.	Neuwied	Frankfurt a. M.	V.	
Gebweiler	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	II.	R. I.
Geestemünde	Preufsen	A.	Verden	Celle	II.	
Gefell	„	G.	Rudolstadt	Jena	V.	
Gehren	Schwarzb.-S.	A.	Erfurt	Naumburg	V.	
Geilenkirchen	Preufsen	A.	Aachen	Cöln	IV.	
Geisa	S.-Weimar	A.	Eisenach	Jena	V.	
Geisenfeld	Bayern	A.	Neuburg a. D.	Augsburg	V.	
Geislingen	Württemberg	A.	Ulm	Stuttgart	III.	
Geismar	Preufsen	G.	Nordhausen	Naumburg	V.	*Gn.*
Geithain	Sachsen	A.	Leipzig	Dresden	III.	*Gn.*
Geldern	Preufsen	A.	Cleve	Cöln	IV.	
Gelguhnen	„	G.	Allenstein	Königsberg	V.	
Gelnhausen	„	A.	Hanau	Cassel	IV.	
Gelsenkirchen	„	A.	Essen	Hamm	III.	
Gemünd	„	A.	Aachen	Cöln	V.	
Gemünden	Bayern	A.	Würzburg	Bamberg	IV.	
Gemünden	Preufsen	G.	Marburg	Cassel	V.	
Genthin	„	A.	Stendal	Naumburg	IV.	
Georgenstadt, Johann-s. Joh.						
Gera	Reufs j. L.	L. A.	Gera	Jena	II.	Gy. R. I. H. L. *Gn.*
Gerau, Grofs-	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	IV.	
Gerbstedt	Preufsen	A.	Halle	Naumburg	V.	
Gerdauen	„	A.	Bartenstein	Königsberg	V.	
Germersheim	Bayern	A.	Landau	Zweibrücken	II.	*Gn.*
Gernsbach	Baden	A.	Karlsruhe	Karlsruhe	IV.	
Gernsheim	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	III.	
Gerolstein	Preufsen	G.	Trier	Cöln	V.	
Gerolzhofen	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	V.	
Gerresheim	Preufsen	A.	Düsseldorf	Cöln	IV.	
Gersfeld	„	G.	Hanau	Cassel	V.	
Gerstungen	S.-Weimar	A.	Eisenach	Jena	V.	
Gerswalde	Preufsen	G.	Prenzlau	Berlin	V.	
Gesecke	„	A.	Paderborn	Hamm	V.	
Gettorf	„	A.	Kiel	Kiel	V.	
Gieboldehausen	„	A.	Göttingen	Celle	V.	
Giefsen	Hessen	L. H. A.	Giefsen	Darmstadt	II.	Gy. R. II. *Gn.*
Gifhorn	Preufsen	A.	Hildesheim	Celle	V.	
Gilgenburg	„	A.	Allenstein	Königsberg	V.	
Gladbach	„	H. A.	Düsseldorf	Cöln	II.	Prg. u. H. B. (verbunden).
Gladenbach	„	A.	Marbach	Cassel	V.	
Glatz	„	L. A.	Glatz	Breslau	II.	Gy. *Gn.*

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servis-klasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Glauchau	Sachsen	H.A.	Zwickau	Dresden	II.	R. II.
Gleiwitz	Preufsen	L.A.	Gleiwitz	Breslau	II.	Gy. H. L. *Gn.*
Glogau	„	L.A.	Glogau	„	II.	2 Gy. *Gn.*
Glogau-,Ober-	„	A.	Neifse	„	IV.	*Gn.*
Glowitz	„	G.	Stolp	Stettin	V.	
Glückstadt	„	A.	Altona	Kiel	III.	Gy.
Gmünd	Württemberg	A.	Ellwangen	Stuttgart	II.	R. II. *Gn.*
Gnesen	Preufsen	L.A.	Gnesen	Posen	III.	Gy. *Gn.*
Gnoyen	Mecklenb.-S.	A.	Rostock	Rostock	IV.	
Goar, St.	Preufsen	A.	Coblenz	Cöln	IV.	
Goarshausen, St.	„	A.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	IV.	
Goch	„	A.	Cleve	Cöln	V.	
Göppingen	Württemberg	A.	Ulm	Stuttgart	III.	R. II.
Görlitz	Preufsen	L.A.	Görlitz	Breslau	II.	Gy. R. I. H. L. [*Gn.*
Görzke	„	G.	Magdeburg	Naumburg	V.	
Göfsnitz	S.-Altenburg	G.	Altenburg	Jena	IV.	
Göttingen	Preufsen	L.A.	Göttingen	Celle	II.	Gy. u. R. I. (verbunden). *Gn.*
Gogolin	„	G.	Oppeln	Breslau	V.	
Goldap	„	A.	Insterburg	Königsberg	IV.	
Goldberg in Mecklen.-S.	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	V.	
Goldberg i. S.	Preufsen	A.	Liegnitz	Breslau	IV.	
Gollnow	„	A.	Stargard	Stettin	III.	*Gn.*
Gollub	„	A.	Thorn	Marienwerder	V.	
Golfsen	„	G.	Cottbus	Berlin	V.	
Gommern	„	A.	Magdeburg	Naumburg	V.	
Gonsawa	„	G.	Bromberg	Posen	V.	
Gorze	Elsafs-Lothr.	G.	Metz	Colmar	V.	
Gorzno	Preufsen	G.	Thorn	Marienwerder	V.	
Goslar	„	A.	Hildesheim	Celle	III.	R. I. *Gn.*
Goslin - Murowana s. Murowana						
Gostyn	Preufsen	A.	Lissa	Posen	IV.	
Gotha	S.-Coburg-G.	L.A.	Gotha	Jena	II.	Gy. R. I. 2 H. B. [*Gn.*
Gottesberg	Preufsen	A.	Schweidnitz	Breslau	III.	
Grabow	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	IV.	H. B.
Grabow i. Pos.	Preufsen	G.	Ostrowo	Posen	V.	
Gräfenberg	Bayern	A.	Nürnberg	Nürnberg	V.	
Gräfenhainchen	Preufsen	A.	Halle	Naumburg	V.	
Gräfenthal	S.-Meiningen	A.	Rudolstadt	Jena	V.	
Gräfentonna	S.-Cob.-Gotha	A.	Gotha	„	V.	
Grätz	Preufsen	Str.A.	Meseritz	Posen	IV.	
Grafenau	Bayern	A.	Deggendarf	München	V.	
Gramenz	Preufsen	G.	Cöslin	Stettin	V.	
Gramzow	„	G.	Prenzlau	Berlin	V.	
Gransee	„	A.	Neuruppin	„	IV.	
Graudenz	„	L.A.	Graudenz	Marienwerder	II.	Gy. *Gn.*
Gravenstein	„	G.	Flensburg	Kiel	V.	
Grebenstein	„	A.	Cassel	Cassel	IV.	
Greding	Bayern	A.	Eichstädt	Augsburg	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Greene	Braunschweig	A.	Holzminden	Braunschweig	V.	
Greifenberg in. Pom.	Preufsen	A.	Stargard	Stettin	III.	Gy. *Gn.*
Greifenberg a. Q.	"	A.	Hirschberg	Breslau	IV.	
Greifenhagen	"	A.	Stettin	Stettin	IV.	
Greifswald	"	L.A.	Greifswald	"	II.	Gy. u. R. I (verbunden). *Gn.*
Greiz	Reufs ä. L.	L.A.	Greiz	Jena	II.	Gy. H. B.
Grenzhausen, Höhr-, s. Höhr						
Greulich	Preufsen	G.	Liegnitz	Breslau	V.	
Greufsen	Schwarzb.-S.	A.	Erfurt	Naumburg	V.	
Greven	Preufsen	G.	Münster	Hamm	V.	
Grevenbroich	"	A.	Düsseldorf	Cöln	IV.	
Grevenbrück	"	A. (Förde)	Arnsberg	Hamm	V.	
Grevesmühlen	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	IV.	
Griesbach	Bayern	A.	Passau	München	IV.	
Grimma	Sachsen	A.	Leipzig	Dresden	III.	Gy. R. II. *Gn.*
Grimmen	Preufsen	A.	Greifswald	Stettin	V.	
Gröningen	"	A.	Halberstadt	Naumburg	V.	
Gröbzig	Anhalt	G.	Dessau	"	V.	
Grofs, s. betr. Hauptnamen						
Grofsenhain	Sachsen	A.	Dresden	Dresden	III.	R. II. *Gn.*
Grofsenlüder	Preufsen	A.	Hanau	Cassel	V.	
Grofstänchen	Elsafs-Lothr.	A.	Saargemünd	Colmar	V.	
Grottkau	Preufsen	A.	Brieg	Breslau	III.	*Gn.*
Grünberg i. H.	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	IV.	
Grünberg i. S.	Preufsen	A.	Glogau	Breslau	III.	R. I.
Grünstadt	Bayern	A.	Frankenthal	Zweibrücken	IV.	
Grumbach	Preufsen	A.	Saarbrücken	Cöln	V.	
Grund	"	G.	Göttingen	Celle	V.	
Grund, Alte (Rüdersd.) s. A.						
Guben	Preufsen	L.A.	Guben	Berlin	II.	Gy. u. R. I. (verbunden). *Gn.*
Gudensberg	"	A.	Cassel	Cassel	V.	
Gützow	"	G.	Stettin	Stettin	V.	
Günzburg	Bayern	A.	Memmingen	Augsburg	III.	
Günzburg, Ob.	"	A.	Kempten	"	V.	
Güsten	Anhalt	G.	Dessau	Naumburg	V.	
Güstrow	Mecklenb.-S.	L.A.	Güstrow	Rostock	II.	Gy. R. I.
Gütersloh	Preufsen	A.	Bielefeld	Hamm	III.	Gy.
Gützkow	"	G.	Greifswald	Stettin	IV.	
Guhrau	"	A.	Glogau	Breslau	IV.	H. B. *Gn.*
Gumbinnen	"	A.	Insterburg	Königsberg	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Gummersbach	"	A.	Cöln	Cöln	IV.	
Gunzenhausen	Bayern	A.	Ansbach	Nürnberg	III.	
Guttstadt	Preufsen	A.	Bartenstein	Königsberg	V.	
Guttentag	"	A.	Oppeln	Breslau	V.	
Haag	Bayern	A.	München II.	München	V.	
Habelschwerdt	Preufsen	A.	Glatz	Breslau	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Hachenburg	Preufsen	A.	Neuwied	Frankfurt a. M.	V.	
Hadamar	"	A.	Limburg a. L.	"	V.	Gy.
Hadersleben	"	A.	Flensburg	Kiel	II.	Gy. u. H. B. (verbunden).
Hagen i. H.	"	A.	Verden	Celle	V.	
Hagen i. W.	"	L.H.A.	Hagen	Hamm	II.	R. I.
Hagenau	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	II.	Gy. R. II. *Gn.*
Hagenburg	Schaumb.-L.	G.	Bückeburg	Oldenburg	V.	
Hagenow	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	IV.	
Haigerloch	Preufsen	A.	Hechingen	Frankfurt a. M.	V.	
Hainichen	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	III.	
Halbau	Preufsen	A.	Glogau	Breslau	V.	
Halberstadt	"	L.A.	Halberstadt	Naumburg	II.	Gy. R. I. H. L. *Gn.*
Haldensleben, Neu-	"	A.	Magdeburg	"	IV.	Prg.
Hall	Württemberg	L.A.	Hall	Stuttgart	III.	Gy. R. II.
Halle a. Saale	Preufsen	L.A.	Halle	Naumburg	I.	2 Gy. R. I. *Gn.*
Halle i. W.	"	A.	Bielefeld	Hamm	IV.	
Hallenberg	"	G.	Arnsberg	"	V.	
Hallenberg, Steinbach, s. Steinbach						
Haltern	Preufsen	A.	Münster	Hamm	V.	
Halver	"	G.	Hagen	"	IV.	
Hamburg	Hamburg	O.L.H.A.	Hamburg	Hamburg	A.	Gy. R. I. 12 H. L. H. B. *Gn.*
Hameln	Preufsen	A.	Hannover	Celle	III.	Gy. u. H. B. (verbunden). *Gn.*
Hamm	"	O.A.	Dortmund	Hamm	II.	Gy. u. H. B. (verbunden). *Gn.*
Hamm a. d. Sieg	"	G.	Neuwied	Frankfurt a. M.	V.	
Hammelburg	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	IV.	
Hammerstein	Preufsen	A.	Konitz	Marienwerder	V.	
Hanau	"	L.H.A.	Hanau	Cassel	II.	Gy. R. II. *Gn.*
Hanerau	"	G.	Kiel	Kiel	V.	
Hannover	"	L.H.A.	Hannover	Celle	I.	3 Gy. R. I. H. B. *Gn.*
Harburg	"	A.	Stade	"	II.	R. I. *Gn.*
Haren	"	G.	Osnabrück	"	V.	
Harpstedt	"	G.	Verden	"	V.	
Harsefeld	"	G.	Stade	"	V.	
Harsewinkel	"	G.	Münster	Hamm	V.	
Hartenstein	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	IV.	
Harzburg	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Harzburg, Neustadt- s. Neust.						
Harzgerode	Anhalt	A.	Dessau	Naumburg	V.	
Haselünne	Preufsen	G.	Osnabrück	Celle	V.	
Haslach	Baden	G.	Offenbach	Karlsruhe	V.	
Haspe	Preufsen	A.	Hagen	Hamm	IV.	
Hasselfelde	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Hafsfurt	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	IV.	
Hattingen	Preufsen	A.	Essen	Hamm	III.	
Havelberg	"	A.	Neuruppin	Berlin	IV.	*Gn.*
Haynau	"	A.	Liegnitz	Breslau	IV.	*Gn.*
Hechingen	"	L.A.	Hechingen	Frankf. a. M.	IV.	H. B.

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Hecklingen	Anhalt	G.	Dessau	Naumburg	V.	
Heide	Preufsen	A.	Kiel	Kiel	III.	
Heidelberg	Baden	A.	Mannheim	Karlsruhe	I.	Gy. H. B. *Gn.*
Heidenfeld, Markt	Bayern	A.	Aschaffenburg	Bamberg	IV.	
Heidenheim i. B.	"	A.	Ansbach	Nürnberg	V.	
Heidenheim i. W.	Württemberg	A.	Ellwangen	Stuttgart	III.	
Heilbronn	"	L.A.	Heilbronn	"	II.	Gy. R. II.
Heiligenbeil	Preufsen	A.	Braunsberg	Königsberg	V.	
Heiligenhafen	"	A.	Kiel	Kiel	IV.	
Heiligenstadt	"	Str.A.	Nordhausen	Naumburg	IV.	Gy.
Heilsberg	"	A.	Bartenstein	Königsberg	IV.	
Heilsbronn	Bayern	A.	Ansbach	Nürnberg	IV.	
Heinrichswalde	Preufsen	A.	Tilsit	Königsberg	V.	
Heinsberg	"	A.	Aachen	Cöln	V.	
Heisternest	"	G.	Danzig	Marienwerder	V.	
Hela	"	G.	"	"	V.	
Heldburg	S.-Meiningen	A.	Meiningen	Jena	V.	
Heldrungen	Preufsen	A.	Naumburg	Naumburg	V.	
Helmstedt	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	IV.	Gy. H. L.
Hemau	Bayern	A.	Regensburg	Nürnberg	IV.	
Hengersberg	"	A.	Deggendorf	München	V.	
Hennef	Preufsen	A.	Bonn	Cöln	V.	
Herborn	"	A.	Limburg a. L.	Erankf. a. M.	IV.	
Herbstein	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	V.	
Herford	Preufsen	A.	Bielefeld	Hamm	II.	Gy.
Heringen	"	A.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Herleshausen	"	G.	Cassel	Cassel	V.	
Hermannsburg	"	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Hermeskeil	"	A.	Trier	Cöln	V.	
Hermsdorf	"	A.	Hirchberg	Breslau	V.	
Herrenberg	Württemberg	A.	Tübingen	Stuttgart	III.	
Herrenbreitungen	Preufsen	G.	Meiningen	Jena	V.	
Herrieden	Bayern	A.	Ansbach	Nürnberg	V.	
Herrnhut	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	V.	
Herrnstadt	Preufsen	A.	Glogau	Breslau	IV.	*Gn.*
Hersbruck	Bayern	A.	Nürnberg	Nürnberg	IV.	
Hersfeld	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Herzberg a. H.	"	A.	Göttingen	Celle	V.	
Herzberg a. d. Elster	"	A.	Torgau	Naumburg	IV.	
Herzogenaurach	Bayern	A.	Fürth	Nürnberg	V.	
Hettersroth	Preufsen	G.	Hanau	Cassel	V.	
Hettstedt	"	A.	Halle	Naumburg	IV.	
Heydekrug	"	A.	Tilsit	Königsberg	V.	
Hilchenbach	"	A.	Arnsberg	Hamm	IV.	
Hildburghaus.	S.-Meiningen	A.	Meiningen	Jena	IV.	Gy. *Gn.*

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Hilden	Preufsen	G.	Düsseldorf	Cöln	IV.	
Hilders	„	A.	Hanau	Cassel	V.	
Hildesheim	„	L.A.	Hildesheim	Celle	II.	2 Gy. u. R. I. [3 H. L. *Gn.*
Hillesheim	„	A.	Trier	Cöln	V.	
Hilpoltstein	Bayern	A.	Nürnberg	Nürnberg	V.	
Himmelpforten	Preufsen	G.	Stade	Celle	V.	
Hirschberg a. S	Reufs j. L.	A.	Gera	Jena	V.	
Hirschberg i. S.	Preufsen	L.A.	Hirschberg	Breslau	III.	Gy. *Gn.*
Hirchhorn	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	IV.	
Hirsingen	Elsafs-Lothr.	A.	Mülhausen	Colmar	V.	
Hitzacker	Preufsen	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Hochfelden	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	V.	
Hochheim	Preufsen	A.	Wiesbaden	Frankf. a. M.	IV.	
Höchst a. M.	„	A.	„	„	IV.	
Höchst i. H.	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	V.	
Höchstadt a. A.	Bayern	A.	Bamberg	Bamberg	V.	
Höchstad a. D.	„	A.	Neuburg a. D.	Augsburg	IV.	
Höhr-Grenzhausen	Preufsen	A.	Neuwied	Frankf. a. M.	V.	
Hörde	„	A.	Dortmund	Hamm	III.	
Hötensleben	„	A.	Magdeburg	Naumburg	V.	
Höxter	„	A.	Paderborn	Hamm	III.	Gy.
Hof	Bayern	L.H.A.	Hof	Bamberg	II.	Gy. H. B.
Hofgeismar	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	III.	H. B. *Gn.*
Hofheim	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	V.	
Hoheneggelsen	Preufsen	G.	Hildesheim	Celle	V.	
Hohenfriedeberg	„	G.	Hirschberg	Breslau	V.	
Hohenhausen	Lippe	A.	Detmold	Celle	V.	
Hohenleuben	Reufs j. L.	A.	Gera	Jena	V.	
Hohenmölsen	Preufsen	A.	Naumburg	Naumburg	V.	
Hohensolms	„	G.	Limburg a d L.	Frankfurt a. M.	V.	
Hohenstein in Preufsen	„	A.	Allenstein	Königsberg	V.	Gy.
Hohenstein-Ernstthal	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	III.	
Hohenwestedt	Preufsen	A.	Kiel	Kiel	V.	
Holland, Pr.	„	A.	Braunsberg	Königsberg	IV.	
Hollfeld	Bayern	A.	Bayreuth	Bamberg	V.	
Holzminden	Braunschweig	L.A.	Holzminden	Braunschweig	IV.	Gy.
Homberg a. O.	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	IV.	
Homberg, Rbz. Cassel	Preufsen	A.	Marburg	Cassel	IV.	
Homburg i. B.	Bayern	A.	Zweibrücken	Zweibrücken	III.	
Homburg v. H.	Preufsen	A.	Frankf. a. M.	Frankfurt a. M.	II.	R. II. *Gn.*
Hopsten	„	G.	Münster	Hamm	V.	
Horb	Württemberg	A.	Rottweil	Stuttgart	III.	
Horhausen	Preufsen	G.	Neuwied	Frankfurt a. M.	V.	
Horn	Lippe	A.	Detmold	Celle	V.	
Hoya	Preufsen	A.	Verden	„	V.	
Hoyerswerda	„	A.	Görlitz	Breslau	IV.	
Hückeswagen	„	G.	Elberfeld	Cöln	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum		Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
			Landgericht.	Oberlandesgericht.		
Hünfeld	Preufsen	A.	Hanau	Cassel	IV.	
Hüningen	Elsafs-Lothr.	A.	Mülhausen	Colmar	III.	
Hultschin	Preufsen	A.	Ratibor	Breslau	IV.	
Hundsfeld	„	G.	Oels	„	V.	
Hungen	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	IV.	
Hunteburg	Preufsen	G.	Osnabrück	Celle	V.	
Husum	„	A.	Flensburg	Kiel	III.	Gy. u. H. B. (verbunden).
Ibbenbüren	„	A.	Münster	Hamm	IV.	
Iburg	„	A.	Osnabrück	Celle	V.	
Ichtershausen	S.-Cob.-Gotha	G.	Gotha	Jena	V.	
Idstein	Preufsen	A.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	IV.	
Ilfeld	„	A.	Nordhausen	Naumburg	V.	Gy.
Illertissen	Bayern	A.	Memmingen	Augsburg	V.	
Illkirch	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	V.	
Ilmenau	S.-Weimar	A.	Eisenach	Jena	V.	
Immenroda	Schwarzb.-R.	G.	Rudolstadt	„	V.	
Immenstadt	Bayern	A.	Kempten	Augsburg	IV.	
Ingbert, St.	„	A.	Zweibrücken	Zweibrücken	III.	
Ingelheim, Ob.	Hessen	A.	Mainz	Darmstadt	IV.	
Ingolstadt	Bayern	A.	Eichstädt	Augsburg	II.	H. B. *Gn.*
Inowrazlow	Preufsen	Str.A.	Bromberg	Posen	III.	Gy.
Insterburg	„	L.A.	Insterburg	Königsberg	II.	Gy. u. R. I. (verbunden). *Gn.*
Isenhagen	„	A.	Lüneburg	Celle	V.	
Iserlohn	„	A.	Hagen	Hamm	II.	R. I.
Itzehoe	„	Str.A.	Altona	Kiel	III.	H. B. *Gn.*
Jacobshagen	„	A.	Stargard	Stettin	IV.	
Janowitz	„	G.	Gnesen	Posen	V.	
Jaratschewo	„	G.	Posen	„	V.	
Jarmen	„	G.	Greifswald	Stettin	IV.	
Jarotschin	„	A.	Ostrowo	Posen	V.	
Jastrow	„	A.	Schneidemühl	„	IV.	
Jauer	„	A.	Liegnitz	Breslau	III.	Gy. *Gn.*
Jecewo	„	G.	Graudenz	Marienwerder	V.	
Jedwabno	„	G.	Allenstein	Königsberg	V.	
Jena	S.-Weimar	O.A.	Weimar	Jena	III.	Gy. *Gn.*
Jerichow	Preufsen	A.	Stendal	Naumburg	V.	
Jesberg	„	A.	Marburg	Cassel	V.	
Jessen	„	A.	Torgau	Naumburg	V.	
Jefsnitz	Anhalt	A.	Dessau	„	V.	
Jever	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	IV.	Gy.
Joachimsthal	Preufsen	G.	Prenzlau	Berlin	IV.	
Johann-Georgenstadt	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	IV.	
Johannisburg	Preufsen	A.	Lyck	Königsberg	V.	
Jork	„	A.	Stade	Celle	V.	
Jüchen	„	G.	Düsseldorf	Cöln	V.	
Jülich	„	A.	Aachen	„	III.	Prg. *Gn.*
Jüterbogk	„	A.	Potsdam	Berlin	III.	*Gn.*.
Juist (Insel)	„	G.	Aurich	Celle	V.	
Jutroschin	„	G.	Lissa	Posen	V.	
Kahla	S.-Altenburg	A.	Altenburg	Jena	IV.	H. L.

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Kaiserslautern	Bayern	L.A.	Kaiserslautern	Zweibrücken	II.	Gy. 2 H. B.
Kaltenkirchen	Preufsen	G.	Kiel	Kiel	V.	
Kaltennordheim	S.-Weimar	A.	Eisenach	Jena	V.	
Kamenz	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	III.	
Kandel	Bayern	A.	Landau	Zweibrücken	III.	
Karkeln	Preufsen	G.	Tilsit	Königsberg	V.	
Karlsruhe in Baden	Baden	O.L.H.A.	Karlsruhe	Karlsruhe	I.	Gy. R.I. H. B. *Gn.*
Karlstadt	Bayern	A.	Würzburg	Bamberg	IV.	
Kastl	„	A.	Amberg	Nürnberg	V.	
Katscher	Preufsen	A.	Ratibor	Breslau	IV.	
Kattowitz	„	A.	Beuthen	„	III.	Gy.
Kaufbeuren	Bayern	A.	Kempten	Augsburg	III.	H. B.
Kaufungen, Ob.	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	V.	
Kaukehmen	„	A.	Tilsit	Königsberg	V.	
Kaysersberg	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	V.	
Kelbra	Preufsen	A.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Kelheim	Bayern	A.	Regensburg	Nürnberg	IV.	
Kellinghusen	Preufsen	A.	Altona	Kiel	IV.	
Kemberg	„	A.	Torgau	Naumburg	IV.	
Kemnath	Bayern	A.	Weiden	Nürnberg	IV.	
Kempen a. Rh.	Preufsen	A.	Cleve	Cöln	IV.	Gy.
Kempen i. Pos.	„	A.	Ostrowo	Posen	IV.	Prg.
Kempten	Bayern	L.H.A.	Kempten	Augsburg	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Kenzingen	Baden	A.	Freiburg	Karlsruhe	V.	
Kerpen	Preufsen	A.	Cöln	Cöln	V.	
Kiel	„	O.L.A.	Kiel	Kiel	I.	Gy. R. II. H. L. [*Gn.*
Kindelbrück	„	G.	Erfurt	Naumburg	V.	
Kinten	„	G.	Tilsit	Königsberg	V.	
Kipfenberg	Bayern	A.	Eichstädt	Augsburg	V.	
Kirchberg i. d. Rheinprov.	Preufsen	A.	Coblenz	Cöln	IV.	
Kirchberg i. S.	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	III.	
Kirchen	Preufsen	A.	Neuwied	Frankfurt a. M.	V.	
Kirchenlamitz	Bayern	A.	Hof	Bamberg	V.	
Kirchhain N.L.	Preufsen	A.	Cottbus	Berlin	V.	
Kirchhain Rbz. Cassel	„	A.	Marburg	Cassel	V.	
Kirchheim	Württemberg	A.	Ulm	Stuttgart	III.	
Kirchheimbolanden	Bayern	A.	Kaiserslautern	Zweibrücken	IV.	
Kirchhundem	Preufsen	A.	Arnsberg	Hamm	V.	
Kirn	„	G.	Coblenz	Cöln	IV.	
Kissingen	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	I.	H. B.
Kitzingen	„	A.	Würzburg	„	IV.	H. B.
Kletzko	Preufsen	G.	Gnesen	Posen	V.	
Klingenberg	Bayern	A.	Aschaffenburg	Bamberg	V.	
Klingenthal	Sachsen	A.	[illegible]auen	Dresden	V.	
Klitschdorf	Preufsen	G.	Liegnitz	Breslau	V.	
Kloster Leubus, s. Leubus						
Klütz	Mecklenb.-S.	G.	Schwerin	Rostock	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Knesebeck	Preufsen	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Kobylin	Preufsen	G.	Ostrowo	Posen	V.	
Köben	"	G.	Glogau	Breslau	IV.	
Königsberg i. Nm.	"	A.	Landsberg a. d. W.	Berlin	III.	Gy. *Gn.*
Königsberg i. Pr.	"	O.L.H.A.	Königsberg	Königsberg	I.	4 Gy. 2 R. I. Prg. H. L. *Gn.*
Königsberg i. S.-Cob.-G.	S.-Cob.-Gotha	A.	Meiningen	Jena	V.	
Königsbrück	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	V.	
Königsdorf	Preufsen	G.	Görlitz	Breslau	V.	
Königsdorf	"	G.	Glogau	"	V.	
Königsee	Schwarzb.-R.	A.	Rudolstadt	Jena	V.	
Königshofen	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	IV.	
Königshütte	Preufsen	A.	Beuthen	Breslau	II.	Gy.
Königslutter	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Königstein i. S.	Sachsen	A.	Dresden	Dresden	III.	*Gn.*
Königstein Rbz. Wiesb.	Preufsen	A.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	IV.	
Königswinter	"	A.	Bonn	Cöln	III.	
Königs-Wusterhaus.	"	A.	Berlin II.	Berlin	V.	
Körner	S.-Cob.-Gotha	G.	Gotha	Jena	V.	
Kötzting	Bayern	A.	Straubing	München	IV.	
Kolmar i. Pos.	Preufsen	A.	Schneidemühl	Posen	IV.	
Konitz	"	L.A.	Konitz	Marienwerder	III.	Gy.
Konitz	Schwarzb.-R.	G.	Rudolstadt	Jena	V.	
Konstanz	Baden	L.A.	Konstanz	Karlsruhe	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Kontopp	Preufsen	G.	Glogau	Breslau	V.	
Kork	Baden	A.	Offenburg	Karlsruhe	V.	
Koschmin	Preufsen	A.	Ostrowo	Posen	V.	
Kosten	"	A.	Lissa	"	IV.	
Kotzenau	"	G.	Liegnitz	Breslau	V.	
Krackow	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	V.	
Kranichfeld	S.-Meiningen	A.	Rudolstadt	Jena	V.	
Krappitz	Preufsen	A.	Oppeln	Breslau	IV.	
Kreutzburg i. Pr.	"	A.	Bartenstein	Königsberg	V.	
Kreuznach	"	A.	Coblenz	Cöln	III.	Gy.
Kriewen	"	G.	Lissa	Posen	V.	
Kröpelin	Mecklenb.-S.	A.	Rostock	Rostock	V.	
Krofdorf	Preufsen	G.	Limburg a. d. L.	Frankfurt a. M.	V.	
Kronach	Bayern	A.	Bamberg	Bamberg	IV.	
Krotoschin	Preufsen	Str.A.	Ostrowo	Posen	III.	Gy. *Gn.*
Kruglanken	"	G.	Lyck	Königsberg	V.	
Krumbach	Bayern	A.	Memmingen	Augsburg	V.	
Kruschwitz	Preufsen	G.	Bromberg	Posen	V.	
Künzelsau	Württemberg	A.	Hall	Stuttgart	IV.	
Kulm	Preufsen	A.	Thorn	Marienwerder	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Kulmbach	Bayern	A.	Bayreuth	Bamberg	III.	
Kulmsee	Preufsen	A.	Thorn	Marienwerder	V.	
Kupp	"	A.	Oppeln	Breslau	V.	
Kurnik	"	G.	Posen	Posen	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Kurzel	Elsafs-Lothr.	G.	Metz	Colmar	V.	
Kusel	Bayern	A.	Kaiserslautern	Zweibrücken	IV.	
Kyllburg	Preufsen	G.	Trier	Cöln	V.	
Kyritz	"	A.	Neuruppin	Berlin	III.	*Gn.*
Laage	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	V.	
Laasphe	Preufsen	A.	Arnsberg	Hamm	V.	
Labes	"	A.	Stargard	Stettin	III.	
Labiau	"	A.	Königsberg	Königsberg	IV.	
Labischin	"	A.	Bromberg	Posen	IV.	
Lähn	"	A.	Hirschberg	Breslau	V.	
Lage	Lippe	A.	Detmold	Celle	V.	
Lagow	Preufsen	G.	Frankfurt a. O.	Berlin	V.	
Lahnstein, Nieder-	"	A.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	V.	
Lahr	Baden	A.	Offenburg	Karlsruhe	III.	Prg. H. B.
Lamspringe	Preufsen	G.	Hildesheim	Celle	V.	
Lamstedt	"	G.	Stade	"	V.	
Landau a. J.	Bayern	A.	Straubing	München	IV.	*Gn.*
Landau i. d. Pf.	"	L.A.	Landau	Zweibrücken	II.	Gy. H. B.
Landeck	Preufsen	A.	Glatz	Breslau	III.	
Landeck i. W.	"	G.	Konitz	Marienwerder	V.	
Landeshut	"	A.	Hirschberg	Breslau	III.	R. I.
Landsberg, Alt	"	A.	Berlin II.	Berlin	V.	
Landsberg a. W.	"	L.A.	Landsberg a. W.	"	II.	Gy. u. R. I. (verbunden). *Gn.*
Landsberg i. B.	Bayern	A.	Augsburg	Augsburg	III.	*Gn.*
Landsberg i. Ob.-Schl.	Preufsen	A.	Oppeln	Breslau	IV.	
Landsberg i. Ostpr.	"	A.	Bartenstein	Königsberg	V.	
Landsberg, (Rbz. Merseb.)	"	G.	Halle	Naumburg	V.	
Landshut	Bayern	L.A.	Landshut	München	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Landstuhl	"	A.	Zweibrücken	Zweibrücken	IV.	
Langen	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	IV.	
Langenberg	Preufsen	A.	Elberfeld	Cöln	IV.	
Langenburg	Württemberg	A.	Hall	Stuttgart	III.	
Langensalza	Preufsen	A.	Erfurt	Naumburg	III.	H. B. *Gn.*
Langenschwalbach	"	A.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	II.	
Langenselbold	"	A.	Hanau	Cassel	V.	
Lasdehnen	"	G.	Insterburg	Königsberg	V.	
Lassan	"	G.	Greifswald	Stettin	V.	
Lathen	"	G.	Osnabrück	Celle	V.	
Laubach	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	IV.	Prg.
Lauban	Preufsen	A.	Görlitz	Breslau	III.	Gy.
Laucha	"	G.	Naumburg a. S.	Naumburg	V.	
Lauchstedt	"	A.	Halle	"	IV.	
Lauenburg a. d. E.	"	A.	Altona	Kiel	IV.	H. B.

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Lauenburg i.P.	Preufsen	Str.A.	Stolp	Stettin	III.	Prg.
Lauensteini.H.	"	A.	Hannover	Celle	V.	
Lauenstein i.S.	Sachsen	A.	Dresden	Dresden	V.	
Lauf	Bayern	A.	Nürnberg	Nürnberg	IV.	
Laufen	"	A.	Traunstein	München	IV.	
Lauingen	"	A.	Neuburg a. D.	Augsburg	IV.	
Laucknen	"	G.	Königsberg	Königsberg	V.	
Laupheim	Württemberg	A.	Ulm	Stuttgart	III.	
Lautenburg	Preufsen	A.	Thorn	Marienwerder	V.	
Lautenthal	"	G.	Göttingen	Celle	V.	
Lauterbach	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	V.	
Lauterberg	Preufsen	G.	Göttingen	Celle	V.	
Lauterburg	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	V.	
Lauterecken	Bayern	A.	Kaiserslautern	Zweibrücken	IV.	
Leba	Preufsen	G.	Stolp	Stettin	V.	
Lebach	"	A.	Saarbrücken	Cöln	V.	
Lechenich	"	G.	Bonn	"	V.	
Leck	"	A.	Flensburg	Kiel	V.	
Leer	"	A.	Aurich	Celle	III.	R.I.u.Prg.(verb.)
Lehe	"	A.	Verden	"	II.	*Gn.*
Lehnin	"	G.	Potsdam	Berlin	V.	
Leipzig	Sachsen	**Reichsgericht** L.H.A.	Leipzig	Dresden	I.	2 Gy. R. I. R. II. H. L. *Gn.*
Leisnig	"	A.	"	"	III.	R. II.
Lemförde	Preufsen	G.	Osnabrück	Celle	V.	
Lemgo	Lippe	A.	Detmold	"	IV.	Gy.
Lengefeld	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	IV.	
Lengenfeld i. V.	"	A.	Plauen	"	IV.	
Lengsfeld	S.-Weimar	A.	Eisenach	Jena	V.	
Lennep	Preufsen	A.	Elberfeld	Cöln	III.	H. B.
Lenzen	"	A.	Neuruppin	Berlin	V.	
Leobschütz	"	A.	Ratibor	Breslau	III.	Gy. *Gn.*
Leonberg	Württemberg	A.	Stuttgart	Stuttgart	III.	
Leschnitz	Preufsen	G.	Oppeln	Breslau	V.	
Lessen	"	G.	Graudenz	Marienwerder	V.	
Lesum	"	A.	Verden	Celle	V.	
Letschin	"	G.	Frankfurt a. O.	Berlin	V.	
Leubus(Klost.)	"	G.	Breslau	Breslau	V.	
Leutenberg	Schwarzb.-R.	A.	Rudolstadt	Jena	V.	
Leutkirch	Württemberg	A.	Ravensburg	Stuttgart	IV.	
Levern	Preufsen	G.	Bielefeld	Hamm	V.	
Lewin	"	A.	Glatz	Breslau	IV.	
Lich	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	III.	
Lichtenau i. H.-N.	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	V.	
Lichtenau i.W.	"	A.	Paderborn	Hamm	V.	
Lichtenburg	"	G.	Torgau	Naumburg	V.	
Lichtenfels	Bayern	A.	Bamberg	Bamberg	V.	
Lichtenstein	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	IV.	
Liebau	Preufsen	A.	Hirschberg	Breslau	IV.	
Liebemühl	"	G.	Allenstein	Königsberg	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Liebenburg	Preufsen	A.	Hildesheim	Celle	V.	
Liebenstein	S.-Cob.-Gotha	A.	Gotha	Jena	IV.	
Liebenwalde	Preufsen	A.	Berlin II.	Berlin	IV.	*Gn.*
Liebenwerda	„	A.	Torgau	Naumburg	IV.	
Lieberose	„	A.	Cottbus	Berlin	V.	
Liebstadt	„	A.	Braunsberg	Königsberg	V.	
Liegnitz	„	L.A.	Liegnitz	Breslau	II.	2 Gy. 2 H.L. *Gn.*
Lienen	„	G.	Münster	Hamm	V.	
Liepnitz	„	G.	Konitz	Marienwerder	V.	
Lilienthal	„	A.	Verden	Celle	V.	
Limbach	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	V.	
Limburg a. d. L.	Preufsen	L.A.	Limburg a. d. L.	Frankfurt a. M.	III.	H. B.
Limburg a. d. Lenne	„	A.	Hagen	Hamm	III.	
Lindau	Bayern	A.	Kempten	Augsburg	II.	H B. *Gn.*
Lindlar	Preufsen	A.	Cöln	Cöln	V.	
Lindow	„	A.	Neuruppin	Berlin	V.	
Lingen	„	A.	Osnabrück	Celle	III.	Gy.
Linichen, Gr.-	„	G.	Stargard	Stettin	V.	
Linnich	„	G.	Aachen	Cöln	V.	
Linz	„	A.	Neuwied	Erankfurt a. M.	IV.	Prg.
Lipke	„	G.	Landsb. a. W.	Berlin	V.	
Lippehne	„	A.	„	„	V.	
Lippstadt	„	A.	Paderborn	Hamm	III.	R. I. *Gn.*
Liska-Schaaken	„	G.	Königsberg	Königsberg	V.	
Lissa	„	L.A.	Lissa	Posen	III.	Gy. *Gn.*
Lissa (Dtsch.-Lissa)	„	G.	Breslau	Breslau	V.	
Lobberich	„	A.	Cleve	Cöln	IV.	
Lobenstein	Reufs j. L.	A.	Gera	Jena	V.	
Lobsens	Preufsen	A.	Schneidemühl	Posen	IV.	
Loburg	„	A.	Magdeburg	Naumburg	V.	
Locken	„	G.	Allenstein	Königsberg	V.	
Löbau i. S.	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	III.	R. II.
Löbau i. Wpr.	Preufsen	Str.A.	Thorn	Marienwerder	IV.	Prg.
Löbejün	„	A.	Halle	Naumburg	V.	
Löcknitz	„	G.	Stettin	Stettin	V.	
Löningen	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	V.	
Lörchingen	Elsafs-Lothr.	A.	Zabern	Colmar	V.	
Lörrach	Baden	A.	Freiburg	Karlsruhe	III.	H. B.
Löfsnitz	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	III.	
Lötzen	Preufsen	A.	Lyck	Königsberg	IV.	Prg. *Gn.*
Löwen	„	A.	Brieg	Breslau	IV.	
Löwenberg	„	A.	Hirschberg	„	III.	H. B. *Gn.*
Lohr	Bayern	A.	Aschaffenburg	Bamberg	IV.	
Lohsa	Preufsen	G.	Görlitz	Breslau	V.	
Loitz	„	A.	Greifswald	Stettin	V.	
Lommatzsch	Sachsen	A.	Dresden	Dresden	IV.	
Lonkorsz	Preufsen	G.	Thorn	Marienwerder	V.	
Lorsch	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	III.	
Lorup	Preufsen	G.	Osnabrück	Celle	V.	
Loslau	„	A.	Ratibor	Breslau	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Lublinitz	Preufsen	Str.A.	Oppeln	Breslau	IV.	
Lucka	S.-Altenburg	G.	Altenburg	Jena	V.	
Luckau	Preufsen	A.	Cottbus	Berlin	IV.	Gy.
Luckenwalde	"	A.	Potsdam	"	III.	H. B.
Ludwigsburg	Württemberg	A.	Stuttgart	Stuttgart	II.	Prg. R. II. *Gn.*
Ludwigshafen	Bayern	A.	Frankenthal	Zweibrücken	III.	
Ludwigslust	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	III.	R. I. *Gn.*
Ludwigsstadt	Bayern	A.	Bamberg	Bamberg	V.	
Lübbecke	Preufsen	A.	Bielefeld	Hamm	IV.	
Lübben	"	A.	Cottbus	Berlin	III.	H. B. *Gn.*
Lübbenau	"	A.	"	"	V.	
Lübeck	Lübeck	L.H.A.	Lübeck	Hamburg	I.	Gy. R. I. 2 H. B. *Gn.*
Lüben	Preufsen	A.	Liegnitz	Breslau	IV.	*Gn.*
Lübtheen	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	V.	
Lübz	"	A.	Güstrow	"	IV.	
Lüchow	Preufsen	A.	Lüneburg	Celle	V.	
Lüdenscheid	"	A.	Hagen	Hamm	II.	H. B.
Lüdinghausen	"	A.	Münster	"	V.	H. L.
Lügde	"	G.	Paderborn	"	V.	
Lügumkloster	"	A.	Flensburg	Kiel	IV.	
Lüneburg	"	L.A.	Lüneburg	Celle	II.	Gy. u. R. I. (verbunden). *Gn.*
Lünen	"	G.	Dortmund	Hamm	V.	
Lütjenburg	"	A.	Kiel	Kiel	IV.	
Lützelstein	Elsafs-Lothr.	A.	Zabern	Colmar	V.	
Lützen	Preufsen	A.	Naumburg	Naumburg	IV.	
Lunden	"	A.	Kiel	Kiel	IV.	
Lutter am Barenberge	Braunschweig	A.	Holzminden	Braunschweig	V.	
Lychen	Preufsen	A.	Prenzlau	Berlin	V.	
Lyck	"	L.A.	Lyck	Königsberg	IV.	Gy.
Märk.-Friedland, s. Friedland M.						
Magdeburg	Preufsen	L.H.A.	Magdeburg	Naumburg	I.	2 Gy. 2 R. I. *Gn.*
Magdeburg, Neustadt- s. Neustadt						
Mainburg	Bayern	A.	Landshut	München	V.	
Mainz	Hessen	H.L.A.	Mainz	Darmstadt	I.	Gy. R. I. u. R. II. (verb.). H. L. *Gn.*
Malchin	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	III.	R. I.
Malchow	"	A.	"	"	IV.	
Malgarten	Preufsen	A.	Osnabrück	Celle	V.	
Mallersdorf	Bayern	A.	Straubing	München	IV.	
Malmedy	Preufsen	A.	Aachen	Cöln	IV.	Prg.
Manderscheid	"	G.	Trier	"	V.	
Mannheim	Baden	L.H.A.	Mannheim	Karlsruhe	I.	Gy. R. I. *Gn.*
Mansfeld	Preufsen	A.	Halle	Naumburg	V.	
Marbach	Württemberg	A.	Heilbronn	Stuttgart	III.	
Marburg	Preufsen	L.A.	Marburg	Cassel	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Marggrabowa	"	A.	Lyck	Königsberg	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Margonin	Preufsen	A.	Schneidemühl	Posen	V.	
Marienberg i. S.	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	III.	
Marienberg Rbz. Wiesb.	Preufsen	A.	Limburg a. L.	Frankfurt a. M.	V.	
Marienburg	„	A.	Elbing	Marienwerder	III.	Gy. H. L.
Marienwerder	„	O.A.	Graudenz	„	III.	Gy. H. B.
Markdorf	Baden	G.	Konstanz	Karlsruhe	V.	
Markirch	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	II.	H. B.
Marklissa	Preufsen	A.	Görlitz	Breslau	V.	
Markneukirchen	Sachsen	A.	Plauen	Dresden	IV.	
Markolsheim	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	V.	
Markranstädt	Sachsen	A.	Leipzig	Dresden	V.	
Marktbreit	Bayern	A.	Würzburg	Bamberg	V.	H. L.
Markt-Erlbach s. Erlbach						
Marktheidenfeld s. Heidenfeld						
Marlow, Sülze- s. Sülze						
Marlow	Mecklenb.-S.	G.	Rostock	Rostock	V.	
Marne	Preufsen	A.	Altona	Kiel	V.	H. B.
Marsberg	„	A.	Arnsberg	Hamm	IV.	
Masmünster	Elfafs-Lothr.	A.	Mülhausen	Colmar	IV.	
Massow	Preufsen	A.	Stargard	Stettin	IV.	
Mauersmünster	Elsafs-Lothr.	G.	Zabern	Colmar	V.	
Maulbronn	Württemberg	A.	Heilbronn	Stuttgart	IV.	Gy.
Mayen	Preufsen	A.	Coblenz	Cöln	IV.	H. B.
Mechernich	„	G.	Aachen	„	V.	
Medebach	„	A.	Arnsberg	Hamm	V.	
Medingen	„	A.	Lüneburg	Celle	V.	
Medzibor	„	A.	Oels	Breslau	V.	
Meerane	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	II.	R. II.
Meerholz	Preufsen	A.	Hanau	Cassel	V.	
Meersburg	Baden	G.	Konstanz	Karlsruhe	V.	
Meffersdorf	Preufsen	G.	Görlitz	Breslau	V.	
Mehlauken	„	A.	Königsberg	Königsberg	V.	
Mehlkehmen	„	G.	Insterburg	„	V.	
Mehlsack	„	A.	Braunsberg	„	V.	
Meinersen	„	A.	Hildesheim	Celle	V.	
Meinertshagen	„	A.	Hagen	Hamm	V.	
Meiningen	S.-Meiningen	L.A.	Meiningen	Jena	III.	Gy. R. I. *Gn.*
Meisenheim	Preufsen	A.	Coblenz	Cöln	V.	
Meifsen	Sachsen	Str.A.	Dresden	Dresden	II.	Gy. R. II. *Gn.*
Meldorf	Preufsen	A.	Altona	Kiel	IV.	Gy.
Melle	„	A.	Osnabrück	Celle	V.	
Mellrichstadt	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	V.	
Melsungen	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	IV.	
Memel	„	H.Str.A.	Tilsit	Königsberg	II.	Gy. *Gn.*

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Memmingen	Bayern	L.H.A.	Memmingen	Augsburg	III.	H. B.
Menden	Preufsen	A.	Hagen	Hamm	III.	
Meppen	„	A.	Osnabrück	Celle	III.	Gy.
Mergentheim	Württemberg	A.	Hall	Stuttgart	III.	*Gn.*
Merseburg	Preufsen	A.	Halle	Naumburg	II.	Gy. *Gn.*
Merzig	„	A.	Trier	Cöln	IV.	
Meschede	„	A.	Arnsberg	Hamm	IV.	
Meseritz	„	L.A.	Meseritz	Posen	IV.	Gy.
Mefskirch	Baden	A.	Konstanz	Karlsruhe	IV.	
Mettmann	Preufsen	A.	Elberfeld	Cöln	IV.	
Metz	Elsafs-Lothr.	L.A.	Metz	Colmar	A.	Gy.u.R.I. (verb.) [R.II. *Gn.*
Metzerwiese	„	G.	„	„	V.	
Meuselwitz	S.-Altenburg	G.	Altenburg	Jena	IV.	
Mewe	Preufsen	A.	Graudenz	Marienwerder	V.	
Meyenburg	„	A.	Neuruppin	Berlin	V.	
Michelbach, Wald- s. Wald						
Michelstadt	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	IV.	R. II.
Miesbach	Bayern	A.	München II.	München	V.	
Militsch	Preufsen	A.	Oels	Breslau	IV.	*Gn.*
Miltenberg	Bayern	A.	Aschaffenburg	Bamberg	IV.	
Mindelheim	„	A.	Memmingen	Augsburg	IV.	
Minden	Preufsen	A.	Bielefeld	Hamm	II.	Gy. u. R.I. (verbunden). *Gn.*
Mirchau	„	G.	Danzig	Marienwerder	V.	
Mirow	Mecklb.-Str.	A.	Neustrelitz	Rostock	V.	
Mittelwalde	Preufsen	A.	Glatz	Breslau	IV.	
Mittenwalde	„	A.	Berlin II.	Berlin	IV.	
Mitterfels	Bayern	A.	Straubing	München	V.	
Mittweida	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	III.	R. II.
Mixstadt	Preufsen	G.	Ostrowo	Posen	V.	
Mölln	„	A.	Altona	Kiel	IV.	*Gn.*
Mörs	„	A.	Cleve	Cöln	IV.	Gy.
Mogilno	„	A.	Gnesen	Posen	V.	
Mohrungen	„	A.	Braunsberg	Königsberg	V.	
Moisburg	„	G.	Stade	Celle	V.	
Molsheim	Elsafs-Lothr.	A.	Zabern	Colmar	IV.	
Monheim	Bayern	A.	Eichstädt	Augsburg	V.	
Montabaur	Preufsen	A.	Neuwied	Frankfurt a. M.	IV.	Gy.
Montjoie	„	A.	Aachen	Cöln	V.	
Moosburg	Bayern	A.	Landshut	München	V.	
Morbach	Preufsen	G.	Trier	Cöln	V.	
Moringen	„	A.	Göttingen	Celle	V.	
Mosbach	Baden	L.A.	Mosbach	Karlsruhe	III.	
Moschel, Ob.-	Bayern	A.	Kaiserslautern	Zweibrücken	IV.	
Moschin	Preufsen	G.	Posen	Posen	V.	
Mrotschen	Preufsen	G.	Schneidemühl	Posen	V.	
Much	„	G.	Bonn	Cöln	V.	
Mücheln	„	A.	Naumburg	Naumburg	V.	
Mückenberg	„	G.	Torgau	„	V.	
Mügeln	Sachsen	A.	Leipzig	Dresden	IV.	
Mühlberg	Preufsen	A.	Torgau	Naumburg	IV.	
Mühldorf	Bayern	A.	Traunstein	München	V.	

Ort.	Name des Landes.*)	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servis-klasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Mühlhausen i. P.	Preufsen	A.	Braunsberg	Königsberg	V.	
Mühlhausen i. Th.	"	Str.A.	Erfurt	Naumburg	III.	Gy. H.B. *Gn.*
Mühlingen, Gr.	Anhalt	G.	Dessau	Naumburg	V.	
Mülhausen i. E.	Elsafs-Lothr.	L.H.A.	Mülhausen	Colmar	A.	Gy. R.I. *Gn.*
Mülheim a. R.	Preufsen	A.	Cöln	Cöln	III.	R.I.
Mülheim a. d. Ruhr	"	A.	Duisburg	Hamm	III.	R.I.
Müllheim	Baden	A.	Freiburg	Karlsruhe	III.	
Müllrose	Preufsen	G.	Frankfurt a. O.	Berlin	V.	
Münchberg	Bayern	A.	Hof	Bamberg	IV.	
Müncheberg	Preufsen	A.	Frankfurt a. O.	Berlin	IV.	
München	Bayern	Oberstes Landesger. O.L.H.A.	München I., II.	München	A.	3 Gy. R.I. 3 H.B. 3 H.L. *Gn.*
Münden	Preufsen	A.	Göttingen	Celle	III.	Prg. u. H.B. (verbunden).
Münder	"	A.	Hannover	"	IV.	
Münnerstadt	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	V.	Gy.
Münsingen	Württemberg	A.	Ulm	Stuttgart	IV.	
Münster i. E.	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	III.	R.II.
Münster i. W.	Preufsen	L.A.	Münster	Hamm	II.	Gy. R.I. *Gn.*
Münster, Neu- s. Neu						
Münsterberg	Preufsen	A.	Glatz	Breslau	IV.	*Gn.*
Münstereifel	"	G.	Bonn	Cöln	IV.	Gy.
Münstermayfeld	"	A.	Coblenz	"	V.	
Murowana-Goslin	"	G.	Posen	Posen	V.	
Muskau	"	A.	Görlitz	Breslau	IV.	
Myslowitz	"	A.	Beuthen	"	III.	
Nabburg	Bayern	A.	Amberg	Nürnberg	V.	
Nagold	Württemberg	A.	Tübingen	Stuttgart	III.	
Naila	Bayern	A.	Hof	Bamberg	V.	
Nakel	Preufsen	A.	Schneidemühl	Posen	III.	Gy.
Namslau	"	A.	Oels	Breslau	IV.	*Gn.*
Nassau	"	A.	Limburg a. L.	Frankfurt a. M.	IV.	
Nastätten	"	A.	Wiesbaden	"	V.	
Nauen	"	A.	Berlin II.	Berlin	III.	H.B.
Naugard	"	A.	Stargard	Stettin	III.	
Nauheim, Bad	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	III.	
Naumburg a. Q.	Preufsen	A.	Liegnitz	Breslau	V.	
Naumburg a. d. S.	"	O.L.A.	Naumburg	Naumburg	II.	Gy. H.B. *Gn.*
Naumburg in H.-N.	"	A.	Cassel	Cassel	V.	
Naumburg a. B.	"	G.	Glogau	Breslau	V.	
Nazza	S.-Cob.-Gotha	G.	Gotha	Jena	V.	
Nebra	Preufsen	A.	Naumburg	Naumburg	V.	
Neckarsulm	Württemberg	A.	Heilbronn	Stuttgart	III.	
Neheim	Preufsen	A.	Arnsberg	Hamm	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Ober-landesgericht.	Servis-klasse*).	Höhere Lehr-anstalten und Garnisonsort.
Neidenburg	Preufsen	Str.A.	Allenstein	Königsberg	V.	
Neisse	„	L.A.	Neisse	Breslau	II.	Gy. R.I. *Gn.*
Nentershausen	„	A.	Cassel	Cassel	V.	
Neresheim	Württemberg	A.	Ellwangen	Stuttgart	III.	
Netra	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	V.	
Neu- s. a. betr. Hauptnamen	.					
Neuberun	Preufsen	G.	Beuthen	Breslau	V.	
Neuburg a. D.	Bayern	L.A.	Neuburg a. D.	Augsburg	III.	Gy. H.B. *Gn.*
Neuenbürg	Württemberg	A.	Tübingen	Stuttgart	III.	
Neuenburg	Preufsen	A.	Graudenz	Marienwerder	IV.	
Neuenhaus	„	A.	Osnabrück	Celle	V.	
Neuerburg	„	A.	Trier	Cöln	IV.	
Neugabel	„	G.	Glogau	Breslau	V.	
Neuhaus a. E.	„	A.	Lüneburg	Celle	V.	
Neuhaus a. O.	„	A.	Stade	„	V.	
Neuhof	„	A.	Hanau	Cassel	V.	
Neukalen	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	V.	
Neukirchen b. Ziegenhain	Preufsen	A.	Marburg	Cassel	V.	
Neukirchen i. B.	Bayern	A.	Straubing	München	V.	
Neumagen	Preufsen	A.	Trier	Cöln	V.	
Neumark	„	A.	Thorn	Marienwerder	V.	Prg.
Neumarkt a.R.	Bayern	A.	Landshut	München	V.	
Neumarkt i. d. Oberpfalz	„	A.	Amberg	Nürnberg	III.	H.B. *Gn.*
Neumarkt i. S.	Preufsen	A.	Breslau	Breslau	IV.	
Neumünster	„	A.	Kiel	Kiel	III.	R.II. *Gn.*
Neunburg v.W.	Bayern	A.	Amberg	Nürnberg	IV.	
Neunkirchen	Preufsen	A.	Saarbrücken	Cöln	III.	
Neunkirchen (Rbz. Arnsb.)	„	G.	Arnsberg	Hamm	V.	
Neurode	„	A.	Glatz	Breslau	IV.	
Neusalz	„	A.	Glogau	„	IV.	
Neufs	„	A.	Düsseldorf	Cöln	III.	Gy.
Neustadt a. d. Aisch	Bayern	A.	Fürth	Nürnberg	IV.	*Gn.*
Neustadt a. H.	„	A.	Frankenthal	Zweibrücken	II.	H.B.
Neustadt a. Haide	S.-Cob.-Gotha	A.	Meiningen	Jena	IV.	
Neustadt a. O.	S.-Weimar	A.	Gera	„	IV.	
Neustadt a. Rübenberge	Preufsen	A.	Hannover	Celle	IV.	
Neustadt a. S.	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	V.	
Neustadt a. W.	„	A.	Weiden	Nürnberg	IV.	
Neustadt bei Stolpen i. S.	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	III.	
Neustadt-Harzburg	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Neustadt i. B.	Baden	A.	Freiburg	Karlsruhe	V.	
Neustadt in Holstein	Preufsen	A.	Kiel	Kiel	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Neustadt in Mecklb.-S.	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	IV.	
Neustadt in Ob.-Schles.	Preufsen	Str.A.	Neisse	Breslau	III.	Gy. *Gn.*
Neustadt i. Wpr	„	A.	Danzig	Marienwerder	IV.	Gy.
Neustadt-Magdeburg	„	A.	Magdeburg	Naumburg	II.	*Gn.*
Neustadt, Rbz. Cassel	„	A.	Marburg	Cassel	V.	
Neustrelitz	Mecklb.-Str.	L.A.	Neustrelitz	Rostock	II.	Gy. R.II. *Gn.*
Neuteich	Preufsen	G.	Elbing	Marienwerder	V.	
Neutomischel	„	A.	Meseritz	Posen	IV.	
Neuwarp	„	A.	Stettin	Stettin	V.	
Neuwied	„	L.A.	Neuwied	Frankfurt a.M.	III.	Gy. u. H. B. (verbunden).
Nicolai	„	A.	Gleiwitz	Breslau	IV.	
Nicolaiken	„	A.	Lyck	Königsberg	V.	
Nidda	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	IV.	
Niddeggen	Preufsen	G.	Aachen	Cöln	V.	
Niebüll	„	A.	Flensburg	Kiel	V.	
Nieder s. betr. Hauptnamen						
Niederbronn	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	V.	
Niederkrüchten	Preufsen	G.	Aachen	Cöln	V.	
Nieheim	„	A.	Paderborn	Hamm	V.	
Niemegk	„	G.	Potsdam	Berlin	V.	
Nienburg	„	A.	Verden	Celle	III.	H. B.
Nienburg	Anhalt	G.	Dessau	Naumburg	V.	
Niesky	Preufsen	A.	Görlitz	Breslau	V.	H. B.
Nimptsch	„	A.	Schweidnitz	„	IV.	
Nittenau	Bayern	A.	Regensburg	Nürnberg	V.	
Nördlingen	„	A.	Neuburg a. D.	Augsburg	III.	H. B.
Nörenberg	Preufsen	A.	Stargard	Stettin	IV.	
Nohfelden	Oldenburg	A.	Saarbrücken	Cöln	V.	
Norburg	Preufsen	A.	Flensburg	Kiel	IV.	
Norden	„	A.	Aurich	Celle	III.	Gy.
Nordenburg	„	A.	Bartenstein	Königsberg	V.	
Norderney (Insel)	„	G.	Aurich	Celle	V.	
Nordhalben	Bayern	A.	Bamberg	Bamberg	V.	
Nordhausen	Preufsen	L.A.	Nordhausen	Naumburg	II.	Gy. R.I.
Nordhorn	„	G.	Osnabrück	Celle	V.	
Nordstrand	„	A.	Flensburg	Kiel	V.	
Norkitten	„	G.	Insterburg	Königsberg	V.	
Northeim	„	A.	Göttingen	Celle	III.	H. B. *Gn.*
Nortorf	„	A.	Kiel	Kiel	IV.	
Nossen	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	IV.	
Nottuln	Preufsen	G.	Münster	Hamm	V.	
Nürnberg	Bayern	O.L.H.A.	Nürnberg	Nürnberg	I.	Gy. R.I. H.B. 2 H.L. *Gn.*
Nürtingen	Württemberg	A.	Tübingen	Stuttgart	IV.	R. II.
Ober- s. betr. Hauptnamen						

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Oberdorf	Bayern	A.	Kempten	Augsburg	IV.	
Oberhausen	Preufsen	A.	Duisburg	Hamm	III.	H. B.
Oberkirch	Baden	A.	Offenburg	Karlsruhe	IV.	
Obernburg	Bayern	A.	Aschaffenburg	Bamberg	IV.	
Oberndorf	Württemberg	A.	Rottweil	Stuttgart	III.	
Obernkirchen	Preufsen	A.	Hannover	Celle	V.	
Oberstein	Oldenburg	A.	Saarbrücken	Cöln	IV.	R. II.
Obornik	Preufsen	A.	Posen	Posen	V.	
Ochsenfurt	Bayern	A.	Würzburg	Bamberg	IV.	
Odenkirchen	Preufsen	A.	Düsseldorf	Cöln	IV.	
Oderberg	"	A.	Prenzlau	Berlin	IV.	
Oebisfelde	"	A.	Stendal	Naumburg	V.	
Oedelsheim	"	G.	Cassel	Cassel	V.	
Oederan	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	III.	
Oehringen	Württemberg	A.	Hall	Stuttgart	III.	Prg.
Oelde	Preufsen	A.	Münster	Hamm	IV.	
Oels	"	L.A.	Oels	Breslau	III.	Gy. *Gn.*
Oelsnitz	Sachsen	A.	Plauen	Dresden	III.	
Oerlinghausen	Lippe	A.	Detmold	Celle	V.	
Oettingen	Bayern	A.	Neuburg a. D.	Augsburg	V.	
Oeynhausen	Preufsen	A.	Bielefeld	Hamm	IV.	
Offenbach	Hessen	H.A.	Darmstadt	Darmstadt	I.	R. I. u. R. II. (verbund.) H. L. *Gn.*
Offenburg	Baden	L.A.	Offenburg	Karlsruhe	III.	Prg.
Ohlau	Preufsen	A.	Brieg	Breslau	III.	Gy. *Gn.*
Ohrdruf	S.-Cob.-Gotha	A.	Gotha	Jena	IV.	H. B.
Oldenburg in Holstein	Preufsen	A.	Kiel	Kiel	IV.	
Oldenburg i. O.	Oldenburg	O.L.A.	Oldenburg	Oldenburg	II.	Gy. R. II. *Gn.*
Oldendorf	Preufsen	A.	Hannover	Celle	V.	
Oldeslö	"	A.	Altona	Kiel	IV.	
Olm-, Nieder	Hessen	A.	Mainz	Darmstadt	V.	
Olpe	Preufsen	A.	Arnsberg	Hamm	IV.	
Opladen	"	A.	Düsseldorf	Cöln	V.	
Oppeln	"	L.A.	Oppeln	Breslau	III.	Gy. *Gn.*
Oppenheim	Hessen	A.	Mainz	Darmstadt	III.	
Oranienbaum	Anhalt	A.	Dessau	Naumburg	V.	
Oranienburg	Preufsen	A.	Berlin II.	Berlin	IV.	
Orb	"	A.	Hanau	Cassel	IV.	
Orlamünde	S.-Altenburg	G.	Altenburg	Jena	V.	
Ortelsburg	Preufsen	Str.A.	Allenstein	Königsberg	IV.	
Ortelsberg	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	V.	
Ortrand	Preufsen	G.	Torgau	Naumburg	V.	
Oschatz	Sachsen	Str.A.	Leipzig	Dresden	III.	*Gn.*
Osche	Preufsen	G.	Graudenz	Marienwerder	V.	
Oschersleben	"	A.	Halberstadt	Naumburg	III.	
Osnabrück	"	L.A.	Osnabrück	Celle	II.	2 Gy. R. I. H. L. *Gn.*
Ossecken	"	G.	Stolp	Stettin	V.	
Ostbevern	"	G.	Münster	Hamm	V.	
Osten	"	A.	Stade	Celle	V.	
Osterburg	"	A.	Stendal	Naumburg	IV.	
Osterfeld	"	A.	Naumburg	"	V.	
Osterhofen	Bayern	A.	Deggendorf	München	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Osterholz	Preufsen	A.	Verden	Celle	V.	
Osterkappeln	„	G.	Osnabrück	„	V.	
Osterode a. H.	„	A.	Göttingen	„	III.	R. I.
Osterode i. Ostpr.	„	A.	Allenstein	Königsberg	III.	*Gn.*
Osterwieck	„	A.	Halberstadt	Naumburg	IV.	
Ostheim	S.-Weimar	A.	Eisenach	Jena	V.	
Osthofen	Hessen	A.	Mainz	Darmstadt	IV.	
Ostrach	Preufsen	G.	Hechingen	Frankfurt a. M.	V.	
Ostritz	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	V.	
Ostrowo	Preufsen	L.A.	Ostrowo	Posen	III.	Gy. *Gn.*
Ottenstein	Braunschweig	A.	Holzminden	Braunschweig	V.	
Otterberg	Bayern	A.	Kaiserslautern	Zweibrücken	IV.	
Otterndorf	Preufsen	A.	Stade	Celle	III.	H. B.
Ottersberg	„	G.	Verden	„	V.	
Ottmachau	„	A.	Neisse	Breslau	IV.	
Ottmachau	Bayern	A.	Memmingen	Augsburg	IV.	
Ottweiler	Preufsen	A.	Saarbrücken	Cöln	III.	
Paderborn	„	L.A.	Paderborn	Hamm	II.	Gy. *Gn.*
Pakosch	„	G.	Gnesen	Posen	V.	
Papenburg	„	A.	Osnabrück	Celle	III.	H. B.
Pappenheim	Bayern	A.	Eichstädt	Augsburg	IV.	
Parchim	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Parchwitz	Preufsen	A.	Liegnitz	Breslau	IV.	
Parsberg	Bayern	A.	Amberg	Nürnberg	V.	
Pasewalk	Preufsen	A.	Stettin	Stettin	III.	*Gn.*
Passau	Bayern	L.H.A.	Passau	München	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Passenheim	Preufsen	A.	Allenstein	Königsberg	V.	
Patschkau	„	A.	Neisse	Breslau	IV.	Gy.
Pausa	Sachsen	A.	Plauen	Dresden	IV.	
Pegau	„	A.	Leipzig	„	III.	*Gn.*
Pegnitz	Bayern	A.	Bayreuth	Bamberg	IV.	
Peine	Preufsen	A.	Hildesheim	Celle	IV.	
Peiskretscham	„	A.	Gleiwitz	Breslau	IV.	
Peitz	„	A.	Cottbus	Berlin	IV.	
Pellworm	„	A.	Flensburg	Kiel	V.	
Penig	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	III.	
Penkun	Preufsen	A.	Stettin	Stettin	V.	
Penzlin	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	V.	
Perl	Preufsen	A.	Trier	Cöln	V.	
Perleberg	„	A.	Neuruppin	Berlin	III.	R. I. *Gn.*
Petershagen	„	A.	Bielefeld	Hamm	V.	
Pfaffenhofen	Bayern	A.	Neuburg a. D.	Augsburg	IV.	
Pfalzburg	Elfafs-Lothr.	A.	Zabern	Colmar	IV.	*Gn.*
Pfarrkirchen	Bayern	A.	Passau	München	IV.	
Pfeddersheim	Hessen	A.	Mainz	Darmstadt	IV.	
Pfirt	Elfafs-Lothr.	A.	Mülhausen	Colmar	IV.	
Pförten	Preufsen	A.	Guben	Berlin	V.	
Pforzheim	Baden	A.	Karlsruhe	Karlsruhe	II.	Prg.
Pfullendorf	„	A.	Konstanz	„	IV.	
Philippsthal	Preufsen	G.	Cassel	Cassel	V.	
Pillau	„	A.	Königsberg	Königsberg	III.	H. B. *Gn.*

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Pillkallen	Preufsen	A.	Insterburg	Königsberg	V.	
Pinne	„	A.	Posen	Posen	V.	
Pinneberg	„	A.	Altona	Kiel	IV.	
Pirmasens	Bayern	A.	Zweibrücken	Zweibrücken	III.	
Pirna	Sachsen	Str.A.	Dresden	Dresden	III.	R. II. *Gn.*
Pitschen	Preufsen	A.	Oppeln	Breslau	IV.	
Plathe	„	G.	Stargard	Stettin	V.	
Plau	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	IV.	
Plauen	Sachsen	L.H.A.	Plauen	Dresden	II.	Gy. R. I.
Pleschen	Preufsen	A.	Ostrowo	Posen	III.	
Plefs	„	Str.A.	Gleiwitz	Breslau	III.	Gy. *Gn.*
Plettenberg	„	A.	Hagen	Hamm	V.	
Plön	„	A.	Kiel	Kiel	IV.	Gy.
Pölitz	„	A.	Stettin	Stettin	V.	
Pöfsneck	S.-Meiningen	A.	Rudolstadt	Jena	IV.	
Polajewo	Preufsen	G.	Posen	Posen	V.	
Polkwitz	„	A.	Glogau	Breslau	IV.	*Gn.*
Polle	„	A.	Hannover	Celle	V.	
Pollnow	„	A.	Stolp	Stettin	V.	
Poln. Wartenberg s. Wartenberg						
Polzin	„	A.	Cöslin	Stettin	IV.	
Posen	„	O.L.A.	Posen	Posen	I.	2 Gy. R. I. *Gn.*
Potsdam	„	L.A.	Potsdam	Berlin	I.	Gy. R. I. H. L. [*Gn.*
Pottenstein	Bayern	A.	Bayreuth	Nürnberg	V.	
Prausnitz	Preufsen	A.	Oels	Breslau	IV.	
Preetz	„	A.	Kiel	Kiel	III.	
Prenzlau	„	L.A.	Prenzlau	Berlin	III.	Gy. u. R. I. (verbunden). *Gn.*
Prettin	„	A.	Torgau	Naumburg	V.	
Pretzsch	„	G.	„	„	V.	
Pr. Eylau s. Eyl.						
Pr. Friedland s. Friedland						
Pr. Holland s. Holland						
Pr. Stargardt s. Stargardt						
Prieborn	„	G.	Brieg	Breslau	V.	
Priebus	„	A.	Glogau	„	V.	
Prien	Bayern	A.	Traunstein	München	V.	
Primkenau	Preufsen	G.	Glogau	Breslau	V.	
Pritzwalk	„	A.	Neuruppin	Berlin	IV.	
Prökuls	„	A.	Tilsit	Königsberg	V.	
Prüm	„	A.	Trier	Cöln	III.	Prg.
Pudewitz	„	A.	Posen	Posen	V.	
Pulsnitz	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	IV.	
Putlitz	Preufsen	G.	Neuruppin	Berlin	V.	
Putzig	„	A.	Danzig	Marienwerder	V.	
Pyritz	„	A.	Stargard	Stettin	III.	Gy.
Pyrmont	Waldeck	A.	Hannover	Celle	III.	
Quakenbrück	Preufsen	A.	Osnabrück	„	V.	R. I.

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Quedlinburg	Preufsen	A.	Halberstadt	Naumburg	II.	Gy. *Gn.*
Quellendorf	Anhalt	G.	Dessau	„	V.	
Querfurt	Preufsen	A.	Naumburg	„	IV.	
Raboldshausen	„	G.	Marburg	Cassel	V.	
Radeberg	Sachsen	A.	Dresden	Dresden	III.	
Radeburg	„	A.	„	„	IV.	
Radegast	Anhalt	G.	Dessau	Naumburg	V.	
Radolfzell	Baden	A.	Konstanz	Karlsruhe	IV.	
Ragnit	Preufsen	A.	Tilsit	Königsberg	III.	
Raguhn	Anhalt	G.	Dessau	Naumburg	V.	
Rahden	Preufsen	A.	Bielefeld	Hamm	V.	
Rain	Bayern	A.	Neuburg a. D.	Augsburg	V.	
Ramsbeck	Preufsen	G.	Arnsberg	Hamm	V.	
Ranis	„	A.	Rudolstadt	Jena	V.	
Ranzau	„	A.	Altona	Kiel	V.	
Rappoltsweiler	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	III.	
Rastatt	Baden	A.	Karlsruhe	Karlsruhe	II.	Gy. *Gn.*
Rastenburg	Preufsen	A.	Bartenstein	Königsberg	IV.	Gy.
Rathenow	„	A.	Potsdam	Berlin	III.	H.B. *Gn.*
Ratibor	„	L.A.	Ratibor	Breslau	III.	Gy. H.B. *Gn.*
Ratingen	„	A.	Düsseldorf	Cöln	IV.	
Ratzebuhr	„	A.	Cöslin	Stettin	V.	
Ratzeburg	„	A.	Altona	Kiel	III.	Gy.
Raudten	„	G.	Glogau	Breslau	V.	
Rauscha	„	G.	Görlitz	„	V.	
Rauschenberg	„	A.	Marburg	Cassel	V.	
Ravensburg	Württemberg	L.A.	Ravensburg	Stuttgart	II.	Prg. R.II.
Rawitsch	Preufsen	A.	Lissa	Posen	III.	R.I. *Gn.*
Recklinghausen	„	A.	Münster	Hamm	IV.	Gy.
Rees	„	A.	Duisburg	„	IV.	
Reetz	„	A.	Landsb. a. W.	Berlin	V.	
Regen	Bayern	A.	Deggendorf	München	V.	
Regensburg	„	L.H.A.	Regensburg	Nürnberg	II.	Gy. R.I. H.B. [*Gn.*
Regenstauf	„	A.	„	„	V.	
Regenwalde	Preufsen	A.	Stargard	Stettin	IV.	
Rehau	Bayern	A.	Hof	Bamberg	V.	
Rehden	Preufsen	G.	Graudenz	Marienwerder	V.	
Rehna	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	V.	
Reichenau	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	V.	
Reichenbach i. O.-Lausitz	Preufsen	A.	Görlitz	Breslau	V.	
Reichenbach i. V.	Sachsen	A.	Plauen	Dresden	II.	R.II.
Reichenbach i. Schl.	Preufsen	A.	Schweidnitz	Breslau	III.	R.I. *Gn.*
Reichenhall	Bayern	A.	Traunstein	München	III.	
Reichenstein	Preufsen	A.	Glatz	Breslau	IV.	
Reichthal	„	G.	Oels	„	V.	
Reinbeck	„	A.	Altona	Kiel	V.	
Reinerz	„	A.	Glatz	Breslau	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Reinfeld	Preufsen	A.	Altona	Kiel	IV.	
Reinhausen	"	A.	Göttingen	Celle	V.	
Reinheim	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	IV.	
Remels	Preufsen	G.	Aurich	Celle	V.	
Remilly	Elsafs-Lothr.	G.	Metz	Colmar	V.	
Remscheid	Preufsen	A.	Elberfeld	Cöln	II.	R. II.
Rendsburg	"	A.	Kiel	Kiel	II.	Gy. u. R. I. (verbunden). *Gn.*
Rennerod	"	A.	Limburg a. L.	Frankfurt a. M.	V.	
Reppen	"	A.	Frankfurt a. O.	Berlin	V.	
Rethem a. d. Aller	"	G.	Verden	Celle	V.	
Reutlingen	Württemberg	A.	Tübingen	Stuttgart	III.	R. I. Prg.
Rhaunen	Preufsen	A.	Trier	Cöln	V.	
Rheda	"	A.	Bielefeld	Hamm	IV.	
Rhein	"	A.	Lyck	Königsberg	V.	
Rheinbach	"	A.	Bonn	Cöln	IV.	Prg.
Rheinberg	"	A.	Cleve	"	IV.	
Rheine	"	A.	Münster	Hamm	IV.	Gy.
Rheinsberg	"	A.	Neuruppin	Berlin	V.	
Rheydt	"	A.	Düsseldorf	Cöln	III.	H. B.
Ribnitz	Mecklenb.-S.	A.	Rostock	Rostock	IV.	H. B.
Riddagshausen	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Riedenburg	Bayern	A.	Regensburg	Nürnberg	V.	
Riedlingen	Württemberg	A.	Ravensburg	Stuttgart	III.	
Riesa	Sachsen	A.	Dresden	Dresden	III.	
Riesenburg	Preufsen	A.	Elbing	Marienwerder	IV.	H. B. *Gn.*
Rietberg	"	A.	Bielefeld	Hamm	V.	Prg.
Rietschen	"	G.	Görlitz	Breslau	V.	
Rinteln	"	A.	Hannover	Celle	IV.	Gy.
Ritzebüttel	Hamburg	A.	Hamburg	Hamburg	III.	
Rixdorf	Preufsen	A.	Berlin II.	Berlin	II.	
Rochlitz	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	III.	R. II. *Gn.*
Rockenhausen	Bayern	A.	Kaiserslautern	Zweibrücken	IV.	
Roda	S.-Altenburg	A.	Altenburg	Jena	IV.	
Rodach	S.-Cob.-Gotha	A.	Meiningen	"	V.	
Rodenberg	Preufsen	A.	Hannover	Celle	V.	
Rodheim	"	G.	Marburg	Cassel	V.	
Roding	Bayern	A.	Regensburg	Nürnberg	V.	
Röbel	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	IV.	
Rödding	Preufsen	A.	Flensburg	Kiel	V.	
Römhild	S.-Meiningen	A.	Meiningen	Jena	V.	
Röschwoog	Elsafs-Lothr.	G.	Strafsburg	Colmar	V.	
Rössel	Preufsen	A.	Bartenstein	Königsberg	V.	Gy.
Rogasen	"	A.	Posen	Posen	III.	Gy.
Rogowo	"	G.	Gnesen	Posen	V.	
Rohrbach	Elsafs-Lothr.	A.	Saargemünd	Colmar	V.	
Ronneburg	S.-Altenburg	A.	Altenburg	Jena	IV.	
Ronsdorf	Preufsen	G.	Elberfeld	Cöln	III.	
Rosenberg i. O.-Schl.	"	A.	Oppeln	Breslau	IV.	
Rosenberg i. Pr.	"	Str.A.	Elbing	Marienwerder	IV.	*Gn.*
Rosenheim	Bayern	A.	Traunstein	München	III.	
Rosenthal	Preufseu	A.	Marburg	Cassel	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Rosheim	Elsafs-Lothr.	G.	Zabern	Colmar	V.	
Rofsla	Preufsen	A.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Rofslau	Anhalt	A.	Dessau	„	IV.	
Rofswein	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	III.	*Gn.*
Rostock	Mecklenb.-S.	O.L.A.	Rostock	Rostock	II.	Gy. R.I. *Gn.*
Rotenburg a. F.	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	IV.	*Gn.*
Rotenburg i. H.	„	A.	Verden	Celle	V.	
Roth	Bayern	A.	Nürnberg	Nürnberg	IV.	
Rothebude	Preufsen	G.	Insterburg	Königsberg	V.	
Rothenburg a. N.	„	A.	Görlitz	Breslau	IV.	
Rothenburg i. B.	Bayern	A.	Ansbach	Nürnberg	IV.	H. B.
Rothwasser	Preufsen	G.	Görlitz	Breslau	V.	
Rottenburg i. B.	Bayern	A.	Landshut	München	V.	
Rottenburg i. W.	Württemberg	A.	Tübingen	Stuttgart	III.	
Rotthalmünster	Bayern	A.	Passau	München	V.	
Rottweil	Württemberg	L.A.	Rottweil	Stuttgart	III.	Gy. H. B.
Rudestedt, Gr.	S.-Weimar	A.	Weimar	Jena	V.	
Rudolstadt	Schwarzb.-R.	L.A.	Rudolstadt	„	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Rüdersdorf s. Alte Grund						
Rüdesheim	Preufsen	A.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	III.	
Rügenwalde	„	A.	Stolp	Stettin	IV.	
Rüthen	„	A.	Paderborn	Hamm	V.	
Rufach	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	IV.	
Ruhland	Preufsen	A.	Görlitz	Breslau	V.	
Ruhrort	„	A.	Duisburg	Hamm	III.	R. I.
Rummelsburg	„	A.	Stolp	Stettin	IV.	
Runkel	„	A.	Limburg a. L.	Frankfurt a. M.	V.	
Ruppin, Neu-	„	L.A.	Neuruppin	Berlin	III.	Gy. *Gn.*
Rufs	„	A.	Tilsit	Königsberg	V.	
Rufsdorf	S.-Altenburg	G.	Altenburg	Jena	V.	
Rybnick	Preufsen	A.	Ratibor	Breslau	IV.	
Saales	Elsafs-Lothr.	G.	Zabern	Colmar	V.	
Saalfeld i. Pr.	Preufsen	A.	Braunsberg	Königsberg	V.	
Saalfeld i. S.-M.	S.-Meiningen	A.	Rudolstadt	Jena	IV.	R. I.
Saaralben	Elsafs-Lothr.	A.	Saargemünd	Colmar	V.	
Saarbrücken	Preufsen	L.A.	Saarbrücken	Cöln	II.	Gy. H. L. *Gn.*
Saarburg i. L.	Elsafs-Lothr.	A.	Zabern	Colmar	III.	Gy. *Gn.*
Saarburg i. Rheinl.	Preufsen	A.	Trier	Cöln	IV.	
Saargemünd	Elsafs-Lothr.	L.A.	Saargemünd	Colmar	II.	Gy. *Gn.*
Saarlouis	Preufsen	A.	Saarbrücken	Cöln	II.	H. B. *Gn.*
Saar-Union	Elsafs-Lothr.	A.	Saargemünd	Colmar	IV.	
Sachsa	Preufsen	G.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Sachsenhagen	„	G.	Hannover	Celle	V.	
Saeckingen	Baden	A.	Waldshut	Karlsruhe	III.	
Sagan	Preufsen	Str.A.	Glogau	Breslau	III.	Gy. *Gn.*
Sagard	„	G.	Greifswald	Stettin	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Salder	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Salmendingen	Preufsen	G.	Hechingen	Frankfurt a. M.	V.	
Salmünster	„	A.	Hanau	Cassel	V.	
Salza, Neu-	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	V.	
Salze, Grofs	Preufsen	A.	Magdeburg	Naumburg	IV.	
Salzhausen	„	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Salzkotten	„	A.	Paderborn	Hamm	V.	
Salzuflen	Lippe	A.	Detmold	Celle	V.	
Salzungen	S.-Meiningen	A.	Meiningen	Jena	IV.	
Salzwedel	Preufsen	A.	Stendal	Naumburg	II.	Gy. *Gn.*
Samotschin	„	G.	Schneidemühl	Posen	V.	
Samter	„	A.	Posen	„	IV.	*Gn.*
Sandau	„	A.	Stendal	Naumburg	V.	
Sandersleben	Anhalt	A.	Dessau	„	V.	
Sangerhausen	Preufsen	A.	Nordhausen	„	II.	Gy.
Saulgau	Württemberg	A.	Ravensburg	Stuttgart	III.	
Sayda	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	V.	
Schaaken, Liska-s. Liska						
Schafstedt	Preufsen	G.	Halle	Naumburg	V.	
Schakuhnen	„	G.	Tilsit	Königsberg	V.	
Schalkau	S.-Meiningen	A.	Meiningen	Jena	V.	
Schandau	Sachsen	A.	Dresden	Dresden	IV.	
Scheibenberg	„	A.	Chemnitz	„	V.	
Scheinfeld	Bayern	A.	Fürth	Nürnberg	IV.	
Scheinfeld	Preufsen	A.	Kiel	Kiel	V.	
Schenklengsfeld	„	A.	Cassel	Cassel	V.	
Schefslitz	Bayern	A.	Bamberg	Bamberg	V.	
Schildau	Preufsen	G.	Torgau	Naumburg	V.	
Schildberg	„	A.	Ostrowo	Posen	V.	
Schillingsfürst	Bayern	A.	Ansbach	Nürnberg	V.	
Schiltigheim	Elfafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	V.	
Schippenbeil	Preufsen	A.	Bartenstein	Königsberg	V.	
Schirgiswalde	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	V.	
Schirmeck	Elsafs-Lothr.	A.	Zabern	Colmar	IV.	
Schirrau, Gr.	Preufsen	G.	Königsberg	Königsberg	V.	
Schirwindt	„	G.	Insterburg	„	V.	
Schivelbein	„	A.	Cöslin	Stettin	IV.	
Schkeuditz	„	A.	Halle	Naumburg	IV.	
Schlaben	„	G.	Guben	Berlin	V.	
Schlawa	„	G.	Glogau	Breslau	V.	
Schlawe	„	A.	Stolp	Stettin	IV.	Prg.
Schleiz	Reufs j. L.	A.	Gera	Jena	IV.	Gy.
Schleswig	Preufsen	A.	Flensburg	Kiel	I.	Gy. u. H. B. (verbunden). *Gn.*
Schlettstadt	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	III.	H. B. *Gn.*
Schleusingen	Preufsen	A.	Meiningen	Jena	V.	Gy.
Schlewecke, s. Harzburg						
Schlieben	„	A.	Torgau	Naumburg	V.	
Schliewitz, Gr.	„	G.	Konitz	Marienwerder	V.	
Schlitz	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Schlochau	Preufsen	A.	Konitz	Marienwerder	V.	
Schloppe	"	A.	Schneidemühl	Posen	V.	
Schlotheim	Schwarzb.-R.	A.	Rudolstadt	Jena	V.	
Schlüchtern	Preufsen	A.	Hanau	Cassel	IV.	
Schlüsselburg	"	G.	Bielefeld	Hamm	V.	
Schmalkalden	"	A.	Meiningen	Jena	III.	H. B.
Schmiedeberg in Schl.	"	A.	Hirschberg	Breslau	IV.	
Schmiedeberg Rbz. Merseb.	"	A.	Torgau	Naumburg	IV.	
Schmiedefeld	"	G.	Meiningen	Jena	V.	
Schmiegel	"	A.	Lissa	Posen	IV.	
Schmölln	S.-Altenburg	A.	Altenburg	Jena	IV.	
Schmolsin	Preufsen	G.	Stolp	Stettin	V.	
Schneeberg	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	III.	R. II.
Schneidemühl	Preufsen	L.A.	Schneidemühl	Posen	III.	Gy.
Schneverdingen	"	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Schnierlach	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	V.	
Schöllkrippen	Bayern	A.	Aschaffenburg	Bamberg	V.	
Schömberg	Preufsen	A.	Hirschberg	Breslau	V.	
Schönau i. B.	Baden	A.	Freiburg	Karlsruhe	V.	
Schönau i. S.	Preufsen	A.	Hirschberg	Breslau	IV.	
Schönau, Gr. in Sachsen	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	V.	
Schönberg in Mecklenb.-S.	Mecklenburg-Strelitz	Str.A.	Neustrelitz	Rostock	V.	H. B.
Schönberg in Schl.-Holst.	Preufsen	A.	Kiel	Kiel	V.	
Schönebeck	"	A.	Magdeburg	Naumburg	III.	R. II. *Gn.*
Schöneck	"	A.	Danzig	Marienwerder	V.	
Schönewalde	"	G.	Torgau	Naumburg	V.	
Schönfliefs	"	G.	Landsb. a. W.	Berlin	V.	
Schöningen	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	IV.	
Schönlanke	Preufsen	A.	Schneidemühl	Posen	IV.	
Schönsee	"	G.	Thorn	Marienwerder	V.	
Schöppenstedt	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Schöppingen	Preufsen	G.	Münster	Hamm	V.	
Schongau	Bayern	A.	Kempten	Augsburg	IV.	
Schopfheim	Baden	A.	Freiburg	Karlsruhe	IV.	
Schorndorf	Württemberg	A.	Ellwangen	Stuttgart	III.	
Schotten	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	V.	
Schroplau	Preufsen	G.	Halle	Naumburg	V.	
Schrimm	"	Str.A.	Posen	Posen	III.	Gy. *Gn.*
Schrobenhausen	Bayern	A.	Neuburg a. D.	Augsburg	IV.	
Schroda	Preufsen	A.	Posen	Posen	IV.	
Schubin	"	A.	Bromberg	"	IV.	
Schulitz	"	G.	"	"	V.	
Schwan	Mecklenb.-S.	A.	Rostock	Rostock	IV.	
Schwabach	Bayern	A.	Nürnberg	Nürnberg	III.	*Gn.*
Schwabmünchen	"	A.	Augsburg	Augsburg	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Schwalenberg	Lippe	G.	Detmold	Celle	V.	
Schwandorf	Bayern	A.	Amberg	Nürnberg	IV.	
Schwarmstedt	Preufsen	G.	Verden	Celle	V.	
Schwartau	Oldenburg	A.	Lübeck	Hamburg	V.	
Schwarza	Preufsen	G.	Meiningen	Jena	V.	
Schwarzenbeck	"	A.	Altona	Kiel	V.	
·Schwarzenberg	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	IV.	
Schwarzenborn	Preufsen	G.	Marburg	Cassel	V.	
Schwarzenfels	"	A.	Hanau	"	V.	
Schwedt	"	A.	Prenzlau	Berlin	III.	*Gn.*
Schweich	Preufsen	G.	Trier	Cöln	V.	
Schweidnitz	"	L.A.	Schweidnitz	Breslau	II.	Gy. *Gn.*
Schweinfurt	Bayern	L.H.A.	Schweinfurt	Bamberg	III.	Gy. H.B.
Schweinitz	Preufsen	A.	Torgau	Naumburg	V.	
Schwelm	"	A.	Hagen	Hamm	III.	H.B.
Schwerin in M.-Schw.	Mecklenb.-S.	L.A.	Schwerin	Rostock	II.	Gy. R.I. *Gn.*
Schwerin i. P.	Preufsen	A.	Meseritz	Posen	IV.	
Schwerte	"	A.	Hagen	Hamm	IV.	
Schwetz	"	A.	Graudenz	Marienwerder	IV.	
Schwetzingen	Baden	A.	Mannheim	Karlsruhe	III.	Gn.
Schwiebus	Preufsen	A.	Guben	Berlin	IV.	
Sebnitz	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	IV.	
Seckenburg	Preufsen	G.	Tilsit	Königsberg	V.	
Seeburg	"	A.	Bartenstein	"	V.	
Seehausen i. Altm.	"	A.	Stendal	Naumburg	IV.	*Gy.*
Seehausen (Kr. Wanzleben)	"	G.	Halberstadt	"	V.	
Seelow	"	A.	Frankfurt a. O.	Berlin	IV.	
Seesen	Braunschweig	A.	Holzminden	Braunschweig	IV.	H.L.
Segeberg	Preufsen	A.	Kiel	Kiel	III.	H.B.
Seidenberg	"	A.	Görlitz	Breslau	V.	
Selb	Bayern	A.	Hof	Bamberg	V.	
Seligenstadt	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	III.	
Selters	Preufsen	A.	Neuwied	Frankfurt a. M.	V.	
Selz	Elsafs-Lothr.	G.	Strafsburg	Colmar	V.	
Sendenhorst	Preufsen	G.	Münster	Hamm	V.	
Senftenberg	"	A.	Cottbus	Berlin	V.	
Sennheim	Elsafs-Lothr.	A.	Mülhausen	Colmar	V.	
Sensburg	Preufsen	Str.A.	Lyck	Königsberg	V.	
Sefslach	Bayern	A.	Bamberg	Bamberg	V.	
Seyda	Preufsen	G.	Torgau	Naumburg	V.	
Siegburg	"	A.	Bonn	Cöln	III.	Prg.
Siegen	"	H.Str.A.	Arnsberg	Hamm	II.	R.I.
Sierck	Elsafs-Lothr.	A.	Metz	Colmar	V.	
Sierenz	"	A.	Mülhausen	"	V.	
Sigmaringen	Preufsen	A.	Hechingen	Frankfurt a. M.	IV.	
Silberberg	"	G.	Glatz	Breslau	IV.	
Simbach	Bayern	A.	Passau	München	V.	
Simmern	Preufsen	A.	Coblenz	Cöln	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Sinsheim	Baden	A.	Mannheim	Karlsruhe	IV.	
Sinzig	Preufsen	A.	Coblenz	Cöln	IV.	
Skaisgirren	„	A.	Tilsit	Königsberg	V.	
Skurz	„	G.	Danzig	Marienwerder	V.	
Sobernheim	„	A.	Coblenz	Cöln	IV.	Prg.
Sögel	„	A.	Osnabrück	Celle	V.	
Sömmerda	„	A.	Erfurt	Naumburg	III.	
Soest	„	A.	Dortmund	Hamm	III.	Gy. *Gn.*
Sohrau	„	A.	Ratibor	Breslau	IV.	*Gn.*
Soldau	„	A.	Allenstein	Königsberg	V.	
Soldin	„	A.	Landsb. a. W.	Berlin	IV.	
Solingen	„	A.	Elberfeld	Cöln	III.	H. B.
Soltau	„	A.	Lüneburg	Celle	V.	
Sommerfeld	„	A.	Guben	Berlin	III.	
Sonderburg	„	A.	Flensburg	Kiel	II.	H. B. *Gn.*
Sondershausen	Schwarzb.-S.	A.	Erfurt	Naumburg	III.	Gy. R. II. *Gn.*
Sonneberg	S.-Meiningen	A.	Meiningen	Jena	IV.	H. B.
Sonnefeld	S.-Cob.-Gotha	A.	„	„	V.	
Sonnenburg	Preufsen	A.	Frankfurt a. O.	Berlin	IV.	
Sonthofen	Bayern	A.	Kempten	Augsburg	IV.	
Sontra	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	V.	
Sorau	„	Str.A.	Guben	Berlin	III.	Gy. *Gn.*
Spaichingen	Württemberg	A.	Rottweil	Stuttgart	III.	
Spandau	Preufsen	A.	Berlin II.	Berlin	I.	Gy. *Gn.*
Spangenberg	„	A.	Cassel	Cassel	V.	
Speyer	Bayern	A.	Frankenthal	Zweibrücken	II.	Gy. R. I. H. B. *Gn.*
Spremberg	Preufsen	A.	Cottbus	Berlin	III.	R. II.
Springe	„	A.	Hannover	Celle	V.	
Sprottau	„	A.	Glogau	Breslau	IV.	R. I. *Gn.*
St. s. den betr. Hauptnamen						
Stade	Preufsen	L.A.	Stade	Celle	III.	Gy. u. H. B. (verbunden). *Gn.*
Stadtamhof	Bayern	A.	Regensburg	Nürnberg	IV.	
Stadthagen	Sch.-Lippe	A.	Bückeburg	Oldenburg	IV.	
Stadtilm	Schwarzb.-R.	A.	Rudolstadt	Jena	V.	
Stadtlohn	Preufsen	G.	Münster	Hamm	V.	
Stadtoldendorf	Braunschweig	A.	Holzminden	Braunschweig	V.	
Stadtprozelten	Bayern	A.	Aschaffenburg	Bamberg	V.	
Stadtsteinach	„	A.	Bayreuth	„	IV.	
Staffelstein	„	A.	Bamberg	„	IV.	
Stallupönen	Preufsen	Str.A.	Insterburg	Königsberg	V.	
Stargard i. M.-Str.	Mecklenburg-Strelitz	A.	Neustrelitz	Rostock	V.	
Stargard i. P.	Preufsen	L.A.	Stargard	Stettin	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Stargardt, Pr.-	„	Str.A.	Danzig	Marienwerder	IV.	*Gn.*
Starnberg	Bayern	A.	München II.	München	V.	
Stafsfurt	Preufsen	A.	Magdeburg	Naumburg	II.	
Staufen	Baden	A.	Freiburg	Karlsruhe	V.	
Stavenhagen	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	IV.	
Steele	Preufsen	A.	Essen	Hamm	III.	
Steinach	S.-Meiningen	A.	Meiningen	Jena	V.	
Steinau a. K.	Preufsen	A.	Hanau	Cassel	IV.	
Steinau a. O.	„	A.	Glogau	Breslau	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servis-klasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Steinbach-Hallenberg	Preufsen	A.	Meiningen	Jena	V.	
Steinfurt, Burg s. Burgsteinfurt						
Steinheim	„	A.	Paderborn	Hamm	V.	
Steinhorst	„	A.	Altona	Kiel	V.	
Steinhude	Schaumb.-L.	G.	Bückeburg	Oldenburg	V.	
Stendal	Preufsen	L.A.	Stendal	Naumburg	II.	Gy. *Gn.*
Stenschewo	„	G.	Posen	Posen	V.	
Stepenitz	„	A.	Stettin	Stettin	V.	
Sternberg	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	III.	
Stettin	Preufsen	O.L.H.A.	Stettin	Stettin	I.	2 Gy. R.I. R.II.
Stettin, Neu-	„	Str.A.	Cöslin	„	III.	Gy. [*Gn.*
Stickhausen	„	G.	Aurich	Celle	V.	
Stockach	Baden	A.	Konstanz	Karlsruhe	IV.	
Stöcken (Niederstöcken)	Preufsen	G.	Hannover	Celle	V.	
Stolberg a. H.	„	A.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Stolberg bei Aachen	„	A.	Aachen	Cöln	II.	
Stollberg i. S.	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	III.	R. II.
Stolp	Preufsen	L.A.	Stolp	Stettin	II.	Gy. u. H. B. (ver-
Stolpen	Sachsen	A.	Bautzen	Dresden	V.	bunden). *Gn.*
Stolzenau	Preufsen	A.	Verden	Celle	V.	
Storckow	„	A.	Frankfurt a. O.	Berlin	IV.	
Stralsund	„	H.Str.A.	Greifswald	Stettin	II.	Gy. R. I. *Gn.*
Strasburg a. D.	„	Str.A.	Thorn	Marienwerder	IV.	Gy.
Strafsburg i. E.	Elsafs-Lothr.	L.H.A.	Strafsburg	Colmar	A.	2 Gy. R.I. 2 R.II.
Strafsburg i. d. U.	Preufsen	A.	Prenzlau	Berlin	IV.	[*Gn.*
Straubing	Bayern	L.A.	Straubing	München	III.	Gy. H. B. *Gn.*
Straufsberg	Preufsen	A.	Berlin II.	Berlin	IV.	H. B.
Strehla	Sachsen	A.	Leipzig	Dresden	V.	
Strehlen	Preufsen	A.	Brieg	Breslau	IV.	Gy. *Gn.*
Strelitz, s. a. Neustrelitz	Mecklenburg-Strelitz	A.	Neustrelitz	Rostock	IV.	
Strehlitz, Grofs	Preufsen	A.	Oppeln	Breslau	III.	Gy.
Strelno	„	A.	Bromberg	Posen	V.	
Striegau	„	A.	Schweidnitz	Breslau	III.	H. B.
Stromberg	„	A.	Coblenz	Cöln	IV.	
Stuhm	„	A.	Elbing	Marienwerder	V.	
Stuttgart	Württemberg	O.L.H.A.	Stuttgart	Stuttgart	A.	Gy. 2 R.I. H.L.
Stutthof	Preufsen	G.	Danzig	Marienwerder	V.	[*Gn.*
Süderstapel	„	G.	Flensburg	Kiel	V.	
Sülze-Marlow	Mecklenb.-S.	A.	Rostock	Rostock	V.	
Suhl	Preufsen	A.	Meiningen	Jena	III.	
Sulingen	„	A.	Verden	Celle	V.	
Sullenczyn	„	G.	Danzig	Marienwerder	V.	
Sulz i. E.	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	II.	
Sulz i. W.	Württemberg	A.	Rottweil	Stuttgart	III.	
Sulz u. W.	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	V.	
Sulzbach i. B.	Bayern	A.	Amberg	Nürnberg	IV.	*Gn.*

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servis-klasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Sulzbach i. Rheinl.	Preufsen	A.	Saarbrücken	Cöln	III.	
Sulza	S.-Weimar	G.	Weimar	Jena	V.	
Swinemünde	Preufsen	A.	Stettin	Stettin	II.	*Gn.*
Syke	„	A.	Verden	Celle	V.	
Szittkehmen	„	G.	Insterburg	Königsberg	V.	
Tänchen, Gr.-	Elsafs-Lothr.	A.	Saargemünd	Colmar	V.	
Tangermünde	Preufsen	A.	Stendal	Naumburg	IV.	*Gn.*
Tann	„	G.	Hanau	Cassel	V.	
Tapiau	„	A.	Königsberg	Königsberg	V.	
Tarnowitz	„	A.	Beuthen	Breslau	III.	R.I.
Tauber-bischofsheim	Baden	A.	Mosbach	Karlsruhe	IV.	Prg.
Taucha	Sachsen	A.	Leipzig	Dresden	IV.	
Tecklenburg	Preufsen	A.	Münster	Hamm	V.	
Tegernsee	Bayern	A.	München II.	München	V.	
Telgte	Preufsen	G.	Münster	Hamm	IV.	H. L
Tempelburg	„	A.	Cöslin	Stettin	IV.	
Templin	„	A.	Prenzlau	Berlin	IV.	
Tenneberg	S.-Cob.-Gotha	A.	Gotha	Jena	V.	
Tennstedt	Preufsen	A.	Erfurt	Naumburg	V.	
Tessin	Mecklenb.-S.	A.	Rostock	Rostock	V.	
Teterow	„	A.	Güstrow	„	III.	
Tettnang	Württemberg	A.	Ravensburg	Stuttgart	III.	
Teuchern	Preufsen	A.	Naumburg	Naumburg	V.	
Thal	S.-Cob.-Gotha	A.	Gotha	Jena	V.	
Thann	Elsafs-Lothr.	A.	Mülhausen	Colmar	II.	H. B.
Tharandt	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	V.	
Thedinghausen	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Theerbude	Preufsen	G.	Insterburg	Königsberg	V.	
Theerkeute	„	G.	Schneidemühl	Posen	V.	
Themar	S.-Meiningen	A.	Meiningen	Jena	V.	
Thielengut	Preufsen	G.	Konitz	Marienwerder	V.	
Thiersheim	Bayern	A.	Hof	Bamberg	V.	
Tholey	Preufsen	A.	Saarbrücken	Cöln	V.	
Thorn	„	L.A.	Thorn	Marienwerder	II.	Gy. u. R.I. (verbunden). *Gn.*
Thurnau	Bayern	A.	Bayreuth	Bamberg	V.	
Tiegenhof	Preufsen	A.	Elbing	Marienwerder	V.	
Tilsit	„	L.A.	Tilsit	Königsberg	II.	Gy. R.I. *Gn.*
Tinnum	„	A.	Flensburg	Kiel	V.	
Tirschenreuth	Bayern	A.	Weiden	Nürnberg	IV.	
Tirschtiegel (Alt- u. Neu-)	Preufsen	G.	Meseritz	Posen	V.	
Tittmoning	Bayern	A.	Traunstein	München	IV.	
Tölz	„	A.	München II.	„	IV.	
Tönning	Preufsen	A.	Flensburg	Kiel	IV.	
Toftlund	„	A.	„	„	V.	
Tolkemitt	„	G.	Elbing	Marienwerder	V.	
Tondern	„	A.	Flensburg	Kiel	III.	
Tonna s. Gräfentonna						
Torgau	„	L.A.	Torgau	Naumburg	II.	Gy. *Gn.*

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servis-klasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Tost	Preufsen	A.	Gleiwitz	Breslau	IV.	
Tostedt	"	A.	Stade	Celle	V.	
Trachenberg	"	A.	Oels	Breslau	IV.	
Trappönen	"	G.	Tilsit	Königsberg	V.	
Trarbach	"	A.	Coblenz	Cöln	IV.	Prg.
Traunstein	Bayern	L.A.	Traunstein	München	IV.	H. B.
Trebbin	Preufsen	G.	Berlin II.	Berlin	V.	
Trebnitz	"	A.	Oels	Breslau	IV.	
Treffurt	"	A.	Erfurt	Naumburg	V.	
Treis	"	G.	Coblenz	Cöln	V.	
Tremessen	"	A.	Gnesen	Posen	IV.	Prg.
Trendelburg	"	G.	Cassel	Cassel	V.	
Treptow a.d.R.	"	A.	Stargard	Stettin	III.	Gy. *Gn.*
Treptow a.d.T.	"	A.	Greifswald	"	IV.	
Treuen	Sachsen	A.	Plauen	Dresden	III.	
Treuenbrietzen	Preufsen	A.	Potsdam	Berlin	III.	
Treysa	"	A.	Marburg	Cassel	IV.	
Triberg	Baden	A.	Offenburg	Karlsruhe	IV.	
Tribsees	Preufsen	G.	Greifswald	Stettin	V.	
Triebel	Preufsen	A.	Guben	Berlin	V.	
Trier	"	L.A.	Trier	Cöln	II.	Gy. R.I. *Gn.*
Tripkau	"	G.	Lüneburg	Celle	V.	
Trittau	"	A.	Altona	Kiel	V.	
Trostberg	Bayern	A.	Traunstein	München	V.	
Truchtersheim	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	V.	
Tschirnau	Preufsen	G.	Glogau	Breslau	V.	
Tuchel	"	A.	Konitz	Marienwerder	V.	
Tübingen	Württemberg	L.A.	Tübingen	Stuttgart	III.	Gy. R.II. *Gn.*
Türkheim	Bayern	A.	Memmingen	Augsburg	V.	
Tütz	Preufsen	G.	Schneidemühl	Posen	V.	
Turoscheln	"	G.	Lyck	Königsberg	V.	
Tuttlingen	Württemberg	A.	Rottweil	Stuttgart	III.	
Tworog	Preufsen	G.	Beuthen	Breslau	V.	
Tychow, Gr.-	"	G.	Cöslin	Stettin	V.	
Uchte	"	A.	Verden	Celle	V.	
Ueberlingen	Baden	A.	Konstanz	Karlsruhe	III.	
Ueckermünde	Preufsen	A.	Stettin	Stettin	III.	
Uelzen	"	A.	Lüneburg	Celle	III.	H. B. *Gn.*
Uerdingen	"	A.	Düsseldorf	Cöln	IV.	
Uetersen	"	A.	Altona	Kiel	IV.	
Uffenheim	Bayern	A.	Ansbach	Nürnberg	IV.	
Uhlstädt	S.-Altenburg	G.	Altenburg	Jena	V.	
Ujest	Preufsen	A.	Oppeln	Breslau	V.	
Ukta, Alt-	"	G.	Lyck	Königsberg	V.	
Ulm	Württemberg	L.A.	Ulm	Stuttgart	II.	Gy. 2 R.I. *Gn.*
Ulm, Neu-	Bayern	A.	Memmingen	Augsburg	II.	*Gn.*
Ulmbach	Preufsen	G.	Hanau	Cassel	V.	
Ulrichstein	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	V.	
Umstadt, Gr.-	"	A.	Darmstadt	"	IV.	R. II.
Unna	Preufsen	A.	Dortmund	Hamm	III.	H. B. *Gn.*
Unruhstadt	"	A.	Meseritz	Posen	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Unterreichenbach	Preufsen	G.	Hanau	Cassel	V.	
Urach	Württemberg	A.	Tübingen	Stuttgart	III.	Gy.
Usedom	Preufsen	G.	Stettin	Stettin	V.	
Usingen	„	A.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	IV.	
Uslar	„	A.	Göttingen	Celle	V.	
Vacha	S.-Weimar	A.	Eisenach	Jena	V.	
Väthen	Preufsen	G.	Stendal	Naumburg	V.	
Vaihingen	Württemberg	A.	Heilbronn	Stuttgart	III.	
Vandsburg	Preufsen	A.	Konitz	Marienwerder	V.	
Varel	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	IV.	R. II.
Varenholz	Lippe	G.	Detmold	Celle	V.	
Vechelde	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Vechta	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	V.	Gy.
Veckerhagen	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	V.	
Vegesack	Bremen	G.	Bremen	Hamburg	IV.	R. I.
Velbert	Preufsen	G.	Elberfeld	Cöln	IV.	
Verden	„	L.A.	Verden	Celle	III.	Gy. *Gn.*
Verny	Elsafs-Lothr.	G.	Metz	Colmar	V.	
Versmold	Preufsen	G.	Bielefeld	Hamm	V.	
Vetschau	„	G.	Cottbus	Berlin	V.	
Vic	Elsafs-Lothr.	A.	Metz	Colmar	IV.	
Viechtach	Bayern	A.	Deggendorf	München	IV.	
Viechtach, Ob.	„	A.	Weiden	Nürnberg	V.	
Viersen	Preufsen	A.	Düsseldorf	Cöln	III.	H. B.
Vieselbach	S.-Weimar	A.	Weimar	Jena	V.	
Vietz	Preufsen	G.	Landsb. a. W.	Berlin	V.	
Vigny	Elsafs-Lothr.	G.	Metz	Colmar	V.	
Vilbel	Hessen	A.	Giefsen	Darmstadt	IV.	
Villingen	Baden	A.	Konstanz	Karlsruhe	III.	H. B.
Vilsbiburg	Bayern	A.	Landshut	München	IV.	
Vilseck	„	A.	Weiden	Nürnberg	V.	
Vilshofen	„	A.	Passau	München	IV.	
Visselhövede	Preufsen	G.	Verden	Celle	V.	
Vith, St.	„	A.	Aachen	Cöln	V.	
Vlotho	„	A.	Bielefeld	Hamm	IV.	
Vöhl	„	A.	Marburg	Cassel	V.	
Völklingen	„	A.	Saarbrücken	Cöln	IV.	
Vohenstraufs	Bayern	A.	Weiden	Nürnberg	V.	
Volkach	„	A.	Schweinfurt	Bamberg	V.	
Volkmarsen	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	V.	
Vorsfelde	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Vreden	Preufsen	A.	Münster	Hamm	V.	
Wachtendonk	„	G.	Cleve	Cöln	V.	
Wadern	„	A.	Trier	„	V.	
Wadersloh	„	G.	Münster	Hamm	V.	
Wächtersbach	„	A.	Hanau	Cassel	V.	
Wagenfeld	„	G.	Osnabrück	Celle	V.	
Waiblingen	Württemberg	A.	Stuttgart	Stuttgart	III.	
Wald	Preufsen	A.	Hechingen	Frankfurt a. M.	V.	
Waldau	„	G.	Liegnitz	Breslau	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Waldbreitbach	Preufsen	G.	Neuwied	Frankfurt a. M.	V.	
Waldbröl	"	A.	Bonn	Cöln	V.	
Waldenburg i. Sachsen	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	IV.	
Waldenburg i. Schl.	Preufsen	Str.A.	Schweidnitz	Breslau	II.	Gy.
Waldfischbach	Bayern	A.	Zweibrücken	Zweibrücken	V.	
Waldheim	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	III.	
Waldkirch	Baden	A.	Freiburg	Karlsruhe	IV.	
Waldkirchen	Bayern	A.	Passau	München	V.	
Wald-Michelbach	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	V.	
Waldmohr	Bayern	A.	Zweibrücken	Zweibrücken	V.	
Waldmünchen	"	A.	Amberg	Nürnberg	V.	
Waldsassen	"	A.	Weiden	"	V.	
Waldsee	Württemberg	A.	Ravensberg	Stuttgart	III.	
Waldshut	Baden	L.A.	Waldshut	Karlsruhe	III.	
Walkenried	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	V.	
Walldürn	Baden	A.	Mosbach	Karlsruhe	V.	
Wallmerod	Preufsen	A.	Neuwied	Frankfurt a. M.	V.	
Walsrode	"	A.	Verden	Celle	V.	
Wandersleben	"	G.	Erfurt	Naumburg	V.	
Wandsbeck	"	A.	Altona	Kiel	II.	Gy. u. H. B. (verbunden). Gn.
Wangen	Württemberg	A.	Ravensberg	Stuttgart	III.	
Wangenheim. s. Friedrichswerth						
Wangerin	Preufsen	G.	Stargard	Stettin	IV.	
Wannfried	"	A.	Cassel	Cassel	V.	
Wansen	"	A.	Brieg	Breslau	V.	
Wanzleben	"	A.	Magdeburg	Naumburg	IV.	
Warburg	"	A.	Paderborn	Hamm	IV.	Gy.
Waren	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	III.	Gy.
Warendorf	Preufsen	A.	Münster	Hamm	III.	Gy.
Warin	Mecklenb.-S.	A.	Güstrow	Rostock	V.	
Warnemünde	"	G.	Rostock	"	III.	
Warnow	Preufsen	G.	Neu-Ruppin	Berlin	V.	
Warstein	"	A.	Arnsberg	Hamm	V.	
Wartenberg, Poln.	"	A.	Oels	Breslau	IV.	
Wartenburg	"	A.	Allenstein	Königsberg	IV.	
Wasselnheim	Elsafs-Lothr.	A.	Zabern	Colmar	V.	R. II.
Wasserburg	Bayern	A.	Traunstein	München	IV.	
Wassertrüdingen	"	A.	Ansbach	Nürnberg	V.	
Wasungen	S.-Meiningen	A.	Meiningen	Jena	V.	
Wattenscheidt	Preufsen	A.	Essen	Hamm	IV.	
Waxweiler	"	A.	Trier	Cöln	V.	
Wedell, Neu-	"	A.	Landsb. a. W.	Berlin	V.	
Weener	"	A.	Aurich	Celle	V.	
Weferlingen	"	A.	Stendal	Naumburg	V.	
Wegberg	"	A.	Aachen	Cöln	V.	
Wegscheid	Bayern	A.	Passau	München	IV.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum		Servis-klasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
			Landgericht.	Oberlandesgericht.		
Wehen	Preufsen	A.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	V.	
Wehlau	"	A.	Königsberg	Königsberg	III.	R. I.
Weida	S.-Weimar	A.	Gera	Jena	IV.	
Weiden	Bayern	L. A.	Weiden	Nürnberg	IV.	H. B.
Weidenberg	"	A.	Bayreuth	Bamberg	V.	
Weilburg	Preufsen	A.	Limburg a. d. L.	Frankfurt a. M.	III.	Gy. H. L.
Weiler i. B.	Bayern	A.	Kempten	Augsburg	V.	
Weiler i. E.	Elsafs-Lothr.	A.	Colmar	Colmar	V.	
Weilheim	Bayern	A.	München II.	München	IV.	
Weimar	S.-Weimar	L. A.	Weimar	Jena	II.	Gy. R. I. *Gn.*
Weinheim	Baden	A.	Mannheim	Karlsruhe	III.	H. L.
Weinsberg	Württemberg	A.	Heilbronn	Stuttgart	III.	
Weismain	Bayern	A.	Bayreuth	Bamberg	V.	
Weisbach, Ob.	Schwarzb.-R.	A.	Rudolstadt	Jena	V.	
Weifsenburg i. B.	Bayern	A.	Eichstädt	Augsburg	III.	H. B.
Weifsenburg i. E.	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	III.	Gy. *Gn.*
Weifsenfels	Preufsen	A.	Naumburg	Naumburg	III.	Prg. *Gn.*
Weifsenhöhe	"	G.	Schneidemühl	Posen	V.	
Weifsenhorn	Bayern	A.	Memmingen	Augsburg	V.	
Weifsensee	Preufsen	A.	Erfurt	Naumburg	IV.	
Welsleben	"	G.	Magdeburg	"	V.	
Welzheim	Württemberg	A.	Ellwangen	Stuttgart	III.	
Wendel, St.	Preufsen	A.	Saarbrücken	Cöln	IV.	Prg.
Wenden	"	G.	Arnsberg	Hamm	V.	
Wennigsen	"	A.	Hannover	Celle	V.	
Werben	"	G.	Stendal	Naumburg	V.	
Werdau	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	II.	R. II.
Werden	Preufsen	A.	Essen	Hamm	III.	
Werdenfels	Bayern	A.	München. II.	München	IV.	
Werder	Preufsen	A.	Potsdam	Berlin	IV.	
Werl	"	A.	Dortmund	Hamm	IV.	
Wermelskirchen	"	A.	Elberfeld	Cöln	IV.	
Werne	"	A.	Münster	Hamm	V.	
Werneck	Bayern	A.	Schweinfurt	Bamberg	V.	
Wernigerode	Preufsen	A.	Halberstadt	Naumburg	III.	Gy.
Wertheim	Baden	A.	Mosbach	Karlsruhe	III.	Gy.
Wertingen	Bayern	A.	Augsburg	Augsburg	IV.	
Wesel	Preufsen	A.	Duisburg	Hamm	II.	Gy. u. H. B. (verbunden). *Gn.*
Wesenberg	Mecklenb.-Str.	G.	Neustrelitz	Rostock	V.	
Wesselburen	Preufsen	A.	Kiel	Kiel	IV.	
Westerstede	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	V.	
Wetter	Preufsen	A.	Marburg	Cassel	V.	
Wettin	"	A.	Halle	Naumburg	V.	
Wetzlar	"	A.	Limburg a. d. L.	Frankfurt a. M.	IV.	Gy.
Weyhers	"	A.	Hanau	Cassel	V.	
Wieck	"	G.	Greifswald	Stettin	V.	
Wiedenbrück	"	A.	Bielefeld	Hamm	III.	
Wiehe	"	A.	Naumburg	Naumburg	V.	
Wiehl	"	A.	Cöln	Cöln	V.	
Wielichowo	"	G.	Lissa	Posen	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Ober-landesgericht.	Servis-klasse*).	Höhere Lehr-anstalten und Garnisonsort.
Wiesbaden	Preufsen	L.A.	Wiesbaden	Frankfurt a. M.	I.	Gy. R.I.R.II. *Gn.*
Wiesenthal, Ober-	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	V.	
Wiesentheid	Bayern	A.	Würzburg	Bamberg	V.	
Wiesloch	Baden	A.	Mannheim	Karlsruhe	IV.	
Wildenfels	Sachsen	A.	Zwickau	Dresden	IV.	
Wildeshausen	Oldenburg	A.	Oldenburg	Oldenburg	V.	
Wildungen, Nieder-	Waldeck	A.	Cassel	Cassel	III.	
Wilflingen	Preufsen	G.	Hechingen	Frankfurt a. M.	V.	
Wilhelms-haven	"	A.	Aurich	Celle	I.	
Willenberg	"	A.	Allenstein	Königsberg	V.	
Willsdruff	Sachsen	A.	Dresden	Dresden	V.	
Wilsnack	Preufsen	G.	Neu-Ruppin	Berlin	V.	
Wilster	"	A.	Altona	Kiel	IV.	
Wimpfen	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	IV.	H. B.
Windecken	Preufsen	A.	Hanau	Cassel	V.	
Winnweiler	Bayern	A.	Kaiserslautern	Zweibrücken	V.	
Winsen a. L.	Preufsen	A.	Lüneburg	Celle	IV.	
Winsen a. d. Aller	"	G.	"	"	V.	
Winsheim	Bayern	A.	Fürth	Nürnberg	V.	
Winterberg	Preufsen	G.	Arnsberg	Hamm	V.	
Winzig	"	A.	Breslau	Breslau	IV.	*Gn.*
Wipperfürth	"	A.	Cöln	Cöln	V.	Prg.
Wippra	"	A.	Halle	Naumburg	V.	
Wirsitz	"	A.	Schneidemühl	Posen	V.	
Wischwill	"	G.	Tilsit	Königsberg	V.	
Wismar	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	II.	Gy. R. II. *Gn.*
Wissen	Preufsen	A.	Neuwied	Frankfurt a. M.	V.	
Witkowo	"	G.	Gnesen	Posen	V.	
Witten	"	A.	Hagen	Hamm	II.	H. B.
Wittenberg	"	Str.A.	Torgau	Naumburg	II.	Gy. *Gn.*
Wittenberge	"	A.	Neu-Ruppin	Berlin	III.	
Wittenburg	Mecklenb.-S.	A.	Schwerin	Rostock	IV.	
Wittichenau	Preufsen	G.	Görlitz	Breslau	V.	
Wittlage	"	A.	Osnabrück	Celle	V.	
Wittlich	"	A.	Trier	Cöln	IV.	
Wittmund	"	A.	Aurich	Celle	V.	
Wittstock	"	A.	Neu-Ruppin	Berlin	IV.	Gy.
Witzenhausen	"	A.	Cassel	Cassel	IV.	
Wöllstein	Hessen	A.	Mainz	Darmstadt	V.	
Wörlitz	Anhalt	G.	Dessau	Naumburg	V.	
Wörrstadt	Hessen	A.	Mainz	Darmstadt	V.	
Wörth i. B.	Bayern	A.	Regensburg	Nürnberg	V.	
Wörth i. E.	Elsafs-Lothr.	A.	Strafsburg	Colmar	V.	
Wohlau	Preufsen	A.	Breslau	Breslau	IV.	Gy. *Gn.*
Woischnik	"	G.	Oppeln	"	V.	
Woldegk	Mecklb.-Str.	A.	Neustrelitz	Rostock	IV.	
Woldenberg	Preufsen	A.	Landsb. a. W.	Berlin	IV.	
Wolfach	Baden	A.	Offenburg	Karlsruhe	IV.	
Wolfenbüttel	Braunschweig	A.	Braunschweig	Braunschweig	III.	Gy. *Gn.*

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servis-klasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Wolfhagen	Preufsen	A.	Cassel	Cassel	IV.	
Wolfraths-hausen	Bayern	A.	München II.	München	IV.	
Wolfstein	"	A.	Kaiserslautern	Zweibrücken	V.	
Wolgast	Preufsen	A.	Greifswald	Stettin	III.	H. B.
Wolkenstein	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	V.	
Wollin	Preufsen	A.	Stettin	Stettin	IV.	H. B.
Wollstein	"	Str.A.	Meseritz	Posen	IV.	
Wolmirstedt	"	A.	Magdeburg	Naumburg	IV.	
Wongrowitz	"	A.	Gnesen	Posen	IV.	Gy.
Worbis	"	A.	Nordhausen	Naumburg	V.	
Wormditt	"	A.	Braunsberg	Königsberg	IV.	
Worms	Hessen	H.A.	Mainz	Darmstadt	II.	Gy. R. II. *Gn.*
Worpswede	Preufsen	G.	Verden	Celle	V.	
Wreschen	"	A.	Gnesen	Posen	IV.	
Wriezen	"	A.	Prenzlau	Berlin	III.	H. B.
Wronke	"	A.	Posen	Posen	V.	
Wünschelburg	"	A.	Glatz	Breslau	V.	
Würzburg	Bayern	L.H.A.	Würzburg	Bamberg	I.	Gy. R. I. H. B. *Gn.*
Wüstegiersdorf, Nieder-	Preufsen	A.	Schweidnitz	Breslau	V.	
Wunsiedel	Bayern	A.	Hof	Bamberg	IV.	H. B.
Wunstorf	Preufsen	G.	Hannover	Celle	IV.	
Wurzen	Sachsen	A.	Leipzig	Dresden	III.	R. I.
Wusterhausen	Preufsen	A.	Neu-Ruppin	Berlin	IV.	
Wusterhausen, Königs- s. Königs						
Wyck	"	A.	Flensburg	Kiel	V.	
Xanten	"	A.	Cleve	Cöln	IV.	
Zabern	Elsafs-Lothr.	L.A.	Zabern	Colmar	III.	Gy. *Gn.*
Zabrze	Preufsen	A.	Gleiwitz	Breslau	III.	
Zachan	"	G.	Stargard	Stettin	IV.	
Zahna	"	G.	Torgau	Naumburg	V.	
Zanow	"	A.	Cöslin	Stettin	V.	
Zanzhausen	"	G.	Landsb. a. W.	Berlin	V.	
Zarrentin	Mecklenb.-S.	G.	Schwerin	Rostock	V.	
Zawadzki	Preufsen	G.	Oppeln	Breslau	V.	
Zechlin	"	G.	Neu-Ruppin	Berlin	V.	
Zehden	"	A.	Landsb. a. W.	"	V.	
Zehdenick	"	A.	Prenzlau	"	IV.	
Zeitz	"	A.	Naumburg	Naumburg	III.	Gy.
Zell	"	A.	Coblenz	Cöln	IV.	
Zella	S.-Cob.-Gotha	A.	Gotha	Jena	V.	
Zellerfeld	Preufsen	A.	Göttingen	Celle	V.	
Zempelburg	"	A.	Konitz	Marienwerder	IV.	
Zerbst	Anhalt	A.	Dessau	Naumburg	II.	Gy. H. B. *Gn.*
Zerkow	Preufsen	G.	Gnesen	Posen	V.	
Zeulenroda	Reufs ä. L.	A.	Greiz	Jena	IV.	
Zeven	Preufsen	A.	Stade	Celle	V.	
Ziebingen	"	G.	Guben	Berlin	V.	

Ort.	Name des Landes.	Art des Gerichts.	Gehört zum Landgericht.	Gehört zum Oberlandesgericht.	Servisklasse*).	Höhere Lehranstalten und Garnisonsort.
Ziegenhain	Preufsen	A.	Marburg	Cassel	IV.	
Ziegenhals	„	A.	Neisse	Breslau	IV.	*Gn.*
Ziegenort	„	G.	Stettin	Stettin	V.	
Ziegenrück	„	A.	Rudolstadt	Jena	V.	
Zielenzig	„	A.	Frankfurt a. O.	Berlin	IV.	
Zierenberg	„	A.	Cassel	Cassel	V.	
Ziesar	„	A.	Magdeburg	Naumburg	V.	
Zinten	„	A.	Braunsberg	Königsberg	V.	
Zirke	„	G.	Meseritz	Posen	V.	
Zittau	Sachsen	H.Str.A.	Bautzen	Dresden	II.	Gy. R.I. *Gn.*
Znin	Preufsen	G.	Bromberg	Posen	V.	
Zobten	„	A.	Schweidnitz	Breslau	V.	
Zöblitz	Sachsen	A.	Freiberg	Dresden	V.	
Zörbig	Preufsen	A.	Halle	Naumburg	V.	
Zoppot	„	A.	Danzig	Marienwerder	IV.	
Zossen	„	A.	Berlin II.	Berlin	IV.	
Zschopau	Sachsen	A.	Chemnitz	Dresden	III.	
Züllichau	Preufsen	A.	Guben	Berlin	III.	Gy. *Gn.*
Zülpich	„	G.	Bonn	Cöln	IV.	
Zülz	„	G.	Neisse	Breslau	V.	
Zusmarshausen	Bayern	A.	Augsburg	Augsburg	IV.	
Zweibrücken	„	O.L.A.	Zweibrücken	Zweibrücken	III.	Gy. H.B. *Gn.*
Zwenkau	Sachsen	A.	Leipzig	Dresden	IV.	
Zwickau	„	L.A.	Zwickau	„	I.	Gy. R.I.
Zwingenberg	Hessen	A.	Darmstadt	Darmstadt	IV.	



Sachregister.

Abkürzungen:

A = Anhalt,
Bd = Baden,
Bay = Bayern,
Bg = Braunschweig,
Brm = Bremen,
E. L = Elsafs-Lothringen,
Hmb = Hamburg,
Hss = Hessen,
Lp = Lippe,
Lüb = Lübeck,
M. Sch = Mecklenburg-Schwerin,
M. St = Mecklenburg-Strelitz,
O = Oldenburg,
P = Preufsen,
R. ä = Reufs älterer Linie,
R. j = Reufs jüngerer Linie,
S = Sachsen,
S. A = Sachsen-Altenburg,
S. C. G = Sachsen-Coburg-Gotha,
S. M = Sachsen-Meiningen,
S. W = Sachsen-Weimar,
Sch. L = Schaumburg-Lippe,
Schw. R. = Schwarzburg-Rudolstadt,
Schw. S = Schwarzburg-Sondershausen,
W = Waldeck,
Wrtt = Württemberg.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.